Bibl. Lyc.
1827.

<36614804550017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bav. 1892. 4°
(I)

Sammlung

K

Digitized by Google

Sammlung

derer

von einem Wohledlen Hoch- und Wohl-
weiſen Herrn

Stadt Cammerer und Rath

der

des Heil. Röm. Reichs

Freyen Stadt Regenſpurg

an Ihre untergebene Burgerſchafft von Zeit zu Zeit im
Druck erlaſſenen

Decreten,

welche

ſowohl mit nützlichen Marginalien als auch einem
vollſtändigen Regiſter verſehen.

Deren Verleger

I. F. K. D. R. A. Hofs

Joannes Fridericus Karſtius Dicaſterii Ratisponensis Aſſeſſor.

REGENSPURG,

Gedruckt bey Chriſtian Gottlieb Seiffarts ſeel. Wittwe. 1754.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
NACIONAL

Digitized by Google

Vorbericht.

Es wurde bereits Schlesien, nebst der Unterthan Kaiser und Königl. Majestät vorgehenden Chronik publiciret, und also der größten Theil, was in dem Jahr 1741 und 1742 darinnen

Denen vorgefallenen merckwürdigkeiten, und zum Beschlusse die zur Friedenszeit sich schon, und annoch habe, zugetragen, so kann Beschlossen, die nahe und die gänzliche Beschreibung auch solcher Anfalls dazu verbinden. Die sich zu Ende des Jahrs 1744 und 1745 in Schlesien, und in einer Stadt, so eine besondere Historiam seyn könnte, angetragen, erlangen mögen. Welches nun in nach folgenden zwey Abtheilungen Gott Willig thun

Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg ihrer lieben Burgerschaft von Zeit zu Zeit gegeben, womit Sie nicht nur besondern Gesellschaften sondern auch dem gemeinen Weesen überhaupt aufzuhelffen jederzeit rühmlichst beflieſſen gewesen, solche aber, ob sie gleich zum Theil gedruckt jederzeit von Hauß zu Hauß ausgetheilet worden, von wenigen aufbewahret und in frischen Andencken behalten, sondern vielmehr auſſer Acht gelassen und in Vergessenheit gestellet worden, dahero auch leyder im Ubertrettungs Fall öffters der Ubertretter, da man ihme solche Gesetze vorhält, sich mit einer Unwissenheit dessen, was er doch wissen könnte und sollte, entschuldigen will. So hoffe meinen lieben Mit-Bürgern einen angenehmen Dienst zu erweisen, da ich den ansehnlichsten Theil derer Regensburgischen Gesetze vor die Hand genommen und durch gegenwärtigen Druck ans Licht gestellet. Es ist solcher aber eine Sammlung derer von Jahr zu Jahren an hiesige Burgerschafft ergangenen Rathsschlüssen oder Decreten.

Daß solche Oberherrliche Decreta hiesiger Burgerschafft und Innwohnern unentbehrlich seyen, veroffenbahret sich sogleich überhaupt aus der Wachtgedings- und andern hiesigen Ordnungen, weilen selbige beständig sich auf diese Decreta beruffen und beziehen; Besonders aber ist deren Känntnus der Burgerschafft höchstnöthig, wei-

Digitized by Google

welche Kaufmannsgüter nicht haben, 6 fl. 45 kr. Ein jeder Jude, der Kaufmann ist, muß 2 Gulden Schutzgeld geben. Schulen, so Juden und in Frantfurt, Prag, der Judenstadt und andern Orten, haben, bekommen einen gar geringen Schutz und in dem ganzen Lande keine. Sie müssen sich also, wie sie können, selbst schützen. Sie haben auch in dem ganzen Lande und denen einzelnen Städte gar keinen, und dürfen in denselben durchs ganze Jahr nicht das geringste in Verbergung bringen. Verbrennt jemanden sein Haus, oder ist derselbe sonsten beraubt, so muß er sich bey Handlern erbetteln. Der Chur- und Fürst. Sachsen Patent vom 1. Januar 1724. verbietet zwar denen Juden, und heißt ihnen Fremde gehen, ihre Waaren, Wechsel-Handlung betreiben sollen, daß sie ihre Waaren um einerley Preis geben, niemand unter sie verkaufen, noch einhandeln, der fremden Kaufleute Waaren und Gut nicht einverkaufen, noch einhandeln, und sich der Kaufmannschaft gänzlich enthalten sollen, und sie sich dessen nicht unterstehen, bey Verlust ihrer Waaren, Güter und Geldes, und Leibes-Strafe. Allein es werden die Juden dadurch nicht gehindert, daß er Handwerksmann bestehen können, daß er Kaufmann und den Laden offenhalten, denen Frem-

ſollen. Es ſeyen Handwerksleute haben einen Meiſter gemacht, und einen Handwerksknecht zu einer andern Verrichtung gebraucht, als ihr Handwerk mit ſich bringet, ſo ſollen ſie ihm ſeinen Lohn ausgeben und nachgeben, wie ſie mit einander werden können. Wenn Schäfer-Geſellen geſchehen, daß ſie ihren Herren Schafe verlieren, ſollen ſie ihnen nichts zu bezahlen ſchuldig ſeyn, es wäre denn, daß man ihnen Schuld geben könnte, daß ſie ihnen die Schafe darum verloren hätten, weil ſie ihre Zuneigung gegen andere Leute hätten, oder weil ſie ihre Arbeit nicht recht verrichteten, oder weil ſie ihre Zeit vertrieben, oder weil ſie ihrer Herren Geſinde beleidigten und in ihren Handlungen ihr Vortheil nicht befördern ſollen. 2. Wenn andere erzählen, wie ſie ihrer Herren Gut verlohren haben, ſollen ſie nicht mit der Gnade beurtheilen, indem ſie ihrer Herren Gut nicht haben ſollen, noch ſie ihrer Herren Gut nicht haben ſollen, noch ſie ihrer Herren Gut nicht haben ſollen, noch

nen in seiner Staats-Kanzley Zutritt haben soll, und wer die Geschäfften besorgen soll? Ob nicht auch der Kayserliche Principal-Principien in acht zu nehmen, und wie weit man sich gegen die Stände zu regiren anzumassen habe?

Es unterschiedliche Puncten, worüber die Churfürstliche Collegia sich bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1653. und 1654. mit einander communiciret, und wie weit sich ihre Gerechtsame erstrecken, darüber sich ein Churfürstlicher Rathgeber zu informiren haben möchte, welche aber bey Churmainz abgehandelt worden seyen, solches wird man in dem Churfürstlichen Diario finden. Ferner hat es mit denen Landen, so in Pacis-Tractaten verfasset, und mit denen Reichs- und Kreys-Constitutionen, wie auch mit denen Reichs-Gesetzen, und Reichs-Abschieden, wie solche in der Churfürstlichen Canzley verfasset, und in dem Churfürstlichen Reichs-Archiven seyen, dahin beschaffen, daß man sich derer allerley Nothdurfften zu denen Landen zu erkundigen haben möge, daß die meisten Staats-Ver-

Materialistenausser der Kirchweyh nicht hausiren gehen dörffen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wie vielen Vortheil wird man nicht davon spühren, wann nach dem Exempel unserer Vorfahren künfftig nicht nur bey Hochzeiten und Leichen-Begängnissen, sondern auch Kind-tauffen und andern Gastmahlen alle Übermaß eingestellt, sondern auch alle Geschencke bey dergleichen Gelegenheiten als Hochzeiten, Gevatterschafften, Spitzen und Leichen völlig abgestellt werden.

Wie gut wird es vor die Herrschafften seyn, wann sie aus dieser Sammlung sich wohl zu Gemüthe fassen, daß die übermässige Belohnung derer Ehehalten und deren widerspenstige Bezeigung schon vorhin mißbilliget, und deßwegen eine besondere Tax-Ordnung verabfasset worden, nach welch letzterer die Ehehalten in vorigen Zeiten den hohen Lohn, welchen man ihnen in diesen Zeiten eingestehet, nicht fordern oder sich gegen Herrschafften ungebührlich aufführen dörffen; daß auch denen Zubringerinnen vormals schon untersaget worden, die Ehehalten unter der Zeit zum Verdruß der Herrschafft, wo sie noch in Diensten stehet, nicht

nicht andern Herrschafften zu zubringen, oder ihnen Unterschleiff zu geben.

Haußwirthen muß auch dadurch vieler Nutzen verschafft werden, weilen sie darinn den Lohn derer Arbeiter, Zimmerleute, Maurer, Handlanger/ Trescher, Mäder, Heuger, Schnitter, das Fuhrlohn, Holtz-Hauer und Leger vor Holtz und anders, was einen Bothen, vor eine Gutsche und Lehn-Pferd, denen Ballnbindern und Schrodern die Güther ab- und aufzuladen, zu bezahlen, finden ꝛc. ꝛc.

Reiche lernen daraus, ihr Capital sicher anzulegen, sie mögen nun solches auf Steuer-Obligationes, Pfänder und Hypothequen, auf Hauß-Briefe oder andere Grundstücke hergeben: hingegen die, so Geld aufnehmen müssen, werden gar weißlich vor denen Juden gewarnet, bey ihnen keine Pfänder zu versetzen, oder sonst einen Umgang mit ihnen zu haben und zu handeln. Ferners wird durch diese Decrete allmögliche Vorsicht gebraucht, daß das Herrenlose Gesindel und Bettel-Volck nicht zum Thor hereingelassen werde, oder sonsten allhier seinen Aufenthalt finde, und überhaupt durch die vielen Policey-Ordnungen das unordentlich und sündliche Wesen bey hiesigen Innwohnern abgeschafft, und hingegen jederzeit dahin getrachtet, daß der äusserliche Lebens-Wandel nach

 denen

heren gemeinen Besten dienen, und dessen Gedeyen
und Aufnehmen zu befördern, und zu verhindern
daß unter jenem Wahn in einem gesitteten und wohl-
bestellten Staate, Aufruhr und Empörung, oder
sonsten den Gesetzen und ordentlicher Obrigkeit zuwider
gehandelt werde, Wir Uns gnädigst bewogen gefunden,
Unsere in denen Churfürstlichen Landen bestehende
Religion Zwey Jahrhunderte einander, ohne Ver-
letzung, auf eine feyere Weise in Beobachtung zu brin-
gen, und zu dem Ende, Unsere Churfürstliche Ver-
ordnung, vom 16ten Julii dieses Jahres, ausgehen
zu lassen, durch welche jedem und insonderheit einem
jeden Beamten, und der so vielfältig hergebrach-
ten und wohlhergebrachten Ordnung, und Unserer
hohen Landesherrlichen Autorität nicht der mindeste
Eintrag geschehen, sondern vielmehr alles und jedes
in seinem gehörigen Ordnungs- und Gehorsams-
Stande erhalten werden soll. Gestalt Wir Unsern
Hoch-Gräflichen Beamten, Und Dienern zu Ansbach, und
Unsern Hoch-Gräflichen Beamten, und Dienern zu Bay-
reuth hiermit Unsere Gnade bestätigen, und Unsere
hohe Landesherrliche Gnade schenken. Urkundlich
unter Unserm Churfürstlichen Insiegel. Gegeben zu
Ansbach, den 20. Octobr. 1733.

Ad Decretum CLIII. pag. 342.

Die auf den Münz-Probations-Tag zu Regensburg A. 1691. verrufene Gulden-Stücke sind folgende:

Hochgräflich-Schwartzenbergische; Hochgräflich-Sain-und Wittgensteinische; Sachsen-Weymarische; Sachsen-Gothische; Sachsen-Eisenachische; Fürstlich-Anhaltische; Abbt-Corveyische; Fürstlich-Lübeckische; Fürstlich-Hollsteinische; Gräflich Leiningische; Freyherren Ehrenfelsische; Mecklenburgische; Hochgräflich-Reußische und Plauische; Sachsen-Lauenburgische; Sachsen-Meiningische; Sachsen-Rohbildische und einige unbekannte.

Ad Decretum CLVII. CLVIII. CLIX. CLX.

Die in dem Nürnbergischen Müntz-Recels und dessen IV. Classen bezeichnete Gulden-Stücke werden in einem daran hangenden Register kürtzlich benennet, welches wir hiemit anfügen wollen.

Register Schematis I.

Diese Guldiner bleiben vollgültig.

Anhaltisch-Fürstliche Tab. VII.	81.-87
Arnbergische, Tab. IX.	100.-101
Brandenburgische, Tab. I. und II.	12. 13
Braunschweig-und Lüneburgische, Tab. II. 2. 3. IV. von 46. an bis Tab. VI.	Item Tab. 72
Braunschweigische Städtische Tab. XI.	130
Bronckhorstische, Tab. XI.	121
Bremische, Tab. XI.	131
Coburgische, Tab. IV.	38. 39
Colmarische, Tab. XI.	132
Dähnische Königliche, Tab. I.	4
Dortmundische, Tab. XII.	133
Eisenachische, Tab. III.	34
Eisenbergische, Tab. IV.	40
Eimbeckische, Tab. XII.	134
Embdische, Tab. XII.	135
Erbachische, Tab. IX.	108
Franckfurthische, Tab. XII.	136
Fuggerische, Tab. XI.	122
Gothaische, Tab- III. IV, und Tab. VII.	36. 37. 77. 78. 79

Goßlariſche, Tab. XII. 137
Grönningiſche, Tab. XIII. 150
Gülchiſche, Tab. III. 27
Hagenauiſche, Tab. XII. 138
Halliſche, Tab. III. 28. 29. 30. 31
Hildesheimiſche Biſchöfliche, Tab. II. 17
Hildesheimiſche Städtiſche, Tab. XII. 142
Hamburgiſche, Tab. XII. 139
Hameliſche, Tab. XII. 140
Hanauiſche, Tab. X. 109
Hannoveriſche, Tab. XII. 141
Heßiſche, Tab. VII. 74
Jehniſche, Tab. III. 35
Ilmenauiſche, Tab. III. 33
Jeveriſche, Tab. VIII. 88
Lauenburgiſche, Tab. VII. 75. 76
Lübeckiſch Biſchöfliche, Tab. II. 22
Lübeckiſche Städtiſche, Tab. XII. 143
Maynziſche Churfürſtliche, Tab. I. 5
Mannsfeldiſche Gräfliche, Tab. X. 115. 116
Magdeburgiſche Städtiſche, Tab. XII. 144
Mecklenburgiſche, Tab. IX. 97. 98
Montfortiſche Gräfliche, Tab. IX. 105. 106
Münſteriſche Biſchöfliche, Tab. II. 18. 19
Naſſauiſche Fürſtliche, Tab. IIX. 89
Neuburgiſche, Fürſtlich-Pfältziſche, Tab. II. 24
Nordhauſen Städtiſche, Tab. XIII. 145
Nordheim Städtiſche, Tab. XIII. 146
Oettingiſch Fürſtlich-Gräfliche, Tab. IIX. 91. 92. 93

Oldenburgische Gräfliche, Tab. X. 119
Onolzbachische Marggräfliche, Tab. IV. 41-45
Ost-Frießländische Fürstliche, Tab. IIX. 90
Paderbornische Bischöfliche, Tab. II. 20. 21
Püdingische Gräfliche, Tab. XI. 125
Quedlinburgische Fürstliche, Tab. IX. 102. 104
Ratzenburgische Fürstliche, Tab. IX. 99
Reusen Plauische Gräfliche, Tab. XI. 126. 128
Rostock Städtische, Tab. XIII. 147
Schwedische Königliche, Tab. I. 1. 2. 3
Sächsische Churfürstliche, Tab. I. 10. 11
Sallfeldische Sächsische, Tab. VII. 80
Schleßische Hollsteinische, Tab. VIII. 94.-96.
Schwartzburgische, Tab. X. 118. 119. 120
Simerische Pfältzische, Tab. III. 25
Stollbergische Gräfliche, Tab. X. 110. 111. 112
Solmische Rodelheimische, Tab. X. 113. 114
Speirische Bischöfliche, Tab. II. 15
Sultzische Gräfliche, Tab. IX. 107
Stralsundische Städtische, Tab. XIII. 148
Straßburgische Bischöfliche, Tab. II. 16
" " " " " Städtische, Tab. XIII. 149
" " " " " halbe Thaler, - - 151
Thrierische Churfürstliche, Tab. I. 6. 7
Tecklenburgische Gräfliche, Tab. XI. 123. 124
Veldentzische Pfältzische, Tab III. 26
Weinmarische Sächsische, Tab. II. 32. Tab. XIII. 152

Sche-

Schematis II.

Folgende Guldiner sind zu 50. Kreutzer gesetzt:

Abt Corveyische, Tab. XIV.	1. - 8
Baadische Marggräfliche, Tab. XVII.	35. 36
Churische Bischöfliche, Tab. XVII.	38. 39
Ehrenfelsische, Tab. XVI.	23. 24
Hollsteinische Herzogliche, Tab. XV.	10. 11
Leiningische Herzogliche, Tab. XV.	10. 11
Lübeckische Fürstliche, Tab. XV.	9
Mecklenburgische Fürstliche, Tab. XV.	12. 14
Nassauische, Tab. XVI.	25. 26
Nanzauische Gräfliche, Tab. XVII.	37
Reusenblauische, Tab. XV.	20. 22
Schwartzburgische, Tab. XVII.	34
Unbekannte Sorten, Tab. XVI.	29. 30. 31. 32

Schematis III.

Diese Guldiner sind zu 45. Kreutzer gesetzt.

Anhaltisch-Sächsische, Tab. XIX.	5
Eisenachisch-Sächsische, Tab. XIX.	4
Gothaische Sächsische, Tab. XIX.	1. 2
Lauenburgisch-Sächsische, Tab. XIX.	9. 10
Meinungische Sächsische, Tab. XIX.	6. 7. 8
Römhildische Sächsische, Tab. XIX.	11
Seynische Sächsische, Tab. XIX.	12
Weinmarische Sächsische, Tab. XIX.	3

Schematis IV.

Folgende Guldiner sind gantz verruffen.

Abt Corveyiſche, Tab. XXII.	7
Anhaltiſche Fürſtliche, Tab. XXI.	5
Brandenburgiſche Churfürſtliche, Tab. XXI.	2
Ehrenfelſiſche, Tab. XXII.	9
Gothaiſche Sächſiſche, Tab. XXI.	3
Halliſche Sächſiſche, Tab. XXII.	7
Montfortiſche Gräfliche, Tab. XXIII.	11. 12
Römhildiſche Sächſiſche, Tab. XXII.	6
Sächſiſche Churfürſtliche, Tab. XXI.	1
Sain und Wittgenſteiniſche Gräfliche, Tab. XXIV. und XXV.	14. 15. ſeqq.
Schwartzburgiſche Gräfliche, Tab. XXIII.	10
Schweden Pommeriſche, Tab. XXIII.	13
Weinmar Sächſiſche, Tab. XXI.	4

Decretum I.

Die Verbrechen sind beyzutragen, welche sich vor unsern Gerichten verbrechen, betreffend.

Wir Herr Max. Emanuel, Churfürst zu Bayern, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des H. Römischen Reichs Erztruchseß, Obrist Cämmerer und Erzherr, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Chimay, Graf zu Hennegau, Holland, Zeland, Namur, Kyburg, Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Herr zu Friesland, Salins, Mecheln, Utrecht, Ravenstein, Heinsberg, Stain, Cronenburg, Ortenburg, Tettenhang und Mindelheim, &c. &c. &c. Nachdem Wir Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen, Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen,

Wann Wir Unsere Churfürstliche Regierung, Gnad und Barmherzigkeit, Unsern Unterthanen, Landen und Leuten, Gott zu Ehren, und Uns zu Ruhe, Lob und Nutz, Unsern Churfürstlichen Gemüth und Willen,

Dörffen von ihren liegenden oder fahrenden Gütern weder Steuer noch andere Auflage geben, sondern sollen frey handeln.

tern, wie das namen gehaben mag, vnns vnnd gemainer stat Regenspurg weder Steur, noch ainiche andere vfflage zu geben nit schuldig sein, sonder sollen, mit allen iren hab vnd guetern, gewerben kauffmanschafften, handtierungen vnd Handtwerchen frey handlen mogen. Dartzu auch, zu welcher Zeit, ains yeden gelegenhait, will vnd gefallen sein wirdet, on alle beswerung widerumb, ain freyen auszug haben. Allain hirinn außgeschlossen, den vngelt von dem getranckh, vnd ains yeden Jars Sechtzig swartz pfenning bey vnns der vorauß genant, sambt sechsundreissig swartz pfenningen fur das wacht vnd prunn gelt sol ain yeder zu geben schuldig sein, wes auch ainer, an ligenden guetern, erb vnd aigen, In der Stat Regenspurg vnd derselben Burckfriden gelegen, an sich brechte, dieselben wie ain ander vnser burger, zuuersteuren. Dergleichen er vnd die seinen, vor vnns vnd vnsern gerichten, das ordenlich recht, vmb yed handlung vnd sachen, sich in zeit Irer inwonschafft, begebende, zenemen, vnd zugeben pflichtig sein. Wir wollen vns auch in solchem allem, gegen ainem yeden, auch in gemainer vnser Stat Regirung, ordnung, statuten vnd policeyen, dermassen halten vnnd beweysen, daran zuuor die Rom. Kayserl. Majestät ꝛc. Vnser allergnedigster her, alle stend des heyl. Reichs, vnd menglich genedigs vnd guts gefallen haben sollen. Des allen zu vrkunde haben wir vnser, vnd gemainer vnser Stat Secret Insigl, hiefur getruckht am Montag nach dem heyl. Palmtag, Nach Christi vnnsers lieben herrn geburde, Funffzehenhundert vnd im Dreundzwaintzigisten Jarenn.

Haben freyen Auszug.

Sollen aber entrichten Ungeld und den Voraus.

Wacht- und Brunnen-Geld.

Vor erb und eigen liegende Güter die Steuer.

Sind schuldig vor hiesigen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

De-

Decretum II.

Die Vertheilung an nahgesetzene gerichtliche Personen betreffend.

Weilen Unsere Unterthanen, welche entweder an obgelegenen weit entlegenen Orten sich befinden, oder auch sonsten nicht wohl abkommen können, gerichtlich, und in Unsern Nahmen Commissiones und Acta haben, Dieselbe aber nicht allemahl Unsere Gerichts-Personen, Landschaffts-Beamten oder Advocaten verschicken will: So ist vor nöthig erachtet worden solche Commissiones und Acta an nahgesetzene Personen zu vertheilen, welche Unsere Unterthanen sind, und in Unsern Landen wohnen, damit dieselbe, so viel möglich, mit Unsern Unterthanen, und ihren Sachen, nicht weit zu reisen haben, und also Unsere Unterthanen nicht mit unnöthigen Kosten beschwehret werden. Wann nun Unsere Unterthanen, oder auch andere, Unsere Commissiones und Acta, an nahgesetzene Personen vertheilet haben wollen, so müssen sie sich deßwegen bey Unserm Hof-Gericht melden, und ihre Anbringen thun, welche alsdann, nach Gelegenheit der Sachen, und der Personen, an welche sie gerichtet sind, vertheilet werden sollen.

Wann aber Unsere Unterthanen, oder auch andere, Unsere Commissiones und Acta, an nahgesetzene Personen vertheilet haben wollen, so müssen sie sich deßwegen bey Unserm Hof-Gericht melden, und ihre Anbringen thun, welche alsdann, nach Gelegenheit der Sachen, und der Personen, an welche sie gerichtet sind, vertheilet werden sollen.

Wann aber Unsere Unterthanen, oder auch andere, Unsere Commissiones und Acta, an nahgesetzene Personen vertheilet haben wollen, so müssen sie sich deßwegen bey Unserm Hof-Gericht melden, und ihre Anbringen thun, welche alsdann, nach Gelegenheit der Sachen, und der Personen, an welche sie gerichtet sind, vertheilet werden sollen.

Falls er aber bey denen Untergerichten unbillig beschweret wurde, kan er sich dieserwegen nach Rath wenden.

mandt an den obgemeltn undergerichten vnpillig verzogen oder beschwärdt, der sol vnd mag sich deß für einen erbern Camerer vnd Rate, als die hohern obrigkeyt alhie, wie sich gepürt, berüeffen. Wo aber disem eines erbern Camerern vnnd Rates notwendigem fürnemen, yemandt vngehorsam vnnd entgegen erscheinen wirdet, der sol darumb ernstlicher straff gewartend sein, Dauor wisse sich menigklich zuuerhüeten.

Decretum in Consilio XVIII. Mensis Octobris Anno dñi ⁊c XXXI.

Decretum III.

Der Arbeiter, Thurnsteher, Holtzhauer, Holtzführer und Bothen Tax betreffend.

Ain Erber Camerer vnd Rate diser Stat Regenspurg/ Gebieten vnd wellen/ das die hernach bestimbt Ordnung vnnd satzung/ bey vermeydung harter straff/ von meniglich alhie gehalten vnd volzogen werde.

Lon der Arbeiter.

Mit Maistern vnd gesellen, uff Zimern, Maurn, decken vnd Tagwerchen, sol es nachuolgender mainung gehalten werden.

Meister und Gesellen auf Zimmern, Mauern, Decken u. Tagwerchen, was sie im Sommer haben sollen.

Item ein Maister soll haben, Im Sumer ein tag vier und zwainzig wiener, vnnd ain gesel achzehen wiener, ain handlanger funffzehen wiener, Des morgens ain supen, dem Mayster ein Seidlweins, ainem gesellen ein topffviers, zu Mittag ungeuerlich süppen vnd flaisch darzu ain traut, oder ein gemües, zu dem abent ein käsz vnd prot, dem Maister ein seigl weins, ainem gesellen ain topffviers, wo aber kain pier vor-

verthalten. Ich bin dessen gewiß, daß alle Welt Gott für
Lauter Gut halte, und daß Niemand sich einbilden wird,
Ehrsüchtige vor seinen gute machen.

Ich will aber nicht leugnen, daß die Menschen mit den Ehrsüchtige
Worten, nemlich, mit Gott, Tugend, Gerechtigkeit, Ehre, Ehrsüchtige
Gewissen, Gutthätigkeit, Barmherzigkeit, Frömmigkeit, Ehrsüchtige
Liebe, Treue, Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Gelindigkeit, Ehrsüchtige
Sanftmuth, Gedult, Mäßigkeit, Keuschheit, Ehrsüchtige
Demuth, Gehorsam, Dankbarkeit, Ehrsüchtige
Großmuth, Standhaftigkeit, Ehrsüchtige
Gelassenheit, Ehrsüchtige
Vergnügen, Ehrsüchtige
Zufriedenheit, Ehrsüchtige
Ehrsüchtige
Ehrsüchtige

Acht Tag vorher, ehe man aus der Arbeit geben will, muß der Gesell dem Meister und dieser dem Gesellen auffagen.

Item das ein yeder gesell, so er aus eines Maisters furderung steen will, dem Maister acht tag ehe vf sag, ehe er aus der arbait steen will, Dessgleichen der Maister dem gesellen auch thun soll.

Steinmetz, Maurer, Decker und Zimmer-Gesellen sollen alle in eines Meisters Furdernus stehen.

Es mugen auch nu hinfuran, ain yeder Stainmetz, Maurer, decker vnd zimerleut, diser hantwerch hieigen arbaiten, den burgern vnd Jnwonern, wer das begert, vnuerhindert, doch in eines Maisters furdernus, vnd soll den wochen wiener pfening geben, das auch kainer mer zu lon neme, dan wie ander gesellen in der Stat, bey Straff.

Die so vor dem Turn steen.

Vier Thurnsteher sollen alle Feyerabend den Marckt räumen und kehren.

Item die vor dem Turn steen sollen ein ordnung unter Jnen machen, das alle feyerabent Jr vier den Marckt, Raumen vnd keren sollen, vnd also vnder Jnen umbgen vnd bey der straffe gehalten werden.

und um das Taglohn arbeiten.

So auch ainer aus den burgern vnd Jnwonern, ainis vor dem Turn notturfftig ist, welchen er ervordert, der sol mit Jme geen vnd die arbait vmb das taglon verpringen, bey harter straff, vnd soll ainem tagloner gelonet werden mit essen geben vnd nach der Tärr, wie es forn von den handtlangern angezaigt ist.

Holtzhauer.

Holtzhauern, was ihnen vor ein Scheff Holtz zu hauen gereicht werden soll.

Item ein scheff holtz soll gehackt werden vmb sechs grosch vnd zu morgens ain suppen vnd zu mittag zwu richt, darzue ainem yeden ain kopf piers, bey Sechtzig Regenspurger pfening wandls nit mer zu geben, Wo aber das pier nit vorhanden, alsdann im sumer, ainem fur ein kopff pier drey haller vnd im wintter ain wiener.

Aber

Aber zu der Tärr soll von zwayen scheffen holtz ze hacken geben werden vierzig kreutzer.

Item mit den holtzschneidern soll es mit dem lon vnd essen, wie mit den Zimmerleuten vnd Maurern gehalten, Benantlich, dem so die sag hat, ain tag vierundzweinzig wiener vnd der andern ainem ain tag achzehen wiener gegeben werden, welcher es aber vberhaubt andingen wil, der mag es auch thun.

Mit den Holtzschneider-Lohn und Essen soll es wie mit denen Zimmerleuten und Maurern gehalten werden.

Holczfurern.

Soll von ainem Schef holtz, so sy das durch das gewelb bey den Zwelffpoten, auch durch den Thurn bey Nidermünster vnd für den Turn bey alten Cappeln, Dergleichen für das pier vnd Brueder-hauss furn acht grosch, Vnd sy farn sunst in der Stat ferr oder nahent von einem scheff siben grosch gegeben werden.

Holtzführern, was sie von einem Scheff Holtz zu führen bekommen sollen.

Item wer hinfuro einich stangen oder prügel ab dem holtzscheff verkaufft von dem oder denselben soll on alles nachlassen vnd umb yedes verprechen ain gulden genomen werden, dann das holtz billich bey dem beleibt der es erkaufft hat.

Sollen keine Stangen oder Prügel davon verkauffen.

Item den holtzlegern vnd holtztragern soll von zwaien scheffen gegeben werden ainem zwainzig wiener aber nach der Thärr fünfundzwainzig wiener.

Holtzleger und Tragerlohn.

Item jn dem allen sollen diejhenen, so an gemainer Stat arbait sind, dieweil es mit denenselben ein sundere ordnung hat, ausgeschlossen sein, vnd bey derselben ordnung beleiben.

Welcher Arbaiter aber bey dem gesazten Lon nit beleiben, sonder ein merers haben wolte, so soll es der oberkait von demselben angezeigt, vnd alsdan derselb darumb nach vngnaden gestrafft werden.

Boten.

Boten.

Bothen-Tax von der Meile.

Item wer einen boten auſzeſchicken erſuecht, ſo ſol es der bot on ehafft vrſachen nicht weigern vnd ainem yeden poten von der Meyl drey kreutzer vnd ſo offt er ain tag ſtill ligt, das er kuntlich anzaigen mag Sechs kreutzer gegeben werden, Wo aber ein Bot tag und nacht zu lauffen beſtelt, mit demſelben ſoll nach geſtalt der ſachen abgebrochen werden.

Solches alles ſoll von meniglich alhie niemant auſgenomen biſs vff eines Erbern Camrer vnd Rates widerrueffen vnd verenderung bey vnnachläſſiger ſtraff ſtracks gehalten werden.

Decretum In Conſilio Vigilia Aſcenſſiois dñi Anno ꝛc XXXiij.

Decretum IV.

Den Verbot des Handels mit denen Juden und Reinigkeit des Pflaſters betreffend.

Wiewol ein Erber Camrer vnd Rate diſer Stat Regenſpurg verſchiner Zeit allen jren burgern, burgerin vnnd jnwonern alhie durch einen offen anſchlag, gebieten laſſen, ſich der juden mit verſatzung, der pfandt, vnd jn ander wege, zuenthalten, welches aber bey etlichen verächtlich ange-

empfehlen will ehrwürdig. Demnach ist dann diese Synode von dem Heiligen Geiste geleitet worden, daß sie dasjenige, was sie vorgenommen hat zu thun, in Ansehung der Lehre, Ceremonien und Kirchen-Disciplin, nicht leichtlich ändern, noch das Gegentheil davon gebieten soll, es wäre denn, daß sie dazu mit genugsamen, starken und klaren Ursachen aus Gottes Wort bewogen würde. Und ob wohl in dieser Synode nicht alle Artikel, welche in Streit gezogen, mit Gottes Wort erörtert, so ist doch solches nicht darum geschehen, als wenn sie nicht wären aus Gottes Wort zu erörtern gewesen, sondern weil sie nicht alle Zeit vorhanden, und sie sich nicht so lange aufhalten können, sondern nur die vornehmsten Artikel, welche in dieser Zeit am meisten getrieben, haben sie erörtert, und was sie erörtert, haben sie nicht anders, als aus Gottes Wort erörtert. Und ist nicht zu zweifeln, wo diese Synode länger hätte können gehalten werden, sie würde auch alle andere Artikel, welche in dieser Zeit nicht vorgenommen, aus Gottes Wort erörtert haben. Dieses ist nun die Ursache, warum diese Synode nicht alle Artikel, welche in Streit gezogen, erörtert hat. Und ist nicht zu zweifeln, wo diese Synode länger hätte können gehalten werden, sie würde auch alle andere Artikel, welche in dieser Zeit nicht vorgenommen, aus Gottes Wort erörtert haben. Dieses ist nun die Ursache, warum diese Synode nicht alle Artikel, welche in Streit gezogen, erörtert hat. Und ist nicht zu zweifeln, wo diese Synode länger hätte können gehalten werden, sie würde auch alle andere Artikel, welche in dieser Zeit nicht vorgenommen, aus Gottes Wort erörtert haben. Dieses ist nun die Ursache, warum diese Synode nicht alle Artikel, welche in Streit gezogen, erörtert hat.

Decretum V.

Das öffentliche Einreden denen Predigern auf der Canzel und in Religions Sachen sich gebührend aufzuführen betreffend.

Ein erbar Camerer vnd Rate diser stat Regenspurg, werden bericht, Wie sich ettliche alhie vnterstee̅n solln, im schein eines christlichen eyfers, den prediger̅n auff den Cantzeln, aus aigem vnerlaubtn freuel, offenlichen einzureden, auch sonstn in ander wege sich deshalb dermassn muttwillig zubeweysen, vnd vngeschickt zu halten, das woe demselben nit mit stattlichem einsehen begegnet, vnd der gepur nach gesteurt würde, zubesorgen were dieselbig ir vngeschicklikeit ander mehr verursachn, vnd mit der zeit zu allerlay weitterung gelangen möchte, Dieweill dan gut zu gedencken das solhes von keinem jrer gehorsamen vnterthonen, auch sonsten keinem gotzforchtigen oder fridsamen, sonder allain durch etliche mutwillige gescheen musse, Habn vorgemelte herrn Camerer vnd Rathe, Wie sie von Ambts wegen, zu forderst Gott dem almechtigen, auch der Kö. Kay. vnd Kö. Ma. vnsern allergnedigsten herrn, jhnen selbst, vnd irer gemaynen gehorsamen burgerschafft, auch andern fridsamen menschen schuldig, nit umbgeen mögen solchem vnrathe zeitlich fürzukomen, Vnd gebietten demnach allen vnd jeden jren burgern vnd verwanten bey jren pflichten, vnd wie jhnen ein jeder verwont vnd zugethon ist, die andern aber nach jr ides stant bitende, das sich hinfüro meniglich von solchen

Decretum VI.

Doctor Burger Steinkammer.

Es ertheilet Cammer und Rath dem Herr Steinkammer die Freyheit, sich in der Stadt zu verehelichen, und zu gewinnen das, und alsdann gewinnende Recht, wie andere Burgere, doch soll er zuvor, ehe und bevor er sich verehelichet, mit Rath und Bewilligung Cammer und Rath, eine gute Ordnung machen, wie es mit seinen Kindern

wo ihr einen Schlafbaum, und zu unserm Lager-
platz sich aus einem Stock Heyde so hoch als
ein Mann wachsen, so gewinnen sie sich dieses
Orts gar bald, und kommen in kurzer Zeit
wieder zu ihrer vorigen Stärke. Wann sie
auch allen solchen, den Bienen sich gemein zu
machen, und ihnen zu schaden, gesinnet sind,
so ist doch ihre Anzahl nicht so groß, daß sie
den Bienen einen Schaden thun könnten, wie
sie denn auch, wann sie sich in einen Stock
gesetzet haben, nicht lange darinnen bleiben,
sondern bald wieder ausziehen, und sich an
einen andern Ort begeben, wo sie sich ruhiger
halten und einen Bienen-Vogel erwarten, der sie
bald wieder zu jagen anfängt.

Erklärung der Buchstaben-Figuren.

Zu der ersten Buchstaben-Figur, bey der Figur
Fig. 1. die A. ware vom gemeinen Bau, bey welchem
Buchstaben. die Bienen ihre Zellen nach der Länge des Stocks
A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. X. Y. Z.
machen, sind, gerade und schön gemacht, als, gros-
se, mittlere, und kleine Zellen, wie auch Drohnen-
Zellen angezeichnet.

Es sind darinnen besonders etliche von einer ge-
wissen Art Bienen, welche sich in einen Stock gesetzet,
und ihre Zellen gemacht haben, wie auch ihre Ar-
beit angefangen, und fortgesetzet, aber nicht vollen-
det, sondern sie haben solche so stehen lassen, weil
sie gesehen, daß sie sich in einen andern Stock ge-
setzet, und ihre Arbeit daselbst angefangen haben.
Dieses wurde, bey jetzo ihr Lagerplatz also ge-
wesen, daß sie sich in einen andern Stock gesetzet
haben, und ihre Arbeit daselbst angefangen
haben.

Nachtwandlungen, Schlafreden, Schlafwandeln, Schlafreden, Schlafwandeln, Schlafreden, Schlafwandeln

Vnd wiewol diſe ordnung als ein Notwendig vnd nutze ding ſonſtn zu allen zeiten gehallten werden ſol. So hat doch einen Erbern Rathe für gut angeſehen, ſo ein Reichſtag, oder andere dergleichen verſamlung alhie ſein würde, das alſ dan ainem jeden handwercksman nit allain ſein aigne gewechs ſonder auch ander getranck, neben ſeinem handwerck, ſo lang dieſelb verſamlung oder Reichſtage weren, on einiche verhinderung diſer ordnung auſzuſchencken erlaubt vnd vnuerbotten ſein ſolle.

Während des Reichstag oder anderer dergleichen Verſamlung darff jeder Handwercksman ohneingeſchränckt ſchencken.

Item die offen freyen herwerg oder gaſtgeben ſo fremde wein einlegen, oder ſchencken wöllen, die mügen allerlay gſchlecht derſelben frembden wein, auſſerhalb ſuſſer vnd welſchen weins, wol einlegen vnd auſſchencken.

Gaſtgeben dörffen auſſer ſüſſen und welſchen Wein alle frembde Weine ſchencken.

Welcher aber Bayreſchwein einlegen wil der ſoll daneben keinen frembden wein haben oder auſſchencken, Wil er aber frembde wein ſchencken, das mag er, wie obſtet, thun, doch das er daneben keinen Bayriſchn ſo wenig als ſüſſen vnd welſch wein einlege.

Wer Bayriſchen Wein ſchenckt ſoll keinen frembden ſchencken & vice verſa.

Alſo ſol es auch mit den jhenigen ſo nit offen wirt oder gaſtgeben ſind, gehalten werden, Nemlich das keiner der ſüſſen oder welſch wein ſchenckt, andern fremden ſchencken ſoll, Sonder wer der einen einlegen, oder ſchencken wil, der ſol ſich der andern enthalten.

hienach haben ſich auch die ſo nicht Wirth ſind zu halten.

Aber neben dem Bayeriſchen wein mögen ſie wol ſüſſen vnd welſchen wein, deſgleichen auch pir, ſo ferne ſie keinen Met haben, auſſchencken, Wer aber Met hat, der ſoll, neben Vnd bey demſelben, keinen ſüſſen oder welſchen wein, noch auch pir ſchencken.

Neben den Bayriſchen Wein darff man ſüſſen und welſchen Wein, und Bier aber nicht Meth ſchencken.

Item was von den Bayriſchwein geſagt iſt worden, das ſol auch von dem Oſter wein verſtanden werden, vnd ſtat haben, Alſo was ſich neben dem

Bayeri-

Bannſtrahlen zu belegen, gemacht alle die, ſo
in Ehrſurcht, in Gehorſam und Liebe ihr Leben
und Wandel halten ſollen.

Und wollen Wir, daß dieſe Unſere Verordnung
allenthalben ſtandhaft beobachtet werde.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wien, den 13ten Auguſt
1781.

Joſeph.

Decretum VII.

Ueber das Verfaß einer Ehepakten
Schrift unter Katholiken Mixtis
nuptiis.

Es iſt Uns kund, und zu Unſerer Wiſſenſchaft gekommen, daß in Unſern Erblanden, wo Katholiken mit Katholiken, und Katholiken mit Akatholiken Ehen eingehen, die meiſten über vor Prieſter, und Zeugen, in Gegenwart der Eltern, oder Vormünder, und Freunden, ſowohl der Katholiken, als Akatholiken, ſchriftliche Pakten, welche von den beyderſeitigen Religionen, und Gewiſſen handeln, verfaßt werden, und daß dieſe Pakten, wenn ſie nicht ſchon vor der Trauung, doch gleich nach derſelben, ſowohl von den Eltern, als Zeugen unterſchrieben werden, und daß ſie

Gerichte. Obrigkeitliche Gerichte sind diejenigen, welche
Gerichtsbarkeit haben, und ausüben, die ihnen von
der Landesherrschaft verliehen worden ist. Diese
Gerichte sind entweder Landgerichte, oder Stadtgerichte, oder Patrimonialgerichte, welche
letztere wieder in Gerichte der Grundherrschaften,
und Gerichte der Gutsherrschaften zu unterscheiden sind. Die Landgerichte sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle Personen, die in dem Lande sind, und über alle Sachen, die darin vorkommen, haben, und ausüben.

Die Gerichte in Deutschland sind von verschiedener, und vielen in Europa unbekannter Art. Die Gerichte sind entweder Landgerichte, oder Stadtgerichte, oder Patrimonialgerichte, welche letztere wieder in Gerichte der Grundherrschaften, und Gerichte der Gutsherrschaften zu unterscheiden sind. Die Landgerichte sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle Personen, die in dem Lande sind, und über alle Sachen, die darin vorkommen, haben, und ausüben. Diese sind wieder entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die ordentlichen sind diejenigen, welche beständig, und in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die außerordentlichen sind diejenigen, welche nur bisweilen, und nicht in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die Stadtgerichte sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle Personen, die in einer Stadt sind, und über alle Sachen, die darin vorkommen, haben, und ausüben. Diese sind wieder entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die ordentlichen sind diejenigen, welche beständig, und in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die außerordentlichen sind diejenigen, welche nur bisweilen, und nicht in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben.

Die Gerichte der Grundherrschaften sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle Personen, die in einer Grundherrschaft sind, und über alle Sachen, die darin vorkommen, haben, und ausüben. Diese sind wieder entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die ordentlichen sind diejenigen, welche beständig, und in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die außerordentlichen sind diejenigen, welche nur bisweilen, und nicht in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die Gerichte der Gutsherrschaften sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle Personen, die in einer Gutsherrschaft sind, und über alle Sachen, die darin vorkommen, haben, und ausüben. Diese sind wieder entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die ordentlichen sind diejenigen, welche beständig, und in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Die außerordentlichen sind diejenigen, welche nur bisweilen, und nicht in gewissen Zeiten, oder Terminen, wiederkommen, und ihre Gerichtsbarkeit ausüben.

Decretum VIII.

Die Errichtung des Vormund-Amts betreffend.

MAchem vnter andern sachn, so zu einer jden Oberkeitn ambt vnd regirung gehörig, nit das geringest tail ist, Das der Vnmündigen kinder, vnd anderer derengleichn verwaistn vnd dürfftigen personen halb, welche jr selbstn nit genugsam pflegen, oder dem jrigen vorsteen konnen, dermassen fürsehung geschehe domit nit allein ihnen jrer Eltern erbe oder andere gütere, zu jrer gepurenden notturft vnd nutzbarkeit, biß sie zu jren vogtbarn jaren komen, getreulichen verwaltn, Sonder auch zuforderst vnd vor allen dingen, sie selbsten zu verstant, gueten sitten, vnd der erbarkeit fleissig gehalten vnd aufgezogen, Auff das sie mit der zeyt, woe es die note erayschet, vnd sie ordenlich darzu beruffen werden, Got dem almechtigen zu lobe, vnd gemaynem nutze zu gut, auch wol vnd nutzlich zu regieren, oder aber sunsten, als vnterthone, verstendig seyn, vnd wissen mogen wefür sie yedesmals jr selbst Oberkeyten erkennen, vnnd wie sie sich gegen derselben, in schuldiger gehorsam, vnnd gegen jren nechsten, mit gepürender zucht, hilffe vnd dienstbarkeyt, erzaygen vnd halten sollen, Als dann auch keyn bestendigers vnd Got gefelligers Regiment ist, oder seyn kan, Dann woe seliche verstendige vnd wolgezogne leüte regieren vnd regiert werden. Domit muhn solliches alhie, so vil möglich, dermassen, auch dester baß vnnd fleyssiger geschehe, Vnd die Vormünder wissen bey wem,

wegen Verwaltung der unmündigen verwaisten Kinder Güter

und guten Erziehungen geschiehet Vorsehung.

Vormünder sollen bey den

Ehebruch, und starb, ja hinterließ zwei eheliche Kinder, so ist es, wie gesagt, gültig, offenbar, daß sie nun mit unserer Ehe nichts mehr zu thun hat, und wir frei sind, eine andere zu nehmen. Denn wir haben hier Gottes Wort, das uns solches gibt und heißt, und Gottes Ordnung, die es zuläßt, darf keiner Dispensation, weil sie weiter nichts ist, denn ein Gehorsam gegen Gottes Wort. Es hatte nun Christus Ursache, das Wort zu reden, weil die Juden sich auf Mosen beriefen, der ihnen solches erlaubt hatte, wie Matth. 19, 7. 8. 9. Und Christus spricht, Mosen hat euch um eures harten Herzens willen erlaubt, daß ihr eure Weiber möget lassen; aber von Anfang ist es nicht also gewesen. Ich aber sage euch, wer sein Weib lässet, es sei denn um Ehebruch willen, und freiet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die Abgelassene freiet, der bricht die Ehe. Hier sehen wir, daß Mosen Gesetz, Ehebruch und Verlassung zu scheiden, gleich sind, und Christus will sie beisammen zu stehen haben. Darum will ich beweisen, daß

Weib und Kind, und ihr Vermögen, wie sie
Verordnung, selbst und nach ihrem Gefallen, verordnen, doch gebiet ich ihnen, und die Testamentarii selber, in Gottes Namen, daß sie ihre Testamenta, und letzte Willen, in Schrift stellen, Unterschrift und Insiegel darunter drucken, und solche, nachmahls, wenigstens zwey Zeugen, mündlich, vor Gericht, eröffnen, und bekennen, daß sie ihre letztwillige Ordnung, solcher gestalt, gemacht haben wollen, und solche, nachmahls, weiter nicht, gändern wollen. Darüber befehl.

Decretum in Senatu quarto Julii Anno 1595.

Decretum IX.

Der Vormünder Pflicht betreffend.

Wann bey Deroselben Gerichten, alhie zu Regenspurg, solche Personen vorkommen, welche, wegen ihrer Unmündigkeit, Leibs- oder Gemüths-Gebrechen, Alters halber, oder sonsten, ihre Sachen zu verrichten, selber nicht fähig, sondern Curatores, oder Vormünder, darüber bestellet werden müssen, und dann, bisweilen, Leute, denen solche Vormundschaft, oder Curatel, aufgetragen wird, sich derer Dinge nicht anderst annehmen, als wann sie ihre eigene wären, und zugehen lassen wollen, was

Der Vormundern pflicht.

Ein yeder so zu, Vnmundiger kinden oder anderer, Vormund für vnd auffgenomen wird, der soll einem erbarn Camerer vnd Rate an Aydes statt angeloben vnd pflicht thun. Erstlichen dz er seyner pflegkinder personen vnd gütern getreulichen vnd erbarlichen wölle vorstehen, Dieselben in- vnd ausser gerichts vertretten. Vnd in alwege jre ligende gütere zynse, vnd Rente, wo die vorhanden sind, on eines erbarn Rats vorwissen vnd bewilligung nit verendern, Sonder, so vil an jme ist, bey guten wirden behalten. Auch, zuuor vnd ehe dann er sich der verwaltung seyner Vormundschafft vnterfecht, aller güteren einen schrifftlichen lauteren Inuentari, nach gemeyner Stat gebrauch vnnd ordnung verfertigen vnd machen lassen. Vnd zu gebürlicher zeyt, den, von Oberkeyt wegen, dazu verordenten, derhalb, auffrichtige vnd glaubwirdige rechnung vnd anzeygung thun. Wes er auch seyner pflegkinder gutern oder sonsten von jren wegen empfecht vnd einnimet, jhnen dasselbig, zu seyner zeyt, wider vberantworten vnd zustellen. Vnd, beschlieslichen, alles anders, nach seinem besten verstant, handlen das die notturfft hirinn erfordern, vnd seyner pflegkinder personen vnd gütern nutze seyn wird, one geuerde.

daß sie treulich dienen.

Keine Veränderung bey liegenden Gütern ohne E. E. Raths Willen vornehmen wollen.

ein Inventarium ehe sie eine Vormundschafft antretin, machen lassen.

zu gebührlicher Zeit Rechnung ablegen,

vnd alles zum Besten ihrer Pflegkinder handeln.

Decretum X.

Der Rottmeister und ihrer Zugehörigen Amt oder Befehl betreffend,

Rottmeister haben über zehen Häuser Befehl

NAch dem ein jetweder Rottmaister vber zehen heüser beuelch hat, soll am Erstenn Jr yeder ein

ein ordenliche verzaichnus haben der heüsern vnd ver-
sonen daruber er zu Rottmaistern verordnet ist, Auff
das er, woe sich ein fall zutregt, das man feüers
oder anderer sachenhalb bleſt oder anschlecht, sehen
vnd wissen möge, welche auß denselben alsdann fleis-
sig vnd gehorsam seien oder nit.

soll derselben eine ordentliche Verzeichnus haben.

Zum andern soll ein yeder Rottmaister alle zinſ-
zeit sein fleissige nachfrag haben, Ob etliche perſo-
nen in den obberürten jme vntergebenn heüsern, jre
wonungen, mit ein oder außziehen, verkert het-
tenn, auff das er dasselbig jn sein Regiſter verzaich-
nen, vnnd die vorigen verzaichnus darnach endern
lasse.

soll alle Zinſ-Zeit Nachfrag thun, wer seine Wohnung verändert hat.

Vnnd diser verenderung soll er auch allwegenn
seinenn oberſtenn Kriegsherrn berichten, domit der-
selbig des auch yedesmals ein wissen habe, vndglei-
cherweise sein Regiſter darnach endern möge.

die Verändeſrung den oberſten Kriegs-Herrn berichten.

Jtem einn yeder Rottmaister, soll yetzo jm an-
fang seines ambts, darzů auch hernach zu yeder
quattember zeit, nebenn vnd mit seinem Wachther-
ren, allenthalb jn seiner Rotten, nach der Jnwo-
nern harnasch vnd were fragen, auch mit emsigen
fleis darob sein, auff das dieselben mit notturfftigem
harnasch, desgleichen auch mit langen spiessen, hel-
lenparten, oder büchssen fürsehen seien.

jn jeder Quatember-Zeit nach der Jnnwohner Gewehr ꝛc. fragen.

Jtem er soll kainen schweinspies oder anders des-
gleichen vnbequem waffen, für ein were rechnen oder
zulassen.

soll keinen Schweinspies, für ein Gewehr rechnen.

Jtem was ein yeder für harnasch vnd were hat,
das soll er alles ordenlich auffzaichnen lassen, vnd
seinem obersten Kriegsherrn vberantwortten, Da-
mit

die Verzeichnus eines jeden Gewehr dem oberſten Kriegs-Herrn behändigen.

mit derselbig, vnnd, durch jne, ein Erber Rate yedeßmals wissen möge, wieuil ausserhalb der ledigen gesellen sunstenn vnter der andern burgerschafft, gerüster Mannen, auch wie sy nit harnasch, spiessen, hellenparten, oder büchssen fürsehen seien, Vnd demselben nach, gemainer Stat notturfft dester statlicher vnd baß beratschlagen, ordnen vnd anschicken könne.

Lange Spieß sollen durch die Wachtherrn für Handwercks Gesellen ausgezeichnet werden.

Item dieweil auch jn einem yeden Wachtgeding, onn das, etliche lange spieß zu einem gemainen vorrat ligen, sollen dieselben spieß, durch die Wachtherrn, mit wissen der Rottmaister, den ledigen handtwercks gesellen, vnd andern vnuermögenden burgern ausgezaigt, vnd jm fall der notturfft, zugestellt werden.

Rott meister solen alle Quatember auf die Küntosen, Mißstaten ꝛc. sehen.

Item es soll auch ein yeder Rottmaister alle quatember seinn fleissige forsch oder nachfrage haben, ob mit fürsehung der küntosen, mißstaten vnd andern sachen, meiner Herrn gebot, durch die Jnwonere seiner zehen heüsern, allenthalb fleissig volzogen vnnd gehalten werden.

Bey Feuers- oder anderer Gefahr soll sich jederman mit einen Gewehr fertig halten.

Item so man dan nun, es sey von wegen eines feürs, oder anderer sachenhalb, anschlecht oder blest, als dann sollen sich vor allen dingen, alle die jhenigen, so nit zum feür oder auf die thürn sunder auff die plätz zu denn kriegsherren verordnet sind, es seyen Leuttener, Rottmaister oder andere niemants ausgenomen, auffs ehest mit jren harnasch vnd wern verfassen vnd geschickt machen Vnd so ferne jn einem Wachtgeding ein Kriegsherr ist, soll desselbigen wachtgedings Leüttener, vonstundan für des ytzgemelten seines Kriegsherrn behausung, desgleichen auch eines

Leuttener sollen für des Kriegs-Herrn Behausung erscheinen.

yeden

yeden Rottmaisters, ausgezaigter zehen heüsern jnwonere, zu desselben jres Rottmaisters hauß vnnd mit jme vnuerzogenlich für des kriegßherrn behausung, auch von dannen weitter mit demselben kriegßherren, auff den platz, dohin er geordnet ist, lauffen.

desgleichen die Rottmeister mit ihren zehen Häusern Jnwohnern.

Were aber jn demselben wachtgeding kein Kriegsherr, noch auch kein Feürherr, so sollen sy für des Wachtherrn thür oder behausung lauffen, auch denselben bis auffs Rathauß belaitten, vnd alsdann weitter mit seinem des Wachtherrn Leüttener auff denn platz zu dem kriegsherrn, darauff sy beschiden sind, eylen.

Wenn sie bey dem Wacht-Herrn erscheinen müssen.

So aber der Wachtherr ein feürherr were, alsdann sollen jme sechs person mit hellenparten zugeordnet werdenn, die jne zum feüer belaitten, auch daselbst für vnd für auff jne vnd seinen beuelch warten, die andern aber sollenn mit dem Leüttener jres Wachtgedings auff den platz zu Jrem kriegsherrn lauffen.

Wenn der Wacht-Herr ein Feuer Herr, wer ihn zu bedienen hat.

Jtem demselbenn kriegsherrn sollen alle der andern jme zugeordenten Wachtgeding Leüttener, sambt den Rottmaistern vnd den jhenigen so jnen vntergeben sind, an stat eines Erbern Rats, als jrem oberstenn Hauptman, jn allen sachen gewertig vnd gehorsam sein, Vnd sich niemants desselben Kriegsherrn beuelch oder gebot widersetzen, bey schwerer straff, gegen einem yeden vngehorsamen, nach gestalt seines verbrechens fürzunemen.

Krieg Herrn Befehl sollen alle gehorchen.

Jtem es sollen auch die Rottmaister, alle ledige handwercksgesellen so in jr jetweders rotten sind mit sich auff jr yedes platz nemen, Vnd derselben keinen, weder

Handwercksgesellen sollen die Rottmeister mit sich zum Feuer nehmen.

weder zum feür lauffen, noch dohaymen in den heüsern bleiben lassen.

Wann er nur den halben Theil seiner Innwohner bey sich hat, soll er zum Kriegs, Herrn ziehen.

Doch so soll gleichwol kein Rottmaister verziehenn, bis alle diejhenigen, darüber er Rottmaister ist, zusamen komen, sonder so er vngeferlich vber den halbentail bey sich hat, mit denselben zum Kriegsherrn oder Wachtherrn vnnd mit denselben, wie obstet, auff seinen platz eylen, Vnd die andern hernach lassen lauffen.

Die zum Feuer oder auf die Thürn Mauern und zu den Thoren verordnete sollen sobald man bläßt an ihren angewiesenen Ort seyn.

Die Jhenigen aber so zum feür, oder auff die thürn, maurn, vnd zu den thörn verordnet sindt, sollen nit auff die Rottmaister oder Jemants sunsten warten, sonder allerding so man blest oder anschlecht auffs ehest ann die ört, dahinn sy verordnet sind, mit jren gepürnden notturfften, eylen, vnd jren beuelch daselbsten fleissig vnd treülich ausrichten.

Decretum XI.

Der Rottmeister Amt und Befehl betreffend.

Eines erbern Camerers vnd Rates diser stat Regenspurg ordnung / vnd beuelch / In alle quartirn alhie, was ein yeder Rotmeister, bey den Jhenigen darüber er gesatzt ist / handln vnnd ausstrichtenn solle.

Rottmeister soll in seiner Rotten wegen der frembden fleissige Nachfrage haltten.

ERstlichen soll er in allen heusern seiner Rotten bey menigclichen sein fleissig nachfrage vnd forsthung habenn, ob frembde leüte so neulich allhere

alhere komen weren, darinn, auch were dieſelben vnd von wannen ſy komen ſein.

Item ob nit etwo einer oder mer aus denſelbenn, oder auch von den Burgern vnnd Inwonern doſelbſten, mit der franckhait der peſtilentz beladen, oder von den orten da ſolche franckhaitt regirt komen ſey. Ob keiner mit der Peſt beladen.

Item er ſolle auch allen Burgern vnnd Inwonern von Rats wegen gebieten, das jr keiner hinfuro yemants mer der mit der obberurten franckhait oder ſeuche beladen, oder aus den orten do die ſelbig regiert komen ſey, on eines erbarn Rats vorwiſſen vnd vergonſtigung eineme oder beherberge. Soll den Burgern verbieten, niemand ohne des Raths Vorwiſſen zu beherbergen, der aus verdächtigen Orten kommt.

Item ſo yemants furohin in einem hauß ſolche franckhait vberkomen wurde, das ſollen der haußhere vnnd die inwonere deſſelben hauß, on alles verziehn von ſtundan jrem Rotmaiſter, vnd der Rotmaiſter den Wachtherrn anzaigen. So dieſe Kranckheit jemand überkäme ſoll man es dem Rottmeiſter ſogleich anzeigen.

Item es ſoll auch ein yeder Rotmaiſter menigclichenn beuelhen, das keiner hinfuro mer einicherley vnſuberkeit, es ſey harm oder anders, bey tag oder nacht, aus ſeinem hauß oder gemach auff die gemeinenn gaſſenn, oder das vflaſter gieſſe oder auſſchüete, ſonder in die haimlichen gemach, oder, nach dreyen der groſſen hore, bey der nacht, in den Bach ſo ferne derſelbig alſdann geet, oder in die Thunaw tragen. Harm oder andere Unſauberkeit ſoll man nicht auf die Gaſſe ſchütten oder tragen.

Item es ſoll auch ein yeder alle feyrabendt alle vnſauberkayt vor ſeiner behauſung, allenthalb, ſo weit die gelanget, auffkeren vnd zuſamen hauffen, damit es alsbald hinweg vnd fur die ſtat gefüert werde. Jeder ſoll alle Feyerabend fleißig vor ſeinen Hauß kehren laſſen.

Item es ſoll kein Burger oder Inwoner alhie, diſer zeit, vnd bis auff eins Erbern Rats widerrueffen vnnd vergünſtigung, einich ſchwein mer auff ge- Schweine ſoll niemand mehr auf das Pflaſter treiben.

meiner Stat pflaster treiben, sonder hinweg thun oder aber on anderer leutten beschwerung in seiner behausung halten.

Mist und dergleichen soll man nicht mehr auf die Gassen schütten.

Item niemants soll ferner auff den gemeinen gassen oder pflaster einichen mist mer samlen oder auschüetten, vnd was er auch inn seiner behausung mists oder anderer vnsubarkait samlet, das sol er alles auffs lenst alwegen in acht tagen einmal auffürn lassen.

Man soll mit Kramatholtz wider die böse Lufft guten Geruch machen.

Item es soll auch ein yeder ersucht werden das er ime selbsten vnd menigklichen zu gut, in seinem hauß oder gemach yezuweilen mit kramatholtz oder sinsten gute geruche machen wölle bösen lusft zuuertriben oder zurainigen.

Rottmeister sollen Zauberer, Wahrsager, Kuppler und andere leichtfertige Weiber ausschaffen.

Weitter sollen die Rottmeister in allen heusern jrer Rotten vnd bey allen Inwonern derselben fleissig nach den zauberern, warsagern, kupleren vnd andern leichtfertigen weybern fragen, vnd dieselben ausschaffen, allerlay ergernus vnnd vnrate, so durch sie vnd jrenthalb entsteen mage zufurhüten.

Ferner Gotts. lästerung und Fluchen nicht leiden.

Sy sollen auch menigklichen beuellen, das sich ein yeder, wer der sey, junck oder alt, niemants ausgeschlossen, hinfuro allerlay gotzlesterung enthalte, vnd weder bey Gottes oder einiches Heiligen namen, glidmassen, marter, oder in anderwege fluche, oder schwere, alles bey schwerer straff vnnd pene eines Erbern Rats, die gegenn einem yeden nach gestallt seines vorbreches, fürgenomen werden solle.

Sollen alle Sonntag den Wacht-Herrn Nachricht geben.

Es haben auch die Wachtherrn von einem Erbern Ratt beuelch, alle Sontag, die Rottmaister jrer quartirn, für sich zu erfordern, vnd erkundigung zu halten, ob diser ordnung also bey menigklichen aller ding gelebt werde, Domitt ein Erber Rate durch sy, die Wachtherrn, der vngehorsamen ein

wissen

wissen empfahe vnd jrer halb gepürlichs einsehen thun möge.

Doneben so ist gleichwol auch vnter allen thorn bestellet, das, so vil möglich, niemants, dermit der obbenanten franckhait beladen, oder vonn den orten do solche franckhait regirt, kombt, herein in die Stat gelassen werde. Anstalten unter den Thoren wegen der Pest.

Decretum in Senatu quinto jdus Octobris Anno 1541.

Decretum XII.

Diejenigen, welche bey Feuers-Gefahr zu Hause bleiben sollen, betreffend.

Eynes Erbarn Rahts beuelh/ wen die jhenigen so jm fall der notturfft zum Fewer oder andern sachen alhie verordnet sind, aus jren Heüsern vnd wonungen lauffen müssen, vnd dobey nit sein können, was die andern so alsdann jn denselben heüsern bleyben mittler weyl thun sollen.

Vom ersten, Sollen jn eynem jeden Haus die jenigen so, wie gemelt, darjnnen bleybenn, von Stundan so man auff dem Marckthurn, es sey Fewers oder anderer Sachen halb, bey tag oder nacht, blest oder anschlecht, eyn Schaff oder Poting mit wasser, so groß sie das vngeuerlich haben mögen, für die thüre setzen, Darnach das haus zusperren, vnd mitlerweyl nyemants vnbekants zu sich hinein lassen. Die den Feuers-Gefahr zu Hauß bleiben, sollen nach dem Anschlag eine Potina mit Wasser für die Thür setzen, und das Hauß zusperren.

Gedanken-Leben ist bei mir schlecht eingerichtet
Gedanken-Leben ist bei mir schlecht eingerichtet, ich bilde mich zu sehr ein, und schreibe es in jedem Sinne den gutmeinenden oder bösen nieder, so daß ich mir selbst nicht mehr traue, und mich selbst fürchte. Ich bin dann, wie ein Mensch, der unterrichtet, ehe er noch recht weiß, was er weiß, und was er nicht weiß, und der sich daher nicht mehr zu helfen weiß.

Ich habe mich in meinem Leben, wie ich mich [illegible] bemerken, und anmerken will, so [illegible] gesehen, daß ich mich selbst nicht kenne, und daß ich mich selbst nicht mehr kenne, seitdem ich mich so viel mit mir beobachtet habe. Ich habe mich so viel mit mir beobachtet, bis ich [illegible] mich selbst nicht mehr kenne. Ich möchte bei einem solchen Zustande, bei welchem ich mich selbst nicht mehr kenne, [illegible] Ich möchte mich selbst nicht mehr kennen, [illegible] Ich möchte mich selbst nicht mehr kennen, [illegible] Ich möchte mich selbst nicht mehr kennen

Verordnung wie Ehesachen, etliche Verbot- ne angehen, zu halten seyndt.

Wann Ehesachen, die ohne Dispensation Gottes, Verbotes, Verwandtnuß halben, Ehehindernuß, oder dergleichen, nicht gültig, oder zu halten seyndt, für Gericht kommen, sollen dieselbige Ehesachen, wie hernach folget, gehandelt werden.

Nach dem auf mancherley Ehehindernuß und Verbotnen, so Gott der Herr in seinem Wort verbotten, und in Mosis Gesetz ausgedruckt, Ehesachen vorfallen, welche, wann sie vor Gericht kommen, und gehandelt werden, gar viel Irrthumb, Unrichtigkeit, Mißverstand, Zanck, Hader, Uneinigkeit, Unwillen, Haß, Feindschaft, Unfriede, Unruhe, Aufruhr, Blutvergießen, Todtschlag, Mord, und dergleichen, mehr denn zuviel, viel mehr Unheil, Unglück, Jammer, Elend, Noth, Angst, Trübsal, Verderben, Verwüstung, Zerstörung, Verlust, Schaden, Armuth, Bettelstab, Hunger, Durst, Kummer, Leid, Hertzeleid, Hertzenangst, Hertzenbetrübniß, Hertzenschmertzen, Hertzenjammer, Hertzenklage, Hertzenbekümmernuß

Die Ver-
fassung
der Kirche
Christi.

Die Kirche Christi ist eine Gemeinschaft von Menschen, welche durch den Glauben an Jesum Christum, den Sohn Gottes, und durch die Taufe in seinen Namen mit ihm vereinigt sind. Obwohl sie aus vielen, ja aus allen Völkern der Erde besteht, so ist sie doch nicht eine politische Gesellschaft, sondern ein Reich, das nicht von dieser Welt ist. Obwohl sie in der Welt ist, so ist sie doch nicht von der Welt. Sie ist eine Gemeinschaft, die sich durch alle Zeiten hindurch erstreckt, und die auch in der Ewigkeit fortbestehen wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Bande, sondern durch innere Bande zusammengehalten wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Macht, sondern durch die Macht des Geistes Gottes regiert wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Gewalt, sondern durch die Liebe Christi geleitet wird.

Die Ver-
fassung
der Kirche
Christi.

Die Kirche Christi ist eine Gemeinschaft von Menschen, welche durch den Glauben an Jesum Christum, den Sohn Gottes, und durch die Taufe in seinen Namen mit ihm vereinigt sind. Obwohl sie aus vielen, ja aus allen Völkern der Erde besteht, so ist sie doch nicht eine politische Gesellschaft, sondern ein Reich, das nicht von dieser Welt ist. Obwohl sie in der Welt ist, so ist sie doch nicht von der Welt. Sie ist eine Gemeinschaft, die sich durch alle Zeiten hindurch erstreckt, und die auch in der Ewigkeit fortbestehen wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Bande, sondern durch innere Bande zusammengehalten wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Macht, sondern durch die Macht des Geistes Gottes regiert wird. Sie ist eine Gemeinschaft, die nicht durch äußere Gewalt, sondern durch die Liebe Christi geleitet wird.

Gnaden Gottes, und Ihrer Majestät Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit, Ihr Reich gegründet und befestiget haben, und ob sie gleich vielen Anfechtungen, Verfolgungen und Trübsalen unterworfen gewesen, so haben Ihro doch dieselben, Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit, so viel zu Ausführung ihrer Feinde gedienet, daß sie dieselben nicht allein überwunden, sondern auch ihre Feinde, Ihro, und ihrem Reiche zu Füssen gelegt haben.

Ihro Majestät Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit haben sie auch in ihrer Regierung, Ihro Majestät Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit haben sie auch in ihrer Regierung, Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit haben sie auch in ihrer Regierung erfahren, und sie haben sich auch in ihrer Regierung darin, und in ihrer Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit gegründet, daß sie in ihrer Regierung auch nicht einen Augenblick gezweifelt haben, daß sie nicht Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit erfahren sollten, und daß sie nicht Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit erfahren werden, das haben sie auch nicht gezweifelt, und werden es auch nicht zweifeln, so lange sie leben, und so lange sie regieren werden, und so lange sie leben und regieren, so lange werden sie auch Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit erfahren, und sie werden auch Gnade, Barmherzigkeit und Wahrheit erfahren, so lange sie leben und regieren werden, und so lange sie leben und regieren werden

genug, auch öfter unsre ganze Seele schon, ehe alles bis ist, was sie hat, ergiesst. Wieder auch schon hat's einzelnen Seelen viel zu viel, daß sie sich ganz ergossen, und sie sind leer, kalt, todt, verstummt. Ich bin's nicht, Gott, und bin deines Schutzes dankbar, daß du mich nicht leer werden lässest, ehe du mich ganz willst haben. Ich bin's nicht, so lang ich noch das bei Stimmlosen verstehe und thätig bin, daß ich's nicht werde. Ich bin's nicht, so lang ich noch Gedanken habe, die ich nicht ausgesprochen habe, und Empfindungen, die ich nicht ausgedrückt habe, und Ideen, die ich noch nicht in meine Sprache übersetzt habe, und Bilder, die ich noch nicht in meine Sprache gemalt habe, und so meine Sprache vielleicht noch reicher werden kann, als sie ist, und noch mehr Ausdruck, noch mehr Leben, noch mehr Kraft, noch mehr Harmonie erhalten kann, als sie hat, und bekannt werden kann mit allen Tönen, die in ihr schlafen, und mit allen Bildern, die in ihr ruhen, und mit allen Gedanken, die in ihr wohnen.

Digitized by Google

Decretum XIV.

Den Reichs-Tag betreffend.

Dieweil ytzo abermaln ein gemeiner versamblung vnnd Reichstag alher inn dise Statt Regenspurg fürgenommen ist, Darauff die Römisch, Kayserlich vnd Königklich Mayestat, vnsere aller genedigiste Herren, auch Churfürsten, Fürsten vnnd andere Stendte persönlich, oder durch jre Räthe vnnd Bottschafften erscheinen werden, So lest demnach ein Erbar Camerer vnd Rath alhie allen jren Burgern, Vnderthanen vnnd verwandten, auch allen derselben Dienern vnnd zugehörigen bey ernstlicher straff gebietten, das sich ein yeder bey tag vnd nacht auff den Gassen vnd an andern enden, gegen der höchst genanten Römischen Kay: vnnd Kö: May: auch Churfürsten, Fürsten vnnd Stende, dero gesandten Bottschafften, Hoffgesinde, Dienern, vnnd verwandten, vnd sunsten menigklich mit aller Ererbietung, vnnd Reuerentz erzeigen, auch in Kirchen zů den Predigen, vnnd andern zeitten, auß den Stülen entweichen, vnnd Niemants were der sey, weder mit wercken, worten oder in ander wege belaidigen, schmehen, oder antasten wölle, Sonder sich gegen einem yeden also halten, wie sich das yedweders Standt nach gebürt, damit einem Erbarn Rath, vnnd jhnen selbs, darauß kein nachrede eruolge, des will sich ein Rath also vnnd das es auch ein yeder Haußherr seinem Haußgesindt vnnd Inleuten anzeige, zur billigkeyt versehen, Ob aber yemandt hierinnen, vngehorsam erfunden, gegen demselben wirdet sich ein Rathe mit gebürender straff dermassen erzeygen, Do-

Bey fürwährenden Reichs-Tag sollen die Burger und Unterthanen gegen die Botschafften und deren Nachgesetzte ehrerbietig seyn, in Kirchen ihnen weichen,

niemanden derselben beleidigen.

Der Ungehorsame soll deswegen gestrafft werden.

bey man jr schuldig vnd billich mißfallen spüren soll;

Wegen dem Feuer soll ein jeder auf den Boden und unten in Häusern Poting mit Wasser halten.

Vnnd nachdem bey so grosser versamblung sich Fewers halben nit wenig zubesorgen, So läst ein Erbar Rath hiemit weitter ernstlich gebietten, das ein yeder jme selbst vnnd Menigklichen zu gut in zeyt dises Reichstags, sich zů seiner haußwonung auff den Pöden, vnd vntten in Heůsern vnnd wonungen, inn Vessern, Potingen, Scheffern oder andern gefessen nach eines yeden gelegenheyt mit wasser gefast mach, versorg vnd versehe, ob sich ainiche prunst oder fewer, das Gott genedigklich verhůten wöll ereůgen würde, das ein yeder das selbig zůtempffen jme selb vnd andern darmit zůstat kommen vnd behilflich sein müge, Darnach wisse sich ein yeder zůrichten, vnd für schaden zůhůten.

Decretum in Senatu, decimo Calend: Ianuarii, Anno zc. M. D. XLV.

Decretum XV.

Sterbläuffte betreffend.

Nach dem einen Erbarn Camerer vnd Rathe diser Stat Regenspurg gleublich angelangt, vnd zum thail auch für augen ist, das sich die beschwerlich franckheyt der Pestilentz außwendig an vilen orten vnd zum tail auch allhie dermassen erzaigt, das ein yede Oberkeyt bey den jren deßhalb, billich inn der zeyt fürsehung thun soll, Demnach so haben die gemelten Camerer vnd Rathe, solchs (souil sich nach gelegenheyt der sachen jmmer erleyden will) allhie zu für-

Sünden sind
Dinge, die
nur so gering
scheinen.

Wir sind
Sünder.

Wir sind Sünder vor Gott, Sünder vor seinen Augen, Sünder vor seinem Throne, Sünder vor seinem Angesicht, Sünder vor seinem Gesetze, Sünder vor seinem Evangelium, Sünder vor seinem Kreuze, Sünder vor seinem Worte, Sünder vor seinem Sakramente, Sünder vor seinem Himmel, Sünder vor seiner Hölle, Sünder vor seinem Gerichte, Sünder vor seiner Ewigkeit. Wir sind Sünder, Sünder, Sünder,

bey tag oder nacht, auß jren heusern vnd wonungen, auff die gemainen gassen oder strassen zugiessen oder auß zuschütten, sonder solchs alles in die haimlichen gemach, oder in die Thonaw tragen, bey straff zwaier schilling wiener.

Das Blut in die Donau getragen.

Zum dritten, So soll hinfuro, dz bluedt, so von den gesundten, jn den gemainen baden, balbierern oder andern heusern, gelassen. Nindert anderswo hin, dan Jn die Thonaw, haimlich gemach oder schwindt grueben, das aber so von den francken oder von denen so zu besorgen, dz sy mit disser Seuch beflecket gelassen wird, allain jn die thonaw getragen vnd auß geschitt werden auch bey der obgemelten straff.

Niemand auf der Gassen seine Notdurfft verrichten.

Zum vierten, so soll auch niemants, er sey alt oder jung auff den gemainen strassen oder gassen inwendig der Stat seines leibs gemach vollbringen, Sonder deßhalb, auff die gemeinen oder anderer, sonderbare gemachheuser geen, welchs auch ein yeder hauß vatter seinen jnwonern kindern vnd ehalten, also zuthun, ernstlich vndersagen vnd befelhen solle, bey gleicher straff vnd peen, wie obsteet, so offt solchs vbersaren wirdet.

Keine Miststatt vor den Hauß behalten.

Zum fünfften, soll fürohin, Niemants ainich miststat mer ausserhalb seiner behausung, auff dem gemainen pflaster haben, vnd was er auch mists oder anderer derogleicheu vbelschmeckender vnsauberkeyt in seiner behausung samelt, Dasselbig soll er auffs lengst, allewegen in acht tagen ein mal, für die Stat hinaus, auf die äcker oder gewonliche miststet furen lassen, bey der vorgemelten peen.

Alle Feyerabend vor seiner Behausung sauber kehren lassen.

Zum sechsten, soll auch ein yeder auffs wenigst alle feyerabent, für seiner behausung, so weit die raicht,

raicht, das pflaster zeytlich sauber auff keren, vnd zusamen hauffen lassen, damit es denselben tag hinweg gefürt werde, alles bey voriger peen vnd straff.

Zum syvenden, Dieweil auch insonderheit der geschmack vnd gestanck von den Schweinen seer schedlich, vnd zuuorab zu diser kranckheyt fürderlich ist soll keiner ainich Schwein auff gemainer Stat gassen mer treiben sonder dieselben entweders gantz hinwegk thun, oder aber one anderer leuten beschwerung, für vnd für in seiner behausung, behalten, bey der obgemelten straffe.

Kein Schwein mehr auf die Gassen treiben.

Zum achten, So will auch ein Erbar Rathe solche seuche zuuerhüten vnd züweren, menigklich gütlich ersuecht vnd gebeten haben, das sie sich befleissen wöllen mit kronbetholtz, oder andern guten wolgeschmacken stucken, zuuorab an den trüeben tagen, Rauch in iren heusern zümachen.

Sollen mit Kronbet-Holz oder andern wohlriechenden Sachen räuchern.

Zum neunten, Dieweil dise kranckheyt einen von dem andern leichtlich anzukommen pflegt, So soll ein yeder haußvatter allen seinen haußgenossen vnd zugehörigen, beuelhen vnd ansagen, das jr keins, zuuorab, so den krancken, nit sonders hilflich oder dinstlich sein kan, zu den jenigen, so mit diser kranckheyt der pestilentz, behafft sind, in jre heuser gehe, sich auch, souil jnen jmmer gebürn will, zu solcher doten begrebnuß zukommen enthalte, bey voriger straff.

Nicht zu denen Krancken und todten geben.

Zum zehenden, Damit auch solche vergifftung alhie noch desto baß verhütet vnd von außwendig, dester weniger alhere gebracht werde, Ist eines Erbarn Raths ernstliche meinung vnd beuelch, das kein burger oder jnwoner alhie, einiche frembde person, so auß den vergifften orten kombt, sie sey jme gefreundt oder nit, weder in sein selbhauß, noch an-

Noch verdächtige Personen in ihr Hauß einnehmen.

Anfang in der That dasjenige aber unbedeutend, was dem Leibniz Wolf und der Gemeinschaft, worin sie standen, erlaubt, wie er sagt, nur noch einen Schritt weiter zu thun, um ihre Grundsätze zu verlassen, und in den Sys. Harmoniæ überzugehen.

Jene sahen, daß sie nur noch Einen Schritt thun dürften, um die Monaden, die sie bisher als Substanzen betrachtet hatten, zu Accidenzen zu machen, wie Leibniz selbst sie nannte, und sie thaten diesen Schritt. Sie sahen, daß sie nur noch Einen Schritt thun dürften, um die Monaden, die sie bisher als Substanzen betrachtet hatten, zu Accidenzen zu machen, wie Leibniz selbst sie nannte, und sie thaten diesen Schritt.

Wie sich Leibniz und Wolf von Spinoza unterscheiden.

Jene standen der Lehre des Spinoza nahe, ohne sie zu kennen, und ohne sie zu wollen. Sie standen ihr nahe, weil sie Monaden annahmen, die nur eine Kraft besitzen, und weil sie Harmonie, keine Einheit der Substanz annahmen. Sie wollten sie nicht, weil sie Spinozisten, Atheisten, Gottesläugner genannt werden wollten, und weil sie sich dadurch, daß sie sie annahmen, um ihren Ruf gebracht hätten. Sie wollten sie nicht, weil sie sie nicht kannten, weil sie sie nicht kennen wollten, weil sie sie nicht kennen durften. Sie wollten sie nicht, weil sie sie nicht kennen durften, weil sie sie nicht kennen konnten, weil sie sie nicht kennen sollten, weil sie sie nicht kennen mußten, weil sie sie nicht kennen sollten

Zum Beyspiele: Wenn auch durch die Verbindung der Gemüther, durch die Gemeinschaft der Begriffe, durch die Gleichheit der Neigungen, durch die Uebereinstimmung der Sitten, durch die Gleichförmigkeit der Gesetze, durch die Einigkeit der Religion, die Menschen einander nicht näher werden, so werden sie doch durch die Gemeinschaft der Sprache einander näher. Wenn auch durch die Verschiedenheit der Sprache die Menschen einander nicht entfernt werden, so werden sie doch durch die Gemeinschaft der Sprache einander näher.

Drey und siebenzig, sechzig und siebenzig, sind Eins. Jenes geschieht, weil die ganzen Zahlen in der Addition einander gleich sind; dieses, weil die Addition einander gleicher Zahlen einander gleiche und gleichviele setzt.

Eben so sind drey weniger vier, und sechzig weniger sieben, einander gleich. Jenes geschieht, weil die ganzen Zahlen in der Subtraction einander gleich sind; dieses, weil die Subtraction einander gleicher Zahlen einander gleiche und gleichviele setzt.

Drey mal vier, und sechzig mal sieben, sind Eins. Jenes geschieht, weil die ganzen Zahlen in der Multiplication einander gleich sind; dieses, weil die Multiplication einander gleicher Zahlen einander gleiche und gleichviele setzt.

Drey durch vier, und sechzig durch sieben, sind Eins. Jenes geschieht, weil die ganzen Zahlen in der Division einander gleich sind; dieses, weil die Division einander gleicher Zahlen einander gleiche und gleichviele setzt.

Ab- und Zuschreiben der Gemeinde-Mitglieder.

§. 6. Jede Gemeinde soll ihre Mitglieder, welche sie haben will, selbst wählen, und sie haben es um deßwillen auch in ihrer Macht, solche, die ihnen nicht gefallen, oder die sich ungebührlich aufführen, zu entlassen, und andere an deren Statt anzunehmen, wenn nur diese letztere nicht ohne Ursache abgewiesen werden.

Ausschließung eines Mitgliedes.

§. 7. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, so haben die Aeltesten die Sache vor die ganze Gemeinde zu bringen, und sie zu ermahnen, daß sie sich ihres Amtes gemäß bezeigen, und nicht ohne Ursache ausschließen. Wenn sie aber dennoch darauf beharret, so ist es ihr Recht, und gehöret solches zu ihrer Freiheit, und gründet sich auf Gottes Wort.

Ausschließung eines Aeltesten.

§. 8. Will aber ein Aeltester ausgeschlossen werden, so müssen wenigstens zwanzig Mann aus der Gemeinde darauf dringen, und es ist alsdann die Gemeinde verbunden, solches zu thun.

Ehe-Sachen.

§. 9. Ehe-Sachen, Sachen, die Land und Leute angehen, und Sachen, die Leib und Leben betreffen, sollen vor die Gemeinde nicht gebracht werden, sondern vor die Obrigkeit, wie auch Sachen, welche Geld und Gut betreffen, wenn solche Sachen nicht Ehe-Sachen sind, oder einen solchen Ursprung haben, daß sie vor die Gemeinde gehören.

Sachen, die vor die Gemeinde gehören.

§. 10. Sachen, die vor die Gemeinde gehören, sind solche, die Lehre, Zucht und Ordnung betreffen, und wenn ein Bruder wider den andern sündigt, und sie sich nicht vertragen können, so sollen sie es der Gemeinde anzeigen, und sich nach Gottes Wort richten.

Verfahren mit Sündern.

§. 11. Wenn ein Bruder wider den andern sündiget, so soll er ihn erstlich unter vier Augen strafen, und wenn er ihn nicht hört, soll er noch zwei oder drei zu sich nehmen, und wenn er auch diese nicht hört, soll er es der Gemeinde anzeigen, und wenn er auch die nicht hört, soll er ihn als einen Heiden und Zöllner halten.

Verfahren mit Aeltesten.

§. 12. Wenn ein Aeltester wider einen andern sündiget, so soll er ihn erstlich unter vier Augen strafen, und wenn er ihn nicht hört, soll er noch zwei oder drei zu sich nehmen, und wenn er auch diese nicht hört, soll er es der Gemeinde anzeigen, und wenn er auch die nicht hört, soll er ihn als einen Heiden und Zöllner halten.

gendem Sitz nehmen, die andern stehen in Ehrbarkeit gegenüber. Es können auch etwann Gesandte nach Gelegenheit der Sachen, und Ursachen ihrer Ankunft, einen andern Modum halten, wann sie sich nicht gemeinen Ceremonien unterwerfen. Sie müssen aber dem Ort, wo sie sich befinden, nicht zu nahe treten, noch ihre Gerechtsame, Ehre und Würde verletzen, sondern sich gegen jedermann bescheiden, und sich darnach gegen Hohe und Niedere, Freund und Feinde verhalten.

Decretum XVI.
Streitsache betreffend.

Nota.

Unter Anno Chr. Ordinario MDCXV. seynd etliche Gesandte zu Regenspurg gewesen, welche sich wegen ihrer Session gestritten, und ist endlich Decretum Commune, worauf man sich noch heutiges Tags beziehet, gemacht worden, welches also lautet: Es soll der Gesandte, welcher zuerst zu Hof kommt, den Platz nehmen, welcher ihm gefällt, und ihm nicht verwehret werden, es wäre dann, daß er sich gegen Ehrbarkeit und Gebühr aufführete.

Decretum XVII.

Verschiedene in Schwang gehende Laster betreffend.

Wiewol ein Erbar Rathe dieser Statt Regenspurg, hieuorlengst, wider allerley sträfliche laster, Insonderheit aber, vnd fürnemlich, wider das erschröckhenliche Gottsschweren, Darzu auch das schendlich, Vihisch zutrincken vnd volsauffen, Den Ehebruch, vnd andere vneheliche beywonung, vnd vnzucht, sampt anderer mehr dergleichen ergerlichen leichtfertigkeit, ernstliche bevelch vnd gebott haben ausgehen lassen, Vnd sich darauff gentzlich verhofft, es solte sich menniglich, demselben gemeß, erzeigt vnd verhalten haben, Wie dann ein jeder, auch one das, aus schuldiger gehorsam gegen Gott, zethun schuldig gewesen, vnd billich thun sollen. So langt doch einen Erbarn Rathe, obgemelt, glaublich an, das nit allein etliche andere Inwonere allhie, sonder auch nit wenig aus der Burgerschafft, solchen jren Christlichen, erbarn vnd billichen gebotten, in vil wege, verächtlich zuwider handlen sollen, Dardurch dann Gott der Allmechtig, nit vnbillich erzürnet, vnd, zu gebürender straff, verursacht wirdet, Wie man dann seiner Göttlichen Majestatt zorn allbereit, hin vnd wider, augenscheinlich, vermerckt vnd spüret, nit allein zuforderst in dem, so das ewig, vnd vnser aller Seelen heil vnd seligkeit belangt, Do es sich dann also ansehen lest, Als ob Gott der Herr die reinen Lehre seins Heiligen, vnd allein seeligmachenden, worts, Damit Er, fürnemlich vns in Teutschen Landen,

E. E. Raths Mißfallen wegen Vbertrettung ihrer Gebote.

nun

aus etwa 60 Sorten, großentheils von schlechter Qualität. Der Tabak wird, wie in Amerika, in Rollen gedreht, und ist sehr stark. Der Preis ist 1 Rubel 50 Kopeken Banko-Assignation, oder 1 Rubel 20 Kopeken Silber, das Pfund. Die Tabakspfeifen sind von Thon, und haben einen sehr langen Rohr. Die Pfeifenköpfe sind sehr klein, und werden selten gewechselt. Man raucht sie bis auf den letzten Tropfen. Die Pfeifenköpfe werden in Moskau gemacht. Die Tabakspfeifen sind sehr wohlfeil. Ich bezahlte 100 Stück mit 1 Rubel 50 Kopeken Banko-Assignation, oder 1 Rubel 20 Kopeken Silber. Die Tabakspfeifen werden in Moskau gemacht. Der Tabak wird in Rollen gedreht, und ist sehr stark. Der Preis ist 1 Rubel 50 Kopeken Banko-Assignation, oder 1 Rubel 20 Kopeken Silber, das Pfund. Die Tabakspfeifen sind von Thon, und haben einen sehr langen Rohr. Die Pfeifenköpfe sind sehr klein, und werden selten gewechselt. Man raucht sie bis auf den letzten Tropfen. Die Pfeifenköpfe werden in Moskau gemacht. Die Tabakspfeifen sind sehr wohlfeil. Ich bezahlte 100 Stück mit 1 Rubel 50 Kopeken Banko-Assignation, oder 1 Rubel 20 Kopeken Silber. Die Tabakspfeifen werden in Moskau gemacht.

Buchstaben. Nützliche Geheimnisse. Buchdruckerkunst. 241

Buchstaben, Nützliche Geheimnisse, Buchdruckerkunst. Schreiben, Lesen, Buchstabiren, und andere Künste. Deutsch und Lateinisch. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ein Buch für Kinder, und für diejenigen, welche die Kinder, und andere, zu allen Künsten anführen sollen. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Schreiben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Nützliche Geheimnisse, Buchdruckerkunst. Schreiben, Lesen, Buchstabiren, und andere Künste. Deutsch und Lateinisch. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ein Buch für Kinder, und für diejenigen, welche die Kinder, und andere, zu allen Künsten anführen sollen. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Schreiben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Nützliche Geheimnisse, Buchdruckerkunst. Schreiben, Lesen, Buchstabiren, und andere Künste. Deutsch und Lateinisch. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ein Buch für Kinder, und für diejenigen, welche die Kinder, und andere, zu allen Künsten anführen sollen. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Schreiben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Nützliche Geheimnisse, Buchdruckerkunst. Schreiben, Lesen, Buchstabiren, und andere Künste. Deutsch und Lateinisch. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ein Buch für Kinder, und für diejenigen, welche die Kinder, und andere, zu allen Künsten anführen sollen. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Schreiben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Buchstaben, Lesen, Buchdruckerkunst, und andere Künste. Mit vielen Kupfern. Nürnberg, 1727. 8. Ist eben Buchstaben, so im Vorgehenden ist, nur dass hier noch die Buchdruckerkunst dazu gekommen ist. Es ist aber nicht viel Gutes darinnen. Die Kupfer sind schlecht.

Decretum XVIII.

Vorsichtiges Laster, Tugenden und nützliches Lehren betreffend.

Damit alle die Jenigen, die in unser Land Christi Glauben, allenthalben desto beständiger, wachsender und fruchtbarer werden, und sich vor allen Lastern und Sünden, so Gott verbeut, desto mehr hüten, und dieselben meiden können, befehlen wir, daß man Gottes Wort, und die Predigten desselben, in allen Kirchen unsers Landes, rein, klar, deutlich, und ohne zuthuen und menschliche Lehren, nach dem Inhalt der Propheten und Apostel, predige, und lehre, damit Jedermann wisse, was Jeder Christ, damit er sein und seines Amts, auch seiner Zuhörer Seligkeit befördern möge, wissen und lernen soll. Und damit die Jenigen, welche von Gott zu Predigern berufen, und ordiniret sind, wissen, was sie lehren, und was sie meiden sollen, so befehlen wir, daß sie sich der wenigen Artikeln, und Formularien, welche unsere Vorfahren verordnet haben, fleißig gebrauchen, und sich darnach richten, damit sie nicht, wie bisher geschehen, mit ihren Predigten, und Lehren, Zwietracht, Aergernis, Unruhe, Verwirrung, Unordnung, Ungehorsam, Verachtung, Ungehorsam, Verachtung, und dergleichen Laster, Thun, und Wesen, so Gott verbeut, mehr einreißen, als thun, und, Gott, und seinem Wort, gehorsam

und gemein worden seyn, wie Hiob. 42. 7. 8. Hiob. 1. 1. 8. Christlicher Lehrer Schuld und Pflicht.

Gleichen, wenn Gottes eine gröbl. und schädliche Sünde, oder Laster, in einer Gemeine einreissen, und dieselbe nicht wehren, oder ihnen nicht steuren, so werden sie mit schuldig, und müssen Gott darüber Rechenschaft geben. Ezech. 3. 18. 19. 20. Cap. 33. 8. 9. Wenn nun ein Prediger sich selbst verleugnet, und seine Pflicht thut, so ist er Gott angenehm, und wird von ihm gelobet und belohnet werden. Matth. 24. 45. Luc. 12. 42. 43. Wenn aber ein Prediger sich selbst suchet, und seine Pflicht nicht thut, so ist er Gott unangenehm, und wird von ihm gestrafet werden. Matth. 24. 48. 49. 50. 51. Luc. 12. 45. 46. Wenn nun ein Prediger, der in Gottes eigen, und nicht in seine Pflicht verfallen ist, so ist er Gott angenehm, und wird von ihm gelobet und belohnet werden. Matth. 25. 21. 23. Luc. 19. 17. Wenn aber ein Prediger, der in seine Pflicht verfallen ist, so ist er Gott unangenehm, und wird von ihm gestrafet werden. Matth. 25. 26. 27. 28. 30. Luc. 19. 22. 23. 24. 26

[illegible] 64 ebben versteen, weelke, wil [illegible]
[illegible] Kaarten, Globen, Figuren, Boeken, [illegible]
[illegible] der voorsz. Heeren der Stadthuis versteene,
[illegible] Ordre, Reglementen, Instructien, Placaten,
[illegible] Resolutien en andere papieren, [illegible]
[illegible] dat alle dezelve in't Stadthuis gestelt,
[illegible] en daar van Inventarissen gemaakt, en
[illegible] Boeken, Kaarten, Globen, Figuren, Ordre,
[illegible] Instructien, Placaten, Resolutien en andere
[illegible] Papieren, die de voorsz. Heeren der Stadthuis
[illegible] van tijd tot tijd noodig zullen oordeelen,

Abfgiant-Sachen betreffend.

Wo jemand der Abwesung gänzlich Willens, Vermöge Unsers Patents, vom 24ten Januarii 1743. die seinige Güther, binnen drey Jahren, nicht verkaufet, oder sonsten, in Ansehung derer, auf andere Weise, Verfügung gethan hat, so sollen dieselbe, nach Verfluß dieser Frist, Unsern Landesherrlichen Disposition haben Statuiret, und Verordnet, daß dieselbe, nach Verfluß dieser Zeit, und ohne anderer, als Unsere Verfügung, darüber zu haben zugelassen werden. Gestalt Wir Uns, nach Verfluß dieser Zeit, Unsere Landesherrliche Disposition über die Güther, und Effecten, deren Eigenthümer, ohne Erben zu hinterlassen, oder ohne Wissen, wo dieselbe sich befinden, mit Tode abgehen, vorbehalten haben, und Unsere Willens-Meynung, wegen Verfahrung mit denen Abfgiant-Sachen, dahin gehet, daß, wo jemand, ohne Erben zu hinterlassen, oder ohne Wissen, wo dieselbe sich befinden, mit Tode abgehen, Unsere hiesige Aemter von dem Absterben, und Vermögens-Umständen, eines jeden, in Unsern Landen, Nachricht zu geben, und zu Verfertigung Unsers Abfgiant-Rechts, anhero zu berichten haben, damit Wir, nach Befinden, Unsere Landesherrliche Disposition darüber machen können. Es sollen demnach, alle und jede, Unsere Beamte, und andere Gerichtsbediente, hiermit, und mittelst, Ernstlich, und Bey Vermeidung Unserer Ungnade, und Straffe, Befehliget, und Verordnet, daß Sie, in allen vorkommenden Fällen, Unsere Verordnung, in Ansehung der Abfgiant-Sachen, genau beobachten, und nachkommen, auch Sich, bey der Abfertigung derer Pässe, nach dem Inhalt, Unsers

und Zuthaten, die Christus nicht gethan, sondern Menschen eigenmächtig hinzugefügt haben, und bei denen man sich nicht mehr an das Wort Christi hält, sondern an die Worte und Meinungen der Menschen, und sich nicht mehr bemüht, die Lehre Christi zu verstehen, sondern die Worte der Menschen, und sich nicht mehr darum kümmert, ob man Christi Gebote befolgt, sondern ob man den Menschen gehorcht, und sich nicht mehr darum sorgt, ob man Christi Lehren befolgt, sondern ob man den Menschen folgt

haupt, jene Gewalt, welche mit Gefahr zu ſtrafen
Kap. 1. Ist nämlich Jemand gegen Jemand, welchen man
Bürgerrecht verletzt, als der Gutsherr, Gatte, und ver-
Gutsherr, Gatte, Vater, Vormund, Herr, Lehnsherr, Patron, Richter, Vormund, Lehnsherr, Patron, Richter, Vormund, Herr, Lehnsherr, Patron, Richter, Vormund, Herr, Lehnsherr, Patron, Richter, Vormund, Herr

Glaube, der auf Gnade ist, nur Gott, und der Gnade
kann niemand beschuldigen, wenn sie ausbleibt, als
Gott allein. Wenn wir aber Gnade haben, so haben wir
Frieden durch und Christum, und Christus ist unser
Trost an unserm Tode. Denn er spricht, wer mein
Wort hält, der wird den Tod nicht schmecken ewiglich.
Und wir haben Gnade, wenn wir Christum haben.
Denn Christus sieht an seinen Gnade
und Barmherzigkeit, und nicht an unsere Sünde und
Unwürdigkeit, und ist unser Fürsprecher und Mittler
für Gott. Wenn wir nun Christum haben, so haben wir
Gnade, und wenn wir Gnade haben, so haben wir
Frieden, und wenn wir Frieden haben, so haben wir
in Christo Jesu, Amen. Wir wünschen allen und
jeden Christen Gnade, Barmherzigkeit und Friede
durch Christum. Der Herr wolle sie uns geben, Amen.

Wir wollen nun auch Gnade, Barmherzigkeit und Friede
wünschen, den Christen, die Gnade, Barmherzigkeit und
Friede haben, und die Christum haben, und
Christus ist unser Trost an unserm Tode. Denn er spricht,
wer mein Wort hält, der wird den Tod nicht schmecken
ewiglich. Und wir haben Gnade, wenn wir Christum haben.
Denn Christus sieht an seinen Gnade
und Barmherzigkeit, und nicht an unsere Sünde und
Unwürdigkeit, und ist unser Fürsprecher und Mittler
für Gott. Wenn wir nun Christum haben, so haben wir
Gnade, und wenn wir Gnade haben, so haben wir
Frieden, und wenn wir Frieden haben, so haben wir
in Christo Jesu, Amen. Wir wünschen allen und
jeden Christen Gnade, Barmherzigkeit und Friede
durch Christum. Der Herr wolle sie uns geben, Amen.

Doctrina de Statuum Fundamentali Jure. Cap. II. §. 1. 2.

Decretum XX.

Den Reichs-Tag betreffend.

Reichs-Tag.

Convocirung und Ansag alles Reichs-Tags gehöret allein dem Kayser zu. Wann aber der Kayser selbst nicht persönlich erscheinet, so hat er seine Principal-Commissarien, welche an seiner Statt die Reichs-Tags-Proposition thun. Die Churfürsten haben das Recht, daß sie ihre Gesandten auf den Reichs-Tag schicken können, und ist ihnen solches auch nicht zu verwehren, wann sie gleich nicht persönlich darauf kommen. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Instruction geben können, wie sie sich auf dem Reichs-Tag verhalten sollen. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Vollmacht geben können, was sie auf dem Reichs-Tag handlen und schlüssen sollen. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Creditiv-Schreiben geben können, daß sie ihnen glauben sollen, was sie in ihrer Herren Nahmen auf dem Reichs-Tag vorbringen werden. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Ratification-Schreiben geben können, daß sie ihnen glauben sollen, was sie in ihrer Herren Nahmen auf dem Reichs-Tag vorbringen werden. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Ratification-Schreiben geben können, daß sie ihnen glauben sollen, was sie in ihrer Herren Nahmen auf dem Reichs-Tag vorbringen werden. Die Churfürsten haben auch das Recht, daß sie ihren Gesandten Ratification-Schreiben geben können, daß sie ihnen glauben sollen, was sie in ihrer Herren Nahmen auf dem Reichs-Tag vorbringen werden.

Decretum Senatus Patauini, 3. Iunii
Anno Aerae M.D.LXXX.

Decretum XXI.

Hæreticis Mulctirung betreffend.

DEr Edelvest und Hochweis Rath Regierung-Rath alle andere heimen und fremde Herren, Gesandten, Ambtleut, Vogt, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Weibel und andere Diener, so in unser Landen sind, Gruss und Gunst zuvor. Wir haben vor etlichen Jahren, als wir gemeinlich alle Jahr thun, unsere Landvogt, Ambtleut, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Weibel, und Dienere, Landtgrichten und Landtgrichtsbotten, Landtschreiber, Landtweibel, und Dienere, Landtvögt, Ambtleut, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Weibel, und Dienere, Landtgrichten und Landtgrichtsbotten, Landtschreiber, Landtweibel, und Dienere, Landtvögt, Ambtleut, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Weibel, und Dienere, Landtgrichten und Landtgrichtsbotten, Landtschreiber, Landtweibel, und Dienere, Landtvögt, Ambtleut, Burgermeister, Schultheissen, Richter, Weibel, und Dienere, Landtgrichten und Landtgrichtsbotten, Landtschreiber, Landtweibel, und Dienere,

Das Leben Christi ist Vorbild der Christen. Was für ein Vorbild
Matth. 11, 29. Christus uns gegeben habe, sagt er selbst: Lernet von mir, denn
ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen. Sanftmuth und
Demuth sind also die Tugenden, welche Christus uns vorzüglich
empfiehlt, und welche wir vorzüglich an ihm bewundern müssen.
Phil. 2, 5. Seyd gesinnet, wie Christus Jesus gesinnet war, sagt der Apostel
Paulus. Derselben seyn, ist Christ seyn.

Matth. 5, 3. Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich.
Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich
besitzen. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barm-
herzigkeit erlangen. Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden
Kinder Gottes heißen. Selig sind die Verfolgung leiden um der
Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich. Selig seyd
ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und
verfolgen, und reden allerley Uebels wider euch, so sie daran
lügen. Freuet euch und frohlocket, es wird euch im Himmel
wohl belohnet werden. Also haben sie verfolget die Propheten,
die vor euch gewesen sind. Ihr seyd das Salz der Erde. Ihr
seyd das Licht der Welt. Ein Licht, das nicht soll verborgen
bleiben. Also lasset euer Licht leuchten vor den Menschen,
daß sie eure Werke sehen, und preisen euren Vater im Himmel.
Ihr seyd das Salz der Erde. Ihr seyd das Licht der Welt.
Ihr seyd das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berge
liegt, kann nicht verborgen seyn. Man zündet auch nicht ein
Licht an, und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen
Leuchter, so leuchtet es allen, die im Hause sind. Also lasset
euer Licht leuchten vor den Menschen, daß sie eure guten Werke
sehen, und preisen euren Vater im Himmel. Ihr seyd das Salz
der Erde. Ihr seyd das Licht der Welt. Ihr seyd das Licht der
Welt. Eine Stadt, die auf einem Berge liegt, kann nicht ver-
borgen seyn. Man zündet auch nicht ein Licht an, und setzt es
unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter, so leuchtet es
allen, die im Hause sind. Also lasset euer Licht leuchten vor den
Menschen, daß sie eure guten Werke sehen, und preisen euren
Vater im Himmel.

Kar. Solch Glück entdecken Menschen, ich Elender, nicht. Ich bin verloren, und kann mich nicht retten. Ich bin verschlossen, meinen Verbrechen, meinem Elende, meiner Reue, meiner Verzweiflung. Ich werde nie Ruhe finden, nie Trost, nie Hoffnung, nie Vergebung, nie Seligkeit, nie Himmel.

Ferd. Ich will dir Trost, Hoffnung, Vergebung, Seligkeit, Himmel verschaffen können, Verbrecher, wenn du mir alles gestehst, was du weißt, was du gethan hast, was du gesehen hast, was du gehört hast, was du vermuthest, was du gefürchtet hast, was du gehofft hast, was du gewünscht hast, was du gewollt hast, was du nicht gewollt hast, was du gedacht hast, was du nicht gedacht hast, was du hättest thun können, was du hättest thun sollen, was du hättest thun müssen, was du nicht hättest thun können, was du nicht hättest thun sollen, was du nicht hättest thun müssen, was du gethan hast, was du nicht gethan hast, was du gesehen hast, was du nicht gesehen hast, was du gehört hast, was du nicht gehört hast, was du vermuthest, was du nicht vermuthest, was du gefürchtet hast, was du nicht gefürchtet hast, was du gehofft hast, was du nicht gehofft hast, was du gewünscht hast, was du nicht gewünscht hast, was du gewollt hast, was du nicht gewollt hast, was du gedacht hast, was du nicht gedacht hast, was du hättest thun können, was du nicht hättest thun können, was du hättest thun sollen, was du nicht hättest thun sollen, was du hättest thun müss

Ehe, Ehestand, Ehebündniß, Ehegemeinschaft, Ehebund, Ehegelübde, Ehepflicht, Ehepflichten, Ehegesetz, Ehegesetze, Ehegerechtigkeit, Ehegerechtsame, Ehegerichtsbarkeit, Ehegerichtsbarkeitsrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechtsame, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamen, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrecht, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrechte, Ehegerichtsbarkeitsrechtsamenrech

ſter, beſehen vnd werben, in allermaſſen, wie hie-
uor die ermelten HandwercksGeſellen vnd Knecht,
jederzeit gethan hetten, Doch ſol in vnd nach dem
allen, das ſamentlich ſchencken vnd zehren, zum an-
vnd abzug, oder ſonſt in andere weiſe, keins wegs
hinfurter geſtatt werden. Es ſollen auch ainige Straf-
fen, von obgemeldten Geſchenckten, oder nicht Ge-
ſchenckten Handtwerck, Meiſters Sönen vnnd Geſel-
len, nicht mehr fürgenommen, gehalten noch ge-
braucht werden, Auch keiner den andern wederſchme-
hen, noch auff, vnd vmbtreiben, noch vnredlich ma-
chen, Welcher aber das thete, das doch nicht ſein,
ſo ſol derſelb ſchmeher, ſolchs vor der ordenlichen
Oberkait, des orts ausfüren, Ob aber der hierinn
vngehorſam erſchine, ſo ſol er von derſelben Ober-
keit nach geſtalt der ſachen geſtrafft, vnd für vnred-
lich gehalten werden, ſo lang vnd vil, bis das, wie
obſtehet, ausgefürt, Vnd ſol derjenig ſo geſchmecht
worden, kains wegs auffgetriben, ſonder bey ſeinem
Handwerck gelaſſen, vnd die HandtwerckGeſellen,
mit vnd neben jme zuarbeiten ſchuldig ſein, ſo lang
bis die angezogne Iniurien vnd ſchmach gegen jme,
wie ſich gebürt, erörthert wirdet, Auch ein jeder
ſeine Sprüch vnd Vorderung, ſo Er zu dem andern,
vmb ſachen das Handtwerck oder anders betreffend,
hettte, oder zu haben vermainte, vor der Obrigkeit
oder Flecken, darinn ſie betretten werden, oder ſich
enthalten, der gebür austragen. Vnd welcher Mei-
ſters Sone, oder Geſell, ſolche obgemelt anſehen,
Erkantnus vnd Vertrag, nicht annemen noch halten
wolt, oder würde, der ſol im Reich teutſcher Nati-
on, auch in vnſern Erb Königreichen vnd Landen,
in Stetten oder Flecken, ferner zuarbeiten, vnd ſol-
che Geſchenckte oder nicht geſchenckte Handtwerck zu

Das Schencken und Zehren zum An- und Abzug iſt verbotten.

Jngleichen die Straffen, das ſchmähen, auf- und umtreiben und unredlich machen.

In Injurien-Sachen, wie es gehalten werden ſolle.

Die ſich wider dieſen Vertrag ſetzen, ſollen im Reich zu arbeiten nicht gedultet, ſondern weggeſchafft werden.

treiben, nit zugelassen, Sonder auffgetriben, vnd hinweck geschafft werden. Damit dann auch diſes alles in desto gleichmessigere würckligkeit vnd haltung gebracht vnd volzogen werde, So haben wir vns ferner mit gemainen Ständen, eines offenen Mandats derwegen in das Reich auszukünden, Vnd unuerlengt nach Dato diſes Reichstags Abschid anzuschlagen verglichen, Setzen, ordnen vnd wöllen dabeneben, Das ein jede Obrigkeit inn jren Fürstenthumben, Landen, Stetten, Flecken, Ampten vnd Gebieten, jnnerhalb dreyen Monaten, nach Dato diſes Abschides, die Handwercks Meister vnd Gesellen beschicken, jhnen den Jnhalt diſes vnſers vnd des Heiligen Reichs Beschlus fürhalten, Das auch demselbigen stet, vest, vnd vnuerbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem Ernst vermahnen vnd anhalten, wider die Vberfahrer vnd Verbrecher aber mit gebürlicher Thurn oder anderer Straff, vermög obgemelter alhie im xLviij. Jar Reformirter Policey Ordnung, Vnnd darauff volgender Reichs Abschide, Auch nach gelegenheit eines jeden orts altem herkommen vnd gewonheit, ernstlich volnfahren sol.

Mit der Thurn oder anderen Straffe angesehen werden.

Vnd ist hierauff in krafft angeregter Reichs Ordnungen, vnd Abschiden, Auch der sondern vberhandhabung vnd Execution derselben durch Fürsten vnd Stände des Fränckischen, Bayrischen, vnd Schwäbischen Craiß, getroffnen ainhelligen vergleichung, vnſer ernstlicher Befelch, Will, Mainung vnd Gebott, Das all vnſere Jnwohner vnd Vnderthanen, oben erzelten Mandaten, Ordnungen, Constitutionen, vnd Gesetzen, in allen vnd jeden Artickeln, gehorsamlich geleben, vnd nachsetzen, Darwider nicht thun, noch sich verwaigerlich erzaigen, Sonder bemeldten der Röm: Kei: Mt: vnd des

Alle Unterthanen sollen diesen Reichs Gesetzen gehorsamlich nachleben bey obgesetzter Poen.

Heili-

heiligen Stuhl: und wenn Jemand dieses Gesetz übertritt, soll er mit seiner Schuldigkeit, und Strafe, nach Gutbefinden des heiligen Stuhls, belegt werden. Und damit dieses Gesetz, und Verordnung, in Ewigkeit unverbrüchlich gehalten werde, so haben Wir dasselbe mit Unserm Siegel bestätiget. Gegeben zu Rom, bey St. Peter, den 28. des Monats Junius, im Jahr 1725. unsers Pontificats das 11. Jahr. Unterschrieben, Clemens XII. Pabst. Und weiter stund, Datum Romæ apud Sanctum Petrum, die 28. Junii anno 1725. Pontificatus nostri anno 11. Und ferner stund mit geringerer Schrift, und von andern geschrieben, Registrata in Secretaria Brevium. Und weiter stund, Sechzehn Unterschriften von andern Personen Geschrieben, und Siegeln waren neben denselben und zwar Siebzehn, Pabstlichen Insiegeln, dann noch Siebzehn.

Decretum XXII.

Die Abel-Probe betreffend.

Wir Clemens und Gottes der Knecht Knechten, Unsern Ehrwürdigen Brüdern, Patriarchen, Erzbischöffen, Bischöffen, und andern Vorstehern, in Gnad und Friedlichkeit, in Heiligung und Gemeinschaft Heiliger, den Heiligen Apostolischen Stuhl, Gruß und Apostolischen Segen. Unsere Liebste in Christo in Frauenzimmer, Edelleute, Adeliche, Patricier, Bürgerliche, Geistliche, und andere Personen, Beyderley Geschlechts, Gruß und Apostolischen Segen. Weil Wir mit hoher Begierde verlangen, daß Unsere Geistliche Ritterschaft vollkommen beobachtet, und in so groß

Landschafften, Obrigkeiten, vnd Gebieten, gehalten werden sol, vnuerlengt nach ausgang desselben Reichstags Ordnung fürnemen, auffsetzen, Vnd was sie sich in dem vergleichen, statuirn vnd setzen, Dasselbig sollen nicht allein die Craiß Stände vnd jre vnderthonen, sonder auch alle andere in dem Craiß, ob die gleich nit Craißständ sind, auch demselbigen nit vnterworssen, zuhalten, vnd demselbigen nachzusetzen schuldig sein, alles bey den Peenen vnd Straffen, die ein jeder Craiß in solchem verordnen vnd auffsetzen wirdet. Nach dem aber die drey löbliche des heiligen Reichs, Als der Fränckischen, Bayrischen, vnd Schwäbischen Craiß, in dem, wie andern Puncten mehr, zu Nachbarlicher freundlicher Correspondentz, vnd guter verständtnus genaigt, haben sie sich derwegen, wie es mit dem Wollenkauff, bey den Fürsten vnd Ständen diser dreyer Craiß, in alweg gehalten werden sol, nachuolgender Ordnung vnd Mandats, ainhelligtlich miteinander verglichen: Darauff statuirn, setzen, ordnen, vnd gebieten wir, in krafft jetzangeregter vergleichung, vnd wöllen, Das fürohin keinem vnserer Burger, Vnderthonen, Innwohnern, oder Verwandten, gestatt oder zugelassen sein solle, ainiche Woll, vil oder wenig, aus diser dreyen Craiß zuuerfüren, Sonder welcher oder welche sich hierüber haimlich oder offentlich vnderstünden, die Wollen aus dem Gezirck diser dreyer Reichs Craiß zufüren, Der oder dieselben sollen nit allein jnnhalt der dreyer Craiß Fürsten vnd Stände hierüber getroffnen vnd verabschidtn vergleichung, die auffgekaufft Woll Ipso facto verwürckt vnd verloren haben, Sonder wir wöllen auch, da dergleichen verbrechung dises vnsers Mandats kundtlich auff jemand erwisen vnd dargethan würde, Den oder dieselben,

Der Fränckische Bayrisch- vnd Schwäbische Creiß haben eine Ordnung dieserwegen gemacht.

Nach welcher keine Woll mehr daraus verführet werden darff, bey Verlust der Wolle und Straffe an Leib oder Gut.

ſelben, ſie hetten ſolche zum ausfüren auffgekaufftе Woll in vnſer Obrigkeit vnnd Gebiet gebracht oder nit, vnuerhindert, wo ſie dieſelb heimlich durchgeſchlaicht hetten, noch darzu nach vngnaden, vnd geſtalt jedes verbrechens an Leib oder Gut, der ſcherpff nach endtlich vnd gewißlich ſtraffen. Nach dem aber diſe Ordnung vnd Vergleichung der dreyer Craiß fürnemlich darumb bedacht vnd angeſehen worden iſt, damit die Wullen Weber an Wollen nit mangel leiden, Sonder dieſelben vmb ein zimlichen werth bekommen, Vnd ſich die Vnterthanen diſer Craiß bey jhren Narungen vnd Handtwercken deſto bas vnd füglicher hinbringen vnd erhalten kunden. So iſt ferner verglichen, geſetzt vnd geordnet, Das der erſt oder der Vorkauff der Wollen, jedes Craiß eingeſeßnen Vnderthanen zu jrer nottur'ſft billich am erſten geſtattet vnd vergunnt ſein ſol, Wann aber jedes Craiß Vnderthanen zu jrer notturſft verſehen ſind, Alsdann ſol vnd mag die vberig Woll, andern Wullen Webern, doch das dieſelben in allweg in diſen dreyen, dem Fränckiſchen, Bayriſchen, vnnd Schwäbiſchen Craiß ainem geſeſſen vnnd wonhafften ſeyen, wol verkaufft werden. Vnd damit hierinnen deſto weniger betrug oder gefar vnterlauffen müge, So ſetzen, ordnen vnd gebieten wir ernſtlich, vnd wöllen, das denjenigen Wullen Webern oder Tuchmachern, ſo in vnſer Obrigkait vnd dem Gezirck des Bayriſchen Craiß nit geſeſſen, kein Woll durch jemand, er ſey was Stands er jmmer wölle, verkaufft werden ſolle, Es habe dann derſelb ein Polliten oder Vrkund, jme von ſeiner ordenlichen Obrigkeit mitgethailt, fürzubringen, aus deren zu vermercken vnnd zubeweiſen, das Er in dem Gezirck des Fränckiſchen oder Schwäbiſchen Craiß geſeſſen, vnd der Wollen

Damit die Woll Weber nicht Mangel leiden.

Der erſt oder Vorkauff der Wollen ſoll am erſten geſtattet werden.

So aber jeder in dieſen Creiſen mit Wolle verſehen iſt, darff die übrige Woll in dieſen 3. Creiſen verkaufft werden.

Fremden Woll Webern und Tuchmachern ſo im Bayriſchen Creiſe nicht geſeſſen, darff keine Woll verkaufft werden, es habe den der Verkauffer eine Polliten, daraus zu erſehen, daß er im Schwäbiſchen oder Fränckiſchen Creiß geſeſſen, und ſol-

Decretum XXIII.

Der Neue-Orden betreffend.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverain und Ober-Herr von Neufchatel und Valengin, Fürst von Oranien, Graf zu Glatz, Herr zu Ravensberg, Lingen, Mörs, Cleve, Minden, Halberstadt, Magdeburg, Hinterpommern, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Rostock und Stargard, Land-Graf zu Hessen, Marggraf zu Lausitz, Herzog in Schlesien, Pommern, zu Crossen, Jägerndorf und Wenden, auch Fürst zu Rügen, Graf zu Hanau, Zütphen, Sachsenberg, Ruppin, Schwerin, Mörs und Lingen, Herr zu Frisia, Rheinberg, Camin und Wenden, Schlawe und Stolpe, auch der Lande Lauenburg und Bütow, Arlay und Breda, Lim-

Schmidt Schriftsteller, und bey seinem Tode ein Kapital von 8 Kreuzern, 2 Pfennig, 1 Heller, 1 Quintchen hinterließ, und sich durch die absolute Kälte, Trockenheit, und die Luft in der Gruft, in eine Mumie verwandelte, die noch jetzt in dem Mumienkabinette aufbewahrt wird. Der Kaiser Theodor Paläolog, der bekanntlich bey gemeinen Leuten in Konstantinopel Dienste nahm, und sich als Tagelöhner sein Brod verdiente, Ludwig Tieck, geringen Andenkens, Adelheid von Schwarzenberg, die Gemahlin des Grafen Friedrich, die Gräfin von Hardenberg, Frau von Stein, und viele andere, kann sich der Verewigte rühmen, in seinem Kabinette aufbewahrt zu werden. Auch Napoleon Bonaparte, der Kaiser der Franzosen, Wellington, und Blücher, werden nicht fehlen, wenn sie einmal sterben werden. Ueberhaupt kann sich Niemand, der nur einigermaßen berühmt ist, vor der Ehre, die er unverhofften Weise erhalten, sicher halten, und wenn er auch noch so sehr dagegen protestirt, und sich noch so sehr dagegen wehrt, sie wird ihm doch zu Theil werden, und er wird sich nicht einmal durch Geld davon losmachen können, weil Geld in dieser Hinsicht keine Gültigkeit hat. Ich selbst habe mich schon mehrmals dagegen verwahrt, habe mir verbeten, daß mir mein Körper nicht zu Theil werden soll, habe mich sogar erboten, Jedem, der mir meinen Körper nicht zu Theil werden lassen will, 1 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen, und habe dennoch vernommen, daß mir mein Körper zu Theil werden soll, und daß ich, wenn ich sterben werde, in das Mumienkabinett gebracht werden soll, und daß mir dort ein Platz angewiesen werden soll, wo ich mich, wenn ich will, mit Andern unterhalten kann. Ich

Bem. des Bf. Bf. Bem. Ich habe mich bisher nicht entschließen können, Ihnen meine Ansichten über Gott und die Welt mitzutheilen, weil ich sie für zu wenig reif hielt, um sie Ihnen zu empfehlen. Jetzt aber, da Sie mich darum bitten, will ich es thun.

Bf. Unser Gott, von dem wir Christen glauben, daß er alle Menschen gleichmäßig liebt, und daß er sie alle, wenn sie sich bessern, selig machen will, ist ein Gott der Liebe, der Gnade, der Barmherzigkeit, der Geduld, der Wahrheit, der Treue, der Gerechtigkeit, der Weisheit, der Macht, der Ewigkeit, der Allgegenwart, der Allwissenheit, der Allmacht, der Heiligkeit, der Vollkommenheit, der Seligkeit, der Herrlichkeit, der Majestät, der Freiheit, der Unabhängigkeit, der Unveränderlichkeit, der Unbegreiflichkeit, der Unsichtbarkeit, der Unsterblichkeit, der Unendlichkeit, der Unermeßlichkeit, der Unzerstörbarkeit, der Unbeschreiblichkeit, der Unaussprechlichkeit, der Unvergleichlichkeit, der Unbeschränktheit, der Unumschränktheit, der Unwandelbarkeit, der Unwiderstehlichkeit, der Unwiderruflichkeit, der Unfehlbarkeit, der Unbestechlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unbestechlichkeit, der Unbeugsamkeit, der Unbeugsamkeit, der Unbeugsam

Ueber Ursprung der Sprache, von Herder. Nebst Herders Preisschrift und Süßmilchs Sendschreiben. Herausgegeben von Hamann. Berlin, bei Voß und Sohn. 1772. 8. 1½ Bog.

Ueber Ursprung der Sprache, von Herder. Nebst Herders Preisschrift und Süßmilchs Sendschreiben. Herausgegeben von Hamann. Berlin, bei Voß und Sohn. 1772. 8. 1½ Bog.

Herder hat in dieser Schrift, die er selbst für eine Vorrede zu seiner Preisschrift ansieht, die Meinung, daß die Sprache ein Werk der Vernunft sey, mit Gründen bestritten, die zum Theil aus Süßmilchs Sendschreiben entlehnt sind. Er sagt, die Sprache sey ein Werk der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein. Sie sey ein Werk der Menschen, aber nicht der Menschen allein, sondern auch der Thiere, der Natur, der Gottheit. Sie sey ein Werk der Zeit, des Ortes, der Umstände, der Bedürfnisse, der Sinnlichkeit, der Leidenschaft, der Nachahmung, der Gewohnheit, der Tradition, der Vernunft, aber nicht der Vernunft allein.

gehalten. Ich sie nun dem Herrn, welcher sich bey
Der Herr Graf. dem Herrn Grafen von Zinzendorf entschuldigte,
entschuldigt sich. daß er nicht Zeit gehabt hätte, sich vorher mit
ihm zu unterreden, und ihn zu bitten, daß er
ihm seine Meynung eröffnen möchte. Er habe
sich nur vorgenommen, zu sagen, was er dächte,
und was ihm vorkäme, ohne sich weiter um
einander zu stellen. Darauf sich der Herr Graf
Der Herr Graf. gegen mich erklärte, daß er mir gerne zuhören
hört, und redet wolle, und mich bäte, ich möchte nur anfangen.
Ich fieng also an, und sagte: Ich wäre nicht
gekommen, um Streit mit jemand zu suchen, sondern
um zu hören, was man mir zu sagen hätte,
und ich wäre bereit, alles anzunehmen, was
mir mit Gründen der Wahrheit dargethan würde.

Decretum XXIV.

Abgiebt Gehen betreffend.

Da bey dem Abgehen der Brüder und Schwestern
Gebet bey dem Abgehen der Brüder und Schwestern. sehr viel Unordnung vorgefallen, und sich manche
gar sehr, als offentliche Aergernis in den Stadt
Gemeinen, dadurch geäussert haben, so ist beschlossen
worden, daß in Zukunft niemand mehr abgehen soll,
als mit Genehmigung eines Chors und einem

ungeachtet Schönheit und Reichthum erlangen, daß sie
dadurch nicht allein ihre Ehre, sondern auch ihre Seele
verlieren, und keinen gnädigen und lieben Gott haben.
Denn wo Gott nicht ist, da ist der Teufel. Wo aber
Teufel ist, da ist Hölle und Verdammniß. Und ob sie
sich hier schlagen und ordentlich gehalten, so bleiben sie
doch nicht ehrlich, sondern sind Gott und allen Frommen
ein Greuel. Wie sollte denn ein Mensch ehrlich bleiben,
der Gott nicht ehrlich hält? Denn wo Gott nicht ist, da
ist keine Ehre. Und ob sie gleich ihre Ehre suchen, so
suchen sie doch nicht, wo sie zu finden ist, nämlich bey
Gott, sondern bey der Welt, und wollen also Ehre haben
vor der Welt, und nicht vor Gott. Wie sollte denn
solche Ehre bestehen? Sie ist ja nichts, als Schaum,
Wind, Rauch, Asche, Koth, Unflath, Gestank, Aas und
Würmer. Ja, sie ist ein Greuel vor Gott, wie Christus
Luc. 16. spricht: Was vor Menschen hoch ist, das ist
vor Gott ein Greuel. Darum sollen wir Gott bitten,
daß er uns wahre Ehre gebe, und uns vor falscher Ehre
bewahre. Wahre Ehre ist, wenn Gott uns ehret, und
wir ihn wieder ehren. Falsche Ehre ist, wenn Gott
uns nicht ehret, und wir ihn auch nicht ehren. Wir
ehren Gott, wenn wir ihn fürchten, lieben, ihm vertrauen,
ihn anrufen, danken, loben, seinen Namen heiligen,
sein Wort hören, lernen, glauben, bekennen, darnach
leben, und alles thun, was Gott gefällt. Gott ehret
uns, wenn er uns seine Gnade und Barmherzigkeit
erzeigt, uns Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit,
Leben, Heil, Seligkeit, Himmelreich, Ehre und Herrlichkeit
schenket, und uns alles gibt, was er hat und
vermag. Diese Ehre ist ewig, jene aber ist zeitlich.
Diese ist gewiß, jene aber ist ungewiß. Diese ist
gut, jene aber ist böse. Diese ist Gottes, jene aber
ist des Teufels. Diese ist Christi, jene aber ist
Antichristi. Diese ist der Heiligen, jene aber ist der
Gottlosen. Diese ist der Engel, jene aber ist der
Teufel. Diese ist der Kinder Gottes, jene aber ist der
Kinder der Hölle. Diese ist der Kinder des Lichts,
jene aber ist der Kinder der Finsterniß. Diese ist
der Kinder des Himmels, jene aber ist der Kinder der
Welt. Diese ist der Kinder des Lebens, jene aber ist
der Kinder des Todes. Diese ist der Kinder der
Gerechtigkeit, jene aber ist der Kinder der Sünden.
Diese ist der Kinder der Wahrheit, jene aber ist der
Kinder der Lügen. Diese ist der Kinder der Ehre,
jene aber ist der Kinder der Schande. Diese ist der
Kinder der Freude, jene aber ist der Kinder des
Jammers. Diese ist der Kinder der Seligkeit, jene
aber ist der Kinder der Verdammniß. Diese ist der
Kinder des Friedens, jene aber ist der Kinder der
Unruhe. Diese ist der Kinder der Ruhe, jene aber
ist der Kinder der Unruhe. Diese ist der Kinder
der Freiheit, jene aber ist der Kinder der Knechtschaft.
Diese ist der Kinder der Gnade, jene aber ist der
Kinder des Zorns. Diese ist der Kinder der Liebe,
jene aber ist der Kinder des Hasses. Diese ist der
Kinder der Tugend, jene aber ist der Kinder des
Lasters. Diese ist der Kinder der Weisheit, jene aber
ist der Kinder der Thorheit. Diese ist der Kinder
der Vernunft, jene aber ist der Kinder der Unvernunft.
Diese ist der Kinder der Klugheit, jene aber ist der
Kinder der Narrheit. Diese ist der Kinder der
Stärke, jene aber ist der Kinder der Schwachheit.
Diese ist der Kinder der Gesundheit, jene aber ist der
Kinder der Krankheit. Diese ist der Kinder des
Reichthums, jene aber ist der Kinder der Armuth.
Diese ist der Kinder der Freude, jene aber ist der
Kinder der Traurigkeit. Diese ist der Kinder des
Trostes, jene aber ist der Kinder der Betrübniß.
Diese ist der Kinder der Ruhe, jene aber ist der
Kinder der Unruhe. Diese ist der Kinder der
Freiheit, jene aber ist der Kinder der Knechtschaft.
Diese ist der Kinder der Gnade, jene aber ist der
Kinder des Zorns. Diese ist der Kinder der Liebe,
jene aber ist der Kinder des Hasses. Diese ist der
Kinder der Tugend, jene aber ist der Kinder des
Lasters. Diese ist der Kinder der Weisheit, jene aber
ist der Kinder der Thorheit. Diese ist der Kinder
der Vernunft, jene aber ist der Kinder der Unvernunft.
Diese ist der Kinder der Klugheit, jene aber ist der
Kinder der Narrheit. Diese ist der Kinder der
Stärke, jene aber ist der Kinder der Schwachheit.
Diese ist der Kinder der Gesundheit, jene aber ist der
Kinder der Krankheit. Diese ist der Kinder des
Reichthums, jene aber ist der Kinder der Armuth.
Diese ist der Kinder der Freude, jene aber ist der
Kinder der Traurigkeit. Diese ist der Kinder des
Trostes, jene aber ist der Kinder der Betrübniß.

Decretum XXV.

Die Heimsuchung.

Die Heimsuchung ist das Fest, und Gedächtniß, wie Maria, nachdem sie von dem Engel Gabriel verkündiget worden, daß sie Mutter Gottes werden würde, zu ihrer Muhme Elisabeth gereiset, und drey Monate bey ihr geblieben, und ihr in ihrer Niederkunft beygestanden habe. Es wird dieses Fest den zwey und zwanzigsten Tag des Brachmonats gefeyret.

Decretum in Synod. Ratisbonens. Ord. Clement. Anno 1739. c. 14.

ab, Partikel, bezeichnet, wie auch die Präpositionen, die Entfernung, Trennung, Absonderung von einem Orte, Gegenstande, Zustande, Verhältnisse, Besitze, Gebrauche, Genusse, Gebiete, Amte, Dienste, Stande, Geschäfte, Gewerbe, Handel, Wandel, Leben, Tode, Glauben, Irrthume, Laster, Verbrechen, Unglücke, Elende, Verderben, Schaden, Nachtheile, Verluste, Mangel, Hunger, Durste, Kummer, Sorgen, Gefahren, Zweifel, Verdachte, Vorwurfe, Tadel, Spotte, Hasse, Neide, Zorne, Streite, Kampfe, Kriege, Frieden, Vergnügen, Scherze, Tanze, Spiele, Schlafe, Ruhe, Gehorsame, Dienste, Gebete, Opfer, Segen, Fluche, Eide, Versprechen, Gelübde, Bunde, Vertrage, Gesetze, Rechte, Urtheile, Strafe, Tode, Begräbnisse, Grabe, Leichensteine, Gedächtnisse, Andenken, Ruhme, Lobe, Preise, Dank, Undanke, Verdienste, Lohne, Gewinne, Nutzen, Vortheile, Reichthume, Ueberflusse, Genusse, Besitze, Eigenthume, Erbe, Erbtheile, Erbrechte, Erbgute, Erbschaften, Erbgütern, Erbgerechtigkeiten, Erbzinsen, Erbpachten, Erbverträgen, Erbbriefen, Erbverschreibungen, Erbverträgen, Erbbriefen, Erbverschreibungen, Erbverträgen, Erbbriefen, Erbverschreibungen

schlag sogleich rüsten und auf den Platz ziehen.

baldt der maiſte thail auß ſeiner Roth beyſamen, mit jnen auff ſeinen außgezeigten Platz ziehen, Welche aber auff einen Herrn deß Jnnern Raths oder Fenderich beſcheiden, für deſſelben Loſament erſcheinen, an ſeinen orth belaytten, ſich als dann auff jren Platz finden.

Alle Befehle des Obersten Kriegs-Herrn und seines Lieut. fleißig vollziehen.

Avff dem Platz, des Oberſten Kriegsherrn, vnd ſeines Leutenambts beuelch, trewlich volziehen, jnen in allem ſambt ſeiner Roth gehorſamen.

Die Abweſenden verzeichnen.

Wann wider abdanckt wirdet, ſeiner Rottgeſellen, der abweſenden halben, fleiſſig war nemmen, wo er an einem zweiffelt, ob er erſchinen, ſich bey jme beſchaidts erholen, der vngehorſamen dem Wachtherrn ein ordenlich verzaichnus zuſtellen.

Anno Domini, M.D.LXXII.

Nota Dieſer Rottmeiſter Befehl iſt An. M.D.LXXXVII. ohnverändert wieder im Druck erſchienen.

Decretum XXVI.

Religions-Sachen betreffend.

Demnach ein Erbar Camerer vnd Rathe allhie, als ein Chriſtliche Obrigkeit, tragendten Ambts vnd beruffs halben, vor Gott ſchuldig vnd pflichtig iſt, für jre liebe Burger, verwohnte vnd vnterthonen, mit Vätterlicher fürſorg zuwachen, damit ſie, neben dem zeitlichen, auch für nemlich zu jrer Seelen hayl vnd Seeligkait durch raine Lehr vnd rechten gebrauch der hochwirdigen Sacrament befürdert, in rechtem rainen verſtandt Chriſtlicher ainig-

Aufenthaltsbefugniß ertheilen, oder eine solche Ertheilung
hindern, ebenso wie Ausländern gegenüber.

Der Antrag dieses oder ob ein früherer Beschluß, welcher
Ausländern gegenüber gefaßt worden, auch Einheimischen gegenüber
zur Anwendung kommen solle, ist nicht Sache der Gesetzgebung,
sondern der Verwaltung und vollziehenden Gewalt.

Ebenso ist es Sache der Verwaltung, ob und wie weit
Einheimischen, welche sich verheirathen, ihr bisheriges Heimathrecht
in Beziehung auf Armenunterstützung beizubehalten sei.

Ob Einheimischen, welche sich verheirathen, ihr bisheriges
Heimathrecht ferner beizubehalten, sei entscheidend, ob
Einheimischen, welche sich verheirathen, ihr bisheriges Heimathrecht
ferner beizubehalten, sei entscheidend, ob Einheimischen, welche
sich verheirathen, ihr bisheriges Heimathrecht ferner beizubehalten,
sei entscheidend, ob Einheimischen, welche sich verheirathen, ihr
bisheriges

Wort Gott nicht verstehen. Die Heiden hatten sonderbare Götter, und wußten nicht, daß es nur Einen Gott gäbe, und daß dieser Gott ein Geist wäre. Sie dachten sich ihn als einen Menschen, der Augen und Ohren, Hände und Füße hätte, und sie machten sich Bilder von ihm, die sie anbeteten. Sie glaubten, daß er sich über manche Dinge freuete, über andere aber zürnete, und verschiedene Laster hasse. Darum bemühten sie sich, ihn durch Opfer zu versöhnen, und ihn durch Gebete und Lobsprüche zu verehren. Ich will hier einmahl so besonders alle Irrgesetze der Heiden anführen, damit ihr sehet, wie nöthig es ist, daß ihr die Religion Jesu Christi wohl kennet, und wie sehr ihr Ursache habet, Gott zu danken, daß er euch in seiner Kirche geboren werden lassen, und euch nicht in die Finsterniß des Heidenthums hat gerathen lassen.

Die Griechen und Römer, welche vor Christi Geburt gelebt haben, und die man deswegen die Heiden des alten Testaments nennet, hatten sehr viele Götter. Sie glaubten, daß Jupiter der Vornehmste unter ihnen wäre, und daß er einen Vater und Mutter habe, die Saturnus und Ops hießen. Er hatte auch Brüder und Schwestern, und Kinder, die Minerva, Venus, Mars, Apollo, Diana, Mercurius und Vulkanus hießen. Sie hatten auch noch viele andere Götter, die sie Halbgötter nannten, und die sie für Menschen hielten, welche wegen ihrer großen Thaten unter die Götter versetzet worden wären. Unter diesen Halbgöttern waren Herkules, Theseus, Perseus, Bacchus, Aeskulapius, Castor und Pollux, Amor, Aurora, Pan, Flora, Ceres, Proserpina, Pluto, Neptunus, Aeolus, Aeneas, Romulus, Hercilia, Tarpeja, Curtius, Horatius Cocles, Scävola, Regulus, Decius, Camillus, Scipio, Cäsar, Augustus, Titus, Trajanus, Antonius, Pius, Marcus Aurelius, Pertinax, Alexander Severus, Julianus, Constantinus, Julianus Apostata, Valentinianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, Theodosius der Jüngere, Valentinianus der Dritte, Marcianus, Leo, Zeno, Anastasius, Justinianus, Tiberius, Mauritius, Phocas, Heraclius, Constantinus Pogonatus, Justinianus der Zweyte, Leontius, Tiberius der Dritte, Justinianus der Dritte, Philippicus, Anastasius der Zweyte, Theodosius der Dritte, Leo der Isaurier, Constantinus Copronymus, Leo der Armenier, Michael Balbus, Theophilus, Michael der Dritte, Basilius der Macedonier, Leo der Philosoph, Alexander, Constantinus Porphyrogenitus, Romanus Lecapenus, Constantinus der Zweyte, Romanus der Zweyte, Basilius der Zweyte, Nicephorus Phocas, Johannes Zimisces, Basilius der Dritte, Romanus der Dritte, Michael Parapinax, Michael Calaphates, Isaac Comnenus, Constantinus Ducas, Romanus Diogenes, Michael Ducas, Nicephorus Botoniates, Alexius Comnenus, Johannes Comnenus, Manuel Comnenus, Alexius der Zweyte, Andronicus Comnenus, Isaac Angelus, Alexius der Dritte, Alexius der Vierte, Alexius der Fünfte, Theodorus Lascaris, Johannes Ducas Vatatzes, Theodorus Lascaris der Zweyte, Johannes Ducas Vatatzes der Dritte, Michael Paläologus, Andronicus der Zweyte, Andronicus der Dritte, Johannes Paläologus, Manuel Paläologus, Johannes Paläologus der Zweyte, Manuel Paläologus der Zweyte, Johannes Paläologus der Dritte, Constantinus Paläologus der Dritte.

Wort Gott nicht verstehen. Die Heiden hatten sonderbare Götter, und wußten nicht, daß es nur Einen Gott gäbe, und daß dieser Gott ein Geist wäre. Sie dachten sich ihn als einen Menschen, der Augen und Ohren, Hände und Füße hätte, und sie machten sich Bilder von ihm, die sie anbeteten. Sie glaubten, daß er sich über manche Dinge freuete, über andere aber zürnete, und verschiedene Laster hasse. Darum bemühten sie sich, ihn durch Opfer zu versöhnen, und ihn durch Gebete und Lobsprüche zu verehren. Ich will hier einmahl so besonders alle Irrgesetze der Heiden anführen, damit ihr sehet, wie nöthig es ist, daß ihr die Religion Jesu Christi wohl kennet, und wie sehr ihr Ursache habet, Gott zu danken, daß er euch in seiner Kirche geboren werden lassen, und euch nicht in die Finsterniß des Heidenthums hat gerathen lassen.

Die Griechen und Römer, welche vor Christi Geburt gelebt haben, und die man deswegen die Heiden des alten Testaments nennet, hatten sehr viele Götter. Sie glaubten, daß Jupiter der Vornehmste unter ihnen wäre, und daß er einen Vater und Mutter habe, die Saturnus und Ops hießen. Er hatte auch Brüder und Schwestern, und Kinder, die Minerva, Venus, Mars, Apollo, Diana, Mercurius und Vulkanus hießen. Sie hatten auch noch viele andere Götter, die sie Halbgötter nannten, und die sie für Menschen hielten, welche wegen ihrer großen Thaten unter die Götter versetzet worden wären. Unter diesen Halbgöttern waren Herkules, Theseus, Perseus, Bacchus, Aeskulapius, Castor und Pollux, Amor, Aurora, Pan, Flora, Ceres, Proserpina, Pluto, Neptunus, Aeolus, Aeneas, Romulus, Hercilia, Tarpeja, Curtius, Horatius Cocles, Scävola, Regulus, Decius, Camillus, Scipio, Cäsar, Augustus, Titus, Trajanus, Antonius, Pius, Marcus Aurelius, Pertinax, Alexander Severus, Julianus, Constantinus, Julianus Apostata, Valentinianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, Theodosius der Jüngere, Valentinianus der Dritte, Marcianus, Leo, Zeno, Anastasius, Justinianus, Tiberius, Mauritius, Phocas, Heraclius, Constantinus Pogonatus, Justinianus der Zweyte, Leontius, Tiberius der Dritte, Justinianus der Dritte, Philippicus, Anastasius der Zweyte, Theodosius der Dritte, Leo der Isaurier, Constantinus Copronymus, Leo der Armenier, Michael Balbus, Theophilus, Michael der Dritte, Basilius der Macedonier, Leo der Philosoph, Alexander, Constantinus Porphyrogenitus, Romanus Lecapenus, Constantinus der Zweyte, Romanus der Zweyte, Basilius der Zweyte, Nicephorus Phocas, Johannes Zimisces, Basilius der Dritte, Romanus der Dritte, Michael Parapinax, Michael Calaphates, Isaac Comnenus, Constantinus Ducas, Romanus Diogenes, Michael Ducas, Nicephorus Botoniates, Alexius Comnenus, Johannes Comnenus, Manuel Comnenus, Alexius der Zweyte, Andronicus Comnenus, Isaac Angelus, Alexius der Dritte, Alexius der Vierte, Alexius der Fünfte, Theodorus Lascaris, Johannes Ducas Vatatzes, Theodorus Lascaris der Zweyte, Johannes Ducas Vatatzes der Dritte, Michael Paläologus, Andronicus der Zweyte, Andronicus der Dritte, Johannes Paläologus, Manuel Paläologus, Johannes Paläologus der Zweyte, Manuel Paläologus der Zweyte, Johannes Paläologus der Dritte, Constantinus Paläologus der Dritte.

Weiche aber von dem Tage an, da [illegible] Verbrechen [illegible] Jahr [illegible] verflossen [illegible] Verbrechen [illegible] Verjährung [illegible] Verbrechen [illegible] Verjährung [illegible] Verbrechen [illegible] Verjährung

her angestelt worden.

Reichs Chur vnd Fürsten hieher angestelt. So ist demnach, eines Erbarn Camerer vnd Rathes ernstlicher befelch, das alle, vnd jede jre Burger, Innwohner vnd verwohnte, jhre Fewerstätt fleissig versorgen vnd verwahren, die Könnmich kören lassen, Wasser hin vnd wider in die Heuser an gelegene Ort stellen. Welche geraumte Zimmer, Wohnungen, Stallung, Betthgewant, ꝛc. haben, dieselben seubern, raumen, vnd zu aller Notturfft versehen. Es sol sich auch ein jeder gegen den Frembden ehrerbietig vnd willfahrig erzaigen, in der Kirchen, vnd sonsten jnen weichen, raum vnd platz geben. Niemandt, dessen Ampt vnd Beruff es nicht ist, sich in einige Disputation, oder gezänck in strittigen Religions Puncten einlassen, Noch von Kriegs, oder andern Wichtigen Sachen vnbedächtig vrtheilen vnd reden, sonder sich gegen menigklich aller bescheidenhayt erzeigen. Welche aber in einem oder mehr Puncten diesem zuwider sich vngehorsamlich verhalten würden, Die sollen, vnd mögen hiemit vor gebürender Straff Väterlich verwarnet sein. Dann ein Erbarer Rath gegen den Vngehorsamen vnd Verbrechern ein ernstlich einsehen gedenckt zuhaben. Darnach sich ein jeder wiß zurichten.

Burger und Innwohner sollen die Feuerstatt verwahren und Wasser halten.

Sich mit aller Nothdurfft versehen und alles reinlich halten.

Gegen die Fremden ehrerbietig seyn.

In keinen Religions-Streit sich einlassen.

Von Kriegs und andern wichtigen Sachen nicht unbedächtig urtheilen.

Bey gebürender Straffe.

In einem Erbarn Rath beschlossen,
den 5. Augusti, Anno 1575.

Decretum XXVIII.

Den Reichs Tag betreffend.

Reichs-Tag ist auf den 15.

Nachdem die Röm. Kay. Mayt. ꝛc. vnser Allergenedigister Herr, einen gemeinen Reichstag auff Mitwoch,

Mitwoch, den Funffzehenden Monats Februarij, schierstkünfftigen Sechßundsibenzigisten Jars, der wenigern zal, hieher angestelt vnd außgeschriben hat, So ist demnach eines Erbarn Camerers vnd Raths ernstlicher Beuelch, Das alle vnd jede jre Burger, Innwoner vnd verwante allhie, Welche geraume Zimmer, Wohnungen, Stallung vnd Bettgewant, etc. haben, dieselben seubern, raumen, vnd zu aller notturfft, damit man füglich mög vnterkommen, versehen. Die frembden vnd außlender aber jhre Behausungen allhie, von Haußraht, Bettgewant, erpawung der Stallung vnnd aller andern notturfft staffieren vnd versorgen, Welche beuelch haben, jhnen solchs so bald vnd nach verkündigung dises vnsern Mandats vnuerlengt zuwissen machen, Dann do hieran, auff künfftige versamblung, mangl erscheinen soll, würde nicht allein mit gebürender Straff gegen den vngehorsamen ernstlich einsehen beschehen, sondern auch solche behausungen einem jeden, so die staffieren vnnd zur notturfft versorgen wolte, zu seinem besten fromen zuniessen eingeraumbt werden, dauon dem aigenthümer keiner nichts gelten sol.

Febr. 1576. ausgeschrieben worden.

Burger und Innwohner, auch Fremde und Außländer sollen sich mit aller Nothdurfft versehen.

Der ungehorsame Eigenthümer soll sonst nichts gelten.

Es wirdet sich auch ein jeglicher gegen den frembden vnd ankommenden, nach gelegenheit jedes Standts vnd Würden, mit aller beschaidenhait, sittig, ehrerbietig, diensthafft vnd wilfahrig wissen zuerzaigen, in der Kirchen vnd sonsten jhnen weichen, raum vnd platz geben, Niemandts mit vnzimlichem vbersatz staigern oder beschwern, Die Feurstöt vnd Kindöfen mit vleiß seubern versorgen vnd verwahren, Wasser hin vnd wider in die Heuser an gelegene ort, zur fürsorg, stellen.

Sich gegen die frembden bescheiden bezeigen niemand steigern und die Feuerstatt wohl verwahren sich auch mit Wasser versehen.

Des Gottes lästern fluchen / Ehebruchs und Unzucht Trunckenheit Verkleidung des Schlittenfahrens unter der Predigt und über Liechtzeit des Schreyens singens sich enthalten / die Maid unbetastet lassen und sich friedlich gegen jedermann bezeigen.

Es soll sich auch ein jeder in gemain vnd sonders aller Zucht vnd Erbarkeit befleissigen / nicht Gottslestern / fluchen noch schweren / Ehebruch / Hurerey vnd Vnzucht / nicht allein für sich selbs meiden vnd fliehen / sondern auch niemandts darzu fürschub noch vnterschlupff geben / Deß schendlichen zutrinckens vnd Trunckenhait enthalten / sich nicht verummmen / verklaiden / noch dergleichen Faßnacht spil treiben / Vnter der Vesper predig / noch vber Liecht zeit nicht im Schlitten fahren / auch bey Tags darinn ein gebürliche beschaidenhait gebrauchen. Nachdem der Marckthurner abends geblasen / jeder auff der Gassen sein Liecht tragen / nicht poltern / schreien / jauchtzen / singen / sondern in aller still vnd zucht seinen weg gehen / Die Maid vnd menniglich so jme begegnet / vnbetast vnd vnschimpffiret lassen / Sonst auch ein jeder inn vnd ausser seines Hauß / sich gegen menniglich friedliebend / verträglich vnd freundlich erzeigen / Damit zu keinem vnwillen / zanck / hader oder Rumor vrsach gegeben / Also alles in feinem fridlichen ruhigen stillen wesen vnd Erbarn wandel mög erhalten werden / Daran befürdert ein jeder Gottes Ehr vnd wolgefallen / erweiset vns billichen schuldigen gehorsam / Da sonst die verbrecher vnd vbertretter oder verächter ernstlich gestrafft / vnd hierinn niemands verschonet werden sol / Wie dann deßhalb ordenliche kundschafft vnd auffsehen bey nacht vnd tag also bestelt / das die vngehorsamen gebürlichen vleiß mit jrem schaden erfahren sollen / Vnd also hiemit väterlich mögen verwarnet sein.

Wer darwieder handelt soll ernstlich gestraft werden. Weßwegen Kundschafft und Auffsehen bestellt worden.

In einem Erbarn Rath zu Regenspurg beschlossen den 19. Monatstag Decembris / Anno ꝛc. 1575.

De-

Decretum XXIX.

Ansteckende Kranckheiten betreffend.

Wiewol jederzeit ware Gottes forcht vnd ein bueß-fertig leben, Gottes grimmigen zorn vnd straff vber vnser Sünde abzuwenden, erfordert wirdet, so will doch solches zu disen lesten zeiten vnnd Grundsuppe der Welt, Darinn sich alle Sünde, schand vnd laster heuffen, die zeit vnd leuff sich so geschwindt vnd sorglich in alle wege erzaigen vnd eraignen, fürnemlich von nöten sein. Dieweil sich dann, Auch viler orten geschwinde geuerliche Kranckheiten, hitzige Fieber vnd Kopfwetagen, darauß mit der Zeit ein gemeine Seucht möcht eruolgen, befinden, so will ein vnuermeidenliche notturfft sein, sich so viel mehr vnnd fleissiger zu Gottes wort vnd rechtem gebrauch der Hochwürdigen Sacrament zehalten, also in warer bueßfertigkeit zu leben. Darneben auch eusserliche von Gott erlaubte ordenliche mittel vnd weg (einreissenden vmbgehenden Kranckheiten zubegegnen, vnd dieselben, nach Gottes Vätterlichen willen abzuwenden oder zufürkommen) in guter acht zu haben. Damit nun ein Erbar Camerer vnd Rathe allhie, jrem tragendten Ambt nach, an Vätterlicher fürsorg vnd warnung hierinn nichts vnterlassen, So wöllen sie nit allein jre liebe Burgerschafft vnd Jnwohner alhie, zu rechter forcht Gottes ermanet, sondern auch hiemit, alß fürgesetzte Obrigkeit, geboten haben, sich in nachuolgendren Puncten auch eusserlich gebürlichs gehorsambs vnd volziehung zuuerhalten. Alß nemblich das sich ein jedes in Essen vnd trincken mässig halt, allen vberfluß meide vnd fliehe,

An hitzigen Fieber und Kopfwehe leiden viele.

Deßwegen werden Burger und Jnwohner zur Forcht Gottes ermahnet ingleichen sich mässig in Essen und Trincken zu halten; Pfefferin-

ge und andere Erdschwämme, Melaunen, Erdäpfel, Pflaumen, Kriechen, Spenling, unzeitig Obst, rohe Speise nicht essen, alles reinlich halten, fleißig räuchern, Spielwasser, Harm, Blut, Aaß, Menschenkot in die Ausguß oder an die Gassen oder hinter die Mauern nicht schütten, sondern in die Thonau tragen, den Mist über 8. Tag in Häusern nicht behalten, sondern auf die Aecker führen lassen.

fliehe, von Pfifferlingen vnd dergleichen schedlichen Erdtschwammen, Melaunen, Erdäpffeln, wie auch aller geschlächt der Pflaumen, Kriechen, Spenling, vnzeitigem Wurmstichigem Obst, roher vngekochter Speiß enthalt, Im Haußhaben alle ding sauber halt, allen gestanck, vnsauberkeit vnd vnlust verhiete vnd abwende, Dagegen mit reichern vnd wolriechenden sachen allen vbeln geschmackh vnd gestanckh rainige. Es sol auch bey ernstlicher straff niemands Spielwasser, Harm, Bluet, Aaß, Menschenkot, oder alles anders was einen Vnlust vnd gestanck verursachet, in die Außgüß der Heuser vnd Höff, vilweniger auff gemainer Stadt gassen, Pflaster den Pach, oder hinder die Meuern, wöder bey tag oder Nacht, schütten noch außgiessen, sondern solches alles zugedekht in die Thonaw tragen. Also soll auch niemandts den Mist in den Heusern oder Ställen vber acht tag halten, denselben nicht auff die Gassen noch hinder die Mawer, sonder vor den Toren ausser der Stadt schütten, oder auff die Acker vnd Felder führen lassen.

Die Schwein weg thun und nicht auf das Pflaster treiben, sondern solches sauber halten;

Welche Schwein halten dieselben mit erstem hinweg thuen, oder dem Nachparn mit dem gestanck ohne schaden halten, gar nicht auff das Pflaster treiben. Jeder vor seiner thür das Pflaster mit khören, nicht allein auff die Fewerabent, sondern auch in der wochen, so offt sich ein vnlust findet, sauber halten.

Die Krancken die ordentliche Mittel brauchen.

Do sich begeb, das eines in einem Hauß an solchen hitzigen Fiebern, Kopffwehtagen oder dergleichen gefeuerlichen zustenden erkranckte, darinn die ordenlichen mittel nicht verachten, Sondern mit erstem vnd so bald für die hand nemen, Wie dann in allen Apodecken solche anordnung vnd bestellung beschehen, das Armen vnd Reichen, vmb einen leidlichen Pfenning,

ring, welche solches nit vermögen, vmbsonst, die nottursft soll eruolgen. Es sollen sich auch solcher Personen die Kinder vnd andere, so jnen zur wart nichts nutz sind, eussern, die Haußgenossen, wie auch die krancken so wider erstarcken vnd auffkommen, sich gemainer versamblungen, der Kirchen, Päder, Marckts vnd dergleichen enthalten, niemants hierinne beschwerlich sein. Der krancken oder verstorbnen Klaider, Lein vnd Pötthgewandt nirgendts in den Heusern oder bey gemainer Stadt pronnen, sondern ausser der Stadt in der Thonaw oder andern fliessenden Wassern waschen vnd seubern, vnter andere Klaider lein vnd Pötthgewandt, vor außgang eines viertl Jars nit mengen, Viel weniger verkauffen oder andern anziehen vnd unterwötten lassen. Nach dem auch sonst in gemein verboten, das niemants, ausser der ordenlichen Wierts vnd Gastheüser, frembde Personen oder gefraindte ohne verwissen vnd begunstigung sol einnehmen, hausen oder behörbrigen, so sol sich menigtlich, dessen jetzt souil mehr, bey ernstlicher straff, enthalten. Die Wiert vnd Gastgeben, auch der Jhenen Personen, so von andern orten, da dergleichen Contagiosische vnd geuärliche Kranckheiten regieren, wol acht nemen, dieselben weiter weisen vnd nicht behörbrigen. Wie dann der Erdtschwammen, Obst vnd solcher Personen halben, vnter die Tör soll beuelch geben, Also der Außgüß, Schwein, Mißtstätten vnd dergleichen vnsauberkait halben aller orten gute bestellung geschehen, Damit die vbertretter erfundiget vnd der gebür nach gestrafft werden. Welche sonst einicher erkrancken Person in jren Hensern beschwärung hetten, oder auch eines Lassers vnd Barbierers notturfftig wären, Die mögen sich bey dem deßhalb verordneten Lazaret vnd Wund Artzt,

Kinder und andere davon wegbleiben, die Haußgenossen und gesund gewordene nicht in Kirchen, Bäder, Marck und dergleichen Versammlungen geben, der krancken oder verstorbenen Kleider, Wäsch und Betten in der Thonau säubern unter ein halb Jahr miteinander nicht mengen vielweniger verkauffen oder gebrauchen; niemand Fremde ohne Erlaubnis beherbergen, die Wirth die verdächtigen Personen abweisen.

Welche Aderlasser und Barbierer benöthigt sind, sollen sich bey dem Lazaret und Wund-Arzt melden.

do ſy nicht andere Wege wiſſen, anzaigen, Darnach ſich menigklich habe zurichten, ꝛc.

In einem Erbarn Rath Decretirt vnd beſchloſſen den 9. Julij. Anno 1584.

Decretum XXX.

Anſteckende Kranckheiten betreffend.

NB.
Iſt eben dieſes Innhalts, als das vorhergehende vom 9. Julii 1584.

Decretum XXXI.

Armbruſt-Schüſſen und Glücks-Haven betreffend.

Allen vnd jeden was Standts, Würden, Ehren vnd weſens die ſeindt, inſonderheit aber, allen Schützenmeiſtern vnd Schieſſgeſellen des Armbruſt vnd Stahelpogen ſchieſſen, Entbieten wir Camerer vnd Rathe der Freyen Reichſtadt Regenſpurg, nach eines jeden gebür, vnſer vnderthenigiſt, vnderthenig, dienſtlich, willig, Nachpar, vnd freindtlich gefliſſen dienſt, gruß, vnd geneigten willen zuuor. Nachdem verſchiner Jaren, etzliche fürnemme Erbare Städt in gemeinen gehaltenen Hauptſchieſſen,

Gliede, andere Abenteuer, und der Schau-
platz verändert sich in Schritt zu Schritt, wie
es der Dichter will. Ein Gedicht, das nur
Einen Gegenstand, Eine Handlung, Einen
Ort zu besingen hat, kann nimmer inter-
essant werden. Es ist ein Gemälde, dessen
Figuren und Gruppirung wir auf einen Blick
übersehen, und das uns nach einer Stunde
gar nichts mehr zu sagen vermag, da wir ihm
in Einer Stunde alles abgewonnen haben.
Ein Gedicht, das uns durch Mannichfaltigkeit
unterhalten soll, muß gleiche, andern Ge-
mälden ähnliche Figuren, Gruppirungen,
Gegenden, Gebäude, Kleidungen, Waffen,
Sitten und Gebräuche, Charaktere und Ge-
müthsarten enthalten, damit wir Gelegen-
heit haben, Vergleichungen anzustellen, und
unsere Einbildungskraft in Thätigkeit zu
setzen. Ein Gedicht, das uns durch Mannich-
faltigkeit unterhalten soll, muß Gegenden
und Gebäude, Kleidungen, Waffen, Sitten
und Gebräuche, Charaktere und Gemüths-
arten enthalten, die von einander verschieden
sind, damit wir Gelegenheit haben, Unter-
scheidungen anzustellen, und unsere Einbil-
dungskraft in Thätigkeit zu setzen. Ein Ge-
dicht, das uns durch Mannichfaltigkeit un-
terhalten soll, muß Gegenden und Gebäude,
Kleidungen, Waffen, Sitten und Gebräuche,
Charaktere und Gemüthsarten enthalten, die
so viel möglich von einander verschieden sind,
damit wir Gelegenheit haben, Unterschei-
dungen anzustellen, und unsere Einbildungs-
kraft in Thätigkeit zu setzen. Ein Gedicht,
das uns durch Mannichfaltigkeit unterhalten
soll, muß Gegenden und Gebäude, Kleidun-
gen, Waffen, Sitten und Gebräuche, Cha-
raktere und Gemüthsarten enthalten, die so
viel möglich von einander verschieden sind,
damit wir Gelegenheit haben, Unterschei-
dungen anzustellen, und unsere Einbildungs-
kraft in Thätigkeit zu setzen. Ein Gedicht,
das uns durch Mannichfaltigkeit unterhalten
soll, muß Gegenden und Gebäude, Kleidun-
gen, Waffen, Sitten und Gebräuche, Cha-
raktere und Gemüthsarten enthalten, die so
viel möglich von einander verschieden sind,
damit wir Gelegenheit haben, Unterschei-

S. die

Hirsch aus, bis endlich Hirsch und Hirschkuh ihren Schlafplatz gefunden haben, wo sie sich niederlegen. Ist Hirsch gute Jagd, so wird er sich nicht weit niederlegen, sondern sich bald wieder erheben, um zu äsen, und dann

seinen empfindsten Theil, das Herz, beste, und seine Liebe, und die Sehnsucht nach ihr, und die Hoffnung sie zu besitzen, gaben ihm Kräfte, die er sonst nicht hatte. Er wollte sich nicht mehr von ihr trennen, und sie nicht mehr verlassen. Endlich fand man nahe beysammen in Gefahr, und in Noth, und in Tod, und in Grab. Ihr Vater und Bruder, und ihr Mann, und ihr treuer Diener und Begleiter, der Kaiser, und sein Sohn, und sein Enkel, und ihr Sohn, und ihr Enkel, und ihr Urenkel, und ihr Ururenkel, und ihr Urururenkel, die alle beisammen zum Throne gehörten, die alle beisammen zum Throne gehören werden, und ihr Urururururenkel, der beisammen sein wird, wo sie beisammen sein

nicht allein diejenige, welche in unſerm Reiche
oder ein unſerm Reiche einverleibtes Land
einmahl ihren beſtändigen Aufenthalt
haben, ſondern auch diejenige, welche
ſich nur kurtze Zeit, als Reiſende, darin
aufhalten werden. Eine jede, ſich in dem
Reiche befindende Perſon, ſie mag ſolches
nun auf immer oder nur auf eine gewiſſe
Zeit, bey ſich haben und tragen. Jene die-
ſer Verordnung ſind alſo nicht nur die
Unterthanen, ſondern auch die Fremden
des Landes, in ſonderheit auch diejenige
Perſonen, welche ſich nur auf der Durch-
reiſe darin befinden.

Von denen Ausnahmen dieſer Regel.

Es ſind aber auch einige Perſonen, welche
von dem Tragen nicht gehalten ſind. Jene
ſind, welche ſich in Dienſten eines andern
befinden, und ihrer Herrſchaft Livrey tra-
gen, als die bey denſelben ſtehende Bedien-
te, Laqueyen, Kutſcher, Reuter, Jäger,
und dergleichen; alle ſolche Perſonen ſind
ſo weniger, als ihre Herrſchaft ſelbſt, ſchul-
dig, ihre Livrey-Kleider mit Gewehr zu
tragen, ſo lange ſie ſolche Livrey-Kleider
ſelbſt, und ungeändert, bey Tage und an
öffentlichen Orten, tragen. Wenn aber
ſolche Bedienten ihre Livrey-Kleider ver-
ändern, oder ſie bey Nacht, oder an ver-
ſteckten Orten, tragen: ſo ſind ſie eben
ſowohl, als andere Perſonen, ſchuldig,
Gewehr, ſo ihnen nicht verboten iſt, zu
tragen. Ferner ſind auch diejenige Perſo-
nen, welche ſich auf Reiſen befinden, und
ihre Reiſe-Kleider tragen, nicht ſchuldig,
Gewehr zu tragen. Wenn aber ſolche
Perſonen, ſo bald ſie an ihren Ort kom-
men, ihre Reiſe-Kleider ablegen, und
andere anlegen: ſo ſind ſie eben ſowohl,
als andere Perſonen, ſchuldig, Gewehr,
ſo ihnen nicht verboten iſt, zu tragen.

ne Aufſtellung oder Verſtellung beſteht nicht die
geringſte Kunſt, ſondern es kommt darauf an, daß
man Regeln, die wir hiezu zu geben vor nöthig
erachten, genau beobachte. Dieſe Regeln ſind fol-
gende. Erſtlich die Perſpectiv-Linie, welche auf
der Horizontal-Linie aufgerichtet, darauf zu ſehen,
daß ſie nicht zu nahe noch zu weit von der Mitte
des Geſichts ſtehe, ſondern ein wenig zur Seite
ſtehe werde, als rechts nach unten, Beweiſung
Fig. 1. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht zu
nahe, noch zu weit, wohlverſtanden, daß ob
ſchon dieſe Linie nicht weit von der Mitte ſtehet,
ſo ſtehet ſie doch nicht zu nahe, wie Fig. 2. Buch-
ſtab A. weiter zu ſehen. Dieſe Linie ſtehet nicht
zu weit, wie Fig. 3. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
zu nahe, wie Fig. 4. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
zu weit, wie Fig. 5. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
Horizontal, wie Fig. 6. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht Horizontal, wie Fig. 7. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet zu hoch, wie Fig. 8. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet zu niedrig, wie Fig. 9. Buchſtab
A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 10. Buchſtab
A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 11.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 12.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig.
13. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig.
14. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 15. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 16. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht,
wie Fig. 17. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht,
wie Fig. 18. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 19. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 20. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 21. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 22. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 23. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 24. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 25. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 26. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 27. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 28.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 29. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 30. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 31. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 32. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 33. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 34. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 35. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 36. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 37. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 38. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 39. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 40.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 41. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 42. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 43. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 44. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 45. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 46. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 47. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 48. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 49. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 50. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 51. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 52.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 53. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 54. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 55. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 56. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 57. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 58. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 59. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 60. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 61. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 62. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 63. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 64.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 65. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 66. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 67. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 68. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 69. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 70. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 71. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 72. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 73. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 74. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 75. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 76.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 77. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 78. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 79. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 80. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 81. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 82. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 83. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 84. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 85. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 86. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 87. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 88.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 89. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 90. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 91. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 92. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 93. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 94. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 95. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 96. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 97. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 98. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 99. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 100.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 101. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 102. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 103. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 104. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 105. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 106. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 107. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 108. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 109. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 110. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 111. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 112.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 113. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 114. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 115. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 116. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 117. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 118. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 119. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 120. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 121. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 122. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 123. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 124.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 125. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 126. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 127. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 128. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 129. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 130. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 131. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 132. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 133. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 134. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 135. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 136.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 137. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 138. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 139. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 140. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 141. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 142. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 143. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 144. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 145. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 146. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 147. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 148.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 149. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 150. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 151. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 152. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 153. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 154. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 155. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 156. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 157. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 158. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 159. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 160.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 161. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 162. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 163. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 164. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 165. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 166. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 167. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 168. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 169. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 170. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 171. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 172.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 173. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 174. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 175. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 176. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 177. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 178. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 179. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 180. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 181. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 182. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 183. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 184.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 185. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 186. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 187. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 188. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 189. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 190. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 191. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 192. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 193. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 194. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 195. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 196.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 197. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 198. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 199. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 200. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 201. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 202. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 203. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 204. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 205. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 206. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 207. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 208.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 209. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 210. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 211. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 212. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 213. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 214. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 215. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 216. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 217. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 218. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 219. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 220.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 221. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 222. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 223. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 224. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 225. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 226. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 227. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 228. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 229. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 230. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 231. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 232.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 233. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 234. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 235. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 236. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 237. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 238. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 239. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 240. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 241. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 242. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 243. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 244.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 245. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 246. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 247. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 248. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 249. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 250. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 251. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 252. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 253. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 254. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 255. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 256.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 257. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 258. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 259. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 260. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 261. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 262. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 263. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 264. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 265. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 266. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 267. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 268.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 269. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 270. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 271. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 272. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 273. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 274. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 275. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 276. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 277. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 278. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 279. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 280.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 281. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 282. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 283. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 284. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 285. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 286. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 287. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 288. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 289. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 290. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 291. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 292.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 293. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 294. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 295. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 296. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 297. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 298. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 299. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 300. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 301. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 302. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 303. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 304.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 305. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 306. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 307. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 308. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 309. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 310. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 311. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 312. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 313. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 314. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 315. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 316.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 317. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 318. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 319. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 320. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 321. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 322. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 323. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 324. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 325. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 326. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 327. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 328.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 329. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 330. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 331. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 332. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 333. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 334. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 335. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 336. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 337. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 338. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 339. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 340.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 341. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 342. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 343. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 344. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 345. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 346. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 347. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 348. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 349. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 350. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 351. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 352.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 353. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 354. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 355. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 356. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 357. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 358. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 359. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 360. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 361. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 362. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 363. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 364.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 365. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 366. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 367. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 368. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 369. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 370. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 371. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 372. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 373. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 374. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 375. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 376.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 377. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 378. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 379. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 380. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 381. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 382. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 383. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 384. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 385. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 386. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 387. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 388.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 389. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 390. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 391. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 392. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 393. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 394. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 395. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 396. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 397. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 398. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 399. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 400.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 401. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 402. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 403. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 404. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 405. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 406. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 407. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 408. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 409. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 410. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 411. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 412.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 413. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 414. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 415. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 416. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 417. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 418. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 419. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 420. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 421. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 422. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 423. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 424.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 425. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie
Fig. 426. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht
recht, wie Fig. 427. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
recht, wie Fig. 428. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet
nicht recht, wie Fig. 429. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet recht, wie Fig. 430. Buchſtab A. Dieſe Linie
ſtehet nicht recht, wie Fig. 431. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet recht, wie Fig. 432. Buchſtab A. Dieſe
Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 433. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 434. Buchſtab A.
Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie Fig. 435. Buch-
ſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie Fig. 436.
Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet nicht recht, wie
Fig. 437. Buchſtab A. Dieſe Linie ſtehet recht, wie

Kein Ge-
richt ohne
Gerechtig-
keit.

Ein Ge-
richt ohne
Gerechtig-
keit ist wie
ein Leib
ohne Seele

Decretum XXXII.

Der Rottmeister Befehl betreffend.

NB.

Dieser ist mit dem von Anno 1572. durchgehends gleichlautend
siehe p. 70.

Decretum XXXIII.

Die Policey betreffend.

Nachdem ein Erbar Cammerer vnd Rath Järlich, vber andere Gemeiner Stadt Policey Ordnungen, weiter derselben vnd anderer Puncten, dessen sich ein Jeglicher gewissens halben vor Gott, auch gebürlichen schuldigen gehorsambs gegen fürgesetzter Obrigkeit verhalten soll, offentliche Mandat vnd verbot vnder dem Fannen verrüffen vnd anschlagen lassen, damit sich je niemandt der vnwissenheit entschuldigen hette, so müssen doch jhre Weyßheiten, als die jhr Ambt der Obrigkeit bishero lieber mit Vätterlicher sanfftmüt vnd gelindigkeit, dann strenger schärpff vnd ernstlicher Straff, gegen jhrer lieben Burgerschafft vnd gemaindt führen wöllen, mit betrübtem Hertzen vnd schmertzen erfahren, das die Vätterliche lieb vnd naygung nicht allein zu gebürlichem gehorsam nichts früchten noch verfangen will, sondern schier Menigklich dabey von tag zu tag, je lenger je Gottloser, roher vnd wilder würdet, Got-

Gemeiner Stadt unter den Fannen verruffenen und angeschlagenen Policey Ordnungen Mandaten und Verboten werden nicht nachgelebt.

mit Lastland Mitgenossen, Herr Christoph von Stadion, Herr Johann Philipp von Stadion, Herr Johann Franz Conrad Schenk von Castell, alle drey Freyherren, Herr Johann Franz Anton Graf von Stadion, Herr Philipp Franz Graf von Stadion, Herr Johann Graf von Stadion, Herr Graf Franz Joseph Graf von Stadion, Herr Graf Franz Conrad Graf von Stadion, Herr Graf Franz Joseph Graf von Stadion, Herr Graf Franz Joseph Graf von Stadion, Herr Graf Franz Joseph

hält sie gefüllt zu seyn, wenn sich Dampf
entwickelt. Dieser Dampf, der Wasser-
und Kohlensäure, und zu einiger Zeit auch
Wasserstoffgas enthält, ist so heiß, daß er
die Haut verbrennt, daß er die Augen ent-
zündet, daß er Metalle, die er berührt, zum
Schmelzen bringt, und daß er Steine, die
er trifft, zerschmettert. Wenn man nun
noch bedenkt, daß dieser Dampf, der sich
in ungeheuren Massen entwickelt, sich
auch, wie schon gesagt, in einige große, tiefe
Spalten ergießt, und daß diese Spalten
Gänge, Klüfte und Höhlen ausfüllen, so
sieht man leicht, daß diese Dämpfe, wenn
sie sich einen Ausweg suchen, Alles, was
sie antreffen, zu zerschmettern suchen.

Ursache der Erdbeben.

Wenn sie nun, wie es oft geschieht, auf
einen Felsen stoßen, der sie hindert, ihren
Weg weiter fortzusetzen, so sammeln sie
sich unter demselben, und thun ihm, indem
sie sich ausdehnen, einen Stoß, der ihn
erschüttert, und wenn er nicht stark genug
ist, ihn zu zerschmettern, so macht er
wenigstens, daß die Erde, auf welcher er
ruht, erbebt. Dieß ist die Ursache der
Erdbeben, die sich in Gegenden ereignen,
wo es Vulkane und heiße Quellen gibt.
Diese Erdbeben sind gewöhnlich nicht
sehr heftig, weil sie sich nicht weit fort-
pflanzen, weil sie meistens durch keine gro-
ßen Massen gehen, und weil sie sich in
Gegenden ereignen, wo die Erde durch
Vulkane, und durch große Höhlen, die
Dämpfe enthalten, sehr zerklüftet ist.
Dagegen sind diejenigen Erdbeben, die
sich in Gegenden ereignen, wo es keine
Vulkane und keine heiße Quellen gibt,
weit heftiger, weil sie sich weit fortpflanzen,
weil sie durch große Massen gehen, und
weil sie sich in Gegenden ereignen, wo die
Erde nicht durch Vulkane, durch große
Höhlen und durch heiße Quellen zerklüftet
ist. Diese Erdbeben sind es, die ganze
Länder, Städte und Dörfer zerstören.

Heftige Erdbeben.

Strafe zu bis fünf Jahre, wo nur das Gericht
Gnade, in dem Falle, wo eine Todesstrafe folgt.
Er setzte voll ein, wo Herr, bis gnädige Frau

verbergen sprechlichen die doch unterschied und
verbergen sprechlichen. Und hat sich nicht. Dies verbergen
ist erfahren, hat über verbergen sich Gesellschaft,
Gesellschaft, Gesellschaft, Gesellschaft, Gesellschaft
ist Gesellschaft, Gesellschaft, Gesellschaft Gesellschaft
sich Gesellschaft in sich Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
verbergen Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft

verbotene Wehren, verdächtigen werckzeug zutragen, vermombt vnd verklaidet zugehen, im Schlitten auff der Reüben zufahren, also alles vbel zuuerbringen souil besser verbergen, vnerkant sein vnd bleiben mög. Deßhalben dann die Wacht ernstlichen beuelch hat, das solchen vnruigen leuthen, jr hochmuth vnd verachtung wol vergehen sol. Alß aber von Leichtfertigen vngehorsamen vbertrettern aller löblichen Satzungen wil gesagt werden, man sol vnd müsse dannoch zu Ehren ꝛc. freuden vnd ergötzlichait auch etwas raum geben, nicht menigklich gar in den Sack ꝛc. schieben, sollen solche hiemit wissen, das gleichwol in allem maß vnd ordnung zuhalten. Dann ein Erbar Rath in ordentlichen verlübtnussen vnd Ehrenhochzeiten Ehrliche Freud vnd kurtzweil, ein zimliche frölicheit nicht verbieten, das aber in Kleidern, Essen, trincken vnd Prachten niemandt sich, seinem Standt nach, wil Regulieren, sondern dem Maisten alles nach vnd beuor thun, das offt heuratgut vnd vermögen auff dem Platz bleibt, viel sich noch in schulden darzu stöcken, vnd etzlich jar hernach daran zubezalen haben, womit man sich zur Nahrung vnd handtwerck anrichten, verpraßt vnd verthon ist ꝛc. das man sich also mit Armuth vnd schulden zu Haußrichten, vnd vast in die gruben schleppen muß. Die es etwa an der Nahrung besser vermögen, gleichwol alles mit Pracht Hoffarth vnd allem vberfluß also vbermachen, das es Ehrlichen Alten geschlechten vom Adel vnd höhers Stands genug were, sonst der Hochzeitordnung durch Arm vnd Reich stracks in allen Puncten zuwider, gleich on alle scheuch, gelebt wirdt, dieses alles kan vnd sol weiter vngestrafft nicht bleiben. Dann durch solche weg nicht dem Ehestand gedient, derselb geehret, sondern dem laidigen Teufel sein

Bey Hochzeiten und Verlobnissen soll niemand über sein Vermögen und Stand sich kleiden, essen und trincken.

im dienſt vnd Ehr erboten vnd gelaiſtet wierdet.
lſo auch wan der liebe Gott ein Eheuolck mit Er-
n vnd leibsfrüchten Segnet, haben ſich ſolche bil-
h zufrewen, Gott dafür lob vnd danck zuſagen,
lbiten das ſie ſolche Gott zu Ehren mögen erziehen,
ıs aber ſolche Frewd in Eſſen vnd trincken, Jubi-
:ren ſchreyen oder auch trunckenheit ſtehen ſol, ſön-
:rlich wider der Obrigkeit verbot, vnd maiſtes thails
:y dem gemeinen Mann, alda hernach die Arme
:indlbötterin vnd kindlein offtmals mangl vnd noth
üſſen leiden, ein gute zeit abzuzalen haben. Ob
ıch gleich das vermögen vorhanden, oder ein zech
ıgeſtelt vnd angelegt, gleichwol die Kindtbötterin
jhrer ſchwacheit durch das vol, toll ſchreyen vnnd
eſen zum höchſten betrübt vnd beſchwert wirdt.
las iſt nicht allein wider Gott, ſondern geraicht
ıch der Obrigkeit zu höchſter verachtung vnd vnge-
)rſam, kan vnd ſol vngeſtrafft nicht bleiben. Die-
eil etzliche jr ſonder kurtzweil mit dem Schlitenfah-
n ſuchen, ſol ſolches in gebürender beſcheidenheit
ıd maß, one vberflus vnnd bracht, doch bey dem
g, nicht vnter Predigt oder Veſperzeit, noch auch
ß der Marckthürner bleſt, nach gelegenheit der zeit
nd leuff, wie auch andere Ehrliche beſcheidene kurtz-
eil zugelaſſen, aber das vermommen verkleiden
nbſchantzen bey tag vnd Nacht verbotten ſein. Sol
nd mag alſo menigklich hiemit ſich erinnern vnd ver-
'arnet wiſſen. Dann ein Erbar Rath die jhenen ſo
ch mit Heiligung des Feyertags, wie obangezogen,
icht gebürlich halten, alſo auch die Ehalten Kinder
nd Geſindt, wann ſie in die Predigt geſchickt wer-
en, ſich in ander Winckl verſchlagen. Die Gotts-
ıſterer, alle Hoffarth, vberflus vnd vnzimlichen
racht, Ehebruch, Hurerey vnd vnzucht, das zu-

Bey Kindtauf-
fen keine Uber-
maaß brauchen.

Schlittenfah-
ren darff den
Tag aber nicht
unter der Pre-
digt oder Veſper
Zeit geſchehen.

Masqueraden
bey Tag und
Nacht.

Und andere wie-
der die Wacht-
gedinas und

trincken,

Hochzeit Ordnung begangene Verbrechen werden verbotten.

trincken, das teglich schlemmen vnd Prassen, das verderblich Spilen böser Haußvätter, Item des Spilens verhengen vnd zusehen bey der Jugent an den Eltern, Vormunden, Schuel vnd Werckmaistern, das Betlen an hiesigen frembden, Alten vnd Jungen, das herbergen ausser der Gastheuser, vnterschlupf vnd fürschub in den Winckln, zur vnzucht, Spielen, Stelen, Betln ꝛc. der Wierth vnd Gastgebern verbrechen wider die Wachtgedings, Hochzeit Ordnung vnd andere verbot. Die vnordnung vnd vnruhe des Nachts in den Heusern, Wincklen vnd auff der Gassen, do jemandts one liecht gehet, die verprecher wider die Hochzeit vnd Kindtstauffordnung das vnzimblich Schlitenfahren, Faßnacht Spil im verkleiden, Mumschantzen. Wie auch in gemein vnd sonders alle vbertretungen vnd vngehorsam wider die Wachtgedins Ordnung, vnser vnd Gemeiner Stadt ämpter Satzungen vnd verbot, mit allem ernst, das ein jeder eines Erbarn Raths mißfallen vnd Eifer im werck erfahren sol, gedenckt zu straffen. Deßhalb gemeiner Stat diener so hierzu verordnet, den Wächtern vnd andern so hierauff bestelt ernstlich aufferladen jhr fleissig spech nachfrag vnd auffsehen zuhaben, damit in allem gebürlichem gehorsam erhalten, die verächter der Straff nicht entgehen, sondern jeder seinen verdienten Lohn empfach. Darnach sich ein jeder hab zurichten, vor Straff vnd schaden wisse zuhüten.

Gemeiner Stadt Diener, Wächter und andere bestellte sollen ihr fleissig Aufsehen darüber haben.

Decretum in Senatu Ratisbonensi
septimo Mensis Ianuarii Anno
M. D. Nonogesimo primo.

De-

Decretum XXXIV.

Die Policey betreffend.

Türcken Krieg und Pest entstehen.

Wiewol gegenwertige gevärliche schwäre Zeyt vnd Leuff, bede mit einfall deß Bluetdürsti-gen Erbfeindts der Christenheit dem Tür-en, Innhaimischer vnd Außlendischer Krieg vnd riegsgeschray, wie auch die geschwinde Seuch Con-gioſischer Kranckheiten, so vieler Orten grassiern, h auch bey vnß errögen, (Alles gewisse vnzweyf-nliche warnungen Gottes anbrennenden Zorns id straff vber vnser sündlich leben, vnnd vnbüßfer-gkeit) einen jeden selbst billig zu eingezognem Christ-chen wandel vnd wahrer Gottesforcht treiben sollen ie wir dessen auch täglich von der Cantzel erinnert nd ermanet werden. Dieweil aber solches alles we-ig bedacht, noch zu Gemuet geführt wirdet, aller vn-horsam, sünd vnd laster, vngescheucht aller ver-ot vnd gebodt, nichts wenigers im vollen schwang ehen, so will einem E: Cammerer vnd Rath, als politischen Magistrat, tragenten Ambts halben, ob-gen, darin gebürlich einsehen mit ernster straff ge-en den vbertrettern vnd verächtern zehaben. Als ann dise betrübte Zeit, nicht kurtzweil, sondern ernst-ch beten erfordert, so wöllen, ordnen vnd gebie-en wir hiemit, das alles Tantzen, leichtfertige ver-naindte fröligkeit, kurtzweil halben im schlitten zufah-en, vnnd was dergleichen mehr ist, dieser zeyt einge-hölt, inn Heyrats abreden, Hochzeiten ꝛc, nachvolgen-e Ordnung gehalten werd. Nemblich bey abröde vnd eschluß der Heyrat, allein ein Trunck auffgesetzt, weit-er kein Mahlzeit gegeben, auff den Hochzeit tag in al-

Daher alles Tantzen, Schlittenfahren ꝛc. ꝛc. abgestellt wird.

Bey Heyraths Abreden darff nur ein Trunck aufgesetzt werden, bey Hochzeiten aber 26. Personen in

lem

lem nicht vber 26. Personen geladen noch zu Tisch gesetzt, der Kirchgang ꝛc. vermög der Hochzeit Ordnung, zu gebürlicher zeit, vnd allein mit stillen Instrumenten, die Mahlzeit mit beschaidener mässigkeit, ohne zütrincken vnd füllerey gehalten, deß andern tags die Nachhochzeit eingestelt werde: Es wolte dann das junge Brautvolck etzliche befraindte zu einem Tisch, doch nicht vber 10. Personen zu sich erbitten, das soll vnuerwöhrt sein, doch inn der Maß, wie bey dem Hochzeit tag vermeldet: Gleichwol jedes vermanet sein, alle vppigkeit, Hoffart, Pracht, vnd vberfluß inn Klaydern vnd Clainodern ꝛc. einzuziehen, deßhalb niemants ergerlich, sondern seinem standt vnd Burgerlichem wandel gemeß, darin zuuerhalten. Bey den Kindstauffen, Bad, oder hernach alle Malzeiten vnd vbriger Trunck abgeschafft sein. Die Gastgeben, Weinschencken, Methsieder, Preüen, Prandtwein prenner, oder wie sie alle nahmen haben, sollen den Burgern vnd Innwohnern allhie Morgens frü vor Mittag, wie auch zwischen ordelichen mahlzeiten nichts von gekochter speiß, wie es nahmen haben mag, auffstragen noch fürsetzen, die Zechleuth auch selbst nicht annehmen, noch anderer orthen an die Zech holen lassen, nicht also daß Tagwerck in den Wirthsheüsern sitzen, sondern jhres beruffs warten, Weib vnd Kindern alles besser zu rath halten, vnter Kirchzeit niemandts gesetzt, noch sonst in den Winckeln fürschub geben werden: Deß zütrinckens vnd füllerey, darauß nur Gottslestern, Rumorn, Vnzucht, vnd alle leichtfertigkeit, also ein gantz vnordenlich leben eruolget, sich menigklich massen vnd eussern: Die Wirdt jhre Zechleut ausser gehaltner Malzeit nicht vber 9. der kleinen vhr, gegen der Nacht, setzen, keine Spilplätz anrichten, noch gestatten. Der

Tisch sitzen und mäßig sich jedermann verhalten bey Nachhochzeiten nur 10. Personen seyn und überhaupt alle Hoffarth vermieden werden.

Bey Kindstauffen und Bad sind die Mahlzeiten und Trunck verbotben.

Die Wirth ꝛc. sollen früh und unter tags niemand gekochte Speisen geben.

Völlerey Gottslästern Unzucht männiglich sich enthalten und nicht über 9. Uhr in Wirthshäusern bleiben.

Der Sterbsleuff halben, sollen sich menigklich in Essen vnd Trincken mässig erweisen, alle ding uber halten, den gestanck vnd vnsauberkeit verhü n, den Lufft mit Reichern rainigen, vnsauber Spielwasser, Harm, Blůt, Aaß, Menschenkodt, nd dergleichen, nicht inn die Außgüß der Heuser nd Höff, viel weniger auff gemainer Stadt Gas n, Pflaster, Päch, hinder die Meuren, ꝛc. we er bey tag noch Nacht, schütten oder außgiessen, ndern verdöckt inn die Thonaw, oder für die Thor n die außgezaigten orth schütten. Welche Schwein alten, dieselben mit ehistem hinweg thun, die Nach arn mit gestanck ohne schaden halten, gar nicht vber as Pflaster treiben, noch weitter ohne begönstigung inlegen: Jedes inn seinem Hauß vnd vor seiner Thür das Pflaster mit khören, nicht allein den Fey rabent, sondern so offts die vnsauberkeit erfordert, ubern: Allen Mist in den Ställen vnd Höfen wo enlich außführen: Do jemands in einem Hauß nit einem Fieber, Schauder, Kopffwehtagen, Seyt enstich, vnd dergleichen zuständen wurd angegrif en, das er sich der Pesten dabey zubefahren, so bald nd ohne verzug ordenliche mittel, den Schwaiß zu erwecken, gebrauchen, nicht auffschieben, wie deß halben alle verordnung inn den Apothecken beschehen: Also auch die Läß, wo es die noth erfordert, nicht verziehen. Welche also behafft, der Kinder vnd an derer Personen, so sie zur warth nicht bedürfftig, verschonen, do sie von solcher Kranckheit auffkom men vnd allerdings hail, gleichwol sechs wochen lang sich gemeiner Versamblungen, als Kirchen, Bäder Marckts ꝛc. enthalten: Der Krancken oder verstorb nen Klaider, Lein vnd Pöthgewandt, nirgents inn den Heusern oder bey gemainer Stadt Prünnen,

Reinlich seyn, räuchern, nichts unsaubers auf die Gassen giessen.

Die Schwein nicht über das Pflaster treiben, die Gassen fleissig kehren, den Mist aus den Ställen führen.

Die anfangen, kranck zu werden, sollen sogleich die ordentliche Mittel dafür gebrauchen, Aderlassen sich in Hauß halten, der Krancken und Todten Kleider, Lein- und Bettgewandt an der Thonauwaschen und unter ein halb Jahr mit andern nicht vermischen.

gaben nicht [illegible] Ehre [illegible] Ehrenamt, [illegible] Ehrenamt, [illegible] Ehrenamt,

Decretum XXXV.

Den Reichs Tag betreffend.

Reichs-Tag auf den Sontag Quasi modo geniti, oder den 7. April a. c. ist hieher ausgeschrieben worden.

Burger und Innwohner sollen dahero die Häuser säubern raumen und sich mit aller Nothdurfft versehen.

Ein gleiches sollen die fremden in ihren Behausungen thun

Der ungehorsame Eigenthümer soll sonst nichts gelten.

Nachdem die Röm. Kay. Mayt. ꝛc. vnser Aller genedigster Herr, einen gemeinen Reichstag auff Sontag Quasi modo geniti, welcher sein wirdt er sibende tag, Alten Calenders, deß Monats Apri- s, diſes eingangenen Vier vnd Neuntzigisten Jars, er wenigern zahl, hieher angestelt vnd außgeschriben at, So ist demnach eines Erbarn Cammerers vnd Raths ernstlicher Beuelch, Das alle vnd jede ihre Bur- er, Innwohner vnd verwante alhie, welche geraume immer, Wohnungen, Stallung vnd Bettge- ant, ꝛc. haben, dieselben seubern, raumen, vnd u aller notturfft, damit man füglich mög vnterkom- nen, versehen. Niemant ohne wissen eines Erbarn Raths vnd anderer darzue verordeneten fürsehung, ieselbigen verstifften oder verlassen. Die frembten vnd ußlender aber ihre Behausung alhie von Haußrath, Bettgewant, erbawung der Stallung vnd aller andern ettursft staffieren vnd versorgen, Welche befelch aben, jnen solchs so balt vnd nach verkündigung ises vnsern Mandats vnuerlengt zuwissen machen, Dann do hieran, auff künfftige versamblung mangel rscheinen soll, würde nicht allein mit gebürender Straff gegen den vngehorsamen ernstlich einsehen be- chehen, sondern auch solche Behausungen einem je- en, so die staffieren vnd zur notturfft versorgen wol- e, zu seinem besten frommen zuniessen eingeraumbt verden, daruon dem aigenthümer keiner nichts gel- en sol.

Gegen die Fremden sollen sie bescheiden sich erzeigen, in der Kirchen ihnen weichen, sie nicht steigern, die Feuerstätt fleissig säubern, und Wasser in denen Häusern halten.

Es wirdet sich auch ein jeglicher gegen den fremden vnd ankommenden, nach gelegenheit jedes Standts vnd würden, mit aller beschaidenhait, sittig, ehrerbietig, diensthafft vnd wilfährig wissen zuerzaigen, inn der Kirchen vnd sonsten jhnen weichen, raum vnnd platz geben, Niemandts mit vnzimblichen vbersatz staigern oder beschweren, Die Fewerstöt vnd Kindöfen mit fleiß seübern, versorgen vnd verwahren, Wasser hin vnd wider inn die Heuser an gelegene ort, zur fürsorg, stellen.

Sich aller Zucht und Ehrbarkeit befleißigen des Gottslästern, Unzucht, Völlerey, Masqueraden, des urtheilens von Reichs- oder Kriegs-Händeln sich enthalten; zu Nachts nicht ohne Licht gehen, oder schwärmen, die Mägde unbetastet lassen, und sonsten friedlich leben.

Es soll sich auch ein jeder inn gemein vnd sonders aller Zucht vnd Erbarkeit befleißigen, nicht Gottslestern, Flüchen noch schweren, Ehebruch, Hürerey vnd Vnzucht, nicht allein für sich selbst meiden vnd fliehen, sondern auch niemandts darzu fürschub noch vnderschlupff geben, Deß schendtlichen zutrinckens vnd Trunckenheit enthalten, sich nicht vermummen, verkleyden, noch dergleichen üppigkeit treiben, Keiner von Religion, gemeinen Reichshendlen, Kriegs, oder andern wichtigen sachen, darunmen er kein gründtlich wissen oder sonderbare beuelch hat, vnbedechtlich vnd vnbeschaidelich vrtheilen oder reden. Nachdem der Marckthurner abends geblasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchtzen, singen, sonder inn aller still vnd zucht seinen weg gehen, Die Mägt vnd mennigklich so jhme begegnet, vnbedaft vnd vnschimpfieret lassen, Sonst auch ein jeder inn vnd ausser seines Hauß, sich gegen menniglich friedliebend, verträglich vnd freundlich erzeigen, auch dem neülicher tagen vnter dem Fanen publicirten Mandat in allem gehorsamlich geleben, Damit zu keinem vnwillen, zanck, hader oder rumor vrsach gegeben, Also alles in seinem friedlichen ruhigen stillen wesen vnd Erbarn wandel

Discursus XXXVI.

Die Hoffart betreffend.

Die Hoffart, sagt man, ist so neue als die Welt, und doch wird sie gebohren, wie alt sie ist. Sie ist so alt, daß sie schon in dem Paradeis gewesen, und so neue, daß sie noch heute zu Tage alle Augenblicke gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in dem Himmel gewesen, und so neue, daß sie noch in dem Himmel gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in der Hölle gewesen, und so neue, daß sie noch in der Hölle gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in der Welt gewesen, und so neue, daß sie noch in der Welt gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gewesen, und so neue, daß sie noch in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gewesen, und so neue, daß sie noch in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gebohren wird. Sie ist so alt, daß sie schon in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gewesen, und so neue, daß sie noch in dem Himmel, in der Hölle, und in der Welt gebohren wird.

ihre Herrschaften an sich ziehen, besuche sind
Kranzchen, die sie halten, Lieder und Tänze
Mädchen einander, einander und einander
Mädchen, Mädchen, Mädchen, Mädchen, Mädchen

und dieß will auch Lukas damit sagen, daß Jesus
gebohren, und nicht gemacht worden sey. Und
eben darum, weil Jesus wahrhaft und natürlich
Gott ist, ist er auch wahrhaft und natürlich Mensch. Und in ihm
ist nicht eine Person, die Gott, und eine andere,
welche Mensch wäre, sondern eine Person, die
Gott und Mensch ist, und zwar Gott und Mensch
in einer Natur, nicht in zwo Naturen. Denn
Gott und Mensch ist nicht zwo Naturen, sondern
eine Natur, wie Leib und Seele nicht zwo Naturen,
sondern eine Natur ist. Und wie Leib und Seele
nicht zwo Personen, sondern eine Person ist, so
ist auch Gott und Mensch nicht zwo Personen,
sondern eine Person. Und wie Leib und Seele
Eine Natur, Eine Person ist, so ist auch Gott und
Mensch Eine Natur, Eine Person. Und wie
Leib und Seele Eine Natur, Eine Person ist, ohne
daß sie sich vermischen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander mittheilen, ohne daß sie ihre
Eigenschaften einander nehmen, ohne daß sie
ihre Eigenschaften einander geben, ohne daß sie
ihre Eigenschaften einander entziehen, ohne daß
sie ihre Eigenschaften einander verwandeln, ohne
daß sie ihre Eigenschaften einander vermischen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander vermengen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermischen, ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermengen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermischen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermengen, ohne daß sie ihre
Eigenschaften einander vermischen, ohne daß sie
ihre Eigenschaften einander vermengen, ohne daß
sie ihre Eigenschaften einander vermischen, ohne
daß sie ihre Eigenschaften einander vermengen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander vermischen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermengen, ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermischen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermengen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermischen, ohne daß sie ihre
Eigenschaften einander vermengen, ohne daß sie
ihre Eigenschaften einander vermischen, ohne daß
sie ihre Eigenschaften einander vermengen, ohne
daß sie ihre Eigenschaften einander vermischen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander vermengen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermischen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermengen, ohne daß sie ihre Eigenschaften
einander vermischen, ohne daß sie ihre
Eigenschaften einander vermengen, ohne daß sie
ihre Eigenschaften einander vermischen, ohne
daß sie ihre Eigenschaften einander vermengen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander vermischen,
ohne daß sie ihre Eigenschaften einander
vermengen,

Gottes und Christi, und die Lehre von der offenen Sünde, und
Verbrechen, die Gott und Christum, und die Obrigkeit betreffen,
die Gott selbst hat, den Ehestand und seine Gesetze, und
Verbrechen, die wider denselben begangen werden, die Lehre
von der Kirchen-Zucht, und die Lehre von der Beichte, und
Absolution, und was sonsten zu einem recht gründlichen
Unterricht gehöret. Wenn nun angehenden Lehrern diese gründliche
Lehre, und was sonsten zu einem Christlichen Wandel
gehöret, recht beygebracht, und sie darinnen wohl geübet worden,
alsdenn können sie auch die andern Lehren desto leichter
fassen, und sich darinnen desto besser ausarbeiten, und
andere lehren. Denn wer, wenn er nicht weiß, was
unsere gute, ehrliche, gottselige, gewissen- und seelen-
vergnügende Lehre ist, und worinnen sie bestehet, der
kann auch nicht wissen, was falsche Lehre ist, und worinnen
sie bestehet, sondern gar leichtlich, wenn ihm falsche
Lehren vorgetragen werden, dieselben vor gute Lehren
halten, und sich dadurch verführen lassen. Wer aber
die gute Lehre recht weiß, und sie wohl gefasset hat,
der kann auch alle falsche Lehren, wenn sie ihm vorgetragen
werden, leichtlich urtheilen, und sich vor ihnen
hüten. Und wenn solche Lehrer, die also gründlich
unterrichtet worden, ihre Lehre nicht allein mündlich
vortragen, sondern auch schriftlich aufsetzen können, so
können sie auch, wenn sie sich in ihrer Lehre und Leben
recht verhalten, ohnezweifel, selber durch
Gottes Gnade, ihre Seligkeit, und auch die Seligkeit
ihrer Zuhörer, und Leser, befördern.

Jene eitlen Scholastischen Be-

Decretum XXXVII.
Den Asiedt Tag betreffend.

Nachdem die Röm. Kay. Maj. unser Allergnädigster Herr, auf gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1654. und 55. den gemeinen Reichs-Frieden, Justiz, und Executions-Wesen, neben Confirmir- und Erläuterung der Capitulation, und Wahl-Capitulation, auch Execution und Vollziehung des Jüngsten Friedens und Reichs-Schlusses mit Rath und Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, auf das beste und gemeinste Wesen, Nutz und Wohlfahrt Teutscher Nation, auch Ihrer Kay. Maj. Erb-Königreich und Länder, Churfürsten, Fürsten und Stände, Ihre und ihrer Unterthanen Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gnaden, Gewohnheiten, Gutes Herkommen, Statuta und Ordnungen, Ihnen und ihren Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Adelichen und Unadelichen, Gemeinen und Sonderbaren, Ihren

Abkochen, Abkochung, Abkochwasser, s. kochen, kochen, Kochwasser.

Abkommen, s. kommen.

Abkömmling, s. kommen.

Abkratzen, s. kratzen.

Abkürzen, s. kurz.

Abladen, s. laden.

Ablage, s. legen.

Ablagern, s. Lager.

Ablaichen, s. laichen.

Ablandig, s. Land.

Ablangen, s. langen.

Ablassen, s. lassen.

Ablauf, s. laufen.

Ablaufen, s. laufen.

Ableben, s. leben.

Ablegen, s. legen.

Ablehnen, s. lehnen.

Ableiten, s. leiten.

Ablesen, s. lesen.

Ablösen, s. los.

Abmachen, s. machen.

Abmagern, s. mager.

Abmessen, s. messen.

Abnehmen, s. nehmen.

Abnutzen, s. nutzen.

Abort, s. Ort.

Abpassen, s. passen.

Abpflücken, s. pflücken.

Abrahmen, s. Rahm.

Abrechnen, s. rechnen.

Abreden, s. reden.

Abreiben, s. reiben.

Abreißen, s. reißen.

Abrichten, s. richten.

Abrinden, s. Rinde.

Abrollen, s. rollen.

Abrunden, s. rund.

Absatz, s. setzen.

Absaugen, s. saugen.

Abschaben, s. schaben.

Abschälen, s. schälen.

Abschaufeln, s. Schaufel.

Abscheiden, s. scheiden.

Abschießen, s. schießen.

Abschlachten, s. schlachten.

Abschlagen, s. schlagen.

Abschleifen, s. schleifen.

Abschließen, s. schließen.

Abschneiden, s. schneiden.

Abschöpfen, s. schöpfen.

Abschrecken, s. schrecken.

Abschreiben, s. schreiben.

Abschreiten, s. schreiten.

Abschrot, s. Schrot.

Abschuppen, s. Schuppe.

Abschwächen, s. schwach.

Absehen, s. sehen.

Absenken, s. senken.

Absetzen, s. setzen.

Absieben, s. sieben.

Absieden, s. sieden.

Absinken, s. sinken.

Absitzen, s. sitzen.

Absondern, s. sondern.

Absorbiren, s. saugen.

Abspalten, s. spalten.

Abspannen, s. spannen.

Abspeisen, s. speisen.

Abspülen, s. spülen.

Abstammen, s. stammen.

Abstechen, s. stechen.

Absteifen, s. steif.

Absteigen, s. steigen.

Abstellen, s. stellen.

Abstimmen, s. stimmen.

Abstoßen, s. stoßen.

Abstreifen, s. streifen.

Abstreiten, s. streiten.

Abstreuen, s. streuen.

Abstumpfen, s. stumpf.

Absuchen, s. suchen.

Absud, s. sieden.

Absuppen, s. Suppe.

Abtauen, s. tauen.

Abtheilen, s. theilen.

Abtödten, s. tödten.

Abtragen, s. tragen.

Abtreiben, s. treiben.

Abtreten, s. treten.

Abtrocknen, s. trocken.

Abtrünnig, s. trennen.

Abtrünnig, s. trennen.

Abwägen, s. wägen.

Abwaschen, s. waschen.

Abwechseln, s. wechseln.

Abwehren, s. wehren.

Abweichen, s. weichen.

Abweichend, s. weichen.

Abweichung, s. weichen.

Abwenden, s. wenden.

Abwerfen, s. werfen.

Abwesend, s. wesen.

Abwiegen, s. wiegen.

Abwischen, s. wischen.

Abwürgen, s. würgen.

Abzapfen, s. zapfen.

Abzehren, s. zehren.

Abzeichnen, s. zeichnen.

Abziehen, s. ziehen.

Abzug, s. ziehen.

Acetat, s. Essig.

Acetylen, s. Essig.

Achat, s. Achse.

Achse, s. Achse.

Achsel, s. Achse.

Achsenwinkel, s. Achse.

Achsenwurzel, s. Achse.

Achsenzahl, s. Achse.

Achsig, s. Achse.

Achsoid, s. Achse.

Achtbar, s. achten.

Achten, s. achten.

Achtung, s. achten.

Acker, s. Acker.

Ackerbau, s. Acker.

Ackerbeet, s. Acker.

Ackerboden, s. Acker.

Ackerfurche, s. Acker.

Ackergerste, s. Acker.

Ackerkrume, s. Acker.

Ackerland, s. Acker.

Ackerpflug, s. Acker.

Ackerrain, s. Acker.

Ackerwerkzeug, s. Acker.

Ackerwinde, s. Acker.

Ackerwirthschaft, s. Acker.

Ackerzeit, s. Acker.

Acrolein, s. Acker.

Acrylsäure, s. Acker.

Adamantin, s. Adamant.

Adamantspath, s. Adamant.

Adamsapfel, s. Adam.

Adamsbaum, s. Adam.

Adamsfeige, s. Adam.

Adamsgewächs, s. Adam.

Adamsholz, s. Adam.

Adamsnadel, s. Adam.

Adamsrippe, s. Adam.

Adamsrose, s. Adam.

Adamsschwamm, s. Adam.

Adamsstein, s. Adam.

Adamsstoff, s. Adam.

Adamsstrauch, s. Adam.

Adamsstuhl, s. Adam.

Adamsthon, s. Adam.

Adamsvogel, s. Adam.

Adamsvolk, s. Adam.

Adamswurzel, s. Adam.

Adamsziege, s. Adam.

Adamsziegenbock, s. Adam.

Adamsziegenbraten, s. Adam.

Adamsziegenfell, s. Adam.

Adamsziegenfleisch, s. Adam.

Adamsziegenhaar, s. Adam.

Adamsziegenhorn, s. Adam.

Adamsziegenkäse, s. Adam.

Adamsziegenmilch, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäse, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrik, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikant, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikantin, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikantinnen, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikanten, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabriken, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikin, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikinnen, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikinnen, s. Adam.

Adamsziegenmilchkäsefabrikinnen

Ehr-Gedächtnuß der Hochlöblichen Stadt Nürnberg. 171

Decretum XXXVIII.

Die Pest und andere ansteckende Seuche betreffend.

Nachdem einem E. Camerer vnd Rath diser Statt Regenspurg glaublich angelangt, vnd zum theil auch vor Augen ist, daß sich die beschwerliche Kranckheit der Pestilentz außwendig an vilen orten vnd auch allhie dermassen erzeigt, daß ein jede Obrigkeit bey den jhren deßhalb billich in der zeit fürsehung thun solt: Demnach so haben jhr E: W: solches (soviel sich nach gelegenheit der Sachen jmmer erleiden wil) allhier fürzukommen, jhren Bürgern, Vnderthanen vnnd Jnnwohnern zu gutem, nachfolgende Ordnung vnd Mandat zu einer notwendigen vnd zeitlichen fürsehung berathschlagt, wöllen auch, daß gemeldte jhre Bürger, Vnderthane, vnd alle andere Jnnwohner, niemand außgenommen, solcher Ordnung also stracks nachkommen vnd gemeß leben, bey den darinn verleibten vnd andern ernsten Straffen, so den Verbrechern, nach gestalt jhrer verwirckung, auffgelegt, auch dem Ansager, mehrern fleiß vnd lust zu erwecken, jedesmals ein gut theil davon gereicht vnd gegeben werden soll.

Burger und Jnnwohner sollen dieser Best. Ordnung nachkommen.

Vnd anfänglichen, dieweil vns GOTT der HERR durch sein heiliges Wort lauter anzeigen lesst, daß vns dise vnd andere Straffen (die wir dann auch täglich erfahren vnd sehen) allein vmb vnserer Sünden willen, durch seinen billichen zorn begegnen vnd zukommen: So wöllen hiemit ein E: Camerer vnd Rath menniglichen mit allem getrewem fleiß erinnert vnd

GOtt die Sünde ab- und vm Abwendung der Straffe bitten.

id vermahnet haben, daß ein jeder vor allen din:
:n sein begangene Sünde hertzlich verewe, auch in
stem vertrawen in das verdienst CHRISTI
GOTT den Himmlischen Vatter vmb vergebung der:
:lben von Hertzen bitte, vnd darbey sein Leben, nach
:inem Göttlichen willen vnd befelch, zur besserung
:nstelle vnd anrichte, damit er seinen gefassten zorn,
:ampt der fürgenommenen Straff gegen vns gnedi:
zlich abwende oder fallen lasse, vnd das verordnet
mittel der Artzney alsdann sein natürliche krafft vnd
wirckung haben möge.

Zum andern soll sich ein jedes in Essen vnd Trin:cken messig halten, allen überfluß meyden, Von Pfif:ferlingen vnd dergleichen schädlichen Erdschwammen, Melaunen, Erdöpffeln, wie auch aller Geschlecht Pflaumen, Kriechen, Spenling, Pfirsig, vnzeiti:gen wurmstichigen Obst, roher vngekochter Speiß, enthalten.

Sich im Essen und Trincken mäßig, der Erd-Schwämme, Melaunen, Erd-Aepfel ꝛc. zu enthalten.

Nachdem auch fürs dritte, dise Kranckheit, nach der verstendigen vnd erfahrnen anzeigung, natürlich auß vergifftung deß Lufft entstehet, So ist eines E. Camerers vnd Raths ernstlicher befelch vnd mei:nung, daß alle Burger vnd Innwohner allhie, sol:che vergifftung, so vil müglich, zu verhüten, vnd derselben zu erwehren, sich gäntzlich, vnd bey harter Straff enthalten sollen, einicherley vnsauberkeit, es sey Harm, Aaß, Menschenkot, stinckent Spülwas:ser oder alles anders, was ein vnlust vnd gestanck verursacht, in die Außgüß der Häuser vnd Höf, vil:weniger auff gemeiner Statt Gassen, Pflaster, den Bach, oder hinder die Mäwren, bey Tag oder Nacht zu schütten noch außzugiessen, sonder solches alles zu:gedeckt in die Thonaw oder für die Thor an außge:zeigte ort zu tragen.

Keinen Harm oder was Gestanck macht, auf die Gassen oder in die Außgüß zu schütten.

Das Blut in die Donau, heimliches Gemachs oder Schwindgruben tragen.

Zum vierdten, so sol hinfüro das Blut, so von den Gesunden in den gemeinen Bäden, Barbirer oder andern Häusern gelassen, nindert anderstwohin dann in die Thonaw, heimlich Gemach oder Schwindgruben, Das aber so von den Krancken, oder von denen, so zu besorgen, daß sie mit diser Seuche beflecht, gelassen wirdt, allein in die Thonaw getragen vnd außgeschütt werden.

Niemand auf der Gasse seine Nothdurfft verrichten.

Zum fünfften, so sol auch niemands, er sey alt oder jung, auff den gemeinen Strassen oder Gassen, innwendig der Statt, seines Leibs gemach volbringen, sonder deßhalb auff die gemeinen oder andere sonderbare Gemächheuser gehen, welches auch einjeder Haußvatter seinen Innwohnern, Kindern vnd Ehehalten also zu thun, ernstlich vntersagen vnd befehlen sol.

Keine Mistatt vor den Hauß haben.

Zum sechsten, sol fürohin niemands einiche Mißtstat mehr ausserhalb seiner behausung, auff dem gemeinen Pflaster haben, Vnd was er auch Mißtes oder anderer derogleichen übelschmeckender vnsauberkeit in seiner behausung samblet, dasselbig soll er auffs lengst, allwegen in acht tagen einmal für die Statt hinauß auff die äcker oder gewöhnliche Mißtstatt führen lassen.

Vor seinem Hauß immer fleißig kehren lassen, und des Waschens auf der Gasse sich enthalten.

Zum sibenden, soll auch ein jeder, nicht allein alle Feyerabend, sonder auch in der Wochen, so offt sich ein vnlust findet, das Pflaster mit kehren vnd wegtragen oder führen, sauber halten, deßwaschens auff dem Pflaster vnd bey den Brunnen allerdings enthalten.

Keine Schweine mehr in der Stadt behalten.

Zum achten, dieweil auch insonderheit der geschmack vnd gestanck von den Schweinen sehr schädlich vnd zuvorab zu diser Kranckheit förderlich ist, So sol ein jeder der jetziger zeit Schwein hat, er sey wer

er

r wöll, innerhalb 14. tagen dieselben auß der Statt verkauffen, oder sonst allerdings hinauß thun: ohn iewe bewilligung keines mehr einstellen, bey straff 20. gulden.

Zum neundten, soll menniglich sich befleissen, solche Seuch zu verhüten vnd zu wehren, alle morgen vnd abend mit Kronbetholtz oder andern guten wolriechenden Stücken, zuvorab an den trüben tägen, rauch in jhren Häusern zu machen.

Alle Tag die Häuser mit Kronbet-Holtz oder andern wohlriechenden Sachen die Häuser räuchern.

Zum zehenden, dieweil diſe Kranckheit einen von dem andern leichtlich anzukommen pflegt, So soll ein jeder Haußvatter allen seinen Haußgenossen vnd zugehörigen befehlen vnd ansagen, daß jhr keines, zuvorab so dem Krancken nicht sonders hülfflich oder dienstlich seyn kan, zu dem jenigen, so mit diſer Kranckheit der Pestilentz behafft seyn, in jhre Häuser gehe, sich auch, so vil jhnen immer gebüren will, zu solcher Todten begrebnuß zu kommen, enthalte, nicht fürsetzlich vnd mutwilliger weise, dessen etliche verwegene vnd ruchlose Leut kein schew tragen, sich selbs vnd andere anstecke, verderb vnd gleich ermörde.

Die Gesunden sollen nicht zu den Krancken oder der verstorbenen Begräbnüß gehen.

Zum ailfften, damit auch solche vergifftung allhie noch desto baß verhütet vnd von außwendig desto weniger allher gebracht werde, Ist eines E: Raths ernstliche mainung vnd befelch, daß kein Burger oder Innwohner allhie einiche frembde Person, so auß den vergifften orten kompt, sie sey jhm gefreundt oder nicht, weder in sein selb Hauß noch anderstwo in der Statt einneme oder vnderbringe, ohn eines E. Raths oder Camerers zuvor erlangte erlaubnuß, wie es dann von noch mehrer sicherheit wegen auch dermassen vnder den Thoren vnd in Wirthsheusern bestellt ist, alles bey ernstlicher Straff.

Noch verdächtige Personen in das Hauß ohne E. Raths Erlaubniß einnehmen.

Zum

Von gültiger Ursachen, aus welchen, und
Personen, vor welchen Eheleute sich scheiden können.

Was gültige Ursachen der Ehescheidung sind.

Zum gültigen Ursachen, aus welchen, und vor welchen Personen Eheleute sich scheiden können, sind nicht alle Ursachen zu rechnen, welche die Eheleute selbst, oder andere, aus Haß und Feindschaft gegen sie, dafür halten, und vorgeben, sondern nur diejenigen, welche in der Natur der Ehe selbst gegründet sind, und welche, nach der Absicht der Ehe, eine solche gemeine Verbindung der Eheleute, als zu dem Endzweck der Ehe erfordert wird, unmöglich machen, oder doch sehr erschweren. Wer sich also scheiden will, muß sich auf diese Ursachen berufen, und sie vor Gericht beweisen können.

Was Ehebruch sey.

Ehebruch ist, wenn ein Ehemann mit einer andern Frauensperson, oder eine Ehefrau mit einem andern Mannsbilde, als mit ihrem Ehegatten, Unkeuschheit treibt. Es ist gleichviel, ob dieses mit Wissen und Willen des Ehegatten, oder heimlich geschehe. Denn durch jede Unkeuschheit, wodurch der Ehegatte verletzt wird, wird die Ehe gebrochen, und die Treue, die sie einander schuldig sind, verletzt. Es ist auch gleichviel, ob die Unkeuschheit mit einer ledigen Person, oder mit einer Ehefrau, oder mit einer Wittwe, oder mit einer Jungfrau, oder mit einer Hure, oder mit einer Blutsfreundin, oder mit einer Schwägerin, oder mit einer Stiefmutter, oder mit einer Stieftochter, oder mit einer Schwiegermutter, oder mit einer Schwiegertochter, oder mit einer Base, oder mit einer Nichte, oder mit einer Amme, oder mit einer Pflegetochter, oder mit einer Mutter, oder mit einer Tochter, oder mit einer Schwester, oder mit einer Frauensperson, die sich zu Gott verlobt hat, oder mit einer Nonne

Gott hat seine Gnade, Heiland und Seligkeit allen Menschen angeboten, und will, daß sie alle selig werden, wie er denn auch befiehlt, daß allen Menschen, und also auch den verlornen Söhnen Adams, diese und keine andere Gnade, Heiland und Seligkeit, soll gepredigt werden. Und wenn nun Gott solches alles will, so will er auch, daß solche gnadige Gott verheißt den verlornen Menschen, und also auch den verlornen Söhnen Adams, durch gewisse Mittel und Wege, die er dazu verordnet hat, sollen gesuchet und gefunden werden, und daß sie solche Mittel und Wege gebrauchen sollen. Denn das gehöret mit zu dem Amt und Befehl der Predigt-Amts, daß die Prediger, als Gesandte Christi, sollen ermahnen, bitten, flehen, und anhalten, daß die Menschen sich versöhnen lassen mit Gott, und daß sie sich bekehren, und Buße thun, und ihre Sünden meiden, und sich vor ihnen hüten, und sie fliehen, und sich ihrer schämen, und sie bereuen, und sie lassen, und sich ihrer nicht mehr annehmen, und sie nicht mehr thun, und sich nicht mehr damit gemein machen, und sie nicht mehr lieben, und sich nicht mehr damit belustigen, und sie nicht mehr suchen, und sich nicht mehr darnach sehnen, und sie nicht mehr begehren, und sich nicht mehr darnach gelüsten lass

Vom
Ursprung
der Sprache.

Gesetz in seiner Brust trug, das ihn über die Thiere erhob, und ihm seine wahre Bestimmung anwies. Er sollte Mensch werden, sollte seine Kräfte brauchen lernen, sollte Besonnenheit und Ueberlegung üben, sollte sich selbst finden, sollte sich selbst erkennen, sollte sich selbst wissen, sollte sich selbst sagen können: das bin ich, sollte sich selbst innerlich unterscheiden lernen von allen andern Dingen. Dazu half ihm die Sprache, die er erfand, indem er sich auf Merkmale besann, die er einem jeden Dinge gab, und dadurch sich selbst zum Bewußtseyn brachte. Das Merkmal, das er sich selbst gab, war das Wort seiner Seele, das Wort, das aus seiner innern Tiefe kam, das Wort, das seine Empfindung aussprach, das Wort, das er hervorbrachte, weil er es hervorbringen mußte, das Wort, das er hervorbrachte, weil es ihm natürlich war, das Wort, das er hervorbrachte, weil es ihm Bedürfniß war, das Wort, das er hervorbrachte, weil es ihm Pflicht war, das Wort, das er hervorbrachte, weil es ihm Gesetz war.

Dieß Gesetz, dieß Bedürfniß, diese Pflicht, diese Natur, diese Bestimmung, diese Kraft, diese Besonnenheit, diese Ueberlegung, diese Selbstheit, diese Selbsterkenntniß, diese Selbstwissenschaft, diese Selbstsagung, diese Selbstunterscheidung, diese Selbstbesinnung, diese Selbstbesonnenheit, diese Selbstüberlegung, diese Selbstübung, diese Selbstfindung, diese Selbsterkennung

Letztlich so jemand an diser vergifften Kranckheit allhie in der Statt mit todt würd abgehn, der soll alsbald obgenandtem Martin Amman namhafft gemacht, daneben die verordneten Außtrager zu bestellen, ersucht werden. Darnach sich nun menniglich zu richten, vor straff, schaden vnd nachtheil zu verwahren.

Wie die Todten begraben werden sollen.

Decretum in Senatu den 30. Julii Anno 1599.

Decretum XXXIX.

Das Regenspurgische Colloquium betreffend.

Nachdem die Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Maximilian Pfaltzgraf bey Rheyn, Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn, vnd Herr Philipps Ludwig, Pfaltzgraf bey Rheyn, Hertzog in Bayrn, Graf zu Veldentz vnd Sponheim, ꝛc. vnsere gnedigste Fürsten vnd Herrn, in jhrer selbst gegenwertigkeit, ein offentliche Disputation von jetziger zeit strittigen Puncten in Religionssachen durch dero Theologos vnd Gelehrten auff den $\frac{14}{24}$. diß Monats Novembris schierstkommend halten zu lassen, entschlossen, vnd die Malstatt jhrer Persönlichen Zusamenkunfft allhero gelegt: Als ist hierumben eines Er: Raths will vnd meinung, daß alle vnd jede Bürger, Innwohner vnd Verwandte allhie sich gegen den Frembden vnd Ankommenden nach gelegenheit jedes Stands vnd Würden, fein bescheidenlich, fittig, ehrerbietig, dienstlhafft vnd willfährig erzeigen, keiner von Religions oder andern

Eine öffentliche Disputation in Religions-Sachen soll den $\frac{14}{24}$. Nov. a. c. hier gehalten werden.

Burger und Innwohner sollen sich gegen die Fremde bescheiden aufführen, und sich des Urtheilens von Religions- und andern wichtigen Sachen enthalten.

Ungerechtigkeit nicht begehen sollen, sonderlichen vor Recht sich nicht gewaltsam wollen widersetzen, sondern sich Recht, Urtheil und Execution gegen einander willig leisten sollen. Solches Tit. 1. §. 1. ist ihnen auch in ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie von Ihro Kayserl. Majestät, Vorfahren am Reich, und Ihro Königl. Majestät, Vorfahren in Böhm. und Ihro Königl. Majestät selbsten haben, und in Ihro Majestät Erb-Königreich Böhmen, und denen incorporirten Landen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, und Grafschaft Glatz, Tit. 1. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Decretum XL.

Von Rechts-Tag betreffend.

Obschon in Ihro Kayserl. Majestät, Ihro Königlichen Majestät, Ihro Churfürstl. Gnaden Regierung auf Ihro Kayserl. Majestät, Ihro Königl. Majestät, Ihro Churfürstl. Gnaden, denen Ihnen, als Ihro Majestäten Unterthanen und andern Leuten, Ihrer eingesessenen Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, auch denen Ihnen Cammern und Rechts-unterthanen

Recht.

§. 69. Daß die mit der zur Haupt-Verlassung Ursache gewordenen Verbrechen, oder Lasterhaften Handlungen, Ehebruch, Verbrechen, Mordthat, Diebstahl und Betrug in Ansehung der Ehe-Gemahlin, Kinder, Gesinde, und Nachbarn, oder Verschwendung, Trunkenheit, Spielen, Müssiggang, Unordentlichkeit, Leichtsinn, Unfleiß, Unwirthschaft, Zank- und Streitsucht, Unverträglichkeit, Halsstarrigkeit, Eigensinn, Unbarmherzigkeit, Grausamkeit, Unmenschlichkeit, Unkeuschheit, Unzucht, Ehebruch, Hurerey, Kuppeley, Verführung, Nothzucht, Blutschande, Sodomiterey, Bestialität, Zauberey, Hexerey, Gotteslästerung, Meineid, Mordthat, Todtschlag, Diebstahl, Betrug, Raub, Brand, Aufruhr, Empörung, Verrätherey, Landesverrätherey, Majestätsbeleidigung, Ehrenschändung, Schmähung, Verläumdung, Verspottung, Verhöhnung, Verachtung, Verfolgung, Feindseligkeit, Hinterlist, Tücke, Bosheit, Rachgier, Unversöhnlichkeit

Nichts vnsaubers auff die Gassen schütten.

halten. Nichts vnsaubers auff das Pflaster vnd Gassen schütten oder giessen, sondern an gebürliche vnd außgezeigte Ort bringen, vnd alles das, dardurch einiche Infection verursacht werden kan, für sich selbst vnd die seinigen, weg thun, vnd so vil müglich, fürkommen, damit nicht neben jhnen, durch vnachtsamkeit vnd verwahrlosung, andere zugleich zu schaden kommen.

Sich aller Zucht vnd Ehrbarkeit befleißigen, des Gottslästerns, Unzucht, Völlerey, Masqueraden, von Reichs- oder Kriegs-Händeln zu urtheilen enthalten.

Es sol sich auch ein jeder ungemein vnd sonders, aller Zucht vnd Erbarkeit befleissigen, nicht Gottslestern, fluchen noch schweren, Ehebruch, Hurerey vnd Vnzucht, nicht allein für sich selbst, meyden vnd fliehen, sondern auch niemands darzu fürschub noch vnderschlupff geben. Deß schendlichen zutrinckens vnd Trunckenheit, vngebürlichen vnd übermessigen Spielens enthalten. Sich nicht vermummen, verkleyden, noch dergleichen üppigkeit treiben. Keiner von Religion, gemeinen Reichshändeln, Kriegs, oder andern wichtigen Sachen, darumben er kein gründlich wissen oder sonderbare befelch hat, vnbedächtlich vnd vnbescheydenlich vrtheilen oder reden.

Zu Nachts nicht ohne Licht gehen, oder schwärmen, die Mägde unbetastet lassen, und sonsten friedlich leben.

Nachdem der Marck Thurner abends geblasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchtzen, singen, sondern in aller still vnd zucht seinen weg gehen. Die Weibsbilder, Wächter, vnd menniglich so jhme begegnet, vnbetast vnd vnschimpffirt lassen. Sonst auch ein jeder inn vnd ausser seines Hauß vnd Herberg sich gegen menniglich friedliebend, verträglich vnd freundlich erzeigen, Damit zu keinem Vnwillen, Zanck, Hader oder Rumor einiche vrsach gegeben, vnd alles in feinem fridlichen rühigem stillen wesen vnd Erbarn Wandel mög erhalten werden. Daran befürdert ein jeder Gottes Ehr vnd Wolgefallen, Erweiset vns billichen,

schuldigen

schuldigen gehorsam, Da sonst die Verbrecher vnd Vbertretter oder Verächter ernstlich gestrafft, vnd hierinn niemands verschonet werden sol, Wie dann deßhalb ordenliche kundschafft vnd auffsehen bey Nacht vnd Tag also bestellt, daß die Vngehorsamen gebürlichen fleiß mit jhrem schaden erfahren sollen, Vnd also hiemit Vätterlichen mögen gewarnet seyn.

Bey ernstlicher Straff, deßhalb Kundschafter bestellt sind.

In einem Erbarn Rath zu Regenspurg beschlossen, den 11. Monatstag Octobris, Anno 1602.

Decretum XLI.

Den Reichs-Tag betreffend.

Nachdem die Röm. Kayſ. Mayt. ꝛc. Vnser Allergnedigster Herr, einen gemeinen Reichstag auff den ersten tag schierstkünfftigen Monats Decembris, newen Calenders, diß zu entlauffenden sechtzehenhundert vnd sechsten Jahrs, hieher angestellt vnd außgeschriben hat, So ist demnach eines Erbarn Camerers vnd Raths ernstlicher Befelch, Daß alle vnd jede jhre Burger, Innwohner vnd verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, Gewölber, Stallung vnd Bettgewandt, ꝛc. haben, dieselben seubern, raumen, vnd zu aller notturfft, damit man vff bestimpte zeit, oder, da sich vielleicht solche verweilen möchte, auch hernach füglich mög vnterkommen, versehen: Niemand ohne wissen eines Erbarn Raths, vnd anderer darzu verordneten fürsehung, dieselbigen verstifften oder verlassen,

Reichs-Tag auf den 1. Dec. a. c. ist hieher ausgeschrieben worden.

Burger und Innwohner sollen dahero die Häuser säubern räumen und sich mit aller Nothdurfft versehen.

Ein gleiches sollen die Frembden in ihren Behausungen thun

lassen: Die Frembden vnd Außländer aber jhre Behausungen allhie mit Haußrath, Bettgewandt, Stallung vnd aller andern notturfft, staffieren vnd versorgen: Welche Befelch haben, jhnen solchs so bald vnnd nach verkündigung dieses vnsers Mandats vnverlengt zu wissen machen. Dann da hieran auff künfftige Versamlung mangel erscheinen sol, würde nicht allein mit gebürender Straff gegen den Vngehorsamen ernstlich einsehen beschehen, sondern auch solche Behausungen anderen, welche die staffieren vnd zur notturfft versorgen wolten, ohne alle der Aigenthumer einrede vnd genieß, eingeraumbt werden.

Der ungehorsame Eigenthümer soll sonst nichts gelten.

Es sol auch ein jeglicher, so bald die Frembde, die jhme einlosirt worden, ankommen, solches dem Herrn Statt Camerer, vmb nachrichtung willen, bey vermeydung der Straff, anzeigen, vnd sich gegen denselben, nach Gelegenheit jedes Stands vnd Würden, mit aller bescheydenheit, sittig, ehrerbitig, diensthafft vnd willfährig erzeigen, in der Kirchen, vnd sonsten jhnen weichen, raum vnd platz geben, Niemands mit vnzimlichem übersatz staigern oder mit vngleichem Maß oder Gewicht vervortheilen oder beschweren, Die Feuerstätt vnd Kindöfen jetzt vorher vnd in mitels offt vnd mit fleiß seubern vnd verwahren, die Fenster, so auff die Gassen gehen, also versorgen, daß Fewershalben dardurch nit schad beschehen möge, Sonsten aller orten mit dem Fewer vnd Liecht gewarsam vmbgehen, Wasser hin vnnd wider inn die Häuser an gelegene Ort, zur fürsorg, stellen. Nichts vnsaubers auff das Pflaster vnd Gassen schütten oder giessen, sondern an gebürliche vnd außgezeigte Ort bringen, vnd alles das, dardurch einige Infection verursacht werden kan, abschaffen,

Sollen die Ankunfft der Frembden dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen, und gegen selbige sich bescheiden erweisen, in der Kirchen ihnen weichen, sie nicht steigern, die Feuerstätt fleissig säubern, mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und Wasser in denen Häusern halten.

Nichts Unsaubers auf das Pflaster schütten.

vnd

ab-ſi-ſi-ſchlicht. Adverbium, heißt nächſtens, nächſtkünftig und nächſtkommend, nächſter Zeitpunct, in dem es ſtehen kommt.

Ver-nach-läſ-ſi-gen, das Imperfectum mit dem Hülfsworte haben, und das Mittelwort mit dem Hülfsworte, haben, verſtehet, die Sorgfalt, welche man auf eine Sache wenden ſollte, nicht wenden, und ſie dadurch in Gefahr ſetzen, oder gar verderben laſſen. Der Schuldner hat ſeine Pflicht vernachläſſiget. Wenn man ſeine Sachen vernachläſſiget, ſo kommt man leicht in Armuth. Wer ſeine Kinder vernachläſſiget, der verſündiget ſich an ihnen. Vernachläſſigung, die Handlung des Vernachläſſigens, ohne Mehrzahl. Die Vernachläſſigung ſeiner Pflichten.

Ver-nach-läſ-ſi-g

Decretum XLII.

Die Bettmeyer Streit betreffend.

RD. Decke ist ein Ort von Anno 1200. beschaffener Gestalt gewesen, daß es nicht allein ein Kloster, sondern auch eine Stadt gewesen.

Decretum XLIII.

Das Weiber-Fasten betreffend.

Nachdem auf Churfürstlichen, zu Augspurg gehaltenen Deputations-Tag, Anno 1582. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, Cölln, Trier, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, Beyern, Ihro Königliche Majestät Hispanien, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Lothringen, Ihro Excellenz Herrn Marggrafen zu Burgau, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Jülich, Cleve, Bergen und Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Wirtemberg, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Pommern, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Braunschweig, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Holstein, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Sachsen, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Anhalt, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Teck, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Brieg, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Lignitz, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Münsterberg, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Oelß, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Würtemberg, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Teck, Ihro Excellenz Herrn Hertzogen zu Crumau und viele Grafen,

Tausend Reichs-Thaler Species, auch eine gewisse Anzahl Pferde, und Ochsen, und Kühe, und Schafe, und Schweine, und Bienen, und Hühner, und Gänse, und Enten, und Tauben, und Bienen-Körbe, und Wagen, und Pflüge, und Eggen, und Schlitten, und Geschirre, und Sättel, und Zäume, und Stricke, und Ketten, und Hacken, und Beile, und Sägen, und Messer, und Gabeln, und Löffel, und Schüsseln, und Teller, und Töpfe, und Kannen, und Krüge, und Gläser, und Tassen, und Tücher, und Servietten, und Betten, und Bettstellen, und Tische, und Bänke, und Stühle, und Schränke, und Kisten, und Kasten, und Spinn-Räder, und Haspeln, und Leuchter, und Lampen, und Lichte-Scheren, und Feuer-Zangen, und Feuer-Schaufeln, und Feuer-Eimer, und Feuer-Leitern, und Feuer-Haken, und Feuer-Spritzen, und Feuer-Kannen, und Feuer-Krüge, und Feuer-Tücher, und Feuer-Mäntel, und Feuer-Hauben, und Feuer-Hüte, und Feuer-Schuhe, und Feuer-Stiefeln, und Feuer-Handschuhe, und Feuer-Gürtel, und Feuer-Säcke, und Feuer-Ordnungen, und Feuer-Reglements, und Feuer-Patente, und Feuer-Proclamationen, und Feuer-Mandate, und Feuer-Edicte, und Feuer-Verordnungen, und Feuer-Gesetze, und Feuer-Rechte, und Feuer-Bücher, und Feuer-Schriften, und Feuer-Bibeln, und Feuer-Testamente, und Feuer-Psalmen, und Feuer-Lieder, und Feuer-Gebete, und Feuer-Predigten, und Feuer-Lehren, und Feuer-Glauben, und Feuer-Hoffnungen, und Feuer-Liebe, und Feuer-Barmherzigkeiten, und Feuer-Gnaden, und Feuer-Gerechtigkeiten, und Feuer-Heiligkeiten, und Feuer-Seligkeiten, und Feuer-Ewigkeiten, und Feuer-Himmel, und Feuer-Hölle, und Feuer-Teufel, und Feuer-Engel, und Feuer-Gott, und Feuer-Christus, und Feuer-Heiliger Geist, und Feuer-Dreyfaltigkeit, und Feuer-Ewigkeit, Amen.

Specification

derer drey Schulden verschriebenen Pfund-Sterlen.

Meyne Schuld-Thaler betragen 1. Quadrat-Fuß, die ein runder Cirkel macht 12. 12. Diameter-Elle Cirkel-Fläche, davon einer viele runde macht 28. 28. Diameter-Elle Cirkel-Fläche, davon einer viele runde Tonnen, 28.

Hernach verzeichneter 3. Kreutzerer vnd Groschenstuck eines / soll nach den ersten Monats tag Martii schierstkünfftig / höcher nicht als vmb dritthalben kreutzer genommen werden.

Herrn Johansen Pfaltzgraf bey Rein ein Sort drey kr. mit der Jarzahl 1608. Herrn Pfaltzgraf Georg Gustavi zwo Sortt mit der Jarzahl 1608. vnd 1609. eines gebrechs. Herrn Hertzogen von Teschen zwo Sortt mit der Jarzahl 1607. vnd 1609. eines gebrechs. Der Jungen Herrn Hertzogen von der Lignitz 4. Sorten, eine mit der Jarzahl 1604. zwo mit der Jarzahl 1605. eines gebrechs, so woln eine mit 1609. Herrn Reingraf Adolff Heinrichs ein Sortt, ohne Jarzahl. Herrn Reingrafen Johans vnd Adolffen zwo Sorten, ohne Jarzahl. Herrn Reingrafs Otten zwo Sorten, ohne Jarzahl. Der Herrn Reingrafen in Vormundschafft 5. Sorten, als eine mit der Jarzahl 1607. mehr 07. dann eine, 1608. vnd zwo ohne Jarzahl. Der Herrn Grafen von Solms eine Sort ohne Jarzahl. Der Herrn Grafen von Stolberg eine Sort, ohne Jarzahl. Herrn Graf Philipps von Hanaw eine Sort, ohne Jarzahl. Beyder Herrn Grafen von Waldeck ꝛc. 4. Sorten, drey mit der Jarzahl 1608. vnnd eine 1609. Der Stadt Züg in Schweitz, eine Sort mit der Jarzahl, 1608. Herrn Herzogen von Hollstein, eine Sort, mit der Jarzahl, 1608. Herrn Graf Simon von der Lipp 4. Sorten, Jarzahl 1607. 1608. vnnd 1609. Dann eine ohn Jarzahl, sind eines Gebrächs. Werlische zwo Sorten, so eines Gebrächs mit der Jarzahl, 1608. vnd 1609. Mersburgische Groschen 1. Sort, Jarzahl 1608.

Hernach

Lobesh verabredeten haben. Dahin Euer Majt. sich auch nun eine gute Weile Zeit gegeben. Wenn aber Ihro Majt. Churfürstliche Gnade nicht / und auch an Ihro Churfürstliche Gnaden gelangen wollte /

Derhalben / Ewrer Majt. wir bey Ihro Majt. Churfürstliche Gnaden / unsern gnädigen Herrn / nochmahls / und zum Beschluß / mit allem Fleiß / Ernst / und Nachdruck / anhalten / und bitten / Ihro Majt. Churfürstliche Gnaden / Ihro eine gnädige Resolution / auf Ihro Majt. Churfürstliche Gnaden / Ihro Majt. Churfürstliche Gnaden / Ihro eine gnädige Resolution / auf

Ein Ehe-Verlöbniß, Ehe-Contract, Ehe-Brief, Ehe-Stiftung, Ehe-Gelübde, Ehe-Versprechen, Ehe-Bündniß, Ehe-Verbindung, Ehe-Einsegnung, Ehe-Trauung, Ehe-Copulation, Ehe-Beylager, Ehe-Vollziehung, Ehe-Consummation, Ehe-Vollbringung, Ehe-Vollführung, Ehe-Vollstreckung, Ehe-Vollenziehung, Ehe-Vollendung, Ehe-Vollkommung, Ehe-Vollmachung, Ehe-Vollwerdung, Ehe-Vollsetzung, Ehe-Vollsetzung, Ehe-Vollsetz

a) Acta in summa, Actenstücke, Inhalt und
b) Tenor, Innhalt, c) Abschrift, Copey,
d) Duplicat, Zweytschrift, Abschrift, e) Ori-
ginal, Urschrift, f) Concept, Entwurf, Con-
cept, g) Reinschrift, Reinschrift, h) Ver-
sion, Lesart, Version, i) Lesart, Lesart, k) Ver-
gleichung, Vergleichung, l) Collation, Collation,
m) Collationiren, collationiren, n) Collationirt,
collationirt, o) Collationirt mit dem Original,
collationirt mit dem Original, p) Collationirt
mit der Abschrift, collationirt mit der Abschrift,
q) Collationirt mit dem Duplicat, collationirt
mit dem Duplicat, r) Collationirt mit dem Con-
cept, collationirt mit dem Concept, s) Collationirt
mit der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
t) Collationirt mit der Version, collationirt mit der
Version, u) Collationirt mit der Lesart, collationirt
mit der Lesart, x) Collationirt mit der Vergleichung,
collationirt mit der Vergleichung, y) Collationirt mit
dem Tenor, collationirt mit dem Innhalt, z) Col-
lationirt mit den Acten, collationirt mit den Actenstücken,
aa) Collationirt mit dem Inhalt, collationirt mit dem
Inhalt, bb) Collationirt mit dem Tenor, collationirt
mit dem Tenor, cc) Collationirt mit der Abschrift,
collationirt mit der Abschrift, dd) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, ee)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, ff) Collationirt mit der Urschrift, collationirt
mit der Urschrift, gg) Collationirt mit der Reinschrift,
collationirt mit der Reinschrift, hh) Collationirt mit
dem Concept, collationirt mit dem Concept, ii)
Collationirt mit der Lesart, collationirt mit der Lesart,
kk) Collationirt mit der Version, collationirt mit der
Version, ll) Collationirt mit der Vergleichung, col-
lationirt mit der Vergleichung, mm) Collationirt mit
den Acten, collationirt mit den Actenstücken, nn)
Collationirt mit dem Inhalt, collationirt mit dem
Inhalt, oo) Collationirt mit dem Tenor, collationirt
mit dem Tenor, pp) Collationirt mit der Abschrift,
collationirt mit der Abschrift, qq) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, rr)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, ss) Collationirt mit der Urschrift, collationirt
mit der Urschrift, tt) Collationirt mit der Reinschrift,
collationirt mit der Reinschrift, uu) Collationirt mit
dem Concept, collationirt mit dem Concept, xx)
Collationirt mit der Lesart, collationirt mit der Lesart,
yy) Collationirt mit der Version, collationirt mit der
Version, zz) Collationirt mit der Vergleichung, col-
lationirt mit der Vergleichung, aaa) Collationirt mit
den Acten, collationirt mit den Actenstücken, bbb)
Collationirt mit dem Inhalt, collationirt mit dem
Inhalt, ccc) Collationirt mit dem Tenor, collationirt
mit dem Tenor, ddd) Collationirt mit der Abschrift,
collationirt mit der Abschrift, eee) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, fff)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, ggg) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, hhh) Collationirt mit der
Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift, iii)
Collationirt mit dem Concept, collationirt mit dem
Concept, kkk) Collationirt mit der Lesart, collationirt
mit der Lesart, lll) Collationirt mit der Version,
collationirt mit der Version, mmm) Collationirt mit
der Vergleichung, collationirt mit der Vergleichung,
nnn) Collationirt mit den Acten, collationirt mit den
Actenstücken, ooo) Collationirt mit dem Inhalt, col-
lationirt mit dem Inhalt, ppp) Collationirt mit dem
Tenor, collationirt mit dem Tenor, qqq) Collationirt
mit der Abschrift, collationirt mit der Abschrift, rrr)
Collationirt mit dem Duplicat, collationirt mit dem
Duplicat, sss) Collationirt mit dem Original, col-
lationirt mit dem Original, ttt) Collationirt mit der
Urschrift, collationirt mit der Urschrift, uuu) Col-
lationirt mit der Reinschrift, collationirt mit der
Reinschrift, xxx) Collationirt mit dem Concept, col-
lationirt mit dem Concept, yyy) Collationirt mit der
Lesart, collationirt mit der Lesart, zzz) Collationirt
mit der Version, collationirt mit der Version, aaaa)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, bbbb) Collationirt mit den Acten, col-
lationirt mit den Actenstücken, cccc) Collationirt mit
dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, dddd) Col-
lationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem Tenor,
eeee) Collationirt mit der Abschrift, collationirt mit
der Abschrift, ffff) Collationirt mit dem Duplicat,
collationirt mit dem Duplicat, gggg) Collationirt mit
dem Original, collationirt mit dem Original, hhhh)
Collationirt mit der Urschrift, collationirt mit der
Urschrift, iiii) Collationirt mit der Reinschrift, col-
lationirt mit der Reinschrift, kkkk) Collationirt mit
dem Concept, collationirt mit dem Concept, llll)
Collationirt mit der Lesart, collationirt mit der Lesart,
mmmm) Collationirt mit der Version, collationirt mit
der Version, nnnn) Collationirt mit der Vergleichung,
collationirt mit der Vergleichung, oooo) Collationirt
mit den Acten, collationirt mit den Actenstücken,
pppp) Collationirt mit dem Inhalt, collationirt mit
dem Inhalt, qqqq) Collationirt mit dem Tenor, col-
lationirt mit dem Tenor, rrrr) Collationirt mit der
Abschrift, collationirt mit der Abschrift, ssss) Col-
lationirt mit dem Duplicat, collationirt mit dem
Duplicat, tttt) Collationirt mit dem Original, col-
lationirt mit dem Original, uuuu) Collationirt mit
der Urschrift, collationirt mit der Urschrift, xxxx)
Collationirt mit der Reinschrift, collationirt mit der
Reinschrift, yyyy) Collationirt mit dem Concept,
collationirt mit dem Concept, zzzz) Collationirt mit
der Lesart, collationirt mit der Lesart, aaaaa) Col-
lationirt mit der Version, collationirt mit der Version,
bbbbb) Collationirt mit der Vergleichung, collationirt
mit der Vergleichung, ccccc) Collationirt mit den
Acten, collationirt mit den Actenstücken, ddddd)
Collationirt mit dem Inhalt, collationirt mit dem
Inhalt, eeeee) Collationirt mit dem Tenor, collationirt
mit dem Tenor, fffff) Collationirt mit der Abschrift,
collationirt mit der Abschrift, ggggg) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, hhhhh)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, iiiii) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, kkkkk) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
lllll) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, mmmmm) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, nnnnn) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ooooo)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ppppp) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, qqqqq) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, rrrrr)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, sssss) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, ttttt) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, uuuuu)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ggggggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, lllllllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, ooooooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ppppppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, sssssssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, ttttttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, cccccccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, dddddddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ffffffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggggggggggggg) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, hhhhhhhhhhhhhhhhhh) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, iiiiiiiiiiiiiiiiii)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, kkkkkkkkkkkkkkkkkk) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, llllllllllllllllll) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
mmmmmmmmmmmmmmmmmm) Collationirt mit dem Concept, collationirt
mit dem Concept, nnnnnnnnnnnnnnnnnn) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, oooooooooooooooooo) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, pppppppppppppppppp)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, qqqqqqqqqqqqqqqqqq) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, rrrrrrrrrrrrrrrrrr) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, ssssssssssssssssss)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, tttttttttttttttttt) Collationirt mit der Abschrift, col-
lationirt mit der Abschrift, uuuuuuuuuuuuuuuuuu) Collationirt mit
dem Duplicat, collationirt mit dem Duplicat, vvvvvvvvvvvvvvvvvv)
Collationirt mit dem Original, collationirt mit dem
Original, xxxxxxxxxxxxxxxxxx) Collationirt mit der Urschrift, col-
lationirt mit der Urschrift, yyyyyyyyyyyyyyyyyy) Collationirt mit
der Reinschrift, collationirt mit der Reinschrift,
zzzzzzzzzzzzzzzzzz) Collationirt mit dem Concept, collationirt mit
dem Concept, aaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Collationirt mit der Lesart,
collationirt mit der Lesart, bbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Collationirt mit
der Version, collationirt mit der Version, ccccccccccccccccccc)
Collationirt mit der Vergleichung, collationirt mit der
Vergleichung, ddddddddddddddddddd) Collationirt mit den Acten,
collationirt mit den Actenstücken, eeeeeeeeeeeeeeeeeee) Collationirt
mit dem Inhalt, collationirt mit dem Inhalt, fffffffffffffffffff)
Collationirt mit dem Tenor, collationirt mit dem
Tenor, gggggggg

Decretum XLV.

Der Reichs-Tag betreffend.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol, etc. Bekennen hiermit, und thun kund jedermänniglich, daß Wir, nach dem Wir Unsere Churfürstliche Stimme, Unsere Königliche Würde, Unsere Erb-Länder, Reiche, Lande, und Leute, Unsere Unterthanen, und Getreue, Unsere Ehre, Hoheit, Recht, Gerechtigkeit, Freyheiten, Gnaden, Gewohnheiten, und alles was Uns, Unsere Churfürstliche Stimme, Königliche Würde, Erb-Länder, Reiche, Lande, und Leute,

Es sol auch ein jeglicher, so bald die Frembde, ie jhme einlosiert worden, ankommen, solches dem Herrn Statt Cammerer, vmb nachrichtung willen, ey vermeydung der Straff, anzeigen, vnd sich gen denselben, nach Gelegenheit jedeß Standts vnd Würden, mit aller bescheidenheit, sittig, ehrerbiig, diensthafft vnd willfährig erzeigen, inn der Kirhen, vnnd sonsten jhnen weichen, raum vnd platz gen, niemandts mit vnzimblichem übersatz steygern oder mit vngleichem Maß oder Gewicht vervortheyen oder beschweren: Die Fewerstätt vnd Kündöfen etzt vorher vnd in mittels offt vnd mit fleiß seubern nd verwahren, die Fenster, so auff die Gassen gehen, lso versorgen, daß Fewershalben dardurch nicht schad eschehen möge, sonsten aller Orten mit dem Fewer nd Liecht gewarsam vmbgehen, Wasser hin vnd vider in die Häuser an gelegene Ort, zur fürsorg, tellen: Nichts vnsaubers auff daß Pflaster vnd Gasen schütten oder giessen, sondern an gebürliche vnd ußgezeigte Ort bringen, vnd alles das, dardurch inige Infection verursacht werden kan, abschaffen, nd, soviel müglich, fürkommen, damit nicht durch nachtsamkeit vnd verwarlosung, andere zugleich neben jhnen zu schaden kommen. Das Herrenloßgesind vnd alle diejenigen, so nicht bestendige dienst bey den Geistlichen oder den Burgern, noch weniger von Vns sonderbare erlaubnuß, vnnd begünstigung deß Beysitzes haben, jnnerhalb Vierzehen Tagen den nechsten sich von hinnen weg thun, vnd an andern Orten jhre gelegenheit trachten, oder in verbleibung deß, offenen spots vnd ernstlicher straff gewarten.

Sollen die Akkauffte der Frembden dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen, und gegen selbige sich bescheiden erweisen, in der Kirchen ihnen weichen, sie nicht steigern, die Feuerstätt fleissig säubern, mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und Wasser in denen Häusern halten.

Schließlich, soll ein jeder in gemein vnd sonderheit, sich aller Zucht vnnd Erbarkeit befleissigen, nicht GOtt lestern, fluchen noch schweren, Ehebruch,

Sich aller Zucht und Erbarkeit befleißigen des Gottslä-

Neuer Zoll-Tarif. Neuer Zoll-Tarif, welcher ab 1. Jänner 1851 in Kraft tritt.

Zoll-Tarif. Zoll-Tarif, welcher vom 1. Jänner 1851 angefangen, bis [illegible] in Kraft verbleibt, und bei Einfuhren an den Zollämtern der Grenze, dann der Linien, und der Hauptstadt Wien, dann der Stadt Linz, und der Donau-Schiffahrts-Station Fischamt, zu entrichten ist.

Anmerkungen. Die ersten Anmerkungen beziehen sich auf die Einfuhren, welche über die Grenze, die Linien, und die Donau-Schiffahrts-Station Fischamt, dann die Hauptstadt Wien, und die Stadt Linz, zu entrichten sind. Die folgenden, wenn in einem oder den andern, oder in allen diesen Orten, eine Einfuhr zu verzollen ist, welche in mehreren Zoll-Tarifs-Sätzen, verzeichnet und enthalten ist, so ist der höchste Satz zu entrichten, welcher auf diese Einfuhr, Eingangs obberührten Zollämtern, und Zoll-Linien, Ausgangs obberührten Zollämtern, und Zoll-Linien, und Hauptstadt Wien, und Stadt Linz, und Donau-Schiffahrts-Station Fischamt, wo sie eine Einfuhr, oder Ausfuhr, oder Durchfuhr, oder Einfuhr, Ausfuhr, und Durchfuhr, zu verzollen hat, gesetzlich ist.

Die Zoll-Tarifs-Sätze sind, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, in Conventions-Münze, oder in Wiener Währung, nach dem Verhältnisse von 20 Gulden Conventions-Münze, oder 21 Gulden Wiener Währung, für die Mark feines Silber, zu entrichten.

Wo Zoll-Tarifs-Sätze nach Centnern bestimmt sind, ist unter Centner, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, ein Centner von 100 Pfunden, jedes Pfund zu 32 Loth, jedes Loth zu 10 Quentchen, jedes Quentchen zu 10 Pfennigen, jeder Pfennig zu 24 Grän, das Grän zu 20 Theilen, zu verstehen.

Wo Zoll-Tarifs-Sätze nach Eimern bestimmt sind, ist unter Eimer, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, ein Eimer von 40 Maß, jede Maß zu 4 Seidel, jedes Seidel zu 4 Krügel, jeder Krügel zu 4 Schoppen, jeder Schoppen zu 4 Viertel, jedes Viertel zu 4 Achtel, jedes Achtel zu 4 Sechzehntel, jedes Sechzehntel zu 4 Zweiunddreißigstel, jedes Zweiunddreißigstel zu 4 Vierundsechzigstel, jedes Vierundsechzigstel zu 4 Zweihundertachtundzwanzigstel, jedes Zweihundertachtundzwanzigstel zu 4 Fünfhundertzwölftel, jedes Fünfhundertzwölftel zu 4 Tausendvierundzwanzigstel, jedes Tausendvierundzwanzigstel zu 4 Viertausendsechsundvierzigstel, jedes Viertausendsechsundvierzigstel zu 4 Achttausendzweiundneunzigstel, jedes Achttausendzweiundneunzigstel zu 4 Sechzehntausendeinundachtzigstel, jedes Sechzehntausendeinundachtzigstel zu 4 Zweiunddreißigtausendeinundsechzigstel, jedes Zweiunddreißigtausendeinundsechzigstel zu 4 Vierundsechzigtausendeinundzwanzigstel, jedes Vierundsechzigtausendeinundzwanzigstel zu 4 Hundertachtundzwanzigtausendzweihundertvierundvierzigstel, jedes Hundertachtundzwanzigtausendzweihundertvierundvierzigstel zu 4 Zweihundertsechsundfünfzigtausendvierhundertachtundachtzigstel, jedes Zweihundertsechsundfünfzigtausendvierhundertachtundachtzigstel zu 4 Fünfhundertzwölftausendneunhundertsiebenundsiebenzigstel, jedes Fünfhundertzwölftausendneunhundertsiebenundsiebenzigstel zu 4 Tausendvierundzwanzigtausendachthundertvierundfünfzigstel, jedes Tausendvierundzwanzigtausendachthundertvierundfünfzigstel zu 4 Viertausendsechsundvierzigtausendsechshundertneunundzwanzigstel, jedes Viertausendsechsundvierzigtausendsechshundertneunundzwanzigstel zu 4 Achttausendzweiundneunzigtausendeinhundertsiebenundfünfzigstel, jedes Achttausendzweiundneunzigtausendeinhundertsiebenundfünfzigstel zu 4 Sechzehntausendeinundachtzigtausendzweihundertdreizehntel, jedes Sechzehntausendeinundachtzigtausendzweihundertdreizehntel zu 4 Zweiunddreißigtausendeinundsechzigtausendvierhundertsechsundzwanzigstel, jedes Zweiunddreißigtausendeinundsechzigtausendvierhundertsechsundzwanzigstel zu 4 Vierundsechzigtausendeinundzwanzigtausendachthundertzweiundfünfzigstel, jedes Vierundsechzigtausendeinundzwanzigtausendachthundertzweiundfünf

Decretum XLVI.

Die Pestilentz und Seuchen betreffend.

Obwohl jederzeit wahre Forcht Gottes, vnd ein Bußfertig Leben, dessen grimmigen Zorn vnd Straff über vnsere Sünd, entweder zumiltern, oder gar abzuwenden, erfordert wird: So wil doch solches zu diesen letzten Zeyten, da sich alle Sünd, Schand vnd Laster nur heuffen, vnd die Leuff je lenger je geschwinder, sorglicher vnd gefehrlicher sich erzeygen, fürnemlich vnd in alle weg hoch von nöthen sein: Dieweil dann die geschwinde Seuchen contagiosischer Kranckheiten, so fast aller Orten grassiren, als gewisse vnzweiffenliche Zeichen, GOTTES anbrennenden Zorns vnd Straffen, über vnsere sünde, ruchloses leben vnd beharrliche vnbußfertigkeit, sein zeit hero sich (leyder) auch bey vns erröget, So erheischt demnach die vnvermeidenliche Notturfft, sich vmb soviel desto mehr vnd fleissiger zu Gottes Wort, vnd rechtem gebrauch der hochwürdigen Sacramenten zuhalten, also in wahrer Bußfertigkeit vnd guter bereitschafft jederzeit gefast zuleben: Daneyneben auch die von GOtt erlaubte ordentliche mittel vnd weg, den einreissenden vmbgehenden Kranckheiten zubegegnen, vnd dieselben, nechst Gottes gnädigem Vätterlichen willen, zufürkommen, in guter obacht zu haben. Damit nun ein Erb. Cammerer vnd Rath allhie, jhrem tragenden Ampt nach, in Vätterlicher warnung, trew vnd fürsorg, diß- als nichts ermanglen lasse: So wollen ihre Erb. W. ihre liebe Burgerschafft vnnd Innwohner allhie, nicht

Wegen grassirenden contagiosen Kranckheiten soll man sich fleißig in GOttes Wort halten und sich mit guten Mitteln vor dergleichen Kranckheiten vorsehen.

Fürsten zu Sitte seiner Land-Leute, und wo nöthig, zu ermahnen, Gottesdienst, und die Schulen zu besuchen, als Obrigkeit, die darüber Gewalt hat, zu halten, und zu strafen. Und wann sie sich nicht bessern wollen, sie zu verjagen, und andere an ihre Stelle zu setzen, die es besser machen. Und wann sie sich auch

Ich habe auch Acht, daß sie nicht zu weitläufig, auch zu kurz werden, als die, welche sich befleißen, alles in wenig Worten zu fassen, dadurch sie dunkel werden. Ich habe mich bemühet, eine Mittelstraße zu halten, und habe mich nicht gescheuet, auch solche Dinge, die ich von andern gelernet, zu gebrauchen, wo ich sie nützlich befunden, und habe sie, wo es nöthig gewesen, mit meinen eigenen Worten ausgedrücket. Ich habe auch nicht allein meine Gedanken, sondern auch die Worte, so ich gebrauchet, wohl erwogen, und mich bemühet, sie so zu setzen, daß sie nicht allein deutlich, sondern auch zierlich, und nicht gemein, sondern etwas neu und ungewöhnlich seyn möchten. Ich habe auch nicht allein auf die Worte, sondern auch auf die Ordnung der Worte Acht gehabt, und mich bemühet, daß sie eine gute Harmonie und Wohlklang in den Ohren geben möchten. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Worte, sondern auch auf die Ordnung der Sachen Acht gehabt, und mich bemühet, daß eine jede Sache ihre gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Sachen, sondern auch auf die Ordnung der Capitel Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jedes Capitel seine gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Capitel, sondern auch auf die Ordnung der Bücher Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jedes Buch seine gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Bücher, sondern auch auf die Ordnung der Theile Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jeder Theil seine gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Theile, sondern auch auf die Ordnung der Tomorum Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jeder Tomus seine gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Tomorum, sondern auch auf die Ordnung der Editionum Acht gehabt, und mich bemühet, daß eine jede Edition ihre gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Editionum, sondern auch auf die Ordnung der Exemplarium Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jedes Exemplar seine gehörige Stelle bekommen möchte. Ich habe auch nicht allein auf die Ordnung der Exemplarium, sondern auch auf die Ordnung der Exemplarium Acht gehabt, und mich bemühet, daß ein jedes Exemplar seine gehörige Stelle bekommen möchte.

Ehe und Ehe. Ehe und Ehe. Ehe und Ehe.

alle verwaltet mit Sachkenntniß, aber bei Zeiten
[illegible] Verfassung, die [illegible] Gesetzgebung, die Rechtspflege, Finanz- und andere Verwaltungszweige, die Kirche, das Schulwesen, alles wird [illegible] Sachkenntniß, aber [illegible] Sachkenntniß, aber [illegible] Sachkenntniß, aber

Hans Landolphen, Frankfurtischen Bürgers und Handelsmanns, Tochter und Erbin Catharina Elisabetha, Herrn Johann Jacob von Holzhausen gelibten Ehegemahlin, Geboren den 19. Jenner 1711. Starb den 20. Decembr. 1744. Ihres Alters 33. Jahr, 11. Monath, 1. Tag. Ihr Ehelicher Stand hat 13. Jahr, 10. Monath, 11. Tage gedauret. Ihre Leibesfrucht, 2. Söhne und 2. Töchter, sind mit ihr begraben worden.

Inscription in Stone.

Epitaphium.

Dann dies bedeutet vermuthlich Montag.

Die alte Frau Starke, welche jung mit der verstorbenen verwandt gewesen, starb

Den 28. Sept. Anno 1747. Frau Dorothea Elisabetha Starkin, Herrn Johann Jacob Starken, Handelsmanns allhier, Ehegemahlin, Herrn Johann Jacob Starken, Handelsmanns, Wittwe, Geboren den 19. Jenner 1671. Starb den 28. Septembr. 1747. Ihres Alters 76. Jahr, 8. Monath, 9. Tage. Ihr Ehelicher Stand hat 52. Jahr, 9. Monath, 9. Tage gedauret. Ihre Leibesfrucht, 2. Söhne und 2. Töchter, sind mit ihr begraben worden.

Zwo Sorten geringheltiger drey Pätzner, die biß auff den 11. Octobris diß 1616. Jar / höher nicht alß umb 10. Creützer sollen eingenommen vnd außgegeben werden.

Ein Sort Frißländische 3. Pätzner, ohne Jarzahl. Frauen Anna Abtissin zu Thorn, Neüe 3. Pätzner ohne Jarzahl.

Decretum XLVIII.

Das Müntz-Weesen betreffend.

Nachdeme der Hochloblichen im Müntzwesen Correspondierenden dreyer, als deß Fränckischen, Bayrischen vnd Schwäbischen Craissen Fürsten vnd Ständt, zu gehorsamer volg deren vor disem in deß H. Reichs Abschieden vnnd Müntzordnungen, wolangestelten Probation tägen, von wegen abwöhrung schädlicher Finantzerey vnnd betrug in Müntzen, so lenger vnd mehr ins noch ergere wachsen will, am 17. Maij jüngst hin, diß lauffenden 616. Jahrs, in deß H. Reichsstatt Augspurg widerumb ein zusammenkunfft, auß jhren der gemelten Craiß Fürsten vnnd Stende deputierten Rhäten gehalten, vnd vnder alda gepflogner deliberation befunden worden, daß vnlangst vnd zwar erst bey einem halben Jahr hero, vier vnderschidliche sorten Dreypatzer, dermassen ringheltig gemünzt vnd außgebracht worden, daß denselben, als welche, in disen drey Craissen noch nit vast gangbar mit gebott vnd verbotten, damits nit nach vnd nach, zu sonderm der Craiß verwohnten vernachthaillung, auch eingeschoben werden,

in zeiten zu begegnen, eine sondere notturfft zuseyn ermessen worden.

So hat man demnach ainhellig dahin geschlossen, vnd aller orten steiff darauff zu halten sich verbunden, daß gemelte vier sorten neu außkommer Dreypatzer, welche von mehrer erkantnuß wegen hieunden abgetruckt zusehen, vom 15. Julij schierist an hinfürter würcklich verbotten, und bey verlust deß Gelts, in zalung kaines weegs gangbar seyn, oder gelten: noch vom zaler gegeben, oder dem empfaher angenommen werden sollen: Wer, oder welche aber hierwider handlen, vnd solche verbottne vier sorten Dreypatzer für gultig außgeben vnd einnemmen, der oder dieselben sollen solch gelt verworcht haben, vnd jhnen vnnachlessig eingezogen werden.

Dreypatzer werden verrufft.

Bey Confiscationdes Gelds.

Verzeichnus derer eben verruffenen drey Patzer.

„Herrn Francisci Hertzogen zue Sachsen newe Dreypätzner, ohne Jahrzahl, ist ein stuck 7½. Kreutzer werth. Herrn Hanß Albrecht, Hertzogen zue Mechelburg, neue Dreypätzner ohne Jahrzahl, ist ein stuck nur 7½. Kreützer werth. Seelendische newe Dreypätzer, mit der Jahrzahl 1614. vnd 1615. ist ein stuck nur 7½. Kreützer werth. Eines frembden Abbts neue Dreypätzer ohne Jahrzahl, ist ein stuck nur 6½. Kreützer werth.„

Item nachsteende zwayr sorten auch abgetruckter ringheltiger Dreypatzer, sollen, weils in disen drey Craissen berait vast eingeschlichen, der zeit zwar nit gentzlich verbotten, aber solcher massen taxiert vnd gewiessigt seyn, daß deren stuck aines vom 15. Julii negstkünfftig an, hinfürter bey verlust deß werths, höher nit als vmb 10. kr. außgeben, oder eingenommen werden solle.

An-

Andere drey Patzer.

„Frißländische Dreypätzer, ohne Jahrzahl, ist ein stuck 6½. Kreützer werth. F. Anna Abbtissin zu Thorn neue Dreypätzer ohne Jahrzahl, nur 5. biß in 9. Kreützer werth.„

Der groben Sorten Valor.

Vnd seytemaln benebens auch dahin geschlossen worden, die grobe Müntzsorten, vor noch weitterm erstaigern nach möglicheit zuerhalten, So wirdet hiemit beuolchen, daß bey verlust deß gelts, die grobe sorten, anderst oder höher nit außgeben, noch eingenommen werden, alß

Der Ducat per	2. fl. 30. kr.
Goldgulden	1. fl. 52. kr.
Reichs Taler	1. fl. 30. kr.
vnd Guldens Taler	1. fl. 20. kr.

Groschen werden verruffen.

Allweiln auch hernach gedruckte fünff sorten drey Kreutzer gar zuviel ringhaltig, vnd dahero keinesweegs in zalungen anzunemmen, oder zu passirn, Als gebieten auch wir Cammerer vnd Rath, in hiesiger vnd deß Heyl. Reichs Stadt Regenspurg, hiemit ernstlich vnd wöllen, das solche von offtbesagten 15. July an hinfürter, keines weges für gangbar gehalten, eingenommen oder außgeben werden sollen.

Verzeichnus derer verruffenen Groschen.

„Franciſci de Messera neue Dreykreützer ohne Jahrzahl, ist ein stuck werth 1¼. Kreützer. Gülchische Müntz, so vnder den Dreykreützern gangbar, ist solcher stuck eins werth 1¼. kreutzer. Graf Herman Adolf zu Solms Dreykreützer, so gantz falsch. Der Grafen von Solms gantz falsche sort Dreykreützer diß gepregs. Der Hertzogen von der Lignitz Dreykreützer stuck eins ist nur 3½. pfenning werth.„

So man gäntzlich vermeint, ob allen disen verboten, Mesßigung, vnd ordnungen, Ernstlich zuhalten, Als wissen hiemit alle Burger, Innwohner vnd Verwanthen allhie, jhnen selbst vor schaden vnd gefahr zu sein, vnd solchem in einem vnd anderm würcklich zugeleben, bey vermeydung aller obgemelter Straffen.

Decretum XLIX.

Das Müntz-Weesen betreffend.

Neue sechs vnd drey Patzner werden verruffen.

DEmnach die im Müntzwesen Correspondierende Fürsten vnd Ständt, deß Fränckischen, Bayr: vnd Schwäbischen Crayses, vntengezeichnete Müntzsorten allenthalben verruffen vnd verbotten: So ist Eines Erb. Cammerers vnd Raths allhie, befelch, will, vnd meinung, daß sie auch allhie nicht mehr außgeben noch eingenommen, sondern die übertretter nach befindung, gestrafft werden sollen. Wornach sich menniglichen zurichten.

Decretum in Senatu 6. Martii, Anno 1618.

Specification

Derer eben benannten verruffenen Müntz-Sorten.

„Neue vnbekannte 6. Patzner, Ist derer stuck eines werth 7½. Kreutzer. Wider Neue vnbekannte 6. Patzner, ist das Stuck werth 9½. Kreutzer. Aber Neue vnd vnbekannte 6. Patzner, ist ein Stuck 9. Kreu-

Kreutzer werth. Noch ein Sort neue vnbekannte 6. Patzner, ist das stuck auch 9. Kreutzer werth, Dieser Gülchischen Neuen 3. Patzner, ist ein Stuck werth 7½. Kreutzer. Vnd diser neuen vnbekannten 3. Patzner Stuck eines, ist werth 5¼. Kreutzer. Neue vnd gar böse 3. Patzner, vnder den Campischen gepräg, derer Stuck eines ist mehr nit werth dann 2. Kreutzer.„

Decretum L.

Churfürsten Zusammenkunfft betreffend.

Churfürsten Zusamenkunfft wird auf den 28. May hier angestellet.

NAchdem die Röm: Kayſ: Mayt: ꝛc. Vnser Allergnedigster Herr, Eine Zusammenkunfft, Ihrer, vnnd deß Heyl. Römischen Reichs sammentlichen Herren Chur Fürsten, hieher auff den 28. May, geleget vnd angestellet: So lassen Ein Erb: Cammerer vnd Rath ernstlich befehlen, das zuforderist alle Burger, Innwohner vnd Verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, vnd ander Vnterkommen haben, solche ehist säubern, raumen, mit Bettgewandt, Haußraht, vnd anderer Notturfft versehen, die Fewerstätt vnd Kündöfen jetzo vorher, vnd hernach offt kehren, alle Zimmer für Fewers vnd anderer Gefahr verwahren, Wasser hinn vnd wider in die Häuser an gelegene orth, zur fürsorg, stellen, nichts vnsaubers auff daß Pflaster vnd Gassen giessen, Sondern jetzo, vnd inn wehrendem Convent, an gebührende vnnd außgezeignete Orth bringen, keine Kleydungen vnnd anders,

Weßwegen hiesige Unterthanen ihre Wohnungen säubern und räumen, auch sich mit aller Nothdurfft versehen sollen, die Feuerstätt und Kündösen verwahren, Wasser aufstellen, nichts unsaubers auf die Gassen giessen, keine verdächtige Kleider kaussen noch verkaussen.

ders, so von verdächtigen inficirten orthen herkommen, Einkauffen noch Verkauffen, vnnd alles daß, dardurch eynige Infection vervrsacht werden kan, abschaffen sollen.

Herrenloß Gesindel soll sich von hier wegbegeben, deßwegen sollen die Jnwohner niemand ohne Vorwissen E. E. Raths beherbergen.

Es wird auch auß sonderbahrem Befelch Jhrer Kayſ. Mayst. vnd Eines Erb. Raths, alles Herrenloß Gesindlein, vnd alle die jenige, so nicht besöldete oder gebröte Diener seindt, keine beständige dienst bey den Geistlichen oder Burgern, noch weniger von Einem Erb. Rath, sonderbahre erlaubnuß vnd begünstigung deß Beysitzes haben, innerhalb vierzehen Tagen, den nechsten, sich von hinnen zubegeben, oder in verbleibung dessen, auff angestellte gutte Jnquisition, offenen spotts vnd straffs zugewarten, erinnert vnd gewarnet. Jngleichem solle kein Burger, Jnnwohner, oder anderer, jemands ohne vorwissen Eines Erb. Raths, vnnd anderer darzu verordneten fürsehung, Losament, vnd Zimmer verstifften, noch sonsten vnderschleiff geben, sie haben dann sonderbahre schein vnd beweisungen, von Vns fürzulegen.

Hiesige Unterthanen sollen der einlosierten fremden Personen Nahmen dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen.

Wann nun der angestellte Conventus seinen fortgang erreichet, solle ein jeder Burger, Jnnwohner, oder anderer, die Nahmen derjenigen, so ihme von Kayserlichen, Chur Fürstlichen, oder anderen Räthen vnnd Dienern einlosieret worden, dem Herrn Stadt Cammerer, vmb nachrichtung willen, anzeigen, vnd sich gegen denselben, nach gelegenheit jedes Stands vnd Würden, mit aller bescheydenheit, gebührlich erweisen, inn der Kirchen vnnd andern orthen, Jhnen, als frembden Gästen, weichen, raum geben, niemands mit übersatz, Maaß, oder Gewicht überfortheylen, nicht allein sich aller Zucht vnd Erbarkeit befleissen, nicht GOtt lestern, fluchen vnnd

denen fremden mit aller Bescheidenheit begegnen, sie nicht vervortheilen, sich aller Ehrbarkeit befleißigen, des Gottslästern, Fluchen Ehebruchs, Un-

schwe-

schweren, nicht Ehebruch, Hurerey vnd Vnzucht treiben, sondern auch niemands darzu fürschub vnd vnderschleiff geben, deß Zutrinckens, Füllerey, Trunckenheit, vnd übermäsigen Spilens enthalten: Von Religions, Reichs, vnd anderen wichtigen sachen, nichts vnbedächtlichs, vnwissentliches, vnnd vnbescheidens reden. Nachdem der Marck Thurner Abends geblasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchtzen, singen, sondern ingebührender stille heimgehen, die Wacht, wann sie einen oder den andern jhrem befelch nach, anreden, mit geziemender bescheydenheit, beantworten, sie vnd menniglichen vnangetastet, vnnd vngestumpffirt lassen, oder spotts vnnd schadens zugewarten, jhme das selbsten zuzuschreiben haben. Sonsten auch zu Hauß vnd anderstwo, keinen zanck, hader vnnd vnruhe anheben, Abends auff das Fewer vnd Liecht gutte achtung geben, vnd in allem sich Christlich, friedlich vnd sorgfeltig erzeigen.

zucht und Völlerey sich enthalten, von Religions- und Reichs-Sachen nichts unbescheidens reden, Nachts sich ruhig halten und sonst nicht lancken, auch auf das Feuer wohl acht haben.

Letztlichen, kein Burger oder Innwohner für sich selbsten, eynigen Wein vnd Getranck, so den Frembden gehöret, inn die Keller legen, oder außschencken lassen, es geschehe dann mit vorwissen der verordneten deß Vngelt Ampts. Das thut ein jeder auß billigkeit, befördert GOttes Ehr vnnd Wolgefallen, erzeyget Vns gehorsamb, oder würdet ernstliche Straff zugewarten haben, Innmassen auff die übertretter fleissige kundtschafft bey Tag vnd Nacht bestellet ist, Wornach sich menniglich allhie zurichten.

Der frembden Weine weder in die Keller legen noch ausschencken ohne Vorwissen des Ungeld-Amts.

Decretum in Senatu, 10. Martij, Anno 1618.

De-

Decretum LI.

Den Tod Kayſers Matthiæ betreffend.

Obwol Ein Erb: Cammerer vnd Rath allhie, jhre liebe Burgerſchafft, Jnnwohner vnnd alle Angehörige, jährlichen durch vnterſchiedliche Decreta vnd Gebott, zu allem gottſeeligen Wandel vnnd Leben, vätterlichen vermahnen laſſen, dardurch auch GOttes Zorn vnd Straffen abgewendet werden mögen: Vnd aber inn verbleibung deſſen, göttlicher Zorn alſo entbrandt, daß er vns nicht allein mit ſeinen himmliſchen Zeichen, vnd wunderbarlichen Verenderungen trohet, ſondern mit Krieg vnd Kriegsgeſchrey ſtraffet, vnd darüber inn ſolchem betrübten trawrigem Zuſtandt, vns vnd die gantze Chriſtenheit, vnſers Haupts entſetzet, Newlich den 10. Martij, den Allerdurchleuchtigſten, Großmächtigſten, Vnüberwündtlichſten Fürſten vnd Herrn, Herrn MATTHIAM, Erwöhlten Römiſchen Keyſer, zu allen zeitten Mehrern deß Reichs, inn Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien König, Ertzhertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Graffen zu Tyroll, etc. Vnſern Allergnädigſten Herrn, löblichſten andenckens, durch den zeitlichen Todt abgefordert hat, dahero abermahls hoch von nöthen, das ſich ein jedes bey zeyten zu GOTT wende, allem gutten nachſtrebe, daß böſe fliehe, vnnd zur buß kehre. So wollen wohlermelter ein Erb: Cammerer vnd Rath, hiemit jhre vorige Decreta, Gebott vnd Verbott, widerho-

Der Tod Kayſers Matthiæ wird kund gemacht.

Befehle, und diese Verordnungen, Ordnungen und Reglements, welche Ihro Majestät der König, Ihro Majestät die Königin, Ihro Majestät der Kronprinz, Ihro Majestät der Prinz Carl, Ihro Majestät der Prinz Friedrich, Ihro Majestät der Prinz Wilhelm, Ihro Majestät der Prinz Gemahl, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Carl-Nicolaus, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Wilhelm-Carl, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Wilhelm-Georg, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Carl-Alexander, Ihro Majestät der Prinz Friedrich, Ihro Majestät der Prinz Albrecht, Ihro Majestät der Prinz Adalbert, Ihro Majestät der Prinz Adalbert, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Heinrich, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Wilhelm-Heinrich, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Wilhelm-Carl, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Wilhelm-Georg, Ihro Majestät der Prinz Friedrich-Carl-Alexander, Ihro Majestät der Prinz Friedrich, Ihro Majestät der Prinz Albrecht

Decretum LII.

Die Policey betreffend.

EIn Erb: Cammerer vnd Rath, hette gäntzlichen verhofft, es würde nicht allein inn anſehung jährlicher publicirten offentlichen Mandaten vnd Decreten, ſondern auch der billigkeit, vnd bey diſen gefährlichen böſen zeiten, erforderten hohen notturfft nach, menniglich ſich eines Chriſtlichen, erbarn, eingezogenen vnd nüchtern lebens befleiſſen, die Würth, Wein: Bier: Meth: vnd Brandweinſchencken auch, nach inhalt der Wachtgedings Ordnung, vnd erwehnten Decreten, niemands über die zeit inn die Nacht hinein, vnder der Predig, vnd Morgens frühe ſetzen vnd zechen laſſen: So vernehmen doch jhr Erb: Weißh: mit mißfallen, das hindangeſetzt diſes alles, die Burgerſchafft, Innwohner vnnd Gemeinde, ſich mit einem vnordentlichen, vnmäſsigen Leben beladen, dardurch dann leichtlich zucht vnd erbarkeit abnehmen, die jenige, welche ſolchem leben, freſſen, ſauffen, vnd denn Würthshäuſern ergeben, ſchulden machen, jhr Weib vnd Kind daheimbden am hungertuch ſaugen laſſen, darüber inn armut gerahten, jhrem thun vnd handthierung nicht abwarten können. Wollen demnach ehrngedacht jhre Erb: Weißh: alle Würth, Wein: Bier: Meth: vnd Brandweinſchencken ermahnet, vnd ernſtlich anbefohlen haben, das ſie zu Morgens frühe vor ſiben Vhr, oder vnder der Predigszeit, niemands von Burgern oder Innwohnern, zum zechen vnd trincken, in jhre wohnungen ſetzen, auch vor

Das vnordentliche Leben und Schwelgerey nimmt überhand.

derohalben werden die Wirth, Wein • Bier• Meth • und Brandweinſchenckenermahnet, frühe vor 7. Uhr oder vnter der Predigt niemand zechen

vnd

vnd nach mittags, keinem einen übermessigen trunck reichen, memmischt, wer das nicht thun wolte, zur vnnachleßlichen gebühr annahmen, Nachts im Winter über Neune, vnd im Sommer über zehen Vhr, niemandts denen trincken sitzen lassen, oder aber jedesmals, so offt ein Wörth vnd Schenck, wie auch der Gast, der sich diser Ordnung, vnd des Wörths oder Schenckens erinnerung widersetzet, auff angestellte inquisition betretten würdet, ernstlicher straff von einem Erb: Hanßgericht, die desmegen sonderlichen befelch empfangen, gewarten, auch disen befelch vnd Mandat in allen ihren Wein: Bier: Meth: vnd Brandweinschencken, öffentlich alligiren, vnd damit sich niemandts der vnwissenheit zuentschuldigen habe, anschlagen sollen, sich darnach zu richten, vnd für straff zu hüten.

lassen, auch nachmittag niemandts reichen, zu trincken zu gebott. ist ordentlich verboten.

Decretum in Senatu, 18. Junij, ANNO 1619.

Decretum LIII.

Das Müntz-Weesen betreffend.

Es hat Ein Erb: Cammerer vnd Rath, zu verschiedlichen mahlen, durch publicirte vnd angeschlagene öffentliche Mandata, nicht allein insgemein, die verführung vnd einschleichung allerley böser, auff den gehaltenen Müntzprobation Tägen, verworffener, vnd verrussener Müntzsorten, Sonderen auch in specie, die böses nichtsgültigen Gröschel, die insemeinlich an jhrer reine, vnd geringem Gewicht, erkennen kan, mit bedröhung verbieten lassen,

Die Gröschel sind verrufft vnd verboten worden.

ſen, vnd verhofft, es würden alle Burger, Innwohner, vnd Anverwandte, ſolchen Gebotten vnd Verbotten, gehorſamblich nachgelebt haben. Jhre Ehrnv: Weißh: aber, haben mit mißfallen, vnnd nicht ohne ſonderbahres betümmern, vernehmen müſſen, daß bey diſen zeitten, da GOTT der Allmächtig, vns mit allerhand ſtraffen heimbſuchet, etliche Burger, durch jhren fürſetzlichen vngehorſamb, muthwillen, geitz vnd Wucher, ſolchen grimm, ſtraff vnd Zorn GOttes, noch vermehren, die Obrigkeitliche Gebott vnd Verbott, verachten, andern Nebenchriſten, ärgernuß geben, in allerhand Victualien eine Tewrung, vnnd in den Müntzen eine groſſe ſteygerung vervrſachen: Jn dem ſie die guete, güldige Müntzen, allenthalben eintrachten, in den kleinern Müntzen, als Pfennigen, Zweyern, Dreyern, Kreutzern, halben Batzen, vnd gutten Gröſchen, einen auffſchlag von etlichen Kreutzern, auff jeden Gulden, auffgeben, dieſelbe hernach nicht allein an andere orht, vnd da man böſe Müntzen ſchlägt, verführen, vmbſchmeltzen laſſen, wiſſentlich, böſe verbottene Müntzen dargegen einnehmen, ſondern auch die guete, vmb ſolche böſe Müntzen, gar zu hoch, zu jhrem privat, aber ſchmelerung deß gemeinen nutzens, vnd verderben deß armen gemeinen Mans, verwechſeln, ſolchen wucher, geitz, vnd finantzerey auch die jhrigen lehren, darauff abrichten, vnd ſich hernach mit allerhand nichtigen, erdichten vnd falſchen entſchuldigungen, außreden, deß Heyl. Röm. Reichs conſtitutiones, geſatz, vnd ordnungen, auch deren im Müntzweſen correſpondirenden Fürſten vnd Stände, angeſchlagene, vnd von einem Erb: Rath ſelbſten, wolmeinendt publicirte Mandata, Ludificiren, anders außlegen, vnnd dardurch eine offentliche Leibsſtraff,

Eine Theurung in Victualien und Steigerung in Müntzen gebt vor mit Einwechslung kleiner Sorten von Müntzen und Verwechslung mit böſen verbottnen Müntzen.

den

den Reichs-constitutionen gemeß, wol verdienen, alſo Ihre Ehrw: Weish: vorzuſchen, daß ſie Ihrem tragenden Obrigkeitlichem Ampt nach, ein ernſtliches einſehen, und abſtraffen, anſtellen, und Exempel statuiren müſſen, daß vätterlichem Obrigkeitlichem ernſt eyffer und liebe gegen Ihrer Burgerſchafft abe, thun Ihre Ehrw: Weish: nochmals, alle ſolche Auffwechsler, Finantzer und Wucherer, hiermit für allem ſolchem einwechſlen, gein, wucher, verführen Geleyte, und hieher bringen der Müntzen, ſie ſeyen groß oder klein, Groſchen oder dren Bahner, und es geſchehe mit was gewerbe oder ſchein es wolle, trewhertzig verwarnen, auf die Reichs verfaſſungen und ordnung, auch alle angeſchlagene Mandata weiſen, und berichten, das ein jeder, ſo ſolche Müntzen hieher gebracht, oder auch der, welcher ſie von ſolchen Wechßlern und andern eingenommen, dieſelbe innerhalb zweyer Monaten, den nechſten, und von hato dies Gebotts anfahende, auffderhalb der Stadt außgabe, mennigklich ſich auff guete Müntz befleiſſe, die außgeber dieſer puteren gebott erinnere, und in unterlaſſung deſſen, zu andern mittlen, und vnabſtmelzung ſolcher boſen Müntzen, nicht verhelffe, mit dem ferrern betrohen, wurde einer oder der ander, In ſolchem betrug, und verachtung obiger, vnd dieſer Gebott, erfunden werden, das er nach der ſchärffe, mit vnnachleßlicher Leibsſtraff, vnd confiſcirung des Gelds, gewiß abgeſtraft werden ſolle. Für welchem ſich nun ein jeder, vnd für angetrohter ſtraff zuhütten, wiſſen würde.

Dieſelbewechſler, Finantzer und Wucherer werden verwarnet vor denſelben gut und hüte ſich einem jeden nach hinderſtem, vor dieſen Müntzen, beſonders vor Groſchen und 3. Batzen ſo zu bluen.

Decretum in Senatu, den 9. Decemb. ANNO 1620.

Decretum LIV.

Die Beherbergung fremder Perſohnen betreffend.

Die vorig publicirte Mandata werden wiederholt.

NAch deme die zeit vnd leuffe ſich je lenger je gefehrlicher, wie leyder vor augen, erzeygen: Als hat ein Erb: Cammerer vnd Rath, dißfals ein wachendes Auge zu haben, vmb ſoviel mehr vrſach. Wollen demnach nicht allein alle vnd jede jhre hievorige publicirte Mandata widerholt: Sondern auch allen vnd jeden jhren Burgern vnd Innwohnern ins gemein, (immaſſen vor diſem gegen denen Würthen vnd Gaſtgeben, durch ſonderbare Decreta in ſpecie beſchehen) hiemit ernſtlich gebotten vnd befohlen haben, Daß keiner einige frembde Perſon, die ſey auch jhme ſo nahe es immer ſein könne, befreundet oder nicht, ohne Vorwiſſen vnd begönſtigung, über nacht in ſeiner Behauſung, beherberge, oder vnangezeigt einnehme vnd auffhalte, Sondern jedesmals nach dem Thorſperren, dem Herrn Cammerer, eine Verzeichnuß derſelben, einlieffere, Bey vermeydung ſchwerer ſtraff, deren jeder, ſo hiewider handlen würdet, vnfehlbarlich zugewarten haben ſolle. Wornach ſie ſich nun zu richten, vnd vor ſchaden zu hütten.

Fremde Perſohnen ſoll niemand ohne Vorwiſſen E. E. Raths über Nacht beherbergen

ſondern nach den Thorſperren dem Herrn Cammerer dißfalls ein Verzeichnus einliefern.

Decretum in Senatu, 13. Februar. ANNO 1621.

De-

Decretum LV.

Chur- und Fürsten Tag betreffend.

Nachdem die Röm: Kayß: Mayt: ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, Eine Zuſammenkunfft, Ihrer, vnnd Etlicher deß Heiligen Reichs Chur: vnd Fürſten, hieher auff den 22. Junij gelegt vnd angeſetzet: So laſſen Ihr Erbar Cammerer vnd Rath ernſtlich befehlen, daß hierdurch alle Burger, Innwohner vnd Verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, vnnd andere Underkommen haben, ſolche eheſt ſäubern, raumen, mit Betten Wandt:, Haußrath, vnd anderer Notturfft verſehen, die Fewerſtätt vnd Kluͤnddren zeyo vorher, vnd hernach oft keren, alle Zimmer für Fewers vnd anderer Gefahr verwahren, Waſſer hin vnd wider in die Häuſſer an gelegenen Orth, zur Fewrs, ſtieg, ſo lang, nichts Vnfuͤnders auff das Pflaſter vnd Gaſſen gieſſen, ſondern jetzo, vnd in wehrendem Convent, angehührende vnd auffgezeichnete Orth bringen, vnd alles das, dardurch zwiſche Infection verurſacht werden kan, abſchaffen, ſonſten aber ein Jedweder mit Nothwendigen Victualien vnd Fütterey, vnd was ſonſten die Notturfft in ſolcher Zeit erfordert, gefaſt machen, vnd halten ſolle.

Es wirdt auch aus ſonderbahrem Befelch Ihrer Kay: Mayt: vnd eines Erbarn Raths, alles Herren vnd Geſindlein, vnd alle diejenige, ſo nicht beſoldete oder gebrotte Diener ſeynd, ſeine beſtändige Dienſt bey den Gaſtlichen oder Burgern, noch weniger von einem Erbarn Rath, vnderſchr Erlaubnuß vnd Begünſtigung des Beyſeſſes haben, innerhalb vierzehen

Chur-u. Fürſten Zuſammenkunfft wirdt auff den 22. Junij angeſetzet.

Was jeder Innwohner thun ſolle.

Wie lang dieſer Unterthanen ihre Wohnungen ſäubern vnd raumen, auch ob ein oder mehr Underkommen leuten, die Feuerſtätt vnd Kluͤnddren verſehen, Waſſer außtragen, nicht außgelaſſen, auff die Gaſſen gieſſen, vnnd andere Kleyder draußen außlüfften, verlaſſen.

Hertzogl: Geſindel ſoll ſich auch ihrer begeben.

Was denen, ſo keine Underkommen haben, vnd ſind ohne das Raths Verwandte, zu thun.

hen Tagen, den nechsten, sich von hinnen zubegeben; oder in Verbleibung dessen, auff angestellte gute Inquisition, offenen Spotts und Straffs zu gewarten, erinnert und gewarnet. Zugleichem solle kein Burger, Immwohner, oder Andrer, jemands ohne Vorwissen eines Erbarn Raths, und Andrer dargu Verordneten zu Fürsichung und Einwilligen, Losament, und Immer verstatten, noch sonsten Vnderschleif geben, viel weniger Gewölber, Laden, oder Käller verlassen, sie haben den sonderbaren Schein und Vrkundt empfangen, von Vns oder vnsern verordneten hierzu gegeben.

Dieser Vns betreffenden sollen der einsetzung fremden Herrn, der Rähten und Dienern Stadt Cammerer und Rechtsprechern, so nicht gegenwertig, sie nicht vertrettlichen, sich auch, ohne darzu Befehl, Heissen, Wissen, Willen und Vollbort des Raths, nicht understehen, von Newlingst und Brauch Sachen nichts zuhandlen noch zu reden, Vnrath ist hierin zu thun, sol durch mich und den Rath und die Zwölffer wol gewehret werden.

Wann nun der angestellte Consensus seinen Fortgang erreichet, solle ein jeder Burger, Immwohner, oder Andrer, der Nammen der jenigen, so ihme von Kayserlichen, Churfürstlichen, oder andern Räthen und Dienern einlossierer worden, dem Herrn Stadt Cammerer, vnd Rachrichtung willen, angeben, vnd sich sogen benselben, nach Gelegenheit jedes Standts vnd Würden, mit aller Bescheydenheit, gebürlich erweisen, in der Kirchen vnd andern Orten, ihnen, als frembden Gästen, weichen, raum geben, niemands mit Worten, Mass, oder Geberden, vberfortheylen, nicht allein sich aller Zucht und Ehrbarkeit befleissen, nicht Gott lestern, Fluchen und Schweren, nicht Ehebruch, Hurerey vnnd Vnzucht treiben, sondern auch niemands darzu Fürschub und Vnderschleif geben, des zurnichens, Füllerey, Trunckenheit, vnd Vbermässigen Spilens enthalten: Dann Religions-Reichs-Kriegs vnd andern Wichtigen Sachen, nichts Vnbedächtlichs, Vnverschnliches, vnd Vnbescheidens Discurrirens, Verhelens, noch Redens. Nach dem der Marck Thurner Abendts gebiasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht Pol-

deen, Schreyen, Jauchzen, Singen, sondern in gebührender stille, hingehen, die Wacht wann sie einen oder den andern ihrem Befelch nach, anreden, mit gezimender Bescheidenheit, beantworten, Sie vnd Männiglichen vnangetastet, vnd vngeschumpfiret lassen, oder Spotts vnd Schadens zugewarten, ihme das selbsten zuzuschreiben haben. Sonsten auch zu Hauß vnd anderstwo, keinen Zanck, Hader vnnd Vnruhe anheben, Abends auff das Fewer vnd Liecht, gute Achtung geben, vnd in allem sich Christlich, Fridlich vnd Sorgfältig erzeigen.

Dor fremden Wirte nehrer in die Keller legen

Leztlichen, kein Burger oder Inwohner für sich selbsten, einigen Wein vnd Getrancf, so den Fremden gehöret, in die Keller legen, oder auß- vnd einschencken lassen, es geschehe dann mit Vorwissen der Verordneten des Vngeltampts. Das thut ein jeder auß Billichkeit, derohalben Gottes Ehr vnd Wolgefallen, erzeiget vnß Gehorsamb, oder würdet ernstliche Straff zugewarten haben. Inmassen auff die Vbertretter seinige Kundschafft, deß Tag vnd Nacht bestellet ist, Wornach sich Männiglich allhie zurichten.

außlauffen, oder Vberschencken soll der Vngeltampts.

Decretum in Senatu 14. Maii Anno 1621.

Decretum LVI.

Das Müntz-Wesen betreffend.

Es ist Erbar Cammerer vnnd Rath diser Stadt, Haben vor diesem, Insonderheit aber noch in iner Jahrszeit, zu verschiedenen mahlen, durch

ernstliche, öffentliche publicirte Mandata; Decreta und Gebot, Ihren Obrigkeitlichen, sorgfeltigen Ampt nach, dere Burger, Inwohner und Menniglich, erinnern, trewlich ermahnen und vergnugen lassen, sich des schändlichen, und zugleich hochschädlichen Aufwechsels, und verführung der guten Münz, und kleinen Münz, und dagegen einsichtung, der leichten ungewehrlichen Drey und Sechs Batzner, und anderer falscher Münzen, sich bey angedrohter ernstlicher Straff, gänzlich zuenthalten, herten auch verbeist, ihre Burger, Angehörigen, und Inwohner, wurden solchen ernstlichen betrohungen, und wolgemeinten ermanungen, nunmehr nun hatt gelassen, und zu anderm mehrerem ensehen, nicht visach geben haben.

Aufwechslen und Werthsteigerung der guten gerahten und hingeben, und G. Bothen.

Weil aber Ihre Eeb: Weish: nunmehr leyder sehen, das bey solt guten theils ihrer angehörigen, und hieren gewahrsamen und gehorsamen Burgesnossen, weder trohe, noch die vielfeltige getrewe Obrigkeitliche vermahnung, Sonder auch die bithre in den Predigten, aus Gottes Wort selbsten, wider sie gestellte zeugnus der ewigen Verdammnus, nicht mehr helffen, und sich bey disen letzten zeiten, wie vor der Sündfluth, diese gottlose, schändliche Mammonsdiner, den Geist Gottes nicht mehr regieren lassen wollen, Sonder vnuberichtet eygner gefahrlichte, Ihrer Seelen heyl und wolfahrt, auch liebe des Nechsten, in dem Geiz so ersoffen, das sie gleichsamb mit vollem trad, den geraden weeg, ihrem ewigen verderben zueylen, und mit verbottenem Aufwechsel, verführung guter Münz, Silber und Gold, und einfhleichung der nichtswerthen, ungültigen Sorten, je lenger je mehr vngeschuecht fortfahren, Dahero nicht allein dem armen Mann, und gemei-

Aufwechsel und Werthsteigerung und

gemeinen wesen, zu grossem nachtheil, die Münz-Verenderung und Steigerung.
Vicrualien, und was zur Leibsnoturft gehörig, endlich in unerschwingliche steigerung und vertheurung getrieben, sonder auch Gottes gerechter Zorn, der allbereit genugsam entbrandt, noch ferner über gemeine Stadt entzündet würdet: So sind sie nunmehr zu förderst denselben, soviel möglich, abzuwenden, dann zuerhaltung und etwas erleichterung ihrer gehorsamen Burgerschaft, und armen Manns, auch möglichster verwehrung, dieses so höchstnachtheiligen Munwesens, und unwesens, und mürcklicher volziehung, des Jüngst alhie, den vierdten Octobris, von den hochlöbl: dreyen Fränckischen, Bayrischen und Schwäbischen Crais, Subdelegierten Herrn Münz Herren, gemachten Schluß und Abschieds, endlich endschlossen, Nicht allein die vorkehlhaftige, eigennützige Finanzer, Aufwechsler, und verführer der guten Münzen, auch muthwillige Steygerer der guldenen und silbern Sorten, neben den Fürkäuflern, bey roher Silbers, und auch führern der nichtswerthen, geringhaltigen der- auch Harkauf der rohen Silbers nicht mehr.
selbe Pagner, sie seyen Hiesige oder Frembde, mit dolten.
Confiscation des Golds und Silbers, sonder auch am Leib zu strafen. Auch auff dergleichen verbrecher, welche die Stadt mit so heyloser Münz, allbereit angefüllet haben, und noch mehrers anfüllen möchten, solche anstellung zu machen, das sie der gebührenden Strafe nicht entfliehen sollen: Und weil auch vorkompt, das viel frembde sich gelusten lassen, allerley Sorten leichten gelds, an groben und kleinern Münzen, hiesig hieher zu führen, und solche wieder mit hohem aufschlag und steygerung, in bezahlung der waaren, oder auch, welche den mehrern theil geschicht, im Wechsl gegen ander geld vertreiben,

und alſo Geld vmb Geld verhandlen, Solle ſolches hinführo gänzlich abgeſchafft, und nicht allein auff ſolche verbottene Handthierer, mit fleiß Inquiriret vnd Auffſehen beſtellet, Sonder auch ihre Burger, Würth vnd Gaſtgeben, ſo halbe dergleichen beſtimpt entdecken, ſolche einem Erb: Rath, oder der Regierem dem StadtCammerer alsbalden anzuzeigen ſchuldig, oder im widrigemfahl, ſelbſten der Straff gewertig ſein.

Die in dieſem Stadt lohen zur Dritter Münz Mandata werden hiehin verbotten.

Wollen alſo hiemit nochmaln, nicht allein alle in einem Jahr publicirte MünzMandata, hieher widerholet, vnd Mennigklich darauff gewiſen, Sonder auch von neuwen, allen ihren Burgern, Innwohnern vnd fremdden Geboten haben, welche dergleichen, wie der Abdruck vnd Anſchlag der Münzen ſelbſten bedeutet, oder nochgeringhaltiger Drey oder Sechs Batzner haben, das dieſelbe gleichwol, innerhalb Monats friſt, ſolche anhero orthen verſchieffen, vnd niemand dergleichen, Alhie in der Stadt hinführo, bey den Bezahlungen annehmen, oder wider außgeben, noch zu der Stadt führen ſollen, in keine wegs. Sofern aber einer oder mehr, dergleichen leichte Münz, von den Meſſen, Leipzig, Naumburg, oder anderer orhten, Disem vnſerm Mandat zu wider, hieher bringen würde, ſolle denſelben, wie nicht weniger denen, welche dergleichen alsdenn nach jüngſtem Verbot vnd Anſchlag, herreingeführet, ſolche nichtswerthe Münz, wie oben vermeldt, gänzlichen Confiſciret, auch dem Angeber, (der dennoch hierunter vnvermeldet bleiben ſolle,) eine zimbliche particul davon gefolgt, Sie, die Verbrecher aber, noch darzu am Leib geſtraft werden. Darnach

nach sich Menniglich zurichten, und für der vnnachleßigen Bestraffung zu hüten wissen würde.

Decretum in Senatu den 20. Octobris, ANNO 1621.

Decretum LVII.

Die Policey betreffend.

Nach dem ein Erb: Cammerer vnd Rath albie, mit betümmern, schmertzen vnd betawren, den jetzigen Zustandt des H. Röm. Reichs, zu gemüth geführet, sonderlich aber erwegen, wie GOtt der Allmächtige, über den bebartlichen Krieg, Blutvergiessen, vnd Landtverderben im vnserer Nachbarschafft, mit der andern Hauptstrafe grosser Teurung, mangel vnd Hungerung der Viertualien, vnd Leibsnotturfften, vns heimbgesuchet, vnd mit der dritten Straffe, nemblich, vberhandt Krankheiten vnd Sterben trohe, dieses alles aber der wenigere theil von Burgern vnd Inwohnern albie, (vngeacht der vnterschiedlichen publicirten Mandaten, geboetten, verbotten, vnd darinnen begrifftnen trewen, vätterlichen vnd wolmeinenden erinnerungen, warnungen, auch ernstlicher betrohungen,) zu hertzen nehmen, betrachten, vnnd gehorsam leisten thun. Seind Ihre Ehrenv. Weish. bewogen worden, in erinnerung ihres tragenden Obrigkeitlichen Ambts, diese nachvolgende Gebott zu publiciren, hernach über solchen mit ernst zu halten, vnd damit sich niemandt mit der vnwissenheit entschuldigen, sondern seinde gebott

Wie Krieg, Theurung vnd Krandheiten hierher GOtt die Straffe.

bott vnd verbott, ſtets vor augen haben, vor vntenbenambter ſtraff hütten könne, in offenen Druck geben, vnd alhie von Hauß zu Hauß, ſchicken zu laſſen.

Weßwegen die Ermahnung zu einem Chriſtlichen bußfertigen ehrlichen Leben und Wandel geſchiehet.

Anfänglich thun Jhre Ehrnv. Weißh. Mennilglich jhrer vndergebenen, zu einem Chriſtlichen/ bußfertigen, Ehrlichem leben vnd wandel/ als da iſt, beſuchung der Predigten, gebrauch der H. Sacrament, anruffung ſeines wehrten Namens, eyfferigem Gebet, ermahnen, vnd befehlen, das die Eltern vnd Herrſchafften, jhre Kinder vnd Geſinde, auch dahin anweiſen, denen mit gutem Exempel fürgehen, alle offentliche Laſter, ſünde vnd ſchande, Gottsleſtern, fluchen, ſchweren, vnzucht, Hurerey, Ehebruch, Diebſtal, verleumbdung, verachtung deß Nechſten, böſe nachreden, waſcherey, liegen, betriegen, Wucher, Finantzerey, auffwechſeln, verführen guter, vnd hieherbringen böſer Müntzen, (darvon dann abſonderliche Mandata vorhanden,) fliehen vnd meiden, ehrlichen Eltern jhre Kinder nicht verkuplen, die Ehehalten nicht abſpannen, daß Geſind auch ſelbſten nicht auß dem dienſt tretten, ſondern ſich gebührenden gehorſambs, trew vnd fleiſſes gebrauchen, Item, das ſich menniglich deß vnzuläſſigen Spielens, üppigkeit, jauchtzens, kollerns, pollerns, ſingen ſchändlicher Lieder, deß plerrens auff der Gaſſen, vnd in den Häuſern, aller lautreyſigkeit, enthalten, euſſern, vnter Predig vnd Veſperzeit, auch über das Thurnerblaſen, nicht auff den Schlitten fahren, ſich nicht vermummen, verkleyden, leichtfertige Faßnachtſpiel treiben, bey Nacht niemandt ohne Liecht auff der Gaſſen gehen, ein jeder ſeinem Beruff abwarten, nicht faullentzen, hernach ſich auff das Allmoſen Ambt verlaſſen ſolle. Wie

dann

dann solche Laster, in einer kürze nicht erzehlet werden können, ein jedes Christlich und ehrlich Herz aber, selbsten wissen, und sich hüten würdet, mit der betrohung, das auff die übertretter, fleissige aufsehung bestelt, auch der Quardi und Wachtern befohlen werden, die jenige, welche den der Nacht, wider dieses gebott handlen, und betretten werden, ohne ansehung der Person, unter das Rahthauß alsbalden, zu gebührenden abstraffung zubringen, und führen zulassen.

Die Sparsamkeit und tugliche Gebrauch der zeitlichen Güter

Zum andern/ demnach auff zuvor beschehene anstellung eines solchen lebens, durch die Sparsamkeit/ Mäßigkeit/ und rechten gebrauch zeitlicher Güter/ der eingefallenen Theurung/ am ehisten abgeholffen werden kan: So befehlen Ihre Churfl. Durchl. ernstlich, und wollen, das sich ein jeder zuforderst, seines Standes und hertommens erinnere, die Hoffart und den Stolz/ in Kleidern und Hoffart und Stolz in Kleidern verbotten. beherzen fliehe, allen übermässigen pracht, in täglichen Kleydungen, und Kleynodien, die ihme nicht gebühren, meyde, und wisse, das ein Erb: Rath, den verordneten des Hannß Gerichts, befelh gegeben, die jenigen, die sich solchens übermässigen und ungezimenden Hoffarts, (es bestehe worin es wolle,) gebrauchen, fürzuforderen, zu straffen, ihnen die Kleyder und anderes zu nehmen, und zu confiscirn, da dann ein solches ihme den spott selbsten zumessen. Es solle auch bey diesem Puncten, alles völlerey und ungebührlich, übermässig zutrincken, fressen, saufen, schweigen und prassen verbotten, und hiemit allen und jeden Braun- und Weissen Bierbrewen/ Wein- und Metschenckern/ auch allen Brandtweinbrennern/ bey Pön und Verlierung ihrer Handwerck/ bey Predig und Besperzeit, gar niemands, auch sonsten ausserhalb der

der Predigtäg vor Mittag, keinen Burger vnd Innwohner, zur übermaß vnd vngebühr, beym Zechen sitzen zulassen, denjenigen, so ettwan nach Mittag einen Trunck bey jhnen thun, über das Thurnerblasen kein Zechen verstatten, Wann sie aber auff den Abend zu einem Trunck kommen, über zehen Vhr nicht im Hauß zubehalten, kein trincken mehr zugeben, sie heimb: vnd fortgehen zuheissen, dieser vnserer gebott zuerinnern. Keine Spielleut/ (ohne erlaubnuß deß Herren Hannßgraffens, ausser der Hochzeiten vnd offentlichen Mahlzeiten, auch wann sie nicht sonderbar von frembden oder hiesigen ansehnlichen Leuten beruffen,) sollen in den Wirths, Wein, Bier, Meth vnd Brandweinhäusern, nicht wenigers keine Winckel, vnd andere vnehrliche Täntze gehalten/ oder die Gäste, Wirth vnd Spielleute gestrafft werden, kein Wirth eynigem gemeinen Burger oder Innwohner, gekochte oder gebratene Speisen vor oder Nachmittag fürstellen. Jhre Ehrnv. Weißh. thun auch hiemit allen überfluß im essen vnd trincken verbieten, vnd wollen, (bey einer nambhafften Peen, die einem Erb. Hannß Gericht angezeigt worden,) ernstlich befohlen haben, das bey Gastungen, die haben nahmen wie sie wollen, über sechs einfache Trachten vnd Gericht, nicht auff: oder fürgesetzt: Denen Handtwercksleuten, keine Meister: vnd Handtwercks Mahlzeiten/ auch bey gewisser Peen verstattet: Item, die Versprechen oder Heurathsmahlzeiten / das Eyerschmaltz vnd Nachhochzeiten/ (Es wolte dann einer bey ablesung der Heurathsnotul, denen Beyständen einen Trunck fürsetzen, die vermögliche Burger vnd Innwohner aber, an statt der Nachhochzeit, einen oder zum allermeisten zween Tisch, der nechsten Freunde, ohne allen der Gäst entgeld vnd bezahlung,

Auch über 10. Uhr Abends zu zechen.

Winckel und andere unehrliche Täntze zu thun,

Überfluß bey Gastereyen,

Heyraths-Mahlzeiten, Eyerschmaltz ꝛc. ꝛc. verbothen werden.

lung, in sein Haus einladen, und darzu auch nicht mehr als sechs einfache Trachten auffsetzen, einge-
stellet: Ebenfals keine Kindelbett-Mahlzeiten gehal- Von den Kindelbetterin und Gevatterschafften.
ten, über Sechzehen Frawen zur Taufft nicht gebe-
ten, denen nur ein trunck Wein, Käß, Brod, Obß, Gebeckelein, ohne alles Confect und süssen Wein, auffsetzen, der Kindelbetterin auch, ausser was man dem Kind einbindet, vnnd einer bey armen dürfftigen Wehrern, an statt Allmosens thun will, nichts geschencket werden. So haben auch alle Gevatterschafft, Weisß, die vorige Hochzeit Ordnung, vorsehen vnd befehl in lassen, über solcher Ordnung, vnd allen diesem Mandato einverleibten Puncten, bis auff Ihrer Churfl. Durchl. anderweite Gnedigste Verordnung, ernstlich zu halten, in einem Erb. Hannßgericht, festiglich, ohne allen respect der Personen, zuhalten, niemandt der darwider handlet, zuverschonen.

Deutsche, ob wol alhie sich noch zur zeit, (GOtt sey lob) keine Contagiosische Kranckheiten erregen. Wegen gefallenden Kranckheiten so man Pestilentz nennet, vorsehung.

Dannoch weiln wegen anderen grassirenden Menschlichen zustanden, sich deswegen wol vnd nöthig zu- zuvihen. So wirdt sich ein jeder Hußsäß, der gebühr bescheiden, sein vnd die seinige in acht nehmen, dapffer lassene natürliche mittel, nach eingeholtem der Medicorum zeitlichen rath, gebrauchen, meydes inmittens, wo der bey Tag oder Nacht, in die Außgasse vnd auch das Wasser vnd Pfützen giessen, alle vnsauberkeit verdeckt in die Thonaw tragen, kein Mist, Harn, Speichwasser, Aas, Menschenkoth vnd dergleichen, auff die Gassen werffen vnd schütten, die Gassen sleissig kehren, das Erd vnd Schutte außhauen, in die Thonaw verführen lassen. Wo niemand verdächtigen beherbergen.

Sonderlich aber keine Personen, so von beschrieenen inficirten Orthen hieher kommen, beherbergen, wie dann einjeder hauß, was ihme, den seinigen vnd seinem

Nachdem gnädigst, selbst bedencken, und auf Christlicher lieb abtheilen solle. Das ist also in diem dritten, und verabenden ersten und anderm Puncten, Eines Erb. Raths, will, meinung, antwort und gebeit, an dem thun an jeder alhie, was er schuldig, oder hat ermanschaftlicher straff, darfür er sich thun wolle, / unverbindlich zugewarten.

Decretum in Senatu, 12. Januarii, ANNO 1622.

Decretum LVIII.

Chur- und Fürsten Tag betreffend.

Nachdem die Röm: Kayf: M:ajest: ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, Eine Zusammenkunfft, Jhrer zum Churfürsten, Diether, auf den Ersten October, gelegt und angestellet; So lassen ein Erb: Cammerer und Rath, ernstlich befehlen, daß zu forderst alle Burger, Jnwohner und Verwandte allhie, welche jetzo geraume Zimmer, Wohnungen, und andere Behaltnuß haben, solche Ehrsten Tag einem, oder andern Notturfftigen Herrn anwandt, Darmit auch die andere Notturfftige Herren sehen, da sie herbergen, die Fremdlinge und Kündschen jetzo vorher, und hernach erst kehren, alle Zimmer für Fewer und anderer Gefahr, verwahret, Wasser darin und wider aus der Thauer, an gelegene ertz, zur sicherheit, nichts vnnützes auf das Pflaster und Gassen giessen, Sondern jetzo, und in wehrendem Convent, an gebührende und anstzugshörige ertz bringen, damit alles daß, dardurch einige Jnfection verursacht werden kan, abschaffen, sintten aber ein jeder, weder, mit nohwendigen Victualien und Fütterey, und

Ehrsten Fürsten Zusammenkunfft auf den 1. October hier abgestellet.

Wie denen Fürsten und andern Wohnungen Platzen und räumen, auch wie sie kommen haben, solche Ehrst hinderm, vnnöthigen Verzug, und Beschwerd, sein sollen.

und was sonsten die nohtdurfft solcher zeit erfordert, sich gefast machen, und halten solle.

Es wird auch auß sonderbahrem befelch Ihrer Kayserl. Mayest. Und eines Erb: Raths, alles Herrlichen Gesindlein, und alle diejenige, so nicht beständig, oder gedrohte Diener sind, keine beständige Dienst bey den Geistlichen oder Bürgern, noch weniger von einem Erbarn Rath, sonderbahre Erlaubnuß und begantigung des Besitzes haben, innerhalb vierzehen Tagen, den Posten, so sie bißhero zubegehen, oder im Verbleibung dessen, auff angestelte gute Inquisition, offenen Spotts und Straff zu gewarten, raumen und gewarnet. Zu gleichem solle kein Burger, Innwohner, oder anderer, wesshandts ohne Vorwissen eines Erbarn Raths, von keiner anderer darzu Verordneten Fürsehung und Einwilligen, Losament und Kummer vertrösten, noch sonsten Underschleiff geben, viel weniger Gewölber, Läden, oder Käller verlassen, sie haben den sonderbahre Schein und Beweisungen, von Uns oder unsern verordneten fürzulegen.

Publicirtes soll allen die Innwohner und andern Fremden E. E. Raths gebotten werden.

Wann nun der angesetzte Conventus, seinen Fortgang erwichet, sollen zu der Burger, Innwohner, oder anderer, die Namen der jenigen, so ihme von Kayserlichen, Chur: Fürstlichen, oder andern Räten und Dienern einlesiret worden, dem Herrn Stadt Cammerer, und Nachrichtung wissen anzeigen, und sich gegen denselben, nach Gelegenheit jedes Standts und Würden, mit aller Bescheidenheit, gebührlich erweisen, in der Kirchen und andern Orthen, ihnen, als fremdden Gästen, weichen, raum geben, niemanden mit Wort, Mack, oder Gewicht überfortheylen, nicht allein sich aller Zucht und Erbarkeit befleissen, nicht Gott lästern, Fluchen und was sonsten die nohtdurfft solcher zeit erfordert, sich gefast machen, und halten solle.

Fürsteh. Räthen sind die Namen der jenigen, so ihme einlesiret worden, dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen.

Fürsteh. Räthen sind die Namen der jenigen, so ihme einlesiret worden, dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen.

Denen fremden mit aller Bescheidenheit begegnen, sie nicht verunehren, noch Gewicht betrügen, der Gottslästerung, Fluchen, Fluchen

Ehebruch, Unzucht und Hurerey nicht anders/ als Mord/ Diebstahl/ Raub/ Brand/ Mord/ und dergleichen Laster

Decretum LIX.

Eine Müntz-Ordnung betreffend.

EJn Erb: Cammerer vnd Rath allhie zu Regenſpurg, vnſere Herren, machen jhnen keinen zweiffel, es werde Deroſelben Burgerſchafft, Jnnwohnern, vnd allen Angehörigen, gutermaſſen wißlich ſein, was der drey Löblichen, im Müntzweſen Correſpondierender, Nemblichen Fränckiſch-Bayriſch- vnd Schwäbiſchen Crayſes deputierte Müntz Ständt, für eine Ordnung vnd Abſchied, jüngſthin zu Augſpurg gemacht, darinnen den Reichs Thaler auff Neuntzig Kreutz. vnd nach deſſen Halt vnd proportion, auch andere guldine vnd ſilberne Müntzen abgewürdiget, Vnd das ſolchen Abſchiedt, die Benachbarte angenommen haben, auch zu mehrer obſervantz deſſen, allbereit öffentliche Mandata, Gebott vnd Verbott außgehen vnd publicirn laſſen.

Dem zu Augſpurg gemachten Abſchied vermög deſſen die Reichs Thaler auf 90. kr. und andere goldene und ſilberne Müntzen abgewürdiget worden.

Ob nun wol ſolche reductio, vnd groſſer abſchlag der Müntz, ſowol einem Erb: Rath, als deſſen lieben Burgerſchafft, vnd allen Angehörigen, faſt vnerträglich fallen wil: Dannoch, weiln von Löblich gedachten Crayßſtänden, Hochvernunfftig dafür gehalten worden, das durch dieſe reductio vnnd Abſatz, vermittelſt Göttlichen beyſtands vnnd ſegens, dem Müntzweſen, darauß entſtandenen Landtverderblichem vnheyl, vnd groſſer thewrung gewehret werden könne. So haben Jhre Ehrnv. Weißh. auß ebenmeſſiger guter intention, vnd weiln Sie, als ein Chriſtliche Obrigkeit, alles verderben jhrer lieben Burgerſchafft, gern abgewendet ſehen wolten, ſich deme zu Augſpurg gemachtem Abſchied auch accomodiern wöllen,

Tretten auch E. W. E. Rath bey.

len, zumahl auch von den Benachbarten, nicht füglich separirt können.

Verordnung des Valors dieser Münzen.

Befehlen demnach, Setzen und wollen, das Ersten, hinfüro, von nun an, in allen, nach publication dises fürgedenden Connexion, folgende Münz Sorten, in dem den jedem Stuck benandten Valor, Pund nicht höher, bey unausbleiblicher straff der Confiscation, allhie aufgeben, und eingenommen werden sollen:

Nemblich, Guldene Müntzen:

Rosnobel	: : :	P. :	3. fl. 4. kr.
Schifnobel	: : :	P. :	4. fl. 30. kr.
Engelort	: : :	P. :	1. fl. 24. kr.
Ducaten	: : :	P. :	2. fl. 20. kr.
Creutz Ducat	: : :	P. :	2. fl. 10. kr.
Weische Cronen	: : :	P. :	2. fl.
Gold Gulden	: : :	P. :	1. fl. 44. kr.
Spanisch und Französische Cronen		P. :	2. fl. 4. kr.

Silberne Müntzen:

Die Silber Cronn	: : : P.	1. fl. 44. kr.
Der Philips Thaler, für welchen auch 5. gantze oder 10. halbe gewichtige Kopffstuck gehen sollen.	: : : P.	1. fl. 40. kr.
Der gantze Reichs Thaler	P. : :	1. 30. kr.
Ein Halber	: : : P. : :	45. kr.
Ein Viertheil	: : : P. : :	22. kr.
Ein Sechstheil	: : : P. : :	15. kr.
Ein Neuntheil	: : : P. : :	10. kr.
Reichs Taler mit der zal 72.	P. : :	1. fl. 34. kr.
Reichs Gulden oder Groschen	P. : :	1. fl. 20. kr.

Die

Damit aber ein gute anzahl, der jetzt hochſteigen Halben, Viertel, Sechs- und Neuntel Reiche Taler, zu fortſetzung der Gewerb und Handthierung, in dieſen dreyen Correſpondierenden Craysen, nicht wenigere zu täglicher gemeiner Außgab, eingeſtrichen oder handmünz vorhanden ſeye: So werden zum andern, die Stände der dreyen Craysen, nach innhalt des Abſchieds, ſolche Halbe, Viertel, Sechs- und Neuntel, wie auch vnderſchiedliche kleine Münz, und doch fein andere, als halbe Batzen, Kreutzer, halbe Kreutzer, Dreyer, drey Hällerer, ſchwarze und weiſſe Pfenning ſchlagen, und Ihre Ehrw. Weish. ſelbſten, dergleichen kleine, zu täglicher Außgab, taugliche ſilberhaltige Handmünz, Prägen und machen laſſen.

Weiſen und Schrot und Handmünz plassiert.

Von jetzt hochſteigten Münßerten, iſt drittens, ein jeder alhie verbunden, ſich inn groſſen und kleinen Poſten, die man ihme nach diſem publicirten Abſchiedt, zu thun worden, bezahlen zulaſſen, aber inn denſelben über 25. fl. der Schiedmünz, anzunehmen nicht ſchuldig, alle andere geringhaltige, und hierinn nicht hochſteigte, oder außtrücklich vermeldte, groſſe und kleine Münßerten, ſollen von jetzo an bey hoher ſtraff, gantz und gar alhie verruffen und verbotten ſein.

In Zahlungen iſt man nur bis zu 25. fl. Schrot- Münz und verruffene Münz-Sorten nicht anzunehmen.

Dieweil aber viertens, bis ſolche Münzen gefertiget, man mittelſt ſeiner Sorten, zu täglicher außgab haben muß: Laſſen Ihre Ehrw. Weish. geſchehen, das die bisher gangene Guldiner, und andere dergleichen ſtuck, wie ſie in dem Churr- Bayriſchen Mandat, d.d. dato, den 26. April. genant und valuiert worden, bis auff den 22. Junii nechſt inſtehendt, aber hernach nit mehr, inglichem dieſige Regen-

Die Guldiner und Regenſpurger Kreutzer und Heller bezahlet ſie in der Stuer gelaſſen werden.

Regenspurger Kreutzer, so mit einem K gezeichet, auch bis auf den 11. Junii, und ferner nicht allhie eingenommen werden mögen, mit dem erbieten, wo jeden solcher mit einem K gezeichneten Kreutz, soviel deren ohne betrug, bisige Burger, in die Stewer liefern, einen newen Pfenning, wie die Gulditer und dergleichen Sorten aber, so viel, als sie im fein silber halten werden, den Burgern bezalen zulassen, doch das solche Kreutz, Gulditer und dergleichen, vom 21. Junii, bis auf den 21. September, in die Stewer gebracht werden, Dann Ihre Ehym. Weish. über solche zeit, keinsmer verschreiben, bey Ausswechslung halben, gethan haben wollen.

Wahrscheinlich auf das grobe gouten Silber vic. verlo wirt verbotten.

Fünftens, haben Ihre Ehym. Weish. vor gut ersehen mussen, wann der arme Mann, grobe Sorten gegen kleinen Münsserten, aber aber auch kleine gegen groben einwechseln wollen, das die Handelsleut, Kramer und andere, einen ausswechsel genommen, welches aber in kein weg zuverstatten: Als ist solcher ausswechsel, bey so gleich groß oder klein, hiemit bey ernstlicher, unausbleiblicher Straff, gänzlich verbotten.

Das Handel ernstlich, das Kracks nach publication dises Mandats, alle Falschafften, Kramereyen, und in summa, alle Wahren, nicht vmb Reichsthaler, sondern dem Gulden nach fail gebotten, also auch alles im verkaufen vnnd kauffen, nach dem Gulden gerechnet, vnnd bezalt werden solle, weil die zeitige Münzen, auff den fuß des Reichs-Talers ohne das gerichtet sind, vnd des Reichstalers halt, auch in sich halten vnd haben thun.

Sechstens, Gebieten auch ein Erb. Rath hiemit

Das Handel ernstlich, das Kracks nach publication dises Mandats, und Wahren ist alle nach den Gulden rech.

Sieben-

Abendens, verbieten auch Ihre Ehrnv. Weißh. bey Leibsstraff, vnd entsetzung der ehren, alles verführen der guten Müntz, auſſer diſen dreyen Löblichen Correſpondierenden Crayſen, Item, alle biß hieher getriebene finantzerey, Hippen, Wippen, ſchmeltzen, körnen, ſaigern, verbrechen, vnd alle andere dergleichen Vortenhige gebräuch, ſowol in den guten, als böſen vernuffenen Müntzen, ſondern wer je etwas ſchmeltzen zulaſſen benöhtiget iſt, ſolle ſolches in das Steweramyt tragen, da es jhme nach dem halt der fein, bezalt werden ſolle, Würde aber jemand von frembden Perſonen, inn dergleichen verbrechen befunden, oder denen wiſſenlich vnderſchleiff geben, die haben gleichmeſsiger, vnnachläßiger ſtraff zugewarten.

Verführung der guten Müntzen auch Hipp- und Wippe wird verbotten.

Letztlichen, ſollen auch die Goltſchmidt alhie, bey ernſtlicher betrohung ihrer Handwercks- vnd Reichsordnung vnd Satzungen, die jhnen wolbewuſt, das ſie auch mehrers nicht von Gold oder Silber, dann allein ſo viel ſie zu verlag jhres Handwercks bedürfftig, brechen, hiemit erinnert ſein.

Goldſchmid ſollen nicht mehrers von Gold und Silber als ſie zu ihrem Verlag nöthig haben, brechen.

Vnd diſes alles zugeſchehen, befehlen jhre Ehrnv. Weißh. nochmals ernſtlichen, verſprechen auch einem jeden, der einigen übertretter diſer Gebot mit beſtand anzeygen wird, neben verſchweigung ſeines namens, von den einkommenen betroheten ſtraffen, ein namhaffte Summam, auch jhme aller gefahr, deßwegen zuentheben:

Wer einen Übertretter dieſer Geboth angiebt ſoll von der einkommenen Straff etwas bekommen.

Wornach ſich Meniglich alhie zurichten / vnd vor Straff zu hütten.

Decretum in Senatu, 2. May, ANNO 1623.

Decretum LX.

Eine Tax-Ordnung betreffend.

DEmnach auß anleytung, vnd nach inhalt deß Jüngſthin zu Augſpurg gemachten Abſchiedts, Ein Erb: Cammerer vnd Rath allhie zu Regenſpurg, gewiſſe Ordnung der Müntzen, vnd deren reduction halber, publicieren laſſen, Solche Ordnungen aber, principaliter dahin angeſehen, das neben Abſatz der Müntz, auch ein Abſchlag vnd Wolfaylung, inn allen Failſchafften, Victualien, Krämerey, vnd andern Wahren gemacht, vnd alſo inn Müntzen vnd Wahren ein proportionalitas gehalten werde, So haben ein Erb: Rath alhie, auß denen vrſachen, vnd zu jhrer lieben Burgerſchafft wolfahrt vnd nutzen, ſich nachfolgender Tax Ordnung verglichen, auch über derſelben, mit allem fleiß zu halten, gäntzlich fürgenommen vnd geſchloſſen.

Neben den Abſchlag der Müntzen ſollen auch die Victualien wohlfeiler gegeben werden.

Anfänglich aber, dieweil in kurtze der Zeit, faſt vnmüglich geweſt, alle Krämmerey vnd Wahren, in ſpecie, (wie Chriſt hernach geſchehen ſolle,) zu Taxiren, vnd man doch hergegen wol weiß, was beyläufftig ein Jede Wahr, in zeit der Müntzſteygerung, golten hat, Vnd wie hoch ſie dem Thaler währt nach, Verkaufft worden: Der Thaler aber von Sechs Gulden, biß auff Anderthalbe, Alſo von Viervierthey l, auff Ein viertheyl, vnd der Guldiner, von Sechtzig Kreutzer, auff Funfftzehen Kreutzer abgeſetzt worden, ſol es auch in gleichem mit den Wahren vnd Krämmereyen, alſo gehalten, Daß, was vorhin einen Gulden, vmb 15. Kreutz. Vnd was einen Kreutzer

Und zwar um drey viertel. wenniger.

der gesetzet, und einen Pfenning Verkauft. Oder auch dasjenige, so gar zu hoch, bey der Münz-steygerung hinauff getrieben, nach billicher Erkändnuß, noch Niderer, als auff das Viertheyl, und auff den Wehrt, wie es vor dieser zeit, bey jetzigem Thaler wehret, der Neuntzig Kreutz ohne, der Verkauffer selbigenmahls, darbey gesuchtem übermäßigen privat nutzen, golten, herabgesetzt, hierinnen gar keine Wahren, sie werden genändt wie sie wöllen, ausgeschlossen und auffgesehen werden. Und da sich jemandes, es sey von Handelsleuten, Kramern und Handtwärckern, dieser Tax Ordnung widersätzen, seine Wahr hinder halten, stangern, oder aber einigen Betrug gebrauchen wurdt, dem solle die Wahr Confiscirt, oder nach Befindung eo ipso darvon Handtwerung und Gewärb verschlossen, Den Handtwärckern ihr Handtwärck gehörn werden, wie dann deswegen, sonderbahre auffsicht bestellet, und fleissig zu inquiriren, anordnung getroan worden, Dahero sich ein jeder zu hütten, fleissig und threwlich gewarnet sein solle.

Tax Ordnung helt hier, dem jahrs die Wahren zu conformiren aber sein Gewerb verlohren werden.

Zum andern, So viel die Victualien und Fapl-schaften, die hernach in diesem Mandat in specie Tarirt werden sollen, Oder wie uns künfftig Tarirt werden möchten, anbelangt, weiln dieselbige von GOtt dem Allmächtigen, zu des Menschen unentbährlicher Notturfft gegeben werden, und gewachsen sind, man auch durch mißbrauch oder fürentheilung deren, seichtlich Gottes Segen, von sich treiben kan, Sonderlich aber, zu dieser klammen theurer zeit, ein jeder seinem dürfftigen Nechsten Christen, gern helffen solle. So wil ein Erb: Rath, alle Burger und Inwohner Wer Vorrath alhie, zu recht Christlicher lieb, treu und handreichung, zuforderst dürfftiger ermahnet, denselben kauffen.

alhie hat, der soll gehalten ist solches zu vergeben und zu

aber denen, ſo vor diſem mit Getraidig gehandelt, vnd deſſen noch ettwas im Vorrath haben, hiemit ernſtlich befohlen haben, ſolches alhie zuverkauffen, vnd neben denen, ſo das Getraydig zu faylen Marckt bringen werden, nicht höher, als vmb nachfolgenden Satz zugeben, Nemblich:

Brod-Satz vor die Becken.

Das Regenſpurgiſche Schaff,
Biß auffs Heuriges.

Waytzen vmb : : :	24. Guld.
Korn vmb : : :	20. Guld.
Gerſten vmb : : :	10. Guld.
Habern vmb : : :	15. Guld.

Vnd iſt den Bäcken nach diſem Satz zu bachen, von einem Erb-Hanßgericht, neben ernſtlicher betrohung, allbereyt Befelch geſchehen.

Fleiſch-Satz.

Folgen auch hierauff andere Faylſchafften.

Einhaimiſch deß beſten Ochſen Fleiſch, das Pfundt vmb : : : : :	4. kr. 3. pf.
Ochſenmeſsig Kühfleiſch vmb : :	4. kr. 1. pf.
Rindt, Kalb, Ram- vnnd Kitzelfleiſch, Ein Pfundt vmb : : : : :	3. kr. 1. pf.
Häumbel vnnd Schafffleiſch vmb :	2. kr. 3. pf.

Fiſch Satz.

Fiſch Satz.

Die gemäſten Weyher Hächten, Ein Pf. vmb	12. Kr.
Die kleinen Karpffen, ſo vnderm Pf. wigen, vmb	6. Kr.
Die andern Karpffen, ſo vom Pf. an, biß auff anderthalbe, oder mehr wegen vmb	7. Kr.
Die guten Nerfling, vnd Prächſen vmb	8. Kr.
Aehl vnd Fohren vmb	30. Kr.
Die gar guten Sängl, den Kopff vmb	28. Kr.

Grundl,

Grundl, den Kopff vmb 20. Kr.
Rutten groß vnd klein das Pfund vmb 13. Kr.
Die Böhemischen Sängl, denn Kopff vmb 9. Kr.
Scheyden ein Pfund vmb 9. Kr.
Schiedt oder Rothneigen ein Pfundt vmb 7. Kr.
Die grosse Bärmb, so vom Pfund an, biß auff anderthalb oder auch mehr wegen, vmb 7. Kr.
Die kleinen Bärbel, so vnder eim Pfund wigen, vmb 6. Kr.
Zindl vnnd Pürschen, ein Pfundt vmb 8. Kr.
Grundtgreß vnd Pfrilen, ein Pf. vmb 7. Kr.
Schrätzen, Schrollen vnd Rodl, ein Pf. vmb 6. Kr.
Die Krebsen solln die Fischer nach dem angeschlagnen Maaß theilen, Die erste Sorten vmb 36. Kr.
Die ander Sorten vmb 24. Vnd die dritte Sort vmb 15. Kr. geben.

Vnd haben beyde Metzger vnd Fischer, nach disem Satz Einzukauffen, ernstlichen befelch bekommen.

GeTrankh.

Satz des Getränckes.

Der beste Oberländer Rhein- oder Neckerwein Denn Kopff P. 12. Kreutz.
Den Mittlern P. 11. kreutz.
Den Schlechten P. 10. in 9. kr.
Den Oster Wein P. 7½. in 8. kr.
Den Besten Bayrischenwein P. 5. Kr.
Den Schlechten P. 4. Kr.
Den Essig Wein P. 3. Kr.
Den Essig selbsten P. 3½. in 4. kr.
Den Guten Weinbrandwein P. 24. Kr.
Den Bayrischen Brandwein P. 20. Kr.
Den Bier Brandwein P. 15. Kr.
Den Meth P. 7½. in 8. kr.

Das hiesig Braun Pier : : P. 5. Weißpf.
Das Weiß Pier : : : : P. 6. Weißpf.

Vber disen Satz, solle ein Erb: Vngeltampt steiff vnd festiglich halten, wie sie dann sonderbahre Executions mittl, in Befelch haben, die Weinschencken auch schuldig sein, die Leut, so bey jhnen Wein abholen, mit in den Käller, vor das Faß vnnd Zapffen gehen zulassen.

Schmaltz Satz.

Schmaltz.

Das Pfundt Schmaltz vmb 12. Kreutz.

Holtz Satz.

Holtz.

Ein Maaß Püchen Holtz P. 1. fl. 30. Kr.
Mischling : : : P. 1. fl. 15. Kr.
Pürcken Holtz : : P. 1. fl. 12. Kr.
Tennen vnd Feuchten : P. 1. fl.

Tagwercker vnd Karnleut sollen niemand mit den Lohn übernehmen.

Weil auch die Tagwercker, Karnleut vnd andere, mit übermäßigem Lohn, die Leut übernommen, würd jhnen solches hiemit Ernstlich verwährt, vnd biß zu einer verfertigten special Ordnung, anbefohlen, das sie sich nach billichen dingen, im forderung jhres Lohns, verhalten, oder eines Erb: Hanßgerichts, vnaußbleiblicher straff gewarten.

Fürkauff wird von neuen verboten,

Neben disem, widerholen Jhre Ehrenv. Weißh. die vor disem, deß Fürkauffens wegen, publicirte Mandata, Vnd wollen, daß deren inhalt nachgelebt werde, ein jeder auch sich deß einstehens in den kauff, deß einblatzens, vnd aller biß hieher, von vilen geführten vnd gebrauchten vortheils, enthalten, die verkauffer auch in keinen weg suborniren, oder jhnen böse anlaß geben, wie dann in allen diesen Gebotten, die Kauffer vnd Verkauffer, da sie hiewider handlen,

mit

mit gleicher Straff angesehen, Vnd nicht allein mit Confiscation oder gefängnuß, sondern auch nach beschaffenheit, mit härter straff, vnd Stadtverweysung belegt, vnd hierin niemandts verschonet, Denen auch so die vbertretter anzeigen, entweder die heiffte der Confiscirten Gütter, Wahren vnnd Faißhafften, oder doch sonsten ein ergebige ergötzlichkeit, neben verschweigung ihres nahmens, vnd billichen defension erfolgen, vnd gegeben werden solle. Darnach sich Menigligh alhie zurichten hat, vnd vor der straffnochmals gewarnet würde.

Ao. 1623. Straffen der Confiscation der Wahren. n. vi.

Decretum in Senatu, die 2. Maij, Anno 1623.

Decretum LXI.

Eine Tax-Ordnung betreffend.

Es hat ein Erbar Cammerer vnnd Rath, in jhrer alhie den 4. May publicirten Tax Ordnung meldung thun lassen, das mit allem ehsten ein Special Tax, in allen Faißhafften gefertiget, vnd zu Mennigliches Nachrichtung, alhie öffentlich angeet, vnd Angeschlagen werden solle: Demne nun zu solg, haben Ihre Ehrenv. Weißh. sich nachfolgender Special Tax Ordnung, inn den Faißhafften vergliechen, vnd dieselbe hiemit publiciren, auch Menniglichen alhie, Keuffer vnd Verkeuffer, dieselbe nicht zu vberschreyten, erinnern, im widrigen ohne respect, Keuffer vnd Verkeuffer, mit gleicher vnaußbleiblicher straff, betrohen wöllen.

In allen Feilhafften ist eine Special-Taxe verordnet worden.

Faiß-

Wie der Fall-
schaffen
dem Gewicht
Elen u. Maaß
verkauft werd-
den sollen.

Fallschafften, die am Marckt dem Gewicht, Elen, vnd Maaß nach, verkaufft werden.

Ein Pf. Wachs, der güete nach p. 24. 28. in 30. Kr.
Ein Kopff Hönig, der güete nach p. 10. 12. in 15. Kr.
Ein Pfundt Butter p. 10. Kr.

Linsen!
Erbes, Ein Megen, der güete nach p. 40. in 45. Kr.
Prein!
Hanff Körner, den Megen p. 10. in 12. Kr.
Hanff, das Pfundt der güete nach p. 6. 8. in 10. Kr.
Flachs, ein Pfundt der güete nach p. 8. 10. in 12. Kr.
Werch, das Pfundt p. 3. in 4. Kr.
Breytte Flächsen Leynwat, die Elen p. 12. Kr.
Ungebleichte Leynwat, die Elen p. 9. in 10. Kr.
Nuyssen Tuch, die p. 4. Kr.
Zwilich, die Elen der güete nach p. 14. 15. 16. in 18. Kr.
Wollen, die Einschierig, den Centner p. 30. Guld. Oder ein Pfundt p. 18. Kr.
Zweyschierige Wollen, den Centner p. 18. Guld. Oder ein Pfundt p. 10. in 12. Kr.
Stärch, ein Pfundt der güete nach p. 6. 7. in 8. Kr.
Saiffen, ein Pfundt der güete nach p. 6. 7. in 8. Kr.
Ein Centner Hew, von 24. in 30. Kr.
Ein Kordvoll Hew, von 6. in 8. Kr.
Kolen, ein Maaß p. 28. 32. in 40. Kr.
Ein Kopff Mulchraimp. 2. Kr.
Ein Maßl Mulchraimp. 1. Kr.
Ein Kopff Milch der besten p. 3. Kr.
Ein Kopff Milch der schlechten p. 2. Pfenning.
Ein Schütte Stroh von 4. in 6. Pfenning.

Fall-

Failschafften, die dem Gesicht nach verkaufft werden.	Wie die Failschafften dem Gesicht nach verkaufft werden.
Ein Indianischen Hanen, p. 1. fl. 30. kr. biß in 2. fl.	
Ein Indianische Hännen p.	1. fl. 15. kr.
Ein Kalb, der gröste nach p. 2. in	3. Gulb.
Ein Lamp von 20. biß in	45. Kr.
Ein Kützel, von 24. biß in	30. Kr.
Alles mit dem Fell,	
Ein Hasen, von 30. biß in	36. Kr.
Ein Haßbrachenen Hasen, von 15. biß in	18. Kr.
Ein Gemeste Gans, von 24. biß in	30. Kr.
Ein Dürre Gans mit den Federn, von 12. in	15. Kr.
Ein Gemest in Copaunen, von 40. biß in	48. Kr.
Ein Dürren Copaunen, von 18. in	20. Kr.
Ein Hännen von 10. in	12. Kr.
Ein Gemeste Hännen von 20. in	24. Kr.
Ein Junges Hännel sowohl Alteg. p. 4. 5. in	6. Kr.
Ein gemeste Enten, von 15. in	18. Kr.
Ein Junge Enten, von 8. in	10. Kr.
Ein Paar junge Tauben p. 5. in	6. Kr.
Ein Spoñaun, von 8. 10. in	12. Kr.
Krebsen, der Gröbsten das Schok p.	30. Kr.
Der Mittern p.	20. Kr.
Der Kleinern p.	12. Kr.
Alte Zwyfeln, den Metzen p. 20. in	24. Kr.
Nyer 7. oder 8. pr.	2. Kr.
Weisse Ruben, anfangs 3. oder 4. p.	1. Kr.
Hernach mehrer.	
Gelb Ruben einzikli anfangs bz. 6. od. 8. ruben helt p.	1. Kr.
Hernach mehrer.	
Ein Pfischel junge Zwyfel p. 1. in	2. Pfen.
Ein Häuptel Knoblauch p.	2. Pfen.

Gugummern der Frischen 3. oder 4. p.	1. Pfen.
Der Eingemachten 2. p.	1. Pfen.
Rättich ein Wurtz p.	1. Pfen.

Doch nach gelegenheit der zeit auch mehrer.

Krön, ein Wurtz p. 1. in	2. Pfen.
Rannen, ein Ruben p. 1. in	2. Pfen.

Sawer vnd Rübes Kraut, soll nach dem den Kräutlern zugestellten Mäßs verkaufft werden.

Spinnat, Piessen, Köhl, Sallat, vnd dergleichen, inn hievorigen alten Wehrt, da der Thaler auch 90. Kreutz. golten, vnd nicht höher zu verkauffen.

Obst, vnd grüene Arbes, sollen nach den geordneten gebrändten Bechern verkaufft werden.

Vier Pischel Kühn p.	1. Pfenning.
Ein groß Kürben von 10. biß in	12. Kreutzer.
Ein Becken Kürben von 16. biß in	18. Kreutzer.
Ein Kehrkörbel von 3. in	4. Kreutzer.
Ein Pesen p.	1. Pfenning.

Vnd solle dises alles zu fallen Marckt gebracht, nichts in die Häuser getragen, damit auch kein Fürkauff getrieben, den Verkauffern einigen betrug, vnnd staygerung zugebrauchen, kein anlaß vnd anweysung gegeben, oder aber jhr vnrecht verschwigen vnd vndertruckt werden, Dann auff solchen fall, einem Erb. Hanßgericht, Ernstliche straff mittel zu gebrauchen, vnd hierinnen niemandts zuverschonen, anbefohlen worden.

Decretum in Senatu 6. May, Anno 1623.

De-

Decretum LXII.

Die Policey betreffend.

OBwol ein Er: Cammerer vnd Rath alhie, in ansehung, Ihrer publicirten öffentlichen mandaten, auch auff den Cantzlen vnd in den Predigten, geſchehenen Chriſtlichen erinnerungen, fürnemblich aber, bey dieſen von Gott dem Allmächtigen, vor Augen ſchwebenden ſichtbarlichen Hauptſtraffen, entbrandtem Zorn vnd Grim, verhofft, es werde ſich ein jeder Chriſt, Burger vnnd Jnwohner alhie, eines Züchtigen, Erbarn wandels, eingezogenen vnnd bußfertigen Lebens befleiſſen, die Wirth, Gaſtgeben, Wein: Bier: vnd Brantweinſchencken, Jhre Gäſt vnd Zechleuth, von dem vbermeſſigen Trunck, Volſauffen, Jauchtzen, Schreien, Fluchen, Poldern, Koldern, vnnd haltung der Spilleuth, abgemanet, vnd alſo allerſeits, durch ein exemplariſch, Chriſtlich, reu: vnnd busfertig Leben, bedacht haben, den gerechten Zorn GOttes, zu mildern vnnd abzulegen: So haben doch Jhre Ehrnv: Weißh: mit ſchmertzen erfahren, Das die Obrigkeitliche Gebott, vnnd Chriſtliche warnungen, meiſtentheils verächtlich hindangeſetzt, GOttes Straff in diſer Stadt, in vilerley weiß, ſonderlich in abgang vnd Teurung des lieben Getraidigs, nur gemehret, vnnd dahero Jhre Ehrnv: Weißh: verurſacht worden, gegen den Wirthen vnd allen Schänckhen, nicht allein vorige Gebott zu widerholen, ſondern auch jhnen bey hoher Straff vnd ſpörrung der Schenckſtät, ernſtlich zubefehlen, das ſie niemands, vber die zeit,

Die Wirth, Gaſtgeb, Wein- Bier- u. Brandwein-Schencken leben ihrer Ordnung nicht nach.

Und wird überhaupt ein gottlos Leben geführt.

Weil dann GOtt mit einer Theurung des Getraides ſtraffet;

So ſollen die

Wirth und Schencken niemand über die Zeit beym zechen ſitzen, ſauffen, lermen, noch Spilleut halten laſſen.

bey dem Zechen ſitzen, vbermeſſig Trinckhen, Schreien, Fluchen, Spillen, Koldern vnd Poldern, noch Spilleuth, (auſſer offentlichen Verlobnuſſen vnd Hochzeit,) halten laſſen, ſondern da ſich die Gäſt, widerwertig verhalten würden, ſolches der beſtelten Wacht anzeigen, vnd dieſelben zuhilff nemmen, dann ſonſten die Straffen, bey Jhnen den Wirthen vnd Schencken, allein geſucht, vnd ſonderbare Perſonen, Jhr fleiſſiges auffſehen zu haben, beſtelt werden ſollen. Wornach ſie ſich zu richten, vnd vor vngelegenheit zuhüeten.

Bey Widerſpenſtigen die Wacht zu Hülffe nehmen.

Decretum in Senatu
den 14. Novemb. Anno 1626.

Decretum LXIII.

Die Policey betreffend.

Wirthen, Saſtgeben, Wein-Bier- u. Brandwein-Schencken ſollen ſich eines ehrbaren Wandels befleiſſen, und niemand ſpielen, fluchen, Spielleut halten oder über die Zeit zechen laſſen.

EJn Er: Cammerer vnd Rath diſer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg, Laſſen allen Jhrer Ehrnv: Weißhl: Juriſdiction vndergebenen Wirthen, Gaſtgeben, Wein: Bier: vnnd Prantweinſchencken, bey hoher Straff, vnd Sperrung der Schenckſtätt, hiemit ernſtlich befehlen, Daß ſie vmb deß, vber der Menſchen ſchröckliche Sünden vnd beharrliche Vnbußfertigkeit, entbrandten Zorns GOttes, vnnd Menniglich vor Augen ſchwebender ſichtbarlicher Straffen willen, nicht allein ſich ſelbſten eines Erbarn eingezogenen Wandels, vnd bußfertigen Lebens befleiſſen, ſondern auch niemanden zuſpilen, zufluchen, Spilleuth zuhalten vnd

wndzutanzen, noch vber die bestimbte Zeit zuechen, oder andre Vngebür zutreiben, gestatten, sondern da sich die Gäst, widerwärtig verhalten, solches den bestellten Wachten anzaigen, vnnd selbige zuhilff nemmen, insonderheit aber die Gottslästerer, welche nach gethaltnem des Gottslästerns, fluchens vnnd schwerens, ohn alle Gnad an Leib vnd Leben gestraifft werden sollen, der Obrigkeit alßbalden nam haifft machen, oder in Verdeihung dessen, mit vnd neben den Verbrechern vnd Vbertretern, auff Anzaig deren, so zuefürderist Kundtschafft vnd Wissen bestellet, gleicher Straff zugewarten haben sollen. Darumb Menniglich hiemit verwarnet seyn, vnd sich vor Straff vnd Schaden hüten wölle.

Wider die Mißbrauchung der Wachten zu Nächten.

Gottslästerer sollen an Leib vnd Leben gestraifft werden.

Decretum in Senatu den 7. Martii Anno 1628.

Decretum LXIV.

Die Schüsselpfennige betreffend.

Dennach einem Ehr: Cammerer vnd Rath, dieser des Heyl. Röm. Reichs Freyen Statt Regenspurg fürkommen, daß die, in den dreyen in Münzweyen correspondirenden Craisen, verbotene: an schrott vnd korn, sich zu ring befindende Schüsselpfenning, widerumb herfür kommen, vnd durch die tägliche Händthierung, in zimblicher anzahl eingeschoben werden wollen: Als ist Ihrer Ehrnw: Weish: ernstlicher Befelch, daß dero liebe Bürgerschafft vnd Innwohner, dergleichen Pfenning,

Die Schüsselpfenninger nicht annehmen, sondern widerumben verbieten.

in allen bezahlungen, keineswegs, außgeben, noch einnemmen: Sondern dieselbe gentzlich verruffen, vnd bey vnnachläſſiger Confiscation vnd Leibsſtraff, hiemit verbotten ſein ſollen. Wornach ſich menniglich, vor ſchaden und Straff zuhüten, vnd fürzuſehen haben wird.

Bey Straff am Leib und der Confiscation.

Decretum in Senatu den 7. Auguſti ANNO 1629.

Decretum LXV.

Eine Churfürſtliche Zuſammenkunfft betreffend.

Eine Churfürſtl. Zuſammenkunft wird auf den 3. Junii hieher angeſtellet.

Nachdem die Röm: Kayſ: Mayſt: ꝛc. Vnſer Allergnädigſter Herr, eine Churfürſtliche Zuſammenkunfft, hieher auff den negſtkommenden dritten Junii gelegt vnd angeſtellet: So laſſen ein Erb: Cammerer vnd Rath ernſtlich befehlen, daß zu forderſt alle Burger, Innwohner vnd Verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, vnd andere vnterkommen haben, ſolche ehiſt ſaubern, raumen, mit Bettgewandt, HaußRath, vnd anderer Notturfft verſehen, die Fewerſtätt vnd Kündöfen jetzo vorher, vnd hernach offt kehren, alle Zimmer für Fewers vnd anderer Gefahr, verwahren, Waſſer hin vnd wider in die Häuſer, an gelegene Orth, zur fürſorg, ſtellen, nichts vnſaubers auff das Pflaſter vnd Gaſſen gieſſen, ſondern ietzo, vnd in wehrendem Convent an gebührende vnd außgezeichnete Orth bringen, vnd alles das, dardurch ainige Infection verurſacht werden kan, abſchaffen, ſonſten aber ein jedweder, mit nohtwendigen Victualien vnd Fütterey,

Weßwegen hieſige Unterthanen ihre Wohnungen ſäubern und räumen, auch ſich mit aller Nothdurfft verſehen ſollen, die Feuerſtätt und Kündöfen verwahren, Waſſer auſſtellen, nichts unſaubers auf die Gaſſen gieſſen ſollen.

vnd was sonsten die Nottursft solcher zeit erfordert, sich gefast machen, vnd halten solle.

Herrnlos Gesindel soll sich von der ungehorsam Gesindleuten, vnd alle diejenige, so nicht beschworen, oder gebrotte Diener sind, keine beständige Dienst bey den Gesellschen oder Burgern, noch weniger von einem Erb: Rath, sonderbare Erlaubnus vnd begnimligung des Vorsitzes haben, innerhalb vierzehen Tagen, den nechsten, sich von hinnen zubegeben, oder in Verbleibung dessen, auff angestelte gute Inquisition, offenen Spots vnd Straff zu gewarten, wie nicht weniger die Burger niemals alles Ernsts erinnert vnd gemanet, daß sie bey vorgehenden der Wachtherrn beshreib: vnd besichtigungen, niemand, Er sey auch wer er woll, verhalten, sondern alle vnd jede mit fleiß vnd ihren Burgerlichen Pflichten gemiß, anzeigen, vnd bey vnaußbleiblichem einsehen beschrieben lassen sollen. Ingleichem solle kein Burger, Inwohner, oder anderer, Jemands, wer der auch sey, ohne vorwissen eines Erb: Raths, vnnd anderer darzue verordneten stuffehrung vnnd einwilligen, Volkommen vnd Zimmer verstirtten, noch sonsten vnterschleif geben, damit sich, zumahln bey diesen ohne das schwer vnd gefährlichen Zeiten, Niemand dadey gesahr zu besorgen, einschleichen möge, viel weniger Gewölber, Laden, oder Keller verlassen, sie haben denn sonderbare Schein vnd bewesungen, von vns, oder vnsern Verordneten hinzuleben.

Englischen gesten die Inwohner ausgeschrieben E. E. Raths bedrungen.

Wann nun der angestelte Convent, seinen Fortgang erreichet, solle ein jeder Burger, Inwohner, oder anderer, die Namen der jenigen, so ihme von Kayserlichen, Chur: Fürstlichen, oder andern Rähten

Jedige Ursachen solang vor einsetzung dieses Raths.

dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen.

denen frembden mit aller Bescheidenheit begegnen, sie nicht vervortheilen, sich aller Ehrbarkeit befleißigen, des Gotts-lästern, Fluchen Ehebruchs, Unzucht und Völlerey sich enthalten, von Religions- und Reichs-Sachen nichts unbescheidens reden, Nachts sich ruhig halten und sonst nicht tancken, auch auf das Fewer wohl acht haben.

Rähten vnd Dienern einlosieret worden, dem Herrn Statt Cammerer, vmb nachrichtung willen, anzeigen, vnd sich gegen denselben, nach gelegenheit jedes Stands vnd Würden, mit aller Bescheidenheit, gebürlich erweisen, in der Kirchen vnd andern Orthen, jhnen, als frembden Gästen, weichen, raum geben, niemands mit vbersatz, Maaß, oder Gewicht vbervortheylen, nicht allein sich aller Zucht vnd Erbarkeit befleissen, nicht Gott lästern, fluchen, vnd schweren, nicht Ehebruch, Hurerey vnd Vnzucht treiben, sondern auch Niemands darzue fürschub vnd vnterschleiff geben, des zutrinckens, füllerey, trunckenheit und spilens enthalten: Von Religions-Reichs-Kriegs-vnd andern wichtigen sachen, nichts vnbedächtlichs, vnwissentlichs vnd vnbescheidens discuriern, vrtheiln noch reden. Nach dem der Marckthurner Abends geblasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchtzen, singen, sondern in gebüerender stille hingehen, die Wacht, wann sie einen oder den andern, jhrem Befelch nach, anreden, mit gezimmender beschaidenheit beantworten, Sie vnd Männiglichen vnangetastet vnd vngeschumffiert lassen, oder Spots vnd schadens zugewarten, Jhme das selbsten zuzuschreiben haben. Sonsten auch zu Hauß vnd anderstwo, keinen Zanck, Hader vnd Vnruh anheben, Abends auff das Fewer und Liecht gute achtung geben, vnd in allem sich Christlich, friedlich vnd sorgfeltig erzeigen.

Letzlichen, kein Burger oder Innwohner für sich selbsten, einigen Wein vnd Getranck, so den frembden gehöret, in die Keller legen, oder außschencken lassen, es geschehe dann mit vorwissen der Verordneten des VngeltAmts. Daß thut ein jeder

auß

auß billigkeit, befördert Gottes Ehr vnd wolgefallen, erzeiget vns Gehorsamb, oder würdet ernstliche Straff zugewarten haben, Inmassen auff die Vbertretter, fleissige Kundschafft bey Tag vnd Nacht bestellet ist. Wornach sich Männiglich allhie zurichten.

Decretum in Senatu, 8. Aprilis, ANNO 1630.

Decretum LXVI.

Das Herren-lose Gesindel betreffend.

Das fremde Herrenlose Gesindel, Bettlwürckerinnen, so keinen Beysitz und Dienst haben, sollen binnen 10. Tagen, die Bettler aber sogleich die Stadt meiden.

NAchdem der Röm. Kayſ: Mayeſt. vnſers allergnedigſten Herrens, ernſtlich beſchehene Verordnung, gebieten ein Erb: Cammerer vnd Rath alhier, daß alles frembdes Herrenloß Geſindl, Manns: vnd Weibs Perſonen, Inſonderheit die ledige Herrenloſe Menſchen, als Bettlwürckerin, vnd dergleichen müſſige Leuth, welche nit Burger oder Burgerin, und keinen Beyſitz haben, oder bey der Geiſtlichkeit oder Burgerſchafft alhie, in würcklichen Dienſten ſein, daß ſie innerhalb den nechſten zehen tagen, die vagierende Bettler aber, alſobalden ihren Fuß weiter ſetzen, vnd ohne ſonderbare vergünſtigung vnd erlaubnuß eines Erb: Cammerer vnd Raths, ſich allhier nicht ferner, fürnemblich bey bevorſtehendem Keyſerlichen Chur: vnd Fürſtlichen Convent, betreffen laſſen ſollen, bey harter Gefengnuß vnd Leibsſtraff. Es würdet auch die Burgerſchafft, ins gemein hiemit abermalen erinnert, niemands

Bürger ſeyen niemand fremden, ohne beſchehene anzaig und vorwiſſen eines Erb: Raths, einzunemmen, oder über Nacht zubeherbergen. Darnach ſich alle Mennigklich zu richten, und vor unnachbleiblicher Straff zu hüeten.

Verbieten den andern Burgern Gaſt- und Herberg-Leut. C. Raths beherbergen.

Decretum in Senatu den 9. Aprilis, ANNO 1630.

Decretum LXVII.

Religions-Sachen betreffend.

Die Religion anlangend, auffrüetlichen befohlen, daß ſich alle Burger vnnd Jnnwohner, des ohnzeitigen, converſirens, newer vngewiſſer Zeitungen, die Religion, den Zuſtand des Reichs, vnd anders betreffent gentzlich enthalten, oder vnaufbleiblicher Straff gewarten ſollen, vnd darauff Jhre Ehrenv: Weisheit verhoffet hetten, mennigklich vnter gemeiner Statt angehörigen, würde ſolchem Befelch ſtattgeben, vnd gehorſamlich nachkommen ſein. So müſſen ſie doch mit verwundern vnd ſchmertzen vernemen, daß ihrer viel, zu ihrem ſelbſt, vnd gemeiner Statt ſchaden, nicht allein von der Religion, ſondern auch von denen ſich erregenden motibus, vnd Kriegsweſen, ſolche discurs führen, die Jhre Ehrenv: Weisheit ernſt-

Verbietet alles ohnzeitiges converſiren, newer Zeitungen, die Religion, den Zuſtand des Reichs betreffend.

nes wegs beyden können und wollen, über welche discursus auch, scarce inquisition angestellt worden.

Gebieten hierauff, allen ihren Burgern und Innwohnern, die jetzen was Standes oder Würden sie wollen, hiemit nochmalen ernstlich, daß sie sich alles disputirens in Religionssachen, alles unbedachtsamen conversirens von den einstandenen motibus und Kriegs-Unruhe, alles unverantwortlichen Zeitung schreibens, discurirens, zanckens, und dessen, so sie nicht angehet, viel weniger zu dulgiren oder zu executiren, gebürt, enthalten sollen, Mit der betrohung, da Ihre Ehrw: Weisheit ichtwas, so diesem Verbott zuwider, von einem oder dem andern gehandlet wird, erfahren solten, solche Exemplarische Leibs und Lebensstraff fürzunemen, Daß sich die andern spiegelen, und dadurch gemeine Statt, sich aller Gefahr, Ungnad und bösen Nachklange entschütten könne. Wornach sich alle gemeine Statt angehörige, zurichten, und vor angetrobeter Straff zuhüeten.

Gebieten Bürgern und Innwohnern alles Disputirens in Religionssachen, unbedachtsamen conversirens von den einstandenen motibus und Kriegs-Unruhe, unverantwortlichen Zeitung schreibens, discurirens, zanckens, und dessen, so sie nicht angehet, bey Leibs und Lebensstraff enthalten.

Decretum in Senatu, den 5. Augusti Anno 1630.

Decretum LXVIII.

Die Policey betreffend.

Wiewol ein Erb: Cammerer und Rath allhie, in ansehung Ihrer publicierten eyentlichen Mandaten, auch auff den Canzeln und in den Predigten, bishero gethehenen Christlichen und eyferigen erinnerungen, fürnemblich aber bey die-

sen von Gott dem Allmächtigen, antrohenden vnd vor Augen schwebenden sichtbarlichen Kriegs: vnd anderer grossen Gefahr, verhofft, es werde sich ein jeder Christ, Burger vnd Innwohner allhier, eines Gottseligen, züchtigen, erbarn Wandels, Auch eines eingezogenen bußfertigen Lebens befleissen, die Wirth, Gastgeben, vnd alle so offenes schencken haben, Ihre Gäst vnnd Zechleuth, von dem vbermessigen Trunck, vollsauffen, jauchtzen, schreyen, fluchen, Gottslästern, poldern, koldern, abmahnen, keine Spilleuth einlassen, viel weniger tantzen, vnnd anders lautreisige Wesen gestatten, vnd also allerseits, durch wahre Rew vnd Bußfertigkeit, Gott dem Allmächtigen in sein gefaste Zornruthen fallen, vnd solche Hauptstraffen mildern vnd abwenden: So haben doch Ihrer Ehrnv. Weißheit: mit Schmertzen erfahren, das Christliche Warnungen, vnd die Obrigkeitliche Gebot, meistentheils verächtlich hindan gesetzt, Gottes Straff, durch allerhand üppigkeit, fressen, sauffen, pancketieren, vbermessigem Pracht, vnd Hoffart, auch anderer vngebür, in dieser Statt, nur gehäufft vnd vermehrt würdet: Dahero dann Ihrer, Ehrnv: Weißh: vervrsacht werden, vorige Gebot zuwiderholen, ernstlich befehlend, daß nicht allein dero getrewe liebe Burgerschafft vnd Innwohner, zu bezeugung rechtschaffener Buß vnd Bekehrung, sich aller jetztangedeuter vnd anderer Laster enthalten, auch dem Herrnlosen Gesindl, keinen auffenthalt oder vnterschlaiff geben, sondern alßbald von sich schaffen, vnnd auff verwegern dem Wachtherrn anzeigen, in specie aber, die Wirth vnd alle Schencken, bey hoher Straff vnd sperrung der Schenckstett, niemands vbermessiges trincken, schreyen, fluchen, koldern vnnd poldern gestat-

Obrigkeitliche Gebothe und Verbothe in Policey-Sachen werden nicht geachtet.

sondern Uppigkeit, fressen, sauffen, Hoffarth ꝛc. getrieben.

Dahero vorige Gebothe wiederholet werden, und aufs neue das Verboth ergehet, dem Herrenlosen Gesindl einen Aufenthalt zugeben, zu sauffen, zu lermen noch Spilleuth zu halten.

geſtatten, noch vber die beſtimbte vnd vngewohnliche Zeit bey den Zechen ſitzen, viel weniger einiges tan- tzen oder Spilleuth (auſſer öffentlichen Verlöbnuſſen vnd Hochzeiten) gebulden, ſondern dieſelbe mit Ernſt abſchaffen, vnd da ſie ſich, vber die Gäſt widerſetzen würden, ſolches der beſtelten Wacht anzeigen, vnd dieſelbe zuhilff nemmen ſollen. Vnd dieſes alles, ſo lieb einem jeden iſt, Gottes grimmigen vnnd ent- brandten Zorn zumitren vnd abzuwenden, auch Ihrer Ehrnveſt: Weißh: ernſtliche vnd vnnachläßliche Straff zuvermeiden, wie dann deßwegen allbereit gute auffſicht beſtellet worden. Wornach ſich nien- nigklich zurichten, vnd vor Schaden zuhüeten.

Decretum in Senatu den 23. Junij
Anno 1631.

Decretum LXIX.

Die behutſame Auffführung bey damah- ligen Kriegs-Läufften betreffend.

Es iſt allen dieſer Statt Regenſpurg Jnnwoh- nern, Burgern, vnd Anverwandten, ohne weitleuffig erinnern vnd erzehlen, wol bewuſt, wie offt vnnd mannigfaltig, ein Erb: Cammerer vnd Rath allhie, männiglichen ſolcher Jhrer angehörigen, die Gefahr, darinnen das H. Röm. Reich vnſer geliebtes Vatterland Teutſchre Nation, wie auch alle Stände deſſelben begriffen, durch offentli- che Mandata für augen geſtelt, zu einem buſſertigen Hertzen, eyferigem gebet, Gottesforcht, Chriſtli-

Kriegs-Gesetz nimmt zu.

Meinungen wer der Laster, die vorige Gebot und Mordes abgeschen und jeho einem jeden mahnet und Wachten und andern Ordnungen sich widersetzen, nicht ohne Gefahr zu verantworten, und Leibes und Lebens zu bringen.

chem wandel, und Tugenden angenahmet, und das bey allerhand Gebot, und Obrigkeitliche Christliche erinnerungen, ameuiren und anhencken lassen. Wann aber und der unerachtet aller solcher Gebot sich continuirenden Sünden, und dahero noch ferner verhängten Göttlichen Straff willen, die Gefahr nicht ab: sondern zugenommen, neben dem, die Zeit sich jetzo in einem momento und Augenblick also verändern, daß gutter Menschlicher Fürsehung und Rath weil vonnöthen ist, Ein Ersb: Cammer- und Rath, männiglich, an die in den offentlichen Christlichen Predigten fürgehende tägliche ermahnungen, Ihre vorige Gebot und Verbot, von Puncten zu Puncten, gemessen, und hiemit, damit die nicht allein mit allem Ernst widerholet, sondern auch allen Ihren Inwohnern, Burgern und Anverwandten, was Standes oder Würden die seyn mögen mit gleichem Ernst, und bey unnachbleiblicher hoher Straff, gebetten haben, daß sie sich zuvorderst, den allhie bey nächtlicher weile gemachten Ansialten, Wachten, und andern Ordnungen, nicht widersetzen, bey nächtlicher weile nicht ohne Liecht nach Hauß gehen, alles rumoren, schreyens, lauffens, und rasens, sich enthalten, den bestellten Wachten, auff Ihr anfprechen, bescheidentlich antworten, von solchen anmeldungen, und darauff Starr in Reli-gion: und Prophanen sich äusserlich erzeigenden Zustande, allerhand Reden, Zeitungen, Discurs, wie auch das gemeine Kriegswesen betreffend, aller gefährlichen conversation, correspondentien, des zusammen lauffens, rottirens in absetzung und zusammen tragung der vngewissen Zeitungen, auff den Plätzen, vor der Kirchen, den Krämen, auff der Brucken, und sonst an allen andern Orthen entäusern, und

und gedencken, daß sie zu solchem zuhören, gedancken der ermahnung und discurriren, nicht allein nicht beförderlich, sondern Ihren Beruff saumbe und schaden bringe, sondern Wir allhie in dieser Statt, allein unter dem Weitlichen Schutz der Röm: Kayse: Mayestt: Unserer allergnedigsten Herren begriffen, und Gott Lob noch in solchem Zustand seyen, darumb Wir GOtt, und der Kayserl. Mayest: inbrünstig zudancken, auch ob schon dieser Zustand von und Christliche Gemein, mit unbeharetem Reitzgunst und Gewissens Rechtfertigung angefochten wird, Wir dannoch, nechst göttlicher direction, bey einer gerechten Sach, auch gerechten außhilffs zugewartten, mit bösen und ungleichen Reden, gar nichts zugewinnen und zuverlieren, sondern streben solches alles auf Gottes Gebot (die uns zur Gedult ermahnen) und die Lieb des Nechsten laufft, nur Gottes heftigeren Zorn, zugewarten haben: Daß aber auch benebends, ein jeder unter Eines Ehrn Raths Schutz gehörige, sich demjenigen, so zu möglicher bewahrung dieser Statt angeordnet, und Ihme anbefohlen wird, nicht widersetzen, demselben gehorsamb und würcklich nachkommen, ein jeder sein Hauß für Fewergefahr mit bringung Wassers unter die Tächer, auch säuberung der Kimbösen, nach menschlicher möglichkeit verwahren, so dann jedermänniglich, Arm oder Reich, mit nötigen Victualien und Leibsnotdurfftigen auff ein halb Jahr sich gefast machen, das übrige Gott, durch keissig Gebet, und anderer gemachter Obrigkeitlicher Fürsorg, befehlen, und beimstellen wolle. Dann so jemands diesen Gebotten sich widersetzen, und denen nicht nachkommen solte: würd derselb für unaußbleiblicher Straff ernennt angesehen, demjenigen aber so allbereit zu Inquisitoren bestellt,

Die Häuser mit Wasserversehen, Kimbösen säubern, auch sich mit Victualien auf ein halbes Jahr versehen sagt.

ſtelt, fleiſſiges auffſehen zuhaben, ernſtlich anbefohlen.

Decretum in Senatu den 17. Octob. Anno 1631.

Decretum LXX.

Die Policey betreffend.

Ein Erb: Cammerer vnd Rath alhie Vnſere Herrn haben aus recht Chriſtlichem Vätterlich- vnd Obrigkeitlichem eyfer, nunmehr von vnterſchidlichen Jahren hero, durch publicirte vnd zu deſto beſſerer täglicher nachrichtung an gewöhnlichen orthen offentlich angeſchlagene Mandata, Jhre liebe Burgerſchafft, Jnwohner vnd Angehörige, gantz treulich vnd wohlmeinent, auch gegen den Vbertrettern mit angehengter betrohung erinnern vnd warnen laſſen, Wie ſich ein iedes, Gott- Zucht- vnd Ehrliebendes Menſch, bey verhüettung Gottes ſchweren- vnd an der thür antlopffenden ſtraff, zu wendung ſolches Göttlichen Zorns, in ſeinem leben, thuen vnd wandel verhalten vnd erzeigen ſolle, iſt auch daſſelb in den Chriſtlichen offentlichen Predigten, durch die diener Göttlichen Worts, außführlich zum öfftern widerholet, vnd nichts an erinnern, gebotten, vnd verbotten, vnterlaſſen worden. Weilen aber alles ſolches wohlmeinen der meiſte theil verachtlich in windt geſchlagen, So hatt man ia in dieſem zu endtlauffendten Jahr, Gottes gerechten ergrimbden Zorn, mit Kriegen, vnd in der Nachbarſchafft eingeriſſenen contagioſiſchen Kranckheiten, täglich

Wegen Kriegs- und contagioſiſchen Zeiten werden nicht nur vorige Gebote und Verbote wiederholet.

täglich erfolgten böſen Zeitungen, eigentlich noch mehr geſtürtzt, und zuvorkommen, Wo nicht beſſerung, dieß und abſtellung der ergernus erfolget, es werde ſich Gottes ſtraff nicht mindern, ſondern mehren und etwann auch den frommen mit dem böſen treffen, Welches und alles anders wir, Ein Erb: Rath nach möglichkeit, mit warnungen, erinnern und betrohen, abermals billich verhueten ſol: In anſehung nun ſolches, Befehlen hierauff Ihre Ehrenv: Weyßh. das alle Ihre Burger, Inwohner und Angehörige, die Predigten und heyl: Sacramenta, offt und fleiſſig beſuchen, alles ergerlich leben in wahrer Buß abthuen und forthero, einer dem andern mit guettem Exempel fürgehen, ſich unter Predigt Zeit, auch ſonſten zur ungebühr, der Würths: Braun- und Weißbier: Prantewein: und Meethheuſer, alles Geldſchlagen, unverantwortlichen, und nicht zu Mitternächter erlaubter zuevrauion angefangenen ſpilens, ſonderlich auf beimblichen pletzen, des fluchens, Gotteslesterns, Vnzucht, Hurereyen, Müeſſiggangs, Bezlens, des Freſſens, Sauffens, vnordentlichen Zuetrinchens, ihnnigens und prahlen enthalten, Die Würth unter vorgemelter Predig Zeit, niemandts zum zechen einlaſſen, auch bey nachts niemandt über 10. wie zuſſen verſtatten, Sich im hauſſweſen beym Hochzeitten, Tauff und Kindtbethlahen, bey einer klag, verdrus gebrauchen, alle Hoffart in Kleidungen (welches die jenige denen es nicht gebürt, ſo gar auch die Ehebalten thuen) einſtellen, kein winchſilirung zugeben, aller vnzüchtigen vnverbaren Reden, geſang und geſtuckhen, allerhandt vngleicher diſcurſen und Judicien, mit welchen ſie auch hoher fürnemmer Perſonen und der Obrigkeit ſelbſt

Unter der Predigt, Vesper ꝛc. nicht Schlitten zu fahren sich masquiren,

nicht verschonen, sich enteussern, Vnter Predig: Vesper: oder sonsten vngebürlicher Zeit vnd auffs längste Nachts bis vber das Thurnerblasen, nicht auff dem Schlitten fahren, auch nicht ein ieder, deme es Standtswegen nit gebürt, dieser Kurtzweil sich anmassen, niemandt sich verkleiden, vermummen, vmbschantzen, leichtfertige Faßnacht spiel

Kuppeln, Ehehalten abspannen.

treiben, ehrlicher Leuthkinder nicht verkuppeln, dieselbe wie auch die Ehehalten vnd Gesindt einander nicht abspannen, an sich ziehen vnd verführen, noch Jhnen ihre Truhen vnd anders auffbehalten, das Gsindt auch selbsten, vnter vnd vor bedingter Zeit, ohne einwilligen der Herrschafft, nicht aus dem Dienst tretten, sich gegen Jhnen gehorsamb vnd getrew erzeigen, keinem Herrnlosen gesindt von Handwerckhsgesellen vnd andern müessiggehendten Mannß: vnd Weibspersonen vnterschlaiff geben, die Handtwercksleuth vnd Taglöhner, mit abforderung übermessigen lohns vnd bezahlung der Arbeit (darzue ohne das Gott kein seegen gibt) niemandt beschweren, das ausgiessen aller vnsauberkeit auff die gassen vnd in den Bach, bey tag vnd nacht einstellen, nachts, so bald der Thurner geblasen, nicht ohne liecht auff der gassen gehen, nicht jauchzen, schreyen, poldern, vnd dadurch ehrliche Leuth in ihrem schlaff bevnruhigen vnd erschreckhen, die Hundt bey nacht in ihren Heussern behalten, dadurch das bellen verhüetten, oder von dem Pornschlegl des auffahens gewartten, Ebner gestaldt bey der nacht niemandt antasten, anfallen, der Wacht sich nicht widersetzen, kein verdächtige Wehrn, Waffen, oder Werckhzeug bey sich tragen, Niemandt zu Hader oder Zanckh anreitzen vnd verursachen, Die Weyhenachtfeyertag in

Herrenlos Gesind aufhalten, niemand mit übermäßigen Lohn beschwehren, der Reinlichkeit auf den Gassen sich befleissigen, nicht ohne Licht nachts auf der Gassen und stille gehen, die Hund zu Hauß behalten, nachts niemand antasten oder verdächtiges Gewehr bey sich tragen.

Die Weyhnacht-Feyertäg

den

den Häuſern Comedien zuagieren, vnd nachtlicher Weil vor denſelben zuſingen, ſich gäntzlich enthalten, Vnd in Summa in allem Chriſtlich, erbar, züchtig, vnd from erweiſen, auch Eines Erb. Raths Wachtgedingsordtnung, die Jährlich verleſen würdt, nachgeleben ſollen, Im Fall aber einer oder der ander dieſe Gebott vnd Verbott vberſchreitten, von denen ſo darzu beſtelt angezeigt vnd convincirt wurde, der ſoll wiſſen vnd hiemit trewlich gewarnet ſein, das ſeiner, vnangeſehen der Perſon, mit ernſtlicher ſtraff, andern zum Exempel, nicht vergeſſen, vnd ſonderlich wegen des fluchens vnd Gottsleſterns, ſo bey Jungen vnd alten gemein werden will, gegen den Verbrechern offentliche ſchmach vnd Leibsſtraff vnfehlbar fürgenomen werden ſolle. Wornach ſich Menniglich zurichten, auch vor ſtraff vnd ſchaden zuverhuetten.

ꝛc. Comoedien aufzuführen ꝛc. Und ſonſten der Wachtgedings-Ordnung gemäß zu leben.

Decretum in Senatu den 19. Decembr. Ao 631.

Decretum LXXI.

Die Policey betreffend.

Auß Befelch eines Erb: Raths, werden alle Wein: Bier: Methſchencken, vnnd ins gemein diejenige ſo offene Schenckſtätt haben, hiemit nicht allein der in dieſem Jahr, ſub dato den 23. Junij publicirten vnd gedruckten Mandaten, darinnen in ſpecie vermeldet iſt, daß ſie bey hoher Straff, niemand vbermäſſiges trincken, ſchreyen,

Wirth und Gaſtgeben ſollen die Gäſte nicht übermäſſig ſauffen,

Schreyen, fluchen, noch über die Zeit zechen lassen und Spielleut halten

fluchen, koldern vnd boldern verstatten, noch vber die bestimbte vnd vngewönliche Zeiten, bey dem Zechen sitzen lassen, viel weniger einigen Tantz vnd Spielleut verstatten sollen, nochmals erinnert, vnd solche Gebot widerholet, sondern jhnen auch befohlen, daß sie keinen von den Soldaten so in hiesiger Quardi seynd, darunder die alt vnd newgeworbenen, auch die so ins künfftig geworben werden möchten, zuverstehen, einig vbermässig getranck reichen, vnd hinaußborgen, noch vber sechs vhr Abends bey dem zechen sitzen, rumoren vnd vngelegenheit treiben lassen, sondern dieselbe haim schaffen, vnd keinen Trunck mehr reichen, oder da sie deme nicht nachkommen wolten, solches an die Wacht gelangen, vnd dieselbe Soldaten abholen lassen sollen.

Besonders denen hiesigen Soldaten nicht gestatten, daß sie übermäßig sauffen und borgen wollen auch aber 6. Uhr Abends nicht zu zechen.

Dann da deme nicht also nachgelebt werden solte, gedencken Ihre Ehrnv: Weißheit die Vbertretter mit vnaußbleiblichen Straff ernstlich anzusehen. Wornach sie sich zu richten, vnd vor Straff zuhüten.

Decretum in Senatu, den 23. Decemb: ANNO 1631.

Decretum LXXII.

Die Einquartierung betreffend

Dem angelangten Kriegsvolck

Nachdem die Kriegsgefahr, als eine von GOtt, vber die Menschen, vnd derselben vielfeltigen grossen Sünden willen, geschickte Straff, sich dieser Statt dermassen genähert, vnd solcher gestalt eingerissen, daß dem allhier angelangten Kriegsvolck

volck Quartier verſchafft werden muß: Als laſſen Ein Erb: Cammerer vnd Rath alle vnd jede Wachtherrn, krafft diß erinnern, denen zu gemelter Quartier außtheilung deputirten, Ihre WachtRegiſter zu vbergeben, die Burger zu gutwilliger auffnam der Jhnen einquartierten Perſonen trewlich zu ermahnen, vnd keinen vber die Jhme aſſignierte vnd zugeſchribene anzahl beſchweren zulaſſen, dagegen aber Jhnen mit ernſt anzudeuten, wann ſich einer oder der ander mit dem Quartiermeiſtern, Furiern, oder denen ſo Jhme einloſiert worden, zu ſeinem Vortheil vnd anderer beſchwerung abkauffen, vnnd ſich dardurch der Einquartirung entladen werde, daß er alßdann dem jenigen, ſo durch ſolche ſeine gebrauchte vortheiligkeit graviert vnd beſchwert würdet, nicht allein allen Vncoſten, ſondern auch, neben vorbehaltener Straff, andern darauß entſtehenden ſchaden, zuerſtatten ſchuldig ſeyn, vnd vnnachleßlich darzu angehalten werden ſoll.

ſoll Quartier verſchafft werden, deßwegen ſollen die Wachtherrn ihre Wacht-Regiſter denen zur Quartier-Austheilung Deputirten übergeben die Bürger zur willigen Aufnahm annahmen; derer ſoll ſich keiner zur Beſchwehrung eines andern mit denen Quartiermeiſtern und Furiern ꝛc. abkauffen.

Decretum in Senatu den 25. Aprilis Anno 1632.

Decretum LXXIII.

Den verbothenen Kauff von Soldaten betreffend.

Demnach von der Churfürſt. Durchl. in Bayrn, ꝛc. Vnſerm gnedigiſten Herrn, ſtarck vnd beweglich geandtet worden, daß das von den gemeinen Soldaten auffm Land geraubte, vnd in

Das von den Soldaten in die

Stadt gebrachte Vieh und Haußrath

die Statt geführte Viech, sambt vnterschiedlichen sorten von Haußrath, silbern vnd anderm gschmeidig vnd gschirren, darunter auch Monstrantzen, Kelch, paten vnd Kirchenraub, begriffen sein sollen herein in die Statt geführt, von den Burgern vnd Inwohnern erkaufft vnd erhandlet werde, solche antung auch nicht vnbillich geschiecht, vnd darbey ein jeder zu bedencken hat, daß die Viechzucht auff dem Land gehindert, verderbt, sowoln den Landtsvnderthanen, als per consequens der Statt, mangel, theuerung vnd vngelegenheit, auch durch erkauffung dessen, vnd anderer geraubter wahren, die Göttliche straff gemehrt: vnd gemeiner Statt frembde schuld auffm halß geladen würdet: So erinnert ein E: Rath, alle jhre Burger, Inwohner, vnd angehörige, voriger deßwegen publicirter ernstlicher gebott, vnd verboth, vnd thuen dieselbige dergestalt vernewern, daß wo einiger Burger, Inwohner oder gemeiner Statt angehöriger, etwas von Viech Getraidt, Gold, Silber, Kupffer, Mössing, Zinn, Bley, Eysen, Kleider, Leinwath, Flax, Garn oder andern Haußrath, es habe Namen wie es wolle, vnd es führe gleich der Verkauffer für prætext vnd schein, was er wol vnd könne, von den Soldaten, offentlich oder heimblich erkauffen, erhandlen, ertauschen oder sonsten an sich bringen wurde vnd solte, daß derselbe mit offenem spot, schimpff, vnd andern Exemplarischen Straffen, auch nach befindung an Leib vnd Leben gestrafft: dadurch andern ein abschew (welches sie von dergleichen vngebür abhalten möchte) gegeben, fürgestellt, vnnd alle frembde Schuldt von gemainer Statt gewendet werden solle. Darnach sich menniglich zurichten, vnd vor angetroheter Straff zuhüeten.

Getraid, Gold Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Eisen, Kleider Leinwad, Flachs Garn ꝛc. sollen diesige Innwohner weder öffentlich noch heimlich erkauffen, oder auf andere Art an sich bringen, bey Straf an Leib und Leben.

Decretum in Senatu, den 7. Maij 1632.

Or-

Ordinantz-Verpflegung auff die in Regenſpurg ligende Infanteria, ſo effective verhanden.

Auff eines Obriſten Staab.

Als Obriſten, Obriſten Leuttenanbten, Obriſten Wachtmeiſtern, und alle andere Staabs-Perſonen bis auff die geringſten, ſolle täglich ins geſambt nachfolgend gereicht werden:

An Brot	100. Pfundt
Wein	40. Maß.
Bier	100. Maß.
Dann für Fleiſch vnd anders an paarem Geld, wochentlich	160. Gulden.

So werden auff alle obgenannte Perſonen 44. Pferde paſſiret, vnd auff jedes den Tag:

Haber	8. Pfundt
Hew	8. Pfundt
Stro wochentlich	3. Gebundt.

Vor die Servicien durchgehend, alleiu Ligerſtatt, Holtz, Saltz vnd Liecht.

Auff ein Compagnie zu Fueß.

Brot	60. Pfundt
Wein	15. Maß
Bier	40. Maß
Für Fleiſch vnd anders wochentlich an Geld	55. Gulden.

Dann auff 12. Pferde, vnd auff jedes den Tag:

Habern	8. Pfundt
Hew	8. Pfundt
Stro wochentlich	3. Gebundt.

Vor Servicien, Ligerſtatt, Holtz, Saltz vnd Liecht.

Einem Corporal.

Brot	3. Pfundt
	Bier

Bier 3. Maß
Für Fleiſch vnd anders wochentlich 1. Gulden.

Ainem Gefreyden.

Brot dritthalb Pfundt
Bier drithalb Maß
Für Fleiſch vnd anders wochentlich 45. kreutzer

Ainem gemainen Knecht.

Brot 2. Pfundt
Bier 2. Maß
An Geld, für alles wochentlich 40. kreutzer
Vor Servicien Ligerſtatt, Holtz, Saltz vnd Liecht.
Signatum Ingolſtatt, den 22. Aprilis, Anno 1632.
Johann Philipps Cratz Graff.
V: S:

(L. S.)

Ordinantz Verpflegung auff die in Regenſpurg ligende Cavalleria ſo effective verhanden.

Auf eines Obriſten Staab.

Darunder Er Obriſter, Obriſter Leutenant, Obriſter Wachtmaiſter, vnd alle andere Staabs-Perſonen, biß auff den geringſten, ſolle täglich insgeſambt nachfolgend gereicht werden.

An Brod 100. Pfundt.
Wein 40. Maß.
Pier 100. Maß.
Dann für Fleiſch vnd anders, an paarem Geld wochentlich 160. Gulden.

So

So werden auff alle obgenannte Perſonen, Sechs vnd Sechtzig Pferdt paßirt, vnd vff jedes deß Tags

Habern. 8. Pfundt.
Hew. 8. Pfundt.
Stro Wochentlich. 3. Gebundt.

Vor die Servicien durchgehend, allein Ligerſtatt, Holtz, Saltz vnd Liecht.

Auf ain Compagnie.

Als Rittmaiſter, Leutenant, Cornet, drey Corporaln, Furir, Muſterſchreiber, Veldtſcherer, Trommeter, Sattler vnd Schmidt

Brod 60. Pfundt
Wein 15. Maß
Pier 40. Maß
Für Fleiſch vnd anders, an Geld Wochentlich 55. Gulden.

Auff Achtzehen Pferd, vnd auff jedes des Tags.

Habern 8. Pfundt
Hew 8. Pfundt
Stro Wochentlich 3. Gebundt

Vor Servicien, Ligerſtatt, Holtz, Saltz vnd Liecht.

Auff ainen gemainen Knecht, täglich.

Brod Dritthalb Pfundt
Pier 3. Maß
Für Fleiſch vnd anders Wochentlich 2. Gulden.

Jedem ain Pferdt, wie erſt gemeldt, an

Habern deß Tags 8. Pfundt
Heu 8. Pfundt
Stro Wochentlich 3. Gebundt.

Signatum Ingolſtatt, den 22. Aprilis, Anno 1632.

Johann Philipps Cratz Graff.
V: S:
(L. S.)

Decretum LXXIV.

Der Soldaten Verpflegungs = Ordinanz und Servitien auch Feuer=Ordnung betreffend.

Obwol ein Erb. Cammerer vnd Rath allhie zu Regenspurg in jüngster der Churf. Durchl. in Beyern, als deß Löblichen Bayr. Creisses Creiß=Obristens, so dann deß Herrn Käyserl. Feld=Marschalcken anwesenheit, hoch= vnd flehentlich gebetten, daß hiesige gemeine Stadt vnd Burgerschafft, deß vnerleidenlichen Kriegslastes, sonderlich der Einquartir= vnd Vnterhaltungs Ordinantzien halber, gäntzlich enthebt vnd befreyet werden möchten; Dannoch, weilen es über allen angewandten Fleiß, Mühe vnd Arbeit, der zeit nicht seyn, noch totaliter erlangt werden können: So haben ihre Ehrnv. Weißh. auß Obrigkeitlicher Fürsorg, vnd damit inmittelst, zwischen den Soldaten Bürgern vnd Innwohnern, allerseits gute Freundtschafft, Einigkeit vnd stettes Vertrawen gepflantzt vnd erhalten, die Burger mit den Servitien, von den Soldaten nicht beschweret werden, die Soldaten hergegen jhre Notthurfft vnd Gebür, von den Burgern haben vnd bekommen möchten, sich dahin beflissen, daß nicht allein ein gewisse Verpflegungs Ordinantz gemacht, vnd alle geklagte Vnordnungen, per Decreta abgestellt worden, sondern sich zu verhütung aller Confusion, die in Fewersnoth (welche Gott gnädig abwende) leichtlich entstehen köndte, mit dem allhie commandirenden Herren Kriegs=Obristen eines gewissen

Damit zwischen Soldaten und Innwohnern gute Einigkeit erhalten werde, ist eine Verpflegungs=Ordinantz gemacht und mit allhie commandirenden Herrn Obristen verglichen worden.

wiſſen verglichen, vnd ſolches zu männigliches Nachrichtung hiemit offentlich publiciren wollen.

Der Soldaten Verpflegungs Ordinanz vnd Servirien betreffend.

Erſtlichen, Obwoln in der gefertigten Ordinantz begriffen, was den Soldaten an Brodt vnd Geld, Täglich vnd Wochentlich, gereicht vnd gegeben werden ſolle, vnd dahero die Soldaten ſolche Ordinantz von den Burgern einfordern vnd begeren möchten; Dannoch, weiln biß hieher ein Erb. Rath, alle ſolche Ordinantzien abgerichtet, damit die Burgerſchafft nicht beſchweret, noch fürter, vnd ſo lang es immer müglich, zu beſchweren nicht gedencken; Sondern ein jeder Soldat allezeit über den andern ſein deputirt Commißbrodt, vnd was jhm über dieſes an Geld gebührt, alle Sambstag, durch eines Erb. Raths verordnung, auß Handen der Capitainen, zu empfangen hat. So wird die liebe Burgerſchafft hiemit erinnert, daß kein Burger oder Jnwohner ſchuldig iſt, wider ſeinen freyen Willen vnd Belieben, denen Soldaten ichtwas mehrers zu reichen, zu geben, oder aber abſchrecken zu laſſen, ſondern, da jhm, von den Soldaten deßwegen, einige Bedrangniß zugefüget werden ſolte: Hat er ſolches dem Capitain, vnter welches Commando der Soldat gehörig, oder dem Herrn Commandanten allhie, zu klagen, die ſich deß Bürgers, gebührender maſſen, vnd nach laut empfangenen gemeßnen Befelchs, anzunehmen wiſſen werden.

vermög deſſen ein gewiſſes denen Soldaten täglich gereicht werden ſolle, und da der Soldat ein mehrers begehrte, Klage zuſtellen befugt ſeyn ſolle.

Zum andern, die Servitia betreffend, iſt in der Ordinanz außtrücklichen begriffen, daß ſich dieſelbe auff ein mehrers vnd weiters nicht, als nur bloß auff

Servitia.

gebürend Losament, Schläffung, Holtz, Saltz vnd Liecht, vnd zwar der gestalt erstrecken solle, daß

Einem Hauptmann wochentlich ein Klaffter Holtz, vier Pfund Kertzen vnd anderthalb Köpffl Saltz.

Einem Rittmeister wochentlich auch ein Maß Holtz, fünff Pfund Kertzen, anderthalb Köpffl Saltz.

Einem Leutenant vnd Fendrich, ein halb Klaffter Holtz, zwey Pfund Kertzen, vnd ein halbes Köpffl Saltz.

Einem Cornet vnd Leutenant, ein halb Maß Holtz, drittthalb Pfund Liecht, ein Köpffl Saltz wochentlich gegeben werden:

Die andern Befelchshaber vnd Soldaten aber, sich insgemein, mit deß Burgers Fewer, Liecht vnd Saltz behelffen, vnd jhnen ein mehrers zu geben, niemands schuldig seyn solle.

Habern wird von Rath aus auf alle Pferd gegeben

So wird auch Drittens, von einem Erb. Rath, aller Habern, der Ordinantz nach, auf alle Pferd gegeben, vnd ist der Burger ein mehrers nicht, als nur die blosse Stallung, vnd zwar nicht indifferenter: Sondern nur denen, so in der Ordinantz effectivè begriffen, vnd derentwegen jhm ein Poleten zugestellt wird, herzugeben schuldig: Weilen, nach ebenmessigem Innhalt der Ordinantz, ein jeder so Pferd hat, Hew und Strew, vmb sein selbst eigene Bezahlung, einzutrachten wissen wird.

Innwohner sollen sich friedlich gegen der Soldatesca halten und das vorgeschriebene treulich leisten

Doch wollen hiebey ein Erb. Rath, alle jhre Burger, Innwohner vnd Angehörige, trewlich, fleißig vnd auch ernstlich ermahnet haben, daß sie sich gegen der Soldatesca, schied: fried: vnd freundlich verhalten, zum Zancken vnd Vnwillen kein Anlaß geben; Jhnen den Soldaten auch, jetztbeschriebene Servitia trewlich leisten, dann, da deßwegen, wi-

der

der einen oder den andern, einige Klag fürkommen solte, gedencht ein Erb. Rath, die Verbrecher ernstlich und vneingestellt zu strafen.

Feuer-Ordnung betreffend.

Was in Feuer-Gefahr zu verbiethen.

Die Feuer-Ordnung betreffend, solle es in Feuergefahr, (welche Gott gnädig verhüte) mit dem Anschlagen, auff dem Marckthurn, Blasen und Ausstecken der Zeichen, bey Tag und Nacht, auch dem Feuerleihen, auffhören der Feuerlaitern und Wasserey, allerdings, nach der alten Ordnung gehalten werden, ausser, daß alle Burger, so nicht zu dem Feuer bestellt, zu Hauß bleiben, ihre Häuser, mit Wasser zum leschen, versehen, sich sonsten in guter Bereitschafft halten, an ihrem Stelle aber, die Soldaten auf die jhnen von dem Herrn Obristen angezeichnete Plätz und Oerter, auffstehen, nimmandes aber, von jhnen den Soldaten, sich zum Feuer meiden, noch denen so darzu bestellt, hinderung thun sollen. Derowegen allen den jenigen, so nach Innhalt der Feuer-Ordnung, gewisse Dienst haben und bestellet sind, ernstlich befohlen wird, sich gebührlich nach dem Anschlagen, zum Feuer zu dem jhnen, nach beschehener Abrede mit den Herrn Obristen, gar keine hinderung geschehen wird) zuverfügen, zu begehen, allerdings, nach selber Ordnung zu richten, ein jeder seinen Beschlch acht zunehmen, demselben flissig nachzukommen, auch deren zum Feuer deputirten Herren des Raths, Anordnung und Befelch, nachzusetzen. Damit da jemandes von den Burgern eher zunwohnern, ausser deren so zum leschen bestellt, bey solchen gefährlichen Zeiten, über diese Warnung, sich auf der Gassen betretten lassen, und darüber in Gefahr kommen solte, werden deßwegen ein Erb. Rath für ernstlich

digt seyn: Die aber so zum Fewer bestellt, vnd ihrem Befelch nicht nachkommen, sollen vnaußbleibliche Straff zu gewarten haben. Wornach sie sich zu richten.

Decretum in Senatu den 25. Octobris Anno 1632.

Decretum LXXV.

Verdächtige Correspondenz betreffend.

Verdächtige Correspondenz mit auswärtigen, Zeitungsschreiben, gefährliche Discurse und Urtheile besonders von Kriegswesen,

Es werden hiemit, auß Befelch eines Erb. Cammerer vnd Raths, alle Burger, Inwohner, vnd Beysitzer allhie, was würden, standes vnd digniteten die seynd, nicht allein deß jenigen decreti, so sub dato den 17. Octob. Anno 1631. publicirt, vnd darinnen männiglich vor verdächtiger correspondenz, zeitung schreiben, gefährlichen discursen vnd reden, gewarnet worden, wolmeinend erinnert, sondern auch berichtet, daß vor etlich wenig tagen, bey Jhrer Ehrnv. Weißh. von einem hohen Ort, beschwerung einkommen, daß sich etliche sehr verdächtige avisationes vnd zeitungen, in denen allhero, vnd wider hinauß verschickten schreiben, befunden, welche, da man auff den grund gehen, vnd besser nachforschen solte, manchen in grosse vngelegenheit bringen, auch wol gar, gemeiner Stadt allerhand gefahr vnd vnglück zuziehen köndten. Wann aber durch dergleichen vnnütze avisationes, discurs vnd zeitungen, ein Erb. Rath, gemeine hiesige Stadt in einige gefahr setzen zu lassen, oder dergleichen wissentlich

sich zu verhalten / keines wegs gedencken: Als wird hiemit allen den jenigen / so unter dieſiger Stadt Jurisdiction begriffen / ernſtlichen gebotten / daß ſie ſich alles zeitungsſchreibens, aviſationen, verdächtiger correſpondentzen, Communicationen, auch allerhand ungezeitiger reden, diſcurs, judicirens und ſyndicirens das Kriegeswesen, und die allerſeits Armaden betreffend, gänzlich enthalten ſollen: Dann nicht allein ſolchen Communicanten, von andern anſtoſſenden hohen Orten höchlich getrohet worden, und ſie dadurch leichtlich in Leibs und Lebens Gefahr kommen möchten, ſondern Ihre Chym. Weißh. gedencken auch, alle die jenige, ſo dieſen Verbotten zuwider handeln, mit unausbleiblicher Straff, andern zum exempel, und zu verhütung mehrers unglücks, ernſtlich anzuſehen, darnach ſich männiglich zurichten.

werden verbotten, den ausländiſchen Zeitungs-Schreiben.

Decretum in Senatu, **Regenſpurg**, den 31. Octobris ANNO 1632.

Decretum LXXVI.

Den verbothenen Kauff der Soldaten betreffend.

Welchergeſtalt ein Erb: Cammerer und Rath allen Burgern, Innwohnern und gemeiner Statt angehörigen, im October Anno 1631. So dann 16. Martii 7. Maij, und 31. Octobr. des 1632. Jahrs, durch ernſtliche Mandata und Decreta, gebotten und befohlen laſſen, bey vermeydung

Das oberherrſchaftliche Decret vom Jahr 1711. beſtättiget.

offer 17 Loth und

Ao. 1632. 16. Martii 7. Maij und 31. Oct. wird wiederholet.

offenen Spotts, Schimpffs vnd anderer exemplarischen Straffen, nicht allein alles Zeitungschreibens, auffirens, verdechtigen correspondirens, Communicirens, redens vnd vrtheilens vom Kriegswesen, sich gentzlich zuenthalten, sondern auch von den Soldaten vnd Marckhatendern, keine geraubte Sachen vnd Wahren, Wie die Nahmen haben mögen, vnter einicherley prätext vnd schein, offentlich oder heimblich Zuerkauffen, zuerhandlen, einzutauschen, oder sonsten an sich zu bringen, auch in wie grosses vnheil vnd vnerschwencklichen schaden, Gemeine Statt, durch etlich weniger Burger vnvorsichtigkeit vnd Vbertrettung obgedachten Verbots, gerathen vnd eingeführt worden, dessen hat sich Meniglich, vnabfellig zu erinnern.

Wann dann neben dem Kriegswesen, daß rauben vnd blindern noch Continuirt, vnd in vollem schwang gehet, So hat sich Zwar ein jedlicher der Christlichen lieb vnd schuldigen gehorsamb zuerinnern, vnd eusseriſt zuhüetten, das Er nicht mit erkauff: erhandlung vnd erpracticierung geraubter vnd geblinderter Güetter, Wahren vnd Sachen, frembde Sünde, Gottes gerechten Zorn vnd straff, den gemeinen fluch anderer Leuthe, seufftzer, zehern vnnd Blut, auff gemeine Statt vnd Burgerschafft, vff sein selbest aigen vnd anderer Hauß vnd Hoff, Weib vnd Kindt, ziehe vnd bringe, Damit aber Ein Erb. Cammerer vnd Rath, als Obrigkeit, an Ihrem Ambt, nichts lasse erwinden, vnd sich niemandt mit der vnwissenheit, zuentschuldigen habe. Als lassen vor wolermelter Ein Erb. Cammerer vnd Rath, obangedeute Decreta vnd Mandata, hiemit ernstlich widerholen, vnd dero Burgern, Inwohnern, vnd Angehörigen, bey endtlicher vnnd

und von neuen verbotben geraubte Güter an sich zu kaufsen.

Vn-

Mutwilligliſcher offenen Spotts, Schimpffe, auch Leibs vnd Lebens Straff, nachmalln, gebieten, Daß ſie nicht allein deß Zeitungſchreibens, der außlirtenen vnd vngeitiger reden vom Kriegswesen ſich aller-Dings enthalten, ſondern auch von keinem Marck, Kayſer vnd Soldaten, weder an Getreid, Vieh, Geld, Silber, Kupffer, Meſſing, Zihn, Bley, Tuchen, Kleider, Leinwatt, Flachs, Garn, Haußrath, oder andere ſachen, heimblich oder offentlich, vnder einigem ſchein vnd fürwandt, ichtwas ertauffen, erhandlen, entäuſſchen, oder ſonſten durch andere vnzulaſſige, in Gottes Wort, vnd gemeinen Rechten verbottene mittel, an ſich bringen ſollen, ſo lieb jedem iſt, Gottes vnd der Obrigkeit, ernſtliche vnd vnfehlbare ſtraff zuvermeiden. Darnach ſich Menniglich zurichten, vnd vor Schaden zuhütten.

des innach-folgen Kayſer vnd Reichs Zeitungſchreibens, auch verbietens vnd zuhaltens.

Decretum in Senatu den 17. Aprilis Anno 1633.

Decretum LXXVII.

Die Policey betreffend.

Ein Erbarer Cammerer vnnd Rath, dieſer, des Heyl. Röm. Reichs Freyen Statt Regenſpurg, laſſen allen dero Burgern, Inwohnern vnd Beyſitzern, wes Stands ſie ſeind, vnnd gemeiner Statt vnnd eines jeden ſelbſt aigner Wolfahrt, auch der vor augen ſchwebender Gefahr wollen, ernſtlich manniren vnd Beuelhen, daß zwar diejenige, ſo Gewerb vnd Handtierungen führen, ſolchen ihren

Die Handt-werker betr.

und Handlung, anhalten, in Ihr eigen Verlust bey Tag und Nacht, ohne Scheuen, sich widersetzen, Bürger und Gast binden, und den Ertappten hin reiben, die Soldaten aufs Aeusserst verjagen, sich mit Wehr und Waffen schützen und die Frembden und Frembde Plünderungen abhalten und Feuer auslöschen.

Landthierungen und derueff, bey tag abwarten, aber ohne sondere grosse hohe noth, nicht aus den Häusern gehen, sonderlichen bey der Nacht, noch sich im Rohr aufer der selben, auff den Gassen zu sammen rotiren, und von dem Kriegswesen reden, die Soldaten nicht zuversperren, und wann Bürmen geschlagen, das Haus denenselben zuerösnen, alsdann die Häuser widerumb zuzuschliessen, darzu hermüh jüngst abgesetzter nachgehenden Ordnung. Ihre Häuser rund Losamenter nach Nottursst mit Wasser zum Fewr löschen versehen, auch wann nächtlicher weil Bürmen geschlagen werden solte, nur anzündung des Fewrwäsens, und aufsbrechung der Liechter, sich in guetter bereitschafft halten, und also allen unzeitlichen Beschadt prœcavieren und verhüetten sollen. Dann, so jemand ober solche trewherzige Verwahrung, in gefahr kommen solte: Würdet Er die schuld, niemandten, als Ihme selbst zuzumessen, und nichts deste weniger, den jhrer Ehrwerst. Weish: ernstliche und vnnachläßliche Straff zugewarten haben. Worneach sich mennigleich zu richten, und vor schaden zu hüeten.

Decretum in Senatu den 23. Octobris Anno 1633.

Decretum LXXVIII.

Die Kriegs Ordinantzen und Servitien betreffend.

Ein Erbarer Cammerer und Rath alhier, Fürgemden Burgern vnnd Jnwohnern, sind vnnd

wnd sonders zuwissen, das Ihre Ehrenw. Weissh. mit dem Wolgebornen Herrn, Herrn Lars Kagg, rc. Der Cron Schweden, vnd anderer Vnirter Evangelischer Stendt General Majoren &c. sich wegen der Verpflegung Ordinanz vnd Servis, auf die allhier in quartirten ligenden Kriegs Officir vnd Soldatesqua lenis gewisen vergliechen, vnd den beseltten Capitain vnd Haubtleuthen, solche Ordinanz vnd Servitien, nicht allein alberait auf zehen Tag, vom verschinen Sambstag anzurechnen, abreichen vnd bezahlen lassen, sondern auch anordnung gethan, damit derselben leistung vnd richtigmachung, jedesmals zubestimbter zeit, beschehen vnd erfolgen: Dnd also sein Burger oder Inwohner, denen Ihnen einquartirten Kriegs Officirn vom Obristen, bis auf den Trummenschlager, so mit eingeschlossen, wider seinen freyen willen vnd beliebeu, ausser quartier vnd ligerstat, nichts: Dem gemeinen Soldaten aber, der sich mit des Burgers prand vnd liecht betragen muß, allein die ligerstatt, saur vnd Salz zugeben, auch keinen, so Ihme nicht ordentlich einquartirt, in seinem Logament zugebulden, schuldig sein: sondern da einem oder dem andern von den Soldatesken, das über einige beschwerung oder betrangnuß, zugefüegt werden wolte, So sol er solches vor vol ermeltem Herren General Major, Oder S. G. verordneten klagen, die sich des geweiren vnd beschwerten Burgers oder Inwohners, beschehener Vertrostung nach annehmen, vnd erspriesliche reparirung, wirklich zu verschaffen wissen werden. Warnach sich Menigklich zurichten.

Wormit beyden Burger und Soldaten, die Ihnen einquartirten vom Obristen bis auf den Trummenschlager, nichts, den Gemeinen aber Burgerstatt, sonder auch Saltzen keine schuldig

Decretum, den 13. Novemb. Anno 1632.

Verpflegungs Ordinanz, welche mit des Kayserl. Obristen und Kriegs-Commendanten Herrn Martin Maximil. von Goltz ꝛc. verglichen worden.

Wegen der mit der Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayst. bestelten Obristen vnd Kriegs Commandanten, Herrn Martin Maximilian von Goltz, Freyherrn von der Cron, ꝛc. verglichener Servitien, welche der Kayſ. freyen Reichsstatt Regenspurg, Burgere vnd Inwohner, der allhier verbleibenden Guarniſon, wochentlich raichen, darwider kainer exorbitiren, noch an die Statt vnd Burgerschafft ein mehrers begehren, auch kainem, wer der auch seye, darwider zuthun gestatt werden solle.

Vnd erstlich, sollen wolermeltem Herrn Commandanten, Wochentlich gegeben werden, 7½. Reichsthaler 11. fl. 15. kr.

Herrn Obristen Leutenant, 5. Reichsthaler 7. fl. 30. kr.

Vnd hergegen sollen alle Hülffhäuser gefallen sein.

Herrn Obristen Wachtmaistern, 4. Reichsthaler		6. fl.
Einem Capitain		5. fl.
Leutenant		3. fl.
Fenderich		3. fl.
Feldwaibl		1. fl.
Feldscherer, Musterschreiber, Furier, Führer, Gfreyten Corporal	Jedem	45. kreutzer

Cor-

Corporaln	30. kreutzer
Gfreyten vnd Spillleuthen	24. kreutzer
Gmainen Soldaten, Jedem	16. kreutzer

Actum Regenspurg, den 15. Sept. Anno 1634.

Herzog Bernhards Befelch wegen derer Servitien und Lehnungen auch übrige Verhaltung derer Soldaten.

Auff des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Bernhardten Hertzogen zu Sachsen, Gülch, Clev und Berg, Landgraven in Düringen, vnd Marggraven zu Meissen, Graven zu der Marck vnd Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. der Cron vnd Reiche Schweden Herrn Generalin ernstlichen Befelch, wird hiemit allen vnd jeden hohen vnd niedern Officiern, vnd Gemeinen zu Pferd vnd Fuß aufferladen, daß sie hinfüro mit ihren ordinari Servitien vnd Lehnungen, sich contentiren lassen sollen, Ihre Wirth mit Ehlegen, vrhaeln vnd andern trewloseten, wie bißhero beschehen, vnd hard geklagt worden, nicht mehr beschweren, bey vermeidung Leib vnd Lebensstraff.

Andersten solle auch ein Regiment dem andern, vermög jedes Patenten, die Quartier raumen, vnd sich nicht darwider setzen, bey verhüttung obgemelter Straff. Darnach sich ein jeder zu richten, Regenspurg den 30. May Anno 1634.

Lars Kagg.

Decretum LXXIX.

Die Policey und Veranſtaltung gegen beſorgliche anſteckende Kranckheit und Seuchen betreffend.

Wiewol ein Erb: Cammerer vnd Rath, ſowol als dero geehrte Vorfahren, nicht allein durch publicirte offentliche Mandata, ſondern auch auff den Cantzeln vnd in den Predigten zum öfftermal trewhertzige Erinnerungen thun vnd ernſtlich gebieten laſſen, von vnchriſtlichem Gottsläſtern, ſchweren, fluchen, wie auch dem Abgöttiſchen Geitz vnd Wucher, ſo dann der ſchändlichen Hoffarth, Ehebruch, Hurerey, Vnzucht vnd andern hochſträfflichen Laſtern abzuſtehn, vnd GOtt dem Allmechtigen durch wahre Rew vnd Bueß, in ſeine von vielen Jahren hero angedrohete vnd gezaigte Zornruthen zufallen. So haben doch Ihre Ehrnv: Weißh: mit Schmertzen vnd hochbetrawrlich erfahren, daß obangedeute trewhertzige Ermahnungen, Gebot vnd Geheiß, nicht allein bißhero wenig gefruchtet, ſondern auch wol bey etlichen Gottloſen Leuthen, in Verachtung geſtellet, die obgemelte Laſter, ſampt anderer Yppigkeit bey Jungen vnd Alten Manns- vnd Weibsperſohnen, je lenger je mehr dermaſſen zugenommen, daß GOtt der Allmechtige dardurch zu den Wercken des Zorns, als Krieg, Thewrung, Peſtilentz vnd andern erſchrecklichen Plagen vnnd Straffen wie laider vor Augen, beweget worden.

Die zugenommenen Laſter und Yppigkeiten werden verbothen.

Wann dann Ein Erb: Cammerer vnd Rath tragenden Obrigkeitlichen Ampts halber, zuvorder-

iſt

ist die Ehre Gottes zusuchen und zubefördern, und alles widerige, so viel möglich, abzuschaffen, sich schuldig erkennen. Als lassen Ihre Ehrnvest: Weish. dero liebe Burgerschaft und Innwohner, und Ihrer selbst eigner Seelen Seligkeit, und abwendung obangezogener Göttlichen Straff wirken, nochmalen auß trewhertzigem Obrigkeitlichem und väterlichem Eyfer ernahnen, durch wahre rechtschaffne Buß und Bekehrung, vom sündlichen Leben abzustehen, und insonderheit sich obangedeuter massen, des suchens, Gottslesterns, der Hoffart, Geitzes, Wuchers, Ehebruchs, Hurerey, und anderer Lyppigkeit zuenthalten, dann, wofern jemand die Gebot, gering und verächtlich halten, und darüber ehrgemelte Laster begehen würden, der soll nicht nur an mit Gfängtnuß; sondern an Leib, Ehrn und Gut, Leib, Ehrn und Güter. vnnachläßlich gestraffet werden.

Alle Fluchen, Gottslestern, Hoffart, Geitz, Wucher, Unzucht, &c. den straffe des Herrgotts, an

Und nachdem sich fürs Ander, etliche vermessentlich unterstanden, in zeit wehrender Infection, ihre Todten in die Gärten zuvergraben, und dahe ro zu besorgen, es möchte durch die im Frühling auß dem Erdreich entstehende exhalationes putrid augende Dünst, der Lufft widerum vergifftet, und ein newe contagion und Sterbensseuch causirt vnnd verursachet werden. So wollen Ihre Ehrnv: Weish. gegen den jenigen, so sich dessen zugewidig angemaßt, die gebührende Straff verdirbalten haben, und Verordnung thun, daß auff eines jeden Todten, die Leichen auß den Gärten, zu rechter und gebührender Zeit erhebt, vnnd an gewöhnliche Oerth transferirt und beraben werden. Auch an jeden sich in einem Erdt: Allmosenampt deßwegen angeben, und nemmlich bey vnvermeidenlicher Straff, sich dergleichen

Anglichen die Beraubung der Todten in den Gärten.

gleichen Vnfuegs hinfüro zu enthalten, gewarnet ſeyn ſoll.

Decretum in Senatu den 14. Octobr. 1634.

Decretum LXXX.

Der Leichen Austragen und Fremden Beherbergung betreffend.

Obwolen Ein Erb: Cammerer vnnd Rath, durch ein: in deren Kirchen, ab den Cantzeln offentlich verleſenes Decretum ernſtlich mandiren vnd gebieten laſſen, kein Leuchen außzutragen, biß die auff 12. Vhr angeſtelte Leuchvermahnung vorher völlig verrichtet worden, So müſſen doch Ihre Ehrnveſt Weißh: mit ſondern mißfallen vernehmen, daß ſolch Gebot wenig beobachtet, ſondern die Leuchen vnter wehrender Vermahnung hinauß: vnnd den Jenigen, ſo derſelben beygewohnt, entgegen getragen werden.

Die Leuchen ſollen nach der Leuch-Vermahnung

Derowegen ſo befehlen wol ermelt ein Erb: Cammerer vnnd Rath, allen vnd jeden dero Burgern, Jnwohnern vnd Beyſitzern hiemit nochmahlen, ernſtlich, vnd bey vermeidung würcklicher Straff daß niemand einige Leuch vor 2. Vhr Nachmittag erhöben, vnd auff den Frewdhoff zur Begrebnuß bringen laſſen, auch kein Burger, Jnwohner oder Beyſitzer, bey vermeidung Leibs: vnd anderen ernſtlichen Straff, ſich ins künfftig weiter vnterſtehen, vnd annaſſen ſoll, denen von nahent vnd ferrn gelegenen Orthen herkommenden vnd allhier Jhren

um 2. Uhr erhebt und außgetragen,

und kein Fremder ohne Erlaubnuß E. E.

Auf-

Auffenthalt vnd Zuflucht ſuchenden frembden Perſonen, ohne vorwiſſen vnd Erlaubnuß vor wolernants eines Erb: Cammerer vnd Raths, einigen Unterſchleiff oder Herberg zugeben vnd zuverſtifften. Darnach ſich menniglich zurichten, vnd vor Straff zuhütten. Cammerer ꝛc. beherbergt werden.

Decretum den 24. Octobr. Anno 1634.

Decretum LXXXI.

Das Herrenloſe Geſindel und Beherbergung der Fremden betreffend.

Vff der Röm: Kayſ: Mayeſt. vnſers allergnedigſten Herrens, ernſtlich beſchehene Verordnung, gebieten ein Erb: Cammerer vnd Rath alhier, daß alles frembdes Herrenloß Geſindl, Manns: vnd Weibs Perſonen, Inſonderheit die ledige Herrenloſe Menſchen, als Bertlwürckerin, vnd dergleichen müſſige Leuth, welche nit Burger oder Burgerin, vnd keinen Beyſitz haben, oder bey der Geiſtlichkeit oder Burgerſchafft alhie, in würcklichen Dienſten ſein, daß ſie innerhalb den negſten zehen tagen, die vagierende Bettler aber, alſobalden jhren Fuß weiter ſetzen, vnd ohne ſonderbare vergünſtigung vnd erlaubnuß eines Erb: Cammerer vnd Raths, ſich allhier nicht ferner, fürnemblich bey bevorſtehendem Keyſerlichen Chur: vnd Fürſtlichen Convent, betretten laſſen ſollen, bey harter Gefengnuß vnd Leibsſtraff. Es würdet auch die Burgerſchafft, insgemein hiemit abermalen erinnert, niemands frembden, ohne beſchehene anzaig vnd vorwiſſen eines Erb: Das Herrenloß Geſindl, Bertlwürckerin ꝛc. ſollen binnen 10. Tagen, die Bettler aber ſogleich die Stadt meiden.

Raths, einzunemmen, oder vber Nacht zubeherbergen. Darnach ſich alſo Männiglich zurichten, vnd vor vnaußbleiblicher Straff zuhüten.

Decretum in Senatu den 12. Aprilis Anno 1636.

Decretum LXXXII.

Die Churfürſtliche Zuſammenkunfft betreffend.

Eine Churfürſtl. Zuſammenkunft wird auf den 7. Junii hieher angeſtellt, weßwegen dieſige Unterthanen ihre Wohnungen ſäubern und räumen auch ſich mit aller Nothdurfft verſehen ſollen, die Fewerſtatt und Kündöfen verwahren, Waſſer aufſtellen, nichts unſaubers auf die Gaſſen gieſſen ſollen.

Nachdem die Röm: Kayſ: Mayeſt: ꝛc. Vnſer Allergnedigſter Herr, eine Churfürſtliche Zuſammenkunfft hieher auff den negſt kommenden ſibendten Junij gelegt vnd angeſtellet: So laſſen ein Erb: Cammerer vnd Rath ernſtlich befehlen daß zuforderſt alle Burger, Jnnwohner vnd Verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, vnd andere vnterkommen haben, ſolche ehiſt ſaubern, raumen, mit Bethgewandt, Haußrath, vnd anderer Nothurfft verſehen, die Fewerſtätt vnd Kündöfen jetzo vorher, vnd hernach offt kehren, alle Zimmer für Fewers vnd anderer Gefahr, verwahren, Waſſer hin vnd wider in die Häuſer, an gelegene Orth, zur fürſorg ſtellen, nichts vnſaubers auff das Pflaſter vnd Gaſſen gieſſen, ſondern jetzo, vnd in wehrendem Convent an gebührende vnd außgezeichnete Orth bringen, vnd alles das, dardurch einige Jnfection verurſacht werden kan, abſchaffen, ſonſten aber ein jedweder, mit nohtwendigen Victualien vnd Fütterey, vnd was ſonſten die Nothurfft ſolcher zeit erfordert, ſich gefaſt machen vnd halten ſolle. Es

Es wird auch auß sonderbarem Befelch Ihrer Kayſ: Mayeſt: vnd eines Erb: Raths, alles Herrenloß Geſindlein, vnd alle diejenige, ſo nicht beſöldete, oder gebrötte Diener ſeynd, keine beſtändige Dienſt bey den Geiſtlichen oder Burgern, noch weniger von einem Erb: Rath ſonderbare Erlaubnuß vnd begunſtigung deß Beyſitzes haben, innerhalb vierzehen Tagen den negſten, ſich von hinnen zubegeben, oder in verbleibung deſſen, auff angeſtelte gute Inquiſition, offenen Spots vnd Straff zugewarten, wie nicht weniger die Burger hiemit alles Ernſts erinnert vnd gewarnet, daß ſie bey vorgehenden der Wachtherrn beſchreib: vnd beſichtigungen, niemand, Er ſey auch wer er woll, verhalten, ſondern alle vnd jede mit fleiß vnd jhren Burgerlichen Pflichten gemäß, anzeigen, vnd bey vnaußbleiblichem einſehen beſchreiben laſſen ſollen. Inglei ch em ſolle kein Burger, Innwohner, oder anderer, Jemands wer der auch ſey, ohne vorwiſſen eines Erb: Raths, vnd anderer darzue verordneten fürſehung vnd einwilligen, Loſament vnd Zimmer verſtifften, noch ſonſten vnterſchlaiff geben, damit ſich, zumahln bey diſen ohne das ſchwer: vnd gefährlichen Zeiten Niemand, dabey Gefahr zu beſorgen, einſchleichen möge, viel weniger Gewölber, Läden oder Keller verlaſſen, ſie haben denn ſonderbare Schein vnd beweiſungen, von vns, oder vnſern Verordneten fürzulegen.

Herrenloß Geſindel ſoll ſich von hier vrgeben.

Jngleichen ſollen die Jnnwohner niemand ohne Vorwiſſen E. E. Raths beherbergen.

Wann nun der angeſtelte Conventus, ſeinen Fortgang erreichet, ſolle ein jeder Burger, Jnnwohner oder anderer, die Namen derjenigen, ſo jhnie von Kayſerlichen, Chur: Fürſtlichen, oder andern Räthen vnd Dienern einloſiert worden, dem Herrn Statt Cammerer, vmb nachrichtung willen, anzei-

Hieſige Vnterthanen ſollen der einlogierten fremden Perſonen Nahmen dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen.

Denen frembden mit aller Bescheidenheit begegnen sie nicht vervortheilen, sonder aller Ehrbarkeit befleißigen, des Gottslästern fluchens Ehebruchs Unzucht und Völlerey sich enthalten.

gen, vnd sich gegen denselben, nach gelegenheit jedes Stands vnd Würden, mit aller Bescheidenheit, gebührlich erweisen, in der Kirchen vnd andern Orthen, jhnen als frembden Gästen, weichen, raum geben, niemands mit vbersatz, Maaß oder Gewicht vbervortheilen, nicht allein sich aller Zucht vnd Erbarkeit befleissen, nicht Gottlästern, fluchen vnd schweren nicht Leichtfertigkeit vnd Vnzucht treiben, sondern auch Niemands darzue fürschub vnd vnterschlaiff geben, des zutrinckens, füllerey, trunckenheit vnd spilens enthalten: Von Religions-Reichs-Kriegs vnd andern wichtigen sachen, nichts vnbedächtlichs, vnwissentlichs vnd vnbescheidens discuriern, vrtheilen noch reden. Nachdem der Marckthurner Abends geblasen, jeder auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchzen, singen, sondern in gebührender stille hingehen, die Wacht, wann sie einen oder den andern, jhrem Befelch nach anreden, mit gezimmender beschaidenheit beantworten, Sie vnd Männiglichen vnangetastet vnd vngeschumpffiert lassen, oder Spots vnd schadens zugewarten, Jhme das selbsten zuzuschreiben haben. Sonsten auch zu Hauß vnd anderstwo, keinen Zanck, Hader vnd Vnruh anheben, Abends auff das Fewer vnd Liecht gute achtung geben, vnd in allem sich der Gottes Forcht befleissigen, auch Christlich, friedlich vnd sorgfältig erzeigen.

Von Religions Reichs- Kriegs-Sachen nicht urtheilen, nachts sich ruhig halten.

Sonst nicht zancken und auf das Feuer wohl acht haben.

Letzlichen, kein Burger oder Jnnwohner für sich selbsten, einigen Wein vnd Getranck, so den frembden gehöret, in die Keller legen, oder ausschencken lassen, es geschehe dann mit vorwissen der Verordneten des Vngelt Ampts. Daß thut ein jeder auß billigkeit, befördert Gottes Ehr vnd wolgefallen, erzeiget vns Gehorsamb, oder würdet ernstliche Straff

Kein Getränck der frembden in die Keller ohne Vorwissen des Ungeld-Amts legen oder ausschencken lassen.

zu

zu gewarten haben, Inmassen auf die Abentreter, keinige Kundschafft den Tag vnd Nacht bestellet ist. Wornach sich Männiglich allhie zurichten.

Decretum in Senatu 12. Aprilis
Anno 1636.

Decretum LXXXIII.

Den Tod Kayſers Ferdinandi II. betreffend.

Demnach ohne weitleuffige Eines Erb: Cammerers vnd Raths allhie, erinnerung, der gantzen Statt bekandt, daß der Allmächtige Gott nach seinem alten Weiſen, vnd vnwandelbaren Rath vnd Willen, den 15. Tag dieſes Monats Februarii, den Weyland Aller Durchleuchtigſten, Großmächtigſten, Vnüberwindlichſten Fürſten vnd Herrn, Herrn FERDINANDUM den Andern dis Nahmens erwöhlten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behemb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, König, Ertz Hertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärnthen, Crain vnd Würtemberg Grafen zu Habſpurg, vnd Tyrol, Vnſern Allergnädigſten Herrn, allerchriſtſeeligſten löblichſten angedencken, durch den zeitlichen Todt abgefordert: vnd Ehrngedachter Ein Erb: Rath den ſich erwogen, daß dieſe gantze Statt, nach euſſerſter müglichkeit, Ihrem in Gott ruhenden allergnädigſten Kayſer vnd Herrn, wie im leben, alſo auch im Todt, ſchul-

Der Tod Kayſers Ferdinandi II. wird kund gemacht.

dige allervnderthenigiſte Veneration zu erweiſen, vnd die Chriſtliche Condolentz zu bezeugen ſchuldig ſeye.

deßwegen die Bürger ihre Traurigkeit erweiſen und alle Kurtzweile und Fröhlichkeiten, Überfluß in Eſſen und Trincken, Kleidungen, Muſic ꝛc. unterlaſſen

Als ermahnen Ihre Ehrnveſten vnd Weißh: alle Ihre Burger, vndergebene vnd angehörige, ernſtlich befehlendt, daß Sie im Hertzen vnd mit Gebärden, ihre Condolentz vnd Trawrigkeit erweiſen, darbey bedencken, in was für böſen gefährlichen vnd betrübten Kriegszeiten, Thewrung vnd Sterben, wir begriffen, alſo, die gemeine Gefahr, darinnen Wir ins geſambt, vnd ein jeder inſonderheit, ſchwebet, wol behertzigen, Ihr bueßfertig Leben mit der That remonſtriren, ihr mitleiden erzaigen, alle üppige Kurtzweilen, leichtfertige vermainte Frölichkeiten, vberfluß in eſſen, trincken vnd Klaidungen, alle Mummereyen, Vmbſchantzen, Tantzen, lautraiſige Saiten: vnd andere Spiel, es ſey bey Hochzeiten, oder andern Frewdensfeſten, daß jauchtzen, ſchreyen, poldern vnd Fluchen, allerdings einſtellen, vnd ſich befleiſſen ſollen: Weilen die Gütigkeit des Höchſten, noch bey Lebzeiten offtſeeligiſtgedachter Ihrer Kayſ: Mayeſt: das gantze Heylige Röm: Reich, vnd vnter deme dieſe arme Statt, mit einem Haupt. Römiſchen König, vnnd jetztregierenden Kayſer (auff deß ſen Kayſ: Mayeſt: Kayſerl: Regirung, das gantze Röm: Reich, die Augen richtet) nemblich, Herrn FERDINANDO TERTIO, Vnſerm allergnedigiſten Kayſer vnd Herrn, mildiglich verſehen, begabet, darduch vielerley Zerrüttung, ſpaltung vnd Mißverſtand im Reich, verhütet, vnd Vns ſehen laſſen, daß dannoch ſeine göttliche Gerechtigkeit mitten im Zorn, wann Wir nur wollen, Barmhertzigkeit übe: Wir ſolche trewe, vätterliche göttliche Fürſorg, Trew vnd Wohlthaten, wol zu Hertzen faſſen, nicht verſchertzen, noch durch ein beharrlich vnbueßfertiges

hingegen vor des nachfolgenden Kayſerl. Majeſtät Ferdinandi III. langes Leben und glückliche Regierung und die Wiederbringung des Friedens von Gott erbitten ſollen.

Leben,

Leben, mehrere Straffen vbern Halß ziehen, ſondern ein jeder, in wahrer Rew, Bueß, Chriſtlichem Leben vnd Wandel, ſeine ſchuldigkeit erkenne, für die ietzige Kayſ: Mayeſt: dero langes Leben, glückliche Kayſerliche Regierung, widerbringung des thewren werthen Fridens, vnd allen Wolſtandt, inſtendiglich bitte vnd ſeufftze. Das nun neben eines jeden Schuldigkeit, Eines Erb: Cammerers vnnd Raths allhie, Will, Meinung vnd Bevelch iſt, darnach ſich alle Burger vnnd angehörige, gemäß zuverhalten wiſſen werden, oder vneingeſtelte Straff zugewarten haben ſollen.

Decretum in Senatu den 17. Februarij Anno 1637.

Decretum LXXXIV.

Die Beherbergung derer Fremden und Beyſitz-Geld betreffend.

Nachdem ein Erb: Cammerer vnd Rath, dero Burgerſchafft, vnlangſten, Obrigkeitliche erinner: vnd andeutung thun laſſen, keinem Frembden, ohne beſchehene anzeig vnd vorwiſſen, vor wolermelts Eines Erb: Cammerers vnd Raths, einzunemen vnd vnterſchleiff zugeben: Hetten ſich Ihrer Ehrnv: Weißh: pflichtſchuldigen Gehorſambs vnd würcklicher vollziehung, obgemelter dero trewhertzigen Vermahnung, vnzweiffenlich verſehen. Dieweilen ſich aber, in jüngſter Viſitation der Burgerlichen Häuſer, befunden, daß ſich ihrer viel allhier einſchlei-

Burger ſollen niemand der nicht eine ordentliche Beſcheinung des erlangten Beyſitzes hat, beherbergen und ſolchen ſeine Fahrnuß nicht eher ausfolgen laſſen, bis er mit des Steuer Amts Urkund die Abführung des Beyſitz Geldes beweiſen.

einſchleichen, vnd, bey deren Burgern ohne erlangten Beyſitz, auffhalten: Als iſt vor wolgedachts Eines Erb: Cammerers vnd Raths widerholter ernſtlicher Befelch, daß nicht allein ernante dero Burgerſchafft keinem, was Stands vnd Würden der ſeye, ohne ordentliche beſcheinung erlangten Beyſitzes, einich Loſament verſtifften, vnd keinem ſeine Vahrnuß, biß er, des Beyſitz Geldts bezahlung, mit Eines Erb: Steuer Ambts ſchrifftlichen Vrkundt, erwiſen, folgen laſſen, ſondern auch alle vnd jede Beyſitzer Jährlichen vmb ſchrifftlichen Schein, deß jhnen albereit bewilligten Beyſitz halben, bey wolermeltem Einem Erb: Steur Ambt, ſich, innerhalb vierzehen Tagen, angeben, oder, in verbleibung deſſen, die Haußherrn, neben vnnachläßlicher Straff, das Beyſitzgeldt, für jhre Innwohner, zubezahlen, ſchuldig ſeyn, vnd würcklich darzu angehalten werden ſollen.

Decretum in Senatu, den 20. Februarii Anno 1637.

Decretum LXXXV.

Die Beherbergung derer Fremden und Beyſitz Geld betreffend.

Das Verboth keine Fremde

Obwoln ein Erbar Cammerer vnd Rath, dieſer deß heiligen Röm: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, Dero Burgerſchafft, zu vnderſchiedlichen mahlen Obrigkeitlich gebieten laſſen, nicht allein keinem Frembden, was Stands oder Würden

der

der auch ſey, ohne Ihrer Ehrw: Weiſſh: Vor- und Herrnliebe Recht und Macht dieſes, einig Logament zuverſtiſten, noch jemand, bey Jermiſten St. Commerer und Rath zu ſagen. er des Beyſitz Gelts Bezahlung, mit einer Erb: Sterwambra chriſtlicher Beſtandt erwiſen, kein wegen Fahrnuß folgen laſſen, ſondern auch gemeiner Statt, und den Benachbarten auch dem Land, ſhnd: lichem Hermioſen Geſindl von Knechten vnnd Mägden, ſeinen Binderſchlaff oder Auffenthalt zugeben: So oftes doch die tägliche Erfahrung, daß viel Hurgere dieſes Gebots, vnd der Wachtgedings Ordnung zuwider, ſowol die Logamenter ihres gefallens verſtiſten, als auch Hermioſe Knecht vnd Mägd de haerlich herbergen, vnd dennenſelben dardurch Urſach vnd Anlaß geben, daß ſie ſich in ſeine beſtendige Dienſt einlaſſen wollen, ſondern die Jenige, die ſich ihrer Arweit, Rothdaller gebrauchen müſſen, mit dem Lohn vertroſtnen, was ſie alſo vnrechtmäſſiger weiß bekommen, in heimblichen Winckeln, neben verſteuung allerhand Leichterfertigkeit, liederlich wider verpraſſen, vnd den Verburgeretten Taglöhnern vnd Beyſitzern, ſo genannet Statt Anlagen vnd Beſchwärungen tragen heiſſen müſſen, das Brot vor dem Mund abſchneiden, vnnd ihre Nahrungs-Mittein entziehen.

Wann aber Wolermelter ein Erb: Cammerer und Rath, dergleichen Angebühr vnnd ſchimpfliche Handlung, gegen die Ihrer Weyds: Ehrw: Weiſſh: Verordnung bevor, mit nachmaligem ernſtlichem Verweis, daß nicht allein kein Burger, keinem Fremdden, ohne Bewilligung des erlangten Beyſitzes, einig Logament verſtiſten, noch, vor des Beyſitz Ge-

wird nicht erlaubt, mit Verbrechung dieſer Ordnung.

Geltes erwiſner Erläg: vnd Richtigmachung, ſein Fahrnuß folgen laſſen, Sondern auch das Herrnloſe Geſindl, vnd müſſige Dienſtbotten, die ſich bißhero, bey einem vnd dem andern auffgehalten, alßbalden abſchaffen, vnd bey Vermeidung vor angedroheter Straff würcklicher Execution, keinen fernern Vnderſchlaiff geben ſoll.

Demnach auch etliche auß der Burgerſchafft, zuegeben vnnd geſtatten, daß in jhren Häuſern, die Frembden allerley Failſchafften von Victualien vnd anderm, ſo doch billich zu freyem Marck ſollen gebracht werden, treiben: Benebens ſich jhrer viel, denen es nicht gebühret, vnd keine offne Gaſthäuſer haben, vnderſtehen, allerley frembde Gäſt, ohne Erlaubnuß des Herrn StattCammerers, vber Nacht zubeherbergen: Als laſſen ein Erb: Cammerer vnd Rath ſelbige hiemit auch Ernſtlich erinnern, ſich dieſes alles zu enthalten. Vnnd thuen Jhre Ehrnv: Weißh: benebens, die Wirth vnd Gaſtgeben ermahnen, die Nachtzetln jhrer Gäſte, einem jeden regierenden Herrn Statt Cammerer, hinfüro jedesmals fleiſſiger, als bißhero geſchehen, zu vberſchicken vnd die Gäſte zu Nachts, vber zehen Vhr nicht ſitzen zulaſſen. Wornach ſich menniglich zurichten, vnd vor vnaußbleiblicher Straff zuhüten.

ingleichen daß die Frembden keine Failſchafften und Victualien treiben, die Bürger denen es nicht gebühret, keine Fremde über Nacht behalten ſollen, hingegen denen Wirthen und Gaſtgeben befohlen, die Nachtzetteln fleißiger zu ſchicken und die Gäſte nicht über 10. Uhr ſitzen zu laſſen.

Decretum in Senatu den 15. Julij Anno 1639.

Decretum LXXXVI.

Den Reichs-Tag betreffend.

Nachdem die Röm: Kayſ: Mayeſt: ꝛc. Vnſer Allergnädigſter Herr, einen allgemeinen Reichs-Tag

Tag auff den 15 negstkommenden Monaths Julij hieher gelegt, vnd angestellet: Sie lassen ein Cammerer vnd Rath ernstlich befehlen, daß zuforderst alle Burger, Inwohner vnd Verwandte allhie, welche geraume Zimmer, Wohnungen, vnd andere Unterkommen haben, solche ehist säubern, raumen, mit Bettgewandt, Hausrath, vnd anderen Nottursft versehen, die Feuerstätt vnd Kündöfen jetzo vorher, vnd hernach offt fehren, alle Zimmer für Fewres vnd anderer Gefahr, verwahren, Wasser in vnd wider in die Häuser, an gelegene Orth, zur Fürsorg stellen, nichts vnsäuberes auff das Pflaster vnnd Gassen giessen, auch nicht waschen, sondern jetzo vnd in wehrendem Convent an gedührende vnd auffgezeichnete Orth bringen, vnd alles das, dardurch einige Infection verursacht werden kan, abschaffen, stellen aber ein jedweder, mit nothwendigen Victualien vnd Futterey, vnd was sonsten die Nottursft solcher Zeit erforbert, sich gefast machen vnd halten solle.

Es wird auch auff gedachtem Befelch Ihrer Kayserl: Mayestt: vnd eines Erb: Raths, alles Hertzenleid Geniess Kindtlein, vnd alle diejenige, so nicht besitzen, oder gebrotte Dienen sind, seine Ständige Dienst bey den Gesitlichen oder Burgern, noch weniger von einem Erb: Rath sonderbare Erlaubnuß vnd Begunstigung des Besitzes haben, innerhalb Vierzehen Tagen den negsten, sich von hinnen zubegeben, oder in verbleibung dessen, auff angestellte gute Inquisition, offenen Spotts vnd Straff zugewarten, wie nicht weniger die Burger hiemit alles Ernsts erinnert vnd gewarnet, daß sie bey vorgehenden der Wachtherrn beschreib: vnd besichtigungen, niemand, Er sey auch wer er wol, verhalten, sondern alle vnd jede mit fleiß vnd ihrem Burgereid

Eine gemeiner Kirchen Ord: in 15 Punct begriffen.

Dieselbe angeschlagen vnd verlesen, befehlen ihre Wohnungen sauber zu halten.

Sollen alle Jahr vnd offt verrichten.

Vor Feuersbrunst sollen sie ihre Wohnung wohl versehen.

Sollen nicht ausserhalb auf das Pflaster giessen.

Sollen nicht waschen.

Alles Hertzenleid sollen sie hinweg thun.

Sollen sich gefast machen.

chen Pflichten gemäß, anzeigen, vnd bey vnaußbleiblichem einsehen beschreiben lassen sollen. Jnglei-

Niemand soll ohne Vorwissen E. E. Raths beherbergen auch keine Gewölber Läden oder Keller verlassen werden.

chem solle kein Burger, Jnnwohner, oder anderer, Jemands, wer der auch sey, ohne Vorwissen eines Erb: Raths, vnd anderer darzue verordneten fürsehung vnd einwilligen, Losament vnd Zimmer verstifften, noch sonsten Vnterschlaiff geben, damit sich, zumahln bey disen ohne das schwer: vnd gefährlichen Zeiten Niemand dabey Gefahr zu besorgen, einschleichen möge, vie weniger Gewölber, Läden oder Keller verlassen, sie haben denn sonderbare Schein vnd beweisungen, von vns, oder vnsern Verordneten fürzulegen.

Wann nun der angestelte Conventus, seinen Fortgang erreichet, solle ein jeder Burger, Jnnwohner oder anderer, die Namen der Jenigen, so jhme von Kayserlichen, Chur: Fürstlichen, vnd andern Ständten, Räthen auch Bottschafften vnd Dienern einlosiert worden, dem Herrn Statt Cammerer, vmb nachrichtung willen, sogar auch die Anzahl der Diener vnd Dienerin anzeigen, vnnd sich gegen denselben, nach gelegenheit jedes Stands vnd Wirden, mit aller Bescheidenheit, gebürlich erweisen, Jn der Kirchen vnd andern Orthen, jhnen als frembden Gästen, weichen, raum geben, niemands mit Vbersatz, Maaß oder Gewicht vbervortheilen, nicht allein sich aller Zucht vnd Erbarkeit befleissen, nit Gottlästern, fluchen vnd schweren, nicht Leichtfertigkeit vnd Vnzucht treiben, sondern auch Niemands darzu fürschub vnd Vnterschlaiff geben, des zutrinckens, Füllerey, Trunckenheit vnd Spilens enthalten: Von Religions-Reichs-Kriegs vnd andern wichtigen Sachen, nichts vnbedächtlichs, vnwissentlichs vnd vnbescheidens discuriern, vrtheilen noch reden.

deßgleichen sollen Burger die Nahmen derer von Reichstags personen einlosierten Personen dem Herrn Stadt Cammerer anzeigen, gegen dieselbe sich bescheiden aller Orten er zeigen, ni mand vervortheilen. sich aller Laster enthalten. von Religions. Reichs. Kriegs. und andern wichtigen Sachen nicht vrtheilen.

Abends jeder sein Licht tragen

Nachdem der Marckthurner Abends geblasen, j. der

auff

auff der Gassen sein Liecht tragen, nicht poldern, schreyen, jauchzen, singen, sondern in gebürender Stille hingehen, die Wacht, wann sie einen oder den andern jhrem Befelch nach anreden, mit gezimmender Beschaidenheit beantworten, Sie vnd Männiglichen vnangetastet vnd vngeschumpffiert lassen, oder Spots vnd Schadens zugewarten, Jhme das selbsten zuzuschreiben haben. Sonsten auch zu Hauß vnd anderstwo, keinen Zanck, Hader vnd Vnruh anheben, Abends auff das Fewer vnd Liecht gute achtung geben, vnd in allem sich der Gottes Forcht befleissigen, auch Christlich, Friedlich vnd Sorgfeltig erzeigen.

und stille beimgeben gegen der Wacht sich gebührlich erzeigen, zu Hauß friedlich leben und auf Fewer und Licht gute Achtung geben.

Letzlichen, kein Burger oder Innwohner für sich selbsten, einigen Wein vnd Getranck, so den Frembden gehöret, in die Keller legen, oder ausschencken lassen, es geschehe dann mit vorwissen der Verordneten des Vngelt Ampts. Daß thut ein jeder auß Billigkeit, befordert Gottes Ehr vnd Wolgefallen, erzeiget Vns Gehorsamb, oder würdet ernstliche Straff zugewarten haben, Jnmassen auff die Vbertretter, fleissige Kundschafft bey Tag vnd Nacht bestellet ist. Wornach sich Männiglich allhie zurichten.

Der Frembden Getränck nicht in die Keller legen oder ausschencken lassen ohne Vorwissen des Ungelds-Amts.

Decretum in Senatu 4. Junij
Anno 1640.

Decretum LXXXVII.

Den Auffschlag und Ungeld währenden Reichs-Tag betreffend.

DEmnach von Vns Cammerern vnd Rath, der Statt Regenspurg, die vngleiche Reden gefüh-

ret werden wollen, Ob hetten Wir auff Wein, Braun: vnd weisses Bier, so ausserhalb der Statt erkaufft, vnd zu der Röm: Kayſ: Mayeſt: auch Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs, oder deren Officier vnd Diener, respectivè aignen Hoff: vnd Haußhalten, diesen Reichs Tag vber, hereingeführt vnd gebraucht wird, Wie auch sonsten auff die Failschafften vnd andere Victualien, einen Auffschlag angericht, vnd denselben Auffschlag, von Menniglich einzunemmen, anbefohlen, da doch kein einiger Mensch dasselbe bezeugen, oder mit fuegen Vns beschuldigen wird: Als haben Wir vnder Vnserm, vnd gemeiner Statt Insigel hiemit, Vns deßwegen entschuldigen, vnd dahin erklären wollen, daß diesen Reichs Tag vber, kein einiger Chur: Fürst vnd Stand des Reichs, Ihre Abgesandte, oder dero würckliche Officier vnd Diener, von keinem Wein, Braun: oder weissem Bier, so sie ausserhalb der Statt erkauffen, vnd herein zu failem Marck, oder sonsten zu ihrer Hoff: vnd Haußhaltung, oder zu ihrer aignen Notturfft gebrauchen, gar nichts: sondern nur allein die, welche den Wein vnd das Bier kauffen, herein bringen, außschencken, verleuthgeben, vnd darmit ihren Gewinn suchen, gemeiner Statt Regenspurg Vhralten Privilegien, vnd dem Herkommen nach, das gewönliche Vngelt, wie andere Burger vnd Inwohner, als welche die Onera Civitatis tragen müssen, bezahlen, vnd solches vnsere Vngelts Verordnete, einfordern sollen.

Erklärung in wie weit die Reichstags Abgesandte oder deren Diener diesen Reichstag über vom Getränck das Ungeld bezahlen sollen.

Weilen aber auch diese vnsere Intentio vnd guter Willen, mißbraucht, anderer privatorum prætendirte Privilegia, wider dieser Vhralten Statt Regenspurg herkommene gerechtsame allegirt, vnnd unter mancherley prætext de facto, durchgedrungen werden wollen,

len, ohne das auch das Außschencken, Leutgeben vnd Verkauffen vnter dem Zapffen, Wein vnd Biers, keinem einigen Burger oder Innwohner in dieſer Statt, Geiſt: vnd Weltlichen Standes, ohne bezahlung des Vngelts, verſtattet iſt. Als würdet allen Burgern vnd Innwohnern allhie, bey vnausbleiblicher hoher Straff, gebotten, daß Sie, ohne eines Erb: Raths beſcheindte Verwilligung, keinem Fremden, er ſey wer er wolle, ſeinen Keller oder Gewelb zum Außſchencken vnd Verleutgeben Wein vnd Biers verleyhen, oder die eröffnung deren, verſtatten, mit der Erinnerung, da einer oder der ander hierwider handlen, Wein oder Bier außzäpffen wurde, daß deſtwegen, zu manutenenz gemeiner hieſiger Statt, herkommens vnd Privilegien, würckliche Inhibition geſchehen ſolle.

Burger und Innwohner ſollen ohne E. E. Raths Verwilligung keinem Fremden ihre Keller und Gewölbe zum Außſchencken verleyhen oder die Eröffnung geſtatten.

Sonſten begehren ein Erb: Rath der zeit, vnd den wehrenden Reichstag vber, von keinen Victualen einigen Auffſchlag zunemmen, wie dann eben ſolches die Tax Ordnung mit ſich bringen vnd erleutern wird. Doch daß auch hierinnen kein Gefährde geübet, dieſe Vnſere Verordnung andern Vnſern Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten vnd Herbringen, gantz vnpræjudicirlich vnd vnſchädlich ſeye.

Von Victualien ſoll währenden Reichstag kein Auffſchlag genommen werden.

Decretum in Senatu, den 17. Septemb. Anno 1640.

Decretum LXXXVIII.

Den Kauff von Soldaten betreffend.

DEmnach auß der Röm: Kayſ: Mayeſt: vnſers allergnädigſten Herrn Befelch die alhieige Kayſer-

ſerliche Reichs Guarniſon mit mehrern Völckern muß verſtercket werden, vnd deßwegen von Jhr Excell: Herrn Veld Marſchallen Grafen von Hatzfeldt, ꝛc. Obriſtens Baron de Merci Regiment allhero commandirt worden; Vnd weilen nicht zuzweifeln, es werden die Soldaten vnd Marcketendter allerley Sachen vnd Wahren nicht allein mit ſich, ſondern auch hernach bringen, vnd vnderſtehen, ſelbige allhier fail zubieten vnd zuverkauffen: Als laſſen E. E. Cammerer vnd Rath die vor dieſem ergangene Decreta vnd Mandata hiemit ernſtlich widerholen, vnd dero Burgern, Innwohnern vnd angehörigen, bey vnnachläßlicher Straff gebieten, von keinem Marcketendter oder Soldaten, wer der auch ſeye, weder an Getraidt, Viech, Goldt, Silber, Kupffer, Meſſing Zinn, Pley, Eyſen, Kleydern, Leinwadt, Flax, Garn, Haußrath, oder anderen Sachen, wie die auch Namen haben möchten, heimblich oder offentlich, vnter einigem Schein oder fürwandt, ichtwas erkauffen, erhandlen, eintauſchen, oder ſonſten durch andere vnzuläſſige, in Gottes Wort vnd gemeinen Rechten verbottene Mittel, an ſich bringen ſollen, So lieb jedem iſt, Gottes vnd der Obrigkeit ernſtliche vnd vnfehlbare Straff zuvermeiden, Wornach ſich Menniglich zurichten vnd vor Schaden zuhüeten.

Die vorigen Decreta wegen Kauffung von Soldaten werden hier wiederhohlet.

Decretum in Senatu den 29. Novembr. Anno 1642.

De-

Decretum LXXXIX.

Das unziemende discurirẽ judicirẽ und Zeitungs tragen betreffend.

DBwolnEin Erb: Camerer vnd Rath, dieſer deß Heyl: Römiſchen Reichs Freyen Statt Regenſpurg, dero Burgern vnd Innwohnern vnderſchiedliche Decreta vnd ernſtliche Erinnerungen, ſich des Zeitungtragens, vngeziemenden diſputirens vnd redens zuenthalten, publicirn laſſen, vnd dahero ſich alles ſchuldigen Gehorſambs vnd beobachtung bey dero Burgerſchafft vnd Innwohnern verſehen: So müſſen doch Jhre Ehrnv: Weißh. nicht ohne ſondere commotion vernehmen, daß derer etliche ſolch wolmainende Decreta wenig beobachten, ſondern annoch ſich zue zeiten gelüſten laſſen, allerhand Zeitung zue Marck zubringen, vnd auch über ein vnd das andere vngleiche Judicia zufällen: Wann aber dardurch Jhrer Ehrnv: Weißh: vnd gantzer gemainer Statt leichtlich vnheil zuwachſen, vnd auch zue vermehrung der ohne das ſchweren bürden vnd einquartirungen mehr anlaß köndte gegeben werden, vnd auch deß Herrn Krieg Commendantens Freyherrn von Reinachs Excell: beſchweret befunden: Als laſſen Jhre Ehrnv: Weißh: dero Burger vnd Innwohner durch diß gedruckt Decret nochmahlen wolmeinend vnd ernſtlich erinnern, ſich obbedeuten vnziemenden diſcurirens, judicirens vnd Zeitung tragens gäntzlich zuenthalten, vnd in allem jhrem thun vnd laſſen jhr geleiſtes homagium, Aydt vnd Pflicht in gebürliche obbacht zunehmen, mit der angehengten

Das Zeitungs herum tragen u. raiſonniren darüber wird verbotten.

auſſtrücklichen verwahrnung, wurde ein oder der ander dieſem entgegen betretten werden, daß ſelbiger mit vnausbleiblicher ſchweren Straff anderen zum Exempel ſolle angeſehen werden: Darnach ſich männiglich zurichten, vnd vor Schaden zuhüeten.

Decretum in Senatu, den 7/17 Januarij Anno 1643.

Decretum XC.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEwohln ein Erb: Cammerer vnd Rath dieſer des Heyl: Reichs Freyen Statt Regenſpurg Ihren Burgern vnd Innwohnern vor dieſem, Crafft deß in Anno 1637. den 8/18. Novembris von den dreyen im Müntzweeſen Hochlöblichen Correſpondirenden Craiſen, Fränck: Bayr: vnd Schwäbiſchen, alhier gemachten Abſchieds, notificiren vnd anfüegen laſſen, hinführo keine andere halbe Patzen, als die jenige, ſo in hernach geſtelten Abdruck begriffen, in den Bezahlungen anzunehmen: So bezeugt doch die tägliche Erfahrung, daß bißhero wider obbedeutes Verbott vnterſchiedliche vnheltige, auch ſonſten vnzuläſſige Schidtmüntzen, ſowohl an halben Patzen, als Kreutzern, Dreyern vnd andern kleinen Müntzen, häuffig in der Statt alhier eingeſchleicht vnd außgegeben werden. Seitemahlen aber durch dieſe einſchieb: vnd einſchleichung ſolcher vnheltigen vnd verbottener Schidtmüntzen, Gemeiner Statt vnd Burgerſchafft groſſer Schaden zuegefüeget würder, auch ſol-

Was für halbe Patzen in Bezahlung anzunehmen,

solches denen von Hochgedachten Dreyen im Müntzweesen Correspondirenden Craisen bißhero deßwegen zu vnterschiedlichen mahlen widerholten Recessen zuwiderlauffet; Als gebiethen hierauff Ihre Ehrnv: Weißh: Ihren Burgern vnd Inwohnern alles Ernsts, hinfüro keine andere halbe Patzen, als die in Abdruck hierunten verzeichnet, noch auch andere Kreutzer, Dreyer vnd andere kleine Schidtmüntz, so nicht in denen erwehnten dreyen Hochlöblichen Craisen gemünzet vnd zugelassen seynd, weder außzugeben noch einzunehmen, Sondern deren aller vnd jeder bey Confiscation solcher Müntz sich gentzlich zuenthalten.

ingleichen die Kreutzer Dreyer und andere Schiedmüntz verbotten werden.

Decretum in Senatu. den 5. Junij 1644.

Decretum XCI.

Die wucherliche Contracte betreffend.

DEmnach ein Erb: Cammerer vnd Rath dieser des Heyl: Reichs Freyen Statt Regenspurg, mit höchstem Mißfallen, vnd nicht ohne sonderbares bekümmern vernehmen müssen, daß bey diesen ohne das schwären Zeiten, vnd da der Allerhöchste, Vns, wegen vbermachten Sünden, mit dem schwären Last des Krieges vnnd allerhand Aufflagen, heimbsuchet, etliche geltsüchtige vnd aigennutzige Finantzer, sowol vnter der Burgerschafft, als auch vnter den Innwohnern, durch Vbersatz deß Rechsten vnd schändlichen Wucher, solchen Grimm, Straff vnnd

Das Interesse vom Gulde 1. x.

oder mehr Pfennig wöchentlich zu nehmen,

Zorn Gottes noch vermehren, vnd hindan geſetzt der Chriſtlichen Lieb, auch der ſonſten üblichen vnd in denen gemeinen beſchribnen Rechten vnd hailſamen Reichsverfaſſungen zulaſſigen Intereſſe, wochentlich vom Gulden, vnd auch wol gegen Verſicherung vnd Pfändter, ain oder zween: vnd mehr Pfenning zubegehren vnd zunemmen pflegen; Dardurch aber der arme benötigte Mit: vnd Neben Chriſt, vnvermerckter Dingen, vnd vnter dem Schein mitleydigen Außhelffens, in groſſen Schaden, auch endlich zeitliches Verderben gebracht würdet: Als können Jhre Ehrnv: W: Jhrem tragenden Obrigkeitlichem Ambt nach nicht vnterlaſſen, nicht allein diejenige, ſo biß anhero ſolch widerrechtlich vnnd vnchriſtlich wucherliches Weſen getriben, der Gebühr nach abzuſtraffen; ſondern auch ins künfftig darauff ein ernſtliches Aufſehen haben zulaſſen.

vnd wucherliche Contracte darinnen das Reichs übliche Intereſſe überſtiegen wird, werden verbothen vnd vor null vnd nichtig erkläbret v. ſollen beede Contrahenten in gleicher Straffe ſeyn.

Befehlen ſolchem nach auß vätterlichen obrigkeitlichen Eyfer hiemit ernſtlich, vnd wollen, daß alle Jhre Burger, Jnnwohner vnd Schutzverwandte, ſich fürohin ſolcher vbermäſſigen, ſchäd: vnd wucherlichen Contract allerdings enthalten, vnd von jhren hingelyhenen Geldtern, mehr nicht, als in obgedachten Reichs Abſchieden vnd andern Policey Ordnungen zugelaſſen würd, nemmen vnd fordern; alſo nicht Vrſach geben ſollen, daß die in den Reichsverfaſſungen dictirte Straff vnd Confiſcation, wider dergleichen Finantzer fürgenommen werden müſſe.

Vber diſes, ſollen auch dergleichen bißhero auffgerichtete wucherliche Contract, in denen die gebräuchige vnd zugelaſſene Intereſſe vberſchritten worden, hiemit vnd in Krafft diſes, nichtig, null vnd krafftloß, auch die Herleyher in allweeg, die zuvil vnd widerrechtlich empfangene Intereſſe wider herauß zu-

zugeben, vnd die Pfändter, gegen Widergeltung deß auffgenommen darlehens zu restituiren schuldig vnd verbunden; so dann auch diejenige, welche die Geldter vmb dergleichen vnbillliche vnd vbermässige Zinsen hinfüro auffnemmen werden: mit den Herleyhern in gleicher Straff seyn. Gestalten dann auff solche wucherliche Händel, ein mehrer vnd schärffere Auffsicht gegeben werden solle. Darnach sich mennigtlich zurichten, vnd vor Straff vnnd Schaden zuhüten wissen würd.

Decretum in Senatu, den 28 Decembris 1644.

Decretum XCII.

Das Müntzweesen betreffend.

DEmnach ein Erb: Cammerer vnd Rath, dieser deß Heyl: Reichs Freyen Statt Regenspurg, den 5. Junij negst verschienen Jahrs, durch ein in offentlichem Druck publicirtes Decretum, Ihren Burgern vnd Inwohnern anbefohlen, keine andere Schiedtmüntzen, als welche in den dreyen im Müntzwesen Hochlöbl: correspondirenten Craißen Fränck: Bayr: vnd Schwäbischen, gemüntzt, vnd zuegelassen seyn, in den Bezahlungen, bey Straff der Confiscation, anzunemmen oder außzugeben, Jedoch man aber anjetzo abermalen erfahren muß, waßgestalten obbedeutete verbottne vnzuelässige Schiedmüntzen, sonderlichen aber die frembde Dreypfeninger, in grosser Anzahl in diese Statt, mit gemei-

Die in dem Decret vom 5ten Junii 1644. verbothene Schiedmüntzen besonders die Fremden dreypfeninger werden von neuem verbothen.

ner Burgerſchafft groſſen Schaden vnd Nachtheil, wollen eingeſchleichet werden:

Als laſſen Jhre Ehrnv: W: Jhre Burger vnd Jnwohner, hiemit nochmalen alles Ernſts erinnern vnd vermahnen, gedacht publicirtes Mandatum gebührend zubeobachten, ſonderlichen die in deren erwehnten Hochlöbl: dreyen Craißen nicht gemüntzte vnd zuegelaſſne Dreyer, hinfüro weder einzunemmen oder außzugeben. Wornach ſich Menniglich zurichten vnd vor Schaden zuhütten.

Decretum in Senatu, den 27. Januarij Anno 1645.

Decretum XCIII.

Die Policey betreffend.

DEmnach durch Gottes gerechte verhengnuß, vmb der faſt je mehr vnd mehr zuenehmenden Sünden willen, die Zeit vnd Läuffen, je lenger, gefährlicher ſich erzeigen, auch das beſchwerliche Kriegsweſen, hieſige Statt abermaln ergriffen, vnd kein ander Mittel, ſolche allgemeine Noth abzuwenden, dann daß man ſich von gantzen Hertzen zu Gott dem Allerhöchſten bekehre, vnd demſelben durch wahre Bueß vnd inbrünſtiges Gebet, in ſeine gefaſte Zorn Ruethe falle, vnd ſeine Vätterliche Güette vnd Allmacht, vmb linder: vnd abwendung der verhengenden ſchweren Straffen vnd Plagen, demütig bitte, vnd vnaußgeſetzter eifferig erſuche, damit Wir nach ſo viel außgeſtandenen Vnglück, in den höchſt-

höchſterwünſchten Ruheſtandt, wid:rum möchten gebracht vnd geſetzet werden: Solchem nach wollen Ein Erb: Cammerer vnd Rath allhier, auß Vätterlicher Vorſorg vnd Liebe, Welche Sie als die Obrigkeit, gegen Jhre liebe Burgerſchafft vnd Jnnwohner tragen, Jedermänniglich hiemit zu einem eifferigen bueßfertigen vnd Gott wolgefälligen Leben, trewhertzig ermahnet, benebens ernſtlich gebotten haben, Daß ſich ein Jeder neben den ſeinigen, deß ärgerlichen Fluchen vnd Schwerens, Spilens, vbermeſſigen Eſſen vnd Trinckens, anſtellung vnnötiger Gaſtereyen, Panckhetiren vnd Kindtauffs Mahlzeiten, deß ſchändlichen Laſters der Hoffart in Kleydungen, Schind: vnd Wucherey, Ehebruchs vnd Hurerey, auch anderer groben Sünden, die Gottes Zorn augenſcheinlich vermehren, gentzlichen enthalten, alles Saitenſpiel vnd Täntz in den Wirthshäuſern, Schenckſtätten vnd ſonſten ab: vnd eingeſtelt, vnd keinem Gaſt oder Burger, vber die gewönliche beſtimbte Zeit, als im Winter biß umb Acht, vnd im Sommer biß vmb Neun Vhr in die Nacht zuzechen geſtattet vnd zugelaſſen werden ſolle.

Ermahnung zu einem GOTT gefälligen Leben und Verboth des Fluchens Spielens, Sauffens und Freſſens Hoffart Wucherey Vnzucht, der Muſic in den Wirthshäuſern und Zechens in die Nacht.

Vnd weilen auch eine Notturfft ſeyn wollen, auß bedenclichen Vrſachen, eine andere anſtellung mit den Kindtauffen zumachen, Als ſollen nun hinfüro, alle Kinder, Vormittag vnd zwar vmb Neun Vhr, da aber eine Predig ſeyn wurde, nach endung derſelben, in die Kirchen zur heiligen Tauff gebracht werden, Nach verrichtem heiligen Werck vnd Gebet aber, die dazu beruffene Frawen vnd Weiber, Jede wider nach Hauß gehen, vnd hiemit nicht allein alles vbermeſſig Gevatter-Geſchenck, es ſey an Gelt, Kleidung, oder andern, ſondern auch vnd fürnemblich die Kindel Malzeiten, bey welchen man biß anhero

Kinder ſollen Vormittag um 9. Uhr getauffs werden.

und das Gevatter Geſchenck und Kindel-Mahlzeiten eingeſtellt ſeyn.

hero es gar vbermachet, vnd durch Vberfluß der Speiſen, die Gaben Gottes nur verſchwendet, gentzlichen verbotten, vnd bey Straff eingeſtellet ſeyn.

Wie nun Ein Erb: Rath zu Ihrer lieben Burgerſchafft, vnd allen angehörigen, ſich vngezweiffelt verſehen thut, Sie werden ſolcher trewhertzigen Vermahnung, in Gehorſamb nachſetzen, Ihr ſelbſt eigene Seeligkeit, vnd ohne fernern Befelch das Jenige beobachten, ſo Ihr Chriſtenthumb erfordert: Alſo ſeynd Ihre Ehrnveſt: vnd Weißh: hingegen entſchloſſen, die muthwillige delinquenten vnd Verächter, mit gebüerender Straff alſo anzuſehen, damit andere ſich dafür zuhüeten, Vrſach nemmen mögen, Warnach dann ein Jeder ſich zurichten, vnd vor Schaden vnd Straff zuhüeten wiſſen wird.

DEcretum in Senatu, den 25. Septemb. Anno 1646.

Decretum XCIV.

Den Verboth des Kauffs von Soldaten und Marquetendern betreffend.

DEmnach wegen der durch: vnd vorbey marchirenden Völcker zubeſorgen, daß durch die Soldaten vnd Marquetenter, allerhand Sachen, inmaſſen mehrmahlen beſchehen, herein gebracht, theils offentlich fail gehabt, theils aber in die Häuſer verſchleicht werden möchten; Solchem ſchädlichen beginnen nun bey zeiten fürzukommen, wollen ein Erb: Cammerer vnd Rath allhier, ihre

diß-

dißfalls, vor diesem publicirte Decreten hiemit wiederholet und vernewert, und allen dero Burgern, Inwohnern und Angehörigen hiemit ernstlichen verbotten haben, von besagten Soldaten und Marquetendern, weder durch andere, oder für andere, nicht das geringste, am Getraydt, Pferdt, Vieh, Gold, Silber, Kupffer, Messing, Zinn, Bley, Eysen, Kleydter, Leinwath, Schmaltz, Flachs, Garn, Kauffrath, noch andertn, wie die auch Namen haben mögen, an sich zu erhandlen oder zutauschen, weder offentlich noch heimblichen, unter was Schein und prætext das auch geschehe: Dann wer hierüber betretten und angezeigt wurde, dem soll nicht allein solche erhandlete Sachen abgenommen und confiscirt, sondern auch, nach gestalt der Sachen, am Leib und Gut ernstlich gestrafft werden. Wornach sich dann ein jeder zurichten, und vor Schaden zuhütten wissen wird.

Die vorigen Decreta betreffend den Soldaten und Marquetendern verbottene Handlung, es möge dahinen halten wie es wolle, zu staffen verbotten werden, werden hiemit vernewert.

Der Straff der Confiscation u. am Leib u. Gut.

DEcretum in Senatu den 28. Junij Anno 1647.

Decretum XCV.

Die Verproviantirung und Verhaltung gegen das stehende Landvolck auch das Verbott des Kauffs von Soldaten und Marquetendern betreffend.

DEmnach allem betrüblichen ansehen nach, durch Gottes gerechte verhengnuß, der leidige Kriegsschwall sich abermals dieser Orthen wöhlen und nähern will, dahero dann besorglich, neben an-

dern vielen vngemach, ſonderlich an nötigen Lebensmitteln mangel vnd abgang, auch endtlichen auff conſumirung der lieben Früchte, beſchwärliche Thewrung der Victualien erwachſen möchte; Als laſſen E: E: Cammerer vnd Rath allhie, dero liebe Burgerſchafft vnd Jnwohnere, auß Obrigkeit- vnd Vätterlicher Fürſorg, mit widerholter voriger ermahnung zu wahrer Bueß vnd Gottſeeligem ſtillem Leben, hiemit nochmalen ernſtlich erinneren, vnd befehlen, daß ein jeder Haußvatter oder Haußmutter ſich vnd die ſeinigen nach beſtem vermögen vnd beyzeiten, mit einem Vorrath an Getraid vnd anderer Lebensnotturfft, zum wenigſten auff ein Jahr lang, vnd alſo verſehen vnd proviantiren ſoll, daß niemand auff den Nothfall ſeinem Nechſten hierinn beſchwerlich ſeyn; ſondern vielmehr, nach gelegenheit, vnd ſo weit es thunlich, den gar armen vnd nothleidenten ſelbſt in Chriſtlicher lieb außhelffen vnd mitthailen möchte. Vnd ob zwar auch an ſich ſelbſten Chriſt: vnd billich iſt, daß denen, bey dieſer Kriegsgefahr, vom Land allhero nun ſchon häuffig in die Statt flehenden Perſohnen vnd dem armen Bawrsvolck, etwas vnterkommen, in ſeiner maß verſtattet werde: So wollen jedoch E: E: Cammerer vnd Rath, in Krafft hievoriger Decreten, nochmals, vnd befehlen hiemit dero Burgerſchafft vnd Jnwohnern in gleichem ernſt, bey vnnachläſſiger Straff, daß ſie ohne Jhrer Ehrnv: Weißh: vorbewuſt vnd einwilligung, niemand von dem benachbartem flehendem Landvolck, was Stands die ſeyen, vnangezaigter ein: vnd auffnemmen, Da auch nach befindung ſelbiger beſchaffenheit, die verwilligung erfolgt, darbey jhr abſehen vielmehr auff die Chriſt: mitleidentliche Lieb richten, als einiger Vortlhafft: vnd Gewinſüchtiger vberſetzung der Zinß, oder

Jedermann ſolle ſich mit Lebensnothdurfft auf 1. Jahr lang zum wenigſten wegen Kriegsgefahr verſehen.

Dieſige Jnwohner aber ſollen vom ſtehenden Landvolck niemand vnangezaigter annehmen,

ſolches nicht verhalten

oder sonsten anderer vnzimblicher Forderungen oder abdruckung jhrer Failschafften, sich gelusten lassen, vnd also die bedrangte nicht mehrers betrüben noch darüber zuklagen oder zuseufftzen vervrsachen sollen. Als damit, wie auch sonsten verbottnes sündliches Wesen vnd vnbußfertiges Leben, Gottes ohne daß schon starck brennender Zorn vnd Straff, nur mehr vnd mehr gehäuffet würde, Dann, solte sich befinden, daß dergleichen wider die gebühr, vnmäßliche Bständ vnd vbersetzung der Zinß, bey einem vnd anderm fürgangen, sollen nicht allein selbige cassirt vnd wider auffgehoben; sondern auch die Vbertretter darumben zur ernstlichen Straff gezogen werden, Vnd damit auch bey denen herein geflehneden Baurs-leuthen allerhand Fewrsgefahr, negst Göttlichem Schutz, möge verhüetet werden; Solle ein jeder in seinem Hauß vnd Stallungen, auff das Liecht fleissig achtung geben, vnd daß Spänzinden nicht geduldet.

und das sündliche Leben meiden

Auf das Liecht fleissig acht geben und das Spän. zünden nicht gedulten.

Es wollen auch E: E: Cammerer vnd Rath, alldieweilen zubesorgen, daß durch die Soldaten vnd Marquetänder allerhand sachen, Jnmassen mehrmalen geschehen, hereingebracht, thails offentlich fail gehabt, theils aber in die Häuser verschleicht werden möchten; Jhre dißfalls vorhero publicirte Decreten allerdings widerholet, vnd vernewret, vnd allen dero Burgern Jnwohnern vnd angehörigen, ernstlich verbotten haben, von besagten Soldaten vnd Marquetändern, weder durch andere oder für andere, das geringste an Getraid, Pferd, Viech, Häut, Gold, Silber, Kupffer, Messing, Zinn, Bley, Eisen, Klaider, Leder, Leinbat, Schmaltz, Flachs, Gahrn, Haußrath, noch anderm, wie die auch Nammen haben mögen, an sich zuerhandlen oder zutau-

die vorigen Verbothe wegen Kauffung oder Erhandlung allerhand Sachen von Soldaten und Marquetendern werden wiederholet

ſchen, weder offentlichen noch heimblichen, vnter was ſchein vnd prætext auch das beſchehe, bey vermeidung der Confiſcation vnd anderer vnaußbleiblicher ernſtlicher beſtraffung. Wornach ſich dann ein Jeder zurichten, vnd vor Schaden zuhüeten wiſſen würder.

DEcretum in Senatu den 14. Febr. Anno 1648.

Decretum XCVI.

Die Policey und Veranſtaltung gegen beſorgliche anſteckende Kranckheiten und Seuchen betreffend.

DBwohl jederzeit wahre Forcht Gottes, vnd ein bußfertig leben, deſſen grimmigen Zorn vnd Straff über vnſere Sünde entweder zumiltern, oder gar abzuwenden erfordert wird: So will doch ſolches zu dieſen letzten Zeiten, da ſich alle Sünd, Schand vnd Laſter, zumahlen aber die verfluchte Schwelgerey im Mißbrauch der Gaben Gottes, übermeſſigen Pracht vnd Hoffarth in Kleydungen, ſambt der im ſchwang gehender Vnzucht vnd leichtfertigkait nur häuffen, vnd Gott dahero allbereit zu den zwoen Hauptſtraffen Krieg vnd Thewrung verurſacht worden, jetzo Vns faſt mit einem Landſterben in den Nachtbarſchafften trohen will, fürnemblich vnd in alle weeg hoch vonnöthen ſeyn; Erheiſcht demnach die vnvermeidenliche Notturfft, ſich vmb ſovil deſto mehr vnd fleiſſiger zu Gottes Wort vnd rechtem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten zuhalten, alſo in wahrer bußfertigkait vnd guter bereitſchafft jederzeit gefaſt zuleben, Dabeyneben auch die

Wegen Contagioſiſchen und anſteckenden Kranckheiten in der Nachbarſchafft.

von Gott erlaubte ordenliche Mittel und Weeg, dardurch den besorgenden Contagiosischen und ansteckenden Kranckheiten zubegegnen, und dieselben, nechst Gottes gnädigem väterlichem Willen zu stillkommen, in guter Obacht zuhaben. Damit nun Ein Er: Cammerer und Rath alhier, ihrem tragenden Ampt nach, an väterlicher Warnung, Trew, und hochnöthiger Vorsorg, dißfalls nichts ermanglen lassen, wiewol durch Gottes sonderbarer Gnad und Güete, alhier in der Statt noch zur zeit von dergleichen Seuche nichts vermercket, und S: Allmacht vmb deren gnädige abwendung ferner inbrünstig anzuruffen seyn wird, So wollen Ihre Er: Weish: jedoch ihre liebe Burgerschafft und Inwohner alhie, zu ferner wahrer Forcht Gottes, zu einem Gottseligen und bußfertigen Leben, und aller Zucht und Erbarkeit, auch abhaltung aller Ynzucht, sonderlich aber obberührter, jetzo bey allen Jung und Alten, Hoch: und Nidern Standts, Rang: und Ehrgang gehender Schand, Laster, und Mißbrauchs des Segen Gottes, auch aller, so gar auch bey den Ehrbaliten und Dienstboten gar zu gemeiner und überhand genommener hochtreiffender, und über ihren Stand und Vermögen der Kleider Hoffarth ermahnet, und dahero und sonsten vollmehr zu eyfferigster anhörung Göttlichen Worts, und daraus wochentlich beschehender scharffer Bußpredigten, alles ernstes Obrigkaitlich angewisen haben, Dergestalt, daß auf betrettung und anzaigen all dergleichen übermaß und mißhandlungen, wie erst verstanden, eine scharffere aufsicht und bestraffung, als vorhero jemahls, bestellt und vorgenommen werden, wie dann auch nicht wenniger, bey etwa sonsten noch erlaubten Hochzeitmahlen und Gastungen, alle ohne das verbottene Excess, und

werden hiesige Inwohner zu fleissiger anhörung Gottes Worts, auch Gottseligen Leben ermahnet, gelehret,

besonders der Ehrbahren Dienstboten Kleidung betreffend

Uberfluß bey Gastungen.

vnd überflüssig kostbahre tractament gäntzlich ab: vnd eingestellt bleiben sollen; Vnd obwohl Gott durch solch als ohne das, schuldigst Christliches Leben vnd Wandel, zu abwendung, seiner Zorn Straff beweget werden möchte, dannoch, damit auch ordenliche Mittel, Menschlicher Natur hierinn zuhelffen nicht vnterlassen werden, einige Infection in diser Statt, sovil möglich, zuverhüeten, So soll sich ein jeder, neben sonst zulässiger Zusammenkunfft, auch in seinem Haußwesen, mit den Seinigen, im essen vnd trincken, (zumahl, in dem, ohne das schädlichen Wurmstichigen Obst, Spönling, Kriechen, Melonen, Erdschwammen, vnd anderm, so nach gelegenheit der Zeit, auch sowol offen: als heimblich zuverkauffen hiemit verbotten seyn solle) mässig, vnd zu andächtigem Gebett vnd übung Christlicher Tugenden, sovil geschickter vnd eingezogen, nicht weniger aber in allen Sachen sich sauber halten, allen Gestanck vnd Vnrainligkait wegschaffen vnd verhüeten, den Lufft sovil müglich, mit bekandten räuchern öffters reinigen, vnsauber Spielwasser, Harm, Bluet, Aaß, Menschenkoth vnd dergleichen abschewliche ding, nicht in die Außgüß der Häuser vnd Höff, viel weniger auff Gemainer Statt Gassen, Pflaster, weniger gar vor die Röhrbrunnen, oder in die bächen, vnd hinter die Mawren, weder bey Tag noch Nacht schütten, oder außgiessen, sondern verdeckt in die Thonaw, oder für die Thor an die außgezeichneten Orth tragen lassen, ꝛc. Welche Schwein halten, vnd sonderlich in engen vnd kleinen Häusern oder Gassen wohnen, sollen wol vnd fleissig zusehen, daß Sie sich damit nicht überladen, vnd in besorgende Gefahr setzen, noch Ihren benachbarten mit deren Gestanck beschwär: vnd schädlich seyen, dann sonst

Das Wurmstichige Obst, Spönling Kriechen Melonen Erdschwammen zu essen verbotten.

die Reinlichkeit anbefohlen, hingegen das Ausschütten auf die Gassen,

viele Schwein zuhalten verbotten.

Ein

Ein Er: Rath nach befindung die Schwein gar abzuschaffen verwisset wirdten. Zu dem soll auch Jedes in seinem Hauß und vor seiner Thür, das Pflaster mit theren, nit allein auff die Sonn- und Feyerabend, sondern so offt es die Notturfft erfordert, und einiger Vnrath auff der Gassen sich finden würde, säubern, allen Mist in den Stählen und Höfen wochentlich zweymal vor die Thor, doch ja nicht bey die Gottsäcker oder Freyhöfe, sondern weiters auß die Burgeracker und Felder führen lassen: Vber dis soll auch den offenen Gastgebern und Wirthen, sonst niemand Vnsrer Burger und Inwohner, einige fremde Personen oder auch Befreundte, ohne vorwissen und bedienstigung, bey der Leibsstraff herbergen oder über Nacht behalten, auch alleyeit vorhero dem Herrn Statt Cammerer gewöhnliche Zettel mit derselben darinnen verzeichneten Namen und Verrichtung geschäfften zeitlich überschicken. Nicht weniger solle auch das Gesindel, Bettler vnd andere leichtfertige loss Leuth, sich alsbald nach publicirung dises Vnsers Mandats, auß der Statt begeben, vnd sich bey vermeydung offenen Hosts und schimpffs, ferner nicht betretten lassen. Die Wirth vnd Aufgeber sollen die jenigen Personen, so von andern dannsürten Orthen, da den gleichen Contagiosische Kranckheiten wissentlich regieren, herkommen, (ob Sie etwan heimblich oder sonst derselbene anstellung vnd desselbenen examinirung vnter den Thoren einschleichen wolten) wol in acht nemmen, dieselben weiter weisen, vnd gar nicht beherbergen, sonsten auch keinen Burger, Inwohner, oder Genainter Statt Anverwandten, über 9. Personen vnd zechen, wüwenger fluchen und Gotteslästerung treiben lassen.

Das Fischer Pader zu halten

Vor Wein und die Vrter vor die Bier, Ob es Vbergenommen Fremden zu ausgeschenken oder zu beherbergen

Die Wirth auf die verdächtige Fremde wol acht geben sollen, und dier e. Vnd nicht eher Vrlaub zu lassen bekhomen

Statt

Das Spielen nächtlichen schwermen Gottsläſtern, Unzucht ꝛc. zu unterlaſſen gebothen.

Schließlichen ſollen nachmals ins gemein hieher erholt ſeyn, alle hievor öffters publicirte, zu Chriſtlicher Zucht vnd Erbarkeit Erhaltung wolgemainte Special Gebott vnd Verbott, auch wegen vnerlaubten loſen Spilens, bey der Nacht nicht ohne Liecht zugehen, Polderns, Jauchtzens, abſchewlichen Fluchens vnd Gottsläſterns, ſchwerens, Ehebruchs, Vnzucht vnd leichtfertigkait, auch anderer ſchandbarer Laſter vnd Vnthaten, zumahln aber der ob mehr verſtanden, faſt bey Männiglich eingeriſſene übermeſſige Kleyderpracht, durchgehend, vnd inſonderheit bey denen, ſo als Knechten vnd Mägden Standshalber gantz nicht gebühret, würcklich abgeſtellet werde, Dann Ein Er: Rath aller Orthen nachmals in allem ſolche Anordnung vnd beſtellung gemacht, daß die Vngehorſamen vnd Vbertretter erkundigt, vnd nach befindung mit gebührender ernſtlicher Straff gegen denſelben, ohne reſpect vnd anſehung der Perſohn, vnnachläſſig ſoll verfahren werden. Darnach ſich Männiglich habe zurichten.

Decretum in Senatu den 27. Aug: Anno 1649.

Decretum XCVII.

Das Danck und Freuden Feſt für den allgemeinen Frieden betreffend.

DEmnach der Allerhöchſte GOtt vnd rechte Frieden-Fürſt, auß lauter Gnad vnd vätterlicher erbarmung, dieſer Statt vnd der gantzen werthen Chriſtenheit langwürig vnd tauſentfaltig Seufftzen, rueffen vnd betten einſten allergnädigſt

digſt erhöret, und ſeine gnade von oben herab mildiglich verliehen, daß nicht allein den 24. Octobris, verwichenen Jahrs, zu Münſter und Osnabruck ein allgemeiner Frieden in dem Heiligen Röm: Reich zwiſchen allerſeits kriegenden Partheyen geſchloſſen, underſchrieben, ratificirt, und die darüber verfertigte Inſtrumenta gegen einander außgewechſelt; Sondern auch bey denen, nach des Heyl: Röm: Reichs Freyen Statt Nürnberg veramlaſt und verlegten Tractaten, ein gewiſſer Vergleich, wegen räumung der Plätz, abführung der Völcker, under beſtendigem und einantwortung der inngehabten, und von beederſeits kriegenden Partheyen beſetzt- und vorenthaltener örter, jüngſthin den 28. (18.) Auguſti getroffen, und ingleichem zu ſeiner würcklichkeit dergeſtalt gebracht worden, daß männiglich, ſonderbar allhier in der Statt, ſowol bey der, in puncto reſtitutionis angeſtelten hochanſehentlichen Kayſerlichen Commiſsion, und derer, GOtt im hohen Himmel dank, glücklichen angang; als auch der, vor etlich wenig Wochen, als den 20. (30.) Septemb. vorgegangener evacuation, abzug des Herrn Kriegs-Commandantens, abführung der Völcker, und wider einanwortung der Schlöſſer, ſolches erlangten Friedens würcklichen effects, ſeuche und erſprießlichkeit ſehen und ſpüren können: Als zweiffen Ein Erb. Cammerer und Rath dieſer, des Heyl. Römiſchen Reichs Freyen Statt Regensburg gar nicht, alle Ihre Burger und Inwohner, Hoch- und Nidernſtands, reich und arme, jung und alt, werden bey ſolcher hocherwünſchten Vätterlichen Friedenserzaigung in ihrem Hertzen niemanden anders, als GOtt, dem Allerbeſten, dem rechten Friedenfürſten und Giebhaber des Lebens, allein die vorderiſte Ehr, Ruhm und Dank zugeſchriben,

wegen geſchloſſenen und Ratificirten Friedens

und Abzug derer Völcker und Widereinantwortung der Schlöſſer.

vnd ſolche groſſe Gnad vmb ſovil höher vnd danck-nemblichſter erkennet haben, weilen ſovil Millionen Seelen, vnd auch vnſchuldige Hertzen, in diſem dreyſſig Jährigen, blutigen Krieg ängſtiglich darnach geſeufftzet vnd geflehet, aber diſen frölichen Fridens-rueff nicht hören, noch einige erſprießlichkeit davon erblicken können, ſondern, laider! durch das grim-mige Schwerd vnd diſen Krieg, wol mit Land vnd Leut Haab vnd Gut, auch darſetzung jhres Lebens, haben müſſen zu grunde gehen, Maſſen auch ein jeder allhier wol zuruck ſehen, vnd den erlittenen erbärmlichen Zueſtand vor Augen ſtellen, vnd bey angefangener erfrewlichen änderung die Vrſach ſol-ches laidigen, bluttrieffenden Kriegs, nemblich die überhäuffte, grundverderbliche Sünde, vnd den daher entzündeten, fewerbrennenden Zorn des ge-rechten Gottes erkennen kan, vnd in erſchröckung deſſelben ſich ins künfftig vor dergleichen zunder hüe-ten lernen ſolle.

wird GOtt zu Ehren ein Danck und Freuden-Feſt angeſtellt,

Vnd weil dann Gott dem Allerhöchſten, jetzt verſtandener maſſen, vor ſolch, von oben herab be-ſchertes Fridens Clainod, billich höchſt- vnd ewiger Danck zuſagen: Als haben Jhre Ehrnv: Weißh: mit zuzieh- vnd berathſchlagung eines Ehrw: Conſi-ſtorij, ſich dahin entſchloſſen, GOtt, der heiligen Dreyfaltigkeit, allein zu Ehren, ein gewiſſes Danck- vnd Frewden-Feſt anzuſtellen, vnd darzu Jhro be-lieben laſſen, den 16. Monatstag Octobris; Wel-chen erkieſt vnd beliebten Tag hochfeyerlich zubege-hen, Jhre Ehrnv: Weißh: jhren lieben Burgern vnd Innwohnern hiermit, nicht allein notificiren, ſondern auch, auß eyferigem Obrigkeitlichem wol-meinen, ſie ſamentlich erinnern, vnd jhnen ernſt-

lich

lich anbefehlen laſſen, daß ſich männiglich zu ſolchem Danck- vnd Frewden-Feſt, in erkandnuß ſeiner Sünden, wahrer vnd nicht heuchleriſcher, oder ſcheinheiliger Bueß, jetzt vnd die Tag zuvor, mit faſten, betten, vnd einem nüechtern Gott wolgefälligem Leben, vorberaiten vnd geſchickt machen ſolle, Darmit dem barmhertzig-grundgütigem Gott vnd Vatter vnſers HErren vnd Heylandes JEſu Chriſti, ins geſamt, vnd mit einhälligem Hertzen vnd Mund, von Jung- vnd Alten möge inniglich gedancket, ſeine wolthat, ſo er an vns, diſer Statt vnd gantzem lieben Vatterlandt Teutſcher Nation erwiſen, gepreiſet, vnd ſeine Gütigkeit vnd beſtendigkeit diſes werthen lieben Fridens angeruffen werden.

zu welchem ſich die Innwohner mit Faſten und Bethen bereiten ſollen.

Darmit aber auch bey ſolchem Danck-Feſt, nach der erinnerung St. Pauli, alles in der Kirchen fein ordentlich hergehe; So iſt derentwegen nachfolgende Anſtalt vnd Ordnung gemacht worden: Erſtlichen zwar, ſolle den Tag zuvor, als dem Profeſto, in allen dreyen Hauptkirchen, nach Mittag, vmb halb zwey Vhr, eine halbe ſtundt in die Veſper geleutet, vnd der Introitus mit ſingen, leſen, betten, bueß-beichten gemacht werden, vnnd darbey die Chriſtliche Gemein, doch mit jedes freyſtellung, erinnert ſeyn, daß die, welche, diſe, oder etwan wenig vorgehende Wochen ſolch Chriſtlich Werck nicht verrichtet, zum ewigen Gedächtnuß des Fridenſchluß- vnd Feſtes, ſich zum Beichtſtul einfinden, vnd den tag hernach mit dem wahren Leib vnd Bluet JEſu Chriſti ſpeiſen vnd tränckten laſſen ſollen. Vnd ſolle in diſer Veſper in allen Kirchen muſicirt oder geſungen werden: I. auß dem 24. Pſalm: Machet die Thor weit, ꝛc. II. Ach GOtt vnd HErr, wie groß

Kirchen Anſtalten und Ordnung

vnd ſchwer ꝛc. III. geleſen das 26. Capitl Eſaiæ, verſ. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. IV. geſungen: Nun bitten wir den H. Geiſt, ꝛc. Vnd dann V. ein kurtzer Sermon oder Chriſtliche Predigt, auß gedachten Propheten Eſaiæ worten am 26. cap. verſ. 34. Vns HErr wirſt du, ꝛc. abgeleget, Vnd VI. nach ſolchem Sermon die gewönliche Vermahnung an die Conſitenten abgeleſen, gebetten vnd geſungen, Allein Gott in der Höhe ſey Ehr, ꝛc. Darauff die Collect geleſen, vnd mit dem Seegen des HErren der heilige Abend beſchloſſen werden.

Am Feſttag ſollen die Läden geſperret u. keine Hochzeit wie am Profeſto gehalten werden,

Wann nun, vors Ander, der Heilige FeſtTag angebrochen, ſolle derſelbe von Morgen biß auff den ſpaten Abend dem HErrn Zebaoth vnd einigem Friedens Gott gantz geheiliget vnd gefeyert, alle Gewerb vnnd Handthierungen eingeſtelt, die Läden geſperret, vnd an ſelbigem vnd dem Profeſto kein Hochzeit gehalten werden, vnnd männiglich ſich nüechtern vnd meſſig erzaigen.

Wie der GOttes Dienſt verrichtet werden ſolle,

Drittens, vmb ſiben Vhr, in allen drey Kirchen ein halbe ſtund geleuttet, in denenſelben in einer ſtund zugleich gepredigt, vnd der Text auß dem Propheten Sophonia, 3, 14. 15. Jauchtze du Tochter Zion, ꝛc. genommen: Vor der Predigt I. Jauchtzet dem HErren, ꝛc. II. Nun lob mein Seel den HErrn, ꝛc. geſungen, Vnd III. der 107. Pſalm abgeleſen: IV. nach abgelegter Predigt das Danck-Gebett abgeleſen werden: Vnd wann ſolches geſprochen wird, ſoll jedermänniglich auff die Knie niderfallen, vnd ſolches mit auffgehabenen Händen vnd mit Andacht verrichten: Die Dienſtbotten, oder wer ſonſten, ſchwachheit halber zu Hauß bleiben muß, ingleichem,

ſo

ſo bald jeder das Glöcklein, welches nach der Predig gewönlich geleuttet wird, höret, zu Hauß, doch nach gelegenheit vnd eines jedes condition, auff die Knie niderfallen, vnd ſein Gebett oder Geſang: Nun lob mein Seel den HErrn ꝛc. ablegen vnd verrichten: V. das Te Deum laudamus, HErr Gott dich loben wir, ꝛc. muſicirt: VI. die Vermahnung an die Communicanten vor dem Altar abgeleſen: VII. Die Communion gehalten: VIII. Darunter der 100. Pſalm muſicirt: IX. die Collect geleſen, vnd der Seegen geſprochen: X. Nach derſelben: Sey lob vnd ehr mit hohem Preiß, ꝛc. geſungen: Vnd darmit die Vormittags Predig beſchloſſen werden.

Vierdtens, ſoll Nachmittag, vmb halb zwey Vhr, wider zur Veſper in allen dreyen Kirchen geleutet; Vnd weilen gleichwol billich, auch die Kinder vnd liebe Jugend diſes Danck- vnd Friden-Feſtes, auch der erwiſenen groſſen Gnade Gottes erinnert werden ſollen: Als werden alle Eltern, Haußväter, vnd Müetter erinnert, daß ſie jhre liebe Kinder, ſo in etwas bey Jahren, vnd ſonſten in die Schul gehen, zu rechter zeit Nachmittag, entweder mit ſich nehmen, oder in die Schul ſchicken ſollen, darmit ſelbige in guter Ordnung vnd Zucht, noch vor dem andern Volck, neben denen Præceptorn vnd Schulmeiſtern in die Kirchen vnd Orth, ſo jhnen außgezeichnet werden, gehen, vnd daſelbſt jhre Sitz vnd Stellen einnemen mögen; Stellen darbey Jhre Ehrnv: Weißh: denen Eltern anheimbs, ob ſie jhre liebe Kinder etwan mit Cränzlein vnd ſaubern Klaidungen verſehen, vnd damit künfftig jhnen mehrers andencken machen wollen; Doch aber in ſelbigen keinen übrigen Pracht nicht üben, vnd in allweg Sie

zu Hauß, vnd auch die Præceptores vnd Schulmeiſter in denen Schulen ernſtlich ermahnen, daß ſie an jhrem außgezeichneten Ort ſtill vnnd ſittſamb, ohne Gewäſch, vnd verdrießlichkeit ſitzen, vnd zu keiner Confuſion vrſach geben ſollen; Jngleichem auch die Alte vnd erwachſene zu aller beſcheidenheit, wahrer Andacht, vnd enthaltung des vnnötigen Gedrengs, auffſtehens vnd geräuſches, erinnert ſeyn. Jn ſolcher Veſper-Predig ſolle I. Nun dancket alle Gott, der groſſe Dinge thut, ꝛc. muſicirt: II. Ein veſte Burg iſt vnſer GOtt, ꝛc. geſungen: III. der 146. Pſalm geleſen: IV. geprediget, vnd der Text auß dem Joële 2. verſ. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. Fürchte dich nicht du liebes Land, ꝛc. genommen, vnd außgelegt: Nach der Predig. V. Sey lob vnd preiß mit ehren, ꝛc. geſungen werden.

Wie die Hauß Andachten gehalten werden ſollen.

Fünfftens, nach gantz geendetem Gottesdienſt, werden alle Chriſtliche Hauß-Vätter vnd Müetter mit jhren Kindern vnd Geſinde noch ſelbigen Abend geiſtliche Lieder vnd Geſänge in jhren Häuſern, zum Zeugnuß, daß ſie dem groſſen Gott vor dieſes Geſchenck vnd edles Clainod des lieben Fridens nicht gnugſamb dancken, noch das Lob Opffer jhrer Lippen bringen köndten, ſich hören laſſen.

Solches wird hoffentlich Jhme ein jeder, ſo lieb Jhme Gottes Huld, der zeitlich vnd ewige Frid iſt, bey vermeidung zeitlich- vnd ewiger Straff, mit allem ſchuldigem fleiß, eiferig angelegen ſeyn laſſen, vnd dieſe Obrigkeitliche, Chriſtliche Erinnerung vnd Anordnung gebührend vnd gehorſamblich in acht nemmen. Darnach ſich dann männiglich zurichten.

Decretum in Senatu, den 4. Octobris Anno 1649.

De-

Nummer 37 (37).

Der Klapperstorch verspätet.

Der Klapperstorch verspätet,
Er kommt nicht, wie er soll,
Ich weiß nicht, was ihn hindert,
Ich weiß nicht, was ihm grollt.

Ich weiß nicht, ob er Hunger
Und Durst hat unterwegs,
Ich weiß nicht, ob er Kälte
Und Regen scheut, ob Schnee's.

Ich weiß nicht, ob er Hasen
Und Füchse fürchtet sehr,
Ich weiß nicht, ob er Jäger
Und Flinten scheut noch mehr.

Ich weiß nicht, ob er Sehnsucht
Nach seinem Nest empfindet,
Ich weiß nicht, ob er Kinder
Und Frau daheim vermißt.

Ich weiß nicht, ob er Lust hat
Zu fliegen hin und her,
Ich weiß nicht, ob er Lust hat
Zu kommen gar nicht mehr.

Ich weiß nicht, ob er Lust hat
Zu bleiben in dem Land,
Wo Sonnenschein und Wärme
Und Obst in Fülle stand

Decretum XCIX.

Das übermäßige Zechen und Spielen betreffend.

DEmnach E. Erb: Cammerer vnd Rath allhier zu sonderm mißfallen vernemmen müssen, daß neben andern in allen dero vorigen Mandaten außtrucklich verbottenen Excessen, in offenen Wirths: auch Wein: vnd gemeinen Braun: vnd Weißbier Häusern, vnd andern Schenckstätten alhier, das leichtfertige muthwillige spielen vnd zechen, nicht von denselbigen Wirthen vnd Schencken, wie billich beschehen sollen, abgestellet werden wollen, dardurch doch sonsten viel böses vnd vnglückliches, neben der Obrigkeit behelligung köndte verhüetet werden; Als wollen Ihre E. W. hierumb allen vnd jeden, sowol offenen Gastgeben, als auch ins gemein den Wein: Bier: Methschencken, Bierprewern, auch gar den Brandweinbrennern, Krafft dieses Decrets alles Ernsts abermals anbefohlen haben, daß Sie hinfüro bey ohnnachlässiger Straff zweyer Reichsthaler, die so wol der Wirth als Spiel Gast, so offt Sie darob betretten, gantz zu geben fällig seyn soll, Niemand, Sie seyen Burgersleuth, Innwohner oder sonsten von Handwerckspursch, weder einiges Spielen noch sonsten darbey übermässiges trincken, schreyen, fluchen oder poldtern, viel weniger bey Nacht über sonst bestimbte Zeit bey der Zech zusitzen verstatten, sondern Sie alsobald in selbiger Stund, gütlich fort: vnd zu Ruhe weisen, oder aber auff widersetzliche bezaigung, es an die Wacht bringen lassen, gestalten dann Ihre E. W. hierinnen auch son-

Denen offenen Gastgeben Wein- Bier- Methschencken Bierbrauern, Brandweinbrennern wird befohlen daß sie bey Straff 2. Reichsthaler niemand weder zu spielē noch übermäßigs trincken, schreyen poldern nächtliches Zechen über ordentliche Zeit gestatten sollen.

ſonſten abſonderlich gewiſſe Aufſicht beſtellt, vnd die Vbertretter ſolcher dero Obrigkeitlichen Verordnungen, nicht allein mit obbedeuter Geldſtraff, ſondern auch nach befindung derjenigen Exceß, noch mit ſchärfferm Ernſt anzuſehen, entſchloſſen ſeynd, Wornach Sie ſich allerſeits zurichten, vnd für Schaden zuhüten wiſſen werden.

DEcretum in Senatu, den 19. Septembris Anno 1651.

Decretum C.

Der Ehehalten Belohnung und Auffühlung betreffend.

DEmnach Männiglich, ſonderlich denen, ſo im Haußſtandt leben, nur zuvil bekant iſt, was eine zeit hero wegen der Ehehalten vnd Dienſtbotten, zumal deren übermäſſigen Belohnung, vnd dahero in vil weeg eingeriſſenen vnleidenlichen Exceſs in der Kleyder-Hoffart vnd ſonſten trutzig: vnd widerſpenſtiger bezaigung halber, für beſchwerliche Klagen geführet worden, es auch faſt aller Orthen dahin kommen, daß man gute vnd trewe Ehehalten nicht allein ſchwerlich haben vnd behalten, ſondern auch ſelbige, wo man anderſt deren täglichen auffbochens vnd vorruckens überhoben ſeyn wollen, jhren Willen nach, nicht hoch genug belohnen können: Solchem vnd mehrers darauß erwachſenden Vnheil aber nun einsmals abzuhelffen, von theils benachbarten höhern Stände Löbl; Regierungen albereit

Der Ehehalten und Dienſtbothen übermäſſige Belohnung Kleider-Pracht u. Widerſpenſtigkeit wird abgeſtellt.

eine ſonderbare gewiſſe Taxordnung beſchloſſen, publicirt, vnd auch einem Erb: Cammerer vnd Rath alhier communicirt worden: Als hat Jhro Ehrnv: Weißh: tragenden Obrigkeitlichen Ambts halber nicht wenigers obligen vnd gebüren wollen, Jhrer lieben Burgerſchafft vnd Jnwohnern, mit guter Fürſorg, vnd gleichmeſſig nothwendiger Verordnung an die Hand zuſtehen; Geſtalt dann wolermelt ein Erb: Cammerer vnd Rath Krafft diſes ſetzen vnd ernſtlich wollen, daß dero Burgerſchafft, Jnwohner vnd angehörige, weß Stands die auch ſeyn mögen, in ding: vnd belohnung jhrer Ehehalten, Knecht vnd Mägde, deren hierunten begriffenen Taxordnung allerdings nachgehen, vnd darüber nichts weiter, vnter was ſchein vnd vorwandt es nur beſchehen möchte, eindingen, verſprechen, noch geben ſollen; Vnd weilen eben durch ſolches reitzen vnd m.hrers verſprechen die Ehehalten, vnd Dienſtbotten verleittet, abgeſpant, vnd dardurch zwiſchen Herrſchafften vnd benachbarten mancher Widerwill vnd klagen verurſachet worden: ſind Jhro Ehrnv: Weißh: nicht weniger entſchloſſen, dergleichen wider di: Lieb des Nechſten lauffende Vngebür mit behörig: vnd ernſtlicher Beſtraffung ins künfftig anzuſehen, Jnſonderheit aber ſollen die Ehehalten, ſowol Knecht als Mägd, alles Ernſts, vnd bey vnaußbleiblicher Straff ermahnet vnd verwahrnet ſeyn, daß ſie ſich diſer Taxordnung keines weegs widerſetzen, noch, wie bißhero ſich mit auffbochen vnd wandern, alſo übermüetig erweiſen, oder ſolchen falls wiſſen, daß auch anderer Orthen, wo ſie es etwo mit ſolchen vmbwechſeln beſſer zutreffen Jhnen einbilden mögen, Jhren auffbochen vnd Vngehorſamb, durch gewiſſe Obrigkeitliche anſtalt vnd handhabung, mit geſambter

und eine Taxordnung vorgeſchrieben, nach welcher Herrſchafften und Ehehalten künfftig leben ſollen.

ter Hülff, vnd empfindlichen mehreem Ernſt werde begegnet werden, Darnach man ſich allerſeits zurichten, vnd für Schaden vnd ſchimpff zuhüeten.

Folget obermelte Tax Ordnung, der Ehehalten Belohnung betreffendt.

Bauknecht zu Pferden.

Der Ehehalten Belohnungs Tax.

Nach vnterſchid vnd verrichtung ſeiner Arbeit vnd fleiſſes, einem Oberknecht, neben einem par Stifel vnd gebührlichen Häfftlgeld, ſoll gebühren - - - 16. 17. 18. in 19. fl.

Einem Mittelknecht, welche zwar auch vngleich, - - - 12. 13. in 14. fl.

Einem Bueben - - 6. in 7. fl.

Einer Hauß Magd, welche zwar auch an fleiß vnd Arbeit vngleich, neben einem gebürlichen Häfftlgeldt, vnd dem kleinen Recht, ſo auch auff die nachgeſetzte Perſonen zuverſtehen 4. 5. in 6. fl.

Einer Viechmagd, nachdem ſie Arbeit, vnd viel Viech zuverſehen - - 5. 6. in 7. fl.

Einer guten Köchin, nachdem ſolche Jhre Arbeit auch verſehen kan, - 7. 8. 9. in 10. fl.

Einer Kinds- oder Sechswochen Wartterin, weil Jhnen das vor diſem gehabte Trinckgeld bey den abgeſtelten Kindstauff Mahlzeiten entgangen, 3. fl.

Einem Kindsweib, nachdem ſie auch mit den Kindern fleiſſig, vnd ſie wol erziehet des Jahrs 8. 9. in 10. fl.

Einem Kindsmaidl, neben einem par Schuch, - - - 3. in 4. fl.

DEcretum in Senatu, den 17. Februarij Anno 1652.

Decretum CI.

Den Reichs-Tag betreffend.

Ein allgemeiner Reichs-Tag iſt den letzten Octob. hieher angeſtellt worden,

NAchdem die Röm: Kayſ: Mayeſt: ꝛc. Vnſer Allergnädigiſter Herr, einen allgemeinen Reichs Tag auff den letzten Monatstag Octobris Newen Calenders, diſes Sechzehenhundert zwey vnd fünfftzigiſten Jahrs, hieher angeſtellt vnd außgeſchriben, vnd wie es in zeit ſolches Reichs Tags auch vor anfang deſſelben in allerhand Notturfften vnd præparatorien gehalten werden ſolle, gemeſſene allergnedigſte Verordnung vnd Anſtalten zumachen, Einem Erb: Rath auffgetragen hat: So laſſen Jhr Ehrnv: Weißh: ernſtlich befehlen, daß alle vnd jede Jhre Burger, Jnwohner vnd Verwandte alhier, welche geraume Zimmer, Wohnungen, Gewölber, Stallungen, vnd ander vnterkommen haben, ſolche ehiſt ſäubern, raumen, mit Bethgewandt, Haußrath vnd aller Notturfft, damit man auff beſtimbte zeit füeglich möge vnterkommen, verſehen; Die Fewerſtätt vnd Kindöfen jetzo vorher vnd immittels offt vnd mit fleiß kehren, alle Zimmer für Fewers: vnd anderer gefahr wol verwahren, Jhre Häuſer nicht mit übrigem vnnöthigen Brennholtz einfüllen, vil weniger die Jenige ſo Schindeltächer haben, daſſelbe Brennholtz, Hew vnd Stroh, auff die Böden, ſondern an andere wolverwarte Orth legen, Waſſer hin vnd wider in die Häuſer, an gelegene Orth, zur Fürſorg ſtellen, nichts vnſaubers auff das Pflaſter vnd Gaſſen, noch in den Bach gieſſen vnd ſchütten, auch nicht waſchen, ſondern jetzo vnd in wehrendem Reichs Convent an gebührende vnd außgezeichnete Ort

deß wegen ſollen dieſige Unterthanen ihre Wohnungen ſäubern, raumen, ſich mit aller Nothdurfft verſehen,

für Feuers Gefahr Vorſehung thun, Waſſer bereit halten. nichts unſaubers auf das Pflaſter gieſſen, nicht waſchen ꝛc.

Ort bringen, vnd alles das, dardurch einige Infection verurſacht werden kan, abſchaffen vnd abſtellen, vnd ſovil müglich, fürkommen, damit nicht durch vnachtſamkeit vnd verwarloſung, andere zugleich neben Jhnen zu ſchaden kommen: Sonſten auch ein jedweder mit nothwendigen Victualien vnd Fuetterey, vnd was ſonſten die Notturfften ſolcher Zeit erfordert, zwar ſich gefaſt machen vnd halten, aber auch darbey gewarnet ſeyn ſolle, ſich in allem einkauffen vor aller ſteigerung, verhofften groſſen Gewins, wucherns vnd verthewrung der Leibsnotturffen zuhüeten, dann nicht allein ſolches höchlich hiermit verbotten, ſondern auch die TaxOrdnung dergleichen nicht zuelaſſen wird.

Es wird auch auß ſonderbarem Befelch Jhrer Kayſ: Mayeſt; vnd eines Erb: Raths, alles Herrnloß Geſindlein, vnd alle die Jenige, ſo nicht beſoldete oder gebrödte Diener ſeyn, keine beſtändige Dienſt bey den Geiſtlichen oder Burgern, noch weniger von einem Erb: Rath ſonderbare erlaubnuß vnd begunſtigung des Beyſitzes haben, vermög voriger Decret, vnverzüglich ſich von hinnen zubegeben, oder in verbleibung deſſen, auff angeſtelte gute Inquiſition, offenen Spotts vnd Straff zugewarten, wie nicht weniger die Burger hiemit alles Ernſts erinnert vnd gewarnet, daß Sie bey vorgehenden der Wachtherrn beſichtig- vnd beſchreibungen, niemandt, Er ſey auch, wer Er wol, verhalten, ſondern alle vnd jede mit fleiß, vnd jhren burgerlichen Pflichten gemeß, anzeigen, vnd bey vnaußbleiblichen einſehen, beſchreiben laſſen ſollen. Jngleichen ſolle kein Burger, Jnwohner oder anderer Jemands, wer der auch ſeye, ohne vorwiſſen eines Erb: Raths, vnd anderer darzu ver-

Herren loß Geſindel ſollen ſich von hier weg begeben.

die fremden einloſirten Perſonen ſollen Burger anzeigen und beſchreiben laſſen.

niemand ohne

Vorwiſſen E. E. Raths beherbergen, Gewölber, Läden oder Keller verſtifften,

ordneten fürſehung vnd einwilligen, Loſament vnd Zimmer verſtifften, noch ſonſten vnterſchlaiff geben, damit ſich niemand, dabey gefahr zubeſorgen, einſchleichen möge; vil weniger Gewölber, Laden oder Keller verlaſſen, ſie haben dann ſonderbare Schein vnd beweiſungen, von einem Erb: Rath oder dero Verordneten fürzulegen. Es ſoll auch kein Burger oder Jnwohner für ſich ſelbſten, einigen Wein vnd Getranck, ſo den Frembden gehöret, in die Keller legen oder außſchencken laſſen, es geſchehe dann mit vorwiſſen der Verordneten des Vngeldt Ambts.

Der frembden Getranck nicht in die Keller legen oder ausſchencken laſſen.

Wann nun die angeſtelte Reichsverſamblung ſeinen fortgang erreichet, ſoll ein jeder Burger vnd Jnwohner, die Namen der Jenigen, ſo Jhme von Kayſerlichen, Chur: Fürſtlichen vnd andern Ständten, Räthen, auch Pottſchafften vnd Dienern einloſiert worden, ſo bald ſelbige ankommen, dem Herrn Statt Cammerer, vmb nachrichtung willen, ſo gar auch die anzahl der Diener vnd Dienerin, bey Vermeidung der Straff anzeigen, vnd ſich gegen denſelben, nach gelegenheit jedes Standts vnd Würden, mit aller beſcheidenheit, ſittig, ehrerbietig, dienſthafft vnd willfährig, der gebühr nach erweiſen, in der Kirchen vnd ſonſten andern Orthen, Jhnen, als frembden Gäſten, weichen, raum vnd platz geben, Niemand mit vnzimblichen übermaß, wie oben gedacht, ſtaigern, oder mit vngleichen Maß oder Gewicht vervortheilen oder beſchweren, nicht allein ſich aller Zucht vnd erbarkeit befleiſſen, nicht Gott läſtern, fluchen vnd ſchweren, nicht leichtfertigkeit vnd Vnzucht treiben, ſondern auch niemands darzu fürſchub vnd vnterſchluff geben, des ſchändlichen zutrinckens, füllerey vnd trunckenheit, auch vngebührlichen

Desgleichen ſollen die Nahmen derer vom Reichstag einloſirten Perſohnen dem Hrn. Cammerer angezeigt werden, gegen dieſelben ſich beſcheiden aller Orthen erzeigen niemand vervortheilen, ſich aller Laſter enthalten.

chen vnd übermeſſigen ſpilens enthalten; Von Religions- gemeinen Reichs-Kriegs- oder andern wichtigen Sachen, nichts vnbedächtliches, vnwiſſentliches vnd vnbeſcheidenes diſcurriren, vrtheilen noch reden: Nach dem der Marckthurner geblaſen, Jeder auff der Gaſſen ſein Liecht tragen, nicht poldern, ſchreyen, jauchtzen, ſingen, ſondern in aller ſtill vnd zucht, ſeinen Weeg gehen, die Wacht, wann ſie einen oder den andern, Ihrem habenden Befelch nach, anred.n, mit gebührender beſcheidenheit beantworten, dieſelben vnd männiglich, vnangetaſtet vnd vnſchumpffirt laſſen, oder ſpotts vnd ſchadens zugewarten: Sonſt auch Inn: vnd auſſer ſeines Hauſes vnd Herberg ſich ingleichem, wie oben auch gedacht, nicht weniger gegen Jederman fridliebend, verträglich vnd freundlich erzeigen, damit zu vnwillen, zanck, Hader vnd Rumor nicht vrſach gegeben, ſondern alles in ſeinen fridlichen, ruhigem, ſtillen weſen, vnd Erbarn wandel möge erhalten werden.

Von Religions- Reichs Kriegs und andern wichtigen Sachen nicht urtheilen,

Abends jeder ſein Liecht tragen ſtille beimgehen gegen der Wacht ſich gebührlich erzeigen und fridlich leben.

Daran befürdert ein Jeder Gottes Ehr, vnd wolgefallen, erweiſen vns billichen vnd ſchuldigen gehorſam, da ſonſt die Verbrecher vnd Vbertretter oder Verächter ernſtlich geſtrafft, vnd hierin niemands verſchonet werden ſolle, wie dann deßhalb ordentliche Kundſchafft vnd auffſehen, bey Tag vnd Nacht alſo beſtelt, daß die vngehorſamen gebührlichen fleiß mit Ihren ſchaden erfahren ſollen, vnd derowegen hiemit vätterlichen mögen gewarnet ſeyn.

Decretum in Senatu den 21. Junij Anno 1652.

De-

Decretum CII.

Den Beysitz der unbesoldeten und ungebrödten Diener betreffend.

DEmnach ein Erb: Cammerer vnd Rath, diser des H. Röm. Reichs Freyen Statt Regenspurg erfahren müssen, daß Jhre vnterschiedliche, alhie offentlich publicirte Decreta, darinnen allen den jenigen, so sich ohne erlaubtnuß Jhrer Ehrnv: Weißh: alhie in Burgerlichen Häusern eingeschlichen, auch die jenige, welche in den Geistlichen Häusern wohnen, aber keine der Löb: Geistlichkeit besoldete vnd gebrödte Diener seindt, anbefohln worden, daß Sie sich bey dem Herrn Statt Cammerer angeben, den Beysitz gebührlich suchen, vnd sich zu verhütung aller confusion, zu gemeiner Statt Ordnungen, auch deren observanz verpflichten sollen: Solches aber von denen, welche in den Geistlichen Häusern vnbesoldet vnd vngebrötet wohnen, nicht allein verächtlichen, mit dem fürgeben, daß Jhnen solches von denen Geistlichen, in welcher Häuser Sie wohnen, bey hoher Straff, verstossung auß denen Jhnen auff Leib verliehenen: oder Stifft häusern verbotten, nicht allein hindan gesetzet, sondern auch von theils der Geistlichkeit selbsten, vnbefugt, ex malâ informatione, so schrifft: so mündlichen dahin außgelegt, vnd es auch dem gemeinen Mann auff dem Land schon also imprimirt worden, als suchten Jhre Ehrnv: Weißh: ein Religions reformation, gestalten Sie sich offentlich hätten vernemmen lassen, daß in kurtze alle Catholische auß der Statt sollen geschafft werden, vnd Sie dessen befuegt vnd expresse befelcht wären. Sol-

Die ungebrödten und unbesoldeten Diener so in geistlichen Häusern wohnen, sollen den Beysitz bezahlen

Extract from a letter of Mr. Edward Hill, of Eton, to Dr. Sherard, dated 24th December, 1728, on the Cochineal Insect.

"I have lately had an opportunity of making some observations on the Cochineal Insect, which I shall here communicate to you. I found them on a species of Cactus, which grows in the Botanic Garden at Chelsea, and which I take to be the Cactus Opuntia, Bauhini. The Insects are found on the leaves of the plant, and are of a roundish figure, and of a dark purple colour. They are covered with a white mealy substance, which is easily rubbed off. Under this they have a smooth skin, which is of a deep red colour. They are found in great numbers on the plant, and are very tenacious of life. They are not easily killed by boiling water, and will live for a long time after they are dried. They are found in great numbers on the plant, and are very tenacious of life. They are not easily killed by boiling water, and will live for a long time after they are dried.

Extract from a letter of Mr. Edward Hill, of Eton, to Dr. Sherard, dated 24th December, 1728, on the Cochineal Insect.

Decretum CIII.

Die Steigerung des Taglohns und Zinſes betreffend.

Obwolen ein Erb: Cammerer vnd Rath, diſer des Heyl. Röm: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, in deme, wegen deß, von der Röm: Kay: May: Vnſern Allergnedigiſten Herrn, alhero außgeſchribenen vnd angeſtelten Reichs Tags, den 21. Junij, jüngſthin außgelaſſenen vnd publicirten decret, ihre Burger vnd Inwohner vnter andern Obrigkeitlichen erinnert, niemandt mit vnzimblicher übermaß vnd ſtaigerung in einem vnd andern zubeſchweren, ſondern ſich aller billichkeit nach zuerweiſen; So müſſen doch Jhre Ehrnv: Weißh: mit ſonderbahren mißfallen vernemmen, welcher geſtalten nicht allein die Handtwercksleuth vnd Taglöhner, in verkauffung der Arbeit vnd forderung deß Taglohns, die Frembde, vnverantwortlicher weiß übernemmen vnd ſtaigern, ſondern auch theils Burger ſich unterſtehen, gantz übermeſſige Zinß von Zimmern, Gemächen vnd andern zu begehren, vnd alſo die Gäſt mit vbermeſſiger ſtaigerung zubeſchweren, daß dadurch gemeine Statt vnd Burgerſchafft leichtlich in vngleichen verdacht gerathen möchte.

Handwercksleute und Taglohner ingleichen Burger,

Wann dann Einem Erb: Cammerer vnd Rath in allweg obligen will, dahin nach aller möglichkeit zu trachten, daß bey vorſtehender allgemeiner Reichsverſamblung guete Policey vnd Ordnung erhalten, alle muthwillige Steigerung vnd vbermaß verhüttet, auch der Gaſt nicht beſchwert, noch der Burger in ſchaden gebracht werde: Als thuen Jhre Ehrnv: Weißh:

Weißh: allen jhren Burgern vnd Jnwohnern hiemit ernſtlich anbefehlen, ſo wol in verkauffen der Arbeit vnd Wahren, wie auch erforderung des Taglohns gegen den Frembden vnd Einheimiſchen, ſich der billigkeit gemeß zuerzeigen, als auch niemandt mit dem Zinß von den Logiamentern vnd deren zuegehörung zu vbernemmen, vnd wider die Gebühr zu beſchweren, ſondern in allen, die Chriſtliche lieb vnd æquitet vor Augen zu haben vnd zu obſerviren. Dann in den widrigen, die Vbertretter vnd Verächter diſer wolgemeinten Erinnerung vnd Gebotts, mit ernſtlicher vnaußbleiblicher Straff ſollen angeſehen werden. Wornach ſich Männiglich zu richten vnd vor ſchaden zu hüeten.

ſolen in Verkauffen der Arbeit und Waaren auch Erforderung des Taglohns, und Zinſes billig ſeyn.

DEcretum in Senatu den 22. Novembris Anno 1652.

Decretum CIV.

Den Tod des Römiſchen Königs Ferdinandi IV. betreffend.

DEmnach ohne Eines Erb: Cammerer vnd Raths dieſer des Heyl: Reichs freyer Statt Regenſpurg, weitleuffige Erinnerung bekandt, was geſtalten der Allmächtige Gott nach ſeinem allein weiſen vnd unwandelbaren Rath vnd Willen, den Weiland Allerdurchleüchtigſten, Großmächtigſten Fürſten vnd Herrn, Herrn FERDINANDUM den Vierten, Erwöhlten und gekrönten Römiſchen, auch zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien, ꝛc.

Der Todes Römiſchen Königs Ferdinandi IV. wird kund gemacht.

König, Ertz Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, in Ober: vnd Nieder Schlesien, ꝛc. Marggraffen in Mähren, Grafen zu Habspurg, Tyrol vnd Görtz, ꝛc. Vnsern allergnedigsten Herrn aller Christseeligsten Löblichsten angedenckens, den 29. Tag nechst verflossenen Monats Junij, durch den zeitlichen Todt abgefordert, vnd Ihre Ehrnv: Weißh: bey sich erwogen, daß dise gantze Statt nach eusserister müglichkeit, Ihro in Gott ruhenden Königl. Mayest: wie im Leben, also auch im Todt, schuldigste Allerunderthenigste Veneration zuerweisen, vnd die Christliche Condolenz zubezeugen, schuldig seye. Als thun selbige alle ihre Burger, Inwohner, Vntergebene vnd angehörige hiemit Obrigkeitlich erinnern, ernstlich befehlende, daß Sie im Hertzen vnd mit gebährden ihre Condolenz vnd Trawrigkeit erweisen, Sich eines bueßfertigen lebens vnd stillen wandels, auch wahrer Gottesforcht befleissigen, aller üppigen Kurtzweilen, vermeinter Frölichkeiten, auch alles überflusses im essen, trincken vnd klaidungen, wie nicht weniger alles Tantzens vnd der Spihl, bey den Hochzeiten vnd Gastereyen, auch andern Zusammenkunfften, es seye gleich inn: oder ausser der Statt, bey Straff 12. fl. ohnnachläßlich für jeder Person verbrechung, gäntzlichen enthalten, vnd also ihre Trawrigkeit und bußfertiges Leben mit der That remonstriren, Gott den Allmächtigen mit eifferigem vnd inbrünstigem Gebet instendiglich anruffen vnd bitten, daß Seine Göttliche Allmacht disen sehr grossen Riß in dem Röm. Reich anderwertig ersetzen, die noch regierende Röm: Kayſ. Mayest. Vnsern allergnedigsten Kayser vnd Herren, bey langem Leben, gueter Gesundheit, vnd glücklicher friedlicher Regierung in Gnaden mächtiglich erhalten, vnd

deßwegen die Burger ihre Traurigkeit erweisen, und alle Kurtzweil und Fröhlichkeiten Uberfluß in Essen und Trincken, Kleidung, des Tantzens und der Spiel aber bey Straf 12. fl. unterlaſſen,

Hingegen vor Ihro Kayserl. Maj. langes Leben und glückliche Regierung

alſo vnter Jhrer Kayſ: Mayeſt: Schutz vnd Schirm, das Heyl: Römiſche Reich Vnſer gemeines Vatterland Teutſcher Nation, vnd deſſen Glider, wie auch diſe Statt, in beſtendiger Ruhe, guten Friden vnd gedeylichem auffnehmen, noch ferner vätterlichen conſerviren wolle, So vorwolernante Jhrer Ehrnv: Weißh: Jhrer lieben Burgerſchaft, Jnwohnern, vnd andern jhren angehörigen anzufügen, für eine vnumbgängliche Notturfft erachtet, deß verſehens, es werde ſich hierauff ein Jeder, weil es ſein ſelbſt Nutz vnd Wolfahrt betrifft, gebührenden Gehorſams der ſchuldigkeit nach wiſſen zuerzaigen vnd vor Straff zuhüeten. fleißig vom Gott erbitten ſollen.

Decretum in Senatu den 10. Julij Anno 1654.

Decretum CV.

Das Bier- und Wein-kauffen und holen aus denen Clöſtern betreffend.

WJewol Ein Erb: Cammerer vnd Rath alhier, zu vnterſchiedlichen mahlen durch offentliche Mandata verbieten, auch ſolches Jährlich in dem Wachtgeding ableſen laſſen, daß niemands jhrer angehörigen von der alhieſigen Cleriſey vnd Clöſtern, Crafft gemeiner Statt habenden Kayſ: vnd Königl. Freyheiten vnd Verträgen, einig Pier nicht kauffen, oder abholen ſollen, So haben doch Jhre Ehrnv. Weiſh: bißhero zum öfftern mit ſonderbaren mißfallen erfahren müſſen, daß etliche aus ſtraffbarem ver-

acht ſolcher Gebott, ſich vnterſtanden, ſowol offentlich: als heimblicher weiß, Pier auß den Clöſtern abzuholen.

Wann dann Crafft des nechſt verſchinen Jahrs zwiſchen der Löbl: Geiſtlichkeit vnd einem Erb: Cammerer vnd Rath alhier, durch hochanſehentliche Kayſerl: Commiſſarien auffgerichten Vertrags, ſich dieſelbige vnter andern wegen des ſtrittigen Pier ausſchenckens kräfftiglich dahin verbunden, daß Sie ſich insgeſambt vnd deren angehörigen in Anno 1484. getroffenem Vergleich nach, des Pier Verkaufs ſowol Vaß: als Maßweiß ins künfftig gänzlich enthalten ſollen, auch des Herrn Biſchoffs Hochfürſtl: Gn: in der Biſchoffl: Reſidentz alhier, das Pier Vaß: vnd Maßweiß einig vnd allein den Geiſtlichen, jhren verpflichten gebrödten vnd beſoldten Dienern zuverkauffen zugelaſſen: Als thuen Jhre Ehrnv: Weish: dero angehörigen lieben Burgerſchafft, auch allen Jhren Jnwohnern, Beyſitzern vnd Schutzverwandten alhier, alles ernſts hiemit Obrigkeitlich anbefehlen, daß Sie ſich hinfüro, Crafft diß Decrets, ſowol für ſich, als jhre aigene Dienſtbotten, oder andere darzue angeſtelte Perſohnen des Pierkauffens vnd holens bey der Geiſtlichkeit gantz und gar enthalten.

Vermög des in Anno 1654. getroffenen Vergleichs EE. Cammerer und Raths mit der Löbl. Geiſtlichkeit ſolle letztere das Bier weder Vaß- noch Maßweis ausſchencken und abgeben,

alſo ſollen hieſige Jnnwohner und deren Dienſtbothen des Bierkauffens und holens bey der Geiſtlichkeit ſich gänzlich enthalten.

Demnach auch in obbedeüten Vertrag de Anno 1484. klärlich verſehen, was geſtalten den Geiſtlichen zuegelaſſen, jhren Bayeriſchen Wein, ſo Sie von jhren aigenen, vnd zu jhren Beneficien gehörigen Gewächſen Jährlich haben, vnter die Burgerſchafft weiter nicht, als nur von aller Heiligen an, biß vff Lichtmeſſen außzugeben, dabey aber niemandt zum zechen zuſetzen; Als laſſen Ein Erb: Cammerer vnd Rath jhre liebe Burgerſchafft, Jnwohner vnd Beyſitzere gleichsfals hiemit ernſtlich erinnern, ſich des

die Geiſtlichen dörffen den Bayriſchen Wein von ihren eigenen Gewächſen von Allerheil. an bis Lichtmeſſen ausſchencken aber niemand zum zechen ſitzen laſſen.

Wein-

Weinholens bey den Geiſtlichen, auſſer obbemelter Zeit der drey Monath, bey obbenannter ſtraff gäntzlich zu entäuſſern. Da nun Ein: vnd ander, wider ſolch Verbott zuhandlen ſich geluſten wurdet, der ſolle jedesmals vmb Vier Gulden, oder da Er ſoviel Geld nicht vermag, mit der Gefängnuß vnabläßlich abgeſtrafft werden, mit dem anhang, da einiger dergleichen Verbrecher bey dem Vngeldambt anzaigen wurdet, daß Er nicht allein vnvermeldet verbleiben, Jhme ſolches an ſeinen Ehren vnnachtheilig ſeyn, ſondern auch die helffte des Straffgelds nach befindung gefolgt werden ſolle. Wornach ſich männiglich zurichten, vnd vor Straff zuhüeten.

die Jnnwohner ſollen alſo auſſer obbemeldten 3. Monaten keinen Wein bey den Geiſtlichen holen bey Straf von 4. fl. oder des Gefängnis

der Angeber ſoll die Helfte des des Straffgelds haben.

Decretum in Senatu den 20. Februarij Anno 1655.

Decretum CVI.

Die verbothene Verſpott- und Beſchimpfung der Catholiſchen Geiſtlichen betreffend.

DEwoln ein Erb: Cammerer vnd Rath diſer deß Heyl: Röm: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, Jhre vntergebene Burgerſchafft vnd Jnwohner jederzeit Obrigkeitlichen erinnern laſſen, ſich gegen männiglich, wie ſich ohne das gebürt, vnd Gottes Befelch erfordert, fridlich vnd ſchidlich zu erweiſen, auch zu Zanck vnd Hader nicht vrſach zugeben; So müſſen doch Jhre Ehrnv: Weißh: auß den eingekommenen Klagen mit ſonderbaren mißfallen vernemmen, ob ſolten theils Burger vnd Jnwohner, dero

dero Kinder vnd Geſind, ein zeithero, ſich vnterſtanden haben, die alhieige Geiſtlichkeit, ſonderlich die Jeſuiter, mit allerhand ſpött: vnd höniſchen Worten vnd Namen anzugreiffen, vnd zuverſchimpffen, vnd alſo dadurch allerley Vnwillen vnd Vngelegenheiten zuerwecken. Demnach aber dergleichen vngebür, dardurch gemaine Statt allerhand Gefahr, vnd Widerwertigkeiten leichtlich köndten zugezogen werden, E. Erb: Cammerer vnd Rath zugedulten nicht gemeint, ſondern die Vbertretter ernſtlich abzuſtraffen entſchloſſen:

Der hieſigen Catholiſchen Geiſtlichkeit ſollen hieſige Inwohner deren Kinder und Geſind

Als laſſen Ihre Ehrnv: Weißh: deroſelben Burgerſchafft vnd Inwohner hiemit Obrigkeitlich anbefehlen, daß Sie nicht allein für ſich, bey vermeidung vnaußbleiblicher ernſtlicher Straff, ſich gegen menniglich, ſonderlich die alhieige Geiſtlichkeit, frid: vnd ſchidlich bezeigen, aller verſchimpff: vnd verſpottung enthalten, ſondern auch Ihre Kinder vnd Geſind der Gebür nach, davon ab: vnd dagegen zu aller Gott wolgefälliger Zucht, vnd Erbarkeit, anhalten; Dafern aber einer von der Geiſtlichkeit oder den Jhrigen, wider verhoffen, ſolte mit Worten, oder Wercken, angetaſtet werden, ſolle er ſolches für ſich ſelbſten nicht gleich vindicirn oder rechen, ſondern alſobalden dem Regierenden Herrn Statt Cammerer, vmb weitere verordnung vnd abſtellung hinterbringen. Vnd diſes alles ſolle ein Jeder ſeine Inleuth, ſo den Beyſitz haben auch mit allem fleiß erinnern. Wornach ſich ein Jeder zurichten, vnd vor ernſtlicher Straff zuhüetten.

nicht mit Spott und höhniſchen Worten und Nahmen begegnen, ſondern ſich gegen männiglich friedlich bezeugen.

Decretum in Senatu den 23. Julij Anno 1655.

De-

Decadæ CVI.
De Tabula Smaragdina.

Hermes Trismegistus, Magnus Philosophus, qui ob excellentiam Scientiarum, quas possidebat, Trismegistus, hoc est, ter Maximus appellatus fuit, Tabulam Smaragdinam, quam manu tenebat, ex Adamo hæreditate accepisse dicitur. Quidam Arabes, qui Adamum Patrem Hermetis fuisse asserunt, ex Seth Filio Adami originem ducunt. Alii Hermetem Enoch esse volunt. Alii Hermetem Noachum esse dicunt. Alii Hermetem Nimrodum esse putant. Alii Hermetem Abrahamum esse credunt. Alii Hermetem Mosen esse existimant. Alii Hermetem Ægyptium esse dicunt. Alii Hermetem Græcum esse putant. Alii Hermetem Babylonium esse credunt. Alii Hermetem Phœnicem esse existimant. Alii Hermetem Atlantem esse dicunt. Alii Hermetem Saturnum esse putant. Alii Hermetem Mercurium esse credunt. Alii Hermetem Philosophum esse existimant. Alii Hermetem Deum esse dicunt. Alii Hermetem Angelum esse putant. Alii Hermetem Spiritum esse credunt. Alii Hermetem Prophetam esse existimant. Alii Hermetem Sacerdotem esse dicunt. Alii Hermetem Regem esse putant. Alii Hermetem Legislatorem esse credunt. Alii Hermetem Medicum esse existimant. Alii Hermetem Astronomum esse dicunt. Alii Hermetem Alchymistam esse putant. Alii Hermetem Mathematicum esse credunt. Alii Hermetem Geometram esse existimant. Alii Hermetem Arithmeticum esse dicunt. Alii Hermetem Musicum esse putant. Alii Hermetem Poetam esse credunt. Alii Hermetem Historicum esse existimant. Alii Hermetem Grammaticum esse dicunt. Alii Hermetem Rhetorem esse putant. Alii Hermetem Logicum esse credunt. Alii Hermetem Ethicum esse existimant. Alii Hermetem Politicum esse dicunt. Alii Hermetem Œconomicum esse putant. Alii Hermetem Physicum esse credunt. Alii Hermetem Metaphysicum esse existimant. Alii Hermetem Theologum esse dicunt. Alii Hermetem Jurisconsultum esse putant. Alii Hermetem Architectum esse credunt. Alii Hermetem Pictorem esse existimant. Alii Hermetem Statuarium esse dicunt. Alii Hermetem Sculptorem esse putant. Alii Hermetem Cælatorem esse credunt. Alii Hermetem Fabrum esse existimant. Alii Hermetem Ferrarium esse dicunt. Alii Hermetem Aurifabrum esse putant. Alii Hermetem Argentarium esse credunt. Alii Hermetem Cuprarium esse existimant. Alii Hermetem Stannarium esse dicunt. Alii Hermetem Plumbarium esse putant. Alii Hermetem Ferrarium esse credunt. Alii Hermetem Chalybarium esse existimant. Alii Hermetem Lapidarium esse dicunt. Alii Hermetem Gemmarium esse putant. Alii Hermetem Margaritarium esse credunt. Alii Hermetem Coralliarium esse existimant. Alii Hermetem Conchyliarium esse dicunt. Alii Hermetem Purpurarium esse putant. Alii Hermetem Vestiarium esse credunt. Alii Hermetem Sericarium esse existimant. Alii Hermetem Lanarium esse dicunt. Alii Hermetem Linarium esse putant. Alii Hermetem Cannabarium esse credunt. Alii Hermetem Gossypinarium esse existimant. Alii Hermetem Pellionem esse dicunt. Alii Hermetem Coriarium esse putant. Alii Hermetem Sutorem esse credunt. Alii Hermetem Calceolarium esse existimant. Alii Hermetem Pistorem esse dicunt. Alii Hermetem Coquum esse putant. Alii Hermetem Lanium esse credunt. Alii Hermetem Piscatorem esse existimant. Alii Hermetem Aucupem esse dicunt. Alii Hermetem Venatorem esse putant. Alii Hermetem Agricolam esse credunt. Alii Hermetem Pastorem esse existimant. Alii Hermetem Bubulcum esse dicunt. Alii Hermetem Opilionem esse putant. Alii Hermetem Porcarium esse credunt. Alii Hermetem Equisonem esse existimant. Alii Hermetem Asinarium esse dicunt. Alii Hermetem Mulionem esse putant. Alii Hermetem Camelarium esse credunt. Alii Hermetem Elephantarium esse existimant. Alii Hermetem Leonarium esse dicunt. Alii Hermetem Tigrarium esse putant. Alii Hermetem Pantherarium esse credunt. Alii Hermetem Ursarium esse existimant. Alii Hermetem Vulpinarium esse dicunt. Alii Hermetem Lupinarium esse putant. Alii Hermetem Canarium esse credunt. Alii Hermetem Felinarium esse existimant. Alii Hermetem Murinarium esse dicunt. Alii Hermetem Talpinarium esse putant. Alii Hermetem Serpentarium esse credunt. Alii Hermetem Draconarium esse existimant. Alii Hermetem Crocodilinarium esse dicunt. Alii Hermetem Lacertinarium esse putant. Alii Hermetem Ranarium esse credunt. Alii Hermetem Bufonarium esse existimant. Alii Hermetem Testudinarium esse dicunt. Alii Hermetem Cochlearium esse putant. Alii Hermetem Limacarium esse credunt. Alii Hermetem Vermicularium esse existimant. Alii Hermetem Insectarium esse dicunt. Alii Hermetem Apiarium esse putant. Alii Hermetem Vespinarium esse credunt. Alii Hermetem Formicarium esse existimant. Alii Hermetem Muscarium esse dicunt. Alii Hermetem Culicinarium esse putant. Alii Hermetem Pulicarium esse credunt. Alii Hermetem Pediculinarium esse existimant. Alii Hermetem Cimicinarium esse dicunt. Alii Hermetem Pulicinarium esse putant. Alii Hermetem Pediculinarium esse credunt. Alii Hermetem Cimicinarium esse existimant. Alii Hermetem Pulicinarium esse dicunt. Alii Hermetem Pediculinarium esse putant. Alii Hermetem Cimicinarium esse credunt. Alii Hermetem Pulicinarium esse existimant. Alii Hermetem Pediculinarium esse dicunt. Alii Hermetem Cimicinarium esse putant. Alii Hermetem Pulicin

1827 Dezember 28. Berlin. Friedrich Wilhelm III. an Alexander I. Übersendung des Ordens vom Weißen Adler für Großfürst Konstantin. Übersendung des Ordens vom Heiligen Andreas für Großfürst Nikolaus. Übersendung des Ordens vom Heiligen Alexander Newski für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Georg 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 4. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 4. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Georg 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Wladimir 4. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Stanislaus 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 1. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 2. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 3. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Anna 4. Klasse für Großfürst Michail. Übersendung des Ordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem für Großfürst Michail.

Dokument CVII

Friedrich Wilhelm III. an Alexander I.

Ich habe Ihr Schreiben vom 5. Dezember, das mir durch den Fürsten Wolkonsky überbracht worden ist, erhalten und ersehe daraus, daß Sie mir Ihre Absicht, Ihren Bruder, den Großfürsten Konstantin, zum Nachfolger auf dem Thron zu ernennen, bekannt machen wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie diesen Entschluß nach reiflicher Überlegung gefaßt haben, und daß Sie ihn für das Wohl Ihrer Völker für den besten halten. Ich kann Ihnen nur meine Zustimmung dazu aussprechen und wünschen, daß Sie noch lange Jahre zum Wohl Ihrer Völker regieren mögen.

Ich habe Ihnen noch zu danken für die Übersendung des Ordens vom Weißen Adler für Großfürst Konstantin, des Ordens vom Heiligen Andreas für Großfürst Nikolaus, des Ordens vom Heiligen Alexander Newski für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Georg 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 4. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 4. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Georg 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Wladimir 4. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Stanislaus 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 1. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 2. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 3. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Anna 4. Klasse für Großfürst Michail, des Ordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem für Großfürst Michail.

ger zu einiger vngebühr die Ehehalten anweisen vnd verleitten, oder demselben helffen, vnd Vnterschleiff geben sollen. Demnach auch Fünfftens, die Ehehalten fast gemeiniglich sich mit billichen Lohn nicht begnügen lassen wollen, vnd doch solche Hoffarth in Kleydungen treiben, die ärgerlich vnd vnzulässig ist,

der Ehehalten Hoffart

daß ein jeder Burger vnd Jnwohner mit besoldung ihrer Knecht vnd Mägd sich also verhalten wolle, damit Sie mit staigerung vnd übermessigen Lohn jhren Neben Christen einig præjudicium vnd böse Nachfolg nicht zuezihen, vnd doch auch dem Gesind die billichkeit leisten, vnd Göttliche Gebott in acht nehmen.

und Kleider-Pracht

Sonderlich aber zum Sechsten, daß die Herrschafft den Mägden die Hoffart von Schuehen, mit vmbgewandten schwartzen rauhen vnd außgehauenen Cortawon, vff hohen Stöckeln, die verbrämung der Kleyder mit seidenen Borten vnd Spitzen, die Wämmeser mit gar langen Schößeln, die seidene Schniermieder mit silbern Stöfften, die gar zu weite vnd gefaltene Röck, breite Leinwathe Schürtz, die Atlaße Hayband vnd Zöpff, grosse vnd kostbare Krägen, vnd was dergleichen mehr ist, nicht gestatten, Sie davon abmahnen, vnd da kein folg geschehen wolle, solches dem Herrn Hanßgrafen anzaigen solle, welcher dann Befelch hat, nicht allein neben der Straff solche verbottne sachen zu confisciren, sondern auch von Ambtswegen auf die Vbertretterin zu inquirirn vnd nachfragen zulassen. Daß auch die Schneider, Schuester, Näderin, vnd andere Handwercksleuth die obbedeute verbottene Kleydungen Schueh vnd anders, dessen sich die Ehehalten zur Hoffarth gebrauchen, jhnen den Ehehalten nicht machen, nähen vnd fertigen, oder selbsten Straff gewartten sollen. Letztlich, daß auch niemands denen

Ehe-

Nr. 1. Die

Decretum CIX.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, der Bethen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd betreffend.

EIn Erb: Cammerer und Rath diser des Heyl: Reichs Freyen Statt Regenspurg, gebietten und wollen, daß die hernach bestimbte Ordnung und Satzung, bey vermeidung harter Straff, von Menniglich alhier gehalten und vollzogen werde.

Lohn der Maurer.

Lohn der Maurer, Gesellen Jungen, Mertelrührer und Handlanger

EInem Meister so selbst mit arbeit, von Georgii biß Michaelis, und daß Sie bey nunmehr wider zunehmender Tagsleng, Morgens früehe umb 4. Vhr, an die Arbeit gehen, und biß Abends umb 7. Vhr daran verharren sollen, doch darzwischen die gewöhnlichen Stunden halten mögen, ohn Trunck und Abend Brodt, des Tags - - 20. kr.

Da man das Abend Brodt gibt - - 18. kr.

Gesellen Geld - - - 2. kr.

Einem Gesellen ohne das Abend Brodt. 18. kr.

Vnd mit dem Abend Brodt. - - 16. kr.

Einem Lehr Jungen ohne das Abend Brodt, 14. kr.

Da man jhme das Abend Brodt gibt. 12. kr.

Einem Mertlrührer ohne das Abend Brodt, 14. kr.

Da ihm das Abend Brodt geben wird, - 12. kr.

Einem Handlanger ohne Abend Brodt, - 12. kr.

Samt dem Abend Brodt aber, - - 10. kr.

Einem Buben ohne Abend Brodt, - 10. kr.

Vnd wann ihm das Abend Brodt geben wird, 8. kr.

Lohn

Estate of Deceased.

Jean Mc. C. [illegible] account, late Executrix of the Estate of Deceased.

Amount of Estate as per Inventory		
Amount of Debts as per Inventory		
Amount of Estate as per Account		
Amount of Debts as per Account		
Amount of Legacies		
Amount of Residue		
Amount of Residue to each Legatee		
Amount of Residue to each Legatee		
Amount of Residue to each Legatee

1 Will. IV. c. 22. Bail Bonds may be assigned, and Actions thereon brought.

Bail Bonds may be assigned, and Actions thereon brought.

XXII. And be it further enacted, That the Bail Bond to be taken by the Sheriff or Sheriff's Officer, pursuant to the Directions of this Act, shall be assigned by the Sheriff or Sheriff's Officer, by Indorsement thereon, under his Hand and Seal, in the Presence of One or more Witness or Witnesses, to the Plaintiff in the Action, at the Request of the Defendant, upon Payment of the Sum indorsed thereon, with Interest and Costs, or upon Payment of the Amount of the Sum sworn to, with Interest and Costs, if the Defendant shall have elected to pay the same; and the Plaintiff may maintain an Action in his own Name upon such Bond, and recover thereon the Amount of the Sum indorsed thereon, with Interest and Costs, or the Amount of the Sum sworn to, with Interest and Costs, as the Case may be, and the Defendant shall be entitled to a Defeasance upon Payment of the Sum recovered, with Costs of Suit, and Costs of Action on the Bond.

Obern und Untern Wöhrt, in die nähe zuführen, mit 4. Roſſen 12. mit 3. 10. und mit 2. 8. kr. Ins mittel, und etwas über den Bach mit 4. Roſſen 15. mit 3. 12. und mit 2. - - . 10. kr.

Auf das weiteſt in die Statt, mit 4. Roſſen 18. mit drey 14. und mit zwey - - 12. kr.

Von einer Laimbfuhr, auſſer der Stadt herein der Burgerſchafft mit 4. Roſſen, - - 20. kr.

Von einer Deglfuhr, - - 22. kr.

Den Hafnern aber, ſo den Laimb und Degl in dem Wagen eintretten, und die Fuhr beſſer füllen, 28. kr.

Da einer Sommerszeit mit 4. Roſſen, einen gantzen tag fährt, - - - 1. fl. 30. kr.

In dem Winter, - - - 1. fl. 20. kr.

Doch ſoll E. Erb. Baw Ambt hierinnen nichts vorgeſchriben ſein.

Karrnleuth Belohnung.

Von einem Maß Holtz von der Holtzlend in die nähe zuführen 5. was weiters 7. und zum weiteſten 9. kr. Der Karrnleuth Belohnung

Von einer Sandfuhr vom Preprunn, oder auß dem Obern: und Untern Wörth, in die nähe 5. und in die weiten 6. vom Preprunn aber, biß gen Oſten, 7. kr.

Von der Bſchütt in die nähe 4. und in die weite 5. kr.

Von einer Fuhr Zieglſtain, Kalch, Häcken und Preiß, auß dem Zieglſtadl zuführen, in die nähe 5. und in die weite - - - 6. kr.

Von einer Laimbfuhr auſſer der Statt herein, in die nahe 11. und in die weite - 13. kr.

Von einem Vaß Oberländerwein, von der Weinlendt in die nähe 4. ins mittel 5. und auffs weiteſt 6. kr.

Von den Oeſterreicher Weinen, und andern groſſen Vaſſen, von jedem Emer, 1. Kreutzer.

Lohn der Potten, Poſt- Gutſchi und Lehen Pferdt.

Lohn der Botten, Poſt-Gutſchen und Lehen-Pferde.

EInem fürderſamben Potten von der Meil, ſo die Raiß ſich auff 12. Meil weegs erſtreckt, 8. kr.
Wanns auſſer Lands, und über 12. Meil iſt. 10. kr.
Vnd da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 12. kr.
Tag und Nacht vor Wartgeld, ſo er aber, daß er nit abgefertigt worden, ſondern auff antwort warten müſſen, beſcheinen ſoll, - - 10. kr.
Von einem Gutſchi oder Lehen Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, des Tags - 20. kr.
Von einer Kaleſch, - - 12. kr.
Von einem Poſt- oder Metzgers Klepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eiſen von der Meil, - - - 15. kr.
Da ein Pferdt ſonſten, und nicht auff die Poſt gebraucht wird, des Tags - - 20. kr.

Damit nun diſe Ordnung und Tax von menniglich gehorſame folge geleiſtet werde, hat E. Erb: Hannß Gericht befelch, darüber kräfftiglich und ernſtlich zuhalten, auch diejenige, welche ſich darwider zuhandlen unterſtehen werden, zu gebührender Straff zuziehen.

Decretum in Senatu den 17. Martij Anno 1657.

Decretum CX.

Den Tod Kayſers Ferdinandi III. betreffend.

DEmnach ohne Eines Erb: Cammer und Raths dieſer des Heyl: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, weitleuffige erinnerung bekandt, daß der Allmächtige getrewe liebe Gott, ſeinem unerforſch-

Ab|ſchlag, der; -(e)s, -schläge: 1. Verkauf zu einem niedrigeren Preis. 2. Teil einer Zahlung. 3. Vorrichtung zum Ableiten von Wasser. 4. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 5. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 6. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 7. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 8. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 9. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 10. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten.

Ab|ſchlagen, das; -s: 1. Verkauf zu einem niedrigeren Preis. 2. Teil einer Zahlung. 3. Vorrichtung zum Ableiten von Wasser. 4. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 5. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 6. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 7. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 8. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 9. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 10. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten.

Ab|ſchlagen, das; -s: 1. Verkauf zu einem niedrigeren Preis. 2. Teil einer Zahlung. 3. Vorrichtung zum Ableiten von Wasser. 4. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 5. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 6. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 7. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 8. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 9. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten. 10. Vorrichtung zum Abfüllen von Flüssigkeiten.

nes bußfertigen Lebens und ſtillen Wandels, auch wahrer Gottesforcht befleiſſigen, aller üppigen Kurtzweilen vermeinter frölichkeiten, auch alles überfluſſes im eſſen, trincken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tantzens und der ſpihl bey den Hochzeiten und Gaſtereyen auch andern Zuſammenkunfften, ſowohl inn: als auſſer der Statt, bey vermeidung unaußbleiblicher Straff gäntzlich enthalten, ſonderlich die Wirth, Gaſtgeben, Wein: und Pierſchencken keine Spileuth geſtatten, auch die Gäſte und Zechleuth über die beſtimbte Zeit nicht ſitzen noch zechen laſſen, und alſo ſambtlich jhre trawrigkeit und bußfertiges Leben mit der That remonſtriren, Gott den Allmechtigen mit eiferigen und inbrünſtigen Gebet inſtendig anruffen und bitten, daß Seine Göttliche Allmacht diſen ſehr groſſen Riß in dem Römiſchen Reich hinwider Allergnädigſt erſetzen, ſeiner allenthalben angefochten: und in gefahr ſtehenden Chriſtenheit zu hülff und ſtatten kommen, und dieſelbe mit einem, jhme gefälligen andern wol qualificirten anſehentlichen, frid: und rechtliebenden obriſten Haupt ſegnen, und alſo beſeeligen wolle, damit das H. Römiſche Reich unſer geliebtes Vatterland, unter deſſelben Schutz und Schirm mit Göttlicher Hülff, in guter ruhe und friden, bey allem erwünſchten gedeylichen Wolſtand grünen und beſtendiglich erhalten werden möge.

und aller Kurtzweil, Fröhlichkeiten, Überfluß in Eſſen, Trincken, und Kleidung, des Tantzens und Spieleus ſich enthalten ſollen,

die Wirth ſollen keine Spileut geſtatten, und niemand über die beſtimmte Zeit zechen laſſen,

Jedermann Gott um ein höchſtes Oberhaupt aber bitten und anruffen.

So vorwolernant Ein Erb: Cammerer und und Rath jhrer lieben Burgerſchafft, Jnwohnern und andern jhren angehörigen anzufüegen für eine ohnumbgängliche Notturfft geachtet, deß verſehens, es werde ſich hierauff ein jeder, weil es ſein ſelbſt Nutz und Wolfahrt mit berühret, gebührenden gehorſambs der ſchuldigkeit nach wiſſen zuerzaigen.

DEcretum in Senatu, den 2. Aprilis. Anno 1657.

De-

Decretum CXI.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, der Bothen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd betreffend.

EIn Erb: Cammerer und Rath diser des Heyl: Reichs Freyen Statt Regenspurg, gebietten und wollen, daß die hernach bestimbte Ordnung und Satzung, bey Vermeydung harter Straff, von Menniglich allhier, gehalten und vollzogen werde.

Lohn der Maurer.

Lohn der Maurer, Gesellen Jungen, Metelrührer und Handlanger

EInem Meister der selbst mit arbeit, von Georgij biß Michaelis, und daß Sie bey nunmehr wider zunehmender Tagsleng, Morgens frühe umb 4. Uhr, an die Arbeit gehen, und biß Abends umb 7. Uhr daran verharren sollen, doch darzwischen die gewöhnlichen Stunden halten mögen, ohn Trunck und Abend-Brodt, des Tags - - 20. kr.

Da man das Abend-Brodt gibt - - 18. kr.

Gesellen Gelt - - - 2. kr.

Einem Gesellen ohne das Abend-Brodt. 18. kr.

Vnd mit dem Abend-Brodt. - - 16. kr.

Einem Lehr Jungen ohne das Abend-Brodt, 14. kr.

Da man ihme das Abend-Brodt gibt. 12. kr.

Einem Mertlrührer ohne das Abend Brodt, 14. kr.

Da ihm das Abend-Brodt geben wird, - - 12. kr.

Einem Handlanger ohne das Abend-Brodt, 12. kr.

Sambt dem Abend-Brodt aber, - - 10. kr.

Einem Buben ohne das Abend-Brodt, 10. kr.

Wann ihme das Abend Brodt geben wird, 8. kr.

Lohn der Zimmerleuth.

Lohn der Zimmermeister Gesellen, und Jungen.

EJnem Meister, so selbst mit arbeit, ohne Trunck und Abend-Brodt des Tags, - - 20. kr.
Da man jhme das Abend-Brodt gibt, 18. kr.
Gesellen Gelt, - - - 2. kr.
Einem Gesellen ohne das Abend-Brodt, - 18. kr.
Wann man jhme das Abend-Brodt gibt, 16. kr.
Einem Lehr Jungen ohne Abend-Brodt, 14. kr.
Vnd mit dem Abend-Brodt, - - 12. kr.

Jngleichem soll von Michaeli, biß widerumb Georgij, als in kurtzen Tagen jedem an seinem Taglohn, 2. Kreutzer abgebrochen werden.

Wer ein mehrers giebt oder nimmt soll um 3. Thaler gestraft werden,

Vnd damit diese Verordnung umb soviel destomehr beobachtet werden, und ein Bawherr dem andern seine Arbeiter und Werckleuth, durch raichung mehrerm Lohns, und andern, nicht entziehen möchte, als soll ein Jeder, so hierwider handlen, und ein mehrers geben, oder nehmen wurde, umb 3. Thaler gestrafft, und hierinnen niemands verschonet werden.

der Meister soll bey der Außzahlung seyn,

Vnd obwolen ein jeder Bawherr seine Gesellen selbst bezahlen mag, soll doch jedesmahls, so es anderst seyn kan, der Meister sich bey der Außzahlung befinden, oder zum wenigsten dem Bawherren, was jedes Arbeiters Verrichtung, vnd wie er jhne belohnen soll, andeuten.

Bawherren sollen ohne Meisters Förderung keinen Gesellen einstellen.

Da auch ein Bawherr einen Gesellen, auſſer Meisters förderung, in Arbeit einstellen wurde, derselbige sambt dem Gesellen, so sich also brauchen läst, gestrafft werden soll.

Maurer und Zimmerleut sollen die burgerl. Gesellen vor denen Fremden befördern,

Es sollen auch die Maurer vnd Zimmer-Meister diejenigen Gesellen, so Burger, vor Frembden und Außländischen Gesellen, es were dann, daß einer deßwegen, erhebliche Ursachen, oder ein Baw-Herr

zu-

zuklagen hette, alßdann jedem nach Befindung, die Hand gebotten werden ſoll, zubefürdern ſchuldig ſeyn.

Vnd nach deme vorkommen, ſonderlich alte Maurer, vnd Zimmer-Geſellen, andere Geſellen, ein höhers Lohn zuerzwingen, umb die beſtimbte Taxt, nit zuarbeiten, zubereden, ſich unterſtehen, alſo der Jenige, ſo dergleichen thun wurde, oder ſelbſt auch nicht umb diſes Lohn arbeiten wolte, mit ernſtlicher Straff belegt, oder nach Befindung jhme ein offentlicher Spott angethan werden.

die Geſellen ſo einen hohen Lohn erzwingen wollen, ſollen geſtraft werden.

Lohn der Taglöhner.

EInem Strohſchneider, deme man zu Eſſen gibt, des Tags 8. und ohne Eſſen - - 15. kr.

Einem Dachdecker von Stroh, oder Legſchindeln, des Tags ohne Koſt 15. und mit der Koſt 10. kr.

Einen gemeinen Taglöhner ohne das Eſſen 12. und mit dem Eſſen - - - - 6. kr.

Einem Tröſcher oder Ackersmann, mit der Koſt 8. und ohne Koſt, - - - - 14. kr.

Von einem Tagwerch Wißmat abzumähen, 14. 15. kr.

Einem Madter ohne Koſt des Tags 15. 16. und mit koſt, - - - - - 8. 9. kr.

Einem Heuger ſambt dem Eſſen, 6. und ohne Eſſen, - - - - - - 8. kr.

Einem Schnitter in der harten Ernd ohne Koſt, 16. und da man zueſſen gibt, - - - 8. kr.

Einem Habermädter ſambt dem Eſſen 8. und ohne Eſſen, - - - - 16. kr.

Von einem Piſang, - - - - 1. kr.

Von einem Maß Puchen- Aichen- Pürcken- und anderm hartem Holtz abzuſchneiden und zuhacken, 12. kr.

Von dem Feuchten- Fähren- und ſonſt waichem Holtz, - - - - - - 10. kr.

Lohn der Taglöhner, als Strohſchneider, Dachdecker, Dreſcher, Madter, Heuger, Schnitter, Holtzſchneider.

Stadt-

Statt-Bawern Belohnung.

Lohn der Stadt-Bauern.

VOn einer jeden Fuhr Zimmerholtz, Rafen, Schrött, Pretter, und allerley Bawmaterialien, auß dem Obern- und Untern Wöhrt, in die Nähe zuführen mit 4. Roſſen 10. mit drey 8. und mit 2. 6. kr. Ins mittel, und etwas über den Bach mit 4. Roſſen 12. mit 3. 10. und mit 2. - - - 8. kr.

Auff das weiteſt in die Statt, mit 4. Roſſen 16. mit drey 12. und mit zwey - - 10. kr.

Von einer Laimbfuhr, auſſer der Statt, herein in die Burgerſchafft mit 4. Roſſen, - 18. kr.

Von einem Fluder außzuſchleipffen, nach deme die Holtz groß und weit zuſchlaipffen ſein, von Stamb, - - - 3. 4. in 5. Kreutzer.

Von einer Deglfuhr, - - - 20. kr.

Den Hafnern aber, ſo den Laimb und Degl in den Wagen eintretten, und die Fuhr beſſer füllen, 24. kr.

Da einer Sommerszeit mit 4. Roſſen, ein gantzen Tag fährt, - - - 1. fl. 24. kr.

In dem Winter, - - - 1. fl. 12. kr.

Doch ſoll E. Erb: Baw-Ambt hierinnen nichts vorgeſchriben ſeyn.

Karrnleuth Belohnung.

Karrnleuth Belohnung.

VOn einem Maß Holtz von der Holtzlend in die Nähe zuführen 5. was weiters 6. und zum weiteſten, 8. kr.

Von einer Sandfuhr von Preprunn, oder auß dem Obern: und Untern Wörth, in die Nähe 5. in die weiten 6. vom Preprunn aber, biß gen Oſten, 7. kr.

Von der Bſchütt in die nähe 4. und in die weite, 5. kr.

Von einer Fuhr Ziegelſtain, Kalch, Häcken und Preiß, auß dem Ziegelſtadl zuführen in die nähe 5. und in die weite, - - - - 6. kr.

Von

Von einer Laimfuhr auſſer der Stadt herein, in die nähe 10. und in die weite - - 12. kr.

Von einem Baß Oberländer-Wein, von der Weinlendt in die Nähe, 4. ins mittel 5. und auffs weiteſt 6. kr.

Von den Oeſterreicher Weinen, und andern groſſen Vaſſen, von jedem Emer, 1. Kreutzer.

Lohn der Potten, Poſt- Gutſchi- und Lehen-Pferdt.

EInem fürderſamen Potten von der Meil, ſo die Raiß ſich auff 12. Meil Wegs erſtreckt, 8. kr.

Wanns auſſer Lands, und über 12. Meil iſt, 10. kr.

Vnd da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 12. kr.

Tag und Nacht vor Wartgeld, ſo er aber, daß er mit abgefertigt worden, ſondern auff Antwort warten müſſen, beſcheinen ſoll, - - 10 kr.

Von einem Gutſchi oder Lehen-Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eyſen, des Tags, - - 20. kr.

Von einer Kaleſch, - - - 12. kr.

Von einem Poſt- oder Metzgers-Klepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eyſen von der Meil, - - - 12. kr.

Da ein Pferdt ſonſten, und nicht auff die Poſt gebraucht wird, des Tags, - - - 20. kr.

Damit nun dieſe Ordnung und Tax von Menniglich gehorſame folge geleiſtet werde, hat E. Erb: Hannß-Gericht Befelch, darüber kräfftiglich und ernſtlich zuhalten, auch diejenige, welche ſich darwider zuhandlen unterſtehen werden, zu gebührender Straff zuziehen.

Decretum in Senatu den 2. April Anno 1658.

Decretum CXII.

Die Einfindung bey Feuers-Gefahr betreffend.

DEbwoln ein Edler Ehrnvester Cammerer vnd Rath, dieser deß Heil. Röm. Reichs, Freyen Stadt Regenspurg, sich zu Ihrer lieben Burgerschafft Obrigkeitlichen versehen, es wurde sich ein jeder, vff allen begebenden Fall, der wolverfasten Feuer-Ordnung, welche bey denen Wachtgedingen Menniglichen zur Nachricht, Jährlich offentlich abgelesen wirdet, tragenden Pflichten nach, gemeß vnd gehorsamlich erweisen. So haben doch Ihre Edl Ehrnv. Weißh: nicht ohne grosses Mißfallen vernehmen müssen, daß derselben, zur Zeit jüngst entstandener gefährlichen Feuersbrunst, bey jhren Rottmeistern vnd auff den außgezaichneten Plätzen, wenigster Theil erschienen, sonderlichen aber die Jenige, so zu Lösch: vnd Dempffung des Feuers verordnet, sich theils gar nicht, theils aber langsamb eingefunden, oder sich gar davon wieder abgezogen, vnd absentirt, vnd also der Jhnen vnd den Jhrigen selbsten zum besten wolverfaster Feuer Ordnung, entgegen vnd zuwider gehandlet, vnd sich selbsten der Straff schuldig gemacht; Lassen dahero Jhre Edl Ehrnv. Weißh: den Verbrechern, disen Jhren Vngehorsamb, zum höchsten verweisen, alle vnd jede aber, mit allem Ernst, vnd bey Vermeydung drey Reichsthaler, oder anderer ernstlichen Leibsstraff, Oberherrlich erinnern vnd vermahnen, daß jeder Burger vnd Jnwohner, der nicht sonderbahre Erlaubnuß, vnd sonsten Ehehaffte Vrsachen hat, oder an andere ge-

Der Feuer-Ordnung soll man sich gemäß und gehorsamlich erweisen,

und bey Feuersbrünsten fleißig sich gehöriger Orten einfinden

bey Straff 3. Reichsthaler oder Leibsstraff,

Ausführung, auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, die Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) erlassen.

Berlin, den 9. Januar 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Bosse.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung: Arendt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung: Arendt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Minister des Königlichen Hauses.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung: Arendt.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Chef der Admiralität.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Arendt.

Der Reichs-Schatzsekretär.
In Vertretung: Arendt.

Der Reichs-Postmeister.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.
In Vertretung: Arendt.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichseisenbahnamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichsgesundheitsamts.
In Vertretung: Bosse.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsgerichts.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsrechnungshofs.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichspatentamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsgerichts.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts.
In Vertretung: Lindenberg.

Der Präsident des Reichsrechnungshofs.
In Vertretung: Arendt.

Der Präsident des Reichspatentamts.
In Vertretung: Lindenberg.

hand bringen vnd haben mögen. Wornach ſich Menniglich zu richten, vnd vor Schaden vnd Straff zu hüten.

Decretum in Senatu, den 9. Auguſti Anno 1658.

Decretum CXIII.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEmnach Ein Edler Ehrenveſter Cammerer und Rath, diſer deß Heyl: Reichs Freyer Statt Regenſpurg in verſchiedenen ein zeitlang her, Ihrer lieben Burgerſchafft, Inwohnern und Schutzverwandten zum beſten publicirten Müntz Decreten und Mandaten, theils die beſchnidene gantze und halbe Philippsthaler, auch gantz und halbe Kopffſtück, theils, und vorderiſt aber auch die geringhältige Scheidmüntz betreffend, die gehörige Obrigkeitliche verfüegung gethan, und darbenebenſt verhofft haben, es wurde denen hierinn geklagten B. ſchwerdten, Zumalen aber den darauß wiſſentlich entſtehenden Schaden und Vnheil, nothdürfftig können abgeholffen werden: Nachdemmaln jedoch ſolche im Müntzweſen vorlängſt vermerckte Vnordnung, je mehr und mehr einreiſſen, bevorab auch hieſigen Orts, die viel zu ſchlechte und unpaſſirliche Scheidmüntz dannenhero ſtarck überhand nemmen will, dieweiln von andern Müntz Ständen gewiſſe Anordnung derowegen albereits gemacht, und dergleichen unpaſſirliche Scheidmüntz durch offentliche Anſchläg vernuffen worden: Als haben Ihre Edl. Ehrnv.:

Die ſchlechte und unpaßirliche Schiedmüntz

מנחם מענדל בן ר׳ אהרן ליפא ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

פה נחת רוח ר׳ יוסף בן ר׳ אברהם ז״ל מאוסטראווא נפטר ביום ב׳ ר״ח אלול תרנ״ב
פה ק״ק ווישקוב ת״נ צ״ב לחיי העולם הבא אמן

Mandats, bey ihrer untergebner Burgerſchafft, Jnwohnern und Schutzverwandten, offentlich mit diſem Anhang verbiethen, daß wider die Vbertretter, welche nemblich ſolche geringhaltige und verruffene Scheidmünz hieher in die Statt zubringen, zuverſchieben, und an bezahlungsſtatt zugeben oder zunehmen, ſich unterſtehen wurden, vermög der ins Reich publicirter Müntzedicten, nicht allein mit der confiſcation ohn ferner fürwenden verfahren, ſondern auch nach geſtalt der ſachen mit weiterer ernſtlicher Straff unverſchonter fürgeſchritten werden ſoll; Dafern jedoch diſer in der hierunten gezeichneter deſignation zuelaſſende Sorten und Scheidmünz, etwan mißbraucht, allzuſehr überhaufft, die verlangte intention hierdurch nicht erreicht, oder aber hiernechſt zwiſchen den in dem Müntzweſen correſpondirenden dreyen Löbl: Craiſen ein anders beliebt, auch da vor ſich ſelbſt diß orths ein anders, als nothwendig befunden werden möchte, Derowegen wollen Jhr Edl Ehrnv: Weißly: weitere anſtalt zumachen, und dieſelbe gleichmeſſig in behöriger weiſe zu intimiren, Jhnen hiermit vorbehalten haben. Wornach ſich entzwiſchen ein jeder zurichten, und vor Schaden und Straff zuhüeten.

Bey Straff der Confiſcation.

Decretum in Senatu den 16. Junij Anno 1659.

Decretum CXIV.

Den Reichs Deputations Convent betreffend.

EJn Edler Ehrnveſter Cammerer und Rath, laſſen Jhre liebe Burgerſchafft, Jnwohner und Schutzverwandte, hiermit Obrigkeitlich erinnern

nern, daß Sie bey gegenwertigem auff anhero verlegtem Reichs Deputations Convent, beedes gegen die Höchſtanſehentliche Kayſ. Herrn Commiſſarios, und dann auch andere des Heyl: Reichs Chur:Fürſten und Ständen vortreffliche Räth und Abgeſandte, ſich ein jeder der ſchuldigen Ehrerbietung und Reſpects, ſowohl auff offentlicher Gaſſen, als in den Häuſern und Quartirn, befleiſſigen, Dieſelbe und Ihre Zugethane, mit gezihmender willfährigkeit, glimpff und beſchaidenheit tractiren, denen Frembden in der Kirchen und ſonſten gerne weichen und nachgeben, auch allenthalben gegen Ihnen ſich freünd: und behülfflich erweiſen; wie nicht weniger alles Vngeſtümms, Gezänckes und Tumults, beedes unter Sich, als mit den Frembden, vornemblich aber alles nächtlichen ſchwermens und herumb vagirens, enthalten; und ſo vil an ihnen, durch fridſame und ſchiedliche bezeugung, alle gelegenheit zu mißverſtand, weitterung und übler Nachrede verhüeten und meiden ſollen: Sich in Verlaſſung der Zimmer und Wohnungen, nach billichen und verantworlichen dingen mit den Frembden accommodirn, und bezeügen, auch ſonſten durchgehends in kauffen und vertauffen, Arbeitslohn, ſich aller ungebührenden Ubermaß, Vervortheilung, Gewinnſucht, und aigennutziger Staigerung entäuſſern; gleichwoln aber auch darbey ihrem Nechſten nicht zuſchaden, Neyd und Gefahr handlen, ſich alles unzeitigen bewerbens, eintringens und abſpannens der Gäſt, allerdings enthalten, auſſer der Kayſerlichen, wie auch Chur: Fürſten und Stände würcklicher Geſandtſchafften und Deren Angehörigen, Niemands Frembden, ohne vorbewuſt Ihro E. E. Weißh: einige Zimer einraumen oder verſtifften, am allerwenigſten aber verdächtigen leichtfertigen Perſohnen und Herrnloſen

Gegen die frembden Herrn Geſandten ſoll jedermann ehrerbietig ſeyn,

gegen ihre Zugethane beſcheiden ſich aufführen, ihnen in der Kirch und ſonſten weichen,

alles Tumults beſonders zu Nachts ſich enthalten,

in Verlaſſung der Zimmer und Wohnungen ſich billig erzeigen,

niemanden vervortheilen, die Gäſte nicht aneinander abſpannen ꝛc.

niemand Frembden ohne Vorbewuſt E. E. Raths Zimmer verſtifften, oder Herrnloſen Ge-

ſind Unterſchleiff geben,

loſen Geſind, fahrenden Schulern und Betlern Herberg und unterſchleiff-geben, welches dann Ein E. E. Cammerer und Rath hiemit außtrucklich verbotten haben will; Zugleich mit allem Ernſt anbefehlend, daß Sie ihre Fewrſtätt mit gebührender Sorgfalt in acht nemmen, die Rauchfäng öfftermals und auffs fleiſſigſte kehren laſſen, die Häuſer mit überflüſſigem Holtz, Hew und Strew nicht anfüllen, jedesmahls Waſſer, auff begebende Notturfft, in den Häuſern zur Fürſorg haben: Dabeynebens E. E. E. Cammerer und Rath ſonderbarlich gewarnet haben wollen, Sich in einige Religions: Reichs: und Kriegsdiſcurſen, diſputat und Wortwechßlung keines weegs einzulaſſen, des unzimlichen Zeitungforſchens und ſpargirens, unzeitiger Urtheylung, und ins gemein, aller gefährlichen und unbeſonnenen Cenſuren, paſsionen und affecten, bey jetztmahligen Läufften durchauß müeſſig zugehen; Vilmehr aber durch inbrünſtige Anruffung, die Göttliche Güte, umb erhaltung des lieben werthen Fridens, und geſegneten Succeſs des gegenwertigen Deputation Convents, unablässig zu erbitten, unter Sich und mit den jhrigen, eines erbahrn, züchtigen, und untadelhaften Wandels und Lebens, mit unterlaſſung aller Uppigkeit, Gottsläſterns, Füllerey und anderer hochſtraffbahrer Sünden, ſich Jedermann zu gutem Exempel, zubefleiſſigen, und dardurch ſich vor der, wider diejenige, ſo gegen beſſere Zuverſicht diſer wolmeinenden Obrigkeitlichen Verordnung, in ein oder andern Stuck zuwider handlen und peccirn wurden, entſchloſſener ernſter und empfindlicher Straff zuhüeten und dieſelbe zu vermeiden. Wornach ſich ein jeder nunmehr zuverhalten, und vor Schaden und Vngelegenheit fürzuſehen wiſſen wird.

die Feuerſtätt wohl in Acht nehmen, die Häuſer nicht mit überflüßige Holtz, Heu und Streh anfüllen, Waſſer jedesmahl zu haben,

von Religions- Reichs- und Kriegs-Sachen nicht urtheilen

eines untadelhaften Lebenswandels ſich befleiſſigen.

Decretum in Senatu, den 25. Novembr. Anno 1659.

De-

Decretum CXV.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, Borhen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd, der Ballnbinder, von Gütern auf die Schiff zuladen, Lader und Schroder betreffend.

EIn Edler Ehrnvester Cammerer und Rath diser deß Heyl: Reichs Freyer Statt Regenspurg, gebieten und wollen, daß die hernach bestimbte Ordnung und Satzung, bey vermeidung unaußbleiblicher Straff, von Männiglich alhiergehalten und vollzogen werde.

Lohn der Maurer.

Lohn der Maurer, Gesellen Jungen, Mertelrührer und Handlanger

EInem Meister so selbst mit arbeit, von Georgij biß Michaelis, doch ohne Trunck und Abendbrod, und daß Sie bey nunmehr widerzunemmenden Tags läng, Morgens frühe umb 4. Vhr, an die Arbeit gehen, und biß Abends umb 7. Vhr daran verbleiben sollen, doch darzwischen die gewöhnlichen Stunden halten mögen, des Tages - 20. kr.

Da man das Abendbrod gibt - - 18. kr.

Gesellen Geld - - - 2. kr.

Einem guten Gesellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrod. - - - 18. kr.

Einem gemeinen und geringern aber, ohne das Abendbrod - - - - 18. kr.

Vnd mit dem Abendbrod - - 16. kr.

Einem Lehr Jungen ohne das Abendbrod 14. kr.

Da man jhme das Abendbrod gibt 12. kr.

Einem Mertlrührer ohne das Abendbrod 14. kr.

Da jhme das Abendbrod geben wird - 12. kr.
Einem Handlanger ohne Abendbrod - 12. kr.
Sambt dem Abendbrod aber - - 10. kr.
Einem Bueben ohne Abendbrod - 10. kr.
Vnd wann jhme das Abendbrod geben wird 8. kr.

Lohn der Zimmerleuth.

Lohn der Zimmermeister Gesellen, und Jungen.

EInem Meister, so selbst mit arbeit, ohne Trunck und Abendbrod des Tags - - 20. kr.
Da man jhme das Abendbrod gibt - 18. kr.
Gesellen Geldt - - - 2. kr.
Einem guten Gesellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrod - - - 18. kr.
Einem gemeinen und geringern aber, ohne das Abendbrod, - - - 18. kr.
Vnd mit dem Abendbrod - - 16. kr.
Einem Lehr Jungen ohne Abendbrod 14. kr.
Vnd mit dem Abendbrod - - 12. kr.

das Brod für die Frühstund soll abgeschafft seyn,

Vnd solle sowol bey Maurern als Zimmerleuthen das Brod für die Frühstund gäntzlich verbotten und abgeschafft seyn.

An dem Taglohn soll 2. kr. abgebrochen werden,

Ingleichem soll von Michaelis, biß widerumb Georgij, als in kurtzen Tägen jedem an seinem Taglohn, 2. Kreutzer abgebrochen werden.

Wer ein mehrers giebt oder nimmt soll um 3. Thaler gestraft werden,

Vnd damit diſe Verordnung umb soviel destomehr beobachtet werden, und ein Bauherr dem andern seine Arbeiter und Werckleuth, durch reichung mehrerm Lohns, und andern, nicht entziehen möchte, als soll ein Jeder, so hierwider handlen, und ein mehrers geben, oder nemmen wurde, umb 3. Thaler gestrafft, und hierinnen niemands verschonet werden.

Baubetten sollen ohne Meisters Förderung

Da auch ein Bauherr einen Gesellen, auſſer Meisters Förderung, in Arbeit einstellen wurde, derselbige

Einem Schnitter in der harten Ernd ohne Koſt, 16. und da man zueſſen gibt - - - 8. kr.

Einem Habermäder ſambt dem eſſen 8. und ohne eſſen - - - - 16. kr.

Von einem Piſang, - 6. Pfen. in 2. kr.

Von einem Maß Puechen- Aichen- Pürcken: oder anderm hartem Holtz abzuſchneiden und zuhacken, 12. kr.

Von dem Feuchten- Fähren- und ſonſt weichen Holtz, - - - - 10. kr.

Statt- Bauern Belohnung.

Lohn der Stadt-Bauern.

VOn einer jeden Fuhr Zimmerholtz, Rafen, Schrött, Bretter, und allerley Bau Materialien, auß dem obern und untern Wöhrt in die nähe zuführen mit 4. Roſſen 12. mit dreyen 10. und mit zweyen 8. kr.

Ins mittel, und etwas über den Bach mit 4. Roſſen 15. mit dreyen 12. und mit zweyen - 10. kr.

Auff das weiteſt in die Statt, mit 4. Roſſen 18. mit dreyen 14. und mit zweyen - - 12. kr.

Von einer Laimbfuhr auſſer der Statt herein, der Burgerſchafft mit vier Roſſen, - 20. kr.

Von einer Deglfuhr, - - - 22. kr.

Den Hafnern aber, ſo den Laimb und Degl in dem Wagen eintretten, und die Fuhr beſſer füllen, 28. kr.

Da einer Sommerszeit mit 4. Roſſen einen gantzen Tag fährt, - - - 1. fl. 10. kr.

Vnd in dem Winter, - - - 1. fl.

Doch ſoll Einem Erb: Bauambt hierinn nichts vorgeſchriben ſeyn.

Karnleuth Belohnung.

Karnleuth Belohnung.

VOn einem Maß Holtz von der Holtzlend in die nähe zuführen 7. was weiters 9. und zum weiteſtẽ, 11. kr.

Von

Von einer Sandfuhr von Preprunn, oder auß dem Obern und untern Wöhrt, in die nähe 7. in die weiten 8. vom Prebrunn aber biß gen Osten, 9. kr.

Von der Bschütt in die nähe zuführen 6. kr. und in die weiten - - - - 7. kr.

Von einer Fuhr Zieglstain, Kalch, Häcken und Preyß, auß dem Zieglstadl zuführen in die nähe 7. und in die weite, - - - 8. kr.

Von einer Laimbfuhr auſſer der Statt herein, in die nähe 13. und in die weite - 15. kr.

Von einem Vaß Oberländer Wein, von der Weinlendt in die nähe 6. ins mittel 7. und auffs weiteſt 8. kr.

Von den Oeſterreicher Weinen, und andern groſſen Vaßen, von jedem Eimer, 1. Kreutzer.

Lohn der Botten, Poſt- Gutſchi und Lehen Pferdt.

Lohn der Botten, Poſt-Gutſchen und Lehen-Pferde.

EInem fürderſamen Botten von der Meil, ſo die Raiß ſich auff 12. Meilweegs erſtreckt, 10. kr. Wanns auſſer Lands, und über 12. Meil iſt. 12. kr.

Vnd da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 15. kr.

Tag und Nacht vor Warthgeld, ſo er aber, daß er nicht abgefertigt worden, ſondern auff Antwort warten müſſen, beſcheinen ſolle, - - 10. kr.

Von einem Gutſchi oder Lehen Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, des Tags - 20. kr.

Von einer Kaleſch, - - 12. kr.

Von einem Poſt- oder Metzgers klepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eiſen von der Meil, - - - 12. kr.

Da ein Pferd ſonſten, und nit auff die Poſt gebraucht wird, des Tags - - 20. kr.

Ballnbinder Taxt.

Ballnbinder Tax.

Von Güetern auß den Schiffen zuthun.

Von 100. Ochſenhäuten - - 25. kr.
Von 100. Schmalhäuten - - 20. kr.
Von einem Horn Vaß von 8. 9. in 12. Cent. 8. in - - - - - 14. kr.
Von einem Zweſpen Vaß von 8. 12. in 20. Cent. - - - - - 10. 12. in 16. kr.
Von einem Nagl, Blech und Geſchmeyd Vaß, von 12. 15. bis 18. Cent. - - 15. in 18. kr.
Von einem Nagl Väßl - - 6. kr.
Von einem Leinwath Vaß - 15. 18. kr.
Von einem Stahel Fläſchl - 1. kr. 2. pf.
Von 1. Cent. Kupfferblatten - 1. kr.
Von einer Tonnen Hönig - - 3. kr.
Von 1. Cent. Stahel auß dem Schiff - 1. kr.
Vnd von dannen über die Gaſſen anderſt wohin zu tragen - - - - - 1. kr.

Von Güetern an die Schiff zu laden.

Tax vor die Güter an die Schiff zu laden.

Von einem Zucker-Vaß - 12. in 16. kr.
Von einem Leder- und Pfeffer-Vaß von 12. in 15. Cent. - - - - 15 in 18. kr.
Von einem Pfeffer und Leder Balln - 8. kr.
Von den gar groſſen vom Cent. - 1. kr.
Von einer Tonnen Häring - - 3. kr.
Von einer Tonnen Fiſch ſchmaltz - 4. kr.
Von einer Tobackh Küſten - - 3. kr.
Von einem Priſill-Vaß - - 3. kr.
Von einem Arlas Balln - - 15. kr.
Von einem Zeug Balln - 6. 8. in 10. kr.
Von einem Tuch Balln - - 12. in 15. kr.
Vnd von einem halben Balln, halbes Lohn.

Vom

Vom Cent. Steueriſchen Blech - 1. kr.
Vom Cent. Stockfiſch zubinden - 2. kr.

Lader Tax.

Von einem Cent. Guet, auß den Gewölbern zuthun, und auff die Fuhr zuwögen - 1. kr. Lader Tax,
Ingleichem auff die Wägen zuladen und zubinden, vom Cent. - - - 1. kr.
Von 100. Ochſenhäuten zuladen, binden und zupreſſen - - - - 1. fl.
Von 100. Stierhäuten - - 48. kr.
Von einer Güetterfuhr auff einen Straßwagen, auff: und abzuladen, und nacher Hauß zubringen 12. kr.
Auff einen Ahmwagen - - 10. kr.
Von einem halb geladenen Wagen - 6. kr.
Dann von jedem Centner Guet, über Land zuladen - - - - 1. kr.

Schroder Tax.

Von jedem Emer Oeſterreicher Wein, von dem Waſſer außzuziehen, und in die Keller einzulegen - - - - 2. kr. Schroder Tax,
Von einem gantzen Dreyling - 20. in 24. kr.
Von einem halben Dreyling - 9. in 12. kr.
Von einer Lagl Oberländer Wein, auß dem Schiff auff die Lendt herauß zuziehen. - 4. kr.
Von einer Lagl Oberländer Wein, auß dem Keller zuziehen, und auff den Wagen zu laden 8. kr.
Dann von dem Wagen ab: und in das Schiff zuladen - - - 8. kr.
Von einem Keller auß: und in einen andern zuziehen - - - - 12. kr.
Den Bayriſchen Moſt von dem Wagen ab: und in die Keller einzulegen, von jedem Emer 4. in 6. Pfen.

Von

Von einem einſchichtigen Emer - 1. kr.
Von einem Vaß Sommerbier, auff- und abzuladen, und in den Keller einzulegen - 22. in 24. kr.
Von einem Winter Bier Vaß - 18. kr.

Damit nun diſer Ordnung und Tax von Männiglich gehorſame folge geleiſtet werde, hat Ein Erb: Hannßgericht Befelch, darüber kräfftiglich und ernſtlich zuhalten, auch die Jenige, welche ſich darwider zuhandlen unterſtehen werden, zu gebürender Straffe zuziehen, da auch Jemand hiervon ein Exemplar zu mehrer Nachricht zu haben verlangt, deme ſolle bey Einem Erb: Steurambt auff ſein anmelden, dergleichen umb die Gebür abgefolgt werden.

Decretum in Senatu den 3. Martij Anno 1662.

Decretum CXVI.

Den Reichstag betreffend.

Ein allgemeiner Reichstag wird auf den 8. Junii 1662. hieher außgeſchrieben.

NAchdem die Röm: Kayſ: Mayeſt: Vnſer Allergnädigſter Herr, einen allgemeinen Reichstag, auff den 8. nechſtkünfftigen Junij, diſes gegenwertigen 1662. Jahrs, auff anhero angeſetzt und außgeſchriben, auch auff dero Kayſerl: Allergnädigſten Befehl und Verordnung, Ein Edler Ehrnveſter Rath alhier, ſich allerunderthänigſt verbunden erkennt, zu der, auff eine ſolche allgemeine Reichs Verſamblung, ſeinerſeits behöriger Anſtalt, zeitliche Vorbereitung zuverfügen; Als iſt im Namen ob allerhöchſtbeſagter Röm: Kayſerl: Mayeſt: Ihrer E. E. Weißh:

Gesetz, welches Ihnen [illegible] Gesetz, welches Ihnen [illegible] Gesetz, welches Ihnen [illegible]

ἐπὶ τὸ ἐπὶ τὸ ἐπὶ τὸ

Ausgaben für Erhaltung der Landstraßen und Brücken, Ausgaben für Bauten, Ausgaben für Bezahlung der Beamten, Ausgaben für Pensionen, Ausgaben für Unterstützungen, Ausgaben für Gefängnisse, Ausgaben für Irrenanstalten, Ausgaben für Armenhäuser, Ausgaben für Waisenhäuser, Ausgaben für Schulen, Ausgaben für Kirchen, Ausgaben für Pfarrer, Ausgaben für Gemeindeschreiber, Ausgaben für Gemeindeweibel, Ausgaben für Gemeindeammänner, Ausgaben für Gemeinderäte, Ausgaben für Gemeindeversammlungen, Ausgaben für Gemeindewahlen, Ausgaben für Gemeindeabstimmungen, Ausgaben für Gemeindeordnungen, Ausgaben für Gemeindereglemente, Ausgaben für Gemeindeverordnungen, Ausgaben für Gemeindebeschlüsse, Ausgaben für Gemeindeverfügungen, Ausgaben für Gemeindeentscheide, Ausgaben für Gemeindeurteile, Ausgaben für Gemeindeprozesse, Ausgaben für Gemeindeanwälte, Ausgaben für Gemeindeadvokaten, Ausgaben für Gemeindenotare, Ausgaben für Gemeindeschreiber, Ausgaben für Gemeindeweibel, Ausgaben für Gemeindeammänner, Ausgaben für Gemeinderä

vor liederlich Gesindel wohl verwahren, von unbekandten Personen nichts kauffen, verdächtige Personen nicht beherbergen und Hurenwinckel nicht gestatten.

hausungen und Zimmer gute achtung zuhaben, dieselbe vor Angriff verdächtiger, und mehrmahls unter dem Schein des bettlens, sich einschleichender Leüthe, wol zuverwahren, von unbekandten Personen, Dienstbothen, und andern, nicht leichtlich etwas, so ungleichen Argwohn bringen möchte, zukauffen, vilweniger denenselben hierzu einen Anlaß noch Unterschleiff zugeben, Insonderheit aber, sowohl vor: als in wehrender Reichsversamblung, keinen verdächtigen, leichtfertigen Manns- oder Weibs Personen, oder auch mit gefährlicher böser Kranckheit verhafften, einigen Auffenthalt oder Herbrig zuverstatten, sondern dieselbe alsobalden gehöriger Orthen anzuzaigen, am allerwenigsten aber, einige unzüchtige Hurenwinckel und Zusammenkunfften bey jhnen nicht fürgehen zulassen, oder derselben sich, auff was weise es auch immer seyn möchte, theilhafftig zumachen, Massen hierauff genaue Obacht bestellt, und die Ubertretter mit unnachlässiger Straff belegt werden.

die fremden einlosirten Personē dem Hrn. Cammerer anzeigen sich gegē dieselbe ehrerbiethig erzeigen

Wann nun der angesetzte Reichs Tag seinen würcklichen Fortgang gewinnet, Soll alßdann jeglicher Burger und Schutzverwandter verbunden seyn, der bey jhm einkehrenden Ständ, deren selben Gesandschafften, Räthe, vornehm: und geringer bedienten, ja aller bey jhnen einkommender frembden Namen, Anzahl und Condition, Einem jedesmals im Ambt sich befindenden Herrn Statt Cammerer, in einer schrifftlichen Verzaichnuß unverweylt zuübergeben, und einzuhändigen, gegen Männiglich, nach Standsgebühr, sich aller Ehrerbietung und Glimpffs, beedes auff offener Gassen und in den Häusern, unverwaigerlich zubezeügen, dem Herrn Reichs Erb Marschalln, oder dessen bedienten, neben E. E. E. Raths Verordneten, die besichtig: und bezaichung jhrer Häuser und Wohnungen,

dem Hrn. Reichs Erb Marschalln die Besichtigung der Häuser gestatten,

und bey Ceremonien und Solennitäten sich nicht eindringen ꝛc.

offentlichen Solennitäten, Ceremonien, Schanckungen ꝛc. sich nicht eintringen, noch anhangen, auch sich sonst allenthalben dermassen erweisen, damit E. E. E. Rath ihren Gehorsamb und Trew im Werck zuverspühren Ursach haben, und die Verächter diser wolgemeinten Obrigkeitlichen Befehl, mit sonderbahrem Ernst und gebührender Bestraffung anzusehen, nicht benöthiget werden möge. Wornach jedweder sich zurichten, und vor Schaden und Straff vorzusehen wissen wird.

Decretum in Senatu den 28. Aprilis Anno 1662.

Decretum CXVII.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, Bothen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd, der Ballnbinder, von Gütern auf die Schiff zuladen, Lader und Schroder betreffend.

Diese Tax-Ordnung ist mit der CXV. gleichlautend auser daß folgende Articuln verändert worden.

Karnleuth Belohnung.

Der Karnleuth Belohnung

Von einem Maß Holtz von der Holtzlend in die nähe zuführen 6. was weiters 8. und zum weitesten 10. kr.

Von einer Sandfuhr von Prebrunn, oder auß dem Obern und untern Wörth, in die nähe 7. und in die weite 8. Von Prebrunn aber, biß gen Osten, 9. kr.

Von der Bschütt in die nähe zuführen 5. und in die weiten - - - - 6. kr.

Von einer Fuhr Zieglstain, Kalch, Häcken und Preiß, auß dem Zieglstadl zuführen, in die nähe 7. und in die weiten - - - 8. kr.

Von einer Laimbfuhr auser der Statt herein, in die nähe 13. und in die weiten - - 8. kr.

Von

Von einem Vaß Oberländer Wein von den Weinlendt, in die nähe 6. ins mittel 7. und auffs weireſt - - - - - 8. kr.
Dann von der Weinländt in den Weinſtadel vom Vaß - - - - - 4. kr.
Von den Oeſterreicher Weinen und andern groſſen Vaßen, von jedem Eimer - - 1. kr.

Lohn der Botten, Poſt- Gutſchi und Lehen Pferdt.

EInem fürderſamen Botten von der Meil, ſo die Raiß ſich auff 12. Meilweegs erſtreckt, 10. kr. Lohn der Botten.
Wanns auſſer Lands, und über 12. Meil iſt. 12. kr.
Vnd da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 15. kr.
Tag und Nacht vor Warthgeld, ſo er aber, daß er nicht abgefertigt worden, ſondern auff Antwort warten müſſen, beſcheinen ſolle, - - 12. kr.
Von einem Gutſchi oder Lehen Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, des Tags - 20. kr.
Von einer Kaleſch, - - 12. kr.
Von einem Poſt- oder Metzgersklepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eiſen von der Meil, - - - 12. kr.
Da ein Pferd ſonſten, und nit auff die Poſt gebraucht wird, des Tags - - 20. kr.

Schroder Tarr.

VOn jedem Emer Oeſterreicher Wein, von dem Waſſer außzuziehen, und in die Keller einzulegen - - - - - 2. kr. Schroder Tax.
Von einem gantzen Dreyling - 45. kr.
Von einem halben Dreyling 22. kr. 2. Pfen.
Von einer Lagl Oberländer Wein, auß dem Schiff auff die Lendt herauß zuziehen. - 4. kr.

Von

Von einer Lagl Oberländer Wein, auß dem Keller zuziehen, und auff den Wagen zu laden 8. kr.
Dann von dem Wagen ab: und in das Schiff zuladen - - - 8. kr.
Von einem Keller auß: und in einen andern zuziehen - - - - 12. kr.
Den Bayrischen Most von dem Wagen ab: und in die Keller einzulegen, von jedem Emer 4. in 6. Pfen.
Von einem einschichtigen Emer - 1. kr.
Von einem Vaß Sommerbier, auff: und abzuladen, und in den Keller einzulegen - 22. in 24. kr.
Von einem Winter Bier Vaß - 18. kr.

Decretum in Senatu den 27. Februarij Anno 1663.

Decretum CXVIII.

Den Gottesdienst wegen Türcken-Gefahr betreffend.

DEmnach Ein Edler Ehrnvester Cammerer und Rath, dieser des Heyl: Reichs freyer Statt Regenspurg, dero untergebene liebe Burgerschafft, Schutzverwanthe und angehörige Inwohnere, bereits vor etlichen Monathen, wegen der dazumalen von dem Erbfeindt Christlichen Nahmens dem Türcken, angetroheter Noth und Gefahr, durch offentliche von den Cantzeln verlesene Decreta, zu wahrer rechtschaffener Reu und Bueß, auch inbrünstigen eyferigen Gebett, umb abwendung Göttlichen ge-

gerechten Gottes, und ihre Gerechtigkeit ist nicht
ihre Gerechtigkeit, sondern Gottes Gerechtigkeit,
die er ihnen zurechnet, und sie ihm durch den
Glauben an Christum zueignet. Und ihre Sünde
ist nicht ihre Sünde, sondern Gottes Sünde,
die er ihnen nicht zurechnet, und sie ihm durch
den Glauben an Christum zueignen. Und ihre
Sünde

Ehe- und Ehe-

Ehe, und auch die Ehe, welche nicht vollzogen ist, kann getrennt werden. Die Ehe kann getrennt werden, wenn der Mann impotent ist, oder wenn die Frau vor der Ehe mit einem andern Manne Beischlaf gehabt hat, ohne daß der Mann davon gewußt hat. Die Ehe kann auch getrennt werden, wenn die Frau vor der Ehe mit einem andern Manne Beischlaf gehabt hat, ohne daß der Mann davon gewußt hat. Die Ehe kann auch getrennt werden, wenn die Frau vor der Ehe mit einem andern Manne Beischlaf gehabt hat, ohne daß der Mann davon gewußt hat.

Hannßgericht derohalb und daß auch ſonſt, bey den Hochzeiten der Ordnung, gebührend nachgelebt werde, gemeſſenen Befelch, und die zuſtändige auffſicht, anbefohlen haben; Alles und jedes bey gewiſſer unaußbleiblicher Straff. Wornach ſich Männiglichen zurichten, und vor Schaden zuhüeten wiſſen wird.

Decretum in Senatu, den 27. Auguſti An. 1663.

Decretum CXIX.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEwohlen in verſchiedenen, unter den dreyen im Müntzweſen Correſpondirenden Fränckiſchen, Bayriſchen und Schwäbiſchen Hochlöbl: Traiſen gemachten Müntzprobations Abſchieden und Receſſen, darauffhin auch diß Orths von einem Edlen Hochweiſen Herrn Cammerer und Rath, hieſiger des Heyl: Reichs Freyer Stadt Regenſpurg, publicirten und getruckten Decretis, wider die Auffwechßler der guten und groben Reichs Müntzſorten, gewiſſe Verordnung anbefohlen, und die Auffwechßler ihres Unfugs und ſtraffmäſſigen Beginnens öffternahlen anerinnert worden: Geſtalten deß Heyl: Reichs Müntz Ordnungen, Edicta, und übrige Conſtitutionen es ohne das Vermögen, daß wider ſolche Auffwechßler der guten und groben Müntzſorten alles Ernſts zu procedirn, dieſelbe an Leib und Guth, nach befindenden Dingen zuſtraffen, auch die Obrigkeiten ſambt den Unterthanen, auff Erfahren, oder hiervon erlangte

Die Auffwechslung der guten und groben Münz-Sorten,

die Jenige, welche ſich hiermit albereits verdächtig gemacht, oder annoch ins künfftig verdächtig machen mögten, gehöriger Orthen anzeigen ſollen, hiermit nochmahlen Obrigkeitlich zuerinnern, vor gantz nothwendig befunden, zugleich die in berührten Reichs Satzungen enthaltene ernſtliche Beſtraffung vorbehalten, dergleichen dann nicht weniger Ihr E. E. Weißh: wider die Jenige, ſo die, dem Reichs Schrot und Korn gemeeß, geprägte und außgangene Scheid Müntz ringern, und ſchädlicher verbottener weiſe außwiegen, verſtanden, und dieſe Obrigkeitliche Erinnerung ebenmäſſig dahin gezogen haben wollen.

Scheide-Müntz verringern und auswiegen wird verbotten,

Und nachdem bey letzt alhier gehaltenen Müntz probations Convent, durch den gemeinen Schluß der dreyen im Müntzweeſen correſpondirenden hochlöblichen Crayſen, die viel zu geringhältige Pollniſche Sechs Kreützerer und Groſchen, wie auch die Fürſtliche Lignitziſche Groſchen abermahlen verruffen und verſchlagen worden, haben Ihro E. E. Weißh: nach Außweiſe hiernach gefügter Abtrück, ſolches dero angehöriger Burgerſchafft und Inwohnern hiemit intimirn, und zu dem Ende anfügen laſſen wollen, daß Sie ſolcher ungültiger und geringer Müntzſorten allerdings enteuſſern, auch dieſelbe in keiner Bezahlung nicht annehmen: Wornach Sie ſich zu richten, und vor ſelbſt aignen Schaden, auch zumalen, wegen obgemelten ſchäd- und nachtheylichen auffwechßlens, außführens, abwiegens und ringerns, vor die darauff gehörige wohlverdiente Beſtraffung zu hüetten wiſſen werden.

die Pohlniſche ſechs Kreutzer und Groſchen, auch die Fürſtl. Lignitziſche Groſchen werden verruffen.

Decretum in Senatu, den 30. Januarii Anno 1665.

De-

Decretum CXX.

Die Tax oder den Lohn der Maurer ꝛc. ꝛc. betreffend.

Dieſe Tax-Ordnung iſt mit der CXVII. gleichlautend auſſer der Lohn der Taglöhner, Karnleuth, Botten ꝛc. iſt verändert worden, wie folgt:

Lohn der Taglöhner.

Lohn der Taglöhner, als Strohſchneider, Dachdecker, Dreſcher, Mäder, Heuger, Schnitter, Holtzſchneider.

EInem Strohſchneider, deme man zueſſen gibt, des Tags 8. und ohne eſſen - - 15. kr.

Einem Tachdecker von Legſchindeln, deß Tags ohne Koſt 12. und mit der Koſt - 6. kr.

Einem gemeinen Taglöhner ohne das eſſen 12. und mit dem eſſen - - - 6. kr.

Einem Treſcher mit der Koſt vor Michaelis 8. und nach Michaelis 5. und ohne Koſt, - 14. kr.

Von einem Tagwerck Wißmath abzumähen, 20. kr.

Einem Mäder ohne Koſt des Tags 16. und mit der Koſt, - - - - 9. kr.

Einem Heuger ſambt dem eſſen, 6. und ohne eſſen, - - - - - 10. kr.

Einem Schnitter in der harten Ernd ohne Koſt, 16. und da man zueſſen gibt - - 8. kr.

Einem Habermäder ſambt dem eſſen 8. und ohne eſſen - - - - 16. kr.

Von einem Piſang - - 6. Pfen. in 2. kr.

Von einer Maß Puechen- Aichen- Pürcken: oder anderm harten Holtz abzuſchneiden, und zuhacken, 12. kr.

Von dem Feuchten- Fähren: und ſonſt weichen Holtz - - - - 10. kr.

Karnleuth Belohnung.

Karnleuth Belohnung.

Von einem Maß Holtz von der Holtzlend in die nähe zuführen 6. was weiters 8. und zum weiteſten 10. kr.

Von

Von einer Sandfuhr von Prebrunn, oder auß dem Obern und untern Wörth, in die nähe 7. in die weite 8. Von Prebrunn aber biß gen Osten - 9. kr.

Von der Bschütt in die nähe zuführen 5. kr. und in die weiten - - - - 6. kr.

Von einer Fuhr Zieglstain, Kalch, Häcken und Preyß auß dem Zieglstadl zuführen, in die nähe 7. und in die weiten - - - - 8. kr.

Von einer Laimbfuhr auſſer der Stadt herein, in die nähe 13. und in die weiten - - 15. kr.

Von einem Vaß Oberländer-Wein, von der Weinlendt in die nähe, 6. ins mittel 7. und auffs weiteſt 8. kr.

Dann von der Weinlendt in dem Weinſtadel vom Vaß - - - - 4. kr.

Von den Oeſterreicher Weinen, und andern groſſen Vaſſen, von jedem Eimer, 1. Kreutzer.

Lohn der Botten, Poſt-Gutſchi- und Lehen-Pferdt.

Lohn der Botten, Poſt-Gutſchen und Lehen-Pferde.

EJnem fürderſamen Botten von der Meil, ſo die Raiß ſich auff 12. Meil Weegs erſtreckt, 10. kr. Wanns auſſer Lands, und über 12. Meil iſt, 12. kr.

Vnd da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 15. kr.

Tag und Nacht vor Wartgeld, ſo er aber, daß er nicht abgefertigt worden, ſondern auff Antwort warten müſſen, beſcheinen ſoll, - - 12 kr.

Von einem Gutſchi oder Lehen-Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, deß Tags, - - 24. kr.

Von einer Kaleſch, - - - 12. kr.

Von einem Poſt- oder Metzgersklepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eyſen von der Meil, - - - 12. kr.

Da ein Pferdt ſonſten, und nit auff die Poſt gebraucht wird, des Tags, - - - 24. kr.

Decretum in Senatu den 30. Martij Anno 1665.

De-

Decretum CXXI.

Die Tax oder den Lohn der Maurer ꝛc. ꝛc. betreffend.

Dieſe Tax-Ordnung iſt mit der CXX. gleichlautend, auſſer daß bey dem letzten Articul vom Lohn der Zimmerleuthe nach denen Worten: Es ſolle ꝛc. annoch zugefüget worden, Es geſchehe dann mit des Bauherrn guten vorwiſſen und Bewilligung, ingleichen daß bey dem Lader-Tax folgender Lohn verändert worden, nehmlich:

Von 100. Ochſenhäuten zuladen, binden und zupreſſen - - - - 50. kr.
Von 100. Stierhäuten - - - 40. kr.

Decretum in Senatu den 6. Aprilis Anno 1666.

Decretum CXXII.

Die Anſtalten wieder anſteckende Kranckheiten betreffend.

Es haben ſich die beſtelte Thorſchreiber, Wacht-Officirer, und Thorwartter, unter der Statt Thoren, gehorſamblichen zu erinnern, welcher geſtalt von Einem Edlen Wolweiſen Herrn Cammerer und Rath, verwichenen Jahrs den 14. Septemb. und 5. Decembris, durch ergangene Decreta, Ihnen Oberherrlich anbefohlen worden, Ihre fleiſſige Obacht, auff die alhero reiſende Perſonen, und ankommende Handelswaahren und Güeter, wegen der an andern Orthen graſſirenden Peſt zuhaben, und Niemand-

Die den 14. Sept. und 5. Dec. 1665. ergangene ſchrifftliche Decreta an die Thorſchreiber Wacht-Officiers und Thorwartter wegen

verdächtige Verſohnen noch Güter herein zu laſſen, werden wiederholet und weiter verbotē,

manden von dergleichen verdächtigen und inficirten Orthen, einzulaſſen, damit alle Gefahr ſoviel möglichen, nechſt Gottes gnädigen Hülff, möchte abgewendet werden: Alldieweilen aber die tägliche Erfahrung bißhero bezeuget, daß in dieſer Sach, beförderſt aber, wegen der vagirenden Handwercks-Geſellen, müßigen Bettler, Herrnloſen Soldaten, und fahrenden Schuelern, ſo mit keinen Teſtimonijs verſehen, von denen Thorſchreibern und Thorwarttern, einiger Vnfleiß verſpühret worden, und in deſſen gewiſſer Bericht eingelangt, was maſſen obbedeute Contagion, nechſt Gottes Verhengnuß, leider! an unterſchiedenen, und in der hiebey gefüegten Verzeichnüß benannten Orthen, weiter eingeriſſen, und gleichwol die hohe Notturfft erfordert, ſonderlich bey dieſer noch wehrenden alhieſigen Reichsverſamblung, uf allen fall, gute Vorſehung zu thun; Als laſſen Jhr E. V. und Herrl: beſagte Jhre Obrigkeitliche Decreta und Befelch, hiemit allerdings widerholen, und deren beſtelten Thorſchreibern, Wacht Officirern, und Thorwarttern, krafft dieſes, ernſtlich anbefehlen, daß Sie niemand von denen verzeichneten bandiſirten Orthen, hieher reiſende Perſohnen, und ankommende Handelsgüeter und Waahren ein: oder durch paſſiren laſſen: Soviel aber andere von unverdächtigen Orthen ab- und zureiſende Perſohnen, auch zuführende Waahren, und Güeter anbetrifft, ſolle nach den Paß- und Fedebrieffen fleiſſig gefragt, dieſelbe darumb gerechtfertigt, und mit Ernſt examinirt, auch ehender nicht paſſirt werden, man ſey dann der Gefahr und des Verdachts wol verſichert, und da auch bey einem und andern, ſowohl wegen der reiſenden Perſohnen, als der Güeter und Waahren halber, einiger zweiffel vorfallen wurde, ſoll man

vagirende Handwercks-Geſellen müßige Bettler Herrenloſe Soldaten und fahrende Schüler ſo mit keinen Teſtimonijs verſehen in die Stadt zulaſſen.

dagegen befohlen nach denen Päſſen und Fede-Brieffen fleißig zu fragen u. examiniren, und ſo ſie zweifeln ſolches an den regierenden Hrn. Stadt

ſol-

Copyright © 2010 Wizards of the Coast LLC, a subsidiary of Hasbro, Inc. All Rights Reserved.

Permission granted to print or photocopy this document for personal use only.

Visit our website at http://www.wizards.com/dnd

Die Statt Franckfurth am Mayn
Die Statt Bonn.

Formula Juramenti

Wie die Ein Jeder, ſo in die Statt will auf die Jhme vorgehaltene im Anſchlag bandiſirte Orth ſchwören ſoll.

Jhr ſollet ſchwöhren einen leiblichen Aydt zu GOtt der Heyligen Dreyfaltigkeit, daß Jhr an denen, Euch jetzo fürgezeugten vnd benambſten oder Euch ſonſten wißentlich inficirten Orthen innerhalb 4 Wochen nicht geweſen ſeyet, alſo nachſprechendt:

Ich ſchwöhre einen Aydt zu GOtt daß Ich an denen Mir anjezo fürgezaigten vnd benambſten oder auch ſonſten mir wißlichen Orthen/ innerhalb vier Wochen nicht geweſen bin ſo wahr mir GOtt helff vnd ſein Heiliges Evangelium.

Zu merckhen

Hierbey werden die Thorſchreiber vnnd Thorwartter wann zumahl vornehme Geſandte oder ſonſt hohen Standts Perſohnen vor den Thoren ankommen, Sich (wie zwar auch ſonſten in allem) gezimmender Beſchaidenheit vnd dieſen vnterſchiedt zugebrauchen erinnert, daß Sie von denenſelben an Aydtes ſtatt ein Handtgelübdt bey ihren wahren Worten, Adelichen Treuen vnd Ehren, nehmen vnd darauff die gewöhnliche ThorZetl jedesmals ohnverzüglich zum Regirenden Herrn Statt Cammerer ſchickhen ſollen ꝛc.

De-

Decretum CXXIII.

Die Anſtalten wieder anſteckende Kranckheiten betreffend.

DEmnach die, ſowol vergangenes: als dieſes Jahr, einkommene verſchiedene gewiſſe Bericht, mit mehrerm zuerkennen gegeben, welcher geſtalten auß Gottes gerechten Zorn und Verhängnuß, über unſere begangene ſchwere Sünden und Laſter, die laidige Contagion und Seuche der Peſtilentz, an dem Rheinſtromb, und andern angräntzenden Orthen, bißhero ſtarck eingeriſſen, und noch graſſirt, alſo, daß albereit eine nahmhaffte anzahl der Perſonen verſtorben und hingeraffet worden; Vnd gleichwoln einer jedlichen Chriſtlichen Obrigkeit, Ihren ſchweren Ambts-Pflichten nach, zu abwendung alles übels, obgelegen ſeyn will, hierinnen, ſoviel immer möglich ſeyn kan, guete Vorſehung zuthuen, damit ſolche anfallende Seuch, nechſt Göttlicher Hülff, möge verhüetet werden: Als haben Ein Edler Wolweiſer Cammerer und Rath, vor geraumer Zeit, wegen der ankommenden Perſohnen und Handelswaahren, wie es damit gehalten werden ſolle, albereit unter denen Statt-Thoren, ſonderbahre anſtalten machen, und damit noch fortſetzen laſſen; Alldieweiln aber auch unter andern, die höchſte Notturfft erfordert, indeme bißhero, ſowol alhier, als in der Nachbarſchafft, Gott ſeye lob, guete reine, und geſunde Lufft, daß wegen reinigkeit der Häuſer, Zimmern, und uf Gemeiner Statt Gäſſen, zu abwendung der contagioſiſchen Kranckheiten, gute anſtellung gemacht werden, Laſſen Ihre Edl, Veſt und Herrl; Ihre angehörige Burger

Bey eingeriſſener Contagion am Rheinſtrom.

iſt wegen der in die Statt kommenden Perſohnen Anſtalt getroffen worden.

Die Inwohner

aber ſollen die Zimmer reinlich halten, wochentlich allen Unflat an gehörige Ort bringen, auf die Gaſſen nichts unſaubers gieſſen,

Burger, Inwohnere und Schutzverwandte, Krafft dieſes, Obrigkeitlichen Befelchs ernſtlichen ermahnen, die Zimmer in Ihren ſelbſt aigenthumblichen Häuſern und Beſtand Wohnungen, ſauber und reinlich, ohn allen Geſtanck zuhalten, auch alle Wochen, und wañ es die Notturfft erfordert, alle unſauberkeit, unflath und Koth, an gehörige Orth zubringen, in deſſen aber auff die Gaſſen, ſonderlich aber in den fürflieſſenden Bach und in die Riſien vor den Häuſern, wie bißhero beſchehen, nichts unſaubers, und ſtinckendes, bey Abend und Nächtlicher weil, zugieſſen und zuſchütten, ſondern alles an die außgezaichnete Orth, vor der Statt,

des waſchens bey den Röhrkäſten und öffentlichen Brünnen, des Aſchens außſchütten auf die Gaſſen ſich enthalten

und zu dem Waſſer zubringen, auch des Waſchens bey Gr: Statt Röhrkäſten, und andern öffentlichen Brünnen, vermög der Wachtgedings Ordnung, wie auch außſchüttens der Aſchen auff die Gaſſen, bey vermeidung hoher Straff, hinfüro gäntzlich zuenthalten, und im übrigen, nach aller möglichkeit, Ihnen und den Ihrigen zum beſten, die Reinigkeit zubefördern, allen geſtanck und unſauberkeit abzuwenden; Zu welchem Ende auch, die maſtung rev: der

Die Schwein Mäſtung ſolle auſſer der Stadt Bauern, in der Stadt abgeſchafft ſeyn

Schwein, als dardurch groſſer Geſtanck und Unflat verurſacht werden, der zeit in der Statt, auſſer der Statt-bauern, welche Ihre Schwein für den Hüetter treiben, hiemit gäntzlich ſolle abgeſchafft ſeyn.

Pfifferling Erdſchwammen Pflaumen Spenling Kriechen ꝛc. werden zu kauffen und zu eſſen verbotben

Dieweiln auch die Pfifferling, Erdſchwammen, Pflaumen, Spenling, Kriechen, das wurmſtichig und unzeitige Obſt, allerley Kranckheiten verurſachen, ſolle ſich ein jeder neben den Seinigen, da wider das ergangene Obrigkeitliche Verbott, dergleichen zur Failſchafft gebracht werden ſolte, deren erkauff- und eſſen, gäntzlich entäuſſern.

die Gaſtgeben ſollen fremde

Es werden auch die Wirth und Gaſtgeben, hiemit ernſtlich erinnert, keine frembde Bettler oder an-

Decretum CXXV.

De duabus ecclesiis vendendis.

dadurch dann gemeiner Stadt Unter Kauf zu vielmahlen entzogen worden, Demnach auß Befelch eines Erbarn Cammerer und Raths alhie, fügen Herr Hanß Graf, und seine Erbare Beysitzer, hiemit Männiglich zuwissen, und wöllen, daß forthin ein Jeder, bey deme die Roß verkaufft und hingegeben werden, zu solchem Roß Kauf, nach — — — — als geordneten und geschwornen Roß Unter Käuffel schicken, den Kauff in seinem Beyseyn machen und schliessen, auch ihme daselbst, er werde darzu erfordert, oder nicht, nichts destominder von jedem Gulden Kauffer und Verkauffer, ohne Unterschied der Personen, jeder Theil zween Weiß Pfenning geben sollen, da aber bemeldter Unter Käuffel nicht allezeit bey dem Kauff seyn köndte, oder möchte, alsdann soll dieser, bey deme also ein Kauf beschehen, an statt des Unter Käuffels, den Unter Kauf, wie oben angezeigt, fordern und einbringen, denselben alsbald dem geschwornen Unter Käuffel überantwortten, und zustellen, welchen er dann folgends bey seinen Pflichten treulich in die verordnete Büchsen einlegen, und Quatemberlich in die Hannß überantwortten sollen? Und da sich Jemands solchen Unter Kauf zugeben, ungehorsamlich widersetzen wurde, der soll Gemeiner Stadt in die Hannß vier Pfundt Regenspurger Wandels zugeben, verfallen, oder nach gestaltsam des Verbrechers ernster und mehrer Straff gewärtig seyn. Darnach wisse sich Männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Wo die Roß verkaufft werden, soll nach dem geschwornen Roß Unterkäuffel geschickt und der Kauff in seinem Beyseyn geschlossen und ihme von jedem dem Kauffer u. Verkauffer 2. Weißpfenning gegeben werden; so aber der Unterkäuffel nicht zugegen, soll derjenige bey dem der Kauff geschicht den Unterkauff eins wetten einfordern.

Wer sich den Unterkauff zugeben weigert soll in die Hannß 4. Pf. Regenspurger Wandels zugeben verfallē seyn.

Decretum in Einen Erb: Hannß Gericht, den 2. Januarij, Anno 1667.

De-

Thomson's SEASONS.

With Forty fine Copper-plate Pictures. Price bound and gilt 3 s. 6 d.

A New Edition of the SEASONS of JAMES THOMSON, Esq; Adorned with Forty Copper-plates, curiously engraved from Paintings, by the best Masters.

Printed for A. MILLAR, over against Katharine-street in the Strand.

Where may be had,

1. The Castle of Indolence, an Allegorical Poem, written in imitation of Spenser. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s. 6 d.
2. Liberty, a Poem, in three parts. By JAMES THOMSON, Esq; Price 3 s.
3. Britannia, a Poem. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
4. Sophonisba, or Hannibal's Overthrow, a Tragedy. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
5. Agamemnon, a Tragedy. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
6. Edward and Eleonora, a Tragedy. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
7. Tancred and Sigismunda, a Tragedy. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
8. Coriolanus, a Tragedy. By JAMES THOMSON, Esq; Price 1 s.
9. Alfred, a Masque. By JAMES THOMSON, Esq; and Mr. MALLET. Price 1 s.

Decretum CXXVI.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, Bothen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd, der Ballnbinder, von Gütern auf die Schiff zuladen, Lader und Schroder betreffend.

Diese Tax-Ordnung ist mit der CXXV. gleichlautend ausser daß bey dem Lohn der Zimmerleuth der Articul; und damit diese Verordnung ꝛc. weggelassen und der Lohn der Bothen verändert worden wie folgt:

Lohn der Bothen, Post- Gutschi und Lehen Pferdt.

Lohn der Botten.

EInem fürdersamen Botten von der Meil, so die Raiß sich auff 12. Meilweegs erstreckt, 10. kr.
Wanns ausser Lands, und über 12. Meil ist. 12. kr.
Und da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 15. kr.
Tag und Nacht vor Warthgeld, so er aber, daß er nicht abgefertigt worden, sondern auff Antwort warten müssen, bescheinen solle, - - 12. kr.
Von einem Gutschi oder Lehen Pferdt, sambt Futter, Mahl und Eisen, des Tags - 20. kr.
Von einer Kalesch, - - 12. kr.
Von einem Post- oder Metzgersklepper, so eilfertig lauffen muß, sambt Futter, Mahl und Eisen von der Meil, - - - 10. kr.
Da ein Pferd sonsten, und nit auff die Post gebraucht wird, des Tags - - 20. kr.

Decretum in Senatu den 19. Martij Anno 1669.

De-

Decretum CXXVII.

Die Feuers-Gefahr betreffend.

DEmnach Ein Wohl Edler- Hoch- und Wohlweiſer Herr Statt-Cammerer und Rath, mit ſonderbarem Mißfallen vernehmen müſſen, was maſſen bey unlengſt vorgeweſter Feuers Brunſt, ihre untergebene Burger, wider die wolverfaſte, und ihnen allerſeits wißliche Feuer Ordnung, nicht allein auff denen ihnen ſonſt außgezeichneten Plätzen, in geringer Anzahl, und theils gar nicht erſchienen; Sondern da benebenſt auch die Jenige, ſo zum Feuerlöſchen, abſonderlich benannt und verordtnet ſeindt, ſich faſt am allerwenigſten dabey erfinden laſſen; Das alſo durch dergleichen unverhoffte nachläſſigkeit und Unordtnung, dieweilen zugleich auch von denen jenigen Perſonen, ſo zwar bey vorgeweſter Brunſt, ihrer ſchuldigkeit nach, wiewohlen zimblich langſamb erſchienen, ſich theils wiederumb vor gebührender Zeit ſelbſten willkührlich davon gemacht, und im Ende faſt niemand zur Rettung vorhanden geweſen iſt; gar leichtlichen ein ſehr groſſes Vnheil, wo GOtt nicht Solches in allen Gnaden mildvätterlich verhüettet, und alle ſchädliche Windesgefahr abgewendet hette, entſtehen können; Als laſſen dahero Ihro Wol Edl, Veſt, und Herrl: denen Jenigen, welche wider die dißfalls, ihnen und denen Ihrigen ſelbſten zum beſten, gemeinte vätterliche Verordtnung, und Vorſorg gehandlet, ſolchen ihren Ungehorſam alles Ernſts verweiſen, und zugleich allen und jeden bey ungezweiffleter Straffe, Oberherrl: aufferladen, daß Sie ſich künfftig, ſowohl in dergleichen Feuers, Als auch

Weilen die Burger bey einer Feuers-Brunſt nicht alle an ihren angewieſenen Orthen erſchienen oder die dabey geweſen, vor gebührender Zeit wieder davon gegangen

als werden ſolche ermahnet, ſich

künfftig nach dem blaſen oder anſchlagen zu deren Rottmeiſter zuverfügen, nicht ohne Erlaubnuß der Kriegs- und Feuer Herren vondannen abzugehen.

anderer zufälliger Noth, die GOtt der Allmächtige noch weiters in Gnaden abwenden wolle, ihren Burgerlichen Pflichten, wie auch der verfaſten Wachtgedings- und Feuer Ordnung gemeeß, hierinnfalls gehorſamer erzeigen, und jeglicher ſich, auff vernehmendes Zeichen, durch blaſen, oder anſchlagen, alſobalden zu ſeinem Rottmeiſter, und mit ſelbigem auff dem außgezeichneten Platz verfügen, und was ſodann die Feuers Notturfft, vor Anordtnung erfordern möchte, daſelbſt erwarten, auch ohne abſonderliche erlaubnus der verordneten Kriegs- und Feuer Herrn von dannen nicht abgehen, geſtalten dann obgedachte Rottmeiſter ihrer habenden Inſtruction nach, die ungehorſame fleiſſig auffzeichnen, und dem WachtHerrn, umb gebührliches einſehen zueſtellen; die übrige aber ſo bey dergleichen Fällen nichts zuthun, weniger beſtellt ſeindt, als Inſonderheit die Dienſtbotten, Kinder, und andere mehr, in ihren Wohnungen verbleiben, und nicht, wie mißfällig verſpüret wird, denen jenigen, ſo dabey zuverrichten, durch müſſiges herumber lauffen, verhinderlich ſeyn, ſondern vielmehr zu ihrer ſelbſt eigenen verwahrnung, ſich in zeiten, mit bedürfftigem Waſſer und anderer guten Anſtalt bey Hauß gefaſt halten ſollen:

Die Dienſtbotten Kinder und übrige ſo dabey nichts zuthun haben ſollen zu Hauß bleiben

Vnd weilen über dieſes auch die tägliche erfahrung bezeüget, daß ein zimblicher theil der Burgerſchafft und Inwohner, in ihren Häuſern, und Wohnungen, über vielfältiges erinnern, ſich wegen vermeintlicher erſparung der Unkoſten, an ſtatt der Kertzenliechter, des höchſtgefährlichen Spåen brennens, als in ſpecie von theils Bierpreuern, Metzgern, Beckhen, Gaſtgeben, Würthen, Brandweinbrennern, Stattbaurn, Krautern und andern mehr beſchihet, bedienen, auch unterweilen durch die ihrige zimblich liederlich damit verfahren wird: Als

das Spån brennen

Thesaurus Juris Romani

Das eigentliche Römische Recht.

Das eigentliche Römische Recht ist dasjenige, welches in den Römischen Gesetzen, Rechtsgewohnheiten, und Schriften der Römischen Rechtsgelehrten enthalten ist.

beſcheidentlich zu erweiſen, und durch ein als andere ungebührliche Diſcurs, oder aber unbedachtſame Reden, zu einigerley Verbitterung und Beſchwerdten, weder durch Sich ſelbſt, noch die Jhrige die geringſte Vrſache nicht zu geben, vie mehr aber allerſeits auff beförder- und erhaltung innerlichen Ruhſtandes, und guten Wohlvernehmens iederzeit bedacht zu ſein; So müſſen iedoch Jhro Wol Edl Veſt Herrl. auß ein- und anderen wider alles verhoffen, einige Zeit hero erſchollenen nachrichten mit nicht geringem Mißfallen höchſt ſchmertzlich vernehmen, ob ſolten theils ihrer Burger dieſes alles nicht allein ſchnur ſtrax in den Wind zu ſchlagen, ſonderen ſo gar auch von höchſten und hohen Perſonen, ſpött- und höniſch zu reden, und deren höchſte Authorität und Exiſtimation, wider Gött- und Weltliche Verordnung vermeſſener weiſe anzutaſten, und zu verunglümpffen ſich unterſtanden haben; Gleich wie nun hierdurch ſolche Verbrecher forderiſt Jhnen ſelbſten, die gröſte Vngelegenheit und Verantwortung vorſetzlich auf den Halſe ziehen, dabenebenſt aber auch gantze gemeine Statt und ihre übrige Mitburger in allerhand Wiederwertigkeit einführen. Als laſſen Jhre Wohl Edl Veſt Herrl. der geſambten Burgerſchafft und Jnwohnern zu Vorkommung gröſſeren Vbels und Vngelegenheit hiermit nochmals Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ambtes, alles Ernſts anbefehlen, und eifferig dahin erinneren, ſich hinfüro in allen und ieden Fällen, alles gefährlich und ſchimpfflichen Nachredens oder diſcurirens von vornehmen und hohen Perſonen allerdings zu enthalten, deßgleichen auch ihre Jnwohner, Kinder und Geſinde, davon ebenfals der Gebühr nach abzumahnen, und hingegen zu aller GOtt wohlgefälliger Zucht, Erbarkeit, auch was ſonſten in- und auß-

Von höchſten und hohen Perſohnen deren höchſten Authoritât und Exiſtimation

ſollen Burger nicht ſchimpfflich reden u. ſolches von ihren Jnwohnern Kindern und Geſinde nicht leiden

and from the Sale of the Goods, and the Application of the Money arising therefrom, as the Commissioners shall think fit, and shall be liable to Action for the same, at the Suit of any Person who shall sue for the same within Six Months after the Offence committed, and shall forfeit the Sum of Five Pounds for every Offence, and shall also forfeit the Sum of Forty Shillings for every Day he shall neglect or refuse to make Entry of any Goods, Wares or Merchandizes, or to produce the Books, Papers and Accounts relating thereto, when required by the Commissioners, or any Person by them authorized, to demand the same, to be recovered by Action of Debt, Bill, Plaint or Information, in any of his Majesty's Courts of Record at Westminster, wherein no Essoign, Protection or Wager of Law shall be allowed, nor more than one Imparlance; and the Moiety of all Penalties and Forfeitures recovered by Virtue of this Act, shall be to the Use of the Person who shall sue for the same, and the other Moiety to the Use of the Poor of the Parish where the Offence shall be committed.

Statute CCCC.

An Extent and Lien for Crown Debts.

Reserved

WHEREAS Debts due to the Crown are frequently lost, or much delayed in the Payment, by Reason of Persons becoming Bankrupts, or Insolvent, or dying indebted to the Crown, before Process can be had against them for the Recovery of such Debts; and it is therefore reasonable that the Crown should be entitled to the Payment of such Debts before any other Debts whatsoever; and that the Lands, Tenements, Goods and Chattels of Persons indebted to the Crown, should be liable to Extents for the Recovery of such Debts, in the Hands of any Person into whose Hands the same shall come, after the Debtor shall become Bankrupt, or Insolvent, or die indebted to the Crown, as aforesaid

anſehnlichen Chur: Fürſtl: und andern Herrn Geſandten, als auch Burgern und Inwohnern, vor: und in Ihren Häuſern, wie auch auff der Gaſſen, mit bettlen, ſamblen, und anlauffen, ſehr beſchwerlich geweſen, darzue Ihnen dann in theils Würthshäuſern wohl anlaß und anleittung, bey welchen, und wo Sie ſich anmelden ſollen, gegeben worden ſeyn möchte, deſſen iedoch die Würth und Gaſtgeb vor dieſem durch Obrigkeitliche Verbott gewahrnet, dergleichen Leüthen keinen Unterſchleiff zugeben, ſolches auch ohne das denen Policey Ordnungen und Reichs Satzungen, wie auch der bey Anfang des außgeſchribenen, und würcklich angetrettenen Reichstages gemachter, und in Anno 1663. in offentlichen Truck gegebener Ordnung und Satzung, nicht weniger auch Gemainer Statt Almoſen Ordnung zuwider lauffet, da benebenſt dergleichen bettlen und ſamblen der Burgerſchafft und anderen Inwohnern ſehr beſchwerlich fället. Alß laſſen Ihre Wol Edl, Veſt und Herrl: denen Würthen, ſo offene Gaſthöff halten, auch anderen Burgern und Inwohnern, hiermit ernſtlich anbefehlen, dergleichen frembde Bettler, Sambler, vagierende Studenten, Schreiber, Herrendiener, und andere Perſohnen länger nicht als Drey Tag zu beherbergen, und Ihnen weder vor ſich, noch die Ihrige einige anleittung zur Samblung zugeben, ſondern ſelbige beſcheidenlich zuerinnern, daß ſie ſich von hier wiederumb, wann Sie keine Dienſt überkommen können, weiter begeben möchten; Da ſie auch von ein: oder andern dergleichen frembden Perſonen, einige widerſetzlichkeit hierinnen oder auch ſonſt etwas verdächtiges vermercken wurden, ſolches dem Regierenden Herrn Statt Cammerer unverlengt ihren Pflichten gemeeß anzuzeigen, und hierinnen keine gefehrde zu-

vagirende Studenten, Schreiber Herrendiener ſollen die Wirth Burger und Inwohner nicht länger als 3 Tag beherbergen und alsdann ſie von hier weiter weiſen

ſo ſie aber eine Widerſetzlichkeit oder Verdacht mercken, ſollen ſie ſolches dem H. Statt Cammerer anzeigen,

Decretum CXXXI.

Die Policey und montägige Bethstund betreffend.

DEbwohlen Ein Wohl Edler, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweiser Herr Statt Cammerer und Rath alhier, nicht allein durch publicirte offentliche Mandata, sondern auch auff denen Cantzlen, und in denen Predigten, zu verschiedenen mahlen treuhertzig: und eyfferige Erinnerung thuen, und ernstlich gebieten lassen, daß Männiglichen sich von denen schändlichen Unthaten, und groben Sünden, des Fluchens, Gottslästerns, der Hurerey, Ehebruchs, und Unzucht, sodann auch anderen hochsträfflichen Lastern, der Schwelgerey, und verschwendung durch übermässiges Essen und Trincken, sambt der leidigen Hoffarth, Ubermuths und Prachts, in allerhand kostbaren, und eines Jedwedern Standt nicht gezimenden Kleydern, dessen sich auch die gemeine Burger- und Handwercksleuthe, mit jhren Weibern, ja so gar die Ehehalten, fast durchgehends Straffmässig zubedienen, keinen Scheu getragen, eüsserist enthalten, und dagegen eines Christlich-Erbaren, Züchtig- und Tugendhafften Lebens befleissigen sollen, Damit bey diesen gefährlichen letzten Zeiten GOttes Zorn gemildert, und die angetrohete schwere Straffen von Uns allerseits in Gnaden abgewendet werden möchten; So haben jedoch Jhro Wol Edl, Vest, Herr: nicht ohne sonderbares Mißfallen, und Betrauren, biß anhero erfahren müssen, Daß solche Christliche Warnungen und Obrigkeitliche Gebott, von vielen gantz verächtlich hindan gesetzt, und sowol bey Jungen, und alten

Da alle Sünden, Schand und Laster

im Schwang annoch gehen

gleich Mose, als er das Volk zum Abfall von Gott verführt hatte, und Gott ihn deshalb strafen wollte, sich für das Volk verwendet hatte, und Gott sich durch sein Gebet hatte bewegen lassen, das Volk zu verschonen, so auch Christus für uns. Denn Mose war ein Knecht, Christus aber ist der Sohn. Mose war ein Mensch, Christus aber ist Gott. Mose war ein Sünder, Christus aber ist der Heilige. Mose bat für sich selbst, Christus aber für uns. Mose bat für Sünder, Christus aber für Gerechte. Mose bat für Feinde, Christus aber für Freunde. Mose bat für Menschen, Christus aber für Gott. Mose bat für Sterbliche, Christus aber für Unsterbliche. Mose bat für Vergängliche, Christus aber für Ewige. Mose bat für Irdische, Christus aber für Himmlische. Mose bat für Fleischliche, Christus aber für Geistliche. Mose bat für Gefangene, Christus aber für Freie. Mose bat für Verdammte, Christus aber für Gerechtfertigte. Mose bat für Verurteilte, Christus aber für Freigesprochene. Mose bat für Getötete, Christus aber für Auferstandene. Mose bat für Begrabene, Christus aber für Auferweckte. Mose bat für Tote, Christus aber für Lebendige. Mose bat für Verwesliche, Christus aber für Unverwesliche

früh um 7. Uhr in allen 3. Kirchen angestellt worden,

nigen, so alle Freytag gehalten wird, des Montags zu früh umb Sieben Uhr, in allen dreyen Kirchen, mit eifferigem Gebet, und zusammen setzender Andacht, dem Allerhöchsten bey zeiten, in seine Feuerbrennende Zorn Ruthen gefallen, und damit nechst eingehende Wochen, Nemblich den 4. Augusti in dem Namen GOttes der Anfang gemacht werden solle; Weßwegen Sie dann Ihre Angehörige Burgerschafft und Inwohner hiermit, umb ihrer selbst eigenen Seelen Seeligkeit: und vorkommung ob angeregter Göttlicher Straffe willen, auß treühertzig-Obrigkeitlich, und vätterlichen Eiffer, wolmeinend, jedoch aber auch Ernstlich ermahnen lassen, nicht allein vor sich und

welche man fleissig besuchen und die Sünden GOtt abbitten solle,

die Ihrige, solche Bettstunden fleissig zubesuchen, sondern auch mit besserm Eiffer zu GOttes Wort, und dem rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten zuhalten, und also in wahrer Bußfertigkeit, und guter Bereitschafft, den Allmächtigen GOtt, umb beständige conservirung des theüer erworbenen Fridens, auch mildigliche Abwendung all anderer Gefahr, inbrünstig und eifferig anzuruffen, und also durchgehends sich eines züchtigen, nüchtern, und stillen Lebens, in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit, zubefleissen, so dann endlich sowol in der Kirch, als bey Hauß, zu bequemer Zeit und Stunde, neben denen Ihrigen, GOtt inniglich anzurueffen, und zubitten, damit alles zu seines Heyl. Namens Ehren, auch Uns zum besten, und erwünschtem Ende, gedeyhen möchte: Es thuen auch Ihre Wol Edl, Vest,

die Innwohner aber sollen unter dem Gottesdienst keine lautrüßige Arbeit verrichten, niemand in denen

Herrl: vorbesagte dero liebe Burgerschafft und Inwohner, hiermit beweglich Anerinnern und Gebiethen, daß unter wehrendem solch angeordnetem Gottesdienst der Bettstunden, alle lautrüssige Arbeit, umb die Kirchen eingestellet, und Niemanden, in denen

Wirths-

Nr. 14. Urkunde Ludwigs des Frommen für Kloster Kempten. 815 Juli 15.

Original in München, Reichsarchiv, Kloster Kempten Urk. 1. Pergament, 30,5 : 19,5 cm. Schrift der Kanzlei Ludwigs des Frommen. Siegel fehlt. Rückvermerk: Hludowici imperatoris de Campidona. Faksimile bei Mühlbacher, Regesta Imperii I, 2. Lfg. 3. Tafel 1.

Regesta Imperii I, 2. n. 577. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I. n. 577.

Decretum CXXXII

Die Tax oder den Lohn der Maurer ꝛc. ꝛc. betreffend.

Dieſe Tax-Ordnung iſt mit der CXXVI. völlig übereins.

Decretum in Senatu den 14. Aprilis Anno 1674.

Decretum CXXXIII.

Das Herrenloſe Geſindel und Nacht-Zettuln betreffend.

Dem fremden Geſindlꝛ Bettlern, Samlern, und andern vagirenden Perſonen.

NAchdeme die tägliche Erfahrung leyder, bezeüget, was maſſen ſich eine Zeit hero, allerhand frembd Geſindl, von Bettlern, Sammlern, und andern vagirend: Dienſtlos: und verdächtigen Perſonen, faſt häuffig in der Statt alhier eingeſchlichen, und ſowohl in denen Würthshäuſern, und Gaſthöfen, als unter der Burgerſchafft und ſonſten ungehöriger Orthen, ſich aufgehalten, und Unterſchleif genommen, mithin nit allein denen bey gegenwärtigen Reichstag, annoch anweſenden vortrefflichen Geſandſchafften, Burgern und Inwohnern, auf denen Gaſſen: und in denen Häuſern, durch unverſchambtes Anlauffen, höchſtbeſchwerlich geweſen; welches überall herum gebettelt Sondern auch unter ſolchem Schein, ſich allerhand Beſchaffenheit der Häuſer, und Läden, zu Verübung Ihrer vorgehabten, und, wie die vor Augen ſchwebende mehrfache Exempel genugſam bezeugen, nachmals

ABSCHEIDEN (Abscheidung, Abscheidungsmittel). Die Trennung von Stoffen, die in einer Flüssigkeit gelöst sind, durch Ausfällen, Ausscheiden, Ausfrieren, Verdampfen, Verdunsten, Destillieren, Sublimieren, Ausziehen mit Lösungsmitteln, Ausschütteln, Dialysieren, Elektrolysieren, Adsorbieren, Ausfällen durch Gase, Ausfällen durch Fällungsmittel, Ausfällen durch Reduktionsmittel, Ausfällen durch Oxydationsmittel, Ausfällen durch Hydrolyse, Ausfällen durch Kristallisation, Ausfällen durch Verdrängung, Ausfällen durch Verdünnung, Ausfällen durch Konzentration, Ausfällen durch Temperaturänderung, Ausfällen durch Druckänderung, Ausfällen durch Lichtwirkung, Ausfällen durch Strahlung, Ausfällen durch Ultraschall, Ausfällen durch Magnetfeld, Ausfällen durch elektrisches Feld, Ausfällen durch Gravitation, Ausfällen durch Zentrifugieren, Ausfällen durch Filtrieren, Ausfällen durch Sedimentieren, Ausfällen durch Flotation, Ausfällen durch Extraktion, Ausfällen durch Chromatographie, Ausfällen durch Elektrophorese, Ausfällen durch Ionenaustausch, Ausfällen durch Membranverfahren, Ausfällen durch Umkehrosmose, Ausfällen durch Ultrafiltration, Ausfällen durch Mikrofiltration, Ausfällen durch Nanofiltration, Ausfällen durch Pervaporation, Ausfällen durch Gastrennung, Ausfällen durch Flüssigkeitsmembranen, Ausfällen durch Festkörpermembranen, Ausfällen durch Biomembranen, Ausfällen durch Enzymmembranen, Ausfällen durch Katalysatormembranen, Ausfällen durch Reaktionsmembranen, Ausfällen durch Trennmembranen, Ausfällen durch Schutzmembranen, Ausfällen durch Barrieremembranen, Ausfällen durch Diffusionsmembranen, Ausfällen durch Permeationsmembranen, Ausfällen durch Sorptionsmembranen, Ausfällen durch Desorptionsmembranen, Ausfällen durch Adsorptionsmembranen, Ausfällen durch Absorptionsmembranen, Ausfällen durch Ionenaustauschmembranen, Ausfällen durch Elektrodialysemembranen, Ausfällen durch Dialysemembranen, Ausfällen durch Osmosemembranen, Ausfällen durch Umkehrosmosemembranen, Ausfällen durch Ultrafiltrationsmembranen, Ausfällen durch Mikrofiltrationsmembranen, Ausfällen durch Nanofiltrationsmembranen, Ausfällen durch Pervaporationsmembranen, Ausfällen durch Gastrennungsmembranen

Stand, und Handel, auch Ihrer Verrichtung, Orth, und End, wo Sie herkommen, und hin wollen, dem gewöhnlichen Nachtzettl, fleiſſig einverleiben, und dem Herrn Statt Cammerer, bey rechter Zeit überbringen: ſondern auch auf ihr Thun und Laſſen, fleiſſige Obſicht halten, und da Sie jemanden, müſſiggang- Bettlens- oder anderer Sache halber verdächtig finden, ſolchen entweders ferner nicht aufhalten, oder Ihren Pflichten gemäß, umb gebührend zeitlicher Anſtalt willen, gehöriger Orthen anzeigen; Inſonderheit aber, ihre Würths: und Gaſthäuſer, zu Nachts, wol verſperrt halten, und, auſſer Nothfals, oder gar erhebliche Urſachen, nach Neun- oder Zehen Uhr Abends, keinem mehr, freyen Auß: und Eingang verſtatten: Geſtalten dann, auf bezeigenden widrigen Fall, Jhro Wol Edl Veſt Herrligkeit entſchloſſen, die Ubertretter, auf welche ſie genaue Obſicht beſtellt, mit Ernſt: und Exemplariſcher Abſtraffung anzuſehen, und hierinnen keines zu verſchonen; wornach ſich ein jeder zurichten, und vor Schaden und Straf zuverwahren wiſſen wird.

die Wirth die Nachtzettel fleiſſig eingeben/ ihre Wirthshäuſer wol verſperrt zu Nachts halten

und nach 9. oder 10. Uhn Abends keinem mehr den freyen Auß- u. Eingang verſtatten.

Decretum in Senatu den 27. Junij Anno 1676.

Decretum CXXXIV.

Die Feuers-Gefahr und das Betteln betreffend.

NAch deme unlängſthin ſich alhier unterſchiedliche, theils würcklich außgebrochene, theils auch der Anzeig nach, angelegte, und bey zeiten vorentdeckte Feuersbrunſten und Gefahren, hervor gethan,

Ein

Die Wirkung der Kohlensäure ist eine narkotische.

Sie wird in Form von Kohlensäurebädern, Kohlensäureinhalationen, Kohlensäureinsufflationen in die Vagina und in Form von Kohlensäureeinspritzungen in das Rectum angewendet.

Die Kohlensäurebäder werden in Wannen von Holz, Zink, Porzellan, Glas, Stein oder Eisen, welche mit einem Deckel versehen sind, verabreicht. Die Temperatur des Bades soll 33—35° C. betragen. Die Dauer des Bades ist eine halbe Stunde. Die Kohlensäure wird entweder durch Einwerfen von Natronbicarbonat und Salzsäure oder durch Einleiten von Kohlensäure aus Stahlflaschen in das Bad entwickelt.

Die Kohlensäureinhalationen werden in Form von Gasinhalationen oder Pulverinhalationen verabreicht. Die Gasinhalationen werden in der Weise vorgenommen, dass man die Kohlensäure aus Stahlflaschen in einen Sack aus Kautschuk einströmen lässt und diesen mittelst eines Mundstückes inhalirt. Die Pulverinhalationen werden in der Weise vorgenommen, dass man Natronbicarbonat in einem Zerstäubungsapparate mit Salzsäure zersetzt und das Gemenge von Kohlensäure und Kochsalz inhalirt.

Die Kohlensäureinsufflationen in die Vagina werden in der Weise vorgenommen, dass man die Kohlensäure aus Stahlflaschen in einen Sack aus Kautschuk einströmen lässt und diesen mittelst eines Mutterrohres in die Vagina einführt.

Die Kohlensäureeinspritzungen in das Rectum werden in der Weise vorgenommen, dass man die Kohlensäure aus Stahlflaschen in einen Sack aus Kautschuk einströmen lässt und diesen mittelst eines Mastdarmrohres in das Rectum einführt.

sein mag, embsig fürgekehret, auch noch dieses wol beobachtet werden solle, daß wer unter denenselben, seiner Nahrung halber, einigen Vorrath, an Heu, Stro, Holtz, Schaitten, sodann Hanff, Werch, Pech, oder andern sich leicht anzündenden Materialien, zu Unterhaltung nöthig hat, solchen dermassen bey sich verwahre, oder sonsten an sichere Orth verschaffe, damit Jhme, und seinen Neben Burger und Nachbarn kein Schaden darauß entstehen möge, wie dann einem jeglichen Burger und Jnwohner obligen solle, da er wider obgesetztes Verbott, bey seinen Nachbarn, oder andern, etwas vermerckt oder siehet, selbigen umb die Abstellung bescheidentlich und freundlich zuerinnern, und da diese hierdurch nicht zu erhalten, solches dem verordneten Wachtherrn, oder wol gar, da es die Notturfft erfordern würde, dem Regierenden Herrn Statt Cammerer anzuzeigen, welche sodann die behörige Notturfft, befindenden Dingen nach, zuverfügen nit unterlassen werden. Nechst deme, widerholen Jhre Wol Edl Vest und Herrl. auch Jhre mehrmalig ergangene Befehl an gesambte liebe Burgerschafft dahin, daß auf obvermelten Fall, einiger sich ereignenden Feuers Brunsten und anderen Gefahren, ein jeglicher bey angesetzter unaußbleiblichen Straff, an seinem außgezeichneten Platz, mit seinem Rottmeister, sich verfügen, daselbst der weiters erfordernden Verordnung erwartten, und vorher beschehener wider Abdanckung, davon nit weichen, weniger ohne erhebliche Ursach gar außbleiben, derentwegen auch die Wachtschreiber allezeit die Rolen auf solchen Plätzen ablesen, und die saumige anmercken sollen. Hingegen soll auch ein jeder sein Gesind, so zum Feuerlöschen nit geordnet, wie auch die Gäst, vornemblich aber die Weibsbilder

Das Heu Strob Holtz Schaitten Hanff Werch Pech ꝛc. soll man wol verwahren,

Bey Feuers-Brünsten sollen Burger mit dem Rottmeister an die ausgezeichnete Orten sich einfinden und vor der Abdanckung nicht von dannen gehen.

Das Gesind, Gäst, Weibsbilder,

und

und Kinder, welche bey dem Arbeiten nur Hinderung, und ſich ſelbſten allerhand Gefahr verurſachen, zu Hauß laſſen, damit ſie nechſt dem Gebett zu GOtt, die Häuſer verwahren, und zu ihrer eignen Rettung, auf allen Nothfall Waſſer zu Hand bringen und haben mögen. Und weiln Eingangs angeführter Maſſen, verſchiedene gelegte Feuer gefunden worden, und nicht unzeitig zubeſorgen, daß unter dem einſchleichenden Herrnloſen Geſindl, und Müſſiggängern, auch andern Landſtreichern und Bettlern, ſich einige, wie ſonſten mannichfältiger Büberey, alſo auch ſolchen Gottsvergeſſnen verwegnen Practicken ergebne loſe Leuth befinden dörfften, Als laſſen wolernanter Cammerer und Rath, es nit allein bey denn jüngſthin durch offentlichen Trummelſchlag publicirten und außgeruffenen Befelchen, und denen unter denn Thoren darwider gemachten Anſtalten, gäntzlich bewenden, ſondern gebieten auch mehr gedachter Dero lieben Burgerſchafft, alles Ernſts hiemit, daß ſie mit Einnehmung der Innleuth, der in der Wachtgedings Ordnung vorgeſchriebenen Diſpoſition und Maß gezimend nachgehen, und inſonderheit die Gaſtgeb und Würth, dem unterm 27. Junij Anno 1676. an ſie ergangenen Oberherrlichen Decret, zu Verhütung deß Unterſchleiffes, von vielbeſagten unnützen Geſindl, gehorſamblich nachleben, widrigen Fallß aber, bey Ubertrettung ſolcher Oberherrlichen Verordnung der Niderlegung des Gewerbs, Aufftündung des Burgerrechts, und anderer Exemplariſchen Straffen, gewärtig ſeyn, und zu dem Ende, die ſo Täg: Als Nächtliche viſitationes in den Würths- und andern Häuſern, beſtändig vorgenommen werden ſollen. Nachdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß von denn Handwercksburſchen ein groſſe Anzahl in

Kinder ſollen zu Hauß bleiben

Burger und inſonderheit die Gaſtgeben ſollen der Wachtgedings Ordnung und den A. 1676. den 27. Junii ergangenen Decret wegen der Innleuth nachleben,

bey Straff der Niederlegung des Gewerbs, Aufſtündung des Burgerrechts und anderer Straffen.

dem Landherumb ziehet, worvon der wenigſte Theil einen Ehrlichen Meiſter zudienen, und zu arbeiten luſt hat, ſondern nur dem Müſſiggang und andern Uppichkeiten ergeben, entzwiſchen aber, mit Bettlen, oder dem ſo genannten Fechten, ehrlichen Leuthen in denn Häuſern, und auff denn Straſſen beſchwerlich iſt, einige auch darunter gar durch dieſen Vorwand Gelegenheit ſuchen, ſich in die Häuſer einzuſchleichen, und allerhand Bubenſtuck, auff erſehenen Vortheil, außzuüben, ſo haben mehr wolermelter Cammerer und Rath, zuverhüttung dieſes Mißbrauchs, und damit dennoch denen Dürfftigen und Unſchuldigen, die Hülff der Chriſtlichen Liebe nit entzogen werde, die gemeſſene Anordnung gethan, daß denn Jenigen Handwercks Geſellen, ſo Armuth und ermanglender Arbeit halber, einige Zehrung, umb weiters vortzukommen, ſamlen wollen, unter denn Thoren gewiſſe gedruckte Zettel, mit Einruckung deren Namens und des Tags, deren Ankunfft, auch darauffhin von denen Handwercks Vättern, auff denen Herbergen, ſonderbahr darzu verfertigte Zeichen zugeſtelt werden ſollen, auf welche beede Stuck, nemblich: den Zettel und das Handwercks Zeichen, zugleich gedachten Handwercks Geſellen, das Allmoſen, iedoch länger nicht, dann zwey Tag zu ſuchen erlaubt, auch dahero keinem derſelben, ſo dieſe ietzterwehnte beede Stuck, mit einander nicht auffzuweiſen hat, einige Gab gereicht, auch da die Zeit der zwey Tag, von dem im Zettel anbemerckten Dato der Ankunfft an, zu rechnen, verfloſſen, ſolcher Zettel nit mehr gültig ſeyn, ſondern von Jederman, deme Er unter die Hände kombt, caſſirt werden ſolle und möge, inmaſſen es auch bey der bißherigen Anſtalt, der übrigen Samler halber, denen von dem regierenden Herrn

Die mäßigen Handwercks-Burſche ſollen unter den Thoren Thor-Zettl u. Handwercks-Zeichen bekommen und nur 2 Tag Allmoſen ſamlen

Dieſe Thor-Zettul ſollen nur zwey Tag gültig ſeyn.

Statt

Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart. 3 They also do no iniquity: they walk in his ways. 4 Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently. 5 O that my ways were directed to keep thy statutes! 6 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 7 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 8 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 1. Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart.] Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart. 2 They also do no iniquity: they walk in his ways. 3 Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently. 4 O that my ways were directed to keep thy statutes! 5 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 6 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 2. They also do no iniquity: they walk in his ways.] They also do no iniquity: they walk in his ways. 3 Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently. 4 O that my ways were directed to keep thy statutes! 5 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 6 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 3. Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently.] Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently. 4 O that my ways were directed to keep thy statutes! 5 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 6 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 4. O that my ways were directed to keep thy statutes!] O that my ways were directed to keep thy statutes! 5 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 6 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 5. Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments.] Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. 6 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 6. I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness.] I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned the judgments of thy righteousness. 7 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 7. I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.] I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 8. I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.] I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver. 9. I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.] I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Ver.

reich Ungarn, wie auch in Ober- und Unter-Oeſterreich, bißhero zimlich ſtarck eingeriſſen, und noch graſſiret, alſo, daß daran eine merckliche Anzahl Menſchen, bereits verſtorben, und hingeraffet worden: So will einer jeden Chriſtlichen Obrigkeit, ihren tragenden ſchweren Pflichten nach, obligen und gebühren, zu Verhütt- und Abhaltung dieſes Ubels, ſo viel, nechſt Göttlicher Hülff und Beyſtand, immer müglich, gute Fürſehung zu thun: Zu welchem Ende dann auch Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Raht, hieſiger Statt Regenſpurg, auß Treu-Vätterlicher Sorgfalt, wie es wegen der ankommenden Perſonen und Handels-Wahren, gehalten werden ſolle, albereit unter denen Statt-Thoren ſonderbare Anſtalten machen, und ſolche biß anhero heilſamblich fortſetzen laſſen; Alldieweilen aber unter andern die höchſte Nothdurfft erfordert, auch hierinnen gute Verordnung zu thun, damit die Häuſer, Zimmer, und Gmeiner Statt Straſſen und Gaſſen, vor allem üblen Geruch und Geſtanck, rein und ſauber, auch hiedurch umb ſo mehr die ſo wol alhier, alß in der Nachbarſchafft, biß dato, von GOtt beſcherte, gute, reine und geſunde Lufft erhalten, und anfällige Kranckheiten abgewendet werden mögen; Alß laſſen Jhro Wohl-Edel Veſt und Herrl. dero angehörige Burger, Jnwohner und Schutzverwanthe, Krafft dieſes Obrigkeitlichen Befelchs, ernſtlich ermahnen, die Zimmer in ihren ſelbſt eigenthumblichen Häuſern und Beſtand-Wohnungen, von aller Unſauberkeit, üblen Geruch, und ſchädlichem Geſtanck, auff das beſte und fleiſſigſte zu reinigen, das Kehrigt und Unflath wochentlich, oder ſo offt es die Nothturfft erheiſchet, an die außgezeichnete Orth, in- und vor der Statt zuverſchaffen, auch vornehmlich das verreckte Vieh Rev. un-

iſt unter denen Stadt-Thoren Anſtalt gemacht worden,

die Häuſer Zimmer und Gaſſen ſoll man reinlich halten.

Das Kehrigt u. Unflath an behörige Orth wochentlich gebracht

das verreckte

ten Wacht-Herren, durch die jhrige, gute Obacht zu haben, Oberherrlich auffgetragen worden.

Letzlichen laſſen auch Jhr Wol Edl, Veſt und Herrl: Männiglich hiemit erinnern, GOtt den Allmächtigen, vor allen Dingen, umb gnädige Abwendung oberwehnter anſteckenden Seuche, auch anderer ſchwerer wolverdienter Straffen, mit inbrünſtigem Gebett, eyfferigſt anzuflehen, auch dabey ein Gottſeelig- Chriſtlich- Ehrbar- und nüchteres Leben, in wahrer Buß zuführen, und umb ſo viel mehr allen Pracht, Hoffart, Ubermuth und andere Sünde, und Laſter zu meiden und zu fliehen. Wornach ſich ein Jeder zu richten, diſem allem gehorſame Folge zu leiſten, und vor Straff zu hütten wiſſen wird.

Decretum in Senatu den 22. Septemb. Anno 1679.

Decretum CXXXVI.

Die Beherbergung verdächtiger Perſohnen betreffend.

Wegen der Contagion verdächtig und hereingeſchlichenen Perſohnen

DEmnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wie unerachtet der gemachten ſcharffen Anſtalt, und haltenden genauen Obſicht, gleichwol unterſchiedliche von verdächtigen, und der eingeriſſenen Contagion halber, bandiſirten Orten herkommende Perſonen, auff mancherley Art und Weiß, bald Heimbald Offentlich, unter ein- und anderem betrüglichen Vorwand, ja wohl gar durch frevelhafte Begehung eines wiſſentlichen Meineyds, ſich durch zu practiciren pfle-

ANNO DECIMO QUARTO GEORGII REGIS.

Cap. XXXVII. An Act for the more effectual Punishment of Persons who shall be guilty of Perjury or Subornation of Perjury, and for the more effectual Prevention of Frauds and Abuses in Declarations and Affirmations made in Pursuance of Acts of Parliament in Cases where Persons are permitted to make Affirmation instead of taking an Oath.

[24th March 1774.]

Whereas by an Act made in the Parliament of Great Britain, in the Seventh Year of the Reign of His present Majesty, intituled, An Act for the more effectual Punishment of Persons who shall be guilty of Perjury or Subornation of Perjury, and for the more effectual Prevention of Frauds and Abuses in Declarations and Affirmations made in Pursuance of Acts of Parliament in Cases where Persons are permitted to make Affirmation instead of taking an Oath, it is amongst other Things enacted, That if any Person shall wilfully and corruptly make any Affirmation to any Matter or Thing, which if the same had been deposed in the Manner prescribed by an Act made in the Parliament of Great Britain, in the Fifth Year of the Reign of His present Majesty, intituled, An Act to repeal an Act made in the Parliament of Great Britain, in the Second Year of His present Majesty, intituled, An Act for the more effectual Abolishing the Oath of Supremacy, and for the more effectual Securing the Payment of the Duties upon Malt, Sugar, Tobacco, and Snuff, and for preventing Frauds in the Sale of Tea, and for granting to His Majesty certain Duties upon Tea, Coffee, Chocolate, and Spices, and for making Allowances to Persons who have Tea in their Possession upon which the Duties are lessened, and for granting to His Majesty certain Duties upon Wrought Plate, and for repealing the Duties upon Candles, and upon Coals, Culm, and Cinders, and for granting to His Majesty certain Duties upon Pensions, Offices, and Personal Estates, and for granting to His Majesty certain Duties upon Houses, Windows, or Lights, and upon Servants, Horses, and Carriages, and upon Licences to Hawkers and Pedlars, and upon Sales by Auction, and for granting to His Majesty certain Duties upon Marriages, Births, and Burials, and upon Bachelors and Widowers, and for granting to His Majesty certain Duties upon Legacies, and upon Probates of Wills and Letters of Administration, and for granting to His Majesty certain Duties upon Indentures, Deeds, and other Instruments, and upon Newspapers, Almanacks, and Licences, and upon Advertisements, and upon Cards and Dice, and for granting to His Majesty certain Duties upon Game Certificates, and for granting to His Majesty certain Duties upon Hackney Coaches and Chairs, and for granting to His Majesty certain Duties upon Offices and Pensions, and for granting to His Majesty certain Duties upon Sea Stores, and for granting to His Majesty certain Duties upon Bills and Notes of Bankers, and for granting to His Majesty certain Duties upon Receipts, and for granting to His Majesty certain Duties upon Policies of Insurance, and upon Corn, Grain, Flour, Meal, and Malt, and for granting to His Majesty certain Duties upon Exemptions from Service of the Militia

as to the liability of Members of Parliament to serve on Juries, and as to the Qualification of Jurors, and as to the Qualification of Jurors in Counties palatine, and as to the Qualification of Jurors in the City of London, and as to the Qualification of Jurors in the Cities of Westminster and Dublin, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Dublin and Carlow, and as to the Qualification of Jurors in the City of Dublin, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Galway and Limerick, and as to the Qualification of Jurors in the City of Galway, and as to the Qualification of Jurors in the City of Limerick, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Waterford and Kilkenny, and as to the Qualification of Jurors in the City of Waterford, and as to the Qualification of Jurors in the City of Kilkenny, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Cork and Tipperary, and as to the Qualification of Jurors in the City of Cork, and as to the Qualification of Jurors in the City of Tipperary, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Sligo and Roscommon, and as to the Qualification of Jurors in the City of Sligo, and as to the Qualification of Jurors in the City of Roscommon, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Mayo and Clare, and as to the Qualification of Jurors in the City of Mayo, and as to the Qualification of Jurors in the City of Clare, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Kerry and Wexford, and as to the Qualification of Jurors in the City of Kerry, and as to the Qualification of Jurors in the City of Wexford, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Donegal and Leitrim, and as to the Qualification of Jurors in the City of Donegal, and as to the Qualification of Jurors in the City of Leitrim, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Monaghan and Cavan, and as to the Qualification of Jurors in the City of Monaghan, and as to the Qualification of Jurors in the City of Cavan, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Fermanagh and Tyrone, and as to the Qualification of Jurors in the City of Fermanagh, and as to the Qualification of Jurors in the City of Tyrone, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Armagh and Down, and as to the Qualification of Jurors in the City of Armagh, and as to the Qualification of Jurors in the City of Down, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Antrim and Londonderry, and as to the Qualification of Jurors in the City of Antrim, and as to the Qualification of Jurors in the City of Londonderry, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Meath and Louth, and as to the Qualification of Jurors in the City of Meath, and as to the Qualification of Jurors in the City of Louth, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Kildare and Queen's County, and as to the Qualification of Jurors in the City of Kildare, and as to the Qualification of Jurors in the City of Queen's County, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of King's County and Longford, and as to the Qualification of Jurors in the City of King's County, and as to the Qualification of Jurors in the City of Longford, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Westmeath and Wicklow, and as to the Qualification of Jurors in the City of Westmeath, and as to the Qualification of Jurors in the City of Wicklow, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Carlow and Kilkenny, and as to the Qualification of Jurors in the City of Carlow, and as to the Qualification of Jurors in the City of Kilkenny, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Waterford and Tipperary, and as to the Qualification of Jurors in the City of Waterford, and as to the Qualification of Jurors in the City of Tipperary, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Cork and Kerry, and as to the Qualification of Jurors in the City of Cork, and as to the Qualification of Jurors in the City of Kerry, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Limerick and Clare, and as to the Qualification of Jurors in the City of Limerick, and as to the Qualification of Jurors in the City of Clare, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Galway and Mayo, and as to the Qualification of Jurors in the City of Galway, and as to the Qualification of Jurors in the City of Mayo, and as to the Qualification of Jurors in the Counties of Cities and Counties of Sligo and Roscommon, and as to the Qualification of Jurors in the City of Sligo, and as to the Qualification of Jurors in the City of Roscommon

Electronic Edition Copyright
© 1996 Merriam-Webster, Incorporated

For More Words and Definitions
Purchase the Print Edition

Wenn Ein Ge-
richt, oder
Mehrere
Gerichte
Einen Ge-
richtsherrn
haben.

Von der Gerichtsherrschaft.

§. 1. Wenn Ein Gericht, oder Mehrere Gerichte, einem Gerichtsherrn zustehen, so ist derselbe, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, in allen Stücken, welche nicht ausdrücklich, oder durch nothwendige Folgerung, eingeschränkt sind, an seine Gerichte, nur nach den Vorschriften der Gesetze, gebunden. Er kann also, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, nicht willkührlich, sondern nur nach Maßgabe der Gesetze, verfahren, und seine Gerichte, nicht willkührlich, sondern nur nach Maßgabe der Gesetze, verwalten lassen. Er kann also, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, weder Gesetze machen, noch aufheben, noch abändern. Seine Gerichte können, ohne Gesetze, gar nicht verwaltet werden, und er kann sie, ohne Gesetze, nicht verwalten lassen.

Wenn Ein Gericht, oder Mehrere Gerichte, einem Gerichtsherrn zustehen, so ist derselbe, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, an seine Gerichte, nur nach den Vorschriften der Gesetze, gebunden. Er kann also, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, nicht willkührlich, sondern nur nach Maßgabe der Gesetze, verfahren, und seine Gerichte, nicht willkührlich, sondern nur nach Maßgabe der Gesetze, verwalten lassen. Er kann also, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, weder Gesetze machen, noch aufheben, noch abändern. Seine Gerichte können, ohne Gesetze, gar nicht verwaltet werden, und er kann sie, ohne Gesetze, nicht verwalten lassen.

Diese

Decretum CXXXIX.

Die privilegirte Stelle des Liedlohns in Gant-Sachen betreffend.

DEmnach Ein Wol Edler und Hochweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath alhier vernehmen müſſen, welcher geſtalten unterſchiedliche Ehehalten, und Dienſtbotten, ihr jährliches Lied-Lohn, viel und lange Jahr uneingeforderter zuſammen ſtehen, und dergeſtalt auffwachſen laſſen, daß bey ein- und anderm ereignendem Concurſu Creditorum, wann das auf die Gant gediehene Vermögen nicht zulänglich geweſen, die übrigen Glaubiger ſo ſich gleichwolen beſtmüglichſtens vigilirt, weilen der Lied-Lohn eine privilegirte Stelle vor denen Hypothecanten erlanget, zu Zeiten mit groſſem Verluſt ihrer rechtmeſſigen Anforderung zuruck ſtehen, die Ehehalten auch ſelbſten das ihrige zum Theil verlieren müſſen.

Nachdem die Dienſtbotten ihren Liedlohn viele Jahr zuſammen ſtehen laſſen bey einem Concurſu Creditorum andere Glaubiger aber dadurch verliehren müſſen:

Als wollen erſtwolermelter Herr Statt-Cammerer und Raht, hiemit die Oberherrliche Verfügung gethan, und erwehntes Vorzugs-Recht dahin reſtringirt haben, daß ins künfftig denen Ehehalten, ſo zur Zeit entſtandener Gant, und Concurſus ſich annoch würcklich in des Debitoris Dienſten befinden, an ihrem ausſtehenden Lohn, zwey Jahr, den andern aber, ſo alsdann auſſer ſolcher Dienſten, mehr nicht, als ein Jahr in der vorgängigen Claſs paſſirt werden ſolle. Wornach ſich ſo wohl die Herrſchafft als Dienſtbotten, in reſpective Außzahl und Einforderung des Lied-Lohns hinfüro werden zu richten wiſſen.

So ſoll denen Ehehalten, ſo zur Zeit entſtandener Gant ſich in des Debitoris Dienſten befinden, an ihren Lohn zwey Jahr, denen andern aber mehr nicht als 1. Jahr in der vorgängigen Claß paſſirt werden.

Decretum in Senatu, den 14. Junij Anno 1683.

Decretum CXL.

Den GOttesdienſt betreffend.

NAchdeme der grauſam abgeſagte Erbfeind des Chriſtlichen Nahmens der Türck, mit ſeinem mordbrännerischen Anhang denen Tartarn, abermals die Chriſtenheit Friedbrüchig überzogen und ſo gar jüngſthin in denen Grentzen unſers geliebten Teutſchen Vatterlands, mittelſt grimmig verübten Einfalls, groſſe Blutſtirtzung und andern erſchröcklichen Jammer, mit Verbrenn- und Verheerung des Landes, auch Wegführung und Gefangenſchafft vieler unſchuldiger Chriſten, erbärmlich angerichtet, und dadurch ſein wider das geſambte H. Röm: Reich Tyranniſch führendes Vorhaben, umb ſelbiges mit aller Macht obwütend zu verfolgen, genugſam zu erkennen gegeben; Wir aber leyder! dieſe und andere ſchwere Straffen unſrer übermachten Boßheit auch des biß anhero vor alle empfangene Göttliche Wolthaten und öffters abgekehrte Landplagen, bezeigten ſchändlichen und unverantwortlichen Undancks halber, allzuwol verſchuldet und von Gottes ſtrengen Zorngericht, billich den grundverderblichen gäntzlichen Untergang zugewarten haben ſolten: wo uns nicht, auß der in ſeine unendliche Barmhertzigkeit Kindlich geſtellten Zuverſicht, zur Mild- und Linderung ſeines gerechten Urtheils, noch einige Hoffnung übrig verbliebe; Hingegen dieſer, ohne hertzbrünſtig einwendente rechtſchaffene Buß und demüthigſt-reuige Abbit, zu getröſten, mehr eine ſündliche Vermeſſenheit, dann Chriſtgebührliches Vertrauen ſeyn würde: Als haben Ein Wol-Edler

Wegen der Türcken Einfall in Teutſchland

und

aus Hochmuth der Gott-Losen Sammen und Nicht, seine Gnade und Barmhertzigkeit wider die abgesetzte Herrn und Gesetze, wie auch wenige Gerechtigkeit und Billigkeit, so in Ihro Regierung und nachmahls Anderen, angedeihen lassen, mit gebührender Danckbarkeit. Solange heran nicht gedencken, sondern vielmehr Ihro Majestät Gnade und Barmhertzigkeit, so Sie gegen Ihro Unterthanen jederzeit haben, die gewaltige Verfolgung gegen Ihro Majestät Person, Leben und Regierung, so Sie Ihro Majestät Person, Leben und Regierung, so Sie Ihro Majestät Person, Leben und Regierung, so Sie

und Abstellungsmittel der Verheerungen Gottes
empfehlen und sich darüber einhelliglich be-
rathschlagen. Wenn nun solche Anstalten
Sr. Majestät allergnädigsten Willen, Ihre
Ehre und alle Christen-Seelen Heil und Se-
ligkeit betreffen, so ist Dero allergnädigster Befehl, daß
sich alle Geistliche, ohne Unterschied, ihrer Pflicht
gemäß, in Ansehung der Gebete, Predigten und
Ermahnungen, Gottes Zorn durch wahre Buße
und Bekehrung zu versöhnen, und Ihn um Abwen-
dung der Strafe anzuflehen, gegen ihre Gemeinden
also verhalten, wie es Sr. Majestät allergnädigster
Wille ist.

Datum in Berlin, den 8. Juli
Anno 1713.

Decretum CXLI.

Von Abstellung der Verschwend.

Nachdem Sr. Kön. Maj. in Preußen, Unsers Allergnädigsten Herrn, allergnädigster Wille dahin gehet, daß die Verschwendung, so wohl in Kleidungen, als auch in Gastereyen, Gelagen, Hochzeiten und dergleichen, mehr, als bisher geschehen, abgestellet werden möge, und Sr. Majestät allergnädigster Wille ist, daß Sie, als

Verschwendung in Kleidungen, Gastereyen, Gelagen, Hochzeiten und dergleichen soll abgestellet werden.

Officier Gelegenheit haben, eingenommene Pferde ohne Verdacht zu kaufen, damit dieselben nicht ihren Eigenthümern, sondern ihnen selbst Nutzen bringen. Auch Landleute, Knechte, Jäger, Hirten und Andere, welche mit Pferden umgehen, sind nicht selten Diebe. Es ist gut, wenn Jeder, welcher ein Pferd kauft, sich genau bekannt macht, wer es ursprünglich besessen hat, und wie es in seine Hände gekommen ist. Ist es ein gestohlenes Pferd, so kann es der Eigenthümer, wenn er es wiederfindet, wieder zurückfordern, und der Käufer muß sich an den Verkäufer halten, um sein Geld wieder zu bekommen. Ist es ihm aber dieser Verkäufer unbekannt, so kann er sich an die Obrigkeit wenden, welche ihm helfen, sein Eigenthum wieder zu erlangen, und den Verkäufer bestrafen.

Der unerlaubte Pferdehandel, Zusammenkäufe, und Schleppereien, haben darum große Gefahr, weil sie meistens mit Betrug verbunden sind. Wer sich also nicht in Gefahr setzen will, sein Geld zu verlieren, oder gar in Strafe zu fallen, der hüte sich vor solchen Handlungen, und lasse sich nicht verführen, ein Pferd zu kaufen, das augenscheinlich nicht sein eigenthümlicher Besitz ist. Wer sich aber dennoch dazu verleiten läßt, der ist selbst schuld, wenn er dafür gestraft wird.

Dresden, gedruckt bey Gerlach.

Ostern 1824.

Decretum CXLII.

Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dieſe Tax-Ordnung iſt mit der CXXVI. gleichlautend bis auf folgenden Articul ſo verändert worden.

Lohn der Bothen, Poſt-Gutſchi und Lehen Pferdt.

EInem fürderſamen Botten von der Meil, es ſeye die Reiß lang oder kurtz, - 10. kr.
Und da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, 15. kr.
Tag und Nacht für Warthgeld, ſo er aber, daß er nicht abgefertigt worden, ſondern auff Antwort warten müſſen, beſcheinen ſolle, - - 10. kr.
Von einem Gutſchi oder Lehen Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, des Tags - 20. kr.
Von einer Kaleſch, - - 12. kr.
Von einem Poſt- oder Metzgersklepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eiſen von der Meil, - - - 10. kr.
Da ein Pferd ſonſten, und nicht auff die Poſt gebraucht wird, des Tags - - 20. kr.

Decretum in Senatu den 13. Aprilis Anno 1685.

Decretum CXLIII.

Das Bier- und Weinholen in Clöſtern betreffend.

DEmnach ein Wol-Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer deß Heyl. Reichs Freyen Statt Regenſpurg bißhero vernehmen

und

auch eben nöthig, und wenn sie die allerbeste Absicht haben, so werden sie doch nicht allein nicht gelobet, sondern sie werden sehr leicht Ursache Ihrer Kinder Verderben werden. Denn wenn sie ihnen alles, was sie begehren, ohne Unterscheid, nachgeben, und ihnen alles, was sie wollen, verstatten, und sie sehen, daß sie ihnen Recht thun, wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sich eben die Gedanken machen, daß sie Recht thun, wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren.

Wenn sie nun ihre Kinder also erziehen, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven, sondern auch zu Sclaven der allerärgsten Sclaverey machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen. Denn wenn sie ihnen alles nachgeben, was sie begehren, so werden sie sie nicht allein zu Sclaven machen, sondern sie werden sie auch zu Sclaven der Sünde machen, und sie werden sich selbst nicht allein Ursache ihrer Kinder Verderben, sondern auch ihrer eigenen Verdammniß zuziehen.

[illegible] Ursprung alle seine Lehren [illegible] Gesetz gebildet.

Wie [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

mit Wort- oder Wercken Verhinderung zu thun ſich unternehmen, zu ernſtlicher Abſtraffung gezogen werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten, und vor Straff zu hüten wiſſen wird. ſoll ernſtlich geſtraffet werden.

Decretum in Senatu, den 22. Septembris Anno 1685.

Decretum CXLIV.

Den Schutz und Beyſitz betreffend.

DEmnach Ein Wol Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath, dieſer des Heyl: Röm: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, mit nicht geringen Mißfallen wahrnehmen müſſen, welcher geſtalt eine Zeithero, eine ſo ſchädlich: und wider das, jährlich bey dem Wachtgeding ableſend: und publicirende Verbott lauffende Unordnung und Confuſion in diſem eingeriſſen, daß von vielen alhieſigen Burgern die anhero kommende, und ſich niderlaſſende Frembde, Zu dem hochlöbl. Reichs-Convent nicht behörige Perſonen, ehe Sie ſich bey der Obrigkeith umb den, ſo wohl anderer Orthen im Röm. Reich gebräuchig: alß auch alhier hergebrachten Schutz oder Beyſitz gebührend angemeldet, und ſelbigen erhalten haben, nach ihren eigenen Gefallen und Willkühr, in die Häuſer eingenohmen, und ſo gar wegen Verlaſſung der Zimmer die Beſtands-Contract auff ein und mehr Jahr eingerichtet, mithin dergleichen vor diſem ungewohnt geweſene Bedingungen, ohne Obrigkeitliches Vorwiſſen, eingegangen, und dardurch allerhand, de- Fremden, ſo ſich hier niederlaſſen wollen,

von Gold-Colonien haben es entschuldigen können, daß sie nicht [illegible] [illegible] [illegible]

ander Gesetz, und Ordnung, wie solches mit mehrern angeführten Rec. Ord. enthalten ist, gehalten und beobachtet werden: Und wollen Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen hierüber, wie Sie solches Ihro Kayserl. Majestät, und Dero Vorfahren, Römischen Kayser, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg, Pfirt, Landgrafen in Elsaß, Herren auf der Windischen Mark, Portenau, und Salins, allergnädigst verliehen haben, und Sie, Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen Sie, Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen hiermit allergnädigst bestätigen, und confirmiren.

Decretum in Senatu, den 8. Febr. 1687.

Decretum CXLV.

Daß verschiedene Ausschüsse und Verordnungen in die Ordnung gebracht.

Nachdem an Ihro Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, Commissarium, Herrn Grafen von Lamberg, allerhand Schreiben und Verordnungen, Ordnung, Ausschüsse, und Anderes, so Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, an Sie, Herrn Grafen von Lamberg, allergnädigst gelangen lassen, Resolution und Antwort, Ihnen gebracht und eingeliefert worden, als ist Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Commissarius, Herr Graf von Lamberg, dieses Orts allergnädigst Commissarius, Herr Graf von Lamberg, dieses Orts allergnädigst gesinnet, Ihro Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, hierüber, wie solches mit mehrern angeführten Rec. Ord. enthalten ist, gehalten und beobachtet werden: Und wollen Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen hierüber, wie Sie solches Ihro Kayserl. Majestät, und Dero Vorfahren, Römischen Kayser, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg, Pfirt, Landgrafen in Elsaß, Herren auf der Windischen Mark, Portenau, und Salins, allergnädigst verliehen haben, und Sie, Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen Sie, Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Ihnen, und Ihren Nachkommen hiermit allergnädigst bestätigen, und confirmiren.

und Anlendung anderer Schiff, zugezogen worden; Alß wollen Jhro Wol Edel Veſt und Herrl. hiemit nochmahlen gantz ernſtlich verbotten haben, daß hinführo von obbemelter Unſauberkeit und Miſterey, nichts mehr auf die Lend, oder in die Donau geſchüttet, ſondern an die vorhin bekandte außgezeichnete Oerther vor den Thoren, und auffgerichtete Miſt-Stätte, gebracht und getragen, und da hinkünfftig dieſem zuwider zuhandlen, ſich jemand unterſtehen würde, dieſelbe Perſohn ſowol, alß deren Herrſchafft, mit unaußbleiblicher Straffe, und zwar per Zwey Thaler, davon die Helffte dem jenigen, ſo es anzeigen wird, zu überlaſſen und zuzueignen, angeſehen, auch wol gar befindenden Dingen nach, durch offentliche Straffe, und Einſpannung in die Geigen, abgeſtraffet werden ſolle. Wie dann hierauff genaue Aufſicht zuhalten, und ſogleich die Anzeige zuthun, ſo wol denen Wachten bey den Thoren, alß ſonderlich denen Wacht-Knechten, bey vermeidung ernſtlichen Einſehens, und Abſtraffung, auf den fall der hierunter bezeigenden Nachläſſigkeit, hiemit nachdrucklich anbefohlen wird. Wornach ſich ein jedes zurichten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

ſoll keine Unſauberkeit u. Miſterey geſchüttet, ſondern an die ausgezeichnete Ort vor die Thore gebracht werden.

bey Straff zwey Thaler, und Einſpannung in die Geigen.

Decretum in Senatu den 31. May 1688.

Decretum CXLVI.

Die Obrigkeitliche Gefälle betreffend.

OB gleich Ein Wol Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des Heyl. Reichs Freyen

Armen Gott Verehrung, so ist gewiß Selbstliebe, Eigennutz und Geiz, so sich nicht mit Gott vereinigen, Laster und Sünden. Ferner ist Verehrung, so entweder in einem Bild, oder ohne Bild geschieht. Mit Bild-Verehrung Verehrung verstehen wir jenen gemeinen und irrigen Aberglauben, so gemeiniglich in der Römischen Kirche, und sonsten auch in einigen mehr, die Papistisch heißen, getrieben wird, wovon unten. In Verehrung ohne Bild ist zu betrachten, was für Arten der Verehrung Gott befohlen: was auch sonsten Arten seyen, so Gott nicht befohlen, und was für Laster sie seyen, so Gott anbetreffen. Anbetreffen Arten und Laster der Verehrung, so Gott befohlen, ist gewiß, daß sie gut und heilig seyen, und Gott sich deren als Mittel gebrauche, seine Ehre zu befördern, und seine Diener zu heiligen: solche verehrende Gedanken, Worte und Werke, so Gott befohlen, sind gut, heilig und Gott angenehm, weil sie Gott selbst befohlen. Und weil Gott selbst sie befohlen, so ist gewiß, daß sie nicht Laster, sondern Tugenden seyen, und daß sie auf keine Weise Gott verunehren, sondern ihn ehren und verherrlichen. Gleichwie nun Gott selbst sie befohlen, also hat er sie auch selbst gestiftet, und sie sind nicht von Menschen erdichtet, sondern von Gott selbst eingesetzt. Indem aber Gott selbst in den Worten, Gedanken und Werken, so Gott befohlen, sich selbst verherrlichet, so ist gewiß, daß Gott selbst in denselben sich gegenwärtig befinde, und daß er sie selbst heilige. Wie nun Gott selbst in denselben sich gegenwärtig befindet, und sie heiliget, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst gefallen, und daß sie Gott selbst annehme. Wie nun Gott selbst sie annehmet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst belohnen werde. Wie nun Gott selbst sie belohnet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst segnen werde. Wie nun Gott selbst sie segnet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst erhören werde. Wie nun Gott selbst sie erhöret, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst erfüllen werde. Wie nun Gott selbst sie erfüllet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst erfreuen werde. Wie nun Gott selbst sie erfreuet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst ewig machen werde. Wie nun Gott selbst sie ewig machet, also ist gewiß, daß sie auch Gott selbst ewig preisen werde.

Drittes

Von der Ehe. Ehe, und Scheidung des Ehestandes, als der Christen Ehe-Ordnung, Gebräuche und Gewohnheiten, Gesetze und Rechte, Zeiten und was sich sonsten gutes und böses dabey zugetragen, und noch täglich zutragen, beschrieben. Als wird ein jeder Leser dieses Buchs, (so anders er nicht ein Feind der Wahrheit, und ein Verächter der Tugend ist) leichtlich ermessen können, was für ein Unterscheid zwischen der Ehe, so in Christlicher Kirche, und der, so in andern Völckern, auch in den Türckischen, und Jüdischen Gemeinden gehalten wird, sey. Und ob wohl die Türcken auch sagen, sie halten ihre Ehe für heilig, und ihre Weiber für keusch, so ist doch offenbar, daß sie solches nur sagen, aber nicht halten. Denn sie halten nicht allein die Ehe für keine Ehe, sondern auch die Zeit derselben, und was sonsten zu einer rechten Ehe gehöret, ist bey ihnen gantz und gar nicht zu finden. Sie haben auch keine Ehe-Pacta, Verlöbnüs, Hochzeit, Ehebette, so wissen auch nichts von Ehe-Gelübden, Ehe-Gesetzen, Ehe-Rechten, Ehe-Gerichten, Ehe-Scheidungen, Ehe-Strafen, Ehe-Gebräuchen, Ehe-Ceremonien, Ehe-Ordnungen, Ehe-Regimenten, Ehe-Wohnungen, Ehe-Gütern, Ehe-Gaben, Ehe-Morgengaben, Ehe-Kleidern, Ehe-Kindern, Ehe-Erbschaften, Ehe-Vormündern, Ehe-Pflegern, Ehe-Verwandten, Ehe-Freunden, Ehe-Freundschaften, Ehe-Gastungen, Ehe-Gastereyen, Ehe-Gesellschaften, Ehe-Tänzen, Ehe-Spielen, Ehe-Liedern, Ehe-Lust, Ehe-Freude, Ehe-Frieden, Ehe-Einigkeit, Ehe-Treue, Ehe-Glauben, Ehe-Liebe, Ehe-Gunst, Ehe-Gnade, Ehe-Barmhertzigkeit, Ehe-Gedult, Ehe-Sanfftmuth, Ehe-Gehorsam, Ehe-Ehre, Ehe-Zucht, Ehe-Keuschheit, Ehe-Gebet, Ehe-Andacht, Ehe-Gottesfurcht, Ehe-Tugend, Ehe-Gottseligkeit, Ehe-Heiligkeit, Ehe-Seligkeit, Ehe-Ruhe, Ehe-Stand, Ehe-Leben, Ehe-Wesen, Ehe-Leute, Ehe-Volck, Ehe-Weiber, Ehe-Männer, Ehe-Frauen, Ehe-Jungfrauen, Ehe-Knechte, Ehe-Mägde, Ehe-Kinder, Ehe-Söhne, Ehe-Töchter, Ehe-Enckel, Ehe-Urenckel, Ehe-Geschlechte, Ehe-Stämme, Ehe-Häuser, Ehe-Familien, Ehe-Geschlechter, Ehe-Namen, Ehe-Wapen, Ehe-Siegel, Ehe-Ringe, Ehe-Kräntze, Ehe-Schmuck, Ehe-Zierde, Ehe-Pracht, Ehe-Kleider, Ehe-Farben, Ehe-Gold, Ehe-Silber, Ehe-Edelgesteine, Ehe-Perlen, Ehe-Ketten, Ehe-Gürtel, Ehe-Schuhe, Ehe-Strümpffe, Ehe-Hüte, Ehe-Hauben, Ehe-Schleyer, Ehe-Tücher, Ehe-Fächer, Ehe-Handschuhe, Ehe-Schnupffücher, Ehe-Spiegel, Ehe-Kämme, Ehe-Bürsten, Ehe-Schminck, Ehe-Pflaster, Ehe-Puder, Ehe-Wasser, Ehe-Balsam, Ehe-Salben, Ehe-Oele, Ehe-Pomade, Ehe-Wohlgeruch, Ehe-Geruch, Ehe-Geschencke, Ehe-Verehrungen, Ehe-Gaben, Ehe-Geschäffte, Ehe-Arbeit, Ehe-Wercke, Ehe-Kunst, Ehe-Wissenschafft, Ehe-Lehre, Ehe-Bücher, Ehe-Schrifften, Ehe-Predigten, Ehe-Lehrer, Ehe-Prediger, Ehe-Hirten, Ehe-Bischöffe, Ehe-Priester, Ehe-Diener, Ehe-Kirchen, Ehe-Gemeinden, Ehe-Schulen, Ehe-Lehrer, Ehe-Schüler, Ehe-Studenten, Ehe-Universitäten, Ehe-Collegia, Ehe-Disputationes, Ehe-Lectiones, Ehe-Exercitia, Ehe-Lectiones, Ehe-Lectiones, Ehe-Lectiones

gesetzt, daß sie sich nicht mehr und weniger, als sie bedürfen, einkaufen. Eine Haushaltung, die mehr Geld ausgiebt, als sie einnimmt, muß endlich zu Grunde gehen. Einige, die reich sind, und sich nicht einschränken wollen, sagen: Was ich habe, das habe ich, und was ich ausgebe, das ist mein. Allein, wenn sie sich nicht einschränken, so werden sie endlich arm werden, und sie werden alsdann nicht mehr haben, was sie ausgeben können. Wer aber arm ist, und sich nicht einschränken will, der wird bald in Schulden gerathen, und alsdann wird er nicht mehr sein, was er ausgiebt, sondern was er schuldig ist. Wer aber in Schulden gerathen ist, der hat nicht mehr das Recht, über sein Vermögen nach seinem Gefallen zu disponiren, sondern seine Gläubiger haben das Recht, über sein Vermögen zu disponiren, und es ihm zu nehmen, wenn er es ihnen nicht wieder bezahlen kann. Einige denken auch: Was ich habe, das habe ich, und was ich ausgebe, das ist mein, und ich will mich deswegen nicht einschränken, weil ich mir nur wenig ausgebe, und weil ich mir nur wenig ausgebe, so kann es mir nicht schaden. Allein, wenn sie sich nicht einschränken, so werden sie endlich arm werden, und sie werden alsdann nicht mehr haben, was sie ausgeben können. Wenn sie aber arm sind, und sich nicht einschränken wollen, so werden sie bald in Schulden gerathen, und alsdann werden sie nicht mehr sein, was sie ausgeben, sondern was sie schuldig sind. Wenn sie aber in Schulden gerathen sind, so haben sie nicht mehr das Recht, über ihr Vermögen nach ihrem Gefallen zu disponiren, sondern ihre Gläubiger haben das Recht, über ihr Vermögen zu disponiren, und es ihnen zu nehmen, wenn sie es ihnen nicht wieder bezahlen können. Wenn sie sich nicht einschränken, so werden sie endlich arm werden, und sie werden alsdann nicht mehr haben, was sie ausgeben können. Wenn sie aber arm sind, und sich nicht einschränken wollen, so werden sie bald in Schulden gerathen, und alsdann werden sie nicht mehr sein, was sie ausgeben, sondern was sie schuldig sind. Wenn sie aber in Schulden gerathen sind, so haben sie nicht mehr das Recht, über ihr Vermögen nach ihrem Gefallen zu disponiren, sondern ihre Gläubiger haben das Recht, über ihr Vermögen zu disponiren, und es ihnen zu nehmen, wenn sie es ihnen nicht wieder bezahlen können.

Decretum CXLVII.

Das Herrenloſe Geſindel und Bettler, auch hauſirende Materialiſten und fremde Kramer betreffend.

Das fremde Herrenloſe Geſind von vagirenden Handwercks-Purſchen und anderen Bettlern,

DEmnach die Erfahrung bezeuget, was maſſen allerhandt frembdes Geſind, von vagirenden Handwercks-Purſchen, Dienſtloß- und verdächtigen Perſohnen, auch Bettlern und Sammlern, ſich eine Zeithero in alhieſige Statt eingeſchlichen, und hin- und wider ſo wohl unter der Burgerſchafft, alß andern Innwohnern, und ungehörigen Ohrten ſich auffgehalten, auch zum theil noch biß dato alhier befindlich, und den Unterſchleiff haben, wordurch nicht allein bey noch fürwehrender Höchſtlöbl. Reichs-Verſamblung, die anweſende vortreffliche Geſandtſchafften, Geiſt- und Weltl. Innwohnere und Burger durch unverſchämbtes anlauffen in Häuſern und auff der Gaſſen, beſchwehret, ſondern auch unter ſolchem Schein, die Beſchaffenheit der Häuſer und andere Gelegenheiten, zu Außübung der vorgehabten: und nachgehends würcklich verbrachten Angriffe und Diebereyen, wie die bißherige Exempel genugſamb bekant, außkundtſchafftet, und das böſe Vorhaben, zu nicht geringen Schaden derjenigen, ſo es betroffen, verübet worden, da jedoch durch Obrigkeitl. Verboth, dergleichen Leuthen einigen Unterſchleiff nicht zu verſtatten, oder ſolche über die Zeit aufzuhalten, öffters die wohl gemeynte Erinnerungen und offentlichen Wahrnungen, den heylſamen Reichs-Satzungen und wohl verfaſten Ordnungen gemäß, geſchehen.

So durch unverſchämtes Anlauffen in Häuſern und auf den Gaſſen jedermann beſchwehret, auch wohl Diebereyen verübet,

Alß

Mi Lieu Du Mardi Dec. Dec. Mai. Dec.
und Quatember Jahr Sonntage Sonntage
gen dem bey Gottesdienstlichen Verrichtungen und
Gebräuchen, Processionen, Wallfahrten, Kirchen-
Ceremonien, Kirchen-Gebeten, Fasten, Abstinenz &c. &c. so wie es
bisher gehalten worden, gelassen und beybehalten.

Und damit auch in Ansehung der Feyer- und Fasttage
keine Irrung entstehen möchte, so wollen wir, daß es
mit denen Feyertägen, welche Wir in Unserm Edict
vom 28ten Decembr. 1774. und Unserm Rescript vom
15ten Decembr. 1775. bestimmet haben, auch ferner
gehalten werden solle, und zwar sollen die Feyertäge
Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt,
Mariä Geburt, Mariä Empfängniß, Allerheiligen, Stephani,
Johannis, Mariä Magdalenä, Jacobi, Laurentii, Bartholomäi,
Matthäi, Simonis und Judä, Andreä, Thomä, Nicolai, Lucä
und Mariä Magdalenä, wie auch die Tage der Heiligen
Drey Könige, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung,
Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängniß,
Allerheiligen, Stephani, Johannis, Mariä Magdalenä,
Jacobi, Laurentii, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und
Judä, Andreä, Thomä, Nicolai, Lucä und Mariä Magdalenä,
wie auch die Tage der Heiligen Drey Könige, Mariä
Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt,
Mariä Geburt, Mariä Empfängniß, Allerheiligen,
Stephani, Johannis, Mariä Magdalenä, Jacobi, Laurentii,
Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Andreä,
Thomä, Nicolai, Lucä und Mariä Magdalenä, wie auch
die Tage der Heiligen Drey Könige, Mariä Lichtmeß,
Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä
Geburt, Mariä Empfängniß, Allerheiligen, Stephani,

Decretum CXLVIII.

Die Policey betreffend.

OBwohlen Ein Wohl-Edler, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath, im Werck begriffen, bey denen schon so lange Zeithero eingerissenen Excessen, und leyder! bekannten Abfall von denen wohlverfasten Ordnungen, das Policey-Wesen vornemlich in rechten Stand und Observantz widerumben zu bringen, so hat man doch wegen ein- und anderer darzwischen kommenen Hinderungen, wider Verhoffen, darzu noch nicht gelangen können, dannenhero bey diesen ohne das höchst betrübten und Geldklemmen Zeiten, vor nothwendig erachtet, immittelst und provisionaliter, bis zu Ausmachung berührter unter Handen habenden heylsamlichen Policey-Ordnung, treu-vätterlich und wohlmeynend zu verordnen, daß von dem jetzt mit GOtt anscheinenden 1689. Jahr an, zu Abwendung deß bisherigen luxus, und übermachten Unkosten bey denen Hochzeiten, hinführo alle Ehe-Versprechungs-Kräntzel-Kinder- und Freundschafft-Mahl, Tractamenten vor Ausgang in das Würthshaus, so genannte Eyer-Schmaltz, dritte Täg, und Tauf-Mahlzeiten, unter was für Prætext und Vorwand es immer seyn kan oder mag, eingestellet, bey den Hochzeiten aber durchgehends mehr nicht, als drey, höchstens vier Tische passirt werden sollen, alles bey Straf zwölff Reichsthaler, von jeglicher der bemelten Uebertrettungen, mit der dabey angehefften ernstlichen Erinnerung, bey denen Hochzeit- und Nachhochzeit-Mahlen selbst, keine Kostbarkeiten zu gebrauchen, vielmehr

Der bisherige luxus und Unkosten bey denen Hochzeiten, ingl. die Ehe-Versprechung-Kräntzel-Kinder und Freundschafft-Mahl, Tractamenten vor Ausgang in das Wirthshauß, Eyer-Schmaltz, dritte Tag und Tauf-Mahlzeiten werden eingestellt, und sollen bey Hochzeiten nur 4. Tische passirt werden.

scheide der Ehe Kraft und unwiderruflich. Diese scheidet, so Verbindung, als Gemeinschaft, und Recht. Jenes heißt Ehescheidung, Trennung, Separation, Divortium, Repudium, Dissolutio matrimonii, Solutio vinculi matrimonialis, Ehetrennung, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehescheidung

mögliche entscheidet. Dann hat Alles und Jedes seine Ursache, jedes Ereigniß ist nach Zeit und Art durch sein früheres bedingt und so vollständig bedingt, daß es nicht anders sein kann, als es ist. Es ist nicht zu sagen, daß es anders sein könnte, als es ist, weil es nicht anders sein kann, als es ist. Es ist nothwendig, weil es sein muß, was es ist. Es ist nicht möglich, daß es anders sein könnte, als es ist, weil es nicht anders sein kann, als es ist. Es ist nicht möglich, daß es anders sein könnte, als es ist, weil es nicht anders sein kann, als es ist. Es ist nicht möglich, daß es anders sein könnte, als es ist, weil es nicht anders sein kann, als es ist.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

Alle Dinge sind nothwendig, weil sie sind, was sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind. Es ist nicht möglich, daß sie anders sein könnten, als sie sind.

ihm Zuschauer hat, durch welche Kräfte, mit welchen Mitteln, und für welchen Zweck er sie braucht. Wenn er sich nicht selbst kennt, so kennt ihn niemand, und wenn er sich selbst nicht beurtheilt, so wird er nie, und wenn er tausendmal über Menschen und Welt, einen Beruf zu ihm, Glück, Ehre, Ruhe, Tod, Leben, Gott, Ewigkeit, Zeit, Raum, Ursache, Wirkung, Freyheit, Nothwendigkeit, Gut und Böse, Tugend und Laster, Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum, Schönheit und Häßlichkeit, Ordnung und Unordnung, Zweck und Mittel, Ganzes und Theile, Einheit und Vielheit, Wesen und Zufälliges etwas sagt, so wird er nie, und wenn er tausendmal über Menschen und Welt, über Gott und Ewigkeit, über Zeit und Raum, über Ursache und Wirkung, über Freyheit und Nothwendigkeit, über Gut und Böse, über Tugend und Laster, über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Irrthum, über Schönheit und Häßlichkeit, über Ordnung und Unordnung, über Zweck und Mittel, über Ganzes und Theile, über Einheit und Vielheit, über

Art. 9. Rechte und Pflichten Dritter entstehen, auch bey Eheleuten, durch die Verlobung nicht. Es können daher auch die Gründe, in den Verordnungen wegen Ehehindernisse, welche nur Verlobte betreffen, bey ihnen nicht eintreffen, auch kann keiner, auch kein Verlobter, und bey minder Jahren derselben Eltern oder Vormünder, ohne Einwilligung des andern Theils, die Verlobung nicht aufheben, noch sonst einige Rechte daraus herleiten, oder ausüben.

Art. 10. Wenn Verlobte, ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder, oder Curatoren, sich verlobet haben, und einer derselben will sie nicht bestätigen, so können sie, wenn sie mündig sind, sich selbst ehelich versprechen, und ihre Ehe vollziehen, ohne daß sie deswegen einer Strafe unterworfen sind.

Art. 11. Wenn Verlobte, ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder, oder Curatoren, sich verlobet haben, und einer derselben will sie nicht bestätigen, so können sie, wenn sie mündig sind, sich selbst ehelich versprechen, und ihre Ehe vollziehen, ohne daß sie deswegen einer Strafe unterworfen sind.

Art. 12. Wenn Verlobte, ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder, oder Curatoren, sich verlobet haben, und einer derselben will sie nicht bestätigen, so können sie, wenn sie mündig sind, sich selbst ehelich versprechen, und ihre Ehe vollziehen, ohne daß sie deswegen einer Strafe unterworfen sind.

nachſtehenden Oberbefehlshaber ernannt, die Vertheidigung der Landesgrenze durch die Bildung einer allgemeinen Landwehr anbefohlen hatte, aber den Ober-befehlshaber der Landwehr, Fürſten Carl Schwarzenberg, — ohne ihn dazu zu ernennen, — mit allen Befugniſſen, welche ihm die eigentliche Würde, die Ehre und das Anſehen ſeiner Stelle gaben, ausgerüſtet hatte, ſo ſah ſich dieſer, ohne Zeit zu verlieren, genöthigt, ſich ſelbſt zu helfen, und ſeine Befugniſſe, ſo weit es ihm nöthig ſchien, ſich ſelbſt zu ertheilen. Er that es, und ſeine Ernennung zum Oberbefehlshaber der Landwehr, die ihm ſpäter ertheilt wurde, beſtätigte nur, was er ſich ſelbſt ertheilt hatte. Ernennung zum Oberbefehlshaber der Landwehr.

Die Landwehr war die einzige vorhandene Vertheidigungsmacht Bayerns, und von ihrer Zweckmäßigkeit hing es ab, ob Bayern ſich halten konnte, oder nicht. Sie war, wenn ſie bewaffnet werden ſollte, ſo wie ſie jetzt war, gar zu ſchwach. Auch hat, ſeitdem ſie beſteht, nie eine Landwehr ſo ſchlecht ausgerüſtet, ſo ſchlecht bewaffnet, ſo ſchlecht bekleidet, ſo ſchlecht verpflegt, ſo ſchlecht geführt, ſo ſchlecht geleitet, ſo ſchlecht verwaltet, ſo ſchlecht befehligt, ſo ſchlecht geordnet, ſo ſchlecht gedrillt, ſo ſchlecht gehalten, ſo ſchlecht gepflegt, ſo ſchlecht gelenkt, ſo ſchlecht gelitten, ſo ſchlecht geſchlagen, ſo ſchlecht geſchlagen worden, ſo ſchlecht geſchlagen worden, ſo ſchlecht geſchlagen worden

Novemb. gemachte und publicirte Verordnung hieher wiederholen wollen; solcher gestalten, daß denen jenigen Handwercks-Gesellen, so Armuth und ermanglender Arbeit halber, einige Zehrung umb weiters zu kommen, sammlen wollen, unter denen Thoren, gewisse gedruckte Zettul mit Einruckung deren Namens, und des Tags der Ankunfft, auch daraufhin von denen Handwercks-Vättern, auf denen Herbergen, sonderbare, ehedeß schon darzu verfertigte Zeichen, (jedoch ohne einigen Entgelt, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, womit sowol die Thorschreiber, als Handwercks-Vätter, wann sie darwider thun würden, anzusehen seynd) zugestellt werden sollen: Auf welche beede Stücke, nemlich den Zettul und das Handwerckszeichen zugleich, gedachten Handwercksgesellen, das Allmosen, jedoch länger nicht, dann 2. Tage zu suchen erlaubt, auch dahero keinem derselben, so diese jezt erwehnte beede Stück miteinander nicht aufzuweisen hat, einige Gabe gereicht, auch da die Zeit der 2. Tage, von dem anbemerckten dato der Ankunfft anzurechnen, verflossen, solcher Zettul nicht mehr gültig seyn, sondern von jederman, deme er unter die Hände kommt, cassirt und zerrissen werden solle, und möge: Inmassen es auch bey der bisherigen Anstalt der übrigen Sammler halber, denen, von dem regierenden Herrn Stadt-Cammerer auf gewisse bestimte Zeit die Sammlung, mittelst der ertheilten special Zettuln erlaubt worden, sein ungeändertes Verbleiben hat, und auf alle diese bettlende Personen, die Bettelrichter ihr fleissiges Auffsehen absonderlich haben sollen. Schließlichen, und damit auch bey Nachts dergleichen bösen Leuthen das liederliche und verdächtige Herumbschweiffen verwehret werden möge, so

Denen Handwercks-Purschen so betteln, und Thorzettulnund Handwercks-zeichen haben, solle

2. Tage Allmosen zu sammlen erlaubt seyn.

widrigen Falls solcher Zettul zerrissen werden solle,

wie denn auf alle Bettler die Bettelrichter wol acht haben sollen.

daß die bey Ausfertigung und Visirung derselben zu entrichtenden Gebühren wegfallen, und diese Gebühren nicht mehr, als bey Ausfertigung der Pässe, sondern nur bey Visirung derselben, und zwar nach dem Betrage, welcher für die Visirung der Pässe bestimmt ist, entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Behörden, die Visirung der Wanderbücher, wie jene der Pässe, ohne Einhebung einer Gebühr vorzunehmen, und Uebertretungen dieser Vorschrift nach Vorschrift der Gesetze, und insbesondere des §. 3. des Gesetzes vom 24. März 1832 zu ahnden.

Decretum in Vienna, den 1. July 1837.

Ferdinand.

Decretum CI.

Die Polizey betreffend.

Nachdem sich in einigen Provinzen an solchen Orten, wo keine Polizeybehörden bestehen, und auch ungeachtet Uebertragung der unmittelbaren Polizeyverwaltung an die Obrigkeiten, die auf solche Verrichtungen Rücksicht nehmen, Contravenzionen gegen die Polizeygesetze, Polizeyordnungen und Verordnungen ereignen, welche auf Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Gesundheit und Wohlfeilheit Bezug haben, und da diese Contravenzionen, wenn sie nicht sogleich bestraft werden, oft sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehen, so haben Wir, um diesen Uebelständen abzuhelfen, und um die Handhabung der Polizey zu erleichtern, gut befunden, folgende Verfügungen zu treffen, welche auch für die Zukunft als Gesetz gelten sollen.

Gute und Gluck hat ihm gutwillige Gedanken
und gut gemeinetes Vornehmen gegeben, und
will dieses unterschiedlichen Armenleuten dienen
und helfen, und hat ihm auch Gott der Herr
in unterschiedlichen Fellen, wo er gemeinet, daß
er Armen helfen und dienen will, solches selbst
die Hand gebracht. Wie denn auch Gott der
Herr ihm solches in seinem Gemüth und Sinn
gegeben, daß er solches Gut, so ihm Gott der
Herr in Christlichen Treu seinen Armen und nothigen
Leuten zu helfen und zu dienen, gegeben hat,
nicht verschwenden, sondern solches Gut zu
Christlichen Vorgedachten und Armuthen sich nicht
zu beladen, sondern solches Gut zu Christlichen
Vorgedachten Armen und Nothigen Leuten, und
Gottes Ehren fürderlich wenden gelten, wie ihm
Gott der Herr solches in seinem Gemüth gegeben.

Nicolo Christen und seinem Weibe Margarethen
Christen ihren Kindern Andreas. Sie bringen in
sich selber 50 Gulden, und sollen ihnen 50 Gulden
gegeben werden, und sollen ihnen 100 Gulden
gegeben werden.

Andreas Christen Weib Margarethen Christen
ihren Kindern. Sie bringen in sich selber 50 Gulden,
und sollen ihnen 50 Gulden gegeben werden, und
sollen ihnen 100 Gulden gegeben werden.

Andreas Christen, hat verordnet seinen Armen Leuten und Nothigen Leuten, sie sollen ihnen 100 Gulden gegeben werden, und sollen ihnen 100 Gulden gegeben werden.

Andreas Christen, seinen gutwilligen Gedanken und Vornehmen, wie er gemeinet, daß er Armen helfen und dienen will, und hat ihm auch Gott der Herr in unterschiedlichen Fellen, wo er gemeinet, daß er Armen helfen und dienen will, solches selbst die Hand gebracht. Wie denn auch Gott der Herr ihm solches in seinem Gemüth und Sinn gegeben, daß er solches Gut, so ihm Gott der Herr in Christlichen Treu seinen Armen und nothigen Leuten zu helfen und zu dienen, gegeben hat, nicht verschwenden, sondern solches Gut zu Christlichen Vorgedachten und Armuthen sich nicht zu beladen, sondern solches Gut zu Christlichen Vorgedachten Armen und Nothigen Leuten, und Gottes Ehren fürderlich wenden gelten, wie ihm Gott der Herr solches in seinem Gemüth gegeben.

Bibliothek der Gesammt-Literatur der katholischen Welt. Eine Sammlung der vorzüglichsten Erzeugnisse der katholischen Literatur aller Völker, Zeiten und Zungen. Mit Einleitungen, kritischen Anmerkungen und Biographien der Verfasser. Herausgegeben von Dr. Joseph Anton Sambuga. Erstes Bändchen. Augsburg, Verlag der Literarischen Anstalt. Kl. 8. 2. Druck. Mit Lateinischen Lettern. Ein Bändchen 1 Thlr. 8 Gr. Ein Bändchen enthält 20 Bogen, und einen jeden dieser Bogen kann man einzeln verkaufen und verschenken. Wenn, nachdem 100 Bändchen erschienen sind, die Subscription geschlossen ist, so wird jedes Bändchen 1 Thlr. 16 Gr. kosten. Die Subscription dauert bis zum Erscheinen des 100sten Bändchens. Jedes Bändchen hat sein eigenes Titelblatt, und kann auch einzeln gekauft werden. Das 1ste Bändchen enthält: Gedanken über Religion, und über die Art und Weise, sie zu lehren, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 2te Bändchen enthält: Ein Gespräch über Religion, und über die Art und Weise, sie zu lehren, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 3te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 4te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 5te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 6te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 7te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 8te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 9te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 10te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 11te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 12te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 13te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 14te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 15te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 16te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 17te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 18te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 19te Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga. Das 20ste Bändchen enthält: Die Geschichte der Verfolgungen der Christen durch die Römischen Kaiser, von Dr. Joseph Anton Sambuga.

Über dieſe Ordnung ſoll auch das Hannß-Gericht ſtrenge Obſicht halten.

erforderte Execution E: E: Hannß-Gericht mit dieſen geſchärfften Befehl committiret, daß ſelbiges seinen jährlich ablegenden würcklichen Eyd und Pflichten nach über mehrerwehnte Hochzeit- Kindtauff- Leich- und Tax-Ordnungen, ſtrenge Obſicht halten, mit verwürckender Straff niemand verſchonen, dahero auch über gedachtes Hannßgericht, und deſſen bey Eyd und Pflichten zu thun habende Ambts-Vollziehung niemand ungleiche Gedancken ſchöpffen, weniger demſelben hierunter etwas widriges imputiren, ſondern wegen vornehmender Abſtraffung ſich ſelbſten die Schuld zuſchreiben ſolle.

Die Hoffart in Pracht und Kleidungen wird auch verbothen.

Und weilen im übrigen auch die Hoffarth und der Pracht in Kleidungen dermaſſen überhand zunehmen beginnet, daß dardurch viel Geld verſchwendet, hieſige Statt bey frembden nur verhaſt gemacht, und in eine nachtheilige widrige Vermuthung, als ob ſie noch bey ſo guten Mitlen wäre, geſetzet wird: Derentwegen auch öffters wolernanter Herr Cammerer und Rath dahin bedacht, eine gewiſſe Kleyder-Ordnung künfftig einzuführen: Alß laſſen Sie die ſambtliche Burger und Inwohner vorläuffig dahin wolmeinend erinnern, daß ein jedes in ſich gehen, ſeinen Stand bedencken, und alle in Kleydern biß dato angemaſte Hoffarth und Ungebühr immittelſt von ſelbſten ablegen ſolle. Wornach Jedermänniglich ſich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wiſſen wird.

Decretum in Senatu, den 3. Octob. Anno 1689.

De-

Decretum CLI.

Die Handwercks-Purſche und das Herrenloſe Geſindel betreffend.

OBwohlen Ein Wohl Edler, Veſt, Fürſichtig, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath allhier, bishero durch verſchiedentliche in Druck gegebene Decreta publiciren und verordnen laſſen, welcher geſtalten die ſo ſehr herumb vagirende Handwercks Purſche und Dienſtloſe Geſindt, von dem ſo genanten Fechten, Bettlen und Anlauffen, abzuhalten, damit die geſambte Burgerſchafft und Inmwohner, nicht beſchweret werden, und darüber zu klagen Urſach überkommen möchten: So zeiget jedoch die tägliche Erfahrung, daß die dißfals gemachte Anſtalten faſt auſſer obacht gelaſſen werden wollen, indeme die Handwercks- und andere frembde Purſch und Leuthe ſich theils der gewöhnlichen Thor-Zettul, und denen Würthen zugeſtelter gewiſſer Zaichen wohl gar nicht bedienet, theils dieſelbige über die Zeit mißbrauchet, und männiglichen durch ihr unverſchämbtes Bettlen, und grobes Angehen auff den Gaſſen, auch freventliches Einlauffen in die Häuſer und vor die Zimmer, höchſt beſchwer- und verdrüßlich fallen; Alß laſſen Ihro Wohl Edl Veſt und Herrlichkeit nicht allein die vorige Verordnungen und die unter den Thoren gemachte Anſtalten, allerdings hiehero widerholen, und es dabey nochmals gäntzlichen bewenden, ſondern gebiethen auch denen Würthen, Gaſtgeben, bevorab denen jenigen, welche die übliche Handwercks Herberge haben, daß ſie auf berührter bey ihnen die Ein-

Die verſchiedene in dem Druck gegebene Decreta wegen der herumb vagirenden Handwercks-purſche, dienſtloſen Geſinds, unverſchämten Bettler

werden wiederholt,

und denen Gaſtgeben von neuem befohlen, auf ſolche Purſche

kehr nehmenden Pursche, Herrnloses Gesindl, Bettler und Müssiggänger Thun und Lassen, fleissige Obsicht halten, sie über die vorgeschribene Zeit der 2. oder 3. Täge, entweder ferners nicht gedulden, oder aber ihren Pflichten gemäß, gehörigen Orthen solches anzeigen, damit von Obrigkeits wegen, die Notturfft dargegen verfüget werden könne, wie dann auch sie vagirende Handwercks- und Herrnlose Pursch, in Krafft dieses erinnert sein sollen, von dem unverschämbten Bettlen und anlauffen abzustehen, und über die zugelassene Zeit, sich alhier weiter nicht auffzuhalten, widrigen falß, dafern jemand diesem Verboth zu entgegen ohne Zettul von dem Schreiber bey dem Thor, durch welchen er in die Statt kommen, nicht weniger ohne Zaichen von dem Würth, wo er seine Einkehr genommen, herumb gehen, oder auch über die angeregte Zeit sich würde betretten lassen, daß selbiger alsobalden auffgesuchet, von dem Pflaster oder Herberge weggenommen, und zur Obrigkeitlichen Straffe gezogen, auch wohl befindenden Dingen nach, denen Werbern außgeliefert werden solle.

wohl acht zu haben, sie über 2. oder 3. Tage nicht zugedulden oder anzuzeigen,

denen vagirende Handwercks- und Herrnlosen Purschen aber verbothen sich länger hier aufzuhalten, oder ohne Thorzettul und Zeichen nicht herum zu betteln geben, ansonsten sie aufgehoben und denen Werbern ausgeliefert werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten und fürzusehen wissen wird.

Decretum in Senatu, den 15. Jan. 1691.

De-

Decretum CLII.

Die Pest-Anstalten betreffend.

WIr Cammerer und Rath, dieser des Heyl: Reichs Freyer Statt Regenspurg, fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach durch Göttliche Verhängnus die ansteckende Seuche der Pestilentz in dem Königreich Ungarn, Croaten und einigen daran stossenden Landen solchergestalten eingerissen, daß sie sich, dem glaubwürdig eingeloffenen Bericht nach, je mehr und mehr außzubreiten beginnet, so, daß andere angräntzende Provincien in nicht geringer Gefahr stehen, mit eben dergleichen abscheulichen Ubel befallen zu werden, und dahero die höchste Nottursft erfordern will, daß, gleich wie anderer Orthen bereits rühmliche Anstalten gemacht worden, also auch alhier, (zumahlen bey noch fürwehrenden Comitiis, occasione deren, von allerhand Orthen sich Passagiers und Frembde einzufinden und durch zu reisen pflegen,) nicht minder dergleichen sorgfältige Præcautiones vor die Hand genommen werden: Als finden Wir uns bemüssiget, obgedachtes gantzes Königreich Ungarn und Croaten, sambt übrigen incorporirten Provincien zu Bannisiren, und allen Handel und Wandel dahin, und von dannen, völlig einzustellen, so daß die Persohnen weder selbst herein zupassiren, noch ihre Güther, wie die immer Nahmen haben mögen, bey unaußbleiblicher scharffer, auch befindenden Dingen nach, Leib- und Lebens-Straffe, und respectivè der Confiscation, zu Land oder zu Wasser anhero zu bringen sich unterstehen sollen: Welcher Straffe auch nicht nur diejenige,

Wegen der Pest in Ungarn ꝛc.

werden solche Länder bannisirt und aller Handel eingestellt

bey scharffer Leib- und Lebens-Straff.

jenige, ſo ſich und ihre Waaren ſelbſten alſo herein zupracticiren, ſondern auch alle und jede, ſie ſeyen zur Aufſicht beſtellet oder nicht, ſo ſich dergleichen, von banniſirten Orthen herkommenden Perſohnen zur Einſchleichung directè vel indirectè Vorſchub, Gelegenheit, oder Hülffe zu leiſten gelüſten laſſen würden, ſich theilhafftig gemacht, und derſelben ohne Verſchonung zugewarten haben ſollen.

Wie es mit denẽ durchreiſenden Perſohnen gehalten werden ſolle.

Und damit man dißfals (1.) der durchreiſenden halber umb ſo mehr verſichert ſeyn möge, ſo ſolle niemand, wer der auch ſeye, ohne genugſame Beſcheinung durch glaubwürdige, mit allen nothwendigen Requiſiten verſehene, und zumahlen von einen Chur-Bayriſchen Gräntz- oder andern hierzu beſtelten Officianten, oder der Obrigkeit ſelbſten, wo nicht friſch ertheilten, doch unterſchriebenen Feden, daß er, und alles bey ſich habende inner denen nächſten 40. Tägen zuruck an keinen inficirten, oder der Geſundheit halber verdächtigen Orth geweſen ſeye, paſſirt, ſondern in Ermanglung ſolcher Urſachen, alſo gleich wieder ab- und zuruck gewieſen, auch nachgehends vor würcklich alſo gemachter und gnugſam atteſtirter Quarantana, keines wegs eingelaſſen werden.

Die unnütze Handwercks-Purſche und Herrenloſes Geſindel ſollen nicht hereingelaſſen,

Inſonderheit aber (2.) iſt unter denen Thoren die Verordnung geſchehen, daß die unnütze Handwercks-Purſch, ſo ſich der Arbeit muthwillig entziehen, und ſo wohl vornehmen als gemeinen Leuthen mit ihren unverſchämten Bettlen, oder ſo genanten Fechten, faſt den gantzen Tag hindurch verdrüßlich und beſchwehrlich fallen, wie auch das Herrnloſe vagirende Geſindlein, und frembde Bettler (worunter aber die von dem Reichs-Feind ins Elend vertriebene arme Perſohnen, ſo derenthalben glaubwürdige Atteſtata, und daß ſie von keinem der Geſundheit halber

Kaiser so schwer gekränkt, daß sie sich genöthigt sah, ihrem
ältesten Sohne die Regierung zu übergeben, und sich
vollständig in ihr Kloster, wie sie sagte, zurückzuziehen.
Sie that es auch, aber nicht ohne sich vorher noch
einige Rechte zu sichern. So sollte also Ludwig, der
eine gewisse Eifersucht ist bemerkt worden, welche
die Kaiserin gegen ihren Sohn hegte, nicht mehr
ohne ihre Einwilligung, Ludwig nicht ohne Lothars
Einwilligt und der Kaiser gemeinsam, also auch jeder
ohne die Einwilligung der beiden andern, Krieg
anfangen können. Diese Bestimmungen wurden
durch einen Eid bekräftigt, und Lothar übernahm die
Verwaltung gemäß der gemachten Verabredungen.
Ludwig, der sich nicht mit Bayern begnügte, sondern
auch Theile von Schwaben und Franken besitzen
wollte, bot seine Macht Lothar zu Hilfe, um
Schwaben zu erobern. Lothar nahm das Anerbieten
an, und so kam Ludwig auch in Schwaben zur
Herrschaft, wenigstens einen Theil dieses Landes. Nun
aber wollte Ludwig auch Franken haben, und
da Lothar dagegen sich erklärte, so kam es zu
einem Streit. Kaiserin, und zuletzt auch Lothar
selbst, mußten sich dem Ludwig fügen, und
Franken wurde ebenfalls Ludwigs Besitzthum. Als
Ludwig sich nun auch noch Thüringen und
Friesland anmaßte, und der Verzichtung der einen
wie der andern sich weigerte, so kam es zu einem
neuen Krieg, der mit einem Vertrage endigte.

Lothar machte hierbei Ansprüche auf Utrecht
und Friesland, und Ludwig auf Thüringen. Der
Vertrag bestimmte, daß Lothar Utrecht und
Friesland, Ludwig aber Thüringen erhalten sollte.
Ludwig sollte auch Lothar in seinem Kriege gegen
Karl den Kahlen unterstützen, und Lothar sollte
Ludwig in seinem Kriege gegen Karl den Kahlen

Ruckkehr eben so wenig als Frembde admittirt, sondern gleich denenselben, zu Außhaltung der völligen Quarantana, ohn alle Convenienz angehalten werden sollen.

die Kauff- und Schiffleuthe, Land-Gutscher, Botbengeber sollen bey Aufnehmung der Personen und Güter sich wohl vorsehen,

Welches (4.) sonderbahr die Kauffleuthe und Kramhändler, wie auch Schiff-Leuthe, Land-Gutscher, und andere das Fuhrwerck treibende, ingleichen die Botten-Geher, wohl zubeobachten, und so nach, nicht nur in Besuchung der Orth, sondern auch Auffnehmung der Personen und Güther, Pack und Ladung derselben, bevorab der Jenigen, so aus Wolle, Flachs, Hanff, und dergleichen bald fangenden Sorten bestehen, und fabricirt werden, alle behörige, und in andern Handel-Stätten übliche Vorsichtigkeit zugebrauchen, wissen werden, damit sie an ihren Commercio und Handthierung, sowohl hier als anderwerts keinen Anstoß und Hinderung zubefahren haben mögen.

Burger u. Inwohner sollen in ihren Häusern alles reinlich halten, das Kehricht und andern Wust nicht auf die Gassen, Plätze und in den Bach schütten,

Und weilen (5.) bey dergleichen besorglichen, und der ansteckenden Kranckheiten halber gefährlichen Zeiten, sonderbar auf die Reinligkeit zu halten, damit durch allerley üblen Gestanck, und S. V. Unflätereyen, die (GOtt seye Danck!) geniessende gesunde und frische Lufft nicht verderbet werde: So wird hiemit ins gemein, allen und jeden Burgern, und Inwohnern nochmalen ernstlich bedeuttet, daß sie bey Vermeidung nicht allein der in hiesiger Wacht-Gedings-Ordnung angesetzter, sondern noch höherer und mehr empfindlicher Bestraffung, sich der Sauberkeit, sowohl inn- als ausser ihren Häusern, und Wohnungen, so viel immer möglich befleissen, das Kehricht, und andern S. H. Wust, an keine andere, als die hierzu außgezeichnete Orth, mit nichten aber auf die Gässen und Plätze, oder auch in den Bach

(wie

(wie alles ſo villfältig hierüber ergangenen Verboths ohnerachtet, abſonderlich bey nächtlicher Weile noch immerher ſtraffmäſſig geſchehen) bringen ſollen; Zu welchem Ende dann, und damit die Reinligkeit umb ſomehr erhalten werde, denen Wachtknechten, und weme ſonſten dergleichen Aufſicht oblieget, in Krafft dieſes, auffs neue ſcharff, und bey unvermeidlichen Verluſt ihres Dienſtes, auch andern Einſehens, Obrigkeitlich eingebunden und anbefohlen wird, auf die Ubertretter, ſo Tags, ſo Nachts, gebührende Obacht zuhalten, und denen verordneten Wachtherrn die unverlängte Anzeig zu thun, auf daß dieſelbe zu verdienter Straffe gezogen werden mögen.

worüber die Wachtknechte zur Aufſicht beſtellt worden.

Zu männiglichs beſſerer Nachricht, und damit der Unwiſſenheit halber mit Fug ſich niemand entſchuldigen, vielmehr aber vor Ungelegenheit und Straffe beſtermaſſen hütten möge, haben wir Eingangs ernanter Cammerer und Rath dieſe gemachte Verordnung und Anſtalt auf denen gewöhnlichen Plätzen unter offentlichen Drommel-Schlag außruffen, in Druck publiciren, und unter allen Statt-Thoren anſchlagen laſſen.

Decretum in Senatu den 17. Decemb. Anno 1691.

Decretum CLIII.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEmnach auf dem, im nächſt verſchienen Jahr und Monat Octobri allhier gehaltenen Müntz-Probations-Tag, und darüber errichteten Receſs,

Die auf den Müntz-Probations-Tag 1691 den 1. Octob. verrufene Gulden-Stücke

ceſs, der dreyen hochlöbl. Fränck-Bayr-und Schwäbiſchen correſpondirenden Crayſſen, zu Wiederaufrichtung des ſchon von vielen Jahren her in Confuſion gerathenen, und je mehr und mehr in gäntzliche grundverderbliche Zerrüttung verfallenden Müntzweſens, unter andern an Hand gegebenen heilſamen mediis auch der einmüthige Schluß dahin genommen worden, daß mit gäntzlicher Verruffung derjenigen eine Zeit hero in groſſer Menge eingeſchlichenen Guldenſtücke, ſo nach dem innerlichen Werth des guten Reichs-Müntz-Ordnungs-mäſſigen Thalers zu 1. Gulden 30. Kreutzer gerechnet, nicht 40. Kreutzer erreichen, der Anfang zu machen, und ſodann die übrige gradus nach und nach vor die Hand zu nehmen ſeyen, um dadurch, ſobalde immer möglich, wiederum auf den alten Fuß herabzugelangen; Inmaſſen dann dieſe löbliche Verordnung mit Verruffung obbenannter Guldenſtücke in einigen benachbarten Orten bereits alſo publicirt und ins Werck gerichtet worden. Wann dann uns Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Reichs freyer Stadt Regenſpurg ingleichen obliegen will, demjenigen, was alſo wohlbedächtlich und gemein-nützlich geſchloſſen worden, in allewege gebührender maſſen nachzuſetzen; Als haben Wir ſolche Veranſtaltung auch unſers Orts bewerckſtelligen, und zu männiglichs beſſerer Information und Wiſſenſchafft, die, im nachſtehenden Schemate ſpecificirte Sorten ſolcher geſtalten verruffen wollen, daß derſelben gleich von Stund an, ſich jedermann abzuthun, aufs möglichſte befleiſſen; zu dem Ende, von einigen Ausländiſchen oder Fremden im Handel und Wandel nicht nur keines wegs mehr annehmen, weniger ſelbſten in die Stadt hereinbringen, ſondern vielmehr die bereits in Han-

werden auch hier anzunehmen verbothen,

den

bes Gesetzes, so wird es dadurch nicht aufgehoben, sondern es ist in seinen wesentlichen Bestimmungen, welche den Grundsatz selbst, so wie die Ausnahmen, welche sich für denselben ergeben, enthalten, als fortdauernd anzusehen.

Art. 1 §. 7. Die Bestimmung, daß Verbrechen und Vergehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind, nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sind, ist eine Folge des Grundsatzes, daß Niemand wegen einer Handlung gestraft werden darf, welche zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war, und eine Anwendung der allgemeinen Regeln, welche über die Anwendung der Gesetze in Beziehung auf die Zeit gelten. Es ist dem Gesetzgeber nicht möglich, alle Fälle, welche sich ereignen können, vorherzusehen, und es ist daher nothwendig, daß die Gerichte, welche die Gesetze anzuwenden haben, befugt sind, über solche Verbrechen und Vergehen, welche sich in bisherigen Gesetzen keine Strafbestimmung finden, nach Analogie der Gesetze zu erkennen. Diese Befugniß ist aber nicht unbeschränkt, sondern sie findet ihre Grenzen in dem Grundsatze, daß Niemand wegen einer Handlung bestraft werden darf, welche zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war. Art. 1 §. 7. Die Gerichte sind befugt, nach Analogie der Gesetze zu erkennen.

Art. 1 §. 8. Die Bestimmung, daß Verbrechen und Vergehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind, nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sind, ist eine Folge des Grundsatzes, daß Niemand wegen einer Handlung gestraft werden darf, welche zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war, und eine Anwendung der allgemeinen Regeln, welche über die Anwendung der Gesetze in Beziehung auf die Zeit gelten. Es ist dem Gesetzgeber nicht möglich, alle Fälle, welche sich ereignen können, vorherzusehen, und es ist daher nothwendig, daß die Gerichte, welche die Gesetze anzuwenden haben, befugt sind, über solche Verbrechen und Vergehen, welche sich in bisherigen Gesetzen keine Strafbestimmung finden, nach Analogie der Gesetze zu erkennen. Diese Befugniß ist aber nicht unbeschränkt, sondern sie findet ihre Grenzen in dem Grundsatze, daß Niemand wegen einer Handlung bestraft werden darf, welche zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war.

sich männiglich zu achten, und vor Schaden vorzusehen wissen wird.

Decretum in Senatu den 15. Martii, 1692.

Decretum CLIV.

Die Handwercks-Pursche und Herrenlo-ses Gesindel betreffend.

Da denen vorigen Verordnungen wegen des dienstlosen Gesinds und herum vagirenden Handwercks-Pursche.

WElcher gestalten Ein Wohl Edler, Vest, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath alhier, wegen des so sehr herumb vagirenden Dienstlosen Gesindes und Handwercks-Pursche, zu Abhaltung derselben höchst-beschwerlichen anlauffens, und bettlens, albereits gewisse Verordnung ergehen lassen, solches wird aus denen hiebevor den 18. Decemb. Anno 1688. und 15. Jan. Anno 1691. zu diesem Ende publicirten Decretis annoch wohl erinnerlich seyn.

nicht nachgelebet wird, so wird

Dieweilen aber die tägliche Experienz vor Augen leget, daß sothanen Anstalten nicht nur schlecht, sondern auch je zu weilen gar nicht nachgelebet, und dardurch straffbahre Nachlässigkeit und Ungehorsamb erzeiget wird; Alß lassen Ihro Wohl Edel Vest und Herrl: der sämbtlichen Burgerschafft, Beysitzern, und andern Innwohnern, insonderheit aber denenjenigen, welche über die gemachte Anstalten und deren Vollziehungen fleissiges Auffsehen halten sollen, hiemit nochmahlen alles Ernsts injungiren und anbefehlen, daß Sie denen ergangenen Verordnungen

hiesigen Innwohnern nochmalen anbefohlen, selbigen nachzukommen,

embsiger

embſiger nachkommen, die Würth und Handwercks-Vätter, das Vornehmen, Thun und Laſſen, der bey ihnen einkehrenden Handwercks-Purſch, Herrnloſes Geſindes, auch anderer Müſſiggänger und Bettler beſſer beobachten und darnach ſehen, dieſelbe über die Gebühr und vorgeſchriebene Zeit nicht gedulden und ihnen Unterſchleiff verſtatten, herentgegen wann ſie nicht fortzubringen wären, es gehörigen Orthen anzeigen, anforderiſt aber da ſie, veranſtalter maſſen, die gewöhnliche Zettul mit und nebenſt denen üblichen Zaichen, wie vielmahl geſchiehet, nicht zugleich vorweiſen können, ſondern ſich derſelben über die beſtimbte Täge zu bedienen vermeinen wolten, ſie ohne Mittheilung einer Gabe, unter Vorſtellung ihres verübenden Unrechts abgewiſen, und fortgeſchaffet werden ſollen; Werden auch die vagirende Handwercks: und Herrnloſe-Purſch hiemit nochmahlen Obrigkeitlich erinnert, von dem unverſchämbten Bettlen, und freventlichen an: auch einlauffen in die Häuſer, und vor die Zimmer, (wordurch ſie bey gegenwertigen leyder! eingeriſſenen Theuerung, denen recht dürfftigen und armen Leuthen das liebe Allmoſen gleichſamb vor dem Munde, andern guthertzigen Perſohnen aber offt betrüglicher weiſe, aus dem Beutel ziehen) abzuſtehen, und ſich verſichert zu halten, daß, wann jemand, diſem Verboth zu wider, ſich ferner betretten laſſen würde, ſelbiger eine exemplariſche Beſtraffung ohnfehlbar zugewartten haben ſolle, wornach ſich ein jeder zu richten und fürzuſehen wiſſen wird.

beſonders ſollen die Wirth- und Handwercks-Vätter auf die Handwercks-Purſch, Herrnloß Geſindel und Bettler wohl acht haben, dieſelbe über die vorgeſchriebene Zeit nicht gedulden, ſondern ſie anzeigen,

die Handwercks- und Herrnloſe Purſche ſelbſt werden erinnert von dem unverſchämten Bettlen abzuſtehen, und nicht in die Häuſer zu laufen bey exemplariſcher Betraffung.

Decretum in Senatu, den 14. Novembris Anno 1692.

Decretum CLV.

Die Erneuerung des Grund- und Pfand-Buchs betreffend.

DEbwohlen in dieſer des Heyl: Röm: Reichs Freyen Statt Regenſpurg, der ſämbtlichen liebwehrten Burgerſchafft gnugſamb wiſſend, und nicht verborgen ſeyn mag, auß was für treuvätterlicher Vorſorg, bereits in Anno 1650. die wehrteſten Vorfahrer in dem Regiment alhier, bey denen damahligen ſchweren und Geldtklemmen Zeiten nicht nur allein ein Grund: ſondern auch ein ordentlich Pfandt-Buch auffzurichten bewogen worden, damit ſich deren ein jeder, nach Innhalt der damahls Obrigkeitlich gemacht: und jährlich bey dem Wachtgeding wohlmeynend anerinnerten Verordnung, zu ſeinem eigenen beſten bedienen möge; So hat jedoch Ein Wohl-Edler und Hochweyſer Herr Cammerer und Rath bißhero mit ſonderbaren Mißfallen verſpühren und wahrnehmen müſſen, daß, ſo viel das Pfand-Buch betrifft, deſſen heylſame Anordnung, auch Nutz und Krafft von denen meiſten nicht recht eingenommen und verſtanden, oder auch erkant werde, ſondern deſſelben in Anno 1650. angefangener Gebrauch ſeithero mit manchens ſowohl Gläubigers alß Schuldners empfindlichen Schaden und Nachtheil, faſt gäntzlich in Unbrauch und Vergeſſenheit gekommen ſey: Dann gleich wie eines theils die Erfahrung von vielen Jahren her mehr als zu viel am Tag geleget, daß nicht wenig von denen alhieſigen Burgern und Inwohnern, wann Sie zu einer vorgefallenen Ausgab Geldt bedörfft haben, mit

Anno 1650. wurde ein Grund- und Pfand-Buch aufgerichtet,

ihren

ihrer Schulen beym Aristoteles, alsdenn ist es nur ein Zeichen, daß sie ihn nicht verstehen. Ich will nicht sagen, daß er Scharfsinn besessen, daß sich dieses oder jenes in seinen Schriften finden lasse, daß er in dem und dem Stücke Recht habe, sondern ich will sagen, daß er Recht habe, wenn er sagt, daß die Tugenden durch nichts anders, als durch Gewohnheit, und durch Uebung erlangt werden.

muthlich man in dem irrigen Wahn begriffen iſt, ob müſte der Pfandhabende Darleiher bey ereignenden Concurs deß Schuldners, ſeiner Glaubiger, und da deſſen Vermögen in E: E: Stattgericht erwächſt, jederzeit die Pfänder dahin ſimpliciter ad maſſam liſfern, und ſeiner Stelle in der Priorität-Urthel gleichwohl gewärtig ſeyn, da doch, wann jemand bey dem Pfand-Buch verſichert wird, ſolcher Glaubiger andern, ob Sie ſchon eine ältere ausdruckliche general Hypothec vor ſich haben, ohnſtreitig vorgehet, und die Pfänder, biß er ſeine Bezahlung erhalten, aus Handen zugeben keines wegs ſchuldig iſt: Daß aber, wie eingewendet werden möchte, verſchiedene Fäll und Exempel ſich alhier ereignet und bekant ſind, vermög deren jezuweilen ein Pfand-habender Glaubiger, wann durch des Schuldners übles Haußhalten, oder ein ander Unglück und übermachte Schuldenlaſt, deſſen Vermögen an E: E: Stattgericht ad curandum gekommen, neben dem Pfand, ſo Er zur Gant maſſam lieffern müſſen, auch das hergeliehene Geld, weilen ihm andere Glaubigere in der Claſs der Pfand und Hypothec habenden vorgängig geweſen, verlohren, ſolches iſt eben daher kommen, und diß die Urſach, daß derſelbe ſich bey dem Pfand-Buch nicht vigilirt, und alſo den Schaden niemand anders, alß ſeiner Nachläſſigkeit zuzuſchreiben hat: Solchemnach, und alldieweilen wir leyder! abermahl in ſolche ſchwere und theuere Zeiten gerathen, worinnen nicht unbillig zu beſorgen, daß viel von denen allhieſigen Burgern, zumahlen da Handl und Wandl je mehr und mehr geſperrt und geſchwächt wird, bey ermangelenden Geld-Mitteln noch mehrers ihre Mobilien denen Frembden, abſonderlich denen Juden, zu ihrem nicht geringen eigenen Schaden, und gemeiner Stadt zu groſſen

Der Nutzen des Pfand-Buchs gehet dahin, daß wann jemand bey dem Pfand-Buch verſichert wird, in Concurs des Schuldners vor der Bezahlung das Pfand nicht aus den Händen geben darff,

weilen nund ie geldklemmen Zeiten ſich wieder hervorthun,

große Kenntniß besitzt, der muß sich, wenn er nicht
in seinen Hoffnungen getäuscht werden will, mit
einer geringen Bedürfnißzahl auf einige Zeit
begnügen, und sich nicht durch die Aussicht auf
eine größere Bedürfnißzahl seine Glückseligkeit
stören lassen. Wie kann sich ein weiser Fürst
darüber grämen, daß er nicht so viele Unterthanen
hat, als ein anderer, der sich durch seine
weisen Gesetze und Einrichtungen, seinen so
glücklich gemacht hat, daß sich viele Fremde
freywillig in seine Staaten begeben, um sich
niederzulassen, und daß er seine Einwohner
nicht durch Gewalt und Tyranney zwingen darf,
sein Land zu verlassen, um sich anderwärts
glücklich zu machen? Wie kann ein Fürst
wünschen, daß seine Unterthanen sich nicht
vermehren, da sie doch ihre Glückseligkeit
nicht anders befördern können, als durch
Vermehrung ihrer Anzahl, und durch
Vermehrung ihrer Anzahl ihre Glückseligkeit
befördern müss

[illegible] Ich will die Namen und Adreſſen der Leſer
[illegible] Bekanntmachungen, [illegible] Anzeigen
[illegible] Anfang jedes Jahres an die Redaktion zu ſen-
[illegible] den, damit ſie in dem Verzeichniß, das ich
[illegible] Ende des Jahres herausgeben werde, nicht
[illegible] fehlen. Ich bitte dieſes Verzeichniß nicht
[illegible] für ein Mittel zu halten, mich zu bereichern,
[illegible] ſondern es ſoll nur dazu dienen, meine Leſer
[illegible] zu befriedigen. Ich bin ſelbſt weder reich noch
[illegible] arm, und werde es auch bleiben, was ich bin.

Bekanntmachung. Es wird die Herrſchaft Ober-Lichtenau, [illegible] Meilen von Bautzen, [illegible] Meilen von Görlitz, [illegible] Meilen von Kamenz, [illegible] Meilen von Hoyerswerda, [illegible] Meilen von Weißenberg, [illegible] Meilen von Niesky, [illegible] Meilen von Rothenburg, [illegible] Meilen von Muskau, [illegible] Meilen von Sprottau, [illegible] Meilen von Naumburg, [illegible] Meilen von Zittau, [illegible] Meilen von Lauban, [illegible] Meilen von Löbau, [illegible] Meilen von Reichenbach, [illegible] Meilen von Weißwaſſer, [illegible] Meilen von Penzig, [illegible] Meilen von Schleife

Decretum CLVI.

Das Müntzweesen betreffend.

Es ist Männiglich, leider! mehr als zu viel bekannt, was nun von geraumen Jahren her, im Müntzwesen vor schädliche Unordnung und Verwirrung eingerissen, und welchergestalten sich selbige gleichsam von Tag zu Tage zu vergrössern und außzubreiten beginne: Darwider, obwolen auch Wir Cammerer und Rath dieser deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, krafft tragenden Obrigkeitlichen Ambts mit allen geziemenden Eyfer uns angelegen seyn lassen, wie solchem umb sich fressenden Ubel und Unheyl auch in hiesiger Stadt bestmöglichst gesteuert werden möchte; zumalen dann derentwegen, absonderlich aber deß wucherlich verderblichen Aufwechßlens und Außführens der bessern, und Hereinschiebens der ringhaltigern Sorten halber, von Zeiten zu Zeiten, die ernstliche verpönte Abwarnungen und Verbothe außgelassen worden; so haben wir doch mit gantz glaubwürdigen Umbständen höchstmißfällig vernehmen müssen, welchergestalten viele sich daran wenig gekehret, und es nunmehro bereits dahin gekommen, daß solch vortheilhafftig und eigennützig, hingegen gemeinschädlich und Land-verderbliches Aufwechßlen und Kippen, nicht nur mit denen groben Sorten, sondern so gar mit der biß anhero noch im Cours gebliebenen wenigen Schied-müntze, der Groschen, Halbpatzen und Kreutzer ꝛc. getrieben, und auch dieselbe von Juden und Christen, oder vielmehr unchristlichen Gewissen-losen Judengenossen aus der Stadt practicirt, und gleichsam vertilgt wer-

Das Außführen,

Aufwechßlen und Kippen der Müntz wird aufs neue verbothen,

den wollen: Woraus dann nichts anders, als deß täglich benöthigten Commercii völliger Ruin auf einmal erfolgen müste.

Wann dann solch schädlich und schandbahrer Boßheit keineswegs zu verhengen seyn will, so ergehet hiemit nochmalen unser geschärffter ernster Befehl an alle unserer Jurisdiction Angehörige, sich dergleichen schnöden Unwesens deß Verwechßlens und Verschleichens der bessern, so grob- als kleinen Sorten, so gewiß abzuthun und zu enthalten, als gewiß und unfehlbar sie auf den widrigen Betrettungs-Fall, nach Beschaffenheit der Person und der Sachen selbst, entweder mit Privirung deß Burgerrechts und Beysitzes, oder aber mit anderer hart empfindlichen, auch wohl Schand- und Leibes-Straffe, ohne Nachsehen, belegt werden sollen; zu geschweigen, was ihnen in denen benachbahrten Jurisdictionen, wann sie dergleichen (wie einige jüngster Tagen eingelangte Beschuldigungen ergeben wollen) auch auf dem Lande herumb außzuüben sich unterfangen sollten, vor weitere Animadversion, angedroheter massen, wie auch von selbsten leicht zu erachten, bevorstehen möchte.

Bey Privirung des Burgerrechts und Beysitzes oder Schand- und Leibes-Straffe.

Die Wirth sollen auf die fremde reisende Personen wohl Acht geben, daß sie diesem Edict nicht zuwider handeln,

Insonderheit aber werden die Würth und Gastgeben bey ihren burgerlichen Pflichten von uns Obrigkeitlich erinnert, darob zu halten, und gutes Aufsehen zu haben, damit von fremden, reisenden, oder bey ihnen einkehrenden Personen diesem Edict nicht zuwider gehandlet werden möge: auch dafern sie von dergleichen Auf- und Einwechßlen das geringste vermercken oder in Erfahrung bringen würden, solches dem jedesmal ambtirenden Herrn Stadt-Cammerer, umb weitere Verfügung dar-

Sprache verbieten zu können. — Allerdings ist es auch in Deutschland, wie anderwärts, [illegible] Gesetzen, welche [illegible] Gesetzen, [illegible] Gesetzen, [illegible] Gesetzen,

Decretum CLVII.

Das Müntzweesen betreffend.

DEmnach Wir Cammerer und Rath dieser deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, zu Vollziehung deßjenigen, was auf dem, letzt-verwichenen 1693sten Jahrs zu Nürnberg errichteten, und den $\frac{11.}{21.}$ Monats-Tag Septembris außgefertigten Müntz-Receß, wegen theils Devalvirung, theils gäntzlicher Verruffung gewisser allzuringhaltiger Müntz-Sorten verabredet worden, uns in den hierzu angesetzten Termino so gerne als schuldig bequemen wollen; so haben wir doch in Hoffnung, der, auch in diesem Creys von sämmtlichen Ständen einzugehenden Conformität, und davon dependirenden bessern Effects und Bestandes, biß anhero zuruck zu halten uns bemüssiget befunden.

Damit der Confusion in Handel und Wandel wegen des Geldes gesteuert.

Nachdeme aber dieselbe noch zur Zeit also nicht erfolget, inzwischen gleichwolen die Confusion im Handel und Wandel solchergestalten überhand genommen, daß fast niemand der täglichen Nothdurfft mehr habhafft werden können, indeme der gemeine Handwercks- und Bauersmann nicht nur die schlechtere, sondern auch bessere Gulden-Stück, ohne Unterscheid, wegen Mangel genugsamen Unterrichts, anzunehmen sich allerdings geweigert, aus Beysorge, bey einsmalig vornehmender Müntz-Reduction dardurch in Schaden gesetzt und verkürtzet zu werden: dergleichen Unwesen aber in die Länge um so weniger zuzusehen seyn will, als nunmehro in denen übrigen correspondirenden hochlöblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen, wie auch andern benachbahrten

heiten suchen etwas heimliches bewerke bereits an der Kunst gemercket werden.

Vorbemerckt, daß damit der Artickel Schwarzkunst nit gar zu weitläuffig werde, so wollen wir nur etliche Stücke, so zu dieser Kunst gehören, hierin setzen, und dieselbe also kurtz als möglich beschreiben. Es ist gewiß, daß die Schwarzkunst nicht allein in Teutschland, sondern auch in Welschland, Frankreich, Engelland, Hispanien, Portugal, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Türckey, Barbarey, Egypten, Arabien, Persien, Indien, Mohrenland, Mexico, Peru, Brasilien, Neuen Hispanien, Neuen Welt, Calecut, Japon, China, Tartarey, Moscau, Lappland, Finnland, Gronland, Island, Norwegen, Schweden, Dennemarck, Preussen, Liefland, Curland, Samogitien, Littauen, Reussen, Wallachey, Moldau, Bulgarey, Servien, Bosnien, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Pannonien, Rhetien, Vindelicien, Noricum, Bayern, Oesterreich, Behaim, Mähren, Schlesien, Meissen, Thüringen, Hessen, Westphalen, Niederland, Brabant, Flandern, Lothringen, Burgund, Schweitz, Italien, Sicilien, Corsica, Sardinien, Majorca, Minorca, Ivica, Candia, Cypern, Rhodis, Creta, Malta, Africa, Mauritanien, Numidien

einige aber verruffen worden.

nugſame Information darüber ertheilet; vor die andere und gäntzlich verruffene aber (als welche unter erſterwehnter Confiſcations-Straffe dahin zu liefern, und weder an Chriſten noch Juden zu verhandlen,) der eigentliche wahre Werth, wie er von denen General-Müntz-Wardeinen bey vorgenommener Calculation und Probmachung befunden worden, in guter gangbahrer Wehrung bezahlt; oder aber auf hieſiger Müntz-Statt verſchmeltzet, gegen Abſtattung der billigen Müntz-Gebühr, in Reichs-Schrot- und Korn-mäſſige Sorten verpräget, und dem Eigenthumer ſolle reſtituirt und behändiget werden.

Und weilen ſich auch befunden, daß wegen deß, eine Zeit hero verſpührten Abgangs der bedürfftigen kleinen oder Schied-Müntze ſich allerhand ringhaltiges, auch den auf 2. fl. erhöheten Fuß deß Reichsthalers nicht erreichendes Gepräge, unter dem Nahmen und Beyſchrifft der Land- und Stadt-Müntzen häuffig einſchleichen wollen, ſolchem Mangel aber zu ſteuern, und die Nothdurfft an verlangter Schiedmüntze, nehmlich zum Theil an gerechten, auf 10. Pfenninge erhöheten halben Batzen; zum Theil aber an Kreutzern, wie ſolche dem jetzigen Interims-Fuß gemäß, herbey zu ſchaffen, wir ſchon im Werck begriffen ſeynd; So werden alle dergleichen außwertige Land- und Stadt-Müntzen, (als mit welchen es vorhin nur das Abſehen hat, daß ſie an ihren eigentlichen Orten, wo ſie außgepräget worden, gültig ſeyn ſollen) hiemit ernſtlich, und unter mehrbedeuteter Straffe verbotten; jedoch mit dieſer außdrücklichen Außnahme, daß ſolches Verboth auf die Churfürſtlich Bayriſche Land-Müntzen an halben Gulden, Fünffzehnern, Groſchen, Zehen- und

ingleichen werden die ringhaltige Stadt- und Land-Müntzen verruffen.

Fünff-

Fünffpfennigern ꝛc. nicht zu verſtehen, ſondern dieſelbe, wie vorhin, alſo noch weiters in ihrem vollen Werth paſſirlich ſeyn und verbleiben ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten.

Decretum in Senatu, den 27. Februarii, 1694.

Decretum CLVIII.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEmnach in dem letzthin zu Augſpurg unterm 24. April. 4. Maji, errichteten Müntz-Receß unter andern, zur höchſtbenöthigten heylſamen Remedur dienſamen Verordnungen, auch dieſes conſtituirt worden, daß diejenige Gulden-Sorten, ſo in dem vormals zu Nürnberg außgegangenen Schemate, in der dritten Claß, mit dem angeſetzten Werth zu 45. Kreutzer befindlich, nunmehro gäntzlich verruffen und außgetilgt werden ſollen, Ein Wohl Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath auch, zu Vollziehung ſolchen Receſſes und Müntz-Schluſſes, ſich ſchuldig erkennen, die Publication deſſelben auch eheſter Tagen ins Werck zu richten Vorhabens ſeynd: Als haben Sie inzwiſchen gleichwolen eine hohe Nothdurfft erachtet, erſtbeſagte in der dritten Claß per 45. Kreutzer befindliche Guldiner ſammt und ſonders, gleich von nun an, völlig zu verruffen, ſolchergeſtalten, daß ſie bey der in vorigen Decretis allſchon angeſetzten Confiſcations-Straffe im Handel und Wandel von niemand mehr genommen noch

Einige Guldiner werden völlig verruffen.

noch paſſirt, ſondern gäntzlich abolirt, in den Tiegel gebracht, und in Reichs-Schrot- und Korn-mäſſige Sorten, gegen Entrichtung der billigen Müntz-Koſten, verpregt werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Decretum in Senatu den 3. Maji, 1694.

Decretum CLIX.

Das Müntzweeſen betreffend.

Es iſt männiglich alhier zur Genüge bekant, was geſtalten Wir Cammerer und Rath, dieſer des Heyl. Reichs Freyen Statt Regenſpurg, Uns jederzeit mit aller Sorgfalt angelegen ſein laſſen, daß jenige, was auf denen von Zeiten zu Zeiten angeſtelt geweſten Probations-Tägen der dreyen Correſpondirenden Löbl. Creyſen, zu reſtabilirung des ſo ſchänd- als ſchädlich zerfallenen Müntzweſens heilſamblich verabredet und geſchloſſen worden, geziemender maſſen zu publiciren, und nach euſerſter Möglichkeit ſelbſten ins Werck zu ſetzen: Wie Wir dann auch nicht ermangelt, mit publication des letztern Augſpurgiſchen den 24. April / 4. May. dieſes zu end lauffenden Jahrs errichten Receſſes, alſogleich den 3.ten des verwichenen Monats May A. C. den Anfang zu machen, und die, in den vormahls zu Nürnberg herausgegebenen Schemate enthaltene Dritte Claſs, der zu 45. kr. abgewürdigten Gulden-Stücke völlig zu verſchla-

Einige abgewürdigte Gulden-Stücke werden nochmahlen verrufen.

weiſſigen. Darunter Sinnbildungen, als auch wie die Alten ihre Gedanken ſo, wie ſie ſie gefaſſet hatten, mit einander, in Schrifften, Reden und Gedichten, verbunden. Wie ſie auch ihre Gedanken durch Bilder, und alle die Arten, die Herr Morhof in ſeinem Unterricht von der Teutſchen Sprache und Poeſie, Cap. 12. §. 3. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

eine Zeit her häuffig eingeſchlichene, und wieder das ſchon vorhin ergangene ernſtliche Verbott noch immerzu mit eingeſchobene Sorten aber, (außgenommen der Chur-Bayeriſchen gröſſern und kleinern Gattungen Land-Müntze, alß welche insgeſambt noch ferner in ihren vollſtändigen Valor verbleiben) wie die Nahmen haben mögen, worunter auch die bereits öffters verruffene, ohne diß männiglich bekannte geſchriebene, und übrige ſchlechte und nichts würdige Kreutzer und Dreyer zu verſtehen, allerdings verruffen ſeyn ſollen.

auſſer der Chur-Bayeriſchen,

item ſchlechte Kreutzer und Dreyer werden verruffen.

Wornit, gleich wie mehr allegirten jüngſten Receß auch in dieſem Stuck ſein vollkommenes Vergnügen beſchiehet; Alß wird Männiglich demſelben alſo die gebührende Folge zu leiſten, und vor denen, auf den Widerſetzungs Fall ſo wol darinnen, alß in unſern vormahls erlaſſenen Decretis angeſetzten Straffen ſich zu hütten, von Obrigkeits wegen hiemit ernſtlich erinnert

Decretum in Senatu den 18. Decemb. 1694.

Decretum CLX.

Das Müntzweeſen betreffend.

Das An. 1694. den 18. Dec. emanirte Decret

DEmnach Wir Cammerer und Rath dieſer deß Heil. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg bereits unterm 18. Decembris deß zurückgelegten 1694. Jahrs, mittelſt eines durch offentlichen Druck und Außruff bekant gemachten Decrets, die Verordnung ergehen laſſen, daß vermöge deß, im gedachten Jahr errichteten Augſpurgiſchen Müntz-Receſſes, ſowol die grobe als kleine Geld-Sorten, in den, ihnen,

die groſſen und kleinen Geld-Sorten in den

nach

nach dem innerlichen Halt proportionirt: angeſetzten, und bey letzt gehaltenen den 7. Aprilis / 28. Martii geendigten Nürnbergiſchen Müntz: Convent feſtgeſtellten erhöheten Werth ausgegeben und angenommen werden ſollten; So haben Wir jedoch mit ſondern Mißfallen vernehmen und ſehen müſſen, daß dieſer Verordnung in vielen Stücken nicht nachgelebet, verſchiedene der beſagten, ſo groß als kleinen Sorten, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem beſtimmten Werth angenommen werden wollen; unter dem Vorwand, daß ſolche von denen fremden hereinkommenden Unterthanen auf dem Marckt ſo wenig, als auf dem Lande in der Nachbahrſchafft vor gültig erkant wurden, und dahero auch diß Orts zu dem benöthigten Commercio nicht gebrauchet werden könten. angeſetzt erhöheten Werth anzunehmen und auszugeben,

Wann Wir nun aber die ſicher- und zuverläſſige Nachricht überkommen, daß in denen benachbahrten Orten aufs neue die nachdrückliche Verfügung geſchehen, alle, in beſagten beeden letztern Müntz-Receſſen ſpecificirte grobe und Schiedmüntzen, im Handel und Wandel, in dem erhöheten Werth zu recipiren, mithin die Urſache der vorgeſchützten Verweigerung auch diß Orts allerdings gefallen, und aus dem Wege geraumet; Als wollen Wir Eingangs berührtes unſer Decret hiemit in allen Stücken wiederholet, und in Krafft diß nochmalen ernſtlich verordnet haben, nicht nur die erhöhete grobe Sorten, ſondern auch, über die vorhin gangbahre Chur-Bayriſche, Saltzburgiſche, Stadt Augſpurgiſche und hieſige; gleichergeſtalten die Biſchofflich Eyſtättiſche, Augſpurgiſche, Paſſauiſche, Kemptiſche, Elwangiſche; dann die Hochfürſtl. Neuburgiſche, Brandenburg-Onolzbachiſche, Würtemberwird wiederholt und nochmahls verordnet,

gische, Baadische, Oettingische; Gräflich Montfortische und Fuggerische; Item die Nürnbergische (auſſer wo die Umschrifft Statt-Müntz darauf befindlich) und Memmingische halbe Batzen zu 2½ kr. Nicht weniger auch die von theils obgedachter Ständen nach solchem Schrot und Korn eine Zeit hero außgemüntzte gantze Batzen, nahmentlich die Würtembergische, Oettingische, Montfortische, Stadt Augspurgische, und Nürnbergische vor 5. kr. passirt, und von jederman ohne einige Widerrede (jedoch, wie schon vormals erwehnet worden, ohne geflissentliche Uberhäuffung, und so viel man nehmlichen vermöge der bekanten Reichs-Constitutionen in Pagamenten an dergleichen Schiedmüntzen anzunehmen schuldig ist) an Zahlungs-statt acceptiret; die übrige mit der Aufschrifft, Land- oder Statt-Müntz noch immerzu wider das Verboth einschiebende Gepräge aber (außgenommen der Chur-Bayrischen gröſſern und kleinern Gattungen Land-Müntze, als welche insgesammt noch ferner in ihren vollständigen Valor ungeändert verbleiben) wie die Nahmen haben mögen; worunter auch die bereits öffters Verruffene ohne diß gleich ab dem ersten Anschauen erkantliche geschriebene, auch übrige schlechte fast nichtswürdige Kreutzer und Dreyer zu verstehen, allerdings verruffen seyn sollen.

die benandte halbe Batzen zu 2½ kr. und Batzen zu 5. kr. anzunehmen,

die Land- oder Statt-Müntzen (auſſer der Chur Bayrischen)

Kreutzer und Dreyer aber verruffen.

Und demnach in mehr-allegirten Nürnbergischen letztern Müntz-Receß unter andern zu beobachten stehenden heylsamen Verordnungen, in dem §. Ist der Schluß, 3. ꝛc. auch dieses ausdrücklich und wohl bedächtlich sancirt und geschlossen worden, daß alle verruffene Sorten, von denen, so sie in Handen haben, auf die, in jeden Creyß befindliche gerechte

rechte Müntz-Stätte gebracht, in den Tiegel geworffen, und zu mehrerer Herbeyſchaffung deß noch immerdar ermanglenden zulänglichen Surrogandi, in lauter gute grobe Reichs-Sorten verpreget, keinesweges aber, und zwar ſub pœna confiſcationis, auſſer Landes geführet werden ſollen: Als haben Wir in ſpecie auch dieſen Paſſum hieher erholen, und zu männigliches Warnung die Obrigkeitliche Erinnerung hiemit thun wollen, ſich vor dergleichen ſchädlichen und verbottenen Außfuhr obvermeldter Guldiner, wie auch all andern geſchmoltzen oder ungeſchmoltzenen Silbers, unter was Nahmen das geſchehen mag, wohl vorzuſehen, oder widrigen Falls der angedroheten Confiſcation ohnfehlbar gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten und vor Schaden und Straffe zu hüten wiſſen wird.

Die Außfuhr der Guldiner u. des geſchmoltzen u. ungeſchmoltzenen Silbers wird verbotten.

Decretum in Senatu, den 26 Aug. 1695.

Decretum CLXI.

Die nächtliche Sicherheit betreffend.

OBſchon Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath, dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg bereits verſchiedentliche Decreta (wie ſich deſſen männiglich zu erinnern weiß) theils durch öffentlichen Druck, theils ſonſt publiciren, und ernſtliche Vorſehung thun laſſen, damit die gemeine Sicherheit auf denen Straſſen erhalten, hingegen all Beunruhigungen, und ehrlichen Leuten zu Schaden, Nachtheil

Die bereits ergangene Decreta, die Sicherheit auf denen Straſſen,

und Nachts nicht ohne Laternen und Fackeln zu geben, betreffend.

und Beſchimpffung gereichende Ungebühr und Uppigkeiten, abgewendet werden mögen, inſonderheit aber, daß niemand bey nächtlicher Weil ohne Latern oder Fackeln auf denen Gaſſen ſich finden laſſen ſolle;

werden auſſer Acht geſtellt, und von Herrenloſen Geſindel und böſen Leuten allerhand Bubenſtück verübt, ja ſo gar denen Nachtwachten und Patrouillen ſich widerſetzt.

So haben Sie doch höchſtmißfällig vernehmen müſſen, daß ihre ſo wolgemeinte Erinnerungen und Verbote faſt gäntzlich auſſer Acht geſtellet, und von denen dem Müſſiggang ergebenen oder Herrenloſen Geſinde und andern unruhigen Burſchen, allerhand Bübereyen, nicht nur durch boßhaffte Anfallungen der Leute, als in mehr andere Wege begangen und practiciret werden, ſo gar, daß man auch die ordentliche Nacht-Wachten und Patrouïllen nicht mehr ſcheuen, ſondern denenſelben ſich freventlich zu widerſetzen höchſtſtraffbahr unterfangen will.

Nachdem aber Ihro Wohl Edel, Veſt und Herrlichkeiten bemeldten Ihren Decreten und publicirten Verordnungen die ſchuldige Parition geleiſtet wiſſen wollen: Als laſſen Sie ſelbige alles ihren Innhalts hieher wiederholen, und die nochmalige ernſtliche Verwarnung anfügen, daß von männiglich denenſelben mit mehrerm Gehorſam als bißhero geſchehen, nachgelebet werden ſolle; Damit aber

Dahero veranſtaltet worden, daß wer Nachts nach dem Thurner-Blaſen ohne Fackel oder Latern auf der Gaſſen angetroffen wird, ſogleich auf die Haupt-Wacht geführet werden ſoll.

erſagten böſen Leuten das liederliche und verdächtige Herumſchweiffen und vagiren mit mehrerm Nachdruck verwehret bleiben möge, ſo wird zur Nachricht hiedurch angefüget, daß gemäſſen veranſtaltet worden, wann ſich hinführo jemand zu Nachts nach den Thürner-Blaſen, ohne Fackel oder Latern, auf der Gaſſen, betretten zu laſſen ſich unterſtehen würde, derſelbige ſogleich aufgehoben, und auf die Haupt-Wacht geführet werden ſolle. Wornach ſich zu richten, mithin für Schaden und

un-

unaußbleiblicher Beſtraffung ſich jedermann fürzuſehen hat.

Decretum in Senatu den 23. Decembris 1695.

Decretum CLXII.

Den Für- und Aufkauff des Getreydes und der Victualien betreffend.

Es iſt aus der leydigen Erfahrung vorhin offenbar und männiglich bewuſt, was für ein unvermutheter Mangel und Abgang an denen Traid- und Feld-Früchten, in denen benachtbarten Landen, vor nunmehr vier Jahr, nicht ohne ſonderbare Göttliche Verhängnüß, gantz plötzlich und unverſehens herfür- und ausgebrochen, ſo, daß Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Bayern ſich genöthigt befunden, mittelſt einer angeſtellten Universal-Landſperr einige Verordnung, zu Abwendung einer beſorgten gröſſern Noth, ohnumgänglich vorzunehmen: dabey aber gleichwohl auf die Gelegenheit hieſiger Stadt eine beſondere gnädigſte Reflexion genommen, und ſonder Zweiffel in Anſehung der mit dem Durchleuchtigſten Chur-Hauß Bayern obhandenen Verträgen, dieſe angeordnete Sperr in ſo weit gütigſt moderirt, daß dann und wann denen Burgern und Innwohnern allhie, die ohnentbehrliche Nothdurfft zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung, durch verſchiedene gnädigſte Special-Verwilligungen verabfolget worden; geſtalten dann Seine Churfürſtliche Durchleucht auf Eines Wohl Edlen und

Da wegen Mangel der Feld-Früchten Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern eine Universal-Land-Sperr vorgenommen,

und Hochweiſen Herrn Stadt-Cammerer und Raths inſtändiges Anhalten, auch vor jetzo, hieſiger Stadt eine abermalige Conceſſion zu thun, Ihro gnädigſt gefallen laſſen. Alldieweil aber auch bißher ſoviel zu vernehmen geweſen, daß eine und andere ungleiche Meynung und Verdacht auf hieſiger Stadt Innwohner dergeſtalt geworffen werden wollen, als ob auch von denenſelben durch unternommenen Aufkauff und Außfuhr, zu ſolchen verſpührten Abgang Urſach wäre gegeben worden; wie dann mehr höchſtgedachte Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu einer hierinnfalls gnädigſt beliebten mehrern Præcaution, erſtbedeut Dero abermalige Conceſſion, auf dieſe ausdrückliche Bedingung dahin ausgeſtellt und gemeynt, daß, es ſey unter einem Prætext es immer wolle, an den hereinkommenden Getraid nichts weiter aus der Stadt und Land verführt, ſondern die würckliche Confiſcations- und andere Straffen gegen den Ubertretter vorgekehret werden ſollen: Als wollen Ein Wohl Edler und Hochweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath, zu Abwendung alles fernerweitern Verdachts, auch aufrichtiger nachbarlichen Secundirung vorangeregter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht hierinnfalls führenden Intention, nicht nur Dero zu Verhütung alles aus dergleichen, an ſich ſelbſt verdammlichen, Stadt und Land verderblichen Für- und Aufkauffs, der, zur Lebens Unterhaltung von GOtt beſcherten Victualien, entſtehenden Schadens und Ungemachs, ehedeſſen ſchon gemachte heylſamſte Verordnungen, hieher nochmahlen wiederholet; ſondern auch durch dieſes offne, zu eines jeden beſſern Nachricht, und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſach habe, zum Druck gegebene Decret, dero ſämbtlichen Burger, auch

hieſiger Stadt aber gnädigſt die ohnentbehrliche Nothdurfft zuzuführen erlaubt,

nachgehends aber der Verdacht des Aufkauffs und Ausfuhr auf hieſige Stadt geworffen worden,

auch Schuldenarten und verſchiedene Schuldner? etc. Die Antwort auf dieſe Fragen iſt ſehr einfach. Wenn ich erſtlich nicht bey jedem Artikel, wenn ich nur bey jedem Schuldner, oder bey jeder Schuldenart, die Zeit, wann ich ſie gemacht habe, anmerke, ſo kann ich mich leicht in den Fall ſetzen, daß ich meine Schulden nicht bezahlen kann, weil ich vielleicht nicht weiß, wann ich dieſe oder jene Schuld gemacht habe, und alſo nicht weiß, ob ich ſie ſchon bezahlt habe oder nicht. Wenn ich zweytens nicht bey jeder Schuldenart oder bey jedem Schuldner die Summe anmerke, ſo kann ich mich leicht in Verlegenheit ſetzen, wenn ich mehrere Schulden auf einmal bezahlen will, weil ich nicht weiß, ob ich alle bezahlen kann, und welche Schuld ich bezahlen will, wenn ich nicht alle bezahlen kann. Wenn ich drittens die genaue Art angebe, auf welche Weiſe und zwar auf welche Zeit ich eine Schuld gemacht habe, ſo kann ich mich leicht in den Umſtand ſetzen, daß ich meine Schulden nicht bezahlen kann, weil ich vielleicht nicht weiß, ob ich ſie ſchon bezahlt habe oder nicht, und weil ich nicht weiß, ob ich ſie bezahlen kann oder nicht. Wenn ich endlich nicht bey jeder Schuld den Ort anmerke, wo ich ſie gemacht habe, ſo kann ich mich leicht in den Umſtand ſetzen, daß ich meine Schulden nicht bezahlen kann, weil ich vielleicht nicht weiß, wo ich ſie gemacht habe, und weil ich alſo nicht weiß, wo ich ſie bezahlen ſollte. Ich kann alſo nicht leugnen, daß ich mich in allen dieſen Fällen in Verlegenheit ſetzen kann, und daß ich alſo nicht ſo ordentlich ſeyn werde, als wenn ich alle dieſe Umſtände anmerke. Aber dieſe Verlegenheit iſt nicht ſo groß, daß ich ſie nicht leicht vermeiden könnte. Ich darf nur

Ob sich ein Soldat verheurathen könne, oder nicht.

Decretum Vom 8ten Mai. Ist auf Ihro Königl. Majest. Befehl, Allen und Jeden, denen es angehet, hiermit bekannt gemacht, daß Ihro Majest. Dero Willen und Meynung dahin erklärt haben, daß kein Soldat sich verheurathen soll, er habe denn zuvor seinem Obristen, Capitain und Compagnie-Chef, wie auch dem Regiments-Quartiermeister, Feldscheer und Profoß, ein Attestat, daß er sich ehrlich und redlich aufgeführet, und sich nichts Unehrliches habe zu Schulden kommen lassen, beygebracht, und sich mit der Tochter eines ehrlichen Soldaten, oder eines andern ehrlichen Mannes, der sich in Dero Landen aufhält, verheurathet habe. Wer sich dawider vergehet, soll seines Dienstes verlustig gehen, und Dero Landen räumen. Wornach sich Jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum Berlin, den 8. Mai 1781.

Decretum CLXII.

Die übrige Soldatensachen betreffend.

Decretum Vom 8ten Mai. Sind von Ihro Königl. Majest. in Preussen, Unsers Allergnädigsten Herrn, auf Dero gethane gnädigste Resolution, daß einige Soldatensachen, die nicht dem Kriegs-Artikul unterworfen, sondern vielmehr Civil-Sachen sind, und also vor die Civil-Gerichte gehören, auch Dero Willen und Meynung dahin erklärt haben, daß alle Civil-Sachen, die nicht dem Kriegs-Artikul unterworfen, sondern vielmehr Civil-Sachen sind, und also vor die Civil-Gerichte gehören, auch Dero Willen und Meynung dahin erklärt haben, daß alle Civil-Sachen, die nicht dem Kriegs-Artikul unterworfen, sondern vielmehr Civil-Sachen sind, und also vor die Civil-Gerichte gehören,

[illegible] geschrieben, [illegible] als
[illegible] [illegible] [illegible] [

Die Ordnung [illegible] wird die [illegible] Ordnung [illegible] Ordnung [illegible] Ordnung

Gott, unter seinen abwesenden geschlossen werden sollte, bis unter ihre Gemeinschaft auch diejenigen mit hinzu gethan worden, welche sich zu ihrer Lehre bekehrten. Und weil sie sich nicht anders bekehrten, als wenn sie sich zu ihrer Lehre bekannten, und sich mit ihr in ihre Gemeinschaft setzten, und zwar solche, die vorher in verschiedenen Religionen gewesen, und sich nun alle zu einer Religion bekannten, so ist ihre Religion Christus in seine. Und in dieser Religion bestehet nun die Gemeinschaft der Heiligen, welche Gemeinschaft, wie schon gesagt, darinn besteht, daß Christus und Gläubige und der Heiligen sich mit einander vereinigen, und sie sich mit ihm vereinigen, und sie sich mit einander vereinigen, und sie sich mit einander vereinigen, und sie sich mit einander

lassen, ja so gar des gottslästerlichen Fluchens und Schwerens sich nicht enthalten; worunter zum theil auch noch gar klein- und kaum halbmündige Kinder, die etwan sonsten nicht wohl das Vatter Unser, oder einig Gebett- und Sprüchlein zu lallen wissen, anzutreffen seynd: Welches ein genugsames Kennzeichen gibt, daß es bey vielen Eltern, und denen, die an deren statt bestellet seind, alß Vormunder, Costherrn und Frauen, oder derselben Haußgesinde selbsten nicht besser hergehen müsse, und Sie, Alte, daheimb, dem gemeinen Sprichwort nach, eben alsó zu singen pflegen, wie ihnen die, zum bösen ohne diß so fähige Junge, auf der Gassen nachzwitzrend mit grösten Aergernus angehöret werden. Ja es sind wohl etliche (massen hierunter die jenige, so auff gute Zucht und-Christgeziemenden Tugend-Wandel sehen, und denen Jhrigen mit guten Exempel vorgehen, hierunter nicht gemeynet, sondern vielmehr mit billigen Ruhm davon abgesondert werden) solcher verkehrt- und verblendeter Affen-Eltern so vermessen, daß, wann die verordnete Præceptores und Schulmeister, dergleichen übelgezogene boßhaffte Kinder zu gebührender Straffe ziehen, und dieselbe mit Gebrauchung der Ruthen zur Zucht und Erbarkeit anhalten wollen, sie nicht nur gleich scheel darzu sehen, oder ihre Zärtlinge unter allerhand Vorwand aus der Schule nehmen, sondern auch über diß besagte Lehr- und Schulmeister, an statt sie dergleichen zum Heyl und Wolfart ihrer Kinder nothwendig vorkehrende Bestraffung mit gebührenden Danck erkennen solten, zu Hause überlauffen, ihnen mit harten Worten über das Maul fahren, oder wohl gar sich an denenselben zurächen betrohlich seind, gleich ob ihnen weder Præceptores und

woran die Eltern, Vormunder, Kostherrn und Frauen meistens Schuld haben,

wann sie absonderlich ihre Kinder in der Schule nicht wollen straffen lassen,

Lehr-

Adamah, daher Adam und Eva, durch die Sünde in Sünde und Tod gefallen, Adamah aber wird die heilenden Kräfte, die sie hervorbringt, in Ewigkeit nicht verlieren. Sie ist ihr Eigenthum, sie, von dem Adam sie hinnahm und seinen Kindern überließ, sie, die sie ihm gegeben durch Gottes Gnade, sie, die sie ihm gegeben durch sich selbst und durch die Kraft, die in ihr wohnt, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Fruchtbarkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Schönheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Gaben, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Liebe, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Treue, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Barmherzigkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Geduld, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Sanftmuth, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Demuth, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Ehrfurcht, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Gottesfurcht, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Weisheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Tugend, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Reinheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Unschuld, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Heiligkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Vollkommenheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Ewigkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Unsterblichkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Auferstehung, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Himmelfahrt, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Verherrlichung, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allmacht, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allwissenheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allgegenwart, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allgüte, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allbarmherzigkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allgerechtigkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allheiligkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allvollkommenheit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allewigkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allunsterblichkeit, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allauferstehung, sie, die sie ihm gegeben durch ihre Allherrlichkeit

ner, GOtt und dem Nächsten gefälliger Kinder, mehrentheils ungerathene, rohe und verdorbene Leuthe auffwachsen, die nicht nur in eine wolgeordnete Statt und Republic nicht taugen, sondern auch nachmahlen ihren Neben-Menschen allerhand Verdruß und Uberlast, am allermeisten aber ihren böß-lich verwehnenden Eltern selbsten, (weil sie ihre Vatter- und Mutter-Pflicht auß denen Augen gesetzet, ihnen den Halß und Rucken nicht zu rechter Zeit gebeuget, sondern bey allen außgeübten Bubenstucken übergeholffen, mithin dieselbe in ihren Eigen-Sinn und Boßheit erstarcken und über den Kopf wachsen lassen) alles gebrante Hertzenleyd anthun, sie umb Haab und Gut bringen, und erst bey hohen Alter in die äuserste Schand, Schimpf und Verderben stürtzen; Mit welchen Eltern so dann umb so weniger Mitleyden zu haben, alß dieses der unauß-bleibliche, von der Göttlichen Warheit selbsten also bestimbte Lohn zu seyn pfleget, welcher ihnen zu wohlverdienter Straffe, mit all zu später Bereuung, auff den Scheidel vergolten wird.

so daß ungerathene Leute auffwachsen,

Weilen dann Eingangs wolermelter Herr Statt-Cammerer und Rath diesem Unwesen länger nicht nachzusehen, sondern vielmehr mit allen Kräfften demselben zu steuren sich Amts- und Gewissens halber verbunden erkennet: alß haben Sie männiglich ihrer angehörigen Burgerschafft und übriger Innwohner, sonderbar aber die jenige, so oberzehlter massen biß anhero allzu indulgent und fahrläßig gewesen, hiemit treuhertzig und wohlmeinend erinnern wollen, die, ihnen von der Güte des Höchsten bescherte Kinder, mit rechter Vernunfft, Sorgfalt und Eyfer auffzuerziehen, dieselbe an statt des schädlichen Müssiggehens, Hoffart und Muthwillen-trei-

werden hiemit alle Burger und Innwohner ermahnet, ihre Kinder vernünfftig auffzuerziehen,

bens,

dent, und als Frucht entstehe so neues Wachsthum, wenn nicht Gott selbst mit seinem Geiste und mit unbegreiflicher Tiefe und Kraft in das Leben eingreife, und es durch Tod und Auferstehung zu einem neuen Leben, durch Tod und Auferstehung zu einem neuen Wachsthum führe. Wie Christus selbst durch Tod und Auferstehung zu seiner Herrlichkeit eingegangen sey, so sey es auch allen denen ergangen, und werde es allen denen ergehen, welche seine Jünger werden wollen, welche sich ihm ganz hingeben, ihm ganz nachfolgen wollen. Darauf und auf Nichts anderes, und eben darum auf Alles, was zu diesem Ziele führe, auf Alles, was zu diesem Tode und Auferstehen durch Entsagung, durch Leiden, durch Kampf, durch Sieg führe, auf Alles, was zu diesem Wachsthum, zu dieser Vollendung führe, auf Alles, was zu diesem Leben führe, auf Nichts anderes, auf Nichts anderes, auf Nichts anderes, sey es Alles gerichtet, was Christus gesagt habe, was Christus gethan habe, was Christus gelitten habe, was Christus gestorben und auferstanden sey.

Und wenn wirklich auch Viele diese Lehre verstanden, und einen dem ersten Anblicke nach sehr ernsten Eifer für dieselbe gezeigt hätten, so sey doch der Eifer selbst und selbstverläugnende Liebe, Sanftmuth und Demuth, Geduld und Ausdauer, Treue und Gehorsam, Reinheit und Heiligkeit, Alles, was Christus gelehrt habe, und was Christus selbst gewesen sey, nicht in ihnen. Sie seyen vielmehr, ungeachtet sie sich dessen rühmten, und ungeachtet sie sich dessen vor Andern hervorthäten, und ungeachtet sie Andere, die es nicht thäten, verachteten, und ungeachtet sie sich selbst für Christen hielten, und ungeachtet sie sich selbst für Christen ausgäben, Nichts weniger als Christen, Nichts weniger als Jünger Christi, Nichts weniger als Nachfolger Christi, Nichts weniger als Christen, Nichts weniger als Christen, Nichts weniger als Christen.

als sollen die Lehr- und Handwercks-Meister solche Buben empfindlich züchtigen.

Lehr- und Handwercks-Meister vorstehende Erinnerung, auch ihnen hiemit gleichermassen ernstlich lassen gesagt seyn, und deren zu Folge, ihre Lehr-Jungen gebührent im Zaum halten, kein dergleichen Frevel und Muthwillen ihnen gestatten, vielmehr auf Betretten, oder ihnen anderwerts hievon zukommende sichere Nachricht, sie mit gnugsamer Schärffe und wohl empfindlich züchtigen, damit der Boßheit solcher gestaltn gewehret, Sie, Lehrmeister aber, so wohl der sonsten auf sich ladenden schweren Verantworttung bey GOtt, alß auch der vorgesetzten Obrigkeit, dadurch enthoben seyn mögen. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu, den 29. Novemb. 1697.

Decretum CLXV.

Die Reinlichkeit der Strassen und Ausschütten des Mists oder Beschütt an den Krenchen oder andern Gestatt in die Donau betreffend.

Da wegen ausgeschütteten Unflaths auf die Gassen

DEmnach die tägliche Erfahrung und der Augenschein bezeuget, welcher gestalten ein- und anderer Burger oder Innwohner einige Zeithero sich unterstanden, auß denen Häusern allerley Unflath und Mist, Stein und Scherben ꝛc. auff gemeiner Stadt Plätz und Gassen, zuwider und entgegen dem klaren Innhalt hiesiger Wachtgedings-Ord-

Ordnung, aufzuschlagen und zu suchen, so ist, wenn
durch diese Art, alles gleich richtig gefunden wird, doch
zugleich, dieses auch mit so viel Zeit, als es gar leicht
geschehen kann, verbunden, daß man sich nicht wundern
darf, wenn manche, welche sich mit dem Studio Juris
practici nur zum Zeitvertreib abgeben, und sich nicht
viel Mühe geben wollen, solche Art, zu suchen, gar
bald verwerfen und verschmähen, auf gemeine Weise
aber, wie man sonst in Büchern zu suchen pflegt, ver-
fahren, und also, wenn sie nicht gleich finden, was
sie suchen, in Gedanken stehen, Materialien, Decisiones
und Observationes seyen nicht zu gebrauchen, weil
diese Anordnung verfehlet, welche es so schön und
accurat machte, keine ersonnen wird, gefunden.

Ich habe mich also bemühet, eine Art zu finden, die
leicht, und doch wenn sie die Mühe nicht scheuet,
richtig, an allerley vorkommenden Casibus, gebraucht
werden kann. Ich habe mich also bemühet, eine Art
zu finden, die leicht, und doch wenn sie die Mühe nicht
scheuet, richtig, an allerley vorkommenden Casibus,
gebraucht werden kann. Ich habe mich also bemühet,
eine Art zu finden, die leicht, und doch wenn sie die
Mühe nicht scheuet, richtig, an allerley vorkommenden
Casibus, gebraucht werden kann. Ich habe mich also
bemühet, eine Art zu finden, die leicht, und doch wenn
sie die Mühe nicht scheuet, richtig, an allerley vorkom-
menden Casibus, gebraucht werden kann. Ich habe
mich also bemühet, eine Art zu finden, die leicht, und
doch wenn sie die Mühe nicht scheuet, richtig, an aller-
ley vorkommenden Casibus, gebraucht werden kann.

welche auch leiden müssen, so Mist oder Beschütt an den Krenchen oder andern Gestatt in die Donau schütten,

ständ, auch Verderb- und Erfäulung der Schlachten, einigerley Mist oder Beschütt, an den Krenchen oder andern Orthen des Gestattes, in die Donau zu schütten: Wie dann die hierwegen schon vor geraumer Zeit ergangene Decreta, Krafft dieses, ausdrücklich wiederholet, und mit Beysetzung obbemelten Pönfalls vermehret und geschärffet seyn sollen. Und damit bemelte Obrigkeitliche Intention in desto unverruckterer Observanz bleiben möge, lassen ferner Wohlernanter Herr Cammerer und Rath,

worauf die Rottmeister und Wachtknecht acht haben, und die Ubertretter bey den Wacht-Herren anzeigen sollen.

nicht allein denen auffgestellten Rottmeistern und Wachtknechten anbefehlen, sondern auch ihre sämbtliche Burger und Beysitzer erinnern, fleissige Aufsicht zu haben, daß von jedermann dieser heilsamen Veranstaltung gebührend nachgelebet werde; auch, da solche zu übertretten sich jemand gelüsten liesse, selbigen also fort dem verordneten Wacht-Herrn anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten, und der Oberherrlichen Disposition mit gebührenden Gehorsamb und Fleiß nachzuleben wissen wird.

Decretum in Senatu, den 27. Sept. Anno 1700.

Decretum CLXVI.

Das Thurner-Blasen betreffend.

Bey Einführung des verbesserten Calenders

DEmnach seit dem, bald im Anfang dieses nun mit GOtt ablauffenden Jahrs, wie an andern Evangelischen Orthen, also auch alhier eingeführten, nach der ordentlichen Zeit-Rechnung verbesserten Calender, eine Nothdurfft befunden worden,

worden, daß umb nöthiger Uebereinſtimmung willen, auch andere bey hieſiger gemeiner Stadt befindliche und bißher in Ubung geſtandene Verordnungen und Anſtalten, welche in einem und andern Stücke von ſolcher Zeit-Rechnung ihre Dependentz und gewiſſe Maß haben, darnach gehörig einzurichten ſeyen, damit alle auß deren Difformitæt ſonſt ohnfehlbar entſtehende Confuſion und Irrungen möglichſt verhütet und abgewendet werden: Und dann unter andern ſich abſonderlich gezeiget, daß die jenige von altersher obſervirte Tabell, wornach die auf dem Marck-Thurn, auch einigen Haupt-Thoren der Statt aufgeſtellte Thurner mit dem Blaſen des Morgens und Abends ſich zurichten gehabt, vor allem eine Correction und Verbeſſerung erfordere. Als hat Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Statt-Cammerer und Rath nicht ermangelt, die Oberherrliche Verfügung zu thun, daß ſolche Tabell durch die, der Sachen Verſtändige vorgenommen, und nach der jetzigen Zeit Lauff und vorangezogenen verbeſſerten Calender eingerichtet, mithin, was für Zeit und Stunden von denen vermeldten Thurnern mit dem auf- und abſteigen in dem Blaſen, das gantze Jahr hindurch fürohin beobachtet werden ſolle, ordentlich verzeichnet werden möge. Hierauf auch nicht nur ſie Thurner zu hinkünfftiger Obſervanz dieſer neuen Verordnung gehörig zu inſtruiren, ſondern auch ſelbige männiglichen, beſonders aber dero lieben Burgerſchafft und andern Innwohnern zu dero Wiſſenſchafft hiermit durch offentlichen Druck publiciren zulaſſen, decretirt und beſchloſſen.

ſoll die alte Tabell, wornach ſich die Thurner mit dem Blaſen gerichtet,

durch die der Sach verſtändige nach dem verbeſſerten Calender eingerichtet und aufgezeichnet werden, was für Zeit und Stunden die Thurner künfftig blaſen ſollen.

Geſchehen den 23. Decembris
Anno 1700.

Verzeichnus, wann und zu welcher Zeit der Thurner in Regenspurg Morgens und Abends zu blasen pflegt.

Wann der Tag zunimmt.

Den 14. Januarij, da der Tag neunthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 6. Nachts 1. Viertl nach 5.
Den 26. Januarij, da der Tag 9. Stunden lang,
Morgens umb halb 6. Nachts umb halb 6.
Den 6. Februarij, da der Tag zehendhalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 5. Nachts 1. Viertl vor 6.
Den 15. Februarij, da der Tag 10. Stunden lang,
Morgens um 5. Nachts umb 6.
Den 23. Februarij, da der Tag eilfthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 5. Nachts 1. Viertl nach 6.
Den 3. Martij, da der Tag 11. Stunden lang,
Morgens umb halb 5. Nachts umb halb 7.
Den 13. Martij, da der Tag zwölfthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 4. Nachts 1. Viertl vor 7.
Den 21. Martii, da der Tag 12. Stunden lang,
Morgens umb 4. Nachts umb 7.
Den 29. Martij, da der Tag dreyzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 4. Nachts 1. Viertl nach 7.
Den 7. April, da der Tag 13. Stunden lang,
Morgens umb halb 4. Nachts umb halb 8.
Den 15. April, da der Tag vierzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 3. Nachts ein Viertl vor 8.

Den

Den 24. April, da der Tag 14. Stunden lang,
Morgens umb 3. Nachts umb 8.
Den 3. May, da der Tag funffzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 3. Nachts ein Viertl nach 8.
Den 13. May, da der Tag 15. Stunden lang,
Morgens umb halb 3. Nachts umb halb 9.
Den 25. May, da der Tag sechzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 2. Nachts 1. Viertl vor 9.
Den 21. Junij, da der Tag 16. Stunden lang,
Morgens umb 2. Nachts umb 9.

Wann der Tag abnimmt.

Den 18. Julij, da der Tag sechzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 2. Nachts 1. Viertl vor 9.
Den 29. Julij, da der Tag 15. Stunden lang,
Morgens umb halb 3. Nachts umb halb 9.
Den 9. Augusti, da der Tag funffzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 3. Nachts 1. Viertl nach 8.
Den 18. Augusti, da der Tag 14. Stunden lang,
Morgens umb 3. Nachts umb 8.
Den 27. Augusti, da der Tag vierzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 3. Nachts 1. Viertl vor 8.
Den 6. September, da der Tag 13. Stunden lang,
Morgens umb halb 4. Nachts umb halb 8.
Den 15. September, da der Tag dreyzehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 4. Nachts 1. Viertl nach 7.

Den 23. September, da der Tag 12. Stunden lang,
Morgens umb 4. Nachts umb 7.
Den 1. October, da der Tag zwelfftthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 4. Nachts 1. Viertel vor 7.
Den 9. October, da der Tag 11. Stunden lang,
Morgens umb halb 5. Nachts umb halb 7.
Den 18. October, da der Tag eilfftthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 5. Nachts 1. Viertl nach 6.
Den 27. October, da der Tag 10. Stunden lang,
Morgens umb 5. Nachts umb 6.
Den 4. November, da der Tag zehenthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl nach 5. Nachts 1. Viertl vor 6.
Den 15. November, da der Tag 9. Stunden lang,
Morgens umb halb 6. Nachts umb halb 6.
Den 27. November, da der Tag neunthalb Stunden lang,
Morgens 1. Viertl vor 6. Nachts 1. Viertl nach 5.
Den 21. December, da der Tag 8. Stunden lang,
Morgens umb 6. Nachts umb 5.

Decretum CLXVII.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglohner, Stadtbauern, Karnleuth, Bothen, Post- Gutschen- und Lehen-Pferd, der Ballnbinder, Lader und Schroder betreffend.

EIn Wol Edler, Hochweiser Cammerer und Rath, dieser deß Heil. Reichs Freyer Stadt Regen-

Regenſpurg, gebiethen und wollen, daß die hernach beſtimmte Ordnung und Satzung, bey Vermeidung unaußbleiblicher Straffe, von Männiglich allhier gehalten und vollzogen werde.

Lohn der Maurer.

Lohn der Maurer, Mertelrührer und Handlanger.

EInem Meiſter, ſo ſelbſt mit arbeitet, von Georgii biß Michaelis, doch ohne Trunck und Abendbrodt, und daß ſie bey nunmehr wieder zunehmenden Tageslänge Morgens früh um 4. Uhr an die Arbeit gehen, und bis Abends um 7. Uhr daran verbleiben ſollen, doch darzwiſchen die gewöhnlichen Stunden halten mögen, des Tags - — ß kr.

Da man das Abendbrod gibt, - — ß kr.

Geſellen-Geld, welches auch für diejenige Lehrjungen, die ſchon halbe Zeit in der Lehr geſtanden, und ein ziemliches in dem Handwerck ergriffen haben, gegeben werden; der Maurermeiſter aber ſchuldig ſeyn ſoll, ſo offt er einen ſolchen Lehrjungen in der Arbeit an ſtatt eines Geſellen anſtellt, ſolches dem Bauherrn anzuzeigen, - . - 2. kr.

Einem guten Geſellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrodt, - - 20. kr.

Einem gemeinen und geringen aber ohne das Abendbrodt, - - - 20. kr.

Und mit dem Abendbrodt, - - 18. kr.

Einem Lehrjungen ohne das Abendbrodt, 16. kr.

Da man ihm das Abendbrod gibt, - 14. kr.

Einem Mertlrührer ohne das Abendbrodt, 16. kr.

Da ihme das Abendbrodt geben wird, 14. kr.

Einem Handlanger ohne Abendbrodt, 14. kr.

Sambt dem Abendbrodt aber, - 12. kr.

Einem Buben ohne Abendbrodt, - 12. kr.

Und wann ihme das Abendbrodt geben wird, 10. kr.

Lohn der Zimmerleuthe.

Lohn der Zimmerleute.

EInem Meister, so selbst mit arbeitet, ohne Trunck und Abendbrodt deß Tags - - ---- kr.
Da ihm das Abendbrodt geben wird, ---- kr.
Gesellen-Geld, welches auch für diejenige Lehrjungen, die schon halbe Zeit in der Lehr gestanden, und ein ziemliches in dem Handwerck ergriffen haben, gegeben werden; der Zimmermeister aber schuldig seyn soll, so offt er einen solchen Lehrjungen in der Arbeit an statt eines Gesellen anstellt, solches dem Bauherrn anzuzeigen, - - 2. kr.
Einem guten Gesellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrodt, - - - 20. kr.
Einem gemeinen und geringern aber ohne das Abendbrodt, - - - 20. kr.
Und mit dem Abendbrodt, - 18. kr.
Einem Lehrjungen ohne das Abendbrodt, 16. kr.
Und mit dem Abendbrodt, - 14. kr.

Maurer und Zimmermeister sollen bey einem Hauptbau alle Tage einmahl zusehen.

Da ein Maurer- oder Zimmermeister allhier in der Stadt einen vornehmen oder Haupt-Bau haben, und bey demselben nicht wenigst alle Tage einmal zusehen und Anordnung thun würde, der Bauherr ihme so dann einig Gesellen-Geld zu geben nicht schuldig seyn solle.

Das Brod für die Frühstund wird verbothen.

Und solle sowol bey Maurern als Zimmerleuthen das Brodt für die Frühstunde gäntzlich verbotten und abgeschafft seyn.

In kurtzen Tagen sollen an dem Taglohn 2. kr. abgebrochen werden.

Ingleichen sollen von Michaelis bis wiederum Georgii, als in kurtzen Tägen, jedem an seinem Taglohn 2. Kreutzer abgebrochen werden.

Bauherren sollen ohne Meisters Förderung keinen Gesellen einstellen.

Da auch ein Bauherr einen Gesellen, ausser Meisters beförderung, in Arbeit einstellen würde, derselbige sambt dem Gesellen, so sich also brauchen läst, gestrafft werden soll.

Es

Es sollen auch die Meister der Maurer und Zimmerleuthe diejenigen Gesellen, so Burger, vor fremden und ausländischen Gesellen, es wäre dann, daß einer deßwegen erhebliche Ursachen oder ein Bauherr zu klagen hätte, alsdann jedem nach Befindung die Hand gebothen werden solle, zu befördern schuldig seyn.

Maurer und Zimmerleuthe sollen die burgerlichen Gesellen vor denen fremden befördern.

Und nachdeme vorkommen, daß sonderlich alte Maurer- und Zimmer-Gesellen, andere Gesellen, ein höheres Lohn zu erzwingen, und um die bestimmte Tax nicht zu arbeiten, zu vereden sich unterstehen, als soll derjenige, so dergleichen thun würde, oder selbst auch nicht um diesen Lohn arbeiten wollte, mit ernstlicher Straff belegt, oder nach Befindung, ihme ein offentlicher Spott angethan werden.

Die Gesellen, so einen hohen Lohn erzwingen wollen, sollen gestrafft werden.

Es soll auch hinführo kein Maurer oder Zimmermann unter der Stund, keinem andern bey ernster Straff arbeiten, es geschehe dann mit deß Bauherrn guten Vorwissen und Bewilligung.

Unter der Stund soll niemand anderuge arbeitet werden.

Lohn der Taglöhner.

Lohn der Taglöhner.

EInem Strohschneider, deme man zu essen gibt, des Tags 8. kr. und ohne Essen, - 15. kr.

Einem Dachdecker von Leg-Schindeln, deß Tages ohne Kost 12. kr. und mit der Kost, 6. kr.

Einem gemeinen Taglöhner ohne das Essen 12. kr. und mit dem Essen - - 6. kr.

Einem Drescher mit der Kost, vor Michaelis 8. kr. und nach Michaelis 5. kr. und ohne Kost aber 14. kr.

Von einem Tagwerck Wißmath abzumähen, 16. kr.

Einem Mäder ohne Kost des Tages - 16. kr. und mit der Kost - - 9. kr.

Einem Heuger ſammt dem Eſſen - 6. kr.
und ohne Eſſen - - - 10. kr.
Einem Schnitter in der harten Erndte ohne Koſt, 16. kr. und da man zu eſſen giebt - 8. kr.
Einem Habermäder ſammt dem Eſſen 8. kr.
und ohne Eſſen - - - 16. kr.
Von einem Piſang 6. Pfenning in - 2. kr.
Von einem Maß Puechen- Aichen. Pürcken- oder anderm harten Holtz abzuſchneiden und zu hacken. - - - - - 12. kr.
Von dem Feuchten, Fähren, und ſonſt weichem Holtz - - - 10. kr.

Stadt- Bauern Belohnung.

Stadtbauern-Belohnung.

Von einer Fuhr Zimmerholtz, Rafen, Schröt, Bretter und allerley Bau- Materialien, auß dem obern und untern Wöhrt, in die Nähe zu führen, mit 4. Roſſen - - 12. kr.
mit dreyen 10. kr. und mit zweyen - 8. kr.
Ins Mittel und etwas über den Bach mit 4. Roſſen, 15. kr. mit dreyen 12. kr. und mit zweyen 10. kr.
Auf das weiteſte in die Stadt mit 4. Roſſen 18. kr.
mit dreyen 14. kr. und mit zweyen - 12. kr.
Von einer Laimb- Fuhr auſſer der Stadt herein, der Burgerſchafft, mit 4. Roſſen, - 20. kr.
Von einer Degl- Fuhr - - 22. kr.
Den Haffnern aber, ſo den Laimb und Degl in den Wagen eintretten, und die Fuhr beſſer füllen - - - - - 28. kr.
Da einer Sommerszeit mit 4. Roſſen einen gantzen Tag fährt - - 1. fl. 10. kr.
und in dem Winter - - 1. fl. —- kr.
Doch ſolle Einem Ehrbarn Bauambt hierinn nichts vorgeſchrieben ſeyn.

Karn-

Karrnleute Belohnung.

Karrnleute Belohnung.

Von einem Maß Holtz, von der Holtzländ in die Nähe zu führen - - 7. kr.
was weiters 9. kr. und zum weitesten - 11. kr.

Von einer Sandfuhr von Prebrunn, oder aus dem obern und untern Wöhrt in der Nähe 8. kr.
und in die Weite - - 9. kr.
von Prebrunn aber bis gen Osten - 10. kr.

Von der Bschütt in die Nähe zu führen 6. kr.
und in die Weiten - - - 7. kr.

Von einer Fuhr Ziegelstein, Kalch, Häcken, und Preiß, auß dem Zieglstadl in die Nähe zu führen - - - - 8. kr.
und in die Weiten - - - 9. kr.

Von einer Laimbfuhre ausser der Stadt herein, in die Nähe 13. kr. und in die Weiten 15. kr.

Von einem Baß Oberländerwein, von der Weinländ in die Nähe - - 6. kr.
ins Mittel 7. kr. und aufs weitest - 8. kr.

Dann von der Weinländ in den Weinstadl vom Baß - - - 4. kr.

Von den Oesterreicher Weinen und andern grossen Bassen, von jedem Eymer - - 1. kr.

Lohn der Bothen, Post- Gutsch- und Lehen Pferde.

Lohn der Bothen ꝛc. ꝛc.

EInem fürdersamen Bothen von der Meil, es sey die Reise lang oder kurtz - 10. kr.

Und da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, - - - - 15. kr.

Tag und Nacht für Wartgeld, so er aber, daß er nicht abgefertiget worden, sondern auf Antwort warten müssen, bescheinen solle - 10. kr.

Von einem Gutſch- oder Lehen-Pferd, ſammt Futter, Mahl und Eiſen, deß Tages - 20. kr.
Von einem Kaleſch - - 12. kr.
Von einem Poſt- oder Metzger-Klepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſammt Futter, Mahl und Eiſen, von der Meil - - - 10. kr.
Da ein Pferd ſonſten, und nicht auf die Poſt, gebraucht wird, deß Tages - 20. kr.

Ballnbinder-Tax.

Ballnbinder-Tax.

Von Gütern auß den Schiffen zu thun.

Tax von Gütern aus denen Schiffen zu thun.

Von 100. Ochſenhäuten, - - 25. kr.
Von 100. Schmalhäuten, - 20. kr.
Von einem Horn-Vaß von 8. 9. in 10. Centner, - - - - - 8. bis 10. kr.
Von einem Zweſpen-Vaß von 8. 12. in 20. Centner, - - 10. 12. bis 16. kr.
Von einem Nagel-Blech- und Geſchmeid-Vaß, von 12. 15. bis 18. Centner, - 15. in 18. kr.
Von einem Nagel-Käſtl, - 6. kr.
Von einem Leinwat-Vaß, - 15. - 18. kr.
Von einem Stahl-Fläſchl, 2. in 4. Pfenning.
Von einem Centner Kupfferblatten, 1. kr.
Von einer Tonnen Honig, - 3. kr.
Von einem Centner Stahl auß dem Schiff, 1. kr.
Und von dann über die Gaſſen anderſt wohin zu tragen - - - 1. kr.

Von Gütern in die Schiffe zu laden.

Tax vor die Güter in die Schiffe zu laden.

Von einem Zucker-Vaß, - 12. in 16. kr.
Von einem Leder- und Pfeffer-Vaß, von 12. in 15. Centner, - - 15. in 18. kr.

Von

Von einem Pfeffer: und Leder: Balln, 8. kr.
Von den gar grossen vom Centner, - 1. kr.
Von einer Tonnen Hering, - 3. kr.
Von einer Tonnen Fisch: Schmaltz, - 4. kr.
Von einer Taback: Küsten, - 3. kr.
Von einem Prisill: Baß, - - 3. kr.
Von einem Arlaß: Balln, - - 15. kr.
Von einem Zeug: Balln, - 6. 8. in 10. kr.
Von einem Tuch: Balln, - 12. in 15. kr.
Und von einem halben Balln, halben Lohn.
Vom Centner Steurischen Blech, - 1. kr.
Vom Centner Stockfisch zu binden, - 2. kr.

Lader: Tax.

Lader: Tax.

Von einem Centner Gut auß den Gewölbern zu thun, und auf die Fuhr zu wägen, - 1. kr.
Ingleichen auf die Wägen zu laden, und zu binden, vom Centner - - 1. kr.
Von 100. Ochsenhäuten zu laden, binden und zu pressen, - - - - 50. kr.
Von 100. Stierhäuten, - - 40. kr.
Von einer Güter: Fuhr auf einen Straßwagen aufzuladen - - - 12. kr.
und wieder abzuladen, - - 12. kr.
Auf einen Aymwagen aufzuladen, - 10. kr.
und wieder abzuladen, - - 10. kr.
Von einem halb geladenen Wagen, - 6. kr.
Dann von jeden Centner Gut über Land zu laden, - - - - 1. kr.

Schroder: Tax.

Schroder: Tax

Von jedem Eymer Oesterreicher: Wein, von dem Wasser außzuziehen und in die Keller einzulegen, - - - - 2. kr.

Von

Von einem ganzen Dreyling, - 45. kr.
Von einem halben Dreyling, - 22. kr.
Von einer Lagel Oberländer-Wein, aus dem Schiff auf die Länd herauß zu ziehen, - 4. kr.
Von einer Lagel Oberländer-Wein, auß dem Keller zu ziehen, und auf den Wagen zu laden, 8. kr.
Dann von dem Wagen ab- und in das Schiff zu laden, - - - 8. kr.
Von einem Keller auß- und in einen andern zu ziehen, - - - 12. kr.
Den Bayriſchen Moſt von dem Wagen ab- und in die Keller einzulegen, von jedem Eymer, 4. in 6. - - - - Pfenning.
Von einem einſchichtigen Eymer, - 1. kr.
Von einem Vaß Sommerbier auf- und abzuladen, und in den Keller einzulegen, - 22. in 24. kr.
Von einem Winterbier-Vaß, - 18. kr.

Damit nun dieſer Ordnung und Tax von Männiglich gehorſame Folge geleiſtet werde, hat Ein Ehrbahr Hannsgericht Befehlch, darüber kräfftiglich und ernſtlich zu halten, auch diejenige, welche ſich darwider zu handeln unterſtehen werden, zu gebührender Straffe zu ziehen. Da auch jemand hiervon ein Exemplar zu mehrer Nachricht zu haben verlangt, deme ſoll bey Einem Ehrbahrn Hannßgericht, auf ſein Anmelden, dergleichen umb die Gebühr abgefolgt werden.

Decretum in Senatu, den 25. April, 1702.

De-

Decretum CLXVIII.

Das fleiſſige Kehren der Rauchfänge betreffend.

RAchdem ein Wol-Edler Hoch- und Wolweiſer Herr Cammerer und Rath wahrnehmen müſſen, auch die unbeliebige Erfahrung dann und wann bezeuget, was maſſen, ohngeachtet der Anno 1695. durch offenen Druck publicirten Feuer-Ordnung, gleichwolen, theils wegen ſchlechter Beobachtung derſelben, in ein- und andern Puncten, ſonderlich was die fleiſſige Kehr- und Sauberhaltung der Rauchfänge und Oefen betrifft, zum Theil aber auch dadurch merckliche Unrichtigkeit und Confuſion, auch würckliche Gefahr und Schaden, ſich ereignet, daß einige Eigenthumer derer Behauſungen, worin eine oder mehr Partheyen Inwohner ſich befunden, denenſelben die Kehrung der Rauchfänge und Oefen bey denen in Beſtand habenden Wohnungen zu beſtellen überlaſſen; Da dann je zu weilen hievor ſchlechte Sorge getragen, auch wohl in einem Hauſe, von verſchidenen Partheyen, verſchidene Rauchfang-Kehrer gebraucht worden; bey erfolgtem Feuers-Unglück aber die Schuld von einem auf den andern geſchoben werden wollen:

Wegen unrichtiger Kehr- und Sauberhaltung der Rauchfängen und Oefen

Alß laſſen (umb ſolch ſchädlicher Unordnung und daraus beſorgendem Unheil nach Möglichkeit zu remediren und vorzukommen) ein Wol Edler Hoch- und Wolweiſer Herr Cammerer und Rath hiemit, nächſt ernſtlicher Erinnerung an alle Dero Burger, Schutzverwandte, Beyſitzer und Inwohner zu fleiſſiger Obſervanz obangeregter Feuer-Ordnung, vor-

derist dessen, was in dem II. und folgenden Articuln des ersten Theils derselben, wegen Sauberhaltung der Rauchfänge und Verwahrung des Feuers, ausführlich enthalten; absonderlich denen jenigen, so eigene Häuser, oder die Inspection darüber haben, nachdrücklich anbefehlen: daß sie künfftighin keines wegs die Kehrung der Rauchfänge auf ihre Inleuthe ankommen, sondern gleichwol (wo etwa bisher, denen Stifftungs-Bedingnüssen oder Spalt-Zetteln nach, den Inleuten solches obgelegen) mit selbigen, wegen eines billigen Beytrags oder mehrern Zinses sich vergleichen, hingegen die Sorge und Bestellung, auch Bezahlung dißfals selbst übernehmen; widrigen Falls bey hieraus entstehenden Unglück die Verantwortung zu tragen, und den verursachten Schaden und Unkosten gut zu thun, anbey das fernere Obrigkeitliche Einsehen und Straffe zu gewarten haben; Ubrigens in jedwedem Hause zu allen darin befindlichen Rauchfängen und Oefen nur ein Rauchfangkehrer, und nicht mehrere, (damit nicht, im Fall ihrerseits vorgehender Nachlässigkeit, wie ehdessen, einer auf den andern die Schuld oder Versehen weltzen, sondern der schuldige gewiß erkundigt und abgestrafft werden möge) gebraucht werden sollen. Wonebenst sie, Rauchfangkehrer, ausdrücklich befehlicht sind, nach denen gewöhnlichen halbjährigen Visitationen der Rauchfänge es nicht bey der blossen Anzeige, wo sie einen Mangel gefunden, bewenden zu lassen, sondern nach Verfliessung 14. Tage, denen Wachtherrn anwiderum, ob immittelst gekehret, und in denen Rauchfängen, Stutzen und Oefen, die etwa bey denen Visitationen veranlasste Ausbesser- oder Aenderungen vorgenommen und vollzogen worden oder nicht? Wie auch, wann sie ausser solcher Zeit

wird denen Eigenthümern oder Aufsehern von Häusern befohlen, die Kehrung der Rauchfänge nicht mehr auf ihre Inleute ankommen zu lassen, sondern die Sorge und Bezahlung selbst über sich zu nehmen; widrigen falls sie vor allen Schaden stehen müssen.

In jedem Haus soll nur ein Rauchfangkehrer gebraucht werden,

diese aber sollen nach denen gewöhnlichen halbjährigen Visitationen der Rauchfänge es nicht bey der blossen Anzeige bewenden lassen sondern nach 14. Tagen denen Wachtherren wiederum anzeigen, ob gekehrt und in denen Rauchfängen, Stutzen u. Oefen die Verbesserung vollzogen worden,

wegen

wegen Unſauberkeit oder Bußwürdig, der Rauchfänge und Oefen, oder ſonſten, einigen Mangel gewahr würden, und ſolcher nicht bey Zeiten gewendet oder gebeſſert werden wolte, gebührende Anzeige zu thun. Und damit hierunter deſto weniger Gunſt oder Partheylichkeit unterlauffen möge, ſo ſoll künfftig bey denen Viſitationen nicht allein derjenige Rauchfangkehrer, ſo in einem Hauſe die Ordinari Arbeit hat, ſondern nebſt ihme auch die andern, Nachſehung thun, und den Befund berichten, auch keiner des andern, wann er was unrechtes wahrnimt, ſchonen, ſondern, was er zu erinnern findet, frey anzeigen.

und ſonſt auſſer dieſer Zeit wegen Unſauberkeit oder andere Mängel der Rauchfang und Oefen die Anzeige thun.

Bey der Viſitation ſolle kein Rauchfangkehrer den andern ſchonen.

Welch Obrigkeitliche Verordnung nicht allein durch offentlichen Druck vor jetzo kund zu machen, ſondern auch bey jährlich-gewönlicher Prælection der Feuer-Ordnung ſolche jedesmals mit abzuleſen geſchloſſen worden. Wornach männiglich ſich zurichten.

Decretum in Senatu den 28. Aprilis, Anno 1702.

Decretum CLXIX.

Das verbothene freye und freche Plaudern von dermaligen Läufften betreffend.

EIn Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Statt Cammerer und Rath dieſer deß Heiligen Römiſchen Reichs Freyer Statt Regenſpurg, haben zwar alſchon in dem neulichſt ergangenen Decret vom 10. April ſattſam zu erkennen gege-

ben, was Deren ernſtlicher Will und Meinung wegen Unterlaſſung der an ſich unrechtmäſſigen freventlichen Beurtheilungen, und derley Beginnen ſeye, tragen auch zu jhrer liebwerthen Burgerſchafft und Jnwohnern das gäntzliche gute Vertrauen, und wollen nicht zweifflen, es werde männiglich ſolch Obrigkeitlichem Befehl die geziemende Folge zu leiſten, von ſelbſten, ohne weitere Erinnerung, gefliſſen ſeyn, und darwider in einigerley Weiß zu handlen, ſich keines wegs gelüſten laſſen. Nachdem jedoch Seine Churfürſtl. Durchl. zu Bayern ꝛc. in der, ſtatt Genehmhaltung der diſſeits von handen gegebenen Puncten, unter Dero Gnädigſten Hand-Zeichen ausgeſtellten Verſicherung ausdrücklich auch dieſes zu gedencken beliebet, wie Sie ſich gäntzlich verſähen, es werde hieſiger Magiſtrat jhre Burgerſchafft und Jnwohner in den Schrancken ihrer Schuldigkeit halten, und Jhro Churfürſtl. Durchl. welche ſonſt alle Gnädigſte Neigung für ſelbe trügen, es auch noch weiters in dem Werck zu erweiſen gedächten, zu keinen widrigen Anlaß geben; Hingegen ſehr mißfällig zu vernehmen geweſen, ob hätten einige ihres ſelbſt eigenen ſo wohl als des gemeinen Beſten in ſo ferne vergeſſen, daß ſie über gegenwärtige Zufäll und Begebnüſſe ſchimpfliche und theils bedrohliche Reden auszuſtoſſen ſich unterfangen: Als laſſen ob-Wohlbemeldter Herr Cammerer und Rath jhre liebe Burgerſchafft und ſämbtliche Jnwohner, beyderley, inſonderheit aber Weiblichen Geſchlechts, hiemit treuhertzig, zugleich aber alles Ernſts, erinnern, in Worten ſo wohl alß Wercken ſolcher geſtalten ſich aufzuführen, damit nicht bey Höchſtgedacht Seiner Churfürſtl. Durchl. oder Dero hohen Miniſtris einiger Widerwillen gegen hieſige Stadt erreget, der

Die freventlichen Beurtheilungen

über gegenwärtige Zufäll und Begebnüſſe

Löb-

Löblichen Obrigkeit noch mehrere Beſchweerde zugezogen, und das hieſig geſammte Gemeine Weſen in gröſſere Gefährlichkeiten geſetzet werde. Und weilen die Erfahrung zeiget, daß das allzufrey und freche Plaudern von denen dermahligen Läufften zu oberwehnten Exceſſen und Ungebühr den mehreſten Anlaß zu geben pfleget; ſo wird zugleich Männiglich ermahnet und gewarnet, dergleichen ohne diß unnützen Dinge allerdings müſſig zu gehen, hiezu weder von ſelbſten Anleitung zugeben, noch auch, da von andern dergleichen beſchiehet, ſich darein zu mengen; ſondern vielmehr dieſelbe abzumahnen, in der Stille ſeines ordentlichen Thuns und Verrichtung zu warten, und was hiezu nicht gehörig, deſſen Beſorgung andern, denen es obliget, zu überlaſſen. Wornach ſich jedermänniglich zu richten, und vor der wider die hiergegen handlende unausbleiblich vorzukehrenden ernſten Straffe, auch andern beſorglichen Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen wird.

und alles übrige freche und freye Plaudern von dermaligen Läufften wird verbothen.

Decretum in Senatu den 19. April Anno 1703.

Decretum CLXX.

Die Wachtaufzüge betreffend.

DB ſchon einer geſambten Burgerſchafft, auß der, zu männigliches wiſſen, in den Druck gegebenen Kriegs- und Feuer-Ordnung, nicht unbekant ſeyn kan, wie ein jeder ſich, bey vorfallenden extraordinari-Auffzügen, zuverhalten habe, und doch gleichwohl Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Statt Cam-

Cammerer und Rath, wie vor dieſem, alſo inſonderheit bey gegenwärtiger Zeit, da die unumgängliche und jedermann unter die Augen leuchtende Nothdurfft erfordert, die Poſten der Statt mit eigener Mannſchafft widerum zu beſetzen, mit gröſtem Mißfallen vernehmen müſſen, daß denen, auf ſolche Fäll gerichteten heylſamen und höchſt nöthigen Anſtalten dann und wann von vielen vorſetzlich zu wider gelebet werde, und mancher bey dem ihme betreffenden Auffzug gleichſam ſeines eigenen freyen Willens zu ſeyn gedencke, dergleichen nichts, als ſchädliche Unordnung verurſachende Bezeugung aber keines weges zu gedulden ſeyn will, maſſen die Erfahrung bißhero genugſam gelehret, welchergeſtalten ein und der andere auf Erforderung, entweder gar nicht erſchienen, noch ſich des ausbleibens halber bey denen Herrn Kriegs-Deputirten oder dem Hrn. Hauptmann entſchuldigen, ſondern an ſtatt, daß ſie ſelbſt auffziehen ſollen, unanſtändige Beyſitzer oder liederliche untüchtige verriſſene Jungen, neben welchen ein anderer ehrlicher Burger ſeine Wacht zu verrichten ſich ſchämet, mit roſtigen und unbrauchbaren Gewehr abgeſchickt, und ihre Poſt verſehen laſſen, oder aber ſehr ſpäth, und nicht zu rechter Zeit, auf der Wachtkammer erſchienen, daß man mit beſetzung der Poſten nicht verfahren können, etliche auch in Beziehung der Wachten, ſo ſie nach der von dem Herrn Statthauptmann gemachten Austheilung betroffen, ſich widerſpenſtig erzeigt, und, auf welche Poſten ſie geſtellet werden wollen, Maß und Ordnung zu geben ſich unterſtanden: nicht weniger auch einige ſich den Trunck dergeſtalt übergehen laſſen, daß man ſich einiger Dienſtleiſtung halber wenig zu denenſelben verſehen dörffen, und was dergleichen mehr.

Da der Kriegs- und Feuer-Ordnung nicht nachgelebt,

und ſowohl die Wacht nicht bezogen, als auch

ſonſt der Dienſt nicht behörig geleiſtet wird;

Wann

Wann nun aber ſolch eigenwillig, ungebunden und denen obhabenden Pflichten gantz ungemäſſes Verhalten, wie ein jeder Vernünfftiger bey ſich ſelbſt ſchlieſſen kan, anders nichts, als allerley höchſt-gefährliche, und zumahlen bey gegenwärtigen Zeiten, leicht zu groſſen Unglück und höchſten Gefahr gereichende Unordnungen nach ſich ziehen kan, zugeſchweigen des Hohn und Schimpffs, worein hieſige gantze Stadt hierbey zugleich bey denen Frembden, vor welchen, dergleichen übel formirte Auffzüg nicht verborgen bleiben können, gemeiniglich geſetzt wird: als haben Ihro Wohl-Edel-Veſt und Herrlichkeiten eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet, die deßwegen ehemals gethane ernſtliche Erinnerungen hiemit nochmahlen in Druck zuwiderholen, daß führohin ein jeder auf die ihme durch den Wachtſchreiber beſchehene Anzeige ohnweigerlich und bey rechter beſtimbter Zeit gegen Zwölff Uhr, Mittags, mit ſeinen gehörigen Gewöhr, und zwar inſonderheit die Fuſiliers mit ſcharffen geladenen Flinten, und zum wenigſten zwölff vorräthigen Schuſſen wohl verſehen bey der Wachtkammer erſcheinen, niemand, ohne erhebliche Urſach und dringende Noth, weder auf Erforderung ausbleiben, noch auch vor den völligen Abzug, ohne vorgehende ſpecial Erlaubnus abgehen: und wann er ja wegen einer ihme vorgefallenen unabwendlichen Hindernuß ſelbſt perſönlich nicht erſcheinen und auffziehen könte, ſondern ſeine Stelle mit jemand andern erſetzen müſte, (wie dann von ſolcher Erſetzung niemand, aus einiger vorwendender Urſach, die ſeye gleich Kranckheit, hohes Alter, vorhabende Reyß, unvermeydentliche Geſchäffte, oder andere Zufälle, wie die Nahmen haben, befreyet, ſondern deſſen allen ungeachtet, ein jeder

als wird von neuen, wie, wer und wenn man aufziehen ſoll, geordnet,

ingleichen wie man ſich zu verhalten hat, da man nicht auffziehen kan.

jeder, um die Compagnie in den völligen Stand zu ſetzen, ſeine Perſon würcklich vertretten, zu laſſen, bey Straff eines Rs: Thalers, ſchuldig ſeyn ſolle) alßdann gleichwohl ein tüchtige Perſon mit oben vorgeſchriebener Nothdurfft wohl gerüſtet vor ſich zum Auffzug ſchicken, zugleich auch denen Herrn Kriegs: Deputirten die Urſach ſeines perſönlichen ausbleibens anzeigen laſſen, folgends dem Herrn Statt: Hauptmann, oder einen andern an deſſen Stelle bey dem Auffzug dirigirenden Officier, an Außtheil: und Beſtellung der Poſten, mit vielen Widerreden oder Auswählung dieſes oder jenen Orts, welchen einer oder der andere zu ſeiner Gemächlichkeit, oder aus andern beſondern Abſehen gern beziehen möchte, keine Verhinderung oder Verwirrung machen, auf der Wacht ſelbſten auch dem Commando und Befehl ſeiner vorgeſetzten Officier unweigerlich Folge leiſten, ohne deſſen Erlaubnuß, auch vorherbeſchehene Anzeig der Urſach und vorgefallenen Nothurfft, nicht von den Poſten weggehen, und wo ihme ja die Bewilligung geſchehen, über eine halbe Stund nicht ausbleiben, ſondern förderſambſt ſich wieder einſtellen, und endlich bey Verrichtung ſeiner Dienſt, jederzeit, bevorab nächtlicher Weyle, nüchtern, mäſſig, wachtſam, auch beſcheiden erweiſen ſolle, bey Vermeydung hoher Straff, welche Ein Wohl: Edler und Hochweiſer Herr Statt: Cammerer und Rath gegen alle und jede, ſo in einem oder dem andern hierwieder zu handlen künfftig ſich unterſtehen würden, befindenden Dingen nach, ohne Anſehung der Perſon, ohnfehlbar vorzukehren gedencken. Wie dann die Obrigkeitliche Verfügung allbereit geſchehen, auch Männiglich zu ſeiner Nachricht und Warnung hiermit voraus unverhalten bleibet,

Burger ſollen ihrer Officier Commando Folgeleiſten,

und bey Verrichtung ihrer Dienſt nüchtern, wachtſam und beſcheiden ſeyn,

bleibet, daß alle und jede muthwillige Renitenten, die sich ihren Vorgesetzten, so niedern als hohen burgerlichen und Statt Officirn mit rauhen ungebührlichen Worten, wie eine zeithero mit höchsten Unlust zu vernehmen gewesen, auf der Wacht oder im patroulliren ferner widersetzen würden, alsogleich in den Arrest genommen, und die Ursach dessen, zu vorkehrung weiterer Gebühr, und erforderenden Bestraffung, gehörigen Orts, unverzüglich angezeigt werden solle.

widrigen falls sie in Arrest genommen und bestrafft werden sollen.

Decretum in Senatu den 1. Augusti, Anno 1704.

Decretum CLXXI.

Den Tod Kayſers LEOPOLDI betreffend.

EIn Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser deß Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg setzet ausser allen Zweiffel, es werde deren untergebenen sämmtlichen Burgern, Schutz-Verwandten, Beysitzern und allen übrigen angehörigen Inwohnern, ohne weitläuffige Erinnerung, vorhin schon in mehrern kund und bekannt worden seyn, wasgestalten der allmächtige, getreue liebe GOtt, seinem unerforschlichen, allein weisen und unwandelbahren Rath und Willen nach, weyland den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDUM, den Ersten, dieses Nahmens, erwählten Römischen Käyser, zu

allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen in Mähren, Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, nunmehro allerchristseeligsten glorwürdigsten Andenckens, den 5ten abgewichenen Monaths May, in Dero Residentz-Stadt Wien, durch den zeitlichen Tod auß diesem Leben abgefordert, Deren Majestät Seele seine Allmacht mit Gnaden pflegen, und Sie, sammt dem Leib, an dem herbey nahenden grossen Tag, seiner herrlichen Zukunfft, der ewigen Freud und Seeligkeit vollkommlich theilhafftig machen wolle.

Der Tod des Kayſers Leopoldi wird kund gemacht,

Wann dann vor wolgedachte Herren Cammerer und Rath hierbey billich erwogen, daß gleichwie, ob solch Jhro Majestät tödtlichen Abgang, Dero und deß Heiligen Reichs sämmtliche Unterthanen, in Behertzigung Jhro Majestät jederzeit allerhöchst-löblichsten Regierung, eine bekümmerliche Traurigkeit empfinden; also auch diese gantze Stadt, nach äusserster Mögligkeit, ihrem nunmehro in GOtt ruhenden allergnädigsten Käyser und Herrn, wie im Leben, also auch im Tod, alle schuldigste allerunterthänigste Veneration und Devotion zu erweisen, und die Christliche Condolentz zu bezeugen schuldig, auch dieser unversehene Leydfall, bey diesen ohne dem weit-aussehenden und gefährlichen Läufften, vor ein besonders Zorn-Zeichen GOttes ohnfehlbahrlich zu halten seye; also ermahnen Sie vorbemeldte sämmtliche ihre Burger, Jnwohner, Untergebene und Angehörige hiemit ernstlich und wolmeynend, daß

deßwegen die Burger ihre Traurigkeit erweisen,

sie

ſie ſo wol im Hertzen und mit Geberden ihre ſchuldigſte Condolentz und Traurigkeit erweiſen, und in Betracht der gemeinen Gefahr, eines ſtillen Wandels und bußfertigen Lebens ſich äuſſerſt befleiſſigen, als zumahlen auch, zu mehrerer Bezeugung ihres tragenden Beyleides, aller üppigen Kurtzweilen, vermeinter Fröhlichkeiten, Uberfluſſes im Eſſen, Trincken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tantzens und der Spielleute auf Hochzeiten, Gaſtereyen, oder andern Zuſammenkunfften, ſowohl inn- als auſſer der Stadt, ſich jedermänniglich, bey Vermeidung unaußbleiblicher Straffe, gäntzlich enthalten, und ſonderlich die Würthe, Gaſtgeber, Wein- und Bierſchencken, keine Spielleute geſtatten, und die Gäſte über die beſtimmte Zeit nicht ſitzen und zechen laſſen ſollen.

und aller Kurtzweil, Fröhlichkeiten, Uberfluß in Eſſen, Trincken und Kleidung, auch des Tantzens ſich enthalten,

und die Würth keine Spielleut geſtatten, und niemand über die Zeit zechen laſſen ſollen,

Alldieweilen aber auch die unendliche Gütigkeit des Höchſten noch bey Lebzeiten offt höchſt-ſeeligſt berührter Ihro Kayſerlichen Majeſtät, das gantze Heilige Römiſche Reich, und unter deme hieſige Stadt, mit einem glorwürdigſten Haupt, Römiſchen König, und jetzt-regierenden Käyſer, dem auch Allerdurchleuchtigſten, Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Käyſer und Herrn, Herrn JOSEPHO Primo, unſerm allergnädigſten Käyſer und Herrn, bereits mildiglichſt verſehen und begabet, hierdurch viele, ſonſten beſorgliche Folgungen gütigſt verhütet, und uns alſo ſehen laſſen, daß ſeine Göttliche Gerechtigkeit auch mitten im Zorn Barmhertzigkeit übe; Als wird männiglich ſolch vätterliche Göttliche Vorſorge, Treu und Wohlthat mit ſchuldigſter Danckbarkeit zu erkennen, vor allerhöchſtbemeldte jetzige Kayſerliche Majeſtät, Dero langes Leben, beſtändigſte Geſundheit, immerwährenden Flor,

Jederman aber GOtt um eine höchſtbeglückte Regierung Ihro Kayſerlichen Majeſt. Joſephi bitten.

und höchst-beglückte Kayserliche Regierung, auch wieder Herbeybringung deß theuer werthen Friedens, und allgemeinen Wohlstandes hertz-innigst zu bitten, und also seiner obhabenden Pflicht und Schuldigkeit gebührend nachzukommen, und dieser Oberherrlichen Verordnung gemäß sich zu bezeugen wissen.

Decretum in Senatu den 22. Junii, Anno 1705.

Decretum CLXXII.

Die Huldigung Kayſers JOSEPHI I. betreffend.

DEmnach der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr JOSEPHUS, der Erste dieses Nahmens, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oestereich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graff zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Kayſer und Herr, allergnädigst entschlossen, wie in andern Dero und deß Heiligen Römischen Reichs Freyen Städten bis hiehero allbereits beschehen, also auch von Ihro Majestät allerunterthänigst und treu devotisten Cammerer und Rath, sammt gantzer Burgerschafft allhier, die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht einnehmen zu lassen, und zu dem Ende dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen

nen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Römischen Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen zu Passau, deß Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Ihro Kayserlichen Majestät würcklichen Geheimen Rath, auch zu noch fürwehrenden Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichsten Principal-Commissario, die gnädigste Commission aufgetragen, in Ihro allerhöchsten Nahmen Sich erwehnte Huldigungs-Pflicht würcklich abschwöhren zu lassen, höchst erwehnt Ihro Hochfürstliche Eminentz aber zu dessen Vollziehung künfftigen Donnerstag, so da seyn wird der Neunzehende dieses lauffenden Monaths, zu ernennen gnädigst geruhet; also lässet Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dero getreuen lieben Bürgerschafft hiemit Obrigkeitlich und Ernstlich befehlen, daß ein jeder mit seinen saubern und feyertäglichen Kleidern angethan, in Mänteln und Degen, auf besagten Neunzehenden dieses Morgens gegen acht Uhren, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, bey seinem verordneten Rottmeister erscheinen, mit sothanem auf die jeder Wacht sonst gewöhnliche Plätze sich verfügen, hernach gegen neun Uhr in seiner Ordnung und Bescheidenheit in mehr höchstbesagt Ihro Hochfürstlichen Eminentz dermalige Residentz begeben, daselbst ehrbahr und still sich erweisen, auf dasjenige, so allda vorgetragen werden wird, mit schuldigstem Respect und unterthänigster Ehrerbiethung fleissig Achtung haben, die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht mit aufgereckten vordern zwey Fingern thun, und so sie die geleistet, und nach der Hand das VIVAT JOSEPHUS! auf das ihnen gegebene Zeichen, dreymaln frohlockend außgeruffen haben werden, sich alsdann in Stille wieder nach

Weilen der 19. Nov. a. c. durch S. T. Herrn Principal-Commissarium und Cardinalen von Lamberg die Huldigungs-Pflicht Ihro Kayserl. Maj. Josepho abzulegen anberaumet worden;

als sollen die Burger in saubern Kleidern, Mänteln und Degen bey dem Rottmeister erscheinen und mit solchem auf die gewöhnliche Plätze ziehen,

nachgehends aber in der Residenz erscheinen sich ehrbar erweisen, die Pflicht mit aufgereckten vordern 2. Fingern thun, das Vivat ruffen, und sich alsdann stille nach Haus begeben.

Hauß verfügen ſolle, mit dem beygefügten ernſten Bedrohen, daß, ſo ſich etwa, wider Zuverſicht, ein und anderer ungebührlich zu erzeigen gelüſten dörffte, wider den oder dieſelbe mit Obrigkeitlichen ſcharffen Einſehen ohnnachläßlich zu verfahren nicht ermangelt werden würde. Wornach ſich alſo männiglich zu richten, und vor Ihro Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ungnade, dann Eines Wohl-Edlen Herrn Cammerer und Raths ernſt- und unaußbleiblicher Straffe zu hüten wiſſen wird.

Decretum in Senatu den 16. Novembr. 1705.

Decretum CLXXIII.

Die Feuer-Anſtalten betreffend.

DEmnach Ein Wol-Edel und Hochweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath allhier, durch verſchiedene ſich ereignete Zufälle, ſonderlich das in nächſt verwichenem Jahr zugeſtoſſene faſt unerſetzliche Unglück, in gäntzlicher Ruinirung deß Marck-Thurns durch den Brand, veranlaſſet worden, und nöthig befunden, zu der bereits im Jahr 1695. in Druck gegebenen Feuer-Ordnung einen Anhang, etlicher theils zu verändern, theils von neuen anzufügen vor gut erachteten Puncten, verfaſſen, und ebenfalls durch den Druck publiciren zu laſſen: So haben Sie durch gegenwärtiges Decret allen Dero lieben Bürgern, Schutz-Verwandten und Innwohnern, hievon zu dem Ende allgemeine Nachricht ertheilen wollen, damit Selbige ſammt und

Zu der 1695. gedruckten Feuer-Ordnung iſt ein Anhang gedruckt worden,

und sonders, wie sie hoffentlich obangeregte Feuer-Ordnung selbst, Obrigkeitlicher Intention gemäß, sich durchgehends angeschafft und bekannt gemacht haben werden, also auch sothanen Anhang sich unverzüglich trachten, und dem Innhalt gebührend nach leben mögen. Massen im widrigen Fall niemanden die etwan vorschützende Unwissenheit, indeme solche aus einer muthwillig und straffbaren Nachlässigkeit herrührete, zur Entschuldigung dienen oder zu statten kommen würde.

welchem jedermann nachleben solle.

Aus- und nächst obvermeldtem Anhang nun (auf dessen weitern Innhalt man sich beziehet) haben insonderheit Ihre Wohl Edel Vest- und Herrlichkeiten vor diensam angesehen, einige vornemlich-nöthige Puncten zu männiglichs Wissen hiebey voraus kürtzlich zu erholen, und kund zu machen; Als nehmlichen

Ausser diesem Anhang werden noch folgende Puncten kund gemacht.

Erstens, Solle bey ereignender Feuers-Gefahr, auf dermalig verordnete Anzeigs-Schüsse von den Thürnen, jedweder Bürger, nicht, wie vor diesem, erst zu seinem Rottmeister, sondern so gleich von Hauß aus auf den gewöhnlichen Platz, mit seinem Gewehr sich verfügen, und all dasjenige beobachten, was in dem dritten Articul der Feuer-Ordnung, und im ersten Paragrapho des Anhangs enthalten. Ingleichen

Auf die Anzeige-Schüsse von den Thürnen sollen die Burger mit dem Gewehr auf ihren angewiesenen Plätzen sogleich erscheinen.

Zweytens, Solle, zu desto besserer und genugsamer Erleuchtung der Gassen und Plätze, in sothaner Feuers- oder anderer allgemeinen Gefährlichkeit, jedweder Eigenthums-Herr eines Hauses, (er besitze solches gleich selbst, oder habe es andern verstifftet) zu Nachts eine helleuchtende, vor Wind und Wetter wohl verwahrte Laterne, mit einem brennenden dicken Licht, vor ein Fenster hinaus

Die Haußherren sollen Nachts eine Laterne mit einem Licht vor das Fenster hängen.

hinaus hengen, und der Gelegenheit nach behörig befeſtigen.

Die Schneller, Taglöhner und andere Beyſitzer ſollen, ſo nichts bey dem Feuer zu thun haben,

Drittens, Soviel abſonderlich die alſo genannte Schneller, Taglöhner, und andere gemeine Beyſitzer durchgehends betrifft, ſollen alle ſolche, welche nicht unmittelbahr zum Feuer beſtellet, oder (wie die Maurer und Zimmerleute) dabey zu arbeiten haben, nicht mehr, gleich vor dieſem, einzeln und zerſtreuter bey ihren Wachten, auf denen ſonſt gewöhnlichen Plätzen, ſondern beyſammen in zwey beſondern Rotten, und zwar diejenige, ſo auf dieſer Seiten oder oberhalb des Bachs, vom Fleiſchhauß an bis zur Hülling hinauf zu rechnen, wohnen, bey dem Zeug-Hauß, die aber auf jener Seiten oder unterhalb des Bachs wohnhafft, bey der neuen Pfarr, à parte und auſſer der Burger-Compagnien, gleich nach gehörten Feuer-Zeichen ſich verſammlen, daſelbſt der Feuer-Herren Befelchs erwarten, und alle demjenigen, ſo im anderten Paragrapho des mehr ermeldten Anhangs begriffen, richtig nachkommen, auch die beym Zeug-Hauß von dem Zeugwart, die bey der neuen Pfarr hingegen von dem Kriegsſchreiber, beobachtet, abgeleſen, und die abweſende annotirt werden. Und wann gleich nachmalen ein- und anderer von ihnen ſeine Wohnung verändern, und von einer Seite des Bachs auf die andere ziehen würde, ſoll er doch auf dem Platz, und nach dem Ort, wo er, zur Zeit der Publicirung dieſes Decrets, von den Wachtſchreibern aufgezeichnet worden, auch künfftig hin allezeit erſcheinen.

theils bey dem Zeughaus, theils bey der neuen Pfarr gleich nach gehörten Feuer-Zeichen ſich verſammlen, und der Feuer-Herren Befehl nachkommen.

Zeugwart ſolle die beym Zeughaus, der Kriegsſchreiber aber die bey der neuen Pfarr ableſen und die Abweſende annotiren.

Welch-Oberherrlichen Verordnungen dann Männiglich alſo ohnweigerlich und gehorſamlich, bey ohnfehlbar ſonſt zu gewartenden ernſtlichen Einſehen,

die

Das Schweitzer-Gebeth-Buch, Das Tractätgen-Buch, und Das Schweitzer-Lieder-Buch, alle drey in Octav, und von Schweitzern verfertiget.

Decretum Das Schweitzer-Gebeth-Buch.

Nachdem bereits vor etlich Jahren die Schweitzerische Gebeth-Bücher die Censuren in Wienn passiret, und Ihro Kayserl. Majestät Allergnädigst Approbation erhalten, Ihro Kayserl. Majestät Allergnädigst Approbation. auch bey allen Ministeriis in Teutsch und Windischen Landen, Ingleichen in Ungarn, Böhaim, Mähren, Schlesien und Lausnitz, Italien und Burgund, in allen Ihrer Kayserl. Majestät Erb-Landen, Königreichen, und Provintzien, Ja auch in Spanien, Portugall, Neapolis, Sicilien, Sardinien, Mayland, Mantua, Parma, Piacenza, Guastalla, Mirandula, Mayland, Mantua, Parma, Piacenza, Guastalla, Mirandula, Massa, Carrara, Finale, Monaco, Piombino, Elba, Toscana, Lucca, Modena, Reggio, Correggio

del und Wandel verruffen. Wornach ſich männiglich zu richten.

Decretum in Senatu, den 20. Junii, Anno 1707.

Decretum CLXXV.

Das Stämpel-Pappier betreffend.

DEmnach Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Regenſpurg, in billichmäſſige Conſideration gezogen, welchergeſtalten nicht nur die Römiſche Käyſerliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Käyſer und Herr, in Dero ſammtlichen Erb-Königreichen, Fürſtenthumen und Landen, wie nicht weniger faſt alle Chur-Fürſten und Stände, ſondern auch verſchiedene benachbarte Reichs-Städte, den Gebrauch deß geſiegelt- oder geſtämpelten Papiers, ſowohl zu Vermehrung guter Ordnung und deß gemeinen Beſtens, als auch Bekräfft- und Beglaubigung der ſo inn- als auſſerhalb Gerichts pflegenden Handlungen, einzuführen vor gut befunden, und dann auf reiffe der Sachen Uberlegung ſich ergeben, daß eben dergleichen, und wol noch trifftigere Motiven, als jene hierzu veranlaſſet, ſich auch dieſes Orts klar und offenbar zeigen: Als haben auch vorwolgedachte Herren Cammerer und Rath ſich entſchloſſen, gleiche Verordnungen allhier ergehen zu laſſen, und eine, jedoch gantz leidentliche, Taxam ſo einzuführen, daß fürohin von dem

Vom 21. May 1708. an ſoll das

21. Maji, dieſes lauffenden Jahrs, an zu rechnen, alle

alle ſo gericht- als auſſergerichtliche Handlungen, nach geſtaltſame der Sachen, auf gewiſſe Gattungen deß geſtämpelten Papiers oder Pergaments aufgezeichnet und geſchrieben, ſolchergeſtalten die Sieglung pro formâ ſubſtantiali einer jeden Schrifft, oder Documenti, ſo zu einem rechtmäſſigen oder genugſamen Beweiß producirt werden will, geachtet, und widrigen Falls, was von obbeſtimmten dato an gehandelt und ſchrifftlich verfaſſet wird, wann die Sieglung daran ermangelt, für ſich ſelbſt nichtig, unkräfftig, und unverbindlich gehalten, und im geringſten nicht darauf erkannt oder geſprochen werden ſolle.

geſtämpelte Papier eingeführt, und dieſe Sieglung pro formâ ſubſtantiali eines jeden Documents geachtet, in Ermanglung deſſen aber die Schrifften vor unkräfftig gehalten werden;

Wann dann, um gründlichern der Sachen Unterrichts, auch richtigern Verhaltungs willen, erſterwehnte Oberherrliche Intention in eine eigene Ordnung verfaſſet, und zu dem Druck befördert worden; Als ermahnen und erinnern mehr-wolbemeldte Herren Cammerer und Rath ihre geſammte liebe Burgerſchafft, Inwohnere, Beyſitzer und übrige Angehörige, und zwar inſonderheit die beſtallte Advocatos, Notarios, Procuratores, und übrige, ſo bey Einem Wohl Edlen Rath, oder dero nachgeſetzten Aemtern, Gerichten, und Cantzeley, ichtwas anzubringen und zu handlen, oder auch ſonſten, Amts und Pflichten halber, denen Negotiis mit beyzuwohnen haben, hiemit wolmeinend und ernſtlich, daß ſelbige ſammt und ſonders bey allen in bemerckter Ordnung mehrers ſpecificirten Extra- und Judicial-Actibus und Handlungen ſich gebührend hiernach achten, und wie widrigen Falls nicht nur alles Vornehmende von keiner Verbindlichkeit und Kräfften zu ermeſſen, ſondern auch wider die frevele Uebertretter mit unausbleiblichen Einſehen und Beſtraf-

Daher die Burgerſchafft, Advocati, Notarii, und Procuratores bey allen Extra- und Judicial-Handlungen ſich nach der Stämpel-Ordnung halten ſollen.

fung verfahren, also sich männiglich vor Schimpff und Schaden selbsten hüten solle.

Decretum in Senatu, den 10. Maji, Anno 1708.

Decretum CLXXVI.

Das Tantzen in Mänteln auf Hochzeiten betreffend.

DEmnach Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath mit dero sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen: was massen auf denen in offentlichen Würthshäusern, wie auch auf der Waag haltenden Hochzeiten eine grosse Unordnung in dem Tantzen wiederum einzureissen beginne, dergestalten, daß Ihrer viele von denen Manns-Personen nach altherge-

Da bey Hochzeiten weder in denen Ehren- noch andern Täntzen die Mannspersonen ihre Mäntel mehr umhaben wollen,

brachter sittlichen Observantz, weder zu denen Ehren- noch andern gemeinen Täntzen den Mantel mehr umbehalten wollen, ja wohl gar Einige, gleichsam zum Spott, allerhand Unziemliches damit zu treiben, und die Mäntel bald um den einen Arm zu schlingen, bald von den Schultern völlig ab- und rings den Leib herum gewickelter zu nehmen, sich nicht entblöden; Annebenst auch keinen Scheu tragen, in die öffters noch nicht völlig verbrachte einzele Ehrentäntze sich ungebührlich einzuthun, oder auch sonst darauf Einer dem Andern mit Ungestüm einzutantzen; und nicht weniger ohne einigen Respect gegen die nicht unselten von höherer Condition, Würde und Ehren, auf dem Tantz-Boden mit an-

und einer dem andern öffters mit Ungestüm eintantzet, und sonsten viel Unziemlichkeiten unternommen werden,

wesende

Als nehmlich Ihro Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, Dero Hochfürstliches Stift Hildesheim, und die Stadt Goslar, Dero Landesfürstliche Hoheit, Regierung, Gerechtigkeit, Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können, Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen und Angehörige, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können, Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen und Angehörige, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können, Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen und Angehörige, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können,

Decretum in Consilio S. Petrensi, [illegible]

Decretum CLXXXV.

Die nämliche Materie betreffend.

Nachdem es hochgedachter gnädigster Fürst und Herr, Dero Hochfürstliches Stift Hildesheim, und die Stadt Goslar, Dero Landesfürstliche Hoheit, Regierung, Gerechtigkeit, Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können, Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen und Angehörige, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können, Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit, Gerichtszwang und Bann, Recht und Gewohnheit, auch alle Dero Unterthanen und Angehörige, Geistliche und Weltliche, in Dero Fürstenthum und Landen, auf welche Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, oder haben können,

Gleiter, Fabrikat, aber nicht immer aus der Hand, sondern auch durch Vermittelung des Handels. Wiederholt sind

So ergehet hierauf der Obrigkeitlich ernste Befehl hiemit: Daß wer unter der Burgerschafft, Beysitzern, und Schutz-Verwandten, in denen Häusern und Wohnungen mit keiner eigenen Mist-Stätt versorget, der, oder dieselbe nicht das geringste von Kehricht, Ruß, Mist, Steinen, Scherben, Sand, und was sonst, als unbrauchbar und unnütz, pflegt weggethan zu werden, auf denen Gassen hinwerffen, sondern, oberwehnter massen, das Beschütt, Steine, Scherben, Tunget, und anderen groben Unrath, unverweilt aus der Stadt in die darzu bestimmte Gruben vor denen Thören, sonderlich dem Jacober-Thor, anders Kehricht aber in die hie unten verzeichnete gemeinsame Mist-Stätte, wie deren jede einem am nechsten gelegen, hinbringen zu lassen, und insonderheit jedweder sein Gesinde und Dienstbothen mit gehörigem Fleiß und aller Beobachtung darzu anzuhalten schuldig seyn solle.

wohin das Kehricht, da hingegen das Beschütt, Steine ꝛc. in die Gruben vor die Thore hingebracht werden soll.

Gleichwie aber hiebey eines theils Ihre Wohl Edel, Vest, und Herrlichkeit zu ihrer lieben Burgerschafft sich versehen, daß unter ihnen ein jeglicher Haußwirth, ohne ferners Vermahnen, zu Abthuung aller dergleichen Unsauberkeiten, und beständiger Erhaltung aller Reinlichkeit, wie in- und vor seinem Hause, so nicht minder auf denen Gassen, zu seinem selbst-Ruhm, stetigst bedacht bleiben werde; Also sollen dargegen alle diejenige, welche obiger Verfügung kein Genügen thun, auf betrettenden Fall, (wie man dann deßhalb genaue Aufsicht zu bestellen nicht unterlassen wird,) ohne Annahm der geringsten Entschuldigung, sowol Herrschafften selbst, von deren Ehehalten und Gesinde hierwider gehandelt worden, mit einer gewissen Geld-Busse, als insonderheit auch dergleichen nachlässige

jeder Hausswirth soll in und ausser seinem Haus alles reinlich halten,

bey einer gewissen Geld-Busse oder anderer Straffe.

lässige Dienstbothen und andere Taglöhners-Leute, welche man hierdurch auf das schärffste erinnert, mit einer unfehlbahren Schand-Straffe beleget werden. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden und Schimpff zu hüten.

Decretum in Senatu d. 16. Maji 1709.

SPECIFICATION

Der zum gemeinen Gebrauch angerichteten

s. v. Mist-Stätte.

Westner Wacht.

1. Beym Jacober-Thor, hinter der Mauer, bey deß Thurners Stiegen.
2. An deß Ehrnhubers, Beckens, Behausung.
3. Bey der Brunnleiten, gegen der Stadt-Mauer über.

Donau Wacht.

4. Bey der alten Eisengreth, an der Stiegen.
5. Bey dem Schlacht- oder Fleischhauß.

Wittwanger Wacht.

6. Hinter der Windfing.
7. Hinter dem Kuchelhof, an der Stadt-Mauer.

Ostner Wacht.

8. Am Nieder-Münster-Hauß. unterhalb der höltzernen Brucke.
9. An der Stadtmauer, nächst des Schmids, Bier-Brauers Behausung.
10. An der Capuciner Garten-Mauer.

Pau-

Pauluſſer Wacht.

11. Bey der Weyh St. Peter Paſtey, an der Thurn-Stiegen.

Wildwercher Wacht.

12. Am Bruderhauß-Stadel, nächſt St. Emeran.

Scherer Wacht.

13. Am Gillings-Hof, auf dem Platz.

Decretum CLXXVIII.

Das Müntzweeſen betreffend.

DEmnach erinnerlich, welchergeſtalten Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Römiſchen Reichs freyer Stadt Regenſpurg, in Conformität der auch in denen benachbahrten Löblichen Creyſen und Landen gleichmäſſig gemachter Veranſtaltungen, allbereits in Anno 1707. nicht ermanglen mögen, nebſt einig andern geringhaltigen Geld-Sorten, inſonderheit gegenwärtig in Abdruck angefügte Kreutzer allerdings zu verruffen; und aber anjetzo die Erfahrung bezeuget, wie, zu mercklicher Confuſion des unentbehrlichen täglichen Commercii, auch Handels und Wandels, erſtbemeldte Kr[illegible] auf das neue ſich wieder einzuſchleichen beginnen wollen. Als haben vorwohlbeſagte Herren Cammerer und Rath, zu Verhütung alles fernern hieraus beſorglich entſtehenden Schadens, der unumgänglichen Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, dero ehvorige Verordnung anhero zu wiederholen, mithin die in Abdruck

Einige Kreutzer werden verruffen.

druck hierunten befindliche Kreutzer-Sorten hiemit nochmahlen dergestalten zu verbiethen: daß selbige à dato Decreti fürtershin in Handel und Wandel gar nicht mehr genommen, und sowohl die frevelhaffte Einführ- und Einwechsler, als auch diejenige, so solche ferners annehmen, ausgeben, und unter die Leute bringen, mit würcklicher Confiscation und, nach gestaltsam der Sachen, andern wohlempfindlichen Bestraffungen ohnausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich also jederman zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 18. Februarii, 1710.

Decretum CLXXIX.

Den Tod Kayserß JOSEPHI betreffend.

EIn Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg setzet ausser allen Zweifel, es werde deren untergebenen sämmtlichen Burgern, Schutz-Verwandten, Beysitzern und allen übrigen angehörigen Inwohnern, ohne weitläuffige Erinnerung, vorhin schon in mehrern leyder! kund und bekannt worden seyn; wasgestalten der allmächtige, getreue liebe GOtt, seinem unerforschlichen, allein weisen und unwandelbahren Rath und Willen nach, weyland den Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHUM, erwählten Römi-

Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen in Mähren, Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, nunmehro allerchristseeligst-glorwürdigsten Andenckens, jüngsthin den 17. April in Dero Residentz-Stadt Wien, durch einen gantz unvermuthet- und also höchstbedauerlichst allzufrüh-zeitlichen Tod aus diesem Leben abgefordert; Deren Majestät Seele seine Allmacht mit Gnaden pflegen, und Sie, sammt dem Leib, an dem herbey nahenden grossen Tag seiner herrlichen Zukunfft, der ewigen Freud und Seeligkeit vollkommlich theilhafftig machen wolle!

Der Tod des Kayſers Josephi wird kund gemacht,

Wann dann vor wolgedachte Herren Cammerer und Rath hierbey billich erwogen, daß gleichwie ob solch Ihro Majestät tödtlichen Abgang, Dero und des Heiligen Reichs sämmtliche Unterthanen, in Behertzigung Ihro Majestät jederzeit allerhöchst-löblichsten Regierung, eine bekümmerliche Traurigkeit empfinden; also auch diese gantze Stadt, nach äusserster Möglichkeit, ihrem nunmehro in GOtt ruhenden allergnädigsten Käyser und Herrn, wie im Leben, also auch im Tod, alle schuldigste allerunterthänigste Veneration und Devotion zu erweisen, und die Christliche Condolentz zu bezeugen schuldig, auch dieser unversehene Leydfall, bey diesen ohne dem weit-aussehenden und gefährlichen Läufften, vor ein besonders Zorn-Zeichen GOttes ohnfehlbahrlich zu halten seye; Als ermahnen Sie vorbemeldte sämmtliche ihre Burger, Inwohner, Untergebene und

deßwegen die Burger ihre Traurigkeit erweiſen,

Angehörige hiemit ernstlich und wolmeynend, daß sie sowol im Hertzen und mit Geberden ihre schuldigste Condolentz und Traurigkeit erweisen, und in Betracht der gemeinen Gefahr, eines stillen Wandels und bußfertigen Lebens sich äusserst befleissigen, als zumahlen auch, zu mehrerer Bezeugung ihres tragenden Beyleydes, aller üppigen Kurtzweilen, vermeinter Fröhlichkeiten, Uberflusses im Essen, Trincken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tantzens und der Spielleute auf Hochzeiten, Gastereyen, oder andern Zusammenkünfften, sowohl inn- als ausser der Stadt, sich jedermänniglich, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, gäntzlich enthalten, und sonderlich die Würthe, Gastgeber, Wein- und Bierschencken, keine Spielleute gestatten, und die Gäste über die bestimmte Zeit nicht sitzen und zechen lassen, mithin sämmtlich ihre Traurigkeit und bußfertiges Leben mit der That zu erkennen geben, auch GOtt den Allmächtigen mit eyfferigen und inbrünstigen Gebeth inständig anruffen und bitten sollen, daß seine Göttliche Allmacht diesen sehr grossen Riß in dem Römischen Reich hinwieder allergnädigst ersetzen, seiner in Gefahr stehenden Christenheit zu hülff kommen, und dieselbe mit einem im Himmel darzu erwählt- und auserseheneu obristen Haupt consoliren und beseeligen wolle, unter dessen Schutz und Schirm das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vatterland, in guter Ruh und Frieden bey allem erwünschten Wolstand immerzu grünen, und beständiglich erhalten werden möge! So vor wolernannte Herren Cammerer und Rath ihrer lieben Burgerschafft, Innwohnern, und andern ihren Angehörigen anzufügen für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, deß Versehens,

und aller Kurtzweil, Fröhlichkeiten, Uberfluß in Essen, Trincken und Kleidung, auch des Tantzens sich enthalten,

und die Würth keine Spielleut gestatten, auch niemand über die Zeit zechen lassen sollen,

Jederman aber GOtt bitten, daß er das Römische Reich bald wieder mit einem obristen Haupt beseeligen wolle.

es

es werde ſich hierauf ein jeder, weil es ſein ſelbſt Nutzen und Wolfahrt berühret, gebührenden Gehorſams der Schuldigkeit nach zu erzeigen wiſſen.

Decretum in Senatu den 22. April, Anno 1711.

Decretum CLXXX.

Die Aufrichtung eines Pfandhauſes betreffend:

DEmnach Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath reifflich erwogen und betrachtet, in was groſſen unwiederbringlichen Schaden und Verluſt gemeines Stadt-Weſen eine Zeit hero dadurch geſetzet und gerathen, daß ein und anderer Burger und Innwohner zu denen Juden ſich gewendet, und zu Erhaltung eines Vorlehens nicht nur in ſchwehre übermäſſige Zinſen geſtecket und eingelaſſen, ſondern auch benebenſt ſeine beſte Haab, an Gold, Silber, Bett-Gewand, Zinn, Kupffer und dergleichen Pfand-weiſe denenſelben übergeben und verſetzet, woraus dann erfolget, daß ſolche bereiteſte Mittel von denen bürgerlichen Familien, zu ſonderbahrem Detriment und Nachtheil des Publici, hinweggekommen, und an andere Orte verſendet und veräuſſert worden. Dieſem Stadt-verderblichen Ubel nun auf das künfftige möglichſt zu ſteuern und vorzubeugen, haben obwohlernannter Herr Cammerer und Rath auf Mittel und Wege gedacht, wordurch denen Bürgern mit Geld, gegen einen billigen Zins,

Damit die Burger und Innwohner nicht mehr bey Juden verſetzen, und ſo groſſes Intereſſe geben dörffen,

geholffen und unter die Arme gegriffen werden kön-
ne, und dahero resolvirt, ein Pfand-Hauß an- und
aufzurichten, wohin man bey ereignenden Nothfall
und Bedürffnüß seine Zuflucht nehmen, und Hülf-
fe suchen möge. Und wie hieraus die treu-vätter-
liche Obrigkeitliche Vorsorge zu der Bürgerschafft ab-
gesehenen Wohlfahrt und Frommen deutlich zu er-
kennen und abzunehmen ist; also lassen mehr wohl-
gedachter Herr Cammerer und Rath dero unterge-
bene Bürger und Beysitzer zugleich wolmeinend er-
innern, und bey Straffe ernstlich anbefehlen, daß
ein jeder bey seinen obhabenden Pflichten innerhalb
nächstkommenden 3. Wochen, von dato dieses an,
denen zum Pfandwerck verordneten Personen, so
sich wochentlich auf gemeiner Stadt Waag-Hauß
zweymal, als Mitwoch und Sonnabend, einfinden
werden, und welche absonderlich auf die Verschwie-
genheit und Secretirung der Sache verpflichtet seynd,
getreulich und wahrhafft eröffnen und anzeigen solle,
ob und wie weit derselbe diesem oder jenem Juden
mit Schulden an geborgt- und empfangenen groß
und kleinen Capitalien und Interessen noch würcklich
verhafftet seye, und was hingegen der Vorleyher
zur Hypothec und Unterpfand von ihme Debitorn in
Handen habe, da ihme dann, wo die Pfänder hin-
zubringen, und an welchem Ort er der Geld-Mittel
halber sich anzumelden hätte, weiterer Bericht und
Anzeige ertheilet werden solle. Nach welcher Zeit ihnen
Bürgern sammt und sonders, bey ebenmässig vor-
zukehrender würcklicher Bestraffung gäntzlich inhibirt
und verbothen seyn solle, mit denen Juden, so ein-
heimisch- als fremden, weder in ihren bürgerlichen
Häusern, als in welche sie die Juden, ausser wo
Gesandschafften und deren Angehörige sich befinden,
sonder-

so hat man ein Pfand-Haus hier aufgerich-tet,

weßwegen die, so etwas versetzt haben, binnen 3. Wochen sol-ches denen zum Pfandwerck ver-ordneten Perso-nen anzeigen,

sonderlich aber in die Würthshäuser, nicht einlassen sollen, noch in der Juden Wohnungen, oder an einem dritten Ort, noch auch ausser der Stadt einig Commercium oder Gewerb, Gemeinschafft, Handel und Wandel, wie der Nahmen haben mag (es wäre dann, was die hiesige Judenschafft zu ihren unentbehrlichen Lebens-Unterhalt an Speise, Tranck und anderer Nothdurfft bedarff, oder bey denen Handwercksleuten machen lassen will, so deroselben vor Geld und baare Bezahlung abzufolgen ist, doch daß die Bürger und Innwohner denen Juden hierunter keinen geflissentlichen Unterschleiff oder Aufenthalt, sowohl in denen Häusern, als in- und vor denen Läden, verstatten, sondern selbige und ihre Bediente gleich nach erhaltener Nothdurfft fortweisen sollen) mehr zu treiben, sondern der Juden völlig müssig zu gehen; Wie denn ein jeder diesem Obrigkeitlichen Geboth und Verboth gemäß, seinen Pflichten nach, und bey Vermeidung Obrigkeitlicher Straffe sich zu bezeigen wissen wird.

und mit denen Juden gar nichts mehr handeln oder zu thun haben sollen.

Decretum in Senatu, d. 9. Junii, 1711.

Decretum CLXXXI.

Die Vorzugs-Gerechtigkeit derer Pfandamtlichen Pfänder, auch eine Verordnung, wie es sonst bey E. E. Pfand-Amt gehalten werden soll, betreffend.

DAwohlen Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Hei-

Heiligen Reichs Freyen Stadt Regenſpurg, die Aufrichtung eines Pfandhauſes, ſammt deſſen Beweg-Urſachen, in einem durch offentlichen Druck publicirten Decreto, vom 9. Junii, jetzt lauffenden Jahrs, dero Burgerſchafft und Innwohnern bereits kund gemacht; So haben Dieſelbe doch noch ferner der Nothdurfft erachtet, zu eines jeden ſpecialer Notitz, Nachricht und Wiſſenſchafft folgendes anzufügen. Nehmlich, daß erwehntes Pfandhauß, in Anſehung ſelbiges vor die dahin gebrachte und in Verſatz genommene Pfänder ſtehen muß, mit einem ſolchen Privilegio und Vorzugs-Gerechtigkeit, auctoritate publicâ dotirt und verſehen, krafft deren es das Jus Prælationis und rechtlichen Vorgang inn- und auſſer einem Concurſu in mobilibus, gleich dem Grundbuch quoad immobilia, gaudiret und beſitzet, und alſo niemanden vor das Pfand reſponſable, am wenigſten aber ſolches ad maſſam curatoriam zu liefern, oder aus ein- oder anderm Prætext, wann auch ſchon ſonſten ein anderer anteriorem generalem hypothecam vor ſich hätte, weder an Außländer noch allhier Angeſeſſene, Fremde und Bürger zu extradiren gehalten iſt.

Das Pfandhaus hat das Jus prælationis in und auſſer einem Concurſu in mobilibus, gleich dem Grundbuch quoad immobilia, mithin niemand vor das Pfand reſponſabel ſeyn, noch ſolches ad maſſam curatoriam liefern darff.

Ferners, daß zu ſolchem Werck und Vorhaben ein ordentliches Ambt in vier Perſonen, als zwey Aſſeſſoren, einem Schreiber und Diener beſtehend, conſtituirt ſeye, welche auf gemeiner Stadt Waag-Hauß und dem darinnen bey dem mittlern Thor, gegen der Hayd, zu unterſt angewieſenen ſichern Orth wochentlich zweymahl, als Mittwoch und Sonnabend Nachmittags, von 1. bis 3. Uhr, ihre Seſſion und Zuſammenkunfft halten, da ein jeder Burger und allhieſiger Jurisdiction unterworffener Beyſitzer, der, bey zuſtoſſendem Nothfall, Hülffe an Geld bedarff, vorher bey einem von dieſen Aſſeſſoren,

Das Pfandamt beſteht aus 2. Aſſeſſoren, einem Schreiber und Diener, und wird auf der Waag gehalten Mitwochs und Sonnabends Nachmittags von 1. bis 3.

foren, oder auch bey dem Schreiber und Diener ſich angeben und melden, hernach in der Ambts-Stube, woſelbſt alles ordentlich numerirt, aufgezeichnet und in die gehörige Bücher eingetragen wird, anzeigen kan, daß er auf dieſes oder jenes ſein oder ſeines zu benennenden Mit-Burgers eigenes Pfand, welches entweder ſeinen eigentlichen Werth ſelbſten zeiget, oder, auf Begehren, geſchätzet werden muß, auf dieſe oder jene Zeit, ſo auf ein gantzes und halbes Jahr, auch etliche Monath, gegen ein gewiſſes erleidentliches Intereſſe geſchehen kan und mag, ſo und ſo viel Geld verlange, worinnen ihme dann willfahret, und beedes zu ſeiner Sicherheit, als auch, der Wieder-Auslöſung halber, ein gewiſſes Zeichen oder ſignirter Zettul, in welchem neben dem Numero das Datum, der Nahme des Pfandgebers, die verſetzten Stücke und dargeliehene Summa Geldes ſpecificiret, zugeſtellet wird, welchen Zettul oder Zeichen ein jeder in der beſtimmten Zeit der Wieder-Außlöſung in das Pfandhauß wieder zurück bringen muß, und hierauf, nach völligen Abtrag des ſchuldigen Capitals und Intereſſe, ſeines Pfandes wiederum habhafft werden kan; Da hingegen derjenige, der ſich nicht zu rechter und gebührender Zeit angiebet, die Zahlung wieder leiſtet, und das Pfand an ſich löſet, niemand, als ſich ſelbſten beyzumeſſen hat, wann ſolches durch die Länge der Zeit verfällt, ſich verſtehet, und endlich offentlich diſtrahirt und verſilbert wird, wobey er allein, wann nach dem Verkauff ein Uberſchuß ſich befindet, und ein mehrers aus der verkaufften Waar oder Pfand gelöſet worden, als er an Capital und Intereſſe darauf ſchuldig iſt, ſothanen Reſidui, nach Abzug der Verkauffs-Unkoſten, dergeſtalten ſich zu getröſten und zu erfreuen hat,

zu welcher Zeit jederman gegen hinlängliche Pfänder Geld geliehen wird.

Wer ſolche Pfänder aber nicht zu rechter Zeit auslöſet, und ſolche vom Pfand-Amt immittelſt verkauft werden, kan das Reſiduum ſo eines verhanden, binnen Jahr und Tag abholen.

wann er ſich ſelbſten binnen Jahr und Tag angiebt, und ſolchen abfordert. Und wie denen bürgerlichen Mecklern und Tändlerinnen, bey Straffe, verbothen iſt, fremde- oder andern zugehörige burgerliche- noch weniger dergleichen Sachen, die ihnen zum Verkauff anvertrauet, oder ſonſten einigen Verdacht auf ſich haben, bey dem Pfandhauſe zu verſetzen; Alſo ſolle ſich auch ebenmäſſig niemand gelüſten laſſen, inn- und auſſer der Bürgerſchafft geſtohlene Sachen dahin zu bringen, inmaſſen dann jedermann hiemit wohlmeinend erinnert wird, ſolche ihme entwendete Dinge dem Pfand-Ambt alſo gleich anzuzeigen, und eine Specification davon zu übergeben, damit ſelbige allda angehalten, und auf erfolgenden Beweiß, daß es ſein Gut ſeye, ohne Prætenſion oder Zahlung, frey wiederum außgefolgt, der Thäter aber, dem Verdienſt nach, exemplariſch abgeſtrafft werden möge. Wobey, obwohl ernannter Herr Cammerer und Rath, wie bey andern ihren Statutis, Satz- und Ordnungen, ſich vorbehält, dieſe Pfand-Verordnung zu ändern, zu mindern, zu vermehren, zu interpretiren und zu erläutern, auch, nach Befindung, gar aufzuheben.

Die bürgerlichen Meckler u. Tändlerinnen ſollen keine verdächtige Sachen verſetzen, noch jemand geſtohlne Sachen dahin bringen.

Decretum in Senatu den 30. Julii, Anno 1711.

Decretum CLXXXII.

Das Bierholen in Clöſtern und bey Ungeld-Befreyten betreffend.

NAchdem ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Römiſchen

mischen Reichs freyen Stadt Regenspurg mit sonderbahrem Mißfallen erfahren müssen, was gestalten das Bierholen aus allhiesigen Stifftern, Clöstern, und andern fremden Orthen, da es sich nicht geziemet, und wider die Verträge offenbahr lauffet, bißhero sehr gemein worden, und fast täglich von Burgern und Inwohnern ungescheut continuirt werde; hierdurch aber das Publicum wegen des zu præstiren schuldigen Ungelds, wovon jedoch an denen aufhabenden übergrossen Stadt-Ausgaben ein Nahmhafftes bestritten werden muß, mercklich gefährt und vernachtheilet wird, und man dahero von Obrigkeits wegen sich bemüßiget befindet, die gesammte Burgerschafft, und hiesiger Jurisdiction unterworffene Inwohner, mittelst eigener Angelobung an Eydes-statt, dahin zu verbinden, kein Bier aus obbesagten Stifft- und Clöstern, oder auch von frembden in- oder ausser seinem Hauß wohnenden Bedienten, oder anderweitigen Ungeld-Befreyten zu holen, oder durch andere holen zu lassen, sondern sich des bey hiesiger Burgerschafft, oder in gemeiner Stadt weissen Bräuhauß, brauenden Getränckes zu bedienen; als hat man diese neue Obrigkeitliche Verordnung zu eines jeden Vorbericht durch gegenwärtiges Intimations-Decret bekannt machen, und zugleich denselben zu genauer Festhaltung, so lieb ihme sein Gewissen, oder im widrigen die Vermeidung der zu besorgen habenden Meineydes-Straffe seyn mag, wohlmeinend anerinnern wollen; mit dem Anhang, daß ein jeder Hauß-Vater, oder Hauß-Mutter auch seinen Kindern und Hauß-Gesinde, damit selbiges auf den Betrettungs-Fall sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe, die behörige Nachricht von dieser Verordnung zu geben,

Da das Bierholen aus denen Clöstern nicht aufhöret,

hierdurch aber das Publicum wegen des Ungeldes vernachtheilt wird,

als solle bey Straff des Meineyds jeder Haußvatter und Mutter denen Kindern oder dem Gesinde, Bier aus den Clöstern oder bey Ungeld-Befreyten zu holen verbieten.

bey vorangeſetzter Straffe, ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle. Hingegen aber wird ein Wohllöblicher Magiſtrat nicht ermangeln, bey der Bräuſchaft darob zu halten, daß der Burgerſchafft ihr Pfenning durch einen guten und gerechten Trunck jederzeit vergolten werde; Wie dann von Obrigkeits wegen die Bräuer ſammt und ſonders hiemit ernſtlich erinnert ſeyn ſollen: durchgehends ſowohl Winters, als Sommers, eines guten und geſchmackhafften und reinen Truncks, anderſt man das ſchlechte Bier ohnfehlbar abzuſetzen, oder gar zu confiſciren geſonnen, ſich zu befleiſſen. Wornach ſich alſo zu achten.

Die Bräuer ſollen hingegen Winters und Sommers einen guten Trunck liefern, bey Straffe der Confiſcation.

Decretum in Senatu den 20. Octobris, 1711.

Decretum CLXXXIII.

Die allhieſige Soldateſca betreffend.

Iſt das nehmliche, ſo Anno 1697. im Druck erſchienen, wie am Ende deſſelben angemerckt zu leſen.

Decretum in Senatu den 18. Martii, 1712.

Decretum CLXXXIV.

Die Einführung der Sänfften und deren Träger Verhältnuß betreffend.

DEmnach Ein Hoch Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des H. Röm. Reichs freyen Stadt Regenſpurg, auf

auf unterthäniges Anlangen und Bitten Dero hiesigen Burgers und Sattlers, Johann Georg Issemers, demselben die Erlaubnüß und speciale Concession ertheilet, daß er, auf Art und Weise, wie es in vielen andern Orthen und Städten gebräuchlich, zu jedermans besonderer Commodität, in dieser Stadt die gewöhnliche Trag-Senfften anrichten und unterhalten möge; Als wird zu allerseitigen Nachricht und Wissenschafft hiemit bekant gemacht,

Die Trag-Senfften werden angefangen,

Daß, Erstlichen, diese Trag-Senfften, sammt denen darzu gehörigen Senfften-Trägern, in obgedachten Issemers, als Senfften-Meisters, eigenthumlichen Behausung, in der Waller-Strasse, anzutreffen, und daselbst, im Sommer, von Morgens 4. biß Nachts um 10. Uhr, und zu Winters-Zeit, von Morgens 6. biß Nachts um 10. Uhr, zum Dienst parat seyn werden.

wo und wie lang sie anzutreffen,

Zweytens, hat derjenige, so sich derselben bedienen will, vor eine Trag-Senffte, und die Mühe des Hintragens, von einem Orth oder Hauß zu dem andern, es sey nahe oder ferne, in der Stadt, jedesmahls zu bezahlen 10. kr. und vor das Zurück- oder anderwerts Hintragen eben soviel, nehmlich nochmahlen 10. kr. Falls sich aber einer die gantze Länge der Stadt, nehmlich vom Jacober-biß zum Oster-Thor, oder von diesem zu jenem Thor, oder über die Brücken, in den Ober- oder Untern-Wörth, tragen lassen wollte, alsdann bezahlt er 15. kr.

was man davor bezahlen muß,

Drittens, auf einen halben Tag, à 6. Stunden, bezahlt man 1. fl. und vor den gantzen Tag, à 12. Stunden, 2. fl.

Viertens, vor jede Wart-Stunde iſt geſetzt 5. kr. welches aber ceſſirt, wann man die Träger zu gewiſſer Zeit wiederkommen heiſt.

wenn es bezahlt werden muß.

Welche Belohnung, Fünfftens, jedesmahlen voraus, und ſo bald man ſich in die Senffte niedergeſetzt, bezahlet werden muß.

die Senfften ſollen auſſer der beſtimmten Zeit zeitlich beſtellt werden.

Sechſtens, wann jemand vor oder nach der beſtimmten Zeit wollte getragen ſeyn, ſoll es bey dem Senfften-Meiſter zeitlich gemeldt und beſtellet werden.

wie ſich die Senfften-Träger zu verhalten haben.

Siebendens, haben ſich die Senfften-Träger ihrer habenden beſondern Inſtruction und Verpflichtung gemäß folgendergeſtalt zu verhalten: Daß nehmlich (1) ſie die ihnen bezahlte Belohnung ſo gleich offentlich, in Gegenwart deß Getragenen, und ihrer gegenwärtigen Cameraden, in die an der Senffte hangende Büchſe werffen, und ſolches nicht unterlaſſen, noch ſonſten wegen Veruntreuung einiges Geldes ſich im geringſten verdächtig machen, bey Vermeidung augenblicklich abgeſchafft zu werden, und über das der Obrigkeit, als Pflicht-Vergeſſene, zu fernerer behöriger Straffe überantwortet zu werden. (2) Soll kein Träger fragen, wohin er zu tragen habe, biß die Perſohn in der Senffte ſitzet, noch ſich unterſtehen jemand zu ſagen, wen er trage, oder wohin der- oder dieſelbe getragen wird, wie auch keiner mehr als ſeine Belohnung, nach obgemeldten Tax, noch auch ein Trinckgeld fordern. (3) Soll einer um den andern alle Tage ſeine Senffte in- und außwendig ſauber butzen und halten, bey Straff 10. kr. (4) Soll ein jeder Sonn- und Feyertags ſich mit weiſſer Wäſche anziehen. (5) Soll keiner an dem Ort, wo die Senfften ſtehen, damit dieſe keinen Geruch an ſich ziehen,

ziehen, noch denselben einiger Schade zugefügt werde, am allerwenigsten aber unter dem Tragen Taback rauchen, bey Straffe 30. kr. und in weitern Betreffungs-Fall cassirt zu werden. (6) Sollen sie sich bey dem Senfften-Meister oder doch in der Nähe jederzeit fleissig finden lassen, und wann sie auch nicht tragen, niemahlen abwesend seyn. (7) Sollen sie sich nicht unterstehen, ansteckende Krancke oder Arrestirte, noch auch andere gar geringer Condition, am allerwenigsten aber inhoneste und infame Personen zu tragen. (8) Sollen sie jedermann höflich und freundlich begegnen, und sich anbey nüchtern und mässig halten, hingegen sollen dieselbe von jedermann ohngehindert und ohnangefochten pass- und repassiret werden. (9) Soll keiner den andern schelten oder ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straffe 10. kr. So geschehen Regenspurg, den 20. Octobris, Anno 1712.

Decretum CLXXXV.

Das Herrenlose Gesindel betreffend.

Nachdeme aus besonders erheblichen Ursachen die höchste Nothdurfft erfordern will, alhiesig-gemeine Stadt Regenspurg von allen müssigen fremden Leuthen zu erleichtern: Als gebiethen Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath allen fremden Herren-losen Gesindel und anderen müssigen Leuthen, Manns- und Weibs-Personen, welche nicht Burger und Burgerin sind, und keinen Beysitz haben, auch denen,

Das Herrenlose Gesindel

so

so dem de Anno 1654. gemachten Vertrag gemäß, unter der Geistlichen Innwohner nicht begriffen, oder in würcklichen Diensten seynd, daß sie sich innerhalb den nächsten 8. Tagen, à dato an gerechnet, von hier hinweg begeben, die vagirende Bettler aber alsobalden ihren Fuß weiter setzen, und ohne sonderbahre Obrigkeitliche Vergünstigung und Erlaubnüß sich allhier, fürnehmlich bey fortwährender Reichs-Versammlung, nicht betretten lassen sollen; bey Vermeidung harter Gefängnüß und Leibes-Straff. Es werden auch die Burger und andere Innwohner hiemit ernstlich erinnert: alle, so sie in ihren Häusern und Zimmern, von obgedachten Leuthen und Gesindel, Manns- und Weibs-Personen, Ledig oder Vereheligte, bey sich haben, von sich zu thun und auszuschaffen; mithin ohne wohlgedachten Herren Cammerer und Raths Begünstigung Niemanden bey sich zu behalten, und über obbemeldte Zeit Unterschleiff zu geben; dann, auf den widrigen Fall, die Ubertretter mit unausbleiblicher ernstlicher Straff sollen angesehen werden. Wornach sich also männiglich zu richten und vor Straffe zu hüten.

soll sich binnen 8. Tagen von hier wegbegeben,

die vagirende Bettler aber alsobalden ihren Fuß weiter setzen

bey Gefängnuß und Leibesstraff.

Burger und Innwohner sollen also solche Leuth aus ihren Häusern schaffen, u. ohne Raths-Begünstigung niemand bey sich behalten.

Decretum in Senatu den 1. Junii, A. 1713.

Decretum CLXXXVI.

Die Pest-Anstalten betreffend.

Nachdem Einem Wohl Edlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Rath, dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regen-

Regenſpurg, ſowohl als dero geſammten Burgerſchafft für Augen iſt, daß ſich die Beſchwehr- und Gefährlichkeit der anſteckenden Seuche auswärtig an vielen Orten und zum Theil auch allhier dermaſſen erzeigt, daß eine jede Obrigkeit bey denen Ihrigen deßhalb billig in der Zeit Fürſehung thun ſolle; So haben wohlermeldte Herren Cammerer und Rath, ſolchem Ubel, ſo viel ſich nach Gelegenheit der Sachen immer ſchicken möchte, allhie zuvor kommen, ihren Bürgern, Unterthanen und Inwohnern zu guten, nachfolgende Ordnung, zu einer zeitlichen Fürſehung, berathſchlaget; Wollen auch, daß derſelben ihre Bürger und alle Inwohner, niemanden außgenommen, alſo und in allem nachkommen, bey denen darinn einverleibten Straffen, ſo denen Verbrechern nach Geſtalt jedesmahliger Verwürckung auferlegt werden ſollen.

Wegen einſchleichender Peſt

wird verordnet,

Und anfänglichen, dieweil uns GOtt der HErr durch ſein Heilig Wort lauter anzeigen läſt, daß uns dieſe und andere Straffen, die wir dann auch täglich erfahren und ſehen, allein um unſerer Sünden willen durch ſeinen billigen Zorn begegnen und zukommen, ſo wollen vorwohlgedachte Herr Cammerer und Rath männiglich mit allen getreuen Fleiß erinnert und vermahnet haben, daß ein jeder vor allen Dingen ſeine begangene Sünden hertzlich bereue, auch ein feſtes Vertrauen auf das Verdienſt Chriſti, GOtt den himmliſchen Vater um Vergebung derſelben von Hertzen bitten, und darbey ſein Leben nach ſeinem Göttlichen Willen und Befehl zur Beſſerung anſtelle und richte, damit er ſeinen gefaſten Zorn, ſamt der vorgenommenen Straffe gegen uns gnädiglichen abwende und fallen laſſe, auch das verordnete Mittel der Artzney ſo dann ihre

daß ein jeder

GOtt um Abwendung der Straffe bitte,

Krafft und Würckung haben möge, wie dann absonderlich das üppige Wesen, vermeinte Lustbarkeit, alle weltliche Music und Spielleuthe, sowohl bey Hochzeiten als in den Häusern, auch Tantzen, Springen und Schwelgen in den Wirthshäusern, und sonsten bey Leibes- und Gutes-Straff ernstlich verboten wird.

und alles üppige Wesen, Music und Spielleute, Springen und Schwelgen abstelle,

Zum Andern, ist Eines Wohl Edlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Raths ernstlicher Befehl und Meynung, daß alle Burger und Innwohner allhie sich gäntzlich enthalten sollen einigerley Unsauberkeit, es seye, s. v. Harn oder anders, bey Tag oder Nacht, aus ihren Häusern und Wohnungen, weder auf die gemeine Gassen und Strassen, noch auf die dahin gehende Rinnen, zu giessen oder auszuschütten, sondern solches alles in die heimlichen Gemach oder in die Donau zu tragen, bey Straff 10. Thaler, davon die Helffte dem Anzeiger zukommen solle.

kein Unsauberkeit auf die Gassen und in die Rinnen schütte,

Zum Dritten, soll hinführo das Blut, so von den Gesunden in gemeinen Bädern, Barbier- und andern Häusern gelassen, nirgend anders wohin denn in die Donau oder Schwind-Gruben, das aber, so von den Krancken oder von denen, so zu besorgen, daß sie mit dieser Seuche befleckt, gelassen wird, allein ausser der Stadt ohnverzüglich tieff in die Erde begraben werden, bey obgemeldter Straff.

das Blut in die Donau oder Schwind-Gruben trage,

Zum Vierten, solle hinführo niemand einige Miststatt mehr ausserhalb seiner Behausung auf dem gemeinen Pflaster haben, und was er auch Mists und andere dergleichen übelriechende Unsauberkeit in seiner Behausung sammlet, dasselbige (doch daß ausser des Gassenmists keine Lumpen oder andere Unsauberkeit darunter seye, soll er bey vorgemeldter Pön auf

und keine Miststatt mehr vor den Häusern behalte,

die

die gottliche Gnade, daß er sie nicht verlasse, sondern ihnen beystehe, und sie in seiner Furcht erhalte, damit sie nicht durch ihre Sünden sich von ihm selbst entfernen und Ursach geben, daß er sie verlasse. Wie David in seinem Gebet zu Gott sagt: Verwirf mich nicht von deinem Angesicht, und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir. Psalm. 51. Und wie Christus selbst seinen Jüngern befiehlt, daß sie wachen und beten sollen, damit sie nicht in Versuchung fallen. Matth. 26.

Wir bitten auch, daß Gott uns Gnade verleihe, daß wir unsere Sünden aufrichtig bereuen und bekennen, und sie nicht verhehlen noch vertheidigen vor Gott Almächtig, sondern daß wir sie ihm bekennen, und um Vergebung derselben bitten, wie David sagt: Ich will meine Missethat bekennen, und meine Sünde nicht verhehlen. Psalm. 32. Und wie Johannes sagt: Wenn wir unsere Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergiebt, und reiniget uns von aller Unge-rechtigkeit. 1. Joh. 1.

Wir bitten auch, daß Gott uns Gnade verleihe, daß wir unsere Feinde lieben, und ihnen gutes thun, wie Christus befiehlt, und daß wir ihnen alles Gutes gönnen, und nicht Rache suchen, wie Christus sagt: Ihr habt gehört, daß gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen die euch hassen, und bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen. Matth. 5.

zu abgesondert, zu denjenigen so mit dieser Kranckheit behafftet seynd, gehe.

Zum Neunten, damit auch solche Vergifftung allhie noch desto besser verhütet und von außwerts um so weniger allhero gebracht werde, ist eines Wohl Edlen Raths ernstliche Meynung und Befehl, daß kein Burger oder Inwohner allhie, einige fremde Persohn, sie seye ihme befreund oder nicht, weder in sein eigen Hauß noch anderswo in der Stadt einnehme oder unterbringe, ohne zuvor erlangte Erlaubnis, alles bey obermeldter Straff.

Niemand Fremden ohne Erlaubnuß beherberge,

Zum Zehenden, nachdeme man diejenigen, so mit dieser Kranckheit beladen, oder sonst aus verdächtigen Orten sind, und unwissend hierein kommen möchten, nicht allezeit wohl erkennen und von den Gesunden absondern kan, so wollen Herr Cammerer und Rath getreuer und guter Meynung nach männiglichen mit Fleiß vermahnet und gewarnet haben, daß sich ein jeder befleissigen soll, grosse und besorgliche Versammlungen der Leuthe möglichst zu meiden, darzu auch den Ihrigen solches anzuzeigen und zu befehlen, die Wirthe aber insonderheit sollen sich des Gästsetzens völlig enthalten.

grosse und besorgliche Versammlungen meide,

Zum Eilfften, wird einem jeden Burger und Inwohner alles Ernsts geboten, sobald er sich übel befindet, oder aber an jemand der Seinigen eine Kranckheit vermercket, so gleich einen Medicum ordinarium, oder in dessen Ermanglung den eigens darzu bestellten Pest-Medicum oder Chirurgum zu sich fordern zu lassen, und dessen Rath und Hülffe in Zeiten zu erbitten, damit, wo etwas Gefährliches an ihme wäre, zeitlicher Rath geschafft, und weder er, noch andere durch ihn in mehrere Gefahr gerathen mögen. Worbey ein jeder Medicus und Chirurgus,

wann er eine Kranckheit vermerckt, sogleich einen Medicum und Artzney gebrauche,

ehelich. Ist ein Verlobter Person weltlicher, mit der er eine Ehe nicht eingehen kann, so ist die Verlobung ungültig, und der Verlobte kann sich mit einer andern ehelichen verehelichen.

Ist ein Verlobter in weltlicher und allen andern Sachen unmündig, so bedarf er zu seiner Verlobung die Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder. Ehelich gelobten Leuten ist nicht erlaubt, einander vor der Trauung beizuwohnen, oder sich sonst unkeusch zu berühren, bei Strafe der Kirchenbuße. Ehelich gelobte Leute können ihre Verlobung durch beiderseitige Einwilligung wieder aufheben, ohne daß einer dem andern Ersatz zu leisten hat. Ist aber einer von ihnen ohne Ursache zurückgetreten, so kann der andere Teil, wenn er will, vor dem weltlichen Richter auf Erfüllung des Versprechens klagen, und dieser kann den Widerspenstigen zur Erfüllung des Versprechens zwingen, oder ihn zu Ersatz des Schadens verurteilen, der daraus entstanden ist, daß der andere Teil sich nicht anderweitig verehelichen konnte. Vgl. Ges. Ehehs. Verlobt. Es kommt zu keiner Verlobung, wenn nicht beide Teile einwilligen.

Ehelich gelobte Leute können ihre Verlobung durch beiderseitige Einwilligung wieder aufheben, ohne daß einer dem andern Ersatz zu leisten hat. Ist aber einer von ihnen ohne Ursache zurückgetreten, so kann der andere Teil, wenn er will, vor dem weltlichen Richter auf Erfüllung des Versprechens klagen, und dieser kann den Widerspenstigen zur Erfüllung des Versprechens zwingen, oder ihn zu Ersatz des Schadens verurteilen, der daraus entstanden ist, daß der andere Teil sich nicht anderweitig verehelichen konnte. Vgl. Ges. Ehehs. Verlobt. Es kommt zu keiner Verlobung, wenn nicht beide Teile einwilligen.

andere verrichtet werden, bey 100. Thaler, oder in derer Ermanglung empfindlicher Leibes-Straff.

weßwegen das Dändeln alter Kleider verboten wird,

Wobey alles Dändlen und Verhandlen alter Kleider und dergleichen Waar gäntzlich verboten wird, doch daß gleichwol alsdann auch ausserhalb der Stadt keines gesunden Kleider oder Gewand unter einig vergifften Menschen Gewand oder Kleider zu waschen oder zu säubern vermengt, sondern deren jedesmahl allein gehalten und gewaschen werde, alles bey vorgemeldter Straff.

Wo ein Krancker im Hauß ist so sollen die andern Inwohner 14. Tage darnach nicht ausgehen,

Wäre es auch, daß jemand in einem Hauß an dieser Seuche kranck würde, es wäre ein Ehehalt oder anders, den die Herrschafft desselben Hauses, aus Besorgnüß ferneren Unheyls, nicht behalten wolte, und von Stund an aus dem Hauß thäte, da soll sich dieselbig Herrschafft, sammt ihren Haußgesind und Inwohnern, vierzehen Tag lang anheim halten, und nicht unter die Leuthe ausgehen, bey nächster Straff.

die Krancken sollen dem von Raths wegen Verordneten angezeigt werden, damit solcher sie in das Lazareth bringen lasse,

Item, so also eine krancke Persohn in jemands Hauß nicht geduldet werden wolte, soll der Hauß-Herr solches an Joseph Ferdinand Hilmer, in der Wallen-Straß wohnhafft, so von Raths wegen hierzu verordnet ist, gelangen lassen, daß die gedachte Persohn, samt ihren Kleidern und Bettgewand, die sie gebraucht hat, in das bestellte Lazareth gebracht werde, allda vor solche Persohnen Wart- und Pflegung bestellt ist.

oder so sie in ihrer Behausung bleiben, und Leuthe benöthigt sind, sollen sie sich bey dem Außrichter melden.

So auch jemand der mit dieser Seuche beladen wäre, in seinem oder seines Würths Behausung bleiben würde, und dieselben, so in solchem Hause sind, sonsten nicht Leuthe haben mögen, ihm die Nothdurfft in das Hauß zu bringen, so werden sie bey dem gemeldten Außrichter, Joseph Ferdinand

Hilmer

Ehre, subjektive Gesinnung, Gut, so nennt man
das Bewußtsein des eigenen Werthes, das Gefühl der
Würde, welches jeder Mensch in sich trägt, und das
Recht, sie auf allen den Gebieten geltend zu machen, wo
sie in Frage kommt. Ehre ist also ein Gut, das jeder
Mensch besitzt, und das ihm nicht genommen werden darf.
Ehre ist ferner das Ansehen, das Jemand in der Meinung
Anderer genießt, und das ihm nicht entzogen werden darf.
Ehre, Recht und Billigkeit bedingen sonach
einander gegenseitig.

Die Ehre, objektive, äußere, wird durch die
Achtung, die Jemand mit seinem Betragen
sich erwirbt, und durch den Ruf, den er sich
macht, bedingt. Sie ist also das Urtheil, das
Andere über Jemand fällen, und das sie ihm
kund thun durch Worte, durch Handlungen, durch
Zeichen und Geberden. Ehre ist also das Gut,
das Jemand in der Meinung Anderer besitzt, und
das ihm nicht genommen werden darf, weil es
ihm gehört, weil es sein Eigenthum ist.

Ehre ist ferner das Ansehen, das Jemand in der
Meinung Anderer genießt, und das ihm nicht entzogen
werden darf, weil es

gen, als daß Kirchen-Versammlungen haben eben dar-
[illegible] Concilia Oecumenica, oder allgemeine Kirchen-Versammlungen, welche aus allen Theilen der Christlichen Welt zusammen kommen, und worinnen alles, was die Kirche angehet, in Glaubens- und Sitten-Sachen, abgehandelt wird, und ist dieses Concilium das erste gewesen, welches zu Nicäa in Bithynien gehalten worden, und sind in demselben 318 Bischöffe gewesen, welche sich wider den Ketzer Arium gesetzet, und ihn verdammet haben.

Die Ursache, warum dieses Concilium zusammen kommen, ist diese: Es hatte der Alexandrinische Bischoff Alexander einen Presbyter, Namens Arium, in die Ketzerey fallen gesehen, welcher behauptete, daß Christus nicht wahrer Gott wäre, sondern nur ein Geschöpf, und ein Mensch, wie andere Menschen.

Dieserwegen ist Arius E. E. Ministerio, und Communion der Kirchen entsetzet worden.

Decretum CLXXXVII.

Die Ketzerey Arii.

Es hielt Arius, daß nach Christlicher Lehre Gott Vater allein wahrer Gott wäre, und daß Christus nicht wahrer Gott, sondern nur ein Geschöpf Gottes, Creatura, Creatura, Creatura wäre, daß Er demnach nur [illegible] Gott, sondern

Schmuck erhielten. Einen über weiße Leber, darauf
ein Kreuz von Silber, und ein Kreuz von Gold, und
ein Kreuz von Silber, und ein Kreuz von Gold, und
einen in rothe Seide, auch ein Kreuz von Silber, und
ein Kreuz von Gold, und einen in rothe Seide, auch

und alle dessen Haußgenossen sich zu richten und vor Schaden zu hüten; dabey ihnen und andern zu mehrerer Nachricht und Sicherheit willen gegenwärtiges Decret an die Haußthür angeschlagen und bey gleichmässige Straffe, wie obgedacht, dessen eigenmächtige Abreissung verbothen wird.

Decretum in Senatu, d. 14. Sept. 1713.

Decretum CLXXXVIII.

Die Pest-Anstalten betreffend.

Nachdeme Eines Wohl-Edlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Cammerer und Raths, dieser des H. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, unterm 4ten Septembris publicirte Obrigkeitliche Verordnung, wie es in ein- und anderm bey jetzigen gefährlichen Sterbens-Läufften zu halten, bißhero in vielen Stücken nicht genugsam beobachtet, und dadurch das Unglück mercklich gemehret worden, als wollen Dieselbe hiemit nochmahlen sothanes Decret alles seines Innhalts wiederholet, und Dero gesammte Burgerschafft und Innwohner ernstlich erinnert haben, bey Vermeydung der darinn gesetzten Straffen, welche Dero verordnetes Consilium Sanitatis ohnnachläßlich einzutreiben und zu exequiren die Macht gegeben und befohlen ist, demselben in allen Stücken nach zu geleben und zu gehorsamen.

Das den 4. Sept. h. a. publicirte Decret wird hiebey wiederholet,

Neben deme wird absonderlich bey nachgesetzten Straffen Obrigkeitlich gebothen, daß

und neben deme gebothen, daß

Primò: Niemand, bey deme einige Person, es seye Ehehalt, oder Kostgeher, oder Innwohner, erkrancket,

niemand die Kranck gewordene Personen aus

francket, es seye an der ansteckenden Seuche oder nicht, solchen bey 100. Rthl. oder in deren Ermanglung, empfindlicher Leibes-Straffe, eigenmächtig aus dem Hauß treibe oder stosse, sondern solchen bey dem bestellten Außrichter, Joseph Ferdinand Hilmer, anzeige, welcher ihn durch bestellte Chyrurgos besichtigen, und da sich ein Infections-Zeichen an ihme fände, solchen in das Lazareth bringen lassen, und deßfalls einen Zettul ertheilen wird. Bey deme sich also ein jeder, so Krancke dahin bringen lassen will, zu melden hat.

dem Haus stosse, sondern solche bey dem bestellten Ausrichter anzeige, bey 100. Rthlr. Straff.

Secundò: Weilen bißhero vieles Bettgewand und anderes Geräth, so von Inficirten gebraucht, hin- und wieder verstecket, und denen Pestin-Trägern nicht ausgefolget worden, als wird ein jeder, bey deme sich dergleichen noch finden möchte, hiemit ebenmässig erinnert, solches innerhalb drey Tagen, nach publication dieses Decrets, bey E. Löbl. Consilio Sanitatis oder vorgemeldten Ausrichter anzuzeigen, damit deßfalls Vorsehung geschehe, und mehrers Unglück verhütet werde. Wer aber dergleichen in bemeldter Zeit nicht selbst angebe, und von jemand andern diese Nachricht einkäme, so soll die Geld- oder Leibes-Straffe, nach gestalt der Umstände, unnachläßlich wider den Aufhalter sothanen Geräths exequirt, und da er die Geld-Straff zu erlegen vermöglich, die Helffte, nehmlich 50. Rthl. dem Anzeiger abgefolgt, oder da jener die Geld-Straff nicht erlegen könnte, ihme 4. fl. zum Recompens gegeben, auch soll bey empfindlicher Leibes- und Geld-Straffen, ferner von Stroh, Bettwerck, Fetzen und dergleichen nichts mehr in die Donau oder in der Stadt niedergeworffen werden.

Daß alles inficirte Bettgewand und anderes Geräth innerhalb 3. Tagen bey dem Collegio Sanitatis oder Ausrichter angezeigt

und von Stroh- und Bettwerck, Fetzen und dergleichen nichts in die Donau oder in der Stadt nieder geworffen werde, bey 100. Rthlr. Straff.

Verſtand. Verſtand iſt alſo, eine Erkenntniß, dem Objecte nach, durch Begriffe, und dieſe ſind, ihrer Möglichkeit nach, Functionen. Man pflegt daher, von der Sinnlichkeit, nur deshalb weil ſie Data giebt, zu ſagen, ſie ſey receptiv, und von dem Verſtande, weil er nur die Quelle ſpontaner Begriffe iſt, daß er als ein Vermögen zu denken, oder als ein Vermögen der Erkenntniß durch Begriffe, mithin als ein Vermögen der Erkenntniß, die Objecte, nur mittelbar, durch Merkmale, die ihnen gemeinſchaftlich ſind, vorſtellig machen, ſich beſchäftige.

Begriffe, ſind alſo, ihrer Möglichkeit nach, Functionen. Ich ſage, daß ein Begriff, in Anſehung des Mannigfaltigen, das durch ihn gedacht wird, die Einheit der Handlung ausdrücke, welche, unter gewiſſen Begriffen, die Syntheſis des Mannigfaltigen, ausmacht

Leben, Gewerbe werden können: als Lehen hat es Gid Gid
Kaiser Ludwig der Bayer 1330 dem Grafen Johann von Ostfriesland verliehen, und dieser hat es 1340 dem Grafen Ulrich von Rietberg zu Lehen gegeben. Es ist ein altes, 1½ Meilen langes und ½ Meile breites Gebirge, das sich von Süden gegen Norden zieht, und mit dem Harze, Thüringerwalde, Fichtelgebirge, Riesengebirge, Karpathen und Alpen in Verbindung steht. Es hat seinen Namen von dem Dorfe Gid, das am Fuße desselben liegt. Der höchste Berg ist der Gidberg, der 1½ Meilen lang ist, und 1½ Meilen von Rietberg liegt. Er ist mit Buchen, Eichen, Tannen, Birken, Haseln, Erlen, Weiden, Wachholder, Brombeeren, Himbeeren, Heidekraut und Gras bewachsen, und hat viele Quellen.

Gid, ein Dorf im Amte Rietberg, welches 1½ Meilen von Rietberg, 1½ Meilen von Paderborn, 2 Meilen von Lippstadt, 2½ Meilen von Warburg, 3 Meilen von Brakel, 3½ Meilen von Höxter, 4 Meilen von Detmold, 4½ Meilen von Minden, 5 Meilen von Osnabrück, 5½ Meilen von Münster, 6 Meilen von Bielefeld, 6½ Meilen von Herford, 7 Meilen von Lingen, 7½ Meilen von Meppen, 8 Meilen von Quakenbrück, 8½ Meilen von Vechta, 9 Meilen von Cloppenburg, 9½ Meilen von Delmenhorst, 10 Meilen von Bremen, 10½ Meilen von Stade, 11 Meilen von Harburg, 11½ Meilen von Lüneburg, 12 Meilen von Celle, 12½ Meilen von Hannover, 13 Meilen von Hameln, 13½ Meilen von Hildesheim, 14 Meilen von Braunschweig, 14½ Meilen von Wolfenbüttel, 15 Meilen von Helmstädt, 15½ Meilen von Magdeburg, 16 Meilen von Halberstadt, 16½ Meilen von Quedlinburg, 17 Meilen von Aschersleben, 17½ Meilen von Bernburg, 18 Meilen von Cöthen, 18½ Meilen von Dessau, 19 Meilen von Wittenberg, 19½ Meilen von Jüterbock, 20 Meilen von Luckenwalde, 20½ Meilen von Potsdam, 21 Meilen von Berlin, 21½ Meilen von Frankfurt an der Oder, 22 Meilen von Cüstrin, 22½ Meilen von Landsberg an der Warthe, 23 Meilen von Schwerin an der Warthe, 23½ Meilen von Meseritz, 24 Meilen von Bomst, 24½ Meilen von Fraustadt, 25 Meilen von Lissa, 25½ Meilen von Rawitsch, 26 Meilen von Krotoschin, 26½ Meilen von Ostrowo, 27 Meilen von Schildberg, 27½ Meilen von Kempen, 28 Meilen von Posen, 28½ Meilen von Gnesen, 29 Meilen von Inowrazlaw, 29½ Meilen von Bromberg, 30 Meilen von Nakel, 30½ Meilen von Schneidemühl, 31 Meilen von Deutsch-Crone, 31½ Meilen von Arnswalde, 32 Meilen von Pyritz, 32½ Meilen von Stettin, 33 Meilen von Anklam, 33½ Meilen von Demmin, 34 Meilen von Stargard, 34½ Meilen von Neubrandenburg, 35 Meilen von Friedland, 35½ Meilen von Neustrelitz, 36 Meilen von Fürstenberg, 36½ Meilen von Templin, 37 Meilen von Prenzlau, 37½ Meilen von Angermünde, 38 Meilen von Schwedt, 38½ Meilen von Gartz, 39 Meilen von Stettin, 39½ Meilen von Pasewalk, 40 Meilen von Ueckermünde, 40½ Meilen von Usedom, 41 Meilen von Wollin, 41½ Meilen von Cammin, 42 Meilen von Greifenhagen, 42½ Meilen von Pölitz, 43 Meilen von Stettin, 43½ Meilen von Damm, 44 Meilen von Naugard, 44½ Meilen von Gollnow, 45 Meilen von Stargard, 45½ Meilen von Pyritz, 46 Meilen von Stettin, 46½ Meilen von Damm, 47 Meilen von Naugard, 47½ Meilen von Gollnow, 48 Meilen von Stargard, 48½ Meilen von Pyritz, 49 Meilen von Stettin, 49½ Meilen von Damm, 50 Meilen von Naugard, 50½ Meilen von Gollnow, 51 Meilen von Stargard, 51½ Meilen von Pyritz,

ſchleichen. Wornach ein jeder ſich zu richten und vor Straff und ſchwerer Verantwortung zu hüten.

Decretum in Senatu den 10. Nov. 1713.

Decretum CLXXXIX.

Die Peſt-Anſtalten betreffend.

DEmnach Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Statt-Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Römiſchen Reichs Statt Regenſpurg, mit nicht geringer Betrübnüß und ſonderbahren Mißfallen vernehmen und erfahren müſſen, daß ein und andere Gewiſſen-loſe Leute die von dem allerhöchſten GOTT aus gerechtem Zorn über hieſige Statt verhängte Straffe der anſteckenden Kranckheiten, wodurch doch jedermann, bey täg-ja ſtündlich zu gewarten habender Todes-Gefahr, ſeine Seeligkeit zu bedencken um ſo mehr Urſach haben ſolte, ſich ſo gar nicht ſchrecken, noch zur Buſſe leiten laſſen, ſondern vielmehr durch allerhand unverantwortliche und verdammliche Sünden und Laſter ihr Gewiſſen muthwillig beſchwehren, inſonderheit ſich dieſer elenden und betrübten Zeit zu gottloſer Beraub- und Beſtehlung der Häuſer und Verlaſſenſchafften zu bedienen, ihren Neben-Chriſten, zumahl ſolchen, welcher ohnedem von GOTT durch den zeitlichen Tod heimgeſuchet worden, auch nach demſelben an ſeinen Haab und Gütern anzugreiffen, dadurch aber manche betrübte Vatter- und Mutterloſe Wayſen noch dazu um ihre zeitliche Mittel zur Nah-

Wegen in Peſt-Zeiten verübten Beraub- und Beſtehlung der Häuſer

Meinung schöner sind, so können diese Gründe nur den Geschmack treffen, und sind also für diese Stelle gar nicht hinlänglich. Ich will nicht sagen, daß sie nicht wahr sind, aber sie sind nicht hinlänglich, weil sie nicht die Ursache angeben, warum die Gegenstände, die sie anführen, schön sind

und wenn Gelehrsamkeit das Schwerdt ist, womit die Wahrheit vertheidigt wird, so ist der Gelehrte ein Soldat, der sich in Gefahr begiebt, und sein Leben aufopfert. Ist Gelehrsamkeit ein Licht, so ist der Gelehrte ein Leuchter, der es trägt, damit andere Menschen sehen können. Ist Gelehrsamkeit ein Schatz, so ist der Gelehrte ein Kaufmann, der ihn sammelt, und ihn andern Menschen mittheilt. Ist Gelehrsamkeit ein Baum, so ist der Gelehrte der Gärtner, der ihn pflanzt und pflegt, damit andere Früchte davon pflücken können. Ist Gelehrsamkeit ein Fluß, so ist der Gelehrte der Kanal, der das Wasser hinleitet, damit es andern zu Gute kommt. Ist Gelehrsamkeit ein Gebäude, so ist der Gelehrte der Baumeister, der es aufführt, damit andere darin wohnen können. Ist Gelehrsamkeit ein Garten, so ist der Gelehrte der Gärtner, der ihn bebauet, damit andere Menschen seine Früchte genießen können. Ist Gelehrsamkeit ein Weinberg, so ist der Gelehrte der Weinbauer, der ihn bearbeitet, damit andere den Wein trinken können. Ist Gelehrsamkeit ein Feld, so ist der Gelehrte der Ackersmann, der es bearbeitet, damit andere Menschen sich davon nähren können. Ist Gelehrsamkeit ein Schatz, so ist der Gelehrte der Kaufmann, der ihn sammelt, damit andere Menschen ihn gebrauchen können. Ist Gelehrsamkeit ein Gebäude, so ist der Gelehrte der Baumeister, der es aufführt, damit andere darin wohnen können. Ist Gelehrsamkeit ein Garten, so ist der Gelehrte der Gärtner, der ihn bebauet, damit andere Menschen seine Früchte genießen können. Ist Gelehrsamkeit ein Weinberg, so ist der Gelehrte der Weinbauer, der ihn bearbeitet, damit andere den Wein trinken können. Ist Gelehrsamkeit ein Feld, so ist der Gelehrte der Ackersmann, der es bearbeitet, damit andere Menschen sich davon nähren können. Ist Gelehrsamkeit ein Schatz, so ist der Gelehrte der Kaufmann, der ihn sammelt, damit andere Menschen ihn gebrauchen können. Ist Gelehrsamkeit ein Gebäude, so ist der Gelehrte der Baumeister, der es aufführt, damit andere darin wohnen können. Ist Gelehrsamkeit ein Garten, so ist der Gelehrte der Gärtner, der ihn bebauet, damit andere Menschen seine Früchte genießen können. Ist Gelehrsamkeit ein Weinberg, so ist der Gelehrte der Weinbauer, der ihn bearbeitet, damit andere den Wein trinken können. Ist Gelehrsamkeit ein Feld, so ist der Gelehrte der Ackersmann, der es bearbeitet, damit andere Menschen sich davon nähren können.

Decretum CXC.

Das Feuer-Zeichen durch den Anschlag an denen Glocken des Rath-Thurns betreffend.

DEmnach an statt des vor einigen Jahren leider! durch eine gefährliche Feuersbrunst in die Aschen gelegten Marck-Thurns, nunmehro der Rath-Thurn durch Anrichtung eines Uhrwercks und Glocken in den Stand gebracht worden, daß solcher zu eben denen Diensten, wozu ehemals jener, gebraucht werden kan; als haben Ein Wohl Edel und Hochweiser Herr Cammerer und Rath beschlossen, und hiemit ihrer lieben Burgerschafft und Inwohnern durch offentlichen Druck bekannt machen wollen, daß bey etwa künfftig (so Gott verhüte) entstehender Feuersbrunst, statt des bißhero durch Loßbrennung einiger Doppelhaken von denen Thürnen gegebenen Feuer-Zeichens, der vor diesem gewöhnlich geweste Anschlag nunmehro an denen Glocken des Rath-Thurns wieder gebraucht werden solle. Wornach sich also jedermann zu richten, und bey ereignenden Fall sich nach dem, wozu ihn die Feuer-Ordnung und der Anno 1707. den 5. Maji dazu gemachte Anhang, so beede in offentlichen Druck sind, anweisen, unverweigerlich zu achten wissen wird.

Da der Rath-Thurn zu Stand gebracht worden,

so soll künfftig, statt der bisher loßgebrannten Doppelhacken das Feuerzeichen auf dem Rath-Thurn mit dem Anschlagen an denen Glocken gegeben werden.

Decretum in Senatu den 11. Jan. 1714.

Decretum CXCI.

Die Reinigung der durch die Peſt inficirten Häuſer und Mobilien betreffend.

EIn Wohl Edler Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer deß Heiligen Römiſchen Reichs Freyen Stadt Regenſpurg mögen hiemit dero werthen Burgerſchafft und Angehörigen nicht verhalten, und iſt denenſelben auch vorhin bekant: welchergeſtalten die, bey denen durch Göttliche Gnade geendigten Sterbens-Läufften, inficirt oder verdächtig wordene Häuſer, Zimmer und Mobilien, ſoviel man deren erfahren können, nunmehro reſpectivè alle gereiniget oder verbrennet, oder alſo verwahret und bey Seit gebracht worden, daß davon vor das künfftige einige neue Anſteckung gemeiner Stadt nicht mehr zu beſorgen ſeyn möge. Alldieweilen aber ſowol die Nothwendigkeit, als auch das von verſchiedenen hohen Orten beſchehene nachdrückliche Verlangen, erfordert, alle mögliche Vorſorge zu gebrauchen, damit einig inficirtes Zimmer oder Geräth nicht ungereiniget bleiben, und inſonderheit das verdächtige Bett-Gewand verhalten, und nicht vertuſcht werden möge; Als haben Ihro Wohl-Edel, Veſt und Herrlichkeiten hiemit jedermänniglich wohlmeinend und ernſtlich erinnern wollen: Daß wo jemand noch ungereinigte Zimmer oder Mobilien in dem Hauſe hätte, oder bey andern wüſte, er ſolches bey dem beſtellten Außrichter Hillmer anzeigen, und nachgehends denen reſpectivè zur Wegbringung inficirter Sachen, und Reinigung der Zimmer, wie auch zur Nachbeſchau verordneten Per-

Die durch die Peſt inficirte Häuſer und Mobilien ſollen gereinigt, und bey Seit geſchafft werden,

wer alſo dergleichen hat, oder bey einem andern weiß, ſoll ſolches bey dem beſtellten Außrichter anzeigen und der Nachbeſchau keine Hinderuus machen

Personen einige Hindernüß bey Straff 10. fl. nicht machen, sondern vielmehr mit williger Einlassung, Anzeig und Abfolgung deß gefährlichen Geräths, allen Vorschub thun solle. Wie dann wohl-ermeldter Herr Cammerer und Rath diejenigen, so hierinn saumselig oder widerspenstig sich erfinden liessen, es komme die Sache über kurtz oder lang zu Dero Wissenschafft, und entstehe darauß neuer Schaden und Gefahr, oder nicht, dergleichen Ubertretter nicht anders, als einen Feind seines Vatterlands und boßhafftigen Mörder, mit unfehlbahrer Bestraffung an Leib und Leben, und nach Gestalt der Sachen, doch wenigstens mit Auffkündung deß Burgerrechts und Schutzes, auch ewiger Stadt-Verweisung ansehen würden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

bey Straff 10. fl.

oder an Leib und Leben, Auffkündung des Burgerrechts und der Stadt Verweisung.

Decretum in Senatu, den 15. Martii, 1714.

Decretum CXCII.

Die Verstifft- und Afftermiethung der Häuser betreffend.

Obwohlen in gemeiner Stadt Wachtgedings-Ordnung unter der specialen Rubric: Wem, und wie die Burger allhier ihre Häuser und Herbergen verlassen mögen, oder nicht: deutlich vorgeschrieben: Daß kein Burger oder Burgerin jemands, der nicht Burger allhier ist, und burgerliche Beschwerden mit träget, oder aber deß Oberherrlich erlangten Beysitzes oder Schutzes halber

Da der Wachtgedings-Ordnung in Ansehung der Vermiethung der Häuser nicht nachgelebt,

von E. E. Steuer-Ambt einen Zettel vorzuweisen hat, einige Behausung, Herberg, Garten oder anders Grundstuck verlassen, insonderheit aber einigen Bestands-Contract auf kurtz oder lange Jahre, oder mit Einraumung freyer Disposition der Sublocation, das ist, mit willkührlicher Uberlassung der weitern Vermiethung an einen andern, zum Nachtheil gemeiner Stadt, oder anderweit ungewöhnliche Bedingungen nicht eingehen, wenigers gemeldten Beysitzers-Leuthen ohne jedesmahliges Vorwissen und sonderbahre Bewilligung deß Wachtherrn, oder Eines Wohl Edlen Raths, das Ein- und Außziehen gestehen, mithin auch dem Herrn-losen Lumpen-Gesindel, ledigen Mann- und Weibs-Personen, ins besondere aber denenjenigen, die sich schlechterdings mit Nachhengung des Missiggangs aufs Betteln zu legen gewohnt sind, keine Unterschleiff geben sollen;

und die Burger ihre Garten u. Wohnhäuser an unverbürgerte Leute verstifften.

So ist doch durch die Erfahrung bekant: was massen, ermeldtem Obrigkeitlichen Verboth schnurstracks zuwider, theils Burgere und Burgerinnen ihre Wohn- und Garten-Häuser, wo nicht allemahl völlig, doch ein und anders Stockwerck, mit Stuben, Kammern, und dergleichen, an allerhand unverburgerte Leuthe, die zumahlen öffters alleine für sich nicht geblieben, sondern noch wohl mehr andere, etwa zu füglicherer Ertragnüß und Beyhülffe der Haußzinsen, zu sich in solch ihre gestifftete Wohnungen, ohne vorher zu fragen, oder sich zu bekümmern: Wer sie seyen, und von was sie sich zu ernähren und zu erhalten pflegen, oder ob sie den Schutz und Beysitz von gemeiner Stadt zu genieſſen haben? genommen und mit einsitzen lassen. Durch welche Fahrlässigkeit dann, bevorab, wann die

Hauß-

Haußwirthe oder Haußwirthinnen auf solche ihrer Innleuthe Lebens-Art: ob die ehrbahr, rein, und sauber, oder wie sie etwa sonst zur Leibes-Nothdurfft und Nahrung beschaffen seye? nicht nach- sondern nur gemeiniglich auf ihren Eigennutz mit Einbringung gemeldter Haußzinsen geschauet, die letzt vorgewest- mehrentheils in dergleichen Häuser und unflätthige Wohnungen, worinnen die Menschen, Alt und Junges, wie die Bienen, und noch darzu offt ohne Brod und Bett, beyeinander gehocket und gestecket, unvermerckt eingeschlichene leidige Contagion, nachdem sie einmahl ihren schädlichen Zundel gefunden, in das der gantzen Stadt daher entstandene grosse Unglück sich nothwendiger weise hat außbreiten müssen.

welche öffters kein reinlich Haußhalten führen.

wodurch auch die Contagion ausgebreitet worden,

Wann nun aber Ein Wohl Edel, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath eyfrigst darum besorget und bemühet ist: daß zu beständiger Erhaltung und gewissen Daure deß durch Göttliche Gnade wiederum erlangten Gesundheit-Standes, neben andern alt-löblichen Ordnungen, insonderheit obiges Gesetze, jedermann derer Ihrigen zu neuem Erinnern gebracht, und darnach gehorsamlich gelebet werden möge;

Als ergehet, nebst Wiederholung alles dessen, was Eingangs gemeldet ist, in Krafft dieses Obrigkeitlich offenen Decrets, an gesammte liebe Burgerschafft die treuhertzig- väterliche Ermahnung und ernster Befehl: Daß gleichwie Sie nun selbst auf ihrer Häuser Reinlichkeit und Bewahrung für allen weiterm Unfall sorgsam zu sehen haben; also Sie, ausserhalb ihrer Mitburger und Burgerinnen, keinen einigen andern Menschen, wer der auch seye, weder ein gantzes Hauß, noch eintzle Zimmer, Stu-

so ergehet der Befehl, daß die Burger auf die Reinlichkeit ihrer Häuser sehen, und Niemanden ausser der Burgerschafft, weder Häuser noch Zimmer und Kammer ohne

Vorbewuſt der Obrigkeit verſtifften hingegen, die Afftermiethung, Einnehmung auf die Stube und Zuſammentrettung mehrer Haußhalten nicht geſtatten; ſo offt ein Schutz-Verwandter aus- oder einziehet, ſolches dem Wacht-Herrn anzeigen,

ben, Kammer, oder irgend was anders darinnen ohne Vorbewuſt der Obrigkeit, oder wenigſtens ohne Vorzeigung obgemelt, denen Beyſitzern auf erhaltene Oberherrliche Erlaubniß, vor welcher zumahl der geringſte Stiffts-Contract mit denen ſich angebenden Beyſizers-Leuthen auf keine Weiſe noch Wege zu machen oder einzugehen iſt, gewöhnlich ertheilenden Steuer-Amts-Zetteln, verſtifften, oder vermiethen, vielweniger die oben inſonderheit verbottene, und hiemit nochmahls ſcharff verbiethende Afftermiethung, und Einnehmung auf die Stuben, noch auch die ohne dem höchſt-ſchädliche Zuſammentrettung mehrerer Hauß-Weſen geſtatten, im übrigen aber allezeit, ſo offt eine Obrigkeitl. zugelaſſene Parthey von Schutz-Verwandten oder Beyſitzern aus- und wieder weiter ziehet, davon jedesmahl dem verordneten Wacht-Herrn, Nachrichts-willen, die ſchuldige Anzeige geſchehen, und überhaupt ein jeder treuer Hauß-Vater und Hauß-Mutter auf das, was ihrer Häuſer behutſame Sicherheit, und das allgemeine Wohl bey der Stadt erfordert, jederzeit fleiſſige Achtung geben, abſonderlich bey ihren vergünſtigten Innleuthen, ob nicht andere, ſo ledig, als verheuratete Perſonen

und dieſerhalb fleißig bey ihren Innleuthen nachſehen ſollen, bey Straffe 20. Rthl.

ſich bey denenſelben wider ihren, der Hauß-Herren, Wiſſen und Willen, eingeſchlichen, oder heimlich ſich aufhalten? offtermahl zuſehen ſolle. Und dieſes bey unnachbleiblicher Pön von 20. Rthl. oder, befindenden Dingen nach, zumahl, wenn der Stadt durch derley überläſtig- und unzugelaſſener Leuthe Einnahm in die Häuſer das allergeringſte Unheil wiederfahren möchte, all anderer ſchwer und harten Beſtraffung, wer anderſt thun,

und

und diesem nicht nachkommen würde; Versiehet sich aber in gehorsam zu geschehen.

L.S.

Decretum in Senatu Regenspurg den 17. Maji, Anno 1714.

Decretum CXCIII.

Die offentliche Mist-Stätte betreffend.

EIn Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath, dieser des H. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg, haben zwar bereits verschiedentlich, und sonders auch durch dero offenes Decretum de 16. Maji 1709. Obrigkeitund ernstlich befohlen, die Gassen und Strassen reinlich zu halten, nirgends aber als an denen ausgezeichneten s.v. Mist-Stätten, das Kehricht und was von dergleichen Unsauberkeiten aus denen Häusern zu bringen nöthig ist, auszuschütten und hin zu werfen. Da aber deme sowohl als dem Decreto de 4. Septembris, vorigen Jahrs, denen eingelangten Berichten und Augenschein nach, in viele Wege zuwider gehandelt, mithin die gehabte viele Mühe und Unkosten, welche zu Reinigung der Stadt und Strassen aufgewendet worden, guten Theils Frucht-loß gemacht, auch durch boßhaffte Leuthe, mit Hinwerfung allerley Unlusts, auf offene Strassen sowohl, als abgelegene Winckel, der Stadt, soviel an ihnen ist, Eckel und Abscheu verursachet wird; Als hat vor wohlermeldter Herr Cammerer und Rath obiges Decretum und Anweisung gewisser Mist-Stätte wieder-

Nachdeme dem Anno 1709. d. 16. Maji

und dem Anno 1713. d. 4. Sept. publicirten Decret nicht Folge geleistet,

und allerley Unlust auf die Strassen und in die Winckel geworffen wird,

als wird obiges Decret wiederholet, und bey unausbleibli-

cher Leibes und Schand-Straſſe verbothen, einige Unſauberkeit auſſer den Miſt-Stätten niederzuwerfen, hingegen dem Angeber eines Verbrechers eine Belohnung von 12. Rthlr. verſprochen.

wiederholen, auch bey unausbleiblicher Leibes- und Schand-Straffe, ernſtlich verbiethen wollen, einige Unſauberkeiten, worinn auch ſolche beſtehen möchten, auſſer offt ermeldten Miſt-Stätten nieder zuwerffen, und verſprechen dem jenigen, welcher einen Ubertretter dieſes wiederholten Geboths anzeigen, und daß er zu Obrigkeits Handen käme, machen würde, eine Belohnung von 12. Reichsthaler.

Decretum in Senatu den 17. Auguſti, 1714.

SPECIFICATION

Der zum gemeinen Gebrauch angerichteten ſ. v. Miſt-Stätte.

Weſtner Wacht.

1. Beym Jacober-Thor, hinter der Mauer, bey deß Thurners Stiegen.
2. An deß Ehrnhubers, Beckens, Behauſung.
3. Bey der Brunnleiten, gegen der Stadt-Mauer über.

Donau Wacht.

4. Bey der alten Eiſengreth, an der Stiegen.
5. Bey dem Schlacht- oder Fleiſchhauß.

Wittwanger Wacht.

6. Hinter der Windſing.
7. Hinter dem Kuchelhof, an der Stadt-Mauer.

Oſtner Wacht.

8. Am Nieder-Münſter-Hauß, unterhalb der höltzernen Bruck.

9. An

9. An der Stadtmauer, nächſt deß Schmids, Bierbrauers Behauſung.
10. An der Capuciner Garten-Mauer.

Pauluſſer Wacht.

11. Bey der Weyh St. Peter Paſtey, an der Thurn-Stiegen.

Wildwercher Wacht.

12. Am Bruderhauß-Stadel, nächſt St. Emeran.

Scherer Wacht.

13. Am Gillings-Hof, auf dem Platz.

Decretum CXCIV.

Den Vor- und Aufkauf derer Venalien, ingleichen die verbothene Ausfuhr- und Privat-Abwägung des Schmaltzes und Innſchlichts betreffend.

DEmnach Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath allhieſiger des H. Röm. Reichs freyen Stadt Regenſpurg Sich mißfällig hinterbringen laſſen, welchergeſtalten ſich einige von gemeiner Stadt eingeſeſſenen Bürgern, Schutzverwandten und Beyſitzern, wider die allhieſige löbliche Wachtgedings-Ordnung, auch mehrmalen publicirte Oberherrliche Decreta, von neuem wiederum unterfangen, dem Landmann die nach dem Marckt anhero zu bringen geſinnte Venalien, von Heu, Streh, allerhand Getreid, Schmaltz, ꝛc. vor der Hand ab, auch wol inſonderheit das Getreid und

Nachdeme einige ſich unterfangen, dem Landmann die nach dem Marckt anhero zu bringen geſinnte Venalien vor der Hand ab- und aufzukauffen,

um nur ihren Geitz und Wucher dabey zu treiben.

und Schmaltz, unter dem Prætext einer benöthigten Provision, in Menge aufzukauffen, beedes in der boßhafften Absicht, den Werth der Failschafften nach Gefallen zu steigern, ihren Geitz und Wucher dabey zu treiben, und vielleicht gar das Aufgekauffte auswärtig heimlich zu verschleiffen: Durch welchen schändlichen Eigennutz aber muthwillig zur Theurung Anlaß gegeben, und der Nächste in unverantwortlichen Schaden gesetzet wird; Als hat besagter Herr Cammerer und Rath, sämmtliche Dero untergebene Bürger und Einwohnere, über alle vorhero bereits ergangene: aber höchststräfflich ausser Augen und Gedächtnüß gesetzte Oberherrliche Decreta, nochmalen ernstlich erinnern und verwarnen wollen, nicht nur alles Vorkauffs müssig zu gehen und die gerade Zufuhr der Venalien zu offenem Marckt auf keinerley Weiß zu hindern, sondern auch, im Fall jemand zur benöthigten Versorgung und Conservation der Seinigen, mit einem und dem andern zur Genüge versehen, alles fernern Aufkauffs, unter was Prætext und Vorwand solches auch seyn möge, sowol vor sich, als auch anderte oder dritte Hand, sich zu enthalten, weniger aber der geringsten Ausfuhr, oder auch Abwägung des Schmaltzes und Jnnschlichts, ausser der ordentlichen Stadt-Waag, eigenmächtig sich anzumassen. Alles bey unausbleiblicher Confiscation der ver- oder aufgekaufften Sachen, und befindenden Dingen nach, weiteren empfindlichsten Straffe.

und hiedurch zur Theurung Anlaßgegebenwird.

als wird solcher Vorkauff und Verbinderung der Zufuhr der Venalien verbothen.

und die Ausfuhr oder Abwägung des Schmaltzes und Jnnschlichts ausser der Stadt Waag verbothen.

Decretum in Senatu den 5. Novembr. Anno 1714.

De-

Decretum CXCV.

Der Gastgeben und deren Haußknechten verbothenen Handel und Wandel und denen Fuhrleuten gegebenen Unterschleiff betreffend.

Demnach bey Einem Wohl Edel Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Rath hiesig- des H. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg vorgekommen: Was massen Einig- hiesige- sonderlich nechst der steinern Brucken, und selbig- oder auch anderer Gegend, wohnende Gastwirthe sich die Freyheit nehmen, in die Handelschafften und Gewerbe der Hiesig- Burgerlichen Kauffleuthe sich also ungehörig einzumischen, daß Sie nicht allein denen fremden Fuhrleuthen, welche allerhand Fasten- Speiß- Waaren, als Stockfische Häring und dergleichen, item, Fisch- Schmaltz, Gleth, Bley, Blech, Leinwad, Papier und mehr anders, vor sich anhero zu bringen pflegen, vielen Unterschleiff geben, sondern so gar auch dergleichen Waaren zu sich ins Lager und Commission nehmen, mithin solche unter der Zeit bey dieser und jener absehenden Gelegenheit entweder selbsten, oder durch ihre Hauß- Knechte, grösten Theils zu verschleissen suchen; ja über deme, Sie, Hauß- Knechte, noch weiter sich unterstehen, ohne Scheu für gedachte Fuhrleuthe, sobald dieselbe mit ihren Waaren angelanget, fremde Käuffer auf- und mit ihnen allerhand unzulässige Mäcklereyen zu treiben. Nun aber Ihnen, Gastwirthen, so wenig, weden Ihren Hauß- Knechten, solcher eigenmächtige Handel und Wandel, womit Sie bey gemeiner Stadt lauter Unordnung und Verderb anrichten, folgsam

Nachdeme einige Gastgeben von fremden Fuhrleuthen allerhand Waaren zu sich ins Lager und in Commission genommen, und solche unter der Zeit selbsten oder durch ihre Haußknechte zu verschleissen gesucht auch die Haußknechte vor die Fuhrleute fremde Käuffer aufgesucht und allerhand Mäcklerey getrieben.

dem von Alters wohlhergebrachten ordentlichen Commercio in- und auſſer der Stadt, groſſen Schaden zufügen, auf keine Weiß noch Wege gebühret, zumahlen auch dem Policey-Weſen gantz und gar entgegen ſtehet, mithin nimmermehr zu dulden noch zu leiden iſt.

Als wird ihnen ſolches hiemit verbotten, weder von Fuhrleuten einige Waaren an ſich zu ziehen oder zu erhandeln noch auch mit oder ohne Commiſſion ſolche im Lager bey ſich im Hauſe oder Stadel zu behalten viel weniger an fremde etwas zu verſchleiſſen.

Als ergehet hiemit an Sie, Gaſtwirthe, ohne jemands Außnahm, der Obrigkeit-ernſtlich und geſchärffte Befehl und Verordnung: Daß, gleichwie dieſelbe bey ihrer Wirthſchafft, und durch Einkehr der fremden Fuhrleuthe genieſſender Nahrung alleine zu bleiben, und um ſo mehr ſich damit zu begnügen, je gewiſſern Seegen ſie alsdann von GOtt, hingegen ſtatt deſſen durch ungebührende Eingriffe in ihrer Mit-Bürger Gewerbe ehender allen auf ſich ladenden Fluch zu gewarten haben; alſo dargegen von nun an keiner mehr, wer der auch ſeye, ſich unterſtehen ſolle, von denen Waaren, die ermeldten fremden Fuhrleuthen gehörig, und welche Sie entweder friſch anhero bringen, oder unverkauffter hier ſtehen laſſen, oder auch ſchon liegend haben, etwas privatim an ſich zu ziehen, oder zu erhandlen, weder auch mit- oder ohne Commiſſion, im Lager bey ſich im Hauſe, oder Stadel zu behalten, vielweniger hievon an Fremde ſowohl hier in der Stadt, als außwärtig aufs Land, weder durch ſich ſelbſten, noch durch Ihre Hauß-Knechte, (denen in ſpecie all-ihr heimliches Handlen und Schacherey bey Straff der Geigen verbotten iſt,) etwas zu verſchleiſſen, und überhaupt ſothanen fremden Fuhrleuthen keine Gelegenheit, wodurch mit ihrem Failboth und Verkauff der Waaren an Fremde, der hieſigen Burgerſchafft einiger Bedruck und Eintrag geſchehen mag, zu machen, vielmehr ihnen zu bedeuten, daß Sie nach ihrer Anhero-

Denen Haußknechten wird ihr heimliches Handeln bey Straff der Geigen verbothen.

herokunfft bey hieſiger Handlungs-Genoſſenſchafft, wie ſonſten im Brauch geweſen, mit Anbiethung ihrer Waaren ſich zu melden, und, da Sie unter derſelben nicht alles anbringen und verkauffen könnten, den Uberreſt, welchen ſie etwa hier zu laſſen geſonnen wären, auf gemeiner Stadt Waaghauß, als der beſtellten ordentlichen Niederlage, abzulegen, und, biß zu ihrer Wiederkunfft, dortſelbſt in Gewahrſam zu laſſen, oder dem Waagmeiſter zum Verkauff Commiſſion zu geben hätten.

Wie nun Ihre Wohl Edel Veſt und Herrlichkeit Sich zu mehr-erſagten Gaſtwirthen verſehen: daß Sie deme gehorſamlich nachzuleben begehren, und zu weitern Klagen und Beſchwerden nicht Anlaß geben werden; Alſo ſolle es ohne ſchwehre Beſtraffung, inmaſſen ſolche hiemit auf 24. Reichsthaler geſetzet wird, nicht hingehen, zum Fall, Sie, oder ihre Haußknechte, auf Ubertrettung dieſes Obrigkeitlichen Geboths über kurtz oder lang möchten erfunden werden. Wornach Sie ſich zu achten.

Denen Gaſtwirthen aber bey Straff 24. Rthlr.

DEcretum in Senatu den 20. Decembris 1714.

L.S.

Decretum CXCVI.

Die Thorzetteln bey gefährlichen Kranckheits-Läufften betreffend.

Nachdem bey jetzig gefährlichen Kranckheits-Läufften auſſer Landes, nöthig befunden worden, un-

ter hiesigen Stadt-Thoren auf die von fremden Orten anhero kommend- und durchreisend- oder auch hier verbleibende Personen, wie auch außwärtige Güter, und was sonsten von anderwerts her hiesige Stadt betreiten mag, genaue Achtung geben zu lassen; Als wird denen Gastwirthen hiemit Obrigkeitlich aufgetragen und befohlen: Niemanden auf- und einzunehmen oder zu logiren, er habe dann von dem Thor, wo er, der Fremde, herein passiret, einen solch gedruckten Zettl, wie unten Numero I. zu sehen, vorzuweisen, wie dann auch die Handwercks-Bursche auf ihren Herbergen nicht eingelassen werden sollen, Sie seyen dann mit einem auf Sie unter denen Thoren absonderlich gerichteten, und hiebey Numero II. bemerckten Zettl versehen; und sollen beyderley Zettl denen gewöhnlichen Nacht-Zettuln einverleibt, und des regierenden Herrn Stadt-Cammerers Herrlichkeit allezeit mit überbracht, überhaupt aber kein Fremder ohne obigen Zettl, und weiterer Oberherrlicher Erlaubnüß, in ein Burgers-Hauß eingenommen oder beherberget, mithin aller Unterschleiff aufs beste verhütet werden, bey Straff 6. Reichsthaler. Wornach sich zu achten.

Denen Gastgeben wird hiemit befohlen niemand zu logigen, der keinen Thorzettl hat, wie dann die Handwercks-Bursche auf ihren Herbergen nicht eingelassen werden sollen, haben den ...en Zettl.

Welche Zettel aber denen Nachtzetteln einverleibt und dem Herrn Cammererüberbracht ausser deme aber kein Fremder beherberget werden solle, bey Straff 6. Rthlr.

Decretum in Senatu Ratisb. den 20. Decembr. Anno 1714.

L.S.

Nu-

Numero I.

Anno 171 — den — —

passirt gegen diesen Versicherungs-Zettl in die Stadt Regenspurg

N. N.

— Thor.

Numero II.

Anno — — 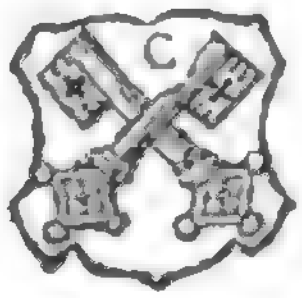 — — — —

DEgenwärtiger N. N. seines Handwercks ein — — ist heute den — — zum Thor herein passirt, und der Oberherrlichen Ordnung gemeß, ihme dieser Zettul zu dem Ende ertheilet worden, daß er innerhalb einen Tag sich bey einem ehrlichen Burgerlichen Meister um Arbeit umzusehen, da er aber keine überkommen kan, seinen Weg unverlängt weiter zu nehmen habe. Mit der ernstlichen Erinnerung, woferne er sich ohne Arbeit länger allhier betretten lassen würde, ihme nicht allein dieser Zettul von männiglich, deme er zu Handen kommen wird, zerrissen und cassirt: sondern auch er also gleich, ohne Verschonung, offentlich zur Stadt hinaus geführet: oder auch, nach Befinden, mit dem Zucht-Hauß, oder einer andern empfindlichen Straffe angesehen werden solle.

De-

Decretum CXCVII.

Das Müntz-Weesen betreffend.

Einige geringhaltige Müntz-Sorten.

Demnach die in Abdruck hierunten stehende geringhaltige Müntz-Sorten denen in Annis 1705. und 1709. errichteten Müntz-Abschieden sowohl als denen in Annis 1707. und 1710. allhier ergangenen Obrigkeitlichen Decreten zuwider, je länger je häuffiger allhier einzuschleichen beginnen; Und aber dem gemeinen Wesen in Handel und Wandel hierdurch grosser Schaden zugehet; Als haben Ein Wohl-Edel und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath bey ihrem Stadt-Wesen, in Conformität des von dem benachbahrt-Löblich-Fränckischen Creyß, untern dato Nürnberg den 14. Februarii, lauffenden Jahrs, im Druck ausgegangenen Edicts, hiemit zu verordnen sich nicht entbrechen können: Daß ersagte verruffene Müntz-Sorten im Kauffen und Verkauffen, oder andern Zahlungen, bey Straff der Confiscation, nicht mehr angenommen oder ausgegeben, sondern solche, wo sie je an andern Orthen, da dergleichen etwan noch gäng- oder gebig seyn möchten, nicht auszubringen wären, in E. E. Steuer-Ambt, oder auf gemeiner Stadt Müntz, gegen den, nach beschehener Verschmeltzung und befundenem innerlichen Gehalt, dargegen zu empfangen habenden Werth, geliefert werden sollen; Und dieses alles in Krafft obvermeldter Oberherrlichen Decretorum von Annis 1707 und 1710. als deren Inhalt hieher völlig wiederholet, und deme gehorsamlich nachzuleben alles Ernsts befohlen wird.

werden bey Straff der Confiscation auszugeben und einzunehmen verboten.

wer solche aber auf die Stadt-Müntz trägt, soll den innerlichen Werth dafür bekommen.

Decretum in Senatu, Regenspurg den 29. Martii, Anno 1715.

De-

Decretum CXCVIII.

Die Feyerung des Sabbaths betreffend.

EIn Wohl Edel und Hochweiser Herr Cammerer und Rath dieser des H. Röm. Reichs freyen Statt Regenspurg, hätten zwar des guten Vertrauens gelebet: Es werde Dero Burgern und Schutz-Verwandten aus Heiliger Schrifft genugsam bekannt seyn: Wie eyferig GOtt der HErr die Heiligung des Sabbaths gebotten, und wie ernstlich Er dessen Entheiligung zu straffen gedrohet. Nachdeme jedoch, wie leyder! die Erfahrung bezeuget, die deßhalb in denen ordentlichen Kirchen-Versammlungen gegen die böß-gewohnt-von Tag zu Tag mehr einzureissen beginnende Treibung unheiliger Wercke, und offenbahre Aergernüsse, bißhero treuhertzig gethane Vermahnungen, ohne Ergreiff- und Zuthuung anderer weltlichen Zwangs-Mittel, wenig zu fruchten scheinen; So haben solcher unverantwortlichen Sabbath-Schänderey mit Obrigkeitlich-dem Evangelisch-Geistlichen-Straff-Ambt zu Hülffe kommender Macht und von GOtt selbsten zu Handhabung seiner Gebothe verliehenen Gewalt, möglichst zu steuern, oder wenigst daran zu seyn: Damit der ruchlose Hauffen (so weder durch die Güte und Langmuth- noch auch durch bereits lang genug wohl gefühlte, und von neuem starck besorgende schwehre Straff-Gerichte GOttes, zu ungeheuchelter Busse und rechtschaffener Besserung seines bißher, unter dem Deckel und Mißbrauch Christlichen Nahmens, allerdings unchristlich zu führen pflegenden Lebens, sich bewegen zu lassen begehret,) anderen

Damit der Sabbath künfftig nicht mehr verunehret, sondern der schuldige Dienst GOttes beobachtet werde,

ſtarken Verſtand. An der letzten Achſe und Seite
ſind die Schrauben, die Stangen, die Ringe, die
Schlöſſer, die Kloben, die Nägel, die Schie-
benſtangen, und andere dergleichen Stücke, die
ſowohl zur Feſtigkeit, als zur Zierde dienen. Die
Schlöſſer ſind entweder Vorlegeſchlöſſer, oder
Schlöſſer, die in das Holz eingelaſſen ſind. Die
letztern ſind entweder Schnappſchlöſſer, oder
Schlöſſer, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen
werden. Die Schnappſchlöſſer ſind entweder
Schnappſchlöſſer mit Druckern, oder Schnapp-
ſchlöſſer mit Knöpfen. Die Schlöſſer mit Druckern
ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker, oder
Schlöſſer mit zwey Druckern. Die Schlöſſer mit
einem Drucker ſind entweder Schlöſſer mit einem
Drucker und einem Schnapper, oder Schlöſſer
mit einem Drucker und zwey Schnappern. Die
Schlöſſer mit zwey Druckern ſind entweder Schlöſ-
ſer mit zwey Druckern und einem Schnapper,
oder Schlöſſer mit zwey Druckern und zwey
Schnappern. Die Schlöſſer mit einem Schnapper
ſind entweder Schlöſſer mit einem Schnapper und
einem Riegel, oder Schlöſſer mit einem Schnap-
per und zwey Riegeln. Die Schlöſſer mit zwey
Schnappern ſind entweder Schlöſſer mit zwey
Schnappern und einem Riegel, oder Schlöſſer
mit zwey Schnappern und zwey Riegeln. Die
Schlöſſer mit einem Riegel ſind entweder Schlöſ-
ſer mit einem Riegel und einem Schieber, oder
Schlöſſer mit einem Riegel und zwey Schiebern.
Die Schlöſſer mit zwey Riegeln ſind entweder
Schlöſſer mit zwey Riegeln und einem Schieber,
oder Schlöſſer mit zwey Riegeln und zwey Schie-
bern. Die Schlöſſer mit einem Schieber ſind
entweder Schlöſſer mit einem Schieber und einem
Knopfe, oder Schlöſſer mit einem Schieber und
zwey Knöpfen. Die Schlöſſer mit zwey Schie-
bern ſind entweder Schlöſſer mit zwey Schiebern
und einem Knopfe, oder Schlöſſer mit zwey
Schiebern und zwey Knöpfen.

§. 180. Die Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, oder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Riegel haben. Die Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Schieber haben, oder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und zwey Schieber haben. Die Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Riegel haben, ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Riegel und einen Schieber haben, oder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Riegel und zwey Schieber haben. Die Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Schieber haben, ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Schieber und einen Knopf haben, oder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und einen Schieber und zwey Knöpfe haben. Die Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und zwey Schieber haben, ſind entweder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und zwey Schieber und einen Knopf haben, oder Schlöſſer mit einem Drucker und einem Schnapper, die mit einem Schlüſſel zugeſchloſſen werden, und zwey Schieber und zwey Knöpfe haben.

Erſtes Buch. 179

Erſtes Buch. 179

Erſtes Buch. 179

eine andere Belohnung, gegeben: und ihre Nahmen verschwiegen werden. Und gleichwie nicht minder auch

4. An mehr gepriesenen Sonn: und hohen Fest: Tägen (um deren Heiligung auch nicht einmahl durch ordentlich: und sonst unverwehrte Beruffs: Arbeit ohne sonderbahre Noth etwas abzubrechen,) bey des in Ambt stehenden Herrn Statt: Cammerers Herrl. sowohl, wie bey E. E. Statt: und Hanßgericht, oder auch andern Aembtern, alles Auffnehmen: und Anhören derer Raths: Gerichts: oder Ambts: Partheyen, fürohin völlig eingestellt: hingegen aber hiezu des vorhergehenden Tages nachmittägige Zeit von 1. Uhr an, es falle dann was auſſer: ordentlich: höchst Nothwendiges für, angeordnet bleiben: Also auch

bey keinem Amt und Gericht Partheyen aufgenommen werden,

5. Insonderheit das in Anwesenheit vorbesagt Ehrbaren Hanß: Gerichts: Deputirten an denen Sonn: Tägen bißhero vollbrachte Handwerck: halten abgeschafft, und dargegen solches auf andere bequeme Täge in der Wochen von nun an verlegt, anbey aber auch

die Hanß: Gerichts: Deputati kein Handwerck halten,

6. Denen gesambten Handwercks: Zünfften das bey dem Gesellenmachen zu gröſten Aergernüß bißhero mißbrauchte also genannte Tauffen, wie nicht weniger mehr andere dergleichen Profanationes geistlicher Handlungen, bey schwehrer Straffe gäntzlich untersagt: und endlich

die Handwercks: Zünffte bey dem Gesellenmachen das Tauffen wegloſſen,

7. Denen Marckknechten, Profosen und Bettelrichtern, die unbändige böse Buben von ihren gemeiniglich an Sonn: und andern Heiligen Tägen, bey denen Kirchen, und hin: und wieder auf denen Gassen am meisten pflegenden Muthwillen und Geschrey abzutreiben, hiemit scharff eingebunden seyn solle.

die Marckknechte, Profosen und Bettelrichter die bösen Buben bey denen Kirchen und auf den Gassen allen Unfug abwenden.

Gleich:

Mitleiden mit ihr, als sie sie sah, sprach: Weine nicht! und trat hinzu und berührte die Bahre, und die Träger standen still, und er sprach: Jüngling, ich sage dir, stehe auf! und der Todte richtete sich auf und fing an zu reden, und er gab ihn seiner Mutter. Und Furcht ergriff sie alle, und sie priesen Gott und sprachen: Ein großer Prophet ist unter uns aufgestanden, und Gott hat sein Volk heimgesucht. Und diese Rede von ihm erscholl in ganz Judäa und in der ganzen Gegend umher. Und die Jünger Johannis verkündigten ihm alles dieses. Und Johannes rief zwei seiner Jünger zu sich,

Denselben in Hebron, bey der Eiche Mamre.

Dezember CXCIX.

Die Auferstehungsgeschichte.

Maria aber stand draußen vor dem Grabe und weinte. Als sie nun weinte, bückte sie sich und sah in das Grab, und sah zwei Engel in weißen Kleidern sitzen, einen zu den Häupten und einen zu den Füßen, wo der Leichnam Jesu gelegen hatte. Und sie sprechen zu ihr: Weib, was weinest du? Sie spricht zu ihnen: Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben. Und als sie das sagte, wandte sie sich zurück und sah Jesum stehen, und wußte nicht, daß es Jesus war. Jesus spricht zu ihr: Weib, was weinest du? wen suchst du? Sie meinte, es wäre der Gärtner, und spricht zu ihm: Herr, wenn du ihn weggetragen hast, so sage mir, wo du ihn hingelegt hast, so will ich ihn holen. Jesus spricht zu ihr: Maria! Sie wandte sich um und spricht zu ihm: Rabbuni! das heißt Meister. Jesus spricht zu ihr: Rühre mich nicht an, denn ich bin noch nicht aufgefahren zu meinem Vater; gehe aber hin zu meinen Brüdern und sage ihnen: Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott. Maria Magdalena kommt und verkündigt den Jüngern: Ich habe den Herrn gesehen, und er hat mir dieses gesagt.

nach Archimedis Canon Physic. Catoptrico sich Tschirnhaus Specul. Tom. 1. Act. Erud. Lips. 1682. p. 364. Wallis Opp. Tom. 1. p. 668. Gregory Astron. Lib. 1. Prop. 58. Schol. und andere zu dem Versuch mit Spiegeln gemacht haben, so ist doch dieses gewiß, daß sie nicht so weit gekommen sind, als Archimedes, der nicht nur Spiegel und Linsen, sondern auch andere Figuren gebraucht hat, wie aus dem Titel seines Buches de Speculis combustibus, welches Anthemius Tralliani angeführt hat, zu ersehen ist. Ich habe mich auch bemühet, es wieder aus seinen eigenen Worten, und aus allen denen Stellen, wo es angeführet worden, herzustellen, und ich habe es auch in meinem Archimede Lib. 2. Prop. 4. gethan. Ich habe aber nicht gefunden, daß Archimedes in dem Buche de Speculis combustibus, da von den Brennspiegeln gehandelt worden, auch von den Brennlinsen gehandelt habe, ob er gleich in dem Buche de Arenario Lib. 2. Prop. 4. sagt, daß er in dem Buche de Speculis combustibus, und in dem Buche de Sphæra & Cylindro, da von der Kugel und Cylinder gehandelt, die Art, wie die Sonne zu messen sey, gezeiget habe. Ich habe auch nicht gefunden, daß Archimedes in dem Buche de Speculis combustibus, da von den Brennspiegeln gehandelt worden, die Art, wie die Sonne zu messen sey, gezeiget habe. Ich habe auch nicht gefunden, daß Archimedes in dem Buche de Speculis combustibus, da von den Brennspiegeln gehandelt worden, die Art, wie die Sonne zu messen sey, gezeiget habe. Ich habe auch nicht gefunden, daß Archimedes in dem Buche de Speculis combustibus, da von den Brennspiegeln gehandelt worden, die Art, wie die Sonne zu messen sey, gezeiget habe.

Da-

Die Bestimmung der Obrigkeitlichen Gebühr betreffend.

Nachdem Wir Unsern, und Unserer Vorfahren Churfürsten zu Sachsen, Hochlöblichen Gedächtnis, Gesetze, Ordnungen, und Mandata, wegen der Gebühr, so Unsere Beamte, Schösser, Amtleute, und Bürgermeister, und Gemeinen für alle Mühe, Arbeit, und Verrichtung, in Unsern Aemtern, Schössereyen, Städten, und Gerichten, nehmen, und fordern sollen, und mögen, in Unsern Churfürstlichen Regierungs-Jahren, und Antritt dieses, und des folgenden Jahres, erneuert, und dieselben Churfürstlich bestätiget, und confirmiret haben, Wir auch Unsern Churfürstlichen Gnädigsten Willen, und Meinung, dahin erklärt, und gegeben, daß Unsere Beamte, Schösser, Amtleute, und Bürgermeister, und Gemeinen, in Unsern Aemtern, Schössereyen, Städten, und Gerichten, nicht mehr, als ihnen in Unsern Churfürstlichen Gesetzen, Ordnungen, und Mandaten, darüber gegeben, und publiciret worden, nehmen, und fordern sollen, und mögen, Wir auch Unsern Churfürstlichen Gnädigsten Willen, und Meinung

gegen, daß sie wegen so gar des Verschleißes
und Verderbens der Waaren, ihren Lauf
nicht hemmen, sondern ihn vielmehr befördern
sollen. Wie denn auch die Kaufleute
selbst, wenn sie ihre Waaren verkaufen,
Verschleißen, oder Verderben lassen, nicht
gehalten sind, Ersatz zu thun, wenn sie
nicht ausdrücklich dazu verbunden sind.

Art. 182. Wenn aber ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 183. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 184. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 185. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 186. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 187. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 188. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 189. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

Art. 190. Wenn ein Kaufmann
Waaren, die ihm zu verkaufen
anvertrauet worden, ohne Befehl
des Eigenthümers, auf Credit
verkauft, und sie gehen verlohren,
so muß er sie bezahlen.

aus einer solchen Figur, wenn man sie auf die gegebene Linie
so setzet, daß die gegebene Linie mit einer Seite der Figur
einerley, dieser Seite gleich und parallel ist. Beschreibet
man nun aus dem Mittelpunkte C, durch die Ecken der
Figur, die Linien CA, CB, CD, CE, CF, CG, CH, CI,
CK, CL, CM, CN, CO, CP, CQ, CR, CS, CT, CV,
CX, CY, CZ, Ca, Cb, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, Ch, Ci,
Ck, Cl, Cm, Cn, Co, Cp, Cq, Cr, Cs, Ct, Cv, Cx, Cy,
Cz, CAA, CBB, CCC, CDD, CEE, CFF, CGG, CHH,
CII, CKK, CLL, CMM, CNN, COO, CPP, CQQ, CRR,
CSS, CTT, CVV, CXX, CYY, CZZ, Caa, Cbb, Ccc,
Cdd, Cee, Cff, Cgg, Chh, Cii, Ckk, Cll, Cmm, Cnn,
Coo, Cpp, Cqq, Crr, Css, Ctt, Cvv, Cxx, Cyy, Czz,
CAAA, CBBB, CCCC, CDDD, CEEE, CFFF, CGGG,
CHHH, CIII, CKKK, CLLL, CMMM, CNNN, COOO,
CPPP, CQQQ, CRRR, CSSS, CTTT, CVVV, CXXX,
CYYY, CZZZ, Caaa, Cbbb, Ccccc, Cddd, Ceee, Cfff,
Cggg, Chhh, Ciii, Ckkk, Clll, Cmmm, Cnnn, Coooo,
Cppp, Cqqq, Crrr, Csss, Cttt, Cvvv, Cxxx, Cyyy, Czzz,
CAAAA, CBBBB, CCCCC, CDDDD, CEEEE, CFFFF,
CGGGG, CHHHH, CIIII, CKKKK, CLLLL, CMMMM,
CNNNN, COOOO, CPPPP, CQQQQ, CRRRR, CSSSS,
CTTTT, CVVVV, CXXXX, CYYYY, CZZZZ, Caaaa,
Cbbbb, Ccccc, Cdddd, Ceeee, Cffff, Cgggg, Chhhh,
Ciiii, Ckkkk, Clll, Cmmmm, Cnnnn, Coooo, Cpppp,
Cqqqq, Crrrr, Csss, Ctttt, Cvvvv, Cxxxx, Cyyyy,
Czzzz, CAAAAA, CBBBBB, CCCCCC, CDDDDD, CEEEEE,
CFFFFF, CGGGGG, CHHHHH, CIIIII, CKKKKK, CLLLLL,
CMMMMM, CNNNNN, COOOOO, CPPPPP, CQQQQQ,
CRRRRR, CSSSSS, CTTTTT, CVVVVV, CXXXXX, CYYYYY,
CZZZZZ, Caaaaa, Cbbbbb, Ccccc, Cddddd, Ceeeee,
Cfffff, Cggggg, Chhhhh, Ciiiii, Ckkkkk, Clllll, Cmmmmm,
Cnnnnn, Coooooo, Cppppp, Cqqqqq, Crrrrr, Csssss,
Ctttttt, Cvvvvv, Cxxxxx, Cyyyyy, Czzzzz, CAAAAAA,
CBBBBBB, CCCCCCC, CDDDDDD, CEEEEEE, CFFFFFF,
CGGGGGG, CHHHHHH, CIIIIII, CKKKKKK, CLLLLLL,
CMMMMMM, CNNNNNN, COOOOOO, CPPPPPP, CQQQQQQ,
CRRRRRR, CSSSSSS, CTTTTTT, CVVVVVV, CXXXXXX,
CYYYYYY, CZZZZZZ, Caaaaaa, Cbbbbbb, Ccccccc,
Cddddddd, Ceeeeeee, Cfffffff, Ggggggg, Chhhhhhh,
Iiiiiii, Kkkkkkk, Lllllll, Mmmmmmm, Nnnnnnn,
Ooooooo, Ppppppp, Qqqqqqq, Rrrrrrr, Sssssss,
Ttttttt, Vvvvvvv, Xxxxxxx, Yyyyyyy, Zzzzzzz,
Aaaaaaaa, Bbbbbbbb, Ccccccc, Ddddddddd, Eeeeeeeee,
Fffffffff, Ggggggggg, Hhhhhhhhh, Iiiiiiiii, Kkkkkkkkk,
Lllllllll, Mmmmmmmmm, Nnnnnnnnn, Ooooooooo,
Ppppppppp, Qqqqqqqqq, Rrrrrrrrr, Sssssssss,
Ttttttttt, Vvvvvvvvv, Xxxxxxxxx, Yyyyyyyyy,
Zzzzzzzzz, Aaaaaaaaaa, Bbbbbbbbbb, Ccccccccc,
Ddddddddddd, Eeeeeeeeee, Fffffffffff, Ggggggggggg,
Hhhhhhhhhhh, Iiiiiiiiii, Kkkkkkkkkk, Lllllllllll,
Mmmmmmmmmm, Nnnnnnnnnn, Ooooooooooo,
Ppppppppppp, Qqqqqqqqqq, Rrrrrrrrrr, Sssssssssss,
Ttttttttttt, Vvvvvvvvvv, Xxxxxxxxxx, Yyyyyyyyyy,
Zzzzzzzzzz, Aaaaaaaaaaa, Bbbbbbbbbbb, Ccccccccccc,
Ddddddddddd, Eeeeeeeeeee, Fffffffffff, Ggggggggggg,
Hhhhhhhhhhh, Iiiiiiiiiii, Kkkkkkkkkkk, Lllllllllll,
Mmmmmmmmmmm, Nnnnnnnnnnn, Ooooooooooo,
Ppppppppppp, Qqqqqqqqqqq, Rrrrrrrrrrr, Sssssssssss,
Ttttttttttt, Vvvvvvvvvvv, Xxxxxxxxxxx, Yyyyyyyyyyy,
Zzzzzzzzzzz, Aaaaaaaaaaaa, Bbbbbbbbbbbb, Ccccccccccc,
Ddddddddddd, Eeeeeeeeeeee, Fffffffffff, Ggggggggggg,
Hhhhhhhhhhh, Ii

het, zu richten, und vor Unheyl zu bewahren wiſſen wird.

Decretum in Senatu den 14. Decembr. 1716.

Decretum CCI.

Die hieſige Arme und das liederliche Geſindel betreffend.

Die Gebrechliche und arme Perſonen ſollen in jeder Wacht beyihren Wacht-Herren ihre Nahmen, Wohnungen und Handthierungen angeben,

EIn Wohl Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des Heiligen Römiſchen Reichs freyen Stadt Regenſpurg, fügen allen ihren Bürgern und Beyſitzern wohlmeynend hiemit zu wiſſen, daß alle diejenige, ſo Alters, Leibes-Gebrechlichkeit, Vielheit der Kinder, oder anderer Urſachen halber, entweder gar nichts, oder nicht ſoviel, als ihre unentbehrliche Nothdurfft erfordert, erwerben können, jeder in ſeiner Wacht denen wohlverordneten Wachtherren ſchrifftliche Nachricht geben ſollen, wie ſie heiſſen, wo ſie wohnen, und was ihre Handthierung ſey. Wer was weiters melden, oder ſeine Nothdurfft mit mehrern vorſtellen will, dem ſoll es unverwehret ſeyn, nur daß es ſchrifftlich geſchehe, und die Schrifft leßlich ſeye. Nicht weniger wird allen Haußherren oder Haußfrauen, wie auch Inſpectoren über die Häuſer, Vormündere und dergleichen, bey Straff 20. Reichsthaler (ſo zu einer künfftigen Armen-Caſſa beſtimmet ſeyn, und ohne Nachlaß eingetrieben werden ſollen) hiemit ernſtlich auferladen, innerhalb 8. bis 14. Tagen wohlgedachten

oder ihre Nothdurfft ſchrifftlich vorſtellen, nicht weniger die Hauß-Herren Inſpectores über die Häuſer, Vormünder bey 20. Thaler Straff innerhalb 8. bis 14. Tagen ihren

dachten Wacht-Herren eine Pflicht-mässige Verzeichnüß aller und jeder Inwohner, ihrer Häuser und Zimmer, ohne eintzige Außnahm und hernach vergeblich einwendende Außrede, ebenfalls schrifftlich einzuhändigen, und bey jeglichem Inwohner oder Inwohnerin außdrücklich zu melden, ob er unter hiesiger Stadt oder anderer Jurisdiction und Schutz stehe, oder zu stehen vorgebe, dann auch, ob sich noch jemand anderer beständig oder zu Zeiten bey ihm aufzuhalten pflege oder nicht. Wäre es aber, daß ein und anderer von Bürgern oder Beysitzern weder selbst deutlich schreiben, noch jemand haben könte, der ihm solchen Dienst thun wolte, dem sollen die Wachtschreiber auf Verlangen unweigerlich an die Hand zu gehen schuldig seyn. Was aber von liederlichen, unnützen Gesinde, hier und da in Schlupffwinckeln sich aufhalten, oder sonst sich eingeschlichen haben mag, solchen allen wird ernstlich befohlen, je eher je besser sich aus der Stadt zu machen, und würcklicher Ausführung oder anderer Straffe (deren sich auch diejenige gewiß zu versehen haben, die heyllosen Leuthen Unterschleiff geben) ja nicht zu erwarten. Hiernach wird sich männiglich zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten haben.

Wachtherren eine pflichtmäßige Verzeichnus aller Inwohner ihrer Häuser schrifftlich einhändigen und dabey melden, ob sie unter hiesiger Jurisdiction stehen oder nicht oder ob sich noch jemand anderer zu Zeiten bey ihnen aufhalte.

Das liederliche Gesindel soll sich aber aus der Stadt machen.

Decretum in Senatu den 28. Febr. 1718.

Decretum CCII.

Die Huldigung Kayserß Caroli VI. betreffend.

DEmnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr,

Herr Carl, der Sechste dieses Nahmens erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hispanien, Ungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. unser Allergnädigster Käyser und Herr, die aus besondern Käyserlichen Gnaden biß anhero verschobene gewöhnliche Huldigung nunmehro von hiesig Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst- und getreuesten Cammerer und Rath, nebst gesammter Burgerschafft, einnehmen zu lassen allergnädigst entschlossen, solchemnach auch dem Hochwürdigst- Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christiano Augusto, der Römischen Kirchen Priestern, Cardinaln, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, und des H. Reichs Fürsten, des Stuhls zu Rom Legato Nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obristen geheimen Cantzlern, Administratori des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober- Gespann, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder- Laußnitz Gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom- Stiffts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensperg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern, Ihrer Römisch Käyserlichen Majestät würcklichen geheimen Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs- Versammlung bevollmächtigten höchst- ansehnlichen Principal- Commissario &c. die Gnädigste Commission, sothane Huldigungs- Pflicht in Dero Allerhöchsten Nahmen Sich würcklich abschwöhren zu lassen aufgetragen, und höchst- erwehnt Ihro Durchlauchtigste Eminentz, zu

Voll-

Vollziehung solch Ihro Käyserlichen Majestät Allergnädigster Intention, künfftigen Donnerstag, den 21. dieses Monaths, zu ernennen Gnädigst geruhet; Als lässet Ein Wohl Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath Dero getreuen lieben Burgerschafft hiemit Obrigkeitlich bedeuten, und ernstlich anbefehlen, daß ein jeder, mit seinen saubern und feyertäglichen Kleidern angethan, im Mantel und Degen auf besagten Tag, Morgens gegen 9. Uhr, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, auf den einer jeden Wache sonst angewiesenen Platz sich verfügen, hernach gegen 10. Uhr in geziemender Ordnung, in Höchst-ermeldt- Ihro Durchlauchtigsten Eminentz dermahlige Residentz sich bescheidentlich begeben, auch daselbst nach der von Herrn Statt-Hauptmann zu machenden Anstalt in gehörige Ordnung rangiren, und in solcher sich ehrbar und still erweisen, auf dasjenige, so vorgetragen werden wird, mit schuldigster Ehrerbiethung fleissig Achtung haben, die ihnen vorgelesene gewöhnliche Huldigungs-Pflicht, mit aufgereckten vordern zweyen Fingern der rechten Hand, laut und deutlich nachsprechen, auch nachgehends das Vivat Carolus! auf das ihnen hiezu gegebene Zeichen dreymahl frohlockend ausruffen, sodann sich, wann Höchst-gedacht Ihro Durchlauchtigste Eminentz Sich von Ihrem Thron wieder in Dero Zimmer werden begeben haben, in aller Ordnung und Stille aus Dero Residentz nach Hause verfügen solle. Mit beygefügter ernster Verwarnung, daß, so etwa wider Zuversicht, ein- oder der ander sich ungebührlich zu erzeigen, oder dieser Obrigkeitlichen Verordnung ungehorsamlich zu widersetzen gelusten lassen wolte, wider den oder dieselbe, wie man denn auf dergleichen Ubertrettere besondere Obacht halten

Weilen der 21. Julii a. c. durch S. T. Hrn. Principal Commissarium und Cardinal Christ. August. Herzogen von Sachsen ꝛc. ꝛc. die Huldigungs-Pflicht Ihro Kayserl. Majestät Carolo VI. abzulegen anberaumet worden, als sollen die Burger in saubern Kleidern Mänteln und Degen auf ihren angewiesenen Plätzen erscheinen, nachgehends in die Residenz sich verfügen, und allda die Pflicht mit Ehrerbiethung ablegen, das Vivat ausruffen und sich in der Stille wieder nach Hauß verfügen.

zu lassen nicht ermanglen wird, mit Obrigkeitlich scharffen Einsehen unnachläßig verfahren werden solle.

Wornach sich jedermann gehorsamlich zu richten, und vor Ihro Käyserlichen Majestät Allerhöchsten Ungnade, dann E. Wohl- Edlen Herrn Cammerer und Raths ernsten Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu, den 15. Julii, Anno 1718.

Decretum CCIII.

Den Tod der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ betreffend.

Ein Wohl- Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des H. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg, zweiffeln nicht, es werde derer untergebenen sämmtlichen Bürgern, Schutzverwandten, Beysitzern, und allen übrigen angehörigen Innwohnern, des mehrern kund und bekannt worden seyn, was gestalten der Allerhöchste nach seinem heiligen Rath Ihro verwittibte Käyserl. Majestät, weyland die Allerdurchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau ELEONORA MAGDALENA THERESIA, gekrönte Römische Käyserin, ꝛc. ꝛc. unsers jetzt glorwürdigst regierenden allergnädigsten Käysers und Herrns Höchstgeehrteste Frau Mutter, Christ- mildesten Andenckens, verwichenen 19. Januarii dieses angefangenen 1720ten Jahrs in Dero Residentz- Stadt Wien durch den zeitlichen

Der Tod der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ wird kund gemacht.

lichen Tod aus diesem Leben abgefordert, und durch diesen höchst- bedauerlichen Fall, sowohl Allerhöchst. gedacht Dero hertzgeliebtesten Herrn Sohns Käyserl. Majestät, als auch Dero gesammtes hohes Käyserlich- und Ertzhertzogliches Hauß, in höchst schmertzliche Betrübnüß gesetzt.

Wann dann Eingangs- wohlgedachter Herr Cammerer und Rath Ihro in GOtt ruhenden Käyserl. Majestät die allerunterthänigste Devotion auch im Tod zu bezeugen sich schuldigst erkennen; Als wollen dieselbe hiemit, biß auf weitere Obrigkeitliche Verordnung, alles Tantzen und Gebrauch der Spielleuthen bey Hochzeiten, Gastereyen und andern Zusammenkunfften, wie auch in Würths- und Bierhäusern hiemit unter unausbleiblicher Straff gäntzlich eingestellet, und verbothen, auch neben dem ihre untergebene Burgerschafft und Innwohner Obrigkeitlich erinnert haben, daß sie auch ihres Orts zu allerunterthänigster Bezeugung des gegen mehr- allerhöchst vermeldt unsern Allergnädigsten Käyser und Herrn obligenden Beyleides eines Christ- geziemenden stillen Lebens und Wandels sich befleissigen, auch GOtt den Allmächtigen mit inbrünstigem und eifferigem Gebeth bußfertig anruffen sollen, daß er Ihro jetzt Glorwürdigst- regierende Käyserl. Majestät sammt Dero Durchleuchtigsten Ertz- Hauß bey diesem zugestossenen betrübten Fall mit seinem Göttlichen Trost aufrichten, und bey allerhöchst- erwünschtem Wohlergehen, geseegneten Flor und Aufnehmen forthin auf lange Jahr unveränderlich erhalten wolle. Welch- obhabender Pflicht und Schuldigkeit ein jeder gebührend nachzukommen, und dieser Oberherrlichen Verordnung gemäß sich zu bezeigen wissen wird.

Dahero alles Tantzen und Spielleuthe bey Hochzeiten Gastereyen und andern Zusammenkünfften verbothen werden.

hingegen sollen hiesige Innwohner eines stillen Lebens und Wandels sich befleißigen und GOtt um das allerhöchste Wohlergehen Sr. regierenden Kayserl. Majestät bitten.

Decretum in Senatu den 20. Febr. 1720.

De-

Decretum CCIV.

Die An- und Abladung der Güter betreffend.

Nachdem die Lader die Güter ohnerwartet des Zeichens und ohne des Güter Bestatters Beyseyn an und abgeladen,

DEmnach Ein Wohl Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath mißfällig vernehmen müssen, wasgestalten die Lader, wider die ihnen so offt eingeschärffte Obrigkeitliche Verordnung, sich unterstehen, die hier ankommend- oder auch von hier abgehende Güther, ohnerwartet des gewöhnlichen Zeichens, wie auch ohne Beyseyn des Güther-Bestätters oder Beschauers, an- oder abzuladen, wodurch dann nicht nur vieler Unterschleiff, zu Schmählerung gemeiner Stadt Mauth Gerechtsamen, passiret, sondern auch, wann dergleichen Abladung bey denen Würths-Häusern, und nicht, wie doch, vermög der bereits vor vielen Jahren ergangenen Oberherrlichen Verordnung, seyn solte, auf gemeiner Stadt-Waag geschiehet, denen Würthen und deren Haußknechten ihre unzulässige- und in einem Anno 1714. den 14. Dec. im Druck publicirten besondern Decreto, hoch-verbothene anmaßliche Handlung noch weiter zu continuiren, nur mehrere Gelegenheit gegeben wird; Als wollen wohlgedachter Herr Cammerer und Rath, ihnen, Ladern, hiemit alles Ernsts befohlen haben, künfftig nichts mehr bey einigem Würths-Haus, noch weniger, ohne Beyseyn des Güther-Bestätters oder Beschauers, und erhaltenes Ablad-Zeichen, sondern vielmehr alles, zu Land ankommendes Guth, ausser, wann etwa hiesigen Kauffleuthen ein gantzer Wagen voll Waaren zugeführet würde, wobey ein Fuhrmann nichts eigenthümlich

wodurch die Mauth Gerechtsamen geschmählert worden.

Als wird ihnen befohlen künfftig nichts mehr bey einem Wirths-Hauß noch weniger ohne Beyseyn des Güter-Bestätters oder Beschauers und erhaltenes Ablad-Zeichen, son-

thümlich hätte, bey gemeiner Stadt-Waag abzula-
den, und ſodann das, denen Fuhrleuthen, eigen-
thümlich Zugehörige, und Unverkauffte, in dortige
Niederlag, der alten Ordnung nach, zu bringen, und,
ſo ſie hiewider etwas verdächtiges dort oder da mer-
cken würden, ſolches gehöriger Orthen anzuzeigen.
Nicht weniger auch mit An- und Abladung der zu
Waſſer ankommend- und (wie auch zu Land) abge-
hender Güther, obiger Verordnung nach, ohne
Beyſeyn des Güther-Beſtätters, oder Beſchauers,
auch ordentlich erhaltenes Lad-Zeichen, nichts vor-
zu nehmen, inſonderheit auch, auf erſtermelte Zei-
chen, ſorgfältige Obacht zu haben, damit dieſelben
ins Mauth-Ambt gehörig geliefert, und nicht, wie
bishero verſpühret worden, ſo viel verlohren gehen,
dadurch aber zu allerhand ſchädlichen Unterſchleiff
Anlaß gegeben werden möge, mit der ausdrücklichen
Verwarnung, daß, wofern ein oder anderer dieſe
Verordnung zu übertreten, oder einigen Unfleiß und
Nachläſſigkeit mit denen Zeichen zu begehen ſich ge-
luſten laſſen würde, von demſelben nicht nur beſag-
tes Mauth-Ambt, die hiemit auf zwey Rthlr. deter-
minirte Straff ohnnachläſſig zu exequiren Macht hat,
ſondern auch vor- wohlgedachter Herr Cammerer
und Rath, auf nicht verfangen, mit ſchärffern Ein-
ſehen, ja, nach Befinden, mit Nehmung der Dien-
ſte, wider dergleichen Ungehorſame zu verfahren
nicht ermanglen wird. Wornach alſo ſie, Laderer,
ſich zu achten haben.

dern alles bey gemeiner Stadt Waag abzula-den, und das denen Fuhrl-uthen eigen-thüml. Sie in dortige Nieder-lag zu bringen, und das ver-dächtige anzu-zeigen.

auch es mit de-nen zu Waſſer ankommenden Gütern alſo hal-ten und acht haben, daß die Zeichen fleißig ins Mauth-Amt geliefert werden.

Decretum in Senatu, den
11. Jun. 1720.

Decretum CCV.

Derer Kauff- und Handels-Leute Entrichtung der Mauth-Gebühren betreffend.

DEmnach Ein Wohl Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath, die von dero Burgerlichen Kauff- und Handels-Leuthen, wider das allhiesige Mauth-Ambt, eine Zeit her angebrachte Beschwehrden gehörig untersuchen lassen, und nach reiffer der Sachen Uberlegung resolviret und verordnet, daß, zu Erleichterung ihrer lieben Burgerschafft, die bißhero genommene Accidentia oder Mauth-Rechte von einigen Burger-Guth nicht mehr gefordert, nicht weniger auch sonsten dasselbe, soviel dessen herein- oder auch auf offene Märckte hinaus gehet, der Mauth-Ordnung, und ehemahlig-Oberherrlichen Decretis gemäß, Mauth-frey passiren, im übrigen aber es bey gedachter-von unfürdencklichen Jahren her berechtigter Mauth-Ordnung sein ungeändertes Verbleiben haben solle; Als haben Dieselbe vorermeldt Dero Burgerlichen Kauff- und Handels-Leuthen hiemit Obrigkeitlich kund machen: benebenst aber auch sie hiebey alles Ernsts erinnern wollen, daß sie sothane ihnen gegönnete Freyheit, nicht mißbrauchen, noch auf andere, als ihre würcklich eigenthümliche Güther, unbillich extendiren, sondern vielmehr die, unter ihren Nahmen, ein- und ausgehende Commissions-Güther jedesmahl getreulich anzeigen, und die Schuldigkeit davon entrichten, nicht minder auch mit denen Burger-Politen, underen Ertheilung sie, da es in Persohn nicht seyn kan, mittelst eines eigenhändig-unterschriebenen- und

Die von einem Burger Gut bisher genommene Accidentia oder Mauth Rechte werden abgestellet.

jedoch sollen die Kauffleute diese Freyheit nicht mißbrauchen noch auf andere als eigenthumliche Güter extendiren die Commissions-Güter getreulich anzeigen, und mit denen Burger-Politen keine Gefährde begehen, weniger mit denen leeren Politen einigen Mißbrauch treiben.

mit

aus dem unbefleckten Empfängniß Mariæ gefeyret
werden, und zwar in der Octav nach dem Fest
der heil. Geist Tages, wenn auch solche in diesem
Jahr in die Fasten einfallen sollte. Es ist auch
in diesem Anhange und Beylagen zu finden, was
es mit dem Gebrauch der Fleischspeisen, Eyern,
und Milchwerk, in den Fasten, und andern
Verbothen Tagen, für eine Bewandtniß habe,
und wie weit solche Verbothe gehen, und wie
weit sie nicht gehen. Item, was es mit dem
Gebrauch der Fleischspeisen, Eyern, und Milch-
werk, in den Fasten, und andern Verbothen
Tagen, für eine Bewandtniß habe, und wie
weit solche Verbothe gehen, und wie weit sie
nicht gehen. Item, was es mit dem Gebrauch
der Fleischspeisen, Eyern, und Milchwerk, in
den Fasten, und andern Verbothen Tagen, für
eine Bewandtniß habe, und wie weit solche
Verbothe gehen, und wie weit sie nicht gehen.
Item, was es mit dem Gebrauch der Fleisch-
speisen, Eyern, und Milchwerk, in den Fasten,
und andern Verbothen Tagen, für eine Bewand-
tniß habe, und wie weit solche Verbothe gehen,
und wie weit sie nicht gehen. Item, was es mit
dem Gebrauch der Fleischspeisen, Eyern, und
Milchwer

Geschlecht ausgehet, dessen Ursprung weder Gren-
tzen noch Ende hat.

Wie Gott
Himmel und
Erden ge-
schaffen.

Wie nun Gott Himmel und Erden, und alles was darinnen ist, geschaffen hat, und wie er solches alles durch sein Wort, durch sein Gebot, durch seine Krafft, durch seine Weisheit, durch seine Gütigkeit, durch seine Barmhertzigkeit, durch seine Gerechtigkeit, durch seine Warheit, und durch seine Allmächtigkeit erhalte, regiere, und ordne, das ist ja alles so klar, daß es niemand leugnen kan, der nur ein wenig Vernunfft hat, und sich derselben gebrauchen will. Denn wer kan leugnen, daß Himmel und Erden, Sonne, Mond und Sternen, Tag und Nacht, Wasser und Land, Berge und Thäler, Bäume und Kräuter, Thiere und Menschen, Fische und Vögel, Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod, Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, und alle Creaturen, die Gott geschaffen hat, ihren Ursprung von ihm haben, und daß sie durch seine Krafft, Weisheit, Güte, Barmhertzigkeit, Gerechtigkeit, Warheit und Allmächtigkeit erhalten, regiert und geordnet werden? Wer kan leugnen, daß Gott alles dieses durch sein Wort, durch sein Gebot, durch seinen Befehl, durch seine Krafft, durch seine Weisheit, durch seine Güte, durch seine Barmhertzigkeit, durch seine Gerechtigkeit, durch seine Warheit, und durch seine Allmächtigkeit thue? Wer kan leugnen, daß Gott alles dieses durch sein Wort, durch sein Gebot, durch seinen Befehl, durch seine Krafft, durch seine Weisheit, durch seine Güte, durch seine Barmhertzigkeit, durch seine Gerechtigkeit, durch seine Warheit, und durch seine Allmächtigkeit thue? Wer kan leugnen, daß Gott alles dieses durch sein Wort, durch sein Gebot, durch seinen Befehl, durch seine Krafft, durch seine Weisheit, durch seine Güte, durch seine Barmhertzigkeit, durch seine Gerechtigkeit, durch seine Warheit, und durch seine Allmächtigkeit thue?

Dieweil

Decretum CCVI.

Der Gastgeben und derer Haußknechte mit denen von fremden Fuhrleuthen hieher bringenden Gütern treibende Factorien und Mäklereyen betreffend.

DEmnach Ein Wohl Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath mit grossem Mißfallen erfahren, daß dem erst Anno 1714. den 20. Dec. publicirten Oberherrlichen Decret so gar nicht nachgelebet, sondern von theils deren Bürgerlichen Wirthen die anmassende Niederlag der, von fremden Fuhrleuthen, hieher bringenden Güther, und sodann theils selbst, theils durch ihre Haußknechte treibende unzulässige Factorien und Mäklereyen fast ungescheut continuirt werden will, solchem Unwesen und einreissender Unordnung aber länger nicht mehr zugesehen werden kan; Als haben Eingangs wohlermeldter Herr Cammerer und Rath, obgedachter Verordnung hiemit alles Innhalts wiederholen, und obbenehmten Burgerlichen Würthen hiemit Obrigkeitlichen Ernsts befehlen wollen, daß sie hinführo nicht das geringste von einigen hieher kommend- sonderlich denen Fuhrleuthen eigenthümlich zugehörigen Guth, bey- oder in ihren Häusern, weder durch die Ihrigen, noch durch andere (sintemahlen den Laderern dergleichen zu thun ohne dem verbothen) abzuladen gestatten, sondern gedachte Fuhrleuthe damit auf gemeine Stadt- Waag, als wohin dergleichen Guth, alter Ordnung und Gewohnheit nach, in die daselbst angerichtete Niederlag eigentlich gehöret, weisen sollen. Auf unverhofften widrigen Fall die

Da wieder das Decret von Ao. 1714. d. 20. Dec. die Burgerlichen Wirth und deren Haußknechte mit denen von fremden Fuhrleuthen bringenden Gütern Mäklereyen treiben.

als wird ihnen von neuen verbothen die denen Fuhrleuthen eigenthumliche zugehörige Güter den oder in ihren Häusern abladen zu lassen, sondern sie sollen die Fuhrleuthe auf die Stadt- Waag und daselbstige

N. 18. Ferdinandus Tertius Romanorum Imperator electus, &c. Ad Perpetuam rei memoriam. Poſtquam Nos, &c.

Datum in Nuremberg, den 30. Septembr. 1640.

LXXII.

Die Convention zu Braunſchweig und deſſen Ratification.

Nachdem von Zeit zu Zeit die zwiſchen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, Dero Königlichen Majeſtät in Schweden, und Dero Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, wegen der Satisfaction der Cron Schweden, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Dero Lehn-Herrn, gepflogene Tractaten, ſo offt ſie auch ſchon zu Stande gebracht, und ſo nahe ſie auch ſchon zu Ende geweſen, dennoch, wegen der Cron Schweden, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Dero Lehn-Herrn, allzu hoch getriebenen Forderungen, bißhero nicht haben können geſchloſſen werden, ſondern vielmehr, durch allerhand Difficultäten, Weitläuffigkeiten, und Verzögerungen, ſo offt ſie auch ſchon zu Ende geweſen, dennoch, wegen der Cron Schweden, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Dero Lehn-Herrn, allzu hoch getriebenen Forderungen, bißhero nicht haben können geſchloſſen werden, ſondern vielmehr, durch allerhand Difficultäten, Weitläuffigkeiten, und Verzögerungen, ſo offt ſie auch ſchon zu Ende geweſen, dennoch, wegen der Cron Schweden, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Dero Lehn-Herrn, allzu hoch getriebenen Forderungen, bißhero nicht haben können geſchloſſen werden, ſondern vielmehr, durch allerhand Difficultäten, Weitläuffigkeiten, und Verzögerungen, ſo offt ſie auch ſchon zu Ende geweſen, dennoch, wegen der Cron Schweden, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Dero Lehn-Herrn, allzu hoch getriebenen Forderungen, bißhero nicht haben können geſchloſſen werden, ſondern vielmehr, durch allerhand Difficultäten, Weitläuffigkeiten, und Verzögerungen,

1. Kein Kauff- noch Handelsmann, oder wer der auch immer seyn mag, bey Leib- und Lebens-Straffe sich unterstehen solle, einig Guth oder Waaren, aus obbeschriebenen Ländern oder Städten, weder mediatè noch immediatè zu beschreiben oder kommen zu lassen, auch wo deren bereits einige unterwegs wären, also gleich und sonder einigen Verzug dieselben remittirend zu machen. Dannenhero auch

Wird bey Leib- und Lebens-Straff hiemit verbothen einig Gut oder Waaren aus solchen Ländern und Städten kommen zu lassen.

2. Allen Thor- und Lend-Schreibern, nicht minder denen daselbst Wacht haltenden Officiren hiemit bey ebenmässiger Straffe alles Ernsts anbefohlen wird, daß sie keine Güther noch ankommende Personen, bevor die von ihnen vorzeigende Pässe, der Special-Verordnung gemäß, von denen vorgesetzten Obern examinirt, und die Verwilligung zur Passage ertheilet worden, herein passiren lassen, sondern vielmehr auch bey Vermerckung des mindesten Verdachts, sie alsogleich zuruck weisen sollen. Ferner und

Denen Thor- u. Lend-Schreibern auch Wacht Officiren befohlen, die daherkommende Güter und Personen, ehe sie von denen Obern examinirt, nicht passiren zu lassen.

3. Wird, wie vorhin bereits etlich- aber nunmehro zum letztenmahl geschiehet, allen Herren-losen Gesindel und Gassen-Streichern hiemit ernstlich und bey schwerer Straffe bedeutet und auferleget, daß sie sonder Verzug, aus hiesiger Stadt und Burgfrieden sich begeben- und ferner nicht betretten lassen sollen, als weßwegen all ersinnliche Aufsicht und Nachsuchen geschehen, die wohlverdiente Straffe auch auf den Übertrettungs-Fall nicht aussen bleiben solle.

Dem Herren-losen Gesindel und Gassenstreichern bedeutet, sich ohne Verzug aus hiesiger Stadt u. Burgfrieden zu begeben.

Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 2. Dec. 1720.

De-

Decretum CCVIII.

Die Vermiethung der Häuser betreffend.

Es hat die bißherige Erfahrung bezeuget, welchergestalten die von einigen Jahren her ausgegangene Oberherrliche Decreta und heilsame Verordnungen von vielen Bürgern und Beysitzern sehr schlecht beobachtet, und in keine Observantz gebracht worden.

Alldieweilen aber Ein Wohl Edler und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath sich endlich gezwungen befindet, dem überhand-nehmenden, wider die gemeine Wolfarth und eines jeden Gewissen lauffenden Ungehorsam mit mehrern Ernst und Nachdruck gebührend zu steuern, als werden zuvorderst die vorhin nicht vergeblich außgegangene Decreta hiehero wiederholet, und sonderheitlich noch ferner ernstlich verordnet;

Haußherren sollen niemand in ihre Häuser einnehmen, der nicht Burger oder sonst nicht annehmlich, ingleichen die fremden Schutz haben nur bis auf die nächste Ziel-Zeit behalten, und so jemand aus oder einzieht, solches den Wachtherrn anzeigen.

1. Wer eine Wohnung zu vermiethen hat, soll niemand einnehmen, der nicht Burger, oder allerdings so beschaffen ist, daß seiner Einnehmung halber der geringste Zweifel nicht walten kan. Wer auch jemand würcklich im Hause hätte, der von andern, und nicht von Einem Löblichen Steuer-Amt, einen Schutz- oder Beysitz-Zettel aufzuweisen hat, der soll eine solche Parthey nicht länger, als biß auf die nächste Ziel-Zeit behalten. Stünde aber ein Hauß-Herr an, oder hätte Ursach anzustehen, ob er diesen oder jenen einzunehmen, oder zu behalten befugt seyn möchte, der soll sich nicht an jemandes Vorgeben kehren, sondern bey seinem vorgesetzten Wacht-Herrn sich Bescheids erholen. Nicht weniger

ger soll ein jeder Hauß-Herr, bey welchem jemand auß- oder einziehet, um die Zeit, da solches beschiehet, dem wohlverordneten Wacht-Herrn unverzüglich Nachricht davon zu geben, in keine Vergessenheit stellen. Alles bey unaußbleiblicher Straffe.

2. Soll niemand eine Wohnung mehrern, als einer einigen Parthey verstifften, noch gestatten, daß eine solche Parthey jemand mit sich bringe, oder zu sich auf ein Zimmer nehme; es wäre denn, daß irgend eine Person bey einer Partey sich aufzuhalten von jeder Revier Wacht-Herren schrifftliche Vergünstigung vorzuweisen hätte; massen auf mündliches Vorgeben nicht zu gehen. Ebenfalls bey Straffe.

Die Wohnung nur einer Parthen verstifften und nicht mehrere leiden.

3. Wer einen Beysitzer einnehmen will, soll sich zuvorderst dessen Beysitz-Zettel vorweisen, und keinen einziehen lassen, dessen Beysitz um solche Zeit, da er einziehen soll, schon am Ende ist. Gleichermassen bey Straffe.

Die Beysitzer sollen ihre Beysitz-Zettel vorher aufweisen.

4. Weder Hauß-Herren noch Inwohner sollen das unnütze Zusammenlauffen in Rockenfahrten und dergleichen verstatten; unter welchem Vorwand manchmahl dienstlosen Gesinde und liederlichen Weibsbildern Unterschleiff gegeben wird, mithin allerley Unfug und Unordnung passiret. Kost- oder Bettgeher sollen in Ermanglung ordentlichen Beysitzes von dem behörigen Wacht-Herren einen Zettul vorzuweisen haben, oder nicht eingenommen noch geduldet werden. Abermahl alles bey ernstlicher Straffe.

Die Haußherren sollen keine Rockenfahrt und unnütze Zusammenkunfft leiden und sich von Kost- und Bettgebern vom Wachtherrn einen Zettel vorweisen lassen.

5. Niemand soll ohne Vorwissen und Vergünstigung seines Wacht-Herren einige Manns- oder Weibs-Person, unter was Schein es geschehen möchte, über Nacht behalten, noch auch bey Tage Leuthen, die nichts rechtes zu verrichten haben, son-

Sollen ferner ohne Erlaubnuß des Wachtherrn niemand über Nacht beherbergen

dern nur so herum streichen, um irgend einigen Genuſſes willen Unterschleiff geben, oder selbigen den Ein- und Ausgang verstatten: worüber sonderlich auch die Hauß-Herren zu halten, und weder ihren Inleuthen noch Dienstbothen (wann selbige zum Exempel jemand vor einen Landsmann oder Landsmännin und dergleichen angeben) hiewieder etwas mitzuseyn und zu verhengen sich unterstehen sollen. Alles bey Straffe.

gen noch bey Tag einen Unterschleiff leiden.

6. Im Fall auch ein Hauß-Herr oder Inwohner an irgend einer oder andern Person im Hause, oder in der Nachbarschafft etwas gefährliches oder zimlich verdächtiges verspüren würde, soll solches gehöriger Orten je eher je lieber anzuzeigen, keinen Anstand nehmen.

So sie was verdächtiges mercken bey Zeiten anzeigen.

Gleichwie nun gehorsame und getreue Bürger und Inwohner ihre Pflicht und Gewissen noch ferner gebührend zu beobachten von selbsten ingedenck seyn werden; Also werden hingegen alle übrige vor unausbleiblicher, empfindlicher Straffe sich zu hüten Obrigkeitlichen Ernstes nochmahlen hiemit erinnert.

Decretum in Senatu den 20. Decemb. 1720.

Decretum CCIX.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Taglöhner, Stadtbauern, Karrleuth, Bothen, Post- Gutschi- und Lehen-Pferd, Ballenbinder, Güter an die Schiff zu laden, Lader, Schroder betreffend.

EIn Wol Edler, Hochweiser Cammerer und Rath, diser deß Heyl. Reichs Freyer Stadt Regenspurg, ge-

gebieten und wollen, daß die hernach bestimbte Ordnung und Satzung, bey vermeidung unaußbleiblicher Straff, von Männiglich alhier gehalten, und vollzogen werde.

Lohn der Maurer.

Lohn der Maurer.

EInem Maister, so selbst mit arbeit, von Georgij bis Michaelis, doch ohne Trunck und Abendtbrod, und daß sie bey nunmehr wider zuenemmenden Tagslång, Morgens frü umb 4. Uhr an die Arbeit gehen, und bis Abents um 7. Uhr daran verbleiben sollen, doch darzwischen die gewöhnlichen Stunden halten mögen, deß Tags - - - - 20. kr.

Da man das Abendtbrodt gibt, - - - 18. kr.

Gesellen Geldt, - - - - 2. kr.

Einem guten Gesellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrodt, - 18. kr.

Einem gemeinen und geringen aber ohne das Abendbrodt, - - - 18. kr.

Und mit dem Abendbrodt, - - 16. kr.

Einem Lehr Jungen ohne das Abendbrodt, 14. kr.

Da man ihm das Abendbrodt gibt, - 12. kr.

Einem Mertlrührer ohne das Abendbrodt, 14. kr.

Da jhme das Abendbrodt geben wird, 12. kr.

Einem Handlanger ohne Abendbrodt, 12. kr.

Sambt dem Abendbrodt aber, - 10. kr.

Einen Buben ohne Abendbrodt, - 10. kr.

Und wann jhme das Abendbrodt geben wird, - - 8. kr.

Lohn der Zimmerleuth.

Lohn der Zimmerleuth.

EInem Meister so selbst mit arbeit, ohne Trunck und Abendbrodt des Tags, - - 20. kr.

Da jhme das Abendbrodt geben wird, 18. kr.

Gesellen Geldt, - - 2. kr.
Einem gueten Gesellen und fertigen Arbeiter neben dem Abendbrodt, - 18. kr.
Einem gemeinen und geringern aber ohne das Abendbrodt, - - 18. kr.
Und mit dem Abendbrodt, - - 16. kr.
Einem Lehr Jungen ohne das Abendbrodt, 14. kr.
Und mit dem Abendbrodt, - - 12. kr.

Maurer und Zimmermeister sollen bey einem Hauptbau alle Tage einmahl zusehen.

Da ein Maurer oder Zimmermeister alhier in der Statt, einen vornehmen oder Hauptbau haben, und bey demselben nicht wenigst alle Tag einmahl zu sehen und anordnung thun wurde, der Bauherr Ihme sodann einig Gesellen Geld zugeben, nicht schuldig seyn solle.

Das Brod für die Frühstund wird verbotten.

Und solle so wohl bey Maurern als Zimmerleuthen, das Brod für die Früstund gentzlich verboten und abgeschaft sein.

In kurtzen Tagen sollen an den Taglohn 2. kr. abgebrochen werden.

Ingleichen sollen von Michaelis, bis widerumb Georgij, als in kurtzen Tägen, jedem an seinem Taglohn 2. Kreutzer abgebrochen werden.

Bauherren sollen ohne Meisters Förderung keinen Gesellen einstellen.

Da auch ein Bauherr einen Gesellen, ausser Meisters beförderung, in Arbeit einstellen wurde, derselbig sambt dem Gesellen, so sich also brauchen läst, gestrafft werden soll.

Maurer und Zimmerleuthe sollen die burgerlichen Gesellen vor denen fremden befördern.

Es sollen auch die Meister der Maurern und Zimmerleuth, diejenigen Gesellen, so Burger, vor frembden und außländischen Gesellen, es were dann, daß Einer deßwegen erhebliche ursachen oder ein Bauherr zuklagen hette, alßdann jedem nach befindung die Hand gebotten werden solle, zubefördern schuldig seyn.

Die Gesellen, so einen hohen Lohn erzwingen

Und nachdeme vorkommen, daß sonderlich alte Maurer: und Zimmer: Gesellen, andere Gesellen, ein höhers Lohn zuerzwingen, und umb die bestimb-

te

te Tart nicht zuarbeiten, zubereden sich unterstehen, als soll derjenige, so dergleichen thun wurde, oder selbst auch nicht umb disen Lohn arbeiten wolte, mit ernstlicher Straff belegt, oder nach befindung, jhme ein offentlicher Spott angethan werden. wollen, sollen gestrafft werden.

Es solle auch hinführo kein Maurer oder Zimmermann, unter der Stund, keinem andern bey ernster Straff arbeiten, es geschehe dann mit des Ballherrn guten Vorwissen und Bewilligung. Unter der Stund soll niemand anderngearbeitet werden.

Lohn der Taglöhner.

Lohn der Taglöhner.

EJnem Stroschneider, deme man zuessen gibt, des Tags 8. Kreutzer. und ohne Essen, 15. kr.

Einem Tachdecker von Leg-Schindeln, deß Tages ohne Kost 12. kr. und mit der Kost, 6. kr.

Einem gemeinen Taglöhner ohne das Essen 12. kr. und mit dem Essen - - 6. kr.

Einem Trescher mit der Kost vor Michaelis 8. kr. und nach Michaelis 5. kr. und ohne Kost aber - - - - 14. kr.

Von einem Tagwerck Wißmath abzumähen, 16. kr.

Einem Mäder ohne Kost des Tages - 16. kr. und mit der Kost - - 9. kr.

Einem Heuger sambt dem Essen 6. kr. und ohne Essen - - - 10. kr.

Einem Schnitter in der harten Erndt ohne Kost 16. kr. und da man zu essen gibt, 8. kr.

Einem Habermäder sambt dem Essen 8. kr. und ohne Essen - - 16. kr.

Von einem Pisang 6. Pfenning in 2. kr.

Von einem Maß Puechen- Aichen- Pürcken- oder andern harten Holtz abzuschneiden und zu hacken - - - - - 12. kr.

Von dem Feuchten, Fähren, und sonst weichem Holtz. - - - 10. kr.

Stadt- Bauern Belohnung.

Stadtbauern- Belohnung.

Von einer Fuhr Zimmerholtz, Rafen, Schrödt, Bretter und allerley Bau- Materialien, aus dem obern und untern Wöhrt, in die nähe zu führen, mit 4. Rossen - - 12. kr.
mit dreyen 10. kr. und mit zweyen - 8. kr.

Ins Mittel und etwas über den Bach, mit 4. Rossen 15. kr. mit dreyen 12. kr. und mit zweyen 10. kr.

Auf das weitest in die Statt mit 4. Rossen 18. kr.
mit dreyen 14. kr. und mit zweyen 12. kr.

Von einer Laimb- Fuhr auſſer der Statt herein, der Burgerschafft mit 4. Rossen - 20. kr.

Von einer Degl Fuhr - - 22. kr.

Den Haffnern aber, so den Laimb und Degl in den Wagen eintretten, und die Fuhr besser füllen 28. kr.

Da einer Sommerzeit mit 4. Rossen, einen gantzen Tag fährt 1. fl. 10. kr.
und in dem Winter 1. fl. —- kr.

Doch solle Einem Erbarn Bauambt hierin nichts vorgeschrieben seyn.

Kahrnleuth Belohnung.

Karrnleuthes- Belohnung.

Von einem Maß Holtz von der Holtzländ in die nähe zu führen 6. kr.
was weiters 8. kr. und zum weitesten 10. kr.

Von einer Sandfuhr von Prebrunn, oder aus dem obern und untern Wöhrt in der nähe 7. kr. und in die weite 8. kr. vom Prebrunn aber biß gen Osten - - - - 9. kr.

Von

Von der Bschütt in die nähe zuführen 5. kr. und in die Weiten - - - 6. kr.

Von einer Fuhr Zieglstein, Kalch, Häcken, und Preiß, auß dem Zieglstadl in die nähe zuführen - - - - - - 7. kr.

Und in die Weiten - - 8. kr.

Von einer Laimbfuhr auſſer der Statt herein, in die Nähe 13. kr. und in die Weiten 15. kr.

Von einem Baß Oberländer Wein, von der Weinländt in die nähe 6. kr. ins Mittel 7. kr. und aufs weiteſt - - - - 8. kr.

Dann von der Weinländ in den Weinſtadl vom Baß - - - - 4. kr.

Von den Oeſterreichen Weinen und andern groſſen Baſſen, von jedem Eymer 1. Kreutzer.

Lohn der Bothen/ Poſt Gutſchi- und Lehen Pferdt.

EInem fürderſamen Botten von der Meil, es ſeye die Reiß lang oder kurtz, - - 10. kr. Lohn der Bothen ꝛc. ꝛc.

Und da Er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß, - - - - - - 15. kr.

Tag und Tag für Warthgeldt, ſo Er aber, daß Er nicht abgefertiget worden, ſondern auf Antwort warten müſſen, beſcheinen ſolle, - 10. kr.

Von einem Gutſchi- oder Lehen-Pferdt, ſambt Futter, Mahl und Eiſen, des Tages 20. kr.

Von einer Kaleſch - - 12. kr.

Von einem Poſt- oder Metzger Klepper, ſo eilfertig lauffen muß, ſambt Futter, Mahl und Eiſen von der Meil - - - 10. kr.

Da ein Pferd ſonſten, und nicht auf die Poſt gebraucht wird, des Tages - - 20. kr.

Balln-

Ballnbinder Tax.

Ballnbinder Taxt.

Von Gütern auß den Schiffen zuthun.

Tax von Gütern aus denen Schiffen zu thun.

Von 100. Ochsenhäuten, - 25. kr.
Von 100. Schmalhäuten, - 20. kr.
Von einem Horn Vaß von 8 9. in 10. Centner, - - - - 8. bis 10. kr.
Von einem Zwespen Vaß von 8. 12. in 20. Centen, - - - 10. 12. bis 16. kr.
Von einem Nagel, Blech und Geschmeidt Vaß, von 12. 15. biß 18. Centen, 15. in 18. kr.
Von einem Nagel Kästl, - 6. kr.
Von einem Leinwat Vaß, - 15. 18. kr.
Von einem Stahel Fläschl, 2. in 4. Pfenning.
Von einem Centen Kupfferblatten, 1. kr.
Von einer Thonen Hönig, - 3. kr.
Von einem Centen Stahl aus dem Schiff, 1. kr.
Und von dannen über die Gassen anderst wohin zutragen. - - - 1. kr.

Von Güetern an die Schiff zu laden.

Tax vor die Güter in die Schiffe zu laden.

Von einem Zucker Vaß 12. in 16. kr.
Von einem Leder und Pfeffer Vaß von 12. in 15. Centen, - - 15. in 18. kr.
Von einem Pfeffer und Leder Balln, 8. kr.
Von den gar grossen vom Centen, 1. kr.
Von einer Thonen Häring, - 3. kr.
Von einer Thonnen Fisch Schmaltz, 4. kr.
Von einer Taback Küsten, - 3. kr.
Von einem Prisill Vaß, - 3. kr.
Von einem Arlaß Balln, - - 15. kr.
Von einem Zeug Balln, - 6. 8. in 10. kr.
Von einem Tuch Balln, - 12. in 15. kr.

Und

Und von einem halben Ballen, halbes Lohn
Vom Centen Steurischen Blech, 1. kr.
Von Centen Stockfisch zu binden, 2. kr.

Lader Taxt.

Von einem Centen Guet, aus den Gewölbern zu thun, und auf die Fuhr zu wegen 1. kr. Lader Tax.

Ingleichen auf die Wägen zu laden, und zubinden, von Centen, - - 1. kr.

Von 100. Ochsenhäuten zu laden, binden und zupressen, - - - 50. kr.

Von 100. Stierhäuten, - - 40. kr.

Von einer Güter Fuhr auf einen Straßwagen aufzuladen, 12. kr. Und wider abzuladen, 12. kr.

Auf einem Ahmwagen aufzuladen, 10. kr. und wider abzuladen, - - 10. kr.

Von einem halb geladenen Wagen, 6. kr.

Dann von jedem Centen Guet über Land zuladen, - - - 1. kr.

Schroder Taxt.

Von jedem Eymer Oesterreicher Wein, von dem Wasser außzuziehen, und in die Keller einzulegen, - - - 2. kr. Schroder-Tax.

Von einem gantzen Dreyling, - 45. kr.

Von einem halben Dreyling, - 22. kr.

Von einer Lagel Oberländer Wein, aus den Schiff auf die Ländt heraus zuziehen, - 4. kr.

Von einer Lagl Oberländer Wein, aus dem Keller zuziehen, und auf den Wagen zu laden, 8. kr.

Dann von den Wagen ab- und in daß Schiff zuladen, - - - 8. kr.

Von einem Keller aus- und in einen andern zu ziehen, - - - 12. kr.

Den Bayrischen Most von dem Wagen ab- und in die Keller einzulegen, von jedem Eymer, 4. in - - - - - 6. Pfenning.
Von einem einschichtigen Eymer, - 1. kr.
Von einem Baß Sommerbier auf- und abzuladen, und in den Keller einzulegen, 22. in 24. kr.
Von einem Winterbier Baß, - 18. kr.

Damit nun dieser Ordnung und Tax von Männiglich gehorsame folge geleistet werde, hat Ein Erb: Hannsgericht Befelch, darüber kräfftiglich und ernstlich zuhalten, auch die Jenige welche sich darwider zuhandlen unterstehen werden, zu gebürender Straff zu ziehen, da auch Jemand hiervon ein Exemplar zu mehrer Nachricht zuhaben verlangt, deme soll bey Einem Erb: Steurambt auf sein anmelden, dergleichen umb die Gebür abgefolgt werden.

Decretum in Senatu den 20. April, 1722.

Decretum CCX.

Das Müntz-Weesen betreffend.

Da sowohl von Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayern als auch der Fränck- u. Schwäbische Creyß alle 20. und 10. kr. od. so genannte halbe u. gantze Kopffstuck, ingleichen

DEmnach Se. Churfürstl. Durchleucht in Bayern nicht nur in einem bereits abgewichenen Jahrs publicirten und letzt verwichenen Monath Aprilis wiederholten Mandat, sondern auch beede Hochlöblich- Fränck- und Schwäbische Creyse in denen jüngsthin publicirten Müntz-Patenten die Vorkehrung gethan, daß alle und jede neue 20. und 10. Kr. oder so genannte gantz- und halbe Kopffstück, ingleichen verschiedene halbe

halbe Batzen und Kreutzer, als zu geringhaltige Sorten, verruffen und abgewürdiget seyn sollen; Und aber die Erfahrung bezeuget, daß diese verruffene Müntzen, insonderheit an Kreutzern, sich immer mehr hiesigen Orts einschleichen, dahingegen die andern guten Reichs-Sorten sich fast völlig verliehren wollen;

verschiedene halbe Batzen und Kr. verrufen.

Als haben Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg dem hieraus zu besorgen habenden grossen Unheil und entstehender Confusion im Handel und Wandel, möglichst vorzukommen vor nöthig erachtet, obgedachte Münz-Sorten, als nehmlichen die 20. und 10. Kr. Stück, Haltenstein, St. Gall, Cur, Oßnabrück, Paderborn, Ravenspurg und Freyburgische halbe Batzen, und alle und jede Kreutzer, ausgenommen allein der Käyserlichen, Anspachischen, Nürnbergischen, Chur-Bayrischen, Saltzburgischen und Regenspurgischen, Würtembergischen und Augspurgischen, von nun an gäntzlichen zu verruffen, und dergestalten zu verbiethen, daß selbige von jetzo an fernerweit im Handel und Wandel auf keinerley Weise mehr ausgegeben, eingenommen, oder unter was Vorwand das auch geschehe, unter die Leuthe gebracht werden sollen, gestalten von Obrigkeits-wegen das weitere Einführen und Hereindringen derselben ebenfalls nachdrücklich verbothen, und jedermann dafür gewarnet, anebst nicht allein die würckliche Confiscation, sondern auch noch über diese andere willkührliche Bestraffung auf die Ubertretter dieser Verordnung gesetzt seyn sollen, davor sich aber ein jeder zu hüten wissen wird.

als werden solche auch hiesigen Orts benennt und verrufen.

bey Straff der Confiscation u. anderer willkührlichen Bestraffung.

Decretum in Senatu, den 14. May 1726.

Decretum CCXI.

Die Vermiethung der Häuser und Zimmer betreffend.

Das Ao. 1724. an die Wachtherren ergangene Decret betrifft,

EIn Wohl-Edler, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath haben vor diensam angesehen, Dero lieben Burgerschafft hiermit zu wissen anzufügen, welchergestalten Sie bereits vor zwey Jahren wegen Mieth- und Stifftungen, sowohl der Zimmer, Läden, Gewölber und dergleichen, als nicht weniger der Dienstbothen, wie auch derer Ziel-Zeiten halber, ein Decret an die wohlverordneten Wacht-Herren fertigen und ergehen lassen, nachstehenden Inhalts:

Daß wenn gantze Häuser, Zimmer, Läden, Gewölber, Gesind, Knecht und Mägde gegen gewissen Lohn und Zinnß doch ohne Determinirung eines gantzen Jahrs oder sonst einer gewissen Zeit gedungen und gemiethet worden, einem jedweden alle Viertel Jahr und zwar 6. Wochen vorher aufzukünden frey stehen solle.

Demnach Ein Wohl-Edler, Fürsichtig-Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath bishero wahrgenommen, daß, wenn zuweilen gantze Häuser, oder eintzele Zimmer, Läden, und Gewölber, oder auch Gesinde, Knechte und Mägde gegen so und so viel jährlichen Zinnß und Lohn, doch ohne ausdrückliche Determinir- und Benennung eines gantzen Jahres, oder sonst einer gewissen Zeit, gedungen und gemiethet worden, hernach sich Zanck und Streit unter denen Partheyen darüber erhoben, ob bey so bewandten Umständen der Mieth-Contract auf ein gantzes- oder, der von langer Zeit her eingeführten Gewohnheit nach, nur auf ein Viertel-Jahr geschlossen zu seyn, dafür zu halten wäre; Als ist zu Hebung solchen Zweiffels, und Erläuterung der ehedem wohlverfaßten Wachtgerichts-Ordnung, daß im Fall, da kein gantzes Jahr oder andere gewisse Zeit ausdrücklich bestimmet und ausgesetzet, sondern nur

auf

auf 6 und 8 Mal abgeführt, damit alle Fäulniß-
stoffe vollkommen ausgeleert werden. Hierauf
wird ein Brechmittel gegeben, und wenn der
Kranke sich erbrochen hat, so wird ihm ein
Laxirmittel beigebracht, damit die Fäulniß-
stoffe auch durch den Stuhlgang ausgeleert
werden. Wenn der Kranke sich erbrochen hat,
so werden ihm Klystiere beigebracht, damit
die Fäulnißstoffe auch durch den Mastdarm
ausgeleert werden. Hierauf wird ihm ein
Laxirmittel gegeben, damit die Fäulnißstoffe
auch durch den Stuhlgang ausgeleert werden.
Wenn der Kranke sich erbrochen hat, so wird
ihm ein Laxirmittel gegeben, damit die Fäul-
nißstoffe auch durch den Stuhlgang ausgeleert
werden. Hierauf wird ihm ein Laxirmittel
gegeben, damit die Fäulnißstoffe auch durch
den Stuhlgang ausgeleert werden.

und wie lange solche Vermiethung dauern solle, hinein setzen, oder, wenn sie nichts in Schrifften verfassen wollen, wenigstens zwey tüchtige Zeugen dazu nehmen, und in deren Gegenwart alles deutlich, klar und wohl unterschieden, verabreden, auch solche Zeugen, daß sie dessen wohl eingedenck verbleiben mögen, ersuchen, nicht weniger auch zu der Wiederaufkündung, damit man positivè wissen kan, ob selbige denen hiesigen Statuten gemäß, zu rechter Zeit geschehen seye, ebenfalls zwey Zeugen adhibiren und darzu erbitten sollen. Wornach sich jeder zu achten, und vor Verdruß und Unordnung zu hüten wisse, widrigenfalls aber keiner Obrigkeitlichen Assistenz und Hülffe zu versehen haben wird.

Decretum in Senatu d. 1. Novembris 1726.

Decretum CCXII.

Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleuth, Tagwercker, Stadtbauern, Karrnleuthe, der Bothen, Post-Kutschen und Lehen-Pferte, Balnbinder, Schroder, Lader- und Eisenzehler-Tax.

Ein Wohl-Edler, Hochweiser Herr Cammerer und Rath, dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Regensburg, gebiethen und wollen, daß die hernach bestimmte Ordnung und Satzung, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, von männiglich allhier gehalten und vollzogen werde.

Lohn

Erbe des Pfarrers.

Thomas Wellington, ein Bauer, hat Pfarrer Hamilton's Erbe gemacht

Einer hellsehenden Frauensperson wurde Kleidung
[illegible] Hand gegeben, worauf sie sagte, daß
[illegible] Mann, der sie getragen, ein Schuster sey,
[illegible] Weib und Kinder habe, und daß er
[illegible] unglücklich sey.

Einer andern Frauensperson, die sich Nachmittags
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dritten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünften Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer elften Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zwölften Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreizehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunzehnten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundzwanzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtunddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neununddreißigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundvierzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundfünfzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundsechzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundsiebzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundachtzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweiundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreiundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechsundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achtundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunundneunzigsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer hundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer einundhundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer zweihundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer dreihundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer vierhundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer fünfhundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer sechshundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer siebenhundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer achthundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer neunhundertsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Einer tausendsten Frauensperson, die sich Abends um
[illegible] Uhr einfand, wurde ein Brief in die Hand
[illegible] Sie sagte, daß der Brief von einem Manne
[illegible] sey, der sie sehr liebe, und daß sie ihn
[illegible] heirathen werde.

Und damit dieſe Verordnung um ſoviel deſtomehr beobachtet werde, und ein Bauherr dem andern ſeine Arbeiter und Werckleuthe, durch Reichung eines mehrern Lohns und anderen, nicht entziehen mögte, als ſoll ein jeder, ſo hierwider handeln und ein mehrers geben oder nehmen würde, um drey Thaler geſtrafft und hierinn niemand verſchont werden.

Ein Bauherr ſoll dem andern ſeine Arbeiter nicht entziehen bey Straff 3. Thaler.

Und obwohl ein jeder Bauherr ſeine Geſellen ſelbſt bezahlen mag, ſoll doch jedesmal, ſo es anderſt ſeyn kan, der Meiſter ſich bey der Außzahlung befinden, oder zum wenigſten dem Bauherrn, was jedes Arbeiters Verrichtung, und wie er ihn belohnen ſolle, andeuten.

Der Meiſter ſoll bey der Außzahlung der Geſellen ſeyn.

Da auch ein Bauherr einen Geſellen auſſer Meiſters Beförderung in Arbeit einſtellen würde, derſelbige ſammt dem Geſellen, ſo ſich alſo brauchen läſſet, geſtrafft werden ſolle.

Bauherren ſollen ohne Meiſters Förderung keinen Geſellen einſtellen.

Es ſollen auch die Meiſter der Mauerer und Zimmerleuthe diejenigen Geſellen, ſo Burger, vor fremden und außländiſchen Geſellen, (es wäre dann, daß einer deßwegen erhebliche Urſachen oder ein Bauherr zu klagen hätte, als dann jedem nach Befindung die Hand gebothen werden ſolle,) zu befördern ſchuldig ſeyn.

Mäurer und Zimmerleuthe ſollen die burgerlichen Geſellen vor denen fremden befördern.

Und nachdem vorkommen, daß ſonderlich alte Mauerer und Zimmergeſellen andere Geſellen ein höheres Lohn zu erzwingen, und um die beſtimmte Tax nicht zu arbeiten, zu bereden ſich unterſtehen, als ſoll derjenige, ſo dergleichen thun würde, oder ſelbſt auch nicht um dieſen Lohn arbeiten wollte, mit ernſtlicher Straffe belegt, oder nach Befindung ihm ein offentlicher Sport angethan werden.

Die Geſellen, ſo einen hohen Lohn erzwingen wollen, ſollen geſtrafft werden.

Es soll auch hinfüro kein Mauerer oder Zimmermann unter der Stund keinem andern bey ernster Straffarbeiten, es geschehe denn mit des Bauherrns gutem Vorwissen und Bewilligung.

Wann die Mauerer und Zimmerleuth Morgens und Abends an die Arbeit und von der Arbeit gehen sollen.

Wann und zu welcher Zeit die Mauerer und Zimmerleuthe deß Morgens an die Arbeit und des Abends wiederum von der Arbeit gehen sollen.

Es sollen auch die Mauerer und Zimmerleuthe, und derselben Mit-Arbeiter zu Sommerszeit vom 24. April an bis 6. Septembr. Morgens früh um 4. Uhr an die Arbeit gehen, und bis Abends um 7. Uhr daran verbleiben; doch darzwischen die gewöhnliche Feyer-Stunden, nehmlich, Morgens von 7. bis 8. Uhr, Mittags von 11. bis 12. Uhr, und Abends von 3. bis 4. Uhr halten.

Vom 7. bis 15. Septembr. Morgens um halb 5. Uhr, Abends um halb 7. Uhr.

Vom 16. Septembr. bis 4. Octobr. Morgens um 5. Uhr, und Abends um 6. Uhr.

Vom 5. bis 15. Octobr. Morgens um halb 6. und Abends um halb 6. Uhr.

Vom 16. bis 31. Octobr. Morgens um 6. Uhr, und Abends um 5. Uhr.

Vom 1. bis 15. Novembr. Morgens um halb 7. und Abends um halb 5. Uhr.

Vom 16. Novembr. bis Ende Decembr. Morgens um 7. und Abends um 4. Uhr.

Den gantzen Monat Januar. Morgens um halb 7. und Abends um halb 5. Uhr.

Den Februar. Morgens um 6. und Abends um 5. Uhr.

Den Mart. Morgens um halb 6. und Abends um halb 6. Uhr.

Vom

Vom 1. bis 24. April Morgens um 5. und Abends um halb 7. Uhr.

Feyerstunden sollen verwilligt seyn.

Feyerstunden sollen verwilligt seyn.

Die Mittag-Stunde von 11. bis 12. Uhr das ganze Jahr hindurch.

Im Januario soll weder Morgen- oder Abendstunde gehalten werden.

Hingegen vom 1. Febr. bis 24. April Morgens und Abends eine halbe Stunde.

Vom 25. April bis den 16. Septembr. Morgens von 7. bis 8. und Abends von 3. bis 4. Uhr.

Vom 17. Septembr. bis Ende Octobris Morgens und Abends eine halbe Stunde.

Deßgleichen vom 1. Novembr. bis ultimo des Decembr. Abends eine halbe Stunde.

An einem Sonnabend, wann sonsten kein Feyertag in der Woche einfällt, solle denen Mauerern und Zimmerleuthen im Sommer drey Stund- und im Winter zwey Stunden vor der gewöhnlichen Zeit Feyerabend zu machen erlaubt seyn, doch, daß sie keine Abendstunde halten mögen.

Sonnabend öffnen die Maurer und Zimmerleuth im Sommer 3. und im Winter 2. Stund eher Feyerabend machen, wann kein Feyertag in der Woche gewesen.

Wann aber ein Feyertag in der Woche, zwischen Georgii und Michaelis sich ereignet, so sollen sie an dem Vorabend, wie auch Samstag darauf, nicht eyender dann um 5. Uhr Feyerabend machen.

Wann aber ein Feyertag zwischen Georgii und Michaelis gewesen, sollen sie am Vorabend und Samstag darauf um 5. Uhr Feyerabend machen.

Diejenige Mauerer- und Zimmer-Gesellen, welche unter und bey der Burgerschafft arbeiten, und ihren Lohn bekommen, sollen auch ihr benöthigtes Brodt, Bier und Fleisch von derselben nehmen, mithin selbiger auch einen Genuß ihres Verdienstes angedeyen lassen.

Die Maurer- u. Zimmergesellen welche unter der Burgerschafft arbeiten, sollen auch bey solchen ihre Victualien nehmen.

Lohn der Tagwercker.

Lohn der Tagwercker.

Einem Strohschneider, deme man zu essen gibt, des Tags 10. und ohne Essen — 20. kr.

Einem Tachdecker von Leg-Schindeln, ohne Kost, des Tages 12. und mit der Kost — 6. kr.

Einem gemeinen Taglöhner, ohne Essen, des Tages 12. und mit dem Essen — 6. kr.

Einem Drescher, mit der Kost, vor Michaelis 6. nach Michaelis 5. und ohne Kost — 12. kr.

Von einem Tagwerck Wießmat abzumähen — — — — 15. in 20. kr.

Einem Mäder ohne Kost, des Tages 20. und mit der Kost — — 15. kr.

Einem Heuger, sammt Essen, 6. und ohne Essen — — — — 20. kr.

Einem Schnitter in der harten Erndte, ohne Kost 20. und mit der Kost — 10. kr.

Einem Haber-Mäder, sammt dem Essen, 12 und ohne Essen, — — — 25. kr.

Von einem Pisang — — 1. biß 2. kr.

Von einem Maaß Buchen-Bürcken-Aichen- und andern harten Holtz abzuschneiden und zu hacken — — — — 12. kr.

Von dem Feuchten-Fähren und sonst weichem Holtz — — — — 10. kr.

Von der Stadt-Bauern Belohnung.

Von der Stadt-Bauern Belohnung.

Von einer Fuhr Zimmerholtz, Rafen, Schrôt, Breter und allerley Bau-Materialien aus dem Obern- und Untern-Wörth in die Nähe zu führen, mit vier Rossen, 12. mit dreyen 10. und mit zweyen — — — — — 8. kr.

Ins

Ins Mittel und etwas über den Bach, mit vier Rossen, 15. mit dreyen 12. und mit zweyen 10. kr.

Auf das weiteste in die Stadt, mit vier Rossen, 18. mit dreyen 15. und mit zweyen — 12. kr.

Es soll auch sowol denen Bauherren, als denen Stadt-Bauern beederseits freystehen, sich wegen der Bau-Materialien-Fuhren überhaupt miteinander zu vergleichen.

Von einer Laim-Fuhr auser der Stadt herein, mit 4. Rossen. — — 24. kr.

Von einer Degel-Fuhr. — 26. kr.

Denen Hafnern aber, so den Laim und Degel in den Wagen eintretten und die Fuhr besser füllen — — — — 30. kr.

Da einer Sommerszeit mit vier Rossen einen gantzen Tag fährt 2. fl. und in dem Winter 1. fl. 30. kr.

NB. Doch solle hierinn E. E. Bau-Ambt nichts vorgeschrieben seyn.

Karnleuthe Belohnung.

Karnleuthe Belohnung.

Von einem Maß Holtz, von der Holtzlände in die Nähe zu führen — — 8. kr.

Was weiters, bis zum Creutz am Bach und mitten der Stadt 10. kr. und zum weitesten 12. kr.

Von einer Sand-Fuhr vom Prebrun, oder aus dem Obern- und Untern-Wöhrt in der nähe 9. kr. in die weite — — — 10. kr.

Von Prebrun biß Ofen — 11. kr.

Von einer Fuhr Bschütt in der nähe 7. kr. und in die weite — — — 8. kr.

Von einer Fuhr Ziegelstein, Kalch, Häcken und Preiß aus dem Ziegelstadel in die nähe zu führen 9. kr. und in die weite — — 10. kr.

Von einem Karn Sand von der Weinländ in die nähe zu führen 8. kr. und in die weite 9. kr.

Von einer Fuhr Ziegelsteine, Kalch, Häcken und Preiß mit einer langen Truhe, so drey Karren ausmachet, aus dem Ziegelstadel in die nähe zu führen 15. kr. und in die weite — 20. kr.

Von einer Laim-Fuhr ausser der Stadt herein in die nähe 14. kr. und in die weite — 16. kr.

Von einem Baß Oberländer-Wein von der Weinländ in die nähe 7. kr. ins Mittel 8. kr. und aufs weiteste — — — — 9. kr.

Von der Weinländ in den Wein-Stadel vom Baß — — — 4. kr.

Von denen Oesterreicher Weinen und andern grossen Bassen wird ein jeder sich mit dem Karnmann zu vergleichen wissen.

Von einem grossen Sommer-Bier-Baß à 22. biß 28. Eymer in die Keller zu führen 22. biß 24. kr.

Von einer Fuhr auf einem Ohm-Wagen mit Kauffmanns-Güthern von dem Kräncher in die Stadt herein — — 9. biß 10. kr.

Aus der Stadt an dem Kräncher auch 9. biß 10. kr.

Lohn der Bothen, Post-Kutschen und Leben-Pferdt.

Lohn der Bothen, Post-Kutschen und Leben-Pferde.

Einem förderſamen Bothen von der Meil, es seye die Reise lang oder kutz, — 10. kr.

Und da er Tag und Nacht eilfertig lauffen muß — — — — 15. kr.

Für Wart-Geld Tag und Nacht, so er aber, daß er nicht abgefertiget worden, sondern auf Antwort warten müssen, bescheinen solle — 10. kr.

Von einem Kutschen- oder Leben-Pferd, sammt Futter, Mahl und Eisen, deß Tages 30. kr.

Von

Von einem Post- oder Metzger-Klepper, so eilfertig lauffen muß sammt Futter, Mahl und Eisen, von der Meil — — 10. kr.
Da ein Pferd sonsten, und nicht auf die Post gebrauchet wird, deß Tages — 30. kr.

Balnbinder-Tax.

Von Güthern aus denen Schiffen zu thun.

Von 100. Ochsenhäuten — 25. kr.
Von 100. Schmahlhäuten — 20. kr.
Von einem Zwespen-Baß von 8. 12. in 20. Centner, — — 10. 12. biß 18. kr.
Von einem Digel-Baß — 15. kr.
Von einem halben detto halben Lohn.
Von einem Nägel-Blech- und Geschmeid-Baß von 12. 15. biß 18. Centner — 15. in 18. kr.
Von einem Leinwat-Baß — 15. kr.
Von einem Centner Kupffer-Platten 1. kr.
Vom rauhen Kupffer in runden Scheiben vom Centner — — 6. dl.
Von einer Tonnen Honig, nachdem sie groß oder klein, vom Centner — — 1. kr.
Von einem Centner Stahl aus dem Schiff 1. kr.
Und von dannen über die Gassen anderst wohin zu tragen — — — 1. kr.

Von Güthern in die Schiffe zu laden.

Von einem Zucker-Baß — 12. in 16. kr.
Von einem einfachen Pfeffer-Balln 6. kr.
Von einem gar grossen, vom Centner 1. kr.
Von einer Tonnen Häring — 3. kr.
Von einer Tonnen Fisch-Schmaltz 4. kr.
Von einem Taback-Kübel oder Küsten 3. kr.

Von einem Prisill-Vaß — 3. kr.
Von einem Arlaß-Balln — 15. kr.
Von einem Zeug-Balln — 6. 8. in 10. kr.
Von einem Tuch Balln — 12. in 15. kr.
Von einem halben Balln halben Lohn.
Vom Centner Steyerischen Blech 1. kr.
Vom Centner Stockfisch zu binden 3. kr.
Von einer Rollen Juchten zu binden 1. kr.
Von einer Kutsche, Calesch, und anderen Wägen aus dem Schiff auf die Länd herauszuziehen und aufzustellen, der Grösse und Schwehre nach 30. kr.
— — 45. kr. 1. fl. auch 1. fl. 30. kr.

Deßwegen sich die Ballenbinder mit der Herrschafft, wie auch deß andern Hauß-Raths halber, billiger Dingen vergleichen und zur Klage keine Ursach geben mögen.

Schroder, Lader- und Eisenzehler-Tax.

Schroder, Lader und Eisenzehler-Tax.

Von jedem Eymer Oesterreicher-Wein aus dem Schiff zu ziehen, und in den Keller einzulegen
— — — — 3. kr.
Von einem Stuck-Vaß in den Keller zu bringen
— — — — 1. fl.
Von dergleichen Stuck-Vaß aus dem Keller herauszuziehen — — — 1. fl. 30. kr.
Von einem grossen Oesterreicher Wein-Vaß von 20. biß 30. Eymer aus dem Keller zu ziehen, auf den Wagen- und wiederum abzuladen- und in einen andern Keller einzulegen, vor den Eymer 5. kr.
Von einem Oel-Vaß in den Keller zu legen, von dem Centner — — — 2. kr.
Von einem gantzen oder halben Stuck Honig-Vaß in den Keller zu legen, vom Centner 2. kr.
Von einer einschichtigen Tonne Honig aber 3. kr.

Von

Von einer Tonne Fisch- Schmaltz in den Keller einzulegen — — — 3. kr.
Und wiederum heraus zu ziehen 3. kr.
Von einer Lagel Oberländer- Wein aus dem Schiff auf die Länd heraus zu ziehen — 4. kr.
Von einer Lagel Oberländischen- Wein aus dem Keller zu ziehen, und auf den Wagen zu laden 8. kr.
Dann von dem Wagen ab- und in das Schiff zuladen — — — 8. kr.
Von einem Keller aus- und in einen andern zu ziehen — — — 12. kr.
Den Bäyrischen Wein- Most von dem Wagen ab- und in die Keller einzulegen, von jedem Eymer — — — — 2. kr. 2½. kr.
Von einem einschichtigen Eymer — 1. kr.
Von einem Sommer- Bier- Baß à 24. biß 28. Eymer — — — 22. in 24. kr.
Von einem Winter- Bier- Baß vom Eymer 1. kr.
Von einem Centner Guth aus den Gewölbern zu thun, und auf die Fuhr zu wägen — 1. kr.
Imgleichen auf die Wägen zu laden und zu binden, vom Centner — — 1. kr.
Von einer Ochsenhaut zu laden, binden und zu pressen — — — 1. kr.
Von einer Güther- Fuhr auf einen Straß- Wagen zu laden — — 12. kr.
Und wieder abzuladen — 12. kr.
Auf einem Ohm- Wagen auf- und abzuladen 10. kr.
Von einem halb geladenen Wagen 5. kr.
Von jedem Centner Guth über Land zu laden — — — — 1. kr.
Von jedem Centner Kupffer- Platten aufzuladen — — — — 1. kr.
Auf die Waag zu bringen — 1. kr.

Von der Waag in das Niederlag-Gewölbe zu tragen, oder weiters zu bringen 2. dl. in 1. kr.

Vom Centner rauhen- oder Berg-Kupffer in runden Scheiben aufzuladen — 1. kr.

Auf die Waag zu bringen — 1. kr

Und von der Waag in das Niederlag-Gewölb zu tragen — — — 2. in 4. dl.

Wann solches weiter von der Waag weg- und in ein besonder Gewölb oder Stadel gebracht wird, vom Centner — — 1. kr.

Vom Centner Eisen von der Weinländ aus dem Schiff in die Eisengred zu tragen — 1. kr.

Wann Getraid auf dem Wasser an die Weinländ kommet, vom Schaff Waitz, Korn und Gersten zufassen, und aufzuladen — 4. kr.

Von einem Schaff Haber hingegen 6. kr.

Von einer Kutsche, Calesch, und andern Wägen, aus dem Schiff auf die Länd heraus zu ziehen, und aufzustellen, der Grösse und Schwere nach — — 30. 45. kr. . 1. fl. auch 1. fl. 30. kr.

Darüber die Arbeiter sich mit der Herrschafft, nicht weniger wegen deß andern Hauß-Raths billiger Dingen nach vergleichen, und zu einiger Beschwerde keinen Anlaß zu geben wissen sollen.

Damit nun dieser Ordnung und Tax von Männiglich gehorsame Folge geleistet werde, hat ein Ehrbahr Hanßgericht Befehl, darüber kräfftiglich und ernstlich zu halten, auch diejenige, welche darwider zu handeln sich unterstehen werden, zur gebührender Straffe zu ziehen. Da auch jemand hiervon ein Exemplar zu mehrerer Nachricht zu haben verlangt, dem soll bey Einem Ehrbarn Hannßgericht,

auf

auf ſein Anmelden, dergleichen um die Gebühr abgefolget werden.

Decretum in Senatu den 4. Julii 1727.

Decretum CCXIII.

Die nächtliche Sicherheit auf denen Straſſen und gemeine Ruhe und Friede betreffend.

DEmnach eine Zeit her in allhieſiger Stadt nächtlicher Weile allerhand unfertige Händel ſich ereignet, da an unterſchiedlichen unſchuldigen Leuten mit Hauen, Prügeln, Aufpaſſen, und andern boßhafften Anfallungen ſchändliche Gewalt ausgeübet, mithin die Straſſen und Gaſſen durch verſteckter böſer und ruchloſer Burſche liederliches und verdächtiges Herumſchweiffen und vagiren unſicher gemacht, einfolglich durch ihren Frevel, worunter auch das offtmahlige garſtige Juchzen und viehiſches Geplerre von beſoffenen Unmenſchen und Nachtſchwärmern zu zehlen, die gemeine Ruhe und Friede höchſt ſtraffbarlich geſtöret worden; Und aber dergleichen Beunruhig- und ehrlichen ſtill- fromm- und friedſamen Leuten zu Schaden, Nachtheil, Kränck- und Beläſtigung gereichende Ungebühr, Uppigkeit und Büberey, ſamt allem andern Unglück abgewendet, hingegen guter Friede, Ruhe und alle Sicherheit, wie bey Tage, alſo und vornehmlich auch Nachtszeit, zumahl an einem Orte, wo ſo viele höchſt- und

Da Nachts die Straſſen von boßhafften Leuten unſicher gemacht werden.

und ſonſt viel Unfug geſchiehet.

hohe Personen und vornehme Herrschafften sich befinden, vorsichtig erhalten werden möge.

Als lassen Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath Ihre dißfalls ergangene vormahlige Befehle und Verordnungen dahin geschärfft wiederholen, und die alte ernstliche Vermahnung ergehen: Daß zu Erkenn- Aus- und Unterscheidung der verdächtigen losen Leute und verruchten Frieden-Stöhrer, niemand anderer zu Nachts bald nach dem Thurner-Blasen, wie solches von allen Wacht-Thürnen gehöret wird, ohne Licht, es seye mit hellen Laternen, Fackeln, oder anderer unschädlichen Beleuchtung, auf denen Gassen und Strassen gehen- und sich antreffen lassen; die hingegen, so man im Finstern, und bey dunckler Nacht, zumahl mit versteckten Gesichtern, ohne redliche Ursache beträffe, von der Patrouille sogleich aufgehoben, und auf die Hauptwacht, welche hierzu, und was ins besondere die der hiesigen Stadt Jurisdiction nicht unterworffene Personen betrifft, ihre gemessene Ordre hat, unweigerlich geführet werden sollen; wie sie denn auch specialiter befehliget ist, die Wein- und Bier-Häuser, Schenck-Keller, und Zech-Stuben, auch wo etwa sonst in Privat-Häusern beysammen sitzend-liederliche Compagnien zu spühren und zu hören seyn möchten, genau und unbedencklich zu visitiren, und wer darinnen, Krafft alten- in der Wachtgedings-Ordnung ausgedruckten Verbothes nach 10. Uhr Nachts ohne- oder mit- vorhin allerdings verbothenen Spielleuten betretten würde, den- oder dieselbe, neben allen denen, welche allerhand Stänckereyen und dergleichen unfertige Händel oder Tumult zu beginnen sich unterstehen, oder auch sonsten auf unrechten Wegen attrappiret werden würden, zu ergreif-

Als wird verordnet daß nach dem Thurner-Blasen nachts niemand ohne Licht gehen solle.

widrigenfalls die Patrouille solche verdächtige Personen auf die Haupt-Wache führen auch die Zech-Stuben u. Keller und wo liederliche Compagnien vermerckt werden visitiren solle besonders da sie sich nachts nach 10. Uhr mit Spielleuten oder unfertigen Händeln betretten lassen.

ergreiffen, und mit ſich auf gedachte Hauptwacht zu bringen, welche ſodann der Obrigkeitlichen ſcharffen Beſtraffung ſo gewiß zu erwarten, als gewißlich kein Ubertretter dieſes Verboths, er möge von gemeiner Stadt Jurisdiction ſeyn, wer er wolle, davon verſchonet werden ſolle. Wofür ſich alſo männiglich, den dieſes angehet, zu hüten: und ſolcher Verwarnung gehorſamſt nachzuleben wiſſen wird.

Decretum in Senatu, Regenſpurg den 27. Novembris 1727.

Decretum CCXIV.

Die hieſige Kauff- und Handelſchafft betreffend.

Demnach Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath, dieſer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg, ſchon mehrmahlen mißfällig vernehmen müſſen, welchergeſtalten bey einigen Jahren her, allerhand Unordnungen allhier, zum Bedruck der Kauff- und Handelſchafft, beſonders derer jenigen, welche in offenen Gewerben ſtehen, einzureiſſen, und immer weiter zu greiffen beginnen, ohngeachtet es an guter Policey, Ordnungen, und ſchon öffters derentwegen ergangenen Obrigkeitlichen Decretis nicht wohl aber an ſchuldig- und gewiſſenhaffter Befolgung derſelben ermangelt; Als will wohlernannter Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath

Damit alle Unordnung zum Bedruck der Kauff- und Handelſchafft abgeſtellet werde.

hiermit anförderist alle hieher gehörige Ordnungen und Decreta, auch was darinnen zum Besten der Kauff- und Handelschafft enthalten, generaliter wiederhohlet, und Derofelben Jurisdiction Untergebenen gesammten lieben Burgerschafft und Beysitzern zur genauen Beobachtung, bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten unausbleiblichen Straffe, nicht nur besten Fleisses eingeschärfft, sondern auch, der Sachen befundenen Umständen und Nothdurfft nach, hierdurch in ein- so andern theils erkläret und erweitert, theils aber aufs Neue verordnet haben, und zwar, so viel,

I. Die Kauff- und Handelsleuthe en general betrifft.

So soll kein Kauffmann dem andern durch unerlaubte Mittel die Kundschafft abspannen oder unchristlich vervortheilen.

So soll 1.) nach klarer Maaßgab der ihnen vorgeschriebenen Cramer-Innungs-Ordnung, sub §. 21. bey der daselbst ausgedruckten Straffe, ad 20. Rthlr. auf jeden Ubertrettungs-Fall, keiner dem andern weder durch Nachlauffen und Schicken, Offeriren, Umschickung der Waaren selbst, oder auch deren Preiß-Zettuln, noch durch andere unerlaubte Mittel, auf was Weis und Wege das immer geschehen möge, weder durch sich selbst, noch durch andere hierzu bestellt- und subornirte Personen, unchristlich vervortheilen, die Kundschafft abspannen, und wider die ausdrückliche Verbothe GOttes, unter einigerley Prætext, an sich ziehen, sondern vielmehr einem jeden Käuffer, wer der auch seyn möge, seinen freyen Willen lassen, wohin derselbe sein Vertrauen setzen wolle, mithin an demjenigen, was der grosse GOtt einem jeden ins besondere zuwendet, sich begnügen lassen, und den reichen Seegen von dessen milden Hand erwarten.

Und

Und nachdeme auch 2.) in vorbesagter Cramer-Innungs-Ordnung §. 18. weiters enthalten: Daß, obschon einem jeden frey stehe, seine Cram-Waaren inner- oder ausser der Stadt zu erkauffen, und an die Stelle zu bringen; jedennoch aber das Burgerliche Vertrauen und Aufnahm gemeiner Stadt erfordern wolle, daß die Cram-Händler, zur guten Nachfolge anderer Orthen, ihre benöthigte Waaren von ihren Mit-Bürgern, Handels- und Handwercks-Leuthen nehmen, diese aber jenen solche um billigen Preiß zukommen lassen sollen; Als verhoffet wohlgedachter Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath, es werde die Cramer-Innung so wohl, als auch übrige Kauff- und Handwercks-Leuthe dieser zu ihren allseitigen Besten abziehlenden Verordnung in Zukunfft besser, als biß dahero geschehen, nachleben, und durch unbillige Ubersetzung nicht selbsten verursachen, daß jene sich an auswärtige Orthe blosserdings allein wenden, und hierdurch ihren Mit-Burgern den wohlerlaubten geringen Profit und Arbeit fernerhin entziehen müssen.

Die Cramhändler sollen ihre Waaren von ihren Mit-Burgern nehmen.

Weilen hiernächst 3.) verlauten will, daß jezuweilen ein- so anderer um geringen Nutzens willen, der auswärtigen Handelsleuthe Waaren für ihr eigenthümlich Guth, zu ihrer selbst eigenen- und ihrer Mit-Burger empfindlichen Schaden und Nachtheil offentlich feil haben, auswägen, ausschneiden und factoriren, solches aber per Decretum de Anno 1634. bereits ernstlich verbotten; Als will Ein Wohl-Edler Magistrat sothanes Decret hieher wiederholet und erneuert wissen.

Niemand auswärtiger Handelsleuthe Waaren vor sein eigen gut feil haben.

II. Von denen Grossirern in specie.

Gleichwie auch in erst angeregter Ordnung §. 19. klährlich versehen: Daß diejenige, welche mit verschlos-

Die Grossirer sollen nach dem Gewicht unter einem achtel Centner oder in hohen Specereyen unter 1. Pf. nach der Ellen unter gantz und halben Stücken nach der Zahl unter halben Dutzend die Seiden ausser gantz oder halben Charten nicht verkauffen bey 12. Thaler Straff.

schlossenen Thüren en gros handlen, mithin bey der Cramer-Innung nicht eingekaufft, niemand etwas, so nach dem Gewicht gehet, unter einen Achtels Centner: in hochgültigen Specereren aber, als Saffran, Nägel, Mußcat-Blühe, und dergleichen, unter 1. Pfund, was nach der Elen verkäufflich, unter gantz und halben Stücken, nach der Zahl aber, unter halben Dutzend, Dechet oder Hafft, wie ingleichen die Seiden anderst nicht, dann zu gantz und halben Karten, bey zwölff Reichs-Thaler Straff, verkauffen und hingeben sollen; Die Erfahrung aber gezeiget, daß diese gute Ordnung von ein- und andern einige Jahr her, dergestalt ausser Augen gesetzt worden, daß man fast keinen Unterschied zwischen offenen und verschlossenen Gewerben mehr sehen kan; Als will mehr-wohlgedachter Magistrat, daß erst angeregter Ordnung, zu Aufrechthaltung der Policey, in Zukunfft bey obangesetzter Straff der 12. Rthlr. genau nachgelebet, und darwider unter keinem Schein, weder directè noch indirectè auf einige Weiß gehandelt werde.

III. Von denen Tuchhändlern.

Tuchhändler sollen keine Unterfutter, Seiden, Knöpffeseidene und wollene Zeuge sich zulegen.

Alldieweilen annebenst schon zum öfftern Beschwerungen dahin eingebracht worden: Was massen die Tuchhändler bey geraumen Jahren her angefangen, sich, benebenst denen Tüchern, nicht nur die gleichfärbige Sorten zu Unterfuttern, sambt Seiden, Knöpffen und übrigen zur Ausstaffirung nöthigen Requisitis, sondern auch so gar allerhand andere, sowohl Seiden- als Wollene Zeuche, wider die uralte wohlhergebrachte Observanz und ausdrückliche Maaßgab der Cramer-Innungs-Ordnung §. 26. zuzulegen, Ein Wohl-Edler Rath aber, zu Vermeidung

Kaufleute über Wechsel und Handelsgeschäfte.

Wechsel-Ordnung, Wechsel-Recht, Wechsel-Gesetz, Wechsel-Brief, Wechsel-Handel, Wechsel-Geschäfte, Wechsel-Bank, Wechsel-Contor, Wechsel-Agio, Wechsel-Discont, Wechsel-Zinsen, Wechsel-Provision, Wechsel-Courtage, Wechsel-Stempel, Wechsel-Steuer, Wechsel-Zahlung, Wechsel-Termin, Wechsel-Frist, Wechsel-Tag, Wechsel-Monat, Wechsel-Jahr, Wechsel-Ausgabe, Wechsel-Einnahme, Wechsel-Ausgleichung, Wechsel-Saldo, Wechsel-Rest, Wechsel-Schuld, Wechsel-Forderung, Wechsel-Verbindlichkeit, Wechsel-Verpflichtung, Wechsel-Bürgschaft, Wechsel-Verbürgung, Wechsel-Aussteller, Wechsel-Acceptant, Wechsel-Indossant, Wechsel-Indossament, Wechsel-Giro, Wechsel-Giriren, Wechsel-Giriranten, Wechsel-Nehmer, Wechsel-Geber, Wechsel-Inhaber, Wechsel-Besitzer, Wechsel-Eigenthümer, Wechsel-Eigenthum, Wechsel-Recht, Wechsel-Anspruch, Wechsel-Klage, Wechsel-Einklagung, Wechsel-Einforderung, Wechsel-Einziehung, Wechsel-Protest, Wechsel-Protestation, Wechsel-Protestiren, Wechsel-Protestirung, Wechsel-Verjährung, Wechsel-Verjährungszeit, Wechsel-Verjährungsfrist, Wechsel-Verjährungsrecht, Wechsel-Verjährungsgesetz, Wechsel-Verjährungsordnung, Wechsel-Verjährungsbestimmung, Wechsel-Verjährungsvorschrift, Wechsel-Verjährungsregel, Wechsel-Verjährungsgrundsatz, Wechsel-Verjährungsprincip, Wechsel-Verjährungsmaxime, Wechsel-Verjährungsaxiom, Wechsel-Verjährungslehrsatz, Wechsel-Verjährungsdogma, Wechsel-Verjährungsglaubenssatz, Wechsel-Verjährungsbekenntniss, Wechsel-Verjährungsconfession, Wechsel-Verjährungsreligion, Wechsel-Verjährungskirche, Wechsel-Verjährungsgemeinde, Wechsel-Verjährungsgenossenschaft, Wechsel-Verjährungsverein, Wechsel-Verjährungsbund, Wechsel-Verjährungsbündniss, Wechsel-Verjährungsallianz, Wechsel-Verjährungsconföderation, Wechsel-Verjährungsrepublik, Wechsel-Verjährungsmonarchie, Wechsel-Verjährungsdespotie, Wechsel-Verjährungstyrannei, Wechsel-Verjährungsanarchie, Wechsel-Verjährungschaos, Wechsel-Verjährungsnacht, Wechsel-Verjährungsfinsterniss, Wechsel-Verjährungshölle, Wechsel-Verjährungsteufel, Wechsel-Verjährungsdämon, Wechsel-Verjährungsgespenst, Wechsel-Verjährungsphantom, Wechsel-Verjährungsschatten, Wechsel-Verjährungsnichts.

IV. Von freier Kunst. Künstler und Kunstwerke.

Freiheit und Kunst, Freiheit und Künstler, Freiheit und Kunstwerke, Freiheit und Kunstwerk, Freiheit und Künstler,

Art. 1 bis. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung, wenn die Verbindungen der verschiedenen Verbandsländer nur durch Vermittelung eines oder mehrerer Nichtverbandsländer oder einer oder mehrerer Nichtverbandsanstalten hergestellt werden.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung, wenn die Verbindungen der verschiedenen Verbandsländer nur durch Vermittelung eines oder mehrerer Nichtverbandsländer oder einer oder mehrerer Nichtverbandsanstalten hergestellt werden.

Art. 2. Jedes Verbandsland verpflichtet sich, die Einrichtung der Telegraphenlinien, welche sein Gebiet mit dem eines anderen Verbandslandes verbinden, in solcher Weise zu bewirken, daß die Verbindungen der Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt hergestellt werden können.

Art. 3. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 4. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 5. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 6. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 7. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 8. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 9. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

Art. 10. Die Verbandsländer verpflichten sich, die Telegraphenämter, welche sich in ihrem Gebiete befinden, in solcher Weise einzurichten und zu verwalten, daß die Telegraphenämter der Verbandsländer unter einander in der Regel direkt telegraphiren können.

die Aufsicht. Wer kann also behaupten, daß ein Gesetz, welches die Aufsicht über die Schulen dem Staate zuweist, nicht mit der Verfassung übereinstimme, weil es die Aufsicht über die Schulen dem Staate zuweist? Wenn die Verfassung dem Staate die Aufsicht über die Schulen zuweist, so ist es ja eben die Verfassung, welche dem Staate die Aufsicht über die Schulen zuweist, und kein Gesetz darüber kann mit der Verfassung in Widerspruch stehen.

2. Das Gesetz über die Aufsicht über die Schulen.

Vom 26. Mai 1874.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung und Ergänzung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 der Verfassung, auf den Vortrag der Erziehungsdirektion, nach Einsicht der Berichte des Regierungsrathes und der Kommission des Großen Rathes, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Aufsicht über die Schulen wird durch die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden ausgeübt.

Art. 2. Die Gemeindebehörden sind: der Gemeinderath, die Schulkommission und der Schulinspektor.

Art. 3. Die Bezirksbehörden sind: der Regierungsstatthalter, die Bezirksschulkommission und der Bezirksschulinspektor.

Art. 4. Die Kantonsbehörden sind: der Regierungsrath, die Erziehungsdirektion, der Erziehungsrath, die Kommission für die Lehrerprüfungen, die Kommission für die Maturitätsprüfungen, die Kommission für die Handelsschulprüfungen, die Kommission für die Prüfungen der Arbeitslehrerinnen, die Kommission für die Prüfungen der Lehrerinnen an Kleinkinderschulen, die Kommission für die Prüfungen der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die Kommission für die Prüfungen der Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen, die Kommission für die Prüfungen der Lehrerinnen an Mädchenarbeitsschulen, die Kommission für die Prüfungen der Lehrerinnen an Mädchenhand

jedesmahl an einen aus der Cramer-Immung, bey Vermeidung 4. Rthlr. Straff verweisen.

Eben so wenig will denen Gürtlern, Borttenmachern und Neuberschmieden, welche sich sämbtlich mit und neben ihrer Profession offene Cräme, und zwar Anfangs nur von ihrer Hand-Arbeit zugelegt, nach der Hand aber immer weiter gegriffen, und extendirt, zukommen andere Waaren allhier zu „führen, als welche sie entweder mit ihrem Gesind „selbst verfertiget, oder aber doch wenigstens anders„werts von ihren Professions-Genossen Zünfftmässig „gemacht zu werden pflegen, und dahero soll

Die Gürtler keine Stahl Arbeit als Schnallen u. Schließhacken.

2.) Denen Gürtlern, fernerhin Stahl-Arbeit, als welche im Feuer geschmiedet werden muß, und zu ihrer Profession nicht gehörig, v. gr. Stählerne Schnallen und Schließhacken ꝛc. und dergleichen, eben so wenig, als

Die Borttenmacher keinen Seiden und Wollen Flor ꝛc.

3.) Denen Borttenmachern, Seiden- und Wollen-Flohr, gebutzt- oder gesponnene Baumwollen, gekegelte schwartz- und weisse Spitzen, noch auch

Die Neuberschmiede keine feine Messing Waaren führen.

4.) Denen Neuberschmieden, ausser denen Rollen und Ringen, zu Pferd-Geschirren ꝛc. keine feine Messing-Waaren, so die kurtze Waar-Händler allhier führen, als Bögeleisen, Leuchter und Anpeln ꝛc. wider das alte Herkommen, bey Straffe der unnachläßigen Confiscation, zu führen erlaubt, zum Verschleiß des unbefugten Vorraths aber diesen sowohl, als denen Borttenmachern, und Gürtlern allein 6. Monath, von Zeit der Publication dieses Decrets angerechnet, gegönnt seyn. Und wiewohlen es

Die Nadler nur ihre eigene und ihrer Zunfft.

5.) gleiche Bewandtniß ratione der Nadler haben sollte, daß nehmlichen diese ebenfalls, nach dem Herkommen anderer Orthe, nichts anders, als ihre eigene, und ihrer Zunfft-Genossen Hand-Arbeit in

ihren

eines Kleides haben können. Alle Gemeinden sind schon Gemeinden Gottes
in Christo Jesu, und haben Gott zum Vater, und Christum zum Bräutigam.
Sie sind auch alle Gemeinden der Heiligen, und haben Heilige zu Mitgenossen
und Mitbürgern. Alle sind Gemeinden der Gläubigen, und haben Gläubige
zu Brüdern. Alle sind Gemeinden der Auserwählten, und haben Auserwählte
zu Miterben. Alle sind Gemeinden der Kinder Gottes, und haben Kinder Gottes
zu Geschwistern. Alle sind Gemeinden der Erlösten, und haben Erlöste zu
Mitgenossen der Erlösung. Alle sind Gemeinden der Geheiligten, und haben
Geheiligte zu Mitgenossen der Heiligung. Alle sind Gemeinden der Gerechten,
und haben Gerechte zu Mitgenossen der Gerechtigkeit. Alle sind Gemeinden
der Lebendigen, und haben Lebendige zu Mitgenossen des Lebens. Alle sind
Gemeinden der Seligen, und haben Selige zu Mitgenossen der Seligkeit.
Alle sind Gemeinden der Ewigen, und haben Ewige zu Mitgenossen der
Ewigkeit. Alle sind Gemeinden der Himmlischen, und haben Himmlische zu
Mitgenossen des Himmels. Alle sind Gemeinden der Engel, und haben Engel
zu Mitgenossen der Engel. Alle sind Gemeinden der Vollkommenen, und haben
Vollkommene zu Mitgenossen der Vollkommenheit. Alle sind Gemeinden der
Gottseligen, und haben Gottselige zu Mitgenossen der Gottseligkeit. Alle sind
Gemeinden der Unsterblichen, und haben Unsterbliche zu Mitgenossen der
Unsterblichkeit. Alle sind Gemeinden der Unbefleckten, und haben Unbefleckte
zu Mitgenossen der Unbefleckten. Alle sind Gemeinden der Unschuldigen, und
haben Unschuldige zu Mitgenossen der Unschuld. Alle sind Gemeinden der
Reinen, und haben Reine zu Mitgenossen der Reinigkeit. Alle sind Gemeinden
der Heiligen, und haben Heilige zu Mitgenossen der Heiligkeit. Alle sind
Gemeinden der Gerechten, und haben Gerechte zu Mitgenossen der Gerechtigkeit.
Alle sind Gemeinden der Lebendigen, und haben Lebendige zu Mitgenossen des
Lebens. Alle sind Gemeinden der Seligen, und haben Selige zu Mitgenossen
der Seligkeit. Alle sind Gemeinden der Ewigen, und haben Ewige zu Mitgenossen
der

gemacht, und damit verbunden, eine Zeit lang Gesandter in Paris gewesen war, hatte sich in Frankreich, wo er sich lange aufhielt, mit den Ideen der Encyclopädisten vertraut gemacht, und sie in Deutschland, wo er sich nach seiner Rückkehr niederließ, zu verbreiten gesucht. Er war ein Mann von Geist und Kenntnissen, aber ohne Charakter und Gesinnung.

Verfasser schrieb auch in Hamburg, mit Lessing, Reimarus und Andern, die Hamburgischen Beiträge zur Aufklärung der Religion, und gab eine Uebersetzung des Tacitus heraus, die aber nicht viel taugt.

VI. Von dem Judenthum.

Reimarus, schreibt man, ist Jude gewesen, und hat sich nur zum Christenthum bekannt, um seine Absichten desto sicherer zu erreichen. Ich weiß nicht, ob dieß wahr ist, und es ist mir auch gleichgültig. Ich habe mich nie um die Religion eines Menschen bekümmert, und nie gefragt, ob er Jude, Christ, Muhamedaner, Heide oder Atheist sey, sondern nur, ob er ein guter oder böser Mensch sey. Ich habe mich nie um die Religion eines Menschen bekümmert, und nie gefragt, ob er Jude, Christ, Muhamedaner, Heide oder Atheist sey, sondern nur, ob er ein guter oder böser Mensch sey.

VII. Von denen Provoſen.

Wie dann denen geſambten Provoſen-Trabanten hiermit von Obrichkeits wegen nachdrücklich injungirt wird ſowohl auf erſagte Däntlereyen, als beſonders auch auf die, ohne Erlaubnuß des Herrn Hannß-Graffens, auſſer deren Meß-Zeiten, hauſirende fremde Crämer und Hennlträger, als welche letzte öffters kleine Trümmer Lemwath herein zu bringen, und Elenweis aus zu ſchneiden, oder wohl gar damit zu hauſiren pflegen; Kraft offt allegirter Cramer-Immungs-Ordnung §. 30. aber, unter 10. Elen auf den Marckt zu bringen, nicht berechtiget, am allerwenigſten aber damit herum zu gehen befugt ſind, genaue Obacht zu haben, und die befundene Contrebanden, bey Verluſt ihrer obhabenden Dienſte, Pflicht-mäßig hinweg zu nehmen, und in E.E. Hanns-Gericht zu bringen.

Provoſen ſollen auf die unerlaubten Däntlereyen auf die fremde Cramer und Hennlträger genau obacht haben.

Decretum in Senatu den 14. Martii, 1730.

Decretum CCXV.

Den Auf- und Fürkauff der Victualien betreffend.

Wie wehlen Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath allhier, vor dieſem und von Zeit zu Zeit, abſonderlich bey annoch fürwährender Hochlöbl. Reichs-Verſammlung, wegen des ſchädlichen Auf- und Fürtauffs,

kauffs, sowohl der lieben Früchte, als aller andern ohnentbehrlichen Victualien geschärffte Mandata publiciren, und öffentlich anschlagen lassen, sich auch nicht anderst versehen, als daß denenselben würde gebührlich nachgelebet werden; So haben doch Ihro Wohl-Edel-Vest und Herrlichkeit nicht ohne sonders Mißfallen vernehmen müssen, daß solchen in mehr Weg zuwider gehandelt, ja selbige fast gäntzlich ausser Augen und Beobachtung gesetzet, dadurch aber nicht allein die Marcktfeilschafften im Preiß gesteigert, Theurung verursachet, und zu allerhand bösen Nachfolgen Anlaß gegeben worden.

Beyfortwährenden Auf- und Förkauff der Früchte und anderer Victualien.

Damit nun aber all solchen eingerissenen Unordnungen, wodurch dem gemeinen Nutzen viel und grosser Schaden zugezogen werden kan, von neuem behöriger Einhalt geschehen, und denen darüber angebrachten Klagen und Beschwerden, fürgekommen werden möge; So wollen obvolhernannter Herr Cammerer und Rath die ehevorige publicirt- und affigirte Mandata ihres Inhalts nach hieher wiederholt und erneuert, anbey aber auf das ernstlichste gebothen haben, daß fürterhin, so wenig es bißhero beschehen sollen, niemand sich unterfangen solle, denen zur Stadt und Marckt mit allerley Getreyd und andern Feilschafften fahrend- und gehenden Land- und Bauers-Mann, ausser der Stadt auf die Strassen, unter die Thor, auf die Brücken, oder in denen Gassen entgegen zu lauffen, denenselben fürzuwarten, und ihr Vieh und Marckschafften daselbst abzugeben anmuthen, am wenigsten aber durch allerhand Zureden nöthigen, sondern alles und jedes selbsten zu öffentlichen Wochen- und Abend-Märckten herein tragen, führen, und ungehindert zu denenselben bringen und kommen lassen sollen.

werden nicht nur die vorigen publicirten Mandata wiederholt, sondern von neuem verbothen dem zu Marckt kommenden Bauers-Mann entgegen zu lauffen und seine Marckschafften anzufeilen.

Sol-

Und mit allen Feilschafften u. Victualien keinen Auf- noch Fürkauff zu unternehmen, in dem Kauff zu stehen oder die Waaren zu vertheuren.

Solchemnach hätte sich auch Niemand zu erkühnen, weder mit Getreyd, Hülsen- und andern Früchten, noch allen übrigen Feilschafften und Victualien, von allerhand Wildbrät, Geflügel-werck, Schmaltz, Butter, Eyer, Obst und dergleichen, nichts ausgenommen, sie haben Nahmen wie sie wollen, einiger Auf- noch Fürkauff zu wider Feilbieten und Verhandlung, um ihres eigennutzigen Wuchers halber, zu unternehmen, keiner dem andern in den Kauff zu stehen, die Waaren zu vertheuren oder gar auszukauffen, vielmehr die Verkäuffere zur Billigkeit anerinnern sollen; Wie dann die Marckt-Knechte zusambt denen Provosen ihrer Pflicht und Instruction besser und getreulicher, als bißhero beschehen, nachzuleben, Krafft diß bey unausbleiblicher Straff und Cassation, ernstlich erinnert, und besonders auch dahin befehligt seyn sollen, auf diejenige Personen, so dort und da das kleine Vieh aufkauffen, dasselbe schlachten, und heimlich wieder an andere verkauffen, genaue Aufsicht zu haben, damit auf beschehene Anzeige von Obrigkeits wegen die Abstell- und Bestraffung vorgenommen werden könne.

worauf die Marcktknechte und Provosen genaue Aufsicht haben sollen.

Damit aber wegen des Ein- und Vorkauffs, auch der Zeit nach, Maaß und Ordnung gehalten werden möchte; So sollen zu denen zweyen wochentlichen Marckt-Tägen an zweyen Orten, nehmlich auf dem so genannten Krauter- und Obst-Marckt, an denen zweyen Abend-Märckten aber, ohnweit gemeiner Stadt Waaghauß ein gewisser Marckt-Fahnen, und zwar an denen Wochen-Märckten Sommers-Zeiten biß 8. Winters-Zeiten aber bis 9. Uhr Vormittags, und an denen Abend-Märckten im Sommer biß 3. und im Winter biß 2. Uhr aufgesteckt werden, innerhalb solcher Zeit sodann, hiesi-

Auf den Kraut- und Obst-Marckt soll in dem Ende alle Marckt-Tage an Abend-Marckten aber bey der Waag ein gewisser Marckt-Fahnen aufgesteckt werden.

gen und andern Metzgern, welche sonderheitlich auch dasjenige mit angehet, was oben von solchen gedacht worden, die denen zu Marckt fahrenden und gehenden entgegen lauffen, auch der Ein- und Vorkauff des kleinen Viehes an Kälbern, Lämmern, Schaaf, Geiß und Schwein ꝛc. Denen Obstlerinnen allerhand Obst- und denen Koppenschopperinnen Geflügelwerck einzukauffen, bey nahmhaffter Straff verbothen, gleichwohl aber nach abgeworffenen Fahnen auch ihre Nothdurfft, so viel als es jeden seine Gelegenheit leiden will, zu erkauffen, unverwehret seyn solle.

Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und vor Straff und Confiscation der Waaren, so ein und anderer dieser Ordnung zu wider an sich gebracht, zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 6. Octobr. 1730.

Decretum CCXVI.

Die Policey betreffend.

Da die Winckel Schencken anwachsen,

DEmnach Ein Wohl-Edler Hoch- und Wolweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath, dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg, mit nicht geringen Mißfallen wahrnehmen müssen, welchergestalten zu unleidentlicher Schmälerung gemeiner Stadt Ungeld und Burgerlicher Nahrung eine Zeithero die Winckel-Schencken in grosser Menge angewachsen, indem bey selbigen ohne

an Kirchlichkeit zu bekämpfen suchte (Nr. 46 a). Ein Gegenstück zu dem Gedicht Nr. 46 a ist das Gedicht Nr. 46 b, das ebenfalls in Wien entstanden ist, aber nicht mehr in die Zeit des Studiums fällt. Es ist ein Gedicht auf Bismarck, das Bismarck bereits als Gegner der Kirche feiert. Dagegen ist das Gedicht Nr. 46 c, das ebenfalls in Wien entstanden ist, ein Gedicht auf Kaiser Wilhelm, das ihn als Gegner der Kirche feiert. Es ist also ein Gedicht, das Bismarck und Kaiser Wilhelm als Gegner der Kirche feiert, und das ist ein Gedicht, das Bismarck und Kaiser Wilhelm als Gegner der Kirche feiert.

Ich werde demnächst schreiben, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte.

Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte.

Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 b verhalte. Ich werde mich zu dem Gedicht Nr. 46 a verhalten, wie ich mich zu dem Gedicht Nr. 46 c verhalte.

nen Pfenning wohlfeiler zu haben; an ſich kauffen, und ſomit ihrem in gleichen Mitleiden ſtehenden Burger ſeinen täglichen Pfenning, womit er ſich und die Seinige ernähren muß, entziehen, und Frembden zuwenden, ohneingedenck, daß, wenn die andern auf gleiche Weiſe mit ihnen umgehen würden, (wie dann eine Unordnung der andern alſogleich die Hände bietet,) einer mit dem andern zu Grund gehen und verderben müſte.

Als wird hiemit ernſtlich gebotten,

Hierumen ſo gebieten vor: wohlgedachter Ein Wohl: Edler, Hoch: und Wohlweiſer Herr Stadt: Cammerer und Rath, allen und jeden Dero untergebenen Burgern, Innwohnern und Schutz: Verwandten, ernſtlich, und wollen: daß ſie

Keinen Frembden der anderer Orten Bier verzapfft, zu beherbergen.

Erſtlich / keinem Frembden, unter hieſige Stadt und Jurisdiction nicht gehörigen, ihre Zimmer und Gemächer vermiethen ſollen, von welchen ihnen vorhero wiſſentlich, daß er anderer Orten, wo er ſonſten gewohnt, Bier verzapffet, oder wo ſie gleichwohlen einen ſolchen einzunehmen nicht entübrigt ſeyn könnten, ihne alſobalden

oder in Stifft: Contract den Stiffter ſich des Bierſchenckens u. Viehſchlachtens zu enthalten zu vermögen,

Zweytens / in dem entweders ſchrifftlich, oder in Gegenwart zweyer Zeugen errichteten Stifft: Contract, welche Vorſichtigkeit mit Frembden ihnen ohnediß in einem gedruckten Decret, d. d. 1. Nov. 1726. zu gebrauchen befohlen worden, dahin vermögen, daß er ſich des Bier: Ausſchenckens, Vieh: ſchlachtens und anderer Burgerlichen Gewerbſchafften gäntzlich enthalten, widrigen falls der Mieth: Contract von ſich ſelbſt aufgehoben: und der Stiffter ſeine Gelegenheit weiters zu ſuchen, gehalten ſeyn ſolle. Daß Sie auch

und da dieſer ſein verſprechen nicht hält

Drittens / auf dem Fall der Stiffter ſeinem Verſprechen und Geding zu wider handlen, und

doch

doch nichts destoweniger in des Miethers Hauß zu verbleiben sich anmassen wolte, selbiges ohnverzüglich ihrem verordneten Wacht-Herrn anzeigen, und daselbst sich ihres weitern Verhaltens halber Raths erholen sollen. Daß sie auch

solches denen Wachtherren anzuzeigen.

Viertens, weder für sich selbst, noch für andere bey denen Clöstern und Winckel-Schencken einig Getränck nehmen, bey ihnen niedersetzen und zechen, noch, daß solches von ihrem Gesind oder Ehehalten geschehe, gestatten; Dafern sie auch

Niemand in Clöstern und Winckel-Schencken zechen, oder daselbst Bier holen lassen,

Fünfftens, bey ihren übrigen Innleuten, Beysitzern und Schutz-Verwandten verspühreten, daß sie ihren täglichen Trunck nicht bey der Burgerschafft, sondern aus denen Clöstern und mehr-ernannten Winckeln holen, solches ohnverzüglich an E. E. Umgeld-Amt gelangen lassen, oder ihnen selbsten die Miethe aufkündigen, hierunter keine Nachsicht gebrauchen, sondern mehr auf das gemeine Beste, als einig andern ihren Privat-Nutzen sehen. Weniger nicht

and solches von denen Innleuten nicht gestatten.

Sechstens, und damit diese ernstlich gemeinte Verordnung durch leichtsinnige Einbildung, ob könne man sich allezeit mit Vorschützung der Unwissenheit außhelffen, nicht Fruchtloß seyn und bleiben möge, sollen diejenige, so sich damit auszureden vermeynen, bey Entstehung des geringsten Verdachts, diese vorgebende Unwissenheit mit einem cörperlichen Eyd erhärten. Und dieses was anjetzo von denen Winckel-Schencken und Clöstern geordnet, solle gleichfalls von dem schädlich- und gefährlichen Haußiren und herein practiciren unbeschauten Fleisches, Viehes, und von aussen hereinbringenden Brods verstanden werden, solchergestalten, daß kein Burger, Innwohner oder Schutz-Verwandter dergleichen frembdes Fleisch und Brod an sich zu kauffen, noch

So soll auch kein Burger oder Innwohner frembds Fleisch oder Brod an sich kauffen, noch

weniger aber denen verwegenen überall einlauffenden Haußirern Unterschleiff geben, bey Straff 4. Rthlr. oder 4. tägiger Gefängniß.

den Haussirern, durch Einstellung und Verbergung ihrer Kürm und Contrabände, einigen Unterschleiff zu geben sich gelüsten lassen, vielmehr, wo sie selbiges bey andern sehen und wahrnehmen, gehöriger Orten anzeigen. Alles bey Straff 4. Rthlr. oder, wo der Ubertretter so viel nicht im Vermögen hätte, bey 4. tägiger Gefängnüß, so offt er dessen schuldig befunden würde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu, Den 26. August. 1732.

Decretum CCXVII.

Die Kundschafften derer Handwercker betreffend.

Die denen hiesiger Stadt-Zünfften publicirte Verordnung daß denen Handwercks-Gesellen ohne Kundschafft keine Arbeit noch Geschenck gegeben oder dieselben entlassen werden sollen.

WIr Cammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg fügen hiemit zu jedermanns Wissenschafft an: Obwohlen die vom Hoch-löblichen Reichs-Convent beliebte und von Kayserlicher Majestät allergnädigst bestättigte Reichs-Verordnung, die Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche betreffend, Wir zu wiederholten malen bey Unserer Stadt Zünfften zu derer gehorsamer Befolgung dahin haben publiciren und intimiren lassen, daß in Conformität des §. 2. kein Handwercks-Gesell ohne habend beglaubtes Attestat oder Urkund, so, wie solches darinnen vorgeschrieben worden, dahier aufgenommen, denenselben im widrigen

widrigen Fall weder Arbeit noch Geschenck gegeben, auch keiner derselben, ohne derley Urkund entlassen werden solle; Wir aber gleichwohl mit Mißfallen vernehmen müssen, daß solchem bißhero nicht jederzeit gebührend nachgelebet worden: Als finden Wir Uns gemüssiget, zu Steuerung dieser Unordnung und Ungehorsams hiemit weiters zu verordnen, daß (I.) die Thor-Schreiber und Wachten keinen Gesellen, so anderwärts in Arbeit gestanden, und ohne dergleichen Kundschafft hieher kommt, in die Stadt lassen, noch solchen die Handwercks-Väter, wann sich derselbe wider vermuthen einschleichen sollte, zur Herberg einnehmen, (II.) Unsere Cantzley keinem Gesellen, so dergleichen Kundschafft nicht aufzuweisen hat, einen Pas ertheilen, am allerwenigsten aber (III.) die Meister, bey zwey Reichsthaler Straff, weder einem Gesellen, der keine dergleichen Urkund aufzuweisen hat, Arbeit geben, oder bey denen geschenckten Handwerckern das Geschenck reichen, noch auch ohne Kundschafft von hier wegreisen lassen, sondern allen Falls auf dessen bezeigende Widerspenstigkeit ihme seinen Lohn oder Kleydung so lang innenhalten solle, biß die Obrigkeit auf beschehene Anzeige die weitere Verfügung gemacht haben wird. Wobey jedoch denen Meistern bedeutet wird, daß sie wegen der Tax vor Ertheilung besagter Kundschafften bescheiden verfahren, und denen unvermöglichen nicht über drey denen vermöglichen aber höchstens sechs Kreutzer ansetzen sollen.

wird wiederholt und weiters verordnet

daß die Thorschreiber und Wachten keinen Gesellen ohne Kundschafft in die Stadt lassen noch die Handwercks-Vätter zur Herberg einnehmen sollen, die Cantzley keinen Gesellen so dergleichen Kundschafft anzuweisen hat einen Paß ertheilen, nochweniger die Meister solchen Gesellen Arbeit geben oder das Geschenck reichen auch ohne Kundschafft wegreisen lassen sollen, jedoch sollen die Meister von denen unvermöglichen Gesellen nicht über 3 von den vermöglichen über höchstens 6. kr. vor die Kundschafften annehmen.

Decretum in Senatu den 20. April 1733.

De-

Decretum CCXVIII.

Die verbothene Correspondenz in Religions-Sachen betreffend.

DEmnach Ein Wohl-Edler Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg die gewisse und sehr widrige Nachrichten überkommen, daß allerhöchst- und anderer Orten hiesige Stadt von mißgünstigen angegeben und beschuldiget worden, als ob nicht nur viele Bürgere, sondern auch Geistliche und so gar Magistrats-Personen, sich durch einen allzuübermässigen Religions-Eyfer dahin verleiten lassen, daß sie, denen Reichs-Constitutionen zuwider, durch heimliche und verbotene Correspondenz Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, und anderer hohen Reichs-Stände Unterthanen aus dem Land locketen, und solche von der ihrem aller- und höchsten Landes-Herrn schuldigen Pflicht, Gehorsam und Treue, abwendig machten, auch durch allerhand unziemliche Versprechungen zu Annehmung der Evangelischen Religion zu verleiten suchten:

Die Beschuldigungen als ob hiesige Burger, Geistliche und Magistrats-Personen durch heimliche Correspondenz anderer hohen Reichs-Stände Unterthanen aus dem Lande locketen,

Als hat, auf hohe Veranlassung, besagt Ein Wohl-Edler Rath Dero untergebene liebe Burgerschafft und unter hiesiger Botmässigkeit befindliche Innwohner, sowohl insgesambt, als jeden insbesondere, durch gegenwärtig zu männigliches Wissen im offenen Druck ausgegebenes Decret wohlmeinend und väterlich, dabey aber ernstlich, warnen und ermahnen sollen und wollen, sich der angeschuldigten, hoffentlich in der That ungegründeten Correspondenz und Reichs-Constitutions-widrigen Bezeigens zuenthalten,

von sich abzulehnen wird jedermann ermahnt sich solcher Correspondenz zu enthalten,

Ehebett, nach Hofrecht des Land- ausgeführet werden.
Ehebrecher, Ehebrecherin, Ehebrecherinn, Ehebrecherinnen, Ehebrecherinnen, Ehebrecherinnen

Rath bißhero wider andere zu klagen vielfältige Ursache gegeben, also Derselbe noch um so weniger an Dero eigenen Untergebenen, (um sich nicht eines gleichen Verwurffs schuldig zu machen, sondern vielmehr die derentwegen allerhöchster Orten angebrachte ungleiche Beschuldigungen werckthätig zu widerlegen,) dulten kan, folgbar auf begebenden Fall gegen jeden Ubertretter mit ernstlicher unausbleiblicher Straffe anzusehen nicht ermangeln wird. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Straffe zu hüten hat.

Decretum in Senatu
den 20. Julij 1733.

Decretum CCXIX.

Die Mauth-Politen betreffend.

Denen sämtlichen hiesigen Kauff- und Handels-Leuthen, auch übrigen in das freimbde handlenden- und Gewerbschafft treibenden Burgern ist ohne breiters Anführen aus demjenigen, was der Wohl-verfaßten Wachtgedings-Ordnung unter dem Titul von der Chur-Bayrischen doppelten Mauth einverleibet worden, vorhin zur Genüge wissend und bekannt, was für eine Beschaffenheit es mit der, seith Anno 1609. in denen Chur-Bayrischen Landen, mit Vorwissen Kayserlicher Majestät und Bewilligung des höchstlöblichen Churfürstl. Collegii eingeführten doppelten Mauth habe, und daß zwar hiesige Stadt, saint ihrer zugehörigen Burgerschafft, deroselben Haab- und Güther mit solchem ersteigerten

Von der Ao. 1609. eingeführten Chur-Bayrischen doppelten Mauth sollen hiesige Burger deren Haab und Güter frey seyn,

ein Ich entdecken konnte, was dieses sey. Denn
es ist ja nicht möglich, daß ich mich selbst als
Gegenstand meiner Erkenntniß mit mir selbst
als einem Gegenstande derselben vergleiche, und
die verschiedenen Prädicate, mit denen ich an
mir selbst denke, mir selbst beylege. Es ist also
kein Grund vorhanden, warum ich nicht alle
Thätigkeiten, Kräfte und Leidentlichkeiten, die
Thätigkeitsgrade, Kräfte und Leiden, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen
sollte. Ich kann also mir selbst als einem Ganzen
alle diese Thätigkeiten, Kräfte und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Thätigkeitsgrade, Kräfte und Leiden
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.
Ich kann also mir selbst als einem Ganzen alle
diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und mir selbst als einem Ganzen
alle diese Kräfte, Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten
beylegen, und insbesondere diese Kräfte,
Thätigkeitsgrade und Leidentlichkeiten, die
ich in mir antreffe, zu einem Ganzen verbinden,
und mir selbst als einem Ganzen beylegen.

Burgweintinger sogenannten neuerlichen Bey-Mauthen halber, mit denen Churfürstl. Herren Commissarien gehaltenen verschiedenen Conferenzien dergleichen Vorwurff und Beschuldigung abermahlen widerwillig vernehmen müssen; Wie nun aber, wenn dergleichen eigennütz- und vortheilhafftige Mißbrauchung anberegter Politen, von einem oder dem andern in der That und Grund der Wahrheit erfunden werden solte, gemeiner Stadt und Burgerschafft gar leichtlichen wegen angeregter Befreyung von dem doppelten Zoll, allerhand Ungelegenheit zustossen könnte, und sodann besorglich der Unschuldige mit den Schuldigen leiden müste; Als haben vorwohlgedacht Ihre Wohl Edl Vest und Herrlichkeit unumgänglich für nöthig befunden, dero Mauth-Beamte, den Güther-Bestätter und Visitatoren gemessene Instructiones dahin zu ertheilen, daß sie samt- und sonderlich auf diese Politen fleißige Achtung haben, auch sobald sie mercken und verspühren, daß mit selbigen einige Contrabanden und ungebührliche Practiquen gespielet werden wolle, selbiges bey ohnfehlbahrem Verlust ihrer Dienste, auch ohnausbleiblicher Befahrung anderer schweren Straffen ohne einigen Verzug gehörig anzeigen, und hierunter niemanden, wer der auch seye, verschonen sollen: Befehlen und gebiethen auch hierauf weiters dero Burgerlichen Kauff- und Handels-Leuthen, wie auch denen Cram-Händlern, und in summa allen und jeden, die sich nur ernannter Politen zu ihrem Nutzen bedienen, ernstlich und wollen

nachdem aber einige der eigennütz- und vortheilhafftigen Mißbrauchung solcher Politen beschuldiget werden wollen,

als wird denen Mauth Beamten, Güter-Bestättern und Visitatoren befohlen auf die Politen fleißig acht zu haben, damit mit selbigen keine Practiquen gespielet werden mögen,

denen Kauffleuten und Cram-Händlern aber gebothen,

Erstlichen, daß ein jeder, der zu Versendung seiner eigenthümlichen Güther eine volle und gefertigte Politen von gemeiner Stadt Mauth-Amt zu erhalten gedencket, jederzeit schrifftlichen darum ansuchen

daß sie um die volle Politen mit schrifftlichen

Kaiserliche Reformation. Buch I. Titul 1. 17

Kaiserliche Reformation. Buch I. Titul 1. 17

Kaiserliche Reformation. Buch I. Titul 1. 17

Gottes Allwissenheit.

Gottes Allwissenheit.

Gottes Allwissenheit.

Gottes Allwissenheit.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Von der Verbindung der Kräfte, die nicht in einerley Ebene wirken.

Wenn mehrere Kräfte, die nicht in einerley Ebene wirken, an einem Punkte angreifen, so kann man sie auf folgende Art zusammensetzen. Man nehme zwey von ihnen, und suche ihre Mittelkraft, diese suche mit einer dritten ihre Mittelkraft, diese mit einer vierten, und so fort, bis man alle zusammengesetzt hat. Die letzte Mittelkraft ist die gesuchte Resultante. Man kann auch alle Kräfte in drey Ebenen zerlegen, die auf einander senkrecht stehen, und alsdann die Mittelkräfte in jeder Ebene suchen. Diese drey Mittelkräfte sind die Seiten eines Parallelepipedums, und geben durch ihre Diagonale die Resultante. Wenn sich alle Kräfte, die nicht in einerley Ebene wirken, an einem Punkte das Gleichgewicht halten, so müssen sich alle Kräfte, die in einer Ebene wirken, das Gleichgewicht halten, und alle Kräfte, die in einer andern Ebene wirken, müssen sich auch das Gleichgewicht halten. Wenn sich also alle Kräfte, die nicht in einerley Ebene wirken, an einem Punkte das Gleichgewicht halten, so müssen sich alle Kräfte, die in einer Ebene wirken, das Gleichgewicht halten, und alle Kräfte, die in einer andern Ebene wirken, müssen sich auch das Gleichgewicht halten. Wenn sich also alle Kräfte, die nicht in einerley Ebene wirken, an einem Punkte das Gleichgewicht halten, so müssen sich alle Kräfte, die in einer Ebene wirken, das Gleichgewicht halten, und alle Kräfte, die in einer andern Ebene wirken, müssen sich auch das Gleichgewicht halten.

die Maut liefern und die neu numerirten alle viertel Jahr dem Mauth-Amt vorlegen.

fen, und auf gemeiner Stadt Mauth-Amt lieffern, sondern auch mit denen fürderhin empfangenden neu-numerirten, den Antrag dahin thun sollen, daß auch diese, wenn zumahlen die Waaren an Ort und Stelle gelanget, von viertel Jahren zu viertel Jahren gedachtem Mauth-Amt vorgeleget, folglich an denen Ersuchungs-Zetteln abgeschrieben werden können: Wo sich aber ein und anderer hierinnen säumig erzeigen solte, mittelst vorenthaltung anderweitiger Politen zu schuldiger Befolgung dieses Obrigkeitlichen Auftrags angewisen werden. Es solle auch

Die Politen keinem andern übergeben noch etwas darinnen ändern.

Siebendens kein Kauff- und Handelsmann, oder der Cramer-Innung incorporirter Burger sich unterstehen, dergleichen, auf seinem Nahmen erhaltene Politen an einem andern zu übergeben, noch auch seinen Factorn gestatten, in selbiger ichtwas zu ändern, sondern im Fall das, ihme zu erkauffen committirte Guth nicht zu bekommen wäre, die, zu solchem Ende übersandte Politen unverzüglich wieder zuruck fordern, und an obgesetzte Orte liefern.

Denen Fuhrleuten einig Gut nicht verkauffen und hernach eine Politen darüber nehmen noch denselben einige Politen zu ertheilen, wenn sie nicht vor Einlangen des Guts mit demselben einen richtigen Kauff geschlossen.

Achtens solle sich Niemand gelüsten lassen, denen Fuhrleuthen einig Guth allhier zu verkauffen, und doch hernach eine Politen, als wenn es ein, auf Lieferung bestelltes Guth wäre, darüber zu nehmen, noch auch denenselben einige Politen zu ertheilen, wann sie nicht vor Einlangung des Guths mit denenselbigen einen beständigen und irretractablen Kauff geschlossen, weiln wenn der Fuhrmann sothane Waaren auf ein ungewisses hieher bringen müste, und dem Burger selbige entweders zum Theil oder gäntzlichen zu acceptiren, oder aus Händen zu lassen, frey stehen solte, die gewöhnliche attestationen mit der heitern Wahrheit nicht bestehen, sondern allezeit

auf

auf einen Gulden zu Abtragung seiner Schuldenlast,

Decretum in Senatu
Den 15. Octobr. 1731.

Lit. A.
Formula Atteſtationum
Wegen der überſchriebenen oder Vollen-Politen.

P. P.

Durch überſende auf meine Gefahr und Koſten nach folgende Waaren, und betheuere bey meinen Burgerlichen Pflichten, daß ſelbige annoch mein eigen Gut, woran niemand Frembder einigen Theil oder Gemeinſchafft habe, bitte mir dahero gefertigte Politen zu ertheilen. Regenſpurg den 1733.

(L.S.) N. N.

Lit. B.
Formula Atteſtationum
Uber numerirte Politen.

Dato committire meinem Befehlshaber zu in meinem Namen folgende Waaren zu erkauffen, und ſelbige auf meine Gefahr und Koſten anhero gehen zu laſſen, bitte mir dieſerwegen numerirte Politen folgen zu laſſen, verſichere und betheuere dabeyebenſt bey meinem Burgerlichen Pflichten, ſorgfältig zu verhütten, und ſelbſt gut dafür zu ſtehen, daß unter ſelbigen kein anders als mein eigenthumbliches Gut, woran ein Frembder einigen Theil oder Gemeinſchafft nicht habe, geſchrieben, dieſe Politen auch binnen Zeit von drey Monathen wiederum auf Gr. Stadt Mauth-Hauß gebracht werden ſolle. Regenſpurg den 1733.

(L. S.) N. N.

De-

Decretum CCXX.

Die Abwendung fernern Tumults und Herstellung der öffentlichen Ruhe betreffend.

Obwohlen Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Römisch. Reichs freyen Stadt Regenspurg sowohl durch Errichtung heilsamer Gesetz und Ordnungen als auch durch die mit grossen Kosten über Dero in das Feld gestellte Reichs-Contingent beständig allhier unterhaltende Soldateſca, die allgemeine Ruhe und eines jedweden Sicherheit, besonders bey noch fürwährendem Hochlöbl. Reichs-Convent, die Handhabung der dißfalls errichteten Reichs-Tags-Policey-Ordnung ihres Orts nach Möglichkeit zu conſerviren allen nur erdencklichen Fleiß und Mühe angewendet; So haben Dieselbe doch nicht verhüten können, daß nicht den 26. April jüngsthin, folglich eben zu der Zeit, da wegen vorgewesenen offentlichbefreyten Jahr-Marckts eine ausserordentliche Menge frembder Leute sich allhier befunden, auch einer gantz geringen Ursach, ein solcher unvermutheter Tumult und Aufstand erregt worden, wodurch gemeiner Stadt gar leicht das gröste Unheil hätte zugezogen werden können. Wann nun aber aus denen etzliche Tage nacheinander in hiesiger Stadt und Nachbarschafft weiters vorgekommenen gewaltthätigen Unternehmungen in boßhaffter Anfallung Verwundung und Beraubung hiesiger Burger und Einwohner sowohl als auch aus dem beständig liederlichen nächtlichen Herumschwärmen, Fenster-Einwerffen und andern Insulten, sonderlich aber aus denen ohn-

Wegen erregten Tumult boßhaffter Anfallung Verwundung und Beraubung hiesiger Burger und Innwohner,

als des nächtlichen herumschwermens, Fenster Einwerffens und dergleichen

geſcheut herausgelaſſenen Bedrohungen und heimlicher Tragung Wehr und Waffen, nicht unzeitig zu beſorgen, daß das Feuer voriger Unruhe noch nicht gäntzlich gedämpfet, ſondern bey ſich ereignenden bequemen Gelegenheiten gar leicht in neue und noch gröſſere Bewegungen ausbrechen könte: Als haben vor-wohlernannter Ein Wohl-Edler Herr Cammerer und Rath zu gäntzlicher Abwend- und Hintertreibung aller weitern Gefahr und Unglücks, nach vorhero durch Dero Deputirte gepflogener zeitlicher Unterredung mit der zu denen Reichs-Tags-Policey-Angelegenheiten verordneten Hochlöbl. Kayſerl. und Reichs-Marſchalliſchen Commiſſion, nachfolgende Gegen-Veranſtaltung vorzukehren, und ſelbige durch den offentlichen Trommelſchlag bekannt zu machen, eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen. Gebieten demnach Dero ſämmtlichen Burgerſchafft, untergebenen Einwohnern und Schutz-Verwandten ernſtlich, und wollen:

wird verordnet daß

Erſtlichen, daß ſich hinführo Niemand zu Nacht nach dem Thurner-blaſen ohne Fackel oder Licht auf der Gaſſen betreffen laſſen ſolle. Darnach und weilen

ſich niemand Nachts nach den Thurner blaſen ohne Licht auf der Gaſſen finden laſſen,

Zweytens, zu mehrerer Verſicherung der bißher vielfältig geſtörten Nacht-Ruhe man die Patrouille um ein merckliches zu verſtärcken, und in die Haupt-Theile der Stadt zu commandiren gemüſſiget worden; Als wird männiglich hiemit gewarnet, ſich an derſelben weder mit Worten noch mit Wercken zu vergreiffen, ſich alles poltern, ſchreyen, blecken, ſingen vor denen Häuſern, und andern Unfugs gäntzlich zu enthalten, da auch jemand aus rechtmäßigen Urſachen nächtlicher Weile auszugehen hätte, ſolle ſelbiger, doch für ſich allein, ſeine Wege ſtill und ruhig

An der Patrouille ſich niemand vergreiffen, alles ſchwermens fingens und andern Unfugs enthalten, ſondern ſtille fortgehen und ſich mit andern nicht rotiliren ſolle.

Beschaffenheit, als man anderen nicht thun soll, was man
nicht will, daß andere uns thun sollen. Diese Regel ist
nicht die Quelle, sondern nur ein Kennzeichen der Pflichten
gegen andere, und ihre Richtigkeit kann nur aus dem
Grundsatze, aus welchem allgemeinen Gesetze
sie fließen, bewiesen werden. Sie ist also nur eine
Formel, die Pflichten gegen andere zu finden, und
nicht zu beurtheilen. Es ist unrichtig, daß die Gesetze
der Pflichten gegen andere, aus dem Gesetze der Pflichten
gegen sich selbst, durch bloße Zergliederung der Begriffe
sollen gefunden werden können. Denn dieß würde
ein Satz synthetischer Erkenntnisse, (welche
Kant selbst annimmt) aus einem analytischen
Satze, welches ungereimt ist. Wenn ich die Pflichten
gegen andere, und die Pflichten gegen sich selbst
vergleiche, so finde ich, daß sie einander nicht
widersprechen, sondern daß sie sich einander
ergänzen. Denn wenn ich die Pflichten gegen
andere verletze, so verletze ich auch die Pflichten gegen
mich selbst, und umgekehrt. Wenn ich z. B. meine
Pflichten gegen andere verletze, so verletze ich auch
meine Pflichten gegen mich selbst, weil ich mich
dadurch unglücklich mache, und umgekehrt. Wenn
ich meine Pflichten gegen mich selbst verletze, so
verletze ich auch meine Pflichten gegen andere, weil
ich mich dadurch unglücklich mache, und andere
mit mir unglücklich machen kann. Wenn ich
meine Pflichten gegen mich selbst verletze, so
verletze ich auch meine Pflichten gegen andere, weil
ich mich dadurch unglücklich mache, und andere
mit mir unglücklich machen kann.

übrer Gewaltthätigkeit, empfindlich gestraffet werden solle.

Die Gastgeben niemand über 10. Uhr zechen lassen.

Viertens, werden nicht weniger auch alle offene Gastgeb, Wein- Meth- und Bier-Schencken, wie nicht weniger auch die Bierbräuer und Brandwein-Brenner erinnert, niemanden über 10. Uhr gegen die Nacht bey der Zech sitzen zu lassen, sondern denen vorhin bekannten Obrigkeitlichen Decretis zu gebührender Folge, alle in ihren Häusern um selbige Stunde befindliche Gäste alsobalden fort und in Ruhe zu weisen, oder aber, auf widersetzliches Bezeigen, es an die Wacht zu bringen. Wie dann für das

Ein Nachbar dem andern in Gefahr beyspringen und helffen.

Fünffte / auch alle und jede Burger, Einwohner und Schutz-Verwandte, auf das in hiesiger Wacht-Gedings-Ordnung unter dem Titul vom Friedboth enthaltene uhralte Gesetz und dahin angewiesen werden, daß ein jeder, so bey entstehendem Rumor oder anderer unfriedlichen That seinen Nachbarn oder andern in Gefahr zu seyn vermercket, demselben nach seinem besten Vermögen Hülff Beystand und Rettung leisten, den Beschädiger auf Ermahnen helffen aufhalten, und zur Billigkeit handhaben solle. Allermassen endlich und

Jedermann seinen Angehörigen friedlich sich zu erzeigen einschärffen.

Sechstens / in alle übrige, hiesiger Jurisdiction nicht untergebene, Hohe und Niedrige, das zuversichtliche Vertrauen gesetzet wird, daß sie ihren Dienern und Angehörigen nachdrücklich einschärffen werden, sich in ihren Herbergen, auf öffentlichen Gassen, und sonsten gegen männiglich friedlich auch dermassen verträglich zu halten und zu erzeigen, damit sie weder unter sich selbst noch mit andern keinen Rumor oder andere unzeimliche Handlungen anfahen, sonderlich aber denen zu Stillung sothanen Unwesens

Auch sind darauf Pönitentien und Kirchenbuße gesetzt worden, wie in den Capitularien Caroli Magni, Ludovici Pii, Lotharii, Caroli Calvi, Ludovici Germanici, Caroli Crassi, Arnulphi, Ludovici Infantis, Conradi, Heinrici Aucupis, Ottonis Magni, Ottonis II. Ottonis III. Heinrici II. Conradi II. Heinrici III. Heinrici IV. Heinrici V. Lotharii II. Conradi III. Friderici I. Heinrici VI. Friderici II. Conradi IV. Rudolphi I. Alberti I. Friderici III. Maximiliani I. Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiae, Ferdinandi II. Ferdinandi III. Leopoldi I. Josephi I. Caroli VI. Caroli VII. Francisci I. Josephi II. Leopoldi II. Francisci II. und Ferdinandi I. zu sehen ist.

Capitulum CXXXI.

Von Verschickung ferner Gesandte und Botschaften.

Wenn Ihro Majestät, der Römische Kayser und König, Ihro Majestät, der König in Hungarn und Böheim, Ihro Majestät, der König in Spanien, Ihro Majestät, der König in Portugall, Ihro Majestät, der König in Dännemarck, Ihro Majestät, der König in Schweden, Ihro Majestät, der König in Pohlen, Ihro Majestät, der König in Preussen, Ihro Majestät, der König in Sardinien, Ihro Majestät, der König beyder Sicilien, Ihro Majestät, der König in Jerusalem, Ihro Majestät, der König in Engelland, Ihro Majestät, der König in Frankreich, Ihro Majestät, der König in Navarra, Ihro Majestät, der König in Cypern, Ihro Majestät, der König in Armenien, Ihro Majestät, der König in Dalmatien, Ihro Majestät, der König in Croatien, Ihro Majestät, der König in Rama, Ihro Majestät, der König in Servien, Ihro Majestät, der König in Galizien, Ihro Majestät, der König in Lodomerien, Ihro Majestät, der König in Cumanien, Ihro Majestät, der König in Bulgarien, Ihro Majestät, der König in Castilien, Ihro Majestät, der König in Leon, Ihro Majestät, der König in Navarra, Ihro Majestät, der König in Granada, Ihro Majestät, der König in Toledo, Ihro Majestät, der König in Valentz, Ihro Majestät, der König in Gallizien, Ihro Majestät, der König in Majorca, Ihro Majestät, der König in Sevilien, Ihro Majestät, der König in Sardinien, Ihro Majestät, der König in Corduba, Ihro Majestät, der König in Corsica, Ihro Majestät, der König in Murcia, Ihro Majestät, der König in Jaen, Ihro Majestät, der König in Algarbien, Ihro Majestät, der König in Algezir, Ihro Majestät, der König in Gibraltar, Ihro Majestät, der König in Canarien, Ihro Majestät, der König in Indien, Ihro Majestät, der König in Ostindien, Ihro Majestät, der König in Westindien, Ihro Majestät, der König in Neapolis, Ihro Majestät, der König in Sicilien, Ihro Majestät, der König in Jerusalem, Ihro Majestät, der König in Hungarn

allen von ein und andern bishero nachgelebet, viel, mehr

Erstens / an allerley ohne Dienst oder gehörigen Schutz und Beysitz sich hier befindende Personen Wohnungen vermiethet,

ihre Wohnungen denen ohne Dienst, Schutz und Beysitz seyenden Personen vermiethen, auch mehrere Partheyen auf einen Zimmer geduldten und Pfuschereyen verstatten.

Zweytens, mehrere Partheyen ohne Obrigkeitliche Vergünstigung auf einem Zimmer beysammen geduldet, oder wohl gar

Drittens, mit Vorwissen derer Haus-Wirthe, sowohl derley als andern Befreyten die Treibung allerley Kauder- und Pfuschereyen in Burgers-Häusern verstattet worden.

Wann nun solchem Unfug mit Nachdruck zu steuern erforderlich seyn will; als hat vorernannt Ein Wohl- Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath hiemit verordnen und respective die ältere Ordnungen dahin erneuern sollen, daß, erstlich was die Vermiethungen derer Zimmer betrifft, kein Burger oder Burgerin jemanden, so nicht wegen des von hiesiger Stadt geniessenden Schutzes oder Beysitzes einen von Einem Ehrlöblichen Steuer-Ambt gestämpelten Zettl vorzuweisen haben wird, fürohin einzunehmen sich gelusten lassen solle. Gleichwie aber dieses bey denen Fürtrefflichen Gesandtschafften, deren Angehörigen, und Löbl. Geistlichkeit gebrödt- und Besoldten Dienern seinen bekannten Abfall leidet, und solche wegen Beybringung dergleichen Zettels keineswegs anzugehen sind; also wird übrigens die Burgerschafft alles Ernsts dahin angewiesen, sowohl gegenwärtig als auch aufs künfftige, so bald sie nur die mindeste Spur oder Vermuthung hätten, daß hoher Gesandtschafften Bediente gänzlich abgeschafft, oder ein der Löbl. Geistlichkeit gewest-gebrödt- und besoldeter Diener abgedanckt worden, oder daß

So wird von neuem verordnet daß kein Burger jemand einnehmen solle, der nicht einen Beysitz oder Schutz-Zettel habe, wovon jedoch die Gesandtschafftlichen und der Geistlichen gebrödt- und Besoldte Diener eximirt sind, so lange sie in Diensten stehen, so sie aber abgedanckt worden,

sonsten

Anfang des Menschen nach seinem Wesen und Natur. Cap. 10.

Wie nun Gott alle Creaturen gemacht hat / also hat er auch den Menschen gemacht / und ihn geschaffen nach seinem Bilde / und ihm eine Seele eingeblasen / und ihn also zu einem lebendigen Menschen gemacht / und ihn geschaffen zu seinem Lobe / und zu seiner Ehre / und zu seinem Dienste / und ihn gesetzet zu einem Herrn über alle Creaturen.

Gen. 1. 26. 27. 28. Gen. 2. 7.

Dieses ist nun der Anfang / und das Wesen und die Natur / wie der Mensch von Gott geschaffen ist / und ist auch noch alsbald nach dem Fall / und ehe Adam und Eva Kinder gezeuget haben / ein rechter Mensch gewesen / nach Leib / Seele / Geist / Vernunft / Sinnen / Gedächtniß / Willen / Gemüthe / Gedanken / Affecten / Begierden / Neigungen / Lüsten / Trieben / Kräften / Vermögen / Gliedmassen / Gestalt / Farbe / Stimme / Sprache / Geberden / Thun / Lassen / Wandel / Leben / Tod / und allen andern Eigenschaften / die zu einem rechten Menschen gehören / und ihn von allen andern Creaturen unterscheiden / und ihm eigen sind / und ihn zu einem Menschen machen / und ihn also geschaffen / daß er ein Mensch ist / und ein Mensch bleiben soll / und nicht ein Thier / oder ein Stein / oder ein Baum / oder ein Kraut / oder ein Vogel / oder ein Fisch / oder ein Wurm / oder ein Gespenst / oder ein Teufel / oder ein Engel / oder ein Gott / oder sonst ein ander Ding / das nicht

leichtlich gestatten besonders nicht ohne Verwilligung des Wachtherrn geschehen.

Burger und Burgerin zuforderst solche, so viel möglich gäntzlich, zu verhüten; falls aber ja, wie wegen grosser Armuth einiger Leute geschiehet, dergleichen zugestatten erforderlich seyn solte, dem Wohlverordneten Wacht-Herrn ebenfalls in Zeiten, und noch vor Einnahm derer Inn-Leute, davon geziemende Eröffnung zu thun, und auf dessen, nach befindenden Umständen, erfolgte Bewilligung, keine andere Familien, als welche obbemeldter massen den haltenden Beysitz gehörig erweisen können, beysammen zu gedulten, denen aber, so bishero eigenmächtig zusammen gezogen, oder künfftig dergleichen thun wolten, ohnverweilt die Wohnung aufzusagen.

noch weniger die Pfuschereyen gedulten sondern solchen Leuten die Wohnung aufkündigen u. es den Wachtherrn berichten,

Was endlichen und drittens das Kauderey-treiben und Pfuschen in Burgerlichen Häusern anbetrifft: so hat ein jeder Burger und Burgerin bey ihren Inn-Leuten dieserwegen beständig wohl aufzusehen, falls dergleichen, es sey mit Bierschenck-Fleischverkauff- oder andern Eingriffen in Burgerliche Nahrung verspühret wurde, alsobalden deme, so dessen sich unterstünde, er sey auch wer er wolle, jedoch um gehörige Zeit, nehmlich sechs Wochen vor dem ordentlichen Ziel, die Wohnung aufzukündigen und ebenmäßig dem wohlverordneten Wacht-Herrn, sobald als solches zum erstenmal in Acht genommen worden, ohngesäumt zu vernachrichten.

bey Straff sechs Reichsthaler.

Ubrigens da Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath mit Ernst ob diesem Decret zu halten resolviret; als wird auf jedesmaligen Ubertrettungs-Fall eine Straffe von sechs Reichs-Thalern von dem hierwider handlenden Burger oder Burgerin ohnnachläßig eingetrieben und keine Ausflucht, wie die immer Nahmen haben möge, angenommen, wohl aber an denen bereits

reits bekannten bisherigen Ubertrettern derer disfalls vormalig = ergangenen Bescheide, falls solche fernerehin sich was zu Schulden kommen lassen, gedoppelte Straffe exequiret werden. Welches dahero vorgedacht Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath zu jedermans Wissen und Nachachtung durch den Druck bekannt zumachen beliebet, und der gesammten Burgerschafft davon Nachricht geben lassen.

Decretum in Senatu den 17. Febr. 1736.

Decretum CCXXII.

Die Faust Pfänder und Hypothecken betreffend.

EIn Wohl- Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg fügen allen und jeden Dero untergebenen Burgern und Einwohnern zu wissen, und ist zum Theil vorhin genugsam bekannt, was für nützliche Verordnungen man zu mehrerer Beförder- und Wieder-Aufhelffung des zimlich verfallen gewesenen Credits in Anno 1650. und 1711. mit Aufrichtung eines besondern Pfand-Buchs und Pfand-Hauses auch hiesiger Orten einzuführen, und dadurch beydes denen Glaubigern wegen ihrer um eine erlaubte Verzinsung hinausgebender Gelder alle hinlängliche Versicherung zu verschaffen, als auch

da mit Aufrichtung des Pfand-Buchs u. Pfand-Hauses.

diejenige, die zu besserer Fortsetzung ihrer Gewerbe und Handthierungen sich um andere Mittel bewerben müssen, zu veranlassen gesuchet, daß sie zu Erhaltung eines Darlehens mit ihren besten Sachen nicht so leicht, wie bißhero zu ihren eigenen Verderb- und Schaden geschehen, an Frembde und der hiesigen Jurisdiction nicht untergebene lauffen, und durch übermässigen Wucher beschweret werden mögen.

der dabey geführte Endzweck nicht erreicht worden,

Nachdem aber die bißherige Erfahrung gelehret, daß der hiebey geführte Endzweck nicht, wie man etwa gäntzlich hoffen sollen, erreichet worden, indem sich etwa ein- oder andere vorgebildet, daß, weilen bey vorigen Veranstaltungen des Pfand-Buchs zum wenigsten die Deputirte von sothaner Aufnahm Wissenschafft erlangen müssen, selbiges ihnen in ein oder andern Weg nachtheilig seyn könne; Als hat vorwohlgedacht Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath, um auch diesen Stein des Anstosses aus dem Weg zu raumen, beschlossen:

als ist folgendes verordnet.

I.) Daß ein jeder besagt Dero Burger und Innwohner, der sein Geld fürohin gegen Reichs-Constitutions-mässige Interessen auszuleihen Willens, bey denen zum Versatz erhaltenden Pfändern, (da er anderst auf nachfolgende Puncta genaue Achtung giebet, und denenselben sich gemäß bezeiget,) einer solchen Sicherheit zu geniessen haben solle, daß er von dem Besitz sothaner Pfänder eher zu lassen, oder selbige bey entstehenden Gandten wider seinen Willen zu gerichtlichen Händen zu liefern nicht angehalten werden möge, er habe dann seiner Forderung halber anderweite Versicherung erhalten. Damit aber

der Creditor darff die versetzten Pfänder nicht aus den Händen geben, bis er eine andere Versicherung erhalten.

II.) diese

Zu Hab- Sperrungen, oder unbefugtem Ge-
brauche, soll niemand, auch wenn er Eigenthümer ist, Gewalt
gebrauchen, sondern jederzeit die Hülfe der Obrigkeit
suchen, und anrufen. So z. B. wenn jemand
einen Dieb auf frischer That ertappet, und
an sich selbst seiner verfolgenden Pflicht
Hindernisse entgegen stehen, so ist er schuldig,
solches der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, und
dieselbe um Hülfe zu ersuchen, damit der Dieb
festgenommen, und in gute Verwahrung
gebracht werde.

Wenn jemand in der Absicht, sich Genug-
thuung für seine Beleidigungen zu verschaffen,
sich selbst Gewalt gebraucht, und dadurch
in einen Fehler kommt, der sonst nicht
begangen worden wäre, so wird derselbe
nicht allein nicht von aller Strafe befreyet,
sondern es wird dieselbe um so viel schärfer
seyn, als er sich selbst Gewalt gebraucht hat.

Wenn der Beleidigte die Beleidigung
gar nicht, oder nicht genug gerochen zu haben
glaubet, so kann er sich an die Obrigkeit wenden,
und Genugthuung suchen.

Wenn der Beleidigte mit der Genug-
thuung, die ihm die Obrigkeit verschaffet, nicht
zufrieden ist, so kann er sich an die höhere Obrigkeit wenden.

Wenn jemand seine Rechte verfolget, so
kann er sich nicht beklagen, daß ihm dadurch
ein gutes werde, bis diese zur ordentlichen
Zeit, nämlich durch ein rechtskräftiges Urtheil,
zuge-

einer Schuld bleiben, / somit hat sogleich die Landschaft von den Unmündigen abgenommen diese Ordnung gemacht / daß sie nicht mehr als 1000 Gulden / und nicht mehr als 2 Jahr ausstehen sollen / bey Verlust des Capitals / und Interessen / wo sie es gelassen haben. Gedenken.

Auf welche Zeit die Vormünder Rechnung thun sollen.

Auf was Zeit die Vormünder Rechnung thun sollen / ist / daß sie Rechnung thun sollen / wann die Unmündigen 18 Jahr alt seynd / und nicht eher / und ist diese Ordnung auch vorhero / wie / so bey einander gewesen / und ist also / wann die Unmündigen 18 Jahr alt seynd / 6 Wochen darauf angesetzet worden sollen. Ex tenor actis.

Wann die Unmündigen 18 Jahr alt seynd / und die Vormünder nicht Rechnung thun wollen / oder nicht wollen übergeben / bey einander stehen / und Rechnung thun / und sich nicht vergleichen können / daß sie Rechnung thun / und sich darüber nicht verständigen können / so sollen sie / wann sie 18 Jahr alt seynd / Rechnung thun / und übergeben / und können klagen / wann sie wollen / gehalten sind sie / 6 Wochen darauf / gleichwohl / und wann sie Rechnung thun / und übergeben / sollen sie / wann sie wollen

und Kraft. Durch sein und seiner heiligen Apostel Wort und Schrift, wurde der Grundstein und Eckstein der Kirche gelegt, und durch sie, und ihre Nachfolger, die sie in ihrer Lehrordnung hinterließen, wurde Christus und seine Lehre weiter ausgebreitet und fortgepflanzet. Durch sie wurde er bekannt, und durch sie wurde er geehret.

Durch sie, und durch ihre Nachfolger, wurde auch die Taufe, das Abendmahl, und alle übrige heilige Gebräuche, die Christus eingesetzet hatte, in seiner Kirche eingeführet, und durch sie wurde auch die Verfassung der Kirche, und die Ordnung, wie sie regieret werden sollte, gemacht. Durch sie wurde auch die Bibel, das Wort Gottes, gesammlet, und in ein Buch gebracht, und durch sie wurde auch dieses Buch, und seine Lehre, in alle Welt ausgebreitet. Durch sie wurde auch die Kirche Gottes, und die Gemeine Christi, in der ganzen Welt gesammlet, und durch sie wurde auch diese Gemeine, und diese Kirche, in ihrer Ordnung und Verfassung, in ihrer Lehre und Gottesdienst, in ihren Gebräuchen und Gewohnheiten, in ihrer Regierung und Zucht, in ihrer Freyheit und Gerechtigkeit, in ihrer Einigkeit und Liebe, in ihrer Heiligkeit und Reinigkeit, in ihrer Hoffnung und Erwartung, in ihrer Geduld und Standhaftigkeit, in ihrer Freude und Trost, in ihrer Verfolgung und Trübsal, in ihrer Arbeit und Mühe, in ihrer Ruhe und Belohnung, in ihrer Gnade und Herrlichkeit, in ihrer Vollkommenheit und Seligkeit, in ihrer Vereinigung und Gemeinschaft mit Christo, in ihrer Verbindung und Gemeinschaft mit Gott, in ihrer Freude und Wonne, in ihrer Ruhe und Sabbath, in ihrer Ehre und Herrlichkeit, in ihrer Krone und Siegespalme, in ihrer Ewigkeit und Unsterblichkeit, in ihrer Vollendung und Verklärung, in ihrer Auferstehung und Verherrlichung, in ihrer Himmelfahrt und Einzug, in ihrer Sitzung und Herrschaft, in ihrer Regierung und Macht, in ihrer Gewalt und Herrlichkeit, in ihrer Majestät und Hoheit, in ihrer Wiederkunft und Erscheinung, in ihrer Offenbarung und Gericht, in ihrer Verdammung und Strafe, in ihrer Pein und Qual, in ihrer Hölle und Verdammniß, in ihrer Finsterniß und Feuer

Von Verlust der Gerichtsbarkeit, Gerichtsstands und Lehnsfolge in Folge, und unter Verschiedenheit von Lehnsfällen.

§. 1. Wenn ein Vasall, oder Lehnsbesitzer, wegen Verbrechen, welche die Verwirkung der Lehnsfolge nach sich ziehen, gerichtlich belangt wird, so kann er, auch nach erfolgter Verurtheilung, seine Lehnsfolge nicht eher verlieren, bis das Urtheil in der letzten Instanz bestätigt worden.

§. 2. Auch der Vasall, Lehnsbesitzer und der Gerichtsstand. Lehnsfolger, welche sich eines Verbrechens schuldig machen, wegen welches sie nicht vor ihrem ordentlichen Richter, sondern vor einem höheren Gerichte, oder vor einem besonderen Gerichte, zu stehen, und auch wegen solcher Verbrechen Strafe zu leiden haben, verlieren dadurch ihren ordentlichen Gerichtsstand, und müssen sich, wegen ihrer Lehnsfolge, vor dem ordentlichen Gerichte gestellen, so lange sie dazu fähig sind.

Verlust der Lehnsfolge wegen Verbrechen.

§. 3. Wenn ein Vasall, oder Lehnsbesitzer sich mit Verbrechen schuldig macht, welche die Verwirkung der Lehnsfolge nach sich ziehen, so ist er, auch ohne vorhergehende gerichtliche Belangung, seiner Lehnsfolge verlustig.

Verlust der Lehnsfolge wegen Verbrechen, welche die Verwirkung der Lehnsfolge nach sich ziehen.

§. 4. Zu den Verbrechen, welche die Verwirkung der Lehnsfolge nach sich ziehen, gehören: Hochverrath, Majestäts-Verbrechen, Verbrechen gegen die Religion, Verbrechen gegen die Ehre des Landesherrn, Verbrechen gegen die Landeshoheit, Verbrechen gegen die Rechte der Landstände, Verbrechen gegen die Rechte der Unterthanen, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsherrschaft, Verbrechen gegen die Rechte der Mitvasallen, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsfolger, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsagnaten, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsmannen, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsbeamten, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsunterthanen, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsgläubiger, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsschuldner, Verbrechen gegen die Rechte der Lehnsbesitzer

dern, (ohne den erſten zu vergnügen,) auf das neue verſetzet, und Geld darauf genommen hätte, ſolches an mehr wohlgemeldten Herrn Cammerer und Rath ohngeſaumt berichten ſolle, damit ein ſolcher boßhaffter Schuldner nicht nur des Beneficii ceſſionis bonorum, (da es ihme allbereit angedihen,) unfähig zu ſeyn erkläret, ſondern auch mit dem Schuld-Thurn oder andern Straffen beleget werden möge.

beneficii ceſſionis bonorum verluſtigt ſeyn und mit dem Schuldthurn geſtrafft werden.

Decretum in Senatu den 28. May 1736.

Decretum CCXXIII.

Einen Anhang zu denen hieſigen Kind-Tauff- Hochzeit- Leichen- und Tax-Ordnungen betreffend.

EIn Wohl- Edler Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath haben bißhero höchſt mißfällig erſehen müſſen, wie die Befolgung derer zu Erhaltung guter Policey von Dero löblichen Vorfahren errichteten Ordnungen durch gegenwärtig grundverderbte Zeiten in ſolchen Verfall gerathen, daß theils an weiterer Gültigkeit der dieſerhalben vorgeſchriebenen Geſetze gäntzlich gezweifelt, theils eine übeleingeführte Gewohnheit denenſelben ſchnurſtracks entgegengeſetzet, auf beederley Arten aber alle heylſame Anſtalten zu entkräfften geſucht worden. Gleichwie nun hingegen die Aufrechthaltung dererſelben ein groſſer Theil der der Obrig-

Da die Policey-Ordnung in Verfall gerathen.

des allgemeinen Herren-Zimmerordnung ist, wird
verwiesen auf den Artic. Herr-Zimmer-Ordnung.

Schenken Die Schenken sollen sich in ihrem Amt treulich verhalten, die Verordnung wegen Schenken und Zapfen halten, und sonderlich Unordnung vermeiden, und dem Herr-Zimmer-Meister, oder wer sonst darüber gesetzt ist, gehorsam und unterthänig erzeigen, auch dem Herr-Zimmer-Meister, oder wer sonst darüber gesetzt ist, alle Jahr Rechnung thun, was sie empfangen und ausgegeben haben, und sollen sonst keine Gerechtigkeit haben, weder Bier noch Wein zu schenken, es sey denn, daß sie solches von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Lehen empfangen haben.

Schenken und Zapfen.

Die Herr-Zimmer-Meister sollen auf die Schenken und Zapfen fleissig Acht haben, und sie offters, als es ihnen gut dünckt, besuchen, damit sie sich in ihrem Amt wohl verhalten, und sollen auf Ihro Churfürstl. Durchl. Nutzen und Frommen sehen.

Herr-Zimmer-Meister.

Die Herr-Zimmer-Meister Ordnungsmässig zu bestellen.

Die Herr-Zimmer-Meister sollen sich bey jeder neuen Bestellung eines Churfürsten, oder Regierung eines neuen Herrn, durch den Hofmeister, und vollmächtigen H. Land-Amtmann in Gegenwart Herr Land-Schreibers, über neue zu setzen Herr-Zimmer-Meister

Anſehung der Perſon, das Einbind-Geld, es ſey verſigelt oder nicht, zu eröffnen, und, was über die Verordnung darinnen befindlich ſeyn möchte, Einem Ehrlöbl. Hanß-Gericht ohne Verzug anzuzeigen, welches dann ſowohl hierinnen als wegen desjenigen, ſo zu Oſtern oder andern erwählten Zeiten denen Doden wie auch denen Kind-Betterinen währender Sechs Wochen geſchenckt wird, keine Ubermaß geſtatten, auch die in dem §. 7. der Heb-Amme verwilligte Verehrung nach Condition der Perſonen, auf fünff Batzen biß 30. Kr. einzurichten, deren Magd aber, ſo das Kind zur Tauffe trägt, über acht, zehen, biß zwölff Kreutzer zu geben nicht erlauben ſoll. Was Zweytens die

alle Übermaß mit denen Doden u. Kindbetterinen nicht geſtattet,

denen Hebammen über 5. Batzen biß 30. kr. deren Magd aber 8. 10. biß 12. kr. zu geben nicht erlaubt ſeyn ſoll.

Hochzeit-Ordnung.

belangt, wäre bey deren ſechſtem §. noch zuzuſetzen, daß Herrſchafften bey Ausheyrathung ihrer Dienſt-Bothen inſonderheit des koſtbaren herumgeben und ſpendirens des Weins über Tiſch ſich allerdings enthalten, auch ſelbſt keine unnöthige Koſten machen. Vermöge des 8. §. ſollen diejenige, ſo bey beſchehener Einladung nicht zugeſagt, und gleichwohl bey dem Mahl erſcheinen, zumalen wann ſolche nicht mit zur Kirchen geweſen, daferne der Hochzeit-Gäſte zu viel würden, von dem Hochzeiter mit Zuziehung des Procuratoris höflich ab- und auf die Ordnung gewieſen werden. Die wegen derer Hochzeit-Bänder im zehenden §. gemachte Verordnung wäre dahin zu erläutern, daß die bey vornehmen Hochzeiten dem Braut-Kutſcher verwilligte Bänder ad zwölff Ellen jede über acht biß 10. Kr. im Werth nicht betragen ſollen. Von denen privat-Copulationen, deren im

Herrſchafften ſollen bey Ausheyrathung ihrer Dienſt-Bothen keinen Wein ſpendiren

die Gäſte ſo nicht zugeſagt u. dennoch erſcheinen, ſollen ſo deren zu viel abgewieſen werden.

Von denen Bändern ſo gegeben werden ſolle die Elle nicht über 8 biß 10. kr. im Werth betragen.

15den §. gedacht wird, wäre beyzufügen, daß die Früh-Copulationes hinführo vor sechs Uhr nicht geschehen, auch derley Braut-Leute sowohl für sich selbst als für andere Personen sich derer Kutschen enthalten sollen. Bey Ausschickung derer Bescheid-Essen, wovon der 19de §. disponirt, solle daferne Schwieger-Eltern Alters oder Unpäßlichkeit halber nicht über dem Mahl erscheinen könten oder wolten, diesen das Essen zu schicken erlaubt, übrigens aber bey voriger Verordnung es sein Verbleiben haben. Belangend die Bier-Hochzeiten und deren Preiß §. 20. verbleibet es bey denen bißhero gegebenen Speisen, jedoch daß das Mahl-Geld 1. fl., anbey denen Gästen vor ihr eigen Geld Wein zu trincken zwar erlaubet, doch solche wegen Haltung geziemender Masse, auf den 25sten §. dieser Ordnung zu verweisen seyn. Bey Wein-Hochzeiten bliebe es ratione der bißhero gegebenen Speisen zwar ebenfalls bey dem alten, daß kein Schweins-Kopff, Reb- und Hasel-Hüner oder dergleichen Feder-Wildpret auch keine Forellen, Aal- oder andere dergleichen theure Fische, bey der in dem 21sten §. angesetzten Straffe, verspeiset werden sollen; doch daß gleichwohl ein Reh-Braten und Pasteten, so aber nicht auf die ordinairen Wein-Hochzeiten zu verstehen, hergegeben werden dörffen. Und gleichwie es wegen derer Aufgaben und Nach-Truncks, bey bißheriger Verordnung und angesetzter Straffe ebenmäßig sein unverändertes Gesatz hat, die bißherige Erfahrung aber bezeuget, daß einige Gäste excessiv starck getruncken, und dem Wirth hierdurch mercklicher Schaden zugefügt worden; so solle hinkünfftig der Wirth, da er den Wein hergibt, auf die Person mehr nicht als ein Köpfel zu reichen schuldig seyn. Die im 22sten §. befindliche Waag-Hoch-

Früh Copulationen sollen vor 6. Uhr nicht geschehen,

Bescheid Essen darff nur den Schwieger-Eltern geschickt werden,

Bey Bier-Hochzeiten solle das Mahl-Geld 1. fl. seyn.

Bey Wein-Hochzeiten soll kein Feder-Wildpret noch theuere Fische hergegeben werden,

und auf die Person nicht mehr als 1. Köpffel Wein gerechnet werden,

zeiten

geben beyzufügen, daß der gemeine Mann sich davon
kennt, und genau, besonders bey Kriegs- und
Friedens-Zeiten, darnach richten könne. Es ist
sehr billig und anders bey guten Ordnungen nicht
und Gebrauch unter ungleichen Gewicht, in den meisten
Städten und Ländern, daß die Bäcker, Brauer,
Metzler, Garköchen, Fuhrleuten, Schiffleuten,
Barbirern, Schenken und der gleichen Handwerks-
und Gewerbs-Leuten, ihre Taxen und Ordnungen
an Hänsern oder Buden, Gasthöfen, Schenken
oder an solchen Orten, darnach sie sich jedermann
zu richten wissen, angeschlagen werden müssen.

Wie nun dieses alles, und was sonsten mehr
darinnen steht, aus gedachten Ordnungen zu ersehen,
also ist hiermit ernstlich befohlen, daß sich
jedermann solcher Ordnungen gemäß verhalten,
und keiner, wer der sey, sich einiger Ungebühr
oder Betrug, in Gewicht, Maß, Ellen, Kauf,
Verkauf, Tausch, Handel, Wandel, Arbeit,
Lohn, Miethe, Pacht, Zinsen, Wucher, Gaben,
Schenken oder sonsten darin, [illegible] Ordnungen
und Taxen, in keinerley Weise, Gefährde
oder Arglist, zu thun, noch zu gebrauchen, bey
Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nach Gelegenheit
der Sache, Verwirkung der Waare, Gewicht,
Maß, Ellen, Geld, Gut, Leib und Leben,
und sonsten, wie es die Nothdurft erfordern wird,
ohne Gnade und Nachlaß. Und damit solches
Gebot bey so viel Leuten desto gewisser, und
jedermann desto weniger Entschuldigung habe,
so soll dieses Mandat, wie auch die Taxen und
Ordnungen, alle Jahr, wenn Neue Jahr
kommt, oder sonsten, wenn es die Nothdurft erfordert,
[illegible] Rathhause, und an andern
gewöhnlichen Orten, öffentlich angeschlagen, und
[illegible] Gebot und Ordnung, wie
[illegible] Gebrauch, [illegible] Ordnungen
[illegible] Gebot und Ordnung, wie
[illegible] Gebrauch, [illegible] Ordnungen

bührender Straffe hiemit gleicherweiſe ernſtlich verboten ſeyn.

§. 25. Wo von Zubring- und Uberſchickung der vielen Gläſer an Frauen und Jungfern geredet wird, wäre auch das in Neulichkeit eingeriſſene überſchicken des Confects und dergleichen Aufſätze zu inſeriren und bey Straffe 4. Rthlr. zu inhibiren, übrigens wegen der zum Abſpeiſen angeſetzten Stunden darauf zu ſehen und zu halten, daß bey Bier- und Wein-Hochzeiten längſtens um zwey Uhr völlig abgeſpeiſet ſey, und die Gäſte vom Tiſch aufſtehen.

Confect u. Aufſätz in überſchicken verbothen.

und ſoll um 2. Uhr völlig abgeſpeiſet ſeyn.

Wegen der Frey-Mahle, wovon der 27ſte §. handelt, ſolle noch dieſes obſerviret werden, daß um ſolche jederzeit bey Einem Wohl-Edlen Rath angeſucht, auch von dar aus die Diſpenſation erwartet werden müſſe. Die zum tantzen §. 30. angeordnete Zeit betreffend, ſolle bey Bier-Hochzeiten längſtens biß ſieben, bey Wein-Hochzeiten biß achte, bey denen Waag- und andern dergleichen vornehmen Hochzeiten jederzeit den erſten Tag Abends biß 10. Uhr der Tantz vergönnet ſeyn, übrigens aber es bey dem vorigen ſein Verbleiben haben.

Um die Freymahle muß man den Rath einkommen,

Bey Bier-Hochzeiten darff man bis 7. bey Wein-Hochzeiten bis 8. bey Waag und vornehmen Hochzeiten bis 10. Uhr tantzen.

Was die §. 31. berührte Eyer und Schmaltz anbetrifft, auſſer der angeſetzten Straffe auch die Aufwärter, ſo zu dergleichen Mahlzeiten zu invitiren ſich unterſtehen würden, jeder in 2. Rthlr. Straffe condemnirt ſeyn.

die Aufwärter ſo zu Eyer und Schmaltz anſagen ſollen um 2 Thlr. geſtraffet werden,

Die im 32. §. mentionirte Nach-Hochzeiten ſind in burgerlichen Häuſern zu halten, von denen auf der Waag der Preiß der Mahlzeit ohne den Wein biß auf 1. fl. 45. Kr. bey Bier-Mahlen auf 30. biß 48. Kr. die Anzahl derer Gäſte aber bey groſſen Familien biß auf 52. Perſonen zu ſetzen. Im 33. §. von Freundſchafftis-Mahlen, ſolle auſſer denen allernächſten

die Nachhochzeiten ſollen in burgerlichen Häuſern gehalten, und auf der Waag die Mahlzeit auf 1 fl. 45 kr. bey Biermahlen auf

schen Thorsperren einmahl hier eingehen, so
ist 1. das Procentum doch noch Dasjenige,
was es in andern Städten ist, und 2. ist
Dasjenige, was hier in dem Mahlwesen, in
dem Backwesen, in dem Brodte und Semmeln
selbst, in der Ordnung, die zwischen ihnen
ist, und in dem Gewichte, das sie haben, ge-
schehen oder nicht geschehen ist, eine Sache,
die sich nicht so geschwind und so leicht ver-
gessen ist, als wie Dasjenige, was vor
zwey Jahr.

Leichen-Ordnung.

Nachdem bey unserm E. Rathe Gutachten über
Verordnungen, wegen der Leichen, eingegangen, so
ist Beschluß worden, daß es bey der Leichen-Ord-
nung vom 16. Februar, nebst den darüber ergan-
genen Zusätzen, sein Verbleiben haben, und
nur hiervon die Neben-Gebühr, der Todtengräber
und Leichen-Diener, wegfallen soll. Worauf nun
Ein Hochedler Rath, und die Herren Scholarchen,
hierüber sich dahin erklärt haben, daß es bey dem
bisherigen Hoch-Rath, und den Todtengräber-Ge-
bühren, wie solche in der Leichen-Ordnung vom
16. Februar, und nach hierüber ertheilter, von der
hier der Herrschaft Diener über Kosten und Ge-
bühren, wegen der Leichen, gemachten Ordnung,
und den darüber ergangenen Zusätzen, verbleiben
solle, und daß nur die Neben-Gebühr, der Todten-
gräber und Leichen-Diener, wegfallen, und dafür
den wegfallenden zusätze, aber, da sie durch die
Leichen-Ordnung, und die darüber ergangenen Zu-
sätze, nicht bestimmt worden, Dasjenige, was sie
bisher für ihre Bemühungen gehabt haben, ver-

auszuliefern gehalten seyn sollen. Bey der §. 4. abgestellten Verehrung zur Trauer, solle das allda vom Cantore und übrigen disponirte auch von denen Procuratoribus, Einspännigern, Wacht-Schreibern, und Todten-Gräbern zu verstehen seyn. Vermöge der in §. 6. wegen zeitlicher Bestattung derer Cörper ergangenen Befehle, solle, sonderheitlich daferne sich solche so lange nicht hielten, vor dem Leich-Begängnüß alsogleich die Beerdigung veranstaltet werden, und wegen der §. 7. verordneten zeitlichen Hebung der Leiche jede nach 1. Uhr erst zum Trauer-Hauß kommende Person, wann sie vom Procurator oder Wacht-Schreiber gäntzlich übergangen und in ihrer Ordnung nicht gelesen würde, sich solches selbst zu imputiren haben. Letztlich was die

denen Procuratoren, Einspännigern, Wacht-schreibern Todten Grabern soll man nichts zur Trauer schencken,

die todten Cörper sosie sichnicht halten sollen, gleich beerdigt werden,

die zum Leichen-Conduct kommenden Personen sollen vor 1. Uhr erscheinen.

Tax-Ordnung.

Was dem Procuratori, Kriegs-schreiber und Wachtschreiber vor das Lesen bey Leichen bezahlt werden solle,

concernirt, solle dem Procuratori höchstens fünff Gulden, dem Kriegs-Schreiber höchstens biß vier Gulden zu geben erlaubt, einem Wacht-Schreiber, so das Lesen derer Leichen allein zu bedienen hat, um 45. Kreutzer biß einen Gulden mehr, als in ersagter Ordnung enthalten, und, daferne er vortritt und hinaus gehet, einen Gulden, dem Schreiner von einer Fehren Truhen 2. 3. biß höchstens 3. Gulden 30. Kreutzer, von einer Feuchten einen biß höchstens zwey Gulden, von einer Kinds-Truhen höchstens einen Gulden, dem Todten-Gräber von vornehmer Manns- und Weibs-Personen Grab 2. 3. bis höchstens 3. Gulden 30. Kreutzer, von Kindern à 10. biß 12. Jahren 24. und 48. Kreutzer biß einen Gulden zu zahlen gestattet, des Custodis Tax bey vornehm- und vermöglicher Leute Tauffe von 8. auf 12. biß

Item dem Schreiner vor die Truhen,

dem Todten-Graber vor die Gräber zu machen,

der Custos soll von einer vornehmen Tauffe 12. ß 15. kr. von

12. biß 15. Kreutzer erhöhet, ihme von einer privat-Tauff nun fünff Kreutzer mehr, wie auch von eines vermöglichen Tauff-Schein 12. biß 15. Kreutzer, aber nicht darüber, deſſen Jungen bey Leichen, Communion und Tauffen, es geſchehen nun letztere im Hauß oder in der Kirchen, 3. 6. biß 8. Kreutzer, ſo ſein eigen ſeyn und verbleiben ſollen, gereichet werden.

einer privat-Tauffe 5. kr. mehr, von einen Tauff-Schein 12. bis 15. kr. haben, der Junge höchſtens 8. kr.

So ſehr auch übrigens Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohl-weiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath die wider den unchriſtlichen Eigennutz, Wucher, Vor- und Aufkauff wie auch Ausführ- oder Vertheurung derer Victualien und andern, von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen und Decreta vollkommen obſervirt zu ſehen wünſchte, ſo ſehr wird E. E. Hanß-Gericht dieſerwegen zu vigiliren, hauptſächlich auch bey dem biß anhero hin und wider einreiſſendem GOtt und Menſchen mißfallendem Kleyder-Pracht, Stoltz und Hoffarth, dahin anzutragen haben, daß, nachdeme hierinnen bey denen täglich verändrenden Moden und andern Umſtänden ein gewiſſes zu ſetzen nicht möglich, wenigſtens, ſo viel thunlich, geſteuert und hierinnen diejenige Vorſicht gebrauchet werde, ſo gute Sitten geſchriebenen Geſetzen vorzüglich machet.

E. E. Hanßgericht ſolle den Kleyder Pracht und Hoffart abſtellen.

Ubrigens geſchiehet an genaueſter Befolgung dieſer Eines Wohl-Edlen Raths reſpectivè confirmirt- und gemachten Verordnungen jederzeit dasjenige, was Pflicht und Schuldigkeit ohnehin erfordert, worzu Ein Ehrlöblich Gericht die untergebene Burgerſchafft anzuweiſen, und über geziemender Obſervirung halten zu laſſen von ſelbſten geneigt ſeyn wird, Ein Wohl-Edler Rath hingegen ehrengedachtem

Gericht mit Obrigkeitlicher Wohlneigung beygethan verbleibet.

Decretum in Senatu den 21. Augusti 1736.

Decretum CCXXIV.

Das Münz-Weesen betreffend.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, haben unterm 2. Jan. dieses 1737sten Jahrs folgende Verordnung im Müntz-Wesen ergehen lassen:

Verruef.

NAchdeme Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayrn ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Herr, denen von verschiedenen deß Reichs Hoch- und Löbl. Ständen eine Zeit her ausgemüntzten Gold- und Silber-Sorten, nach deren bißherigen Werth den vollen, und unhinderlichen Lauff in Ihren Churfürstlichen Landen gelassen haben, solche Sorten hingegen, welche nit alle in gleichen inwendigen Halt, folgsam auch Werth bestehen, mehrfältig in ermelt-Sr. Churfürstlichen Durchleucht Landen und vollem Preyß, und in ungemeiner Anzahl eingeschoben werden; So haben Ihre Churfürstliche Durchleucht keiner andern- als diser alleinigen Ursach wegen sich bewogen befunden, umb nemblichen, mitls solcher Einschiebung, den Ihren Landen immer mehrers anwachsenden Schaden abzuwenden, all derley von auß-

außwendigen Hoch- und Löbl. Ständen ausgeprägte Gold-Sorten, welche bißhero zu 10., 5., und 2½. Gulden gestanden seynd, wie nitweniger auch dergleichen außwendige Silberne Stuck zu 30, 20, 15, und 10. Kreutzer, auch alle übrige auswertige Schidmüntzen, wie sie Namen haben mögen, durchgehent, und ohne Unterschid, völligen, und dergestalt zu verbietten, daß solche im Handl, und Wandl weder in dem bereits abgewürdigten Preyß, noch sonsten, und zwar so lang nit mehr angenommen werden, biß nicht von Jhro Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich deß eigentlichen Werths halber, ein gemeinsammer Schluß würdet abgefaßt, und in Gefolge solch- allgemeinen Reichs-Schlusses, von welchem alleinig das konfftige Regulativum anzunehmen, das weitere von Jhro Churfürstlichen Durchleucht verordnet werden; Worüberhin Höchst-Dieselbe gnädigst resolviert, daß immitls die auf Dero eignen Churfürstlichen Müntz-Statt, nach dem Fuß des Gold-Golden, von Jhro geschlagene Goldene Müntzen, in Bedenckung alle Gold-Sorten in ihren Aggio so hoch gestigen, nicht anderst dann in nachgesetzten Werth,

Einige Gold-Stücke von 10. 5. 2. ein halben fl. und Silber-Münze von 30. 20. 15. 10. kr. von auswärtigen Schiedmünzen werden in Chur-Bayern verrufen,

hingegen die Carolins Max d'or ein halben fl. 15. kr. Stück werden im Preiß herunter gesetzt,

Als der doppelte Carolin, oder dreyfache Gold-Gulden zu ; ; ; 9. fl. 30. kr.
Der einfache Carolin zu ; 4. fl. 45. kr.
Und der halbe à ; ; 2. fl. 22½. kr.
Ferner der Maxdor oder doppelte Gold-Golden pr. ; ; ; 6. fl. 20. kr.
Und der einfache: oder halbe Maxdor à 3. fl. 10. kr.
Nicht minder auch der Bayrische halbe Gulden pr. ; ; ; ; 27. kr.
Und der Fünffzehner à ; 13½. kr.
stehen, und in solchen angenommen werden können.

ingleichen die Französischen u. Spanischen Louisd'or und Ducaten.

Dahingegen die Königliche Französische- und Spanische Louisd'or und Doppien für dermahlen in dem Valor der 7. fl. 30. kr. Ingleichen auch der Ducaten bey 4. fl. 12. kr. gelassen, und alle diese, und obige Chur-Bayrische Sorten, in Behalt gegenwärtig publicirten Abwürdigung in Dero Landen solchermassen giltig, und gangbar verbleiben, daß bey vorkommenden Zahlungen der Summ von 50. ig und hierüber lauffenten mehrern Gulden, keiner gehalten seye, mehr, als was der 5. te Thail von der gantzen Summa beträget, in Silber-Geld anzunemmen, oder zu bezahlen.

Leztlichen seynd jene Gold- und Silber-Sorten, so vorhin verruffen, und verbotten worden, noch fortan verrueffen, und verbotten, die Bayrische: diſes Crayses- und andere alte gute Landmüntzen, Zwölffer, Sechserl, alte Groschen, dann gute Kayserliche, Stättische: und andere Kreutzer, auch alte Batzen und halb-Batzen hingegen sowohl, als die Bayrische Groschen und Kreutzer bleiben im alten Valor. Die Auswärtige aber, in specie die ainige Jahr her mit und neben denen verruffenen Gold- und Silber-Stucken ausgeprägte ringhaltige Schid-Müntz völlig verrueffen. Signatum München den 2. Jenner 1737.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoris speciali.

Johannes Nicolaus Wigul. Meyer,
Hof-Raths Secretarius.

Wann nun bey Reichs-kundiger hiesiger Stadt Beschaffenheit, in Ansehung des unentbehrlichen Handel

Handel und Wandels mit denen Chur-Bayriſchen Landen allerdings nöthig ſeyn will, dieſer Churfürſtlichen Verordnung einſtweilig bis auf künfftig von Kayſerl. Majeſtät und geſammten Reichs erfolgenden weiteren Schluß beyzutretten, und ein gleiches auch hieſigen Orts zu ſezen und ordnen; So haben Ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath ſothane Sr. Churfürſtlichen Durchleucht Verordnung jederman wißlich machen- und zu deren Nachricht gegenwärtiges publiciren zu laſſen reſolviret. In Senatu Regenſpurg den 7. Jan. 1737.

Decretum CCXXV.

Das Müntz-Weeſen betreffend.

DEmnach nicht nur die Hochlöbl. Ober-Rhein-Fränck- und Schwäbiſche Reichs-Creiße, bereits in vorigen, ſondern auch Se: Chur-Fürſtl. Durchl. in Bayern, den 2. Januar. dieſes Jahrs, in Dero Landen, wegen des verfallenen Müntz-Weeſens proviſionaliter beſondere Verordnungen ergehen laſſen, davon die letztere erſt den 7den hujus in hieſiger Stadt, durch den offentlichen Trommelſchlag bekannt gemacht worden; Als haben Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath, dieſer des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenſpurg, nicht weniger für unumgänglich nöthig zu ſeyn erachtet, auch hieſiger Orten, wegen zeithero überhand genommener geringfügiger- und den rechten Reichs-Valor nicht haltender Gold- und Silber-

Da in Chur-Bayern einige geringe Gold- und Silber-Müntzen verruffen worden,

ſo wird allhier ein gleiches gethan,

Müntzen (biß von Ihro Kayſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn, und dem H. R. Reich ein gemeinſamer Schluß gefaſſet wird,) ein gewiſſes zu ſtatuiren, und ſolches Dero untergebenen Burgerſchafft, Schutz-Verwandten und übrigen Einwohnern durch gegenwärtigen Druck zu publiciren; weilen man verſchiedentlich wahrgenommen, daß ſich der gemeine Mann in obgedachten Chur-Fürſtl. Bayriſchen Verruff nicht allerdings zu finden wiſſe: Solchemnach ſollen

und die 10. f. und 2. ein halben fl. Goldſtücke und Silberſtücke von 30. 20. 15. und 10. kr. verruffen,

I. Die von einigen Höchſt- und Löbl. Ständen des Reichs ausgeprägte gering-haltige Gold-Sorten, die bißhero den Cours von 10. 5. und 2¼. Gulden gehabt, ſo wenig als die in neuerlicher Zeit zum Vorſchein gekommene Silber-Stücke, von 30. 20. 15. und 10. kr. und alle übrige des rechten Reichs-Schrot und Korns ermanglende Schied-Müntzen, (angeſehen ſelbige in denen benachbarten Chur-Fürſtl. Bayriſchen Landen gäntzlich verruffen worden, und dahero ſchwerlich hinwiederum hinaus zu bringen) im Handel und Wandel niemanden wider Willen aufgedrungen werden; Falls aber

II. Jemand damit, bey Ermanglung eines hinreichenden Surrogati ſichere Auskunfft wüſte, ſolle Ihme ſolche, biß zu obig gemeldter, von Kayſerl. Majeſt. und dem geſammten Reich erfolgender allgemeiner Reduction anzunehmen zwar unverwehrt ſeyn, doch daß hiebey nach dem Exempel ein und anderer Hoch-Löbl. Reichs-Creyſe dieſer Unterſcheid beobachtet werde, daß

ingleichen die neugemünzte kr.

Die, bereits an vielen Orten nicht gang- und giebige Hochfürſtl. Anſpach- Baaden- Durlach- Hohenzoller- Waldeck- und Gräfl. Montfortiſche Gold-Stücke à 10. 5. und 2¼. Gulden: deßgleichen die faſt

überall

Gränzen verwiesen worden, und die einige Zeit
unter mir-ungleichen Kreuzer, gang- und gar
verdorben, und nicht einen Gulden ausgegeben
man sich angefangen werden sollen. Damit wir
aber dem Unheil, so viel möglich, vorkommen
und steuren mögen, so haben wir gut befunden,
Euch von denen Ihro Churfürstlichen Gnaden gnä-
digst-gutigen gnädigsten Willen und Meinung,
wie es damit gehalten werden soll, zu berichten.
Die Gulden sollen nach wie vor, 60 Kreuzer,
und 20 Alt- und Neu-Batzen gelten, und gegeben
werden. Die Batzen sollen 3 Kr. Stück, ungleichen Batzen.
die Halbe Batzen 1½ Kr. Stück, die Kreuzer 4 Kreuzer.
Pfenning Stück, und die Heller 1 Pfenning Stück
gelten, und gegeben werden. Dahingegen
sollen die Gulden, Batzen, Kreuzer und Heller
denen Münzen, wie sie Ihro Churfürstl. Gnaden
Münzmeister nach dem Fuß der Reichsordnung
werden gefertiget werden, in Ansehung des Gehalts
und Schrots gleich kommen, und gleichen Fuß
nach in nachstehenden Münz- und
Der dritte Theil Gulden zu 8, 12, 16,
Der vierte Theil Gulden zu 6, 9, 12,
Batzen zu 3,
Kreuzer zu 4,
Heller zu 1,
Welche mindere und der Gattung halber
Der dritte Theil Gulden zu 16,
Der vierte Theil Gulden zu 12,
Batzen, auch in kleinen Münz-augmentation gemünzt,
Kreuzer und Heller, sollen nach Proportion, wie
sie in dem obigen Verzeichniß, Platz weniger
gesetzt,

IV. die Königl. Französisch- und Spanische Louisd'or und Doppien für dermahlen in dem Werth der 7. fl. 30. kr. ingleichen auch die gewichtige Ducaten bey 4. fl. 12. kr. gelassen, und alle diese und obige Chur-Bayrische Sorten, in Behalt der publicirten Abwürdigung in hiesiger Stadt solchermassen gültig und gangbahr seyn sollen, daß bey vorkommenden Zahlungen der Summe von 50ig und hierüber laufenden mehrern Gulden keiner gehalten seye, mehr, als was der 5te Theil von der gantzen Summe betraget, in silber-Geld anzunehmen und zu bezahlen. Ob auch wohl im übrigen und fürs

ingleichen die Louisd'or und Doppien und Ducaten.

V. Aus diesem allen zur genüge erscheinet, daß vor wohlgedacht E. W. E. Rath durch diese Verordnung nichts anders intendire, denn bloß allein so viel möglich, zu verhüten, daß gemeine Stadt mit ernannten- wider die kundbahre Reichs-Satzungen und Müntz-Edicta ausgeprägten- und vorlängstens devalvirten Gold- und Silberstücken, auch anderer ringfügiger Schied-Müntze nicht in mehreren Schaden gesetzt- und somit das geringe hiesige Commercium gäntzlich darnieder gelegt werden möge; So haben Dieselbe jedoch hiemit ausdrücklich declariren wollen, daß die nach dem Fuß der Reichs-Müntz-Ordnung ausgeschlagene Reichs-Thaler und Gulden, alle Kayserliche Geld-Sorten, dann des hochlöbl. Bayrischen Creises, und andere alte gute Land-Müntzen, Zwölffer, Sechserl, alte Groschen, gute Städtische und andere Kreutzer, auch alte Batzen und halbe Batzen hierunter keines wegs gemeint, sondern allerdings ausgenommen seyn sollen. Wornach sich also männiglich zu richten.

Decretum in Senatu den 10. Januarii 1737.

De-

Decretum CCXXVI.

Die Peſt Anſtalten betreffend.

EIn Wohl- Edler und Hochweiſer Herr Stadt Cammerer und Rath dieſer des H. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg, finden bey der im Fürſtenthum Siebenbürgen, Temeswarer Bannat, und einen Theil des Königreichs Ungarn leider annoch fortdaurenden Seuche, in Conformität von Allerhöchſt- höchſt und hohen Orthen zu Abwendung dieſes Ubels vorgekehrten Anſtalten, auch ihres Orths zu verfahren, und Denenſelben beyzutretten nöthig: Setzen, ordnen und wollen dahero, daß, ſoviel Güther und Waaren betrifft: Die von andern Orten hieherbringende, indiſtincte, anderer Geſtalt nicht herein paſſirt werden ſollen, es ſeyen dann ſolche mit Obrigkeitlich authentiſchen Atteſtatis verſehen, wo ſie fabricirt, oder urſprünglich gepackt worden, oder wo ſie Quarantaine ausgehalten; Dagegen die von hier abſendende, jedesmals gewöhnlichermaſſen bey hieſiger Mauth anzuzeigen, ſo das benöthigte der hierüber ertheilenden Fehde zu inſeriren wiſſen wird; Welch letzteres von dem Tranſito-Guth dergeſtalten auch zu verſtehen, daß die bey denſelben ſchon befindliche Päſſe oder Obrigkeitliche Atteſtationes dannoch nicht minder hieſigen Orts unterſchrieben oder contraſignirt werden müſſen. Belangend die Perſonen/ wäre die bißhero mit Gutbefinden Einer Hochanſehnlichen Reichs- Verſammlung proviſionaliter allbereit beſchehene Verordnung dahin zu continuiren, daß einig Fremder, wer der auch ſey, ſo Tag als Nachts an der Land Seite anderwerts nicht, dann

Weilen in Siebenbürgen, Temeswarer Bannat und einen Theil von Ungarn die Peſt graſſirt,

ſo ſollen keine Güter u. Waaren herein paſſirt werden, welche nicht mit obrigkeitlichen Atteſtatis verſehen wo ſie herkommen oder Quarantaine gehalten,

die Güter ſo hinaus gehen ſollen in der Mauth angezeigt,

und deren Tranſito Gütter Atteſtata hier unterſchrieben oder contraſigniret werden,

die Fremden ſollen nur zum Weyh St. Peter- Thor und zur ſteinern Brück und Wein Thor hereingelaſſen allda aber ihre Päſſe examinirt, das Bettel Volck u. Juden aber hier nicht herein gelaſſen werden.

zum Weyh St. Peter Thor, an der Waſſer Seite hingegen; zum ſteinern Brück- und Wein-Thor herein zu laſſen, die bey ſolchen befindliche Geſundheits-Päſſe, allda zu examiniren, und in deren Ermanglung die Paſſagiers alſogleich ab- und zuruck zu weiſen, vagirendes Bettel-Volck aber, inſonderheit derley Juden und angeblich ſammlende, gar miteinander nicht anzunehmen, als welcherwegen unter heutigem dato auch das nähere allbereits an die hierzu beſonders aufgeſtellte Examinatores Thorſchreiber und Wache ergehen ſolle.

Gleichwie nun übrigens, falls wider alles Vermuthen, jemand ſich, oder ſeine Waaren, allein, oder mit Hülffe, oder durch Verſehen anderer, in die Stadt zu practiciren, Gelegenheit finden möchte, wider den oder dieſelbe nach der Schärffe ohnfehlbar verfahren werden muß; ſo haben Eingangs ernannt Ein Wohl-Edler Herr Stadt Cammerer und Rath, all dieſes, zu jedermanns Nachricht, und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, durch den Druck bekannt machen laſſen wollen.

Decretum in Senatu den 11. Decembr. 1738.

Decretum CCXXVII.

Die Verbürgung derer vogtbaren und minderjährigen Weiber für ihre Männer betreffend.

DEmnach Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Stadt Cammerer und Rath, dieſer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg, vernommen,

wenn, und endlich die Summe aller vier Sinn-Summen zusammenfassen, andern und wiederholt verfahren. Wir wollen, damit wir uns deutlicher machen, die Sinn-Summen der beyden Quadrate und die Summe aller vier Sinn-Summen, welche in dem Quadrate, das durch Umkehrung der Ordnungen der Zahlen entsteht, vorkommen, mit den Sinn-Summen des ursprünglichen Quadrats vergleichen, und sehen, wie sich diese verändern, wenn wir die Ordnungen der Zahlen auf eine oder die andere Art verkehren. Wir haben vorstehend unter den Sinn-Summen des ursprünglichen Quadrats die Summe aller vier Sinn-Summen mit begriffen, und wollen nun auch diese Summe mit berücksichtigen.

Wenn wir die Ordnungen der Zahlen, die obenan stehen, verkehren, so werden die Sinn-Summen der beyden Diagonalen, so wie die Summe aller vier Sinn-Summen, ungeändert bleiben, weil diese Summen aus denselben Zahlen, wie vorher, bestehen, und nur in einer andern Ordnung zusammengesetzt sind. Wenn wir aber die Ordnungen der Zahlen, die zur Seite stehen, verkehren, so werden die Sinn-Summen der beyden Diagonalen, so wie die Summe aller vier Sinn-Summen, ebenfalls ungeändert bleiben, weil diese Summen aus denselben Zahlen, wie vorher, bestehen, und nur in einer andern Ordnung zusammengesetzt sind.

1. Verkehren wir die Ordnungen der Zahlen, die obenan stehen, so wird aus dem Quadrate (A. 1.) das Quadrat (A. 2.). Diese verkehrten Ordnungen sind folgende: 1, 2, 3, 4; 5, 6, 7, 8; 9, 10, 11, 12; 13, 14, 15, 16. Da jetzt durch diese verkehrten Ordnungen die Zahlen, die obenan stehen, in diesem neuen Quadrate, das entstanden ist, eben so stehen, wie sie in dem ursprünglichen Quadrate stehen, so müssen die Sinn-Summen der beyden Diagonalen, so wie die Summe aller vier Sinn-Summen, ungeändert bleiben, weil diese Summen aus denselben Zahlen, wie vorher, bestehen, und nur in einer andern Ordnung zusammengesetzt sind. Wenn wir also

kräfftig und verbindlich, von gleicher Würckung aber auch

welches auch bey einer minderjährigen Weibs-Person gelten soll, ob auch des beneficii ætatis nicht gedacht worden.

2.) Die, von denen minderjährigen Weibs-Personen, im Fall der für ihre Eh-Männer oder auch andere beschehenden Verschreib- und Verbürgung, auf vorberührter Art, vorgehende Erklär- und Erinnerung, zwar ohne Eyd, jedoch wohlbedächtlich und freywillig erfolgende Renunciationes ohne Unterscheid, ob in specie des Beneficii ætatis dabey gedacht worden, oder nicht, seyn sollen. Und damit ferner aller Zweifel, Irrung und schädliche Weiterung in Ansehung derer vergangenen Fälle (worunter zwar auch die dato Rechts-hängige, keinesweges aber die bereits durch gerichtliche Erkanntnüß oder gütliche Vergleich abgethanene und beygelegte Sachen zu verstehen) unterbrochen werden möge, so sollen nicht weniger

dahero alle dergleichen legale Verzichten ohne Eyd gültig seyn und hierwieder keine Einwendung gemacht werden solle.

3.) Die vor gegenwärtiger Verordnung sowohl von vogtbaren als minderjährigen Eh-Weibern vor einem Notario oder sonsten einen Rechts-Gelehrten, und zweyen Zeugen, wissent-wohlbedächtlich und ungezwungen, jedoch ohne Eyd geschehene Verschreibung und Verzichten, Rechts-beständig und gültig seyn, mithin das Beneficium ætatis, oder die Einwendung der unterlassenen Beeydigung und daraus herleiten wollenden nullität und Nichtigkeit oder auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dagegen nicht statt haben; Auf dieses alles aber sowohl gegenwärtig als künfftighin von E. E. Stadt-Gericht, in Abfassung derer Urtheln und Rechts-Sprüche der Augenmerck gerichtet, und allenthalben ohnverbrüchlich darob gehalten werden.

Welches Eingangs wohlermeldt-Ein Wohl-Edler und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und

Rath

Rath zu jedermanns Wiſſenſchafft und Nachachtung durch den Druck bekannt machen wollen.

Decretum in Senatu den 16. Decembr. 1738.

Decretum CCXXVIII.

Das Münz-Weeſen betreffend.

DEmnach eine Zeither wahrgenommen worden, daß unter den kleinen Schied-Müntzen auch inſonderheit viele, theils gar falſche, theils ſchlecht- und ringhaltige Zweyer oder halbe Kreutzer in groſſer Menge allhier eingeſchlichen, und auf gepflogene Communication mit andern im Müntz-Weeſen correſpondirenden Löbl. Ständen zu vernehmen geweſen, daß ſowohl in Augſpurg, als auch in Nürnberg, und zwar letztern Orts, zu Folge der im Hochlöbl. Fränckiſchen Crayß verſchiedentlich ergangenen Müntz-Verordnungen, theils einige unbekannte Zweyer oder halbe Kreutzer, theils auch verſchiedene geringhaltige Ausländiſche, zumalen Schweitzeriſche, worunter auch Churiſche ohne Jahr-Zahl ſind, wie hie unten ſtehende Abdrucke zeigen, jüngſthin gäntzlich verruffen, und deren Einnahm und Ausgab ernſtlich verbotten worden; Als haben Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath dieſer des Heil. Reichs-Freyen Stadt Regenſpurg, in ſolcher Conformitæt gleicherweiſe vor nothwendig befunden, auch hieſigen Orts, obbemelte reſpectivè falſche und geringhaltige Zweyer

Einige falſche und geringhaltige Zweyer oder halbe Kreutzer werden verruffen.

völlig zu verruffen, dergeſtalten, daß ſolche bey Vermeidung Obrigkeitlichen Einſehens, von Zeit dieſes Verruffs an, fürderhin weder an Zahlungsſtatt ausgegeben noch angenommen werden ſollen. Darnach ſich männiglich zu richten, und vor Ungelegenheit, Schaden und Straffe zu hüten wiſſen wird.

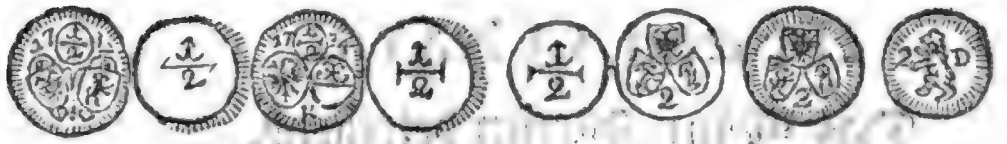

Decretum in Senatu den 10. May 1740.

Decretum CCXXIX.

Den Tod Kayſers Caroli VI. betreffend.

Der Tod Kayſers Caroli VI. wird kund gemacht.

EIn Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cämmerer und Rath dieſer des Heil. Römiſchen Reichs freyen Stadt Regenſpurg ſetzet auſſer allen Zweifel, es werde deren Untergebenen ſämtlichen Burgern, Schutz-Verwandten, Beyſitzern, und allen übrigen angehörigen Inwohnern, ohne weitläufftiges Anführen und Erinnern vorhin ſchon in mehreren leyder! bekannt worden ſeyn; Welchergeſtalten der allmächtige GOtt, nach ſeinem unerforſchlichen allein weiſen und unwandelbahren Rath und Willen, Weyland den Allerdurchlauchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten

ſten Fürſten und Herrn/ Herrn CAROLUM dieſes Nahmens den Sechſten, Erwählten Römiſchen Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hiſpanien, zu Hungarn, Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzogen in Oeſterreich/ Hertzogen zu Burgund/ zu Braband/ Steyer, Kärndten/ Crain/ Lützenburg und Würtemberg/ in Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſten zu Schwaben, Marggraffen des Heil. Röm. Reichs zu Burggau, in Mähren/ Ober- und Nieder-Lauſnitz, Gefürſteten Graffen zu Habſpurg, Tyrol, Pfirdt/ Kyburg und Görtz, Landgraffen in Elſaß, Herrn auf der Windiſchen Marck/ Portenau und Salins ꝛc. ꝛc. Unſern geweſten Allergnädigſten Kayſer/ König und Herrn/ nunmehro Allerlöblichſt-Glorwürdigſten Andenckens/ jüngſthin den 20ſten Octobris in Dero Reſidenz-Stadt Wienn, durch einen gantz unvermuthet- und alſo höchſtbedauerlichſt-allzufrühzeitlichen Todt aus dieſem Leben abgefordert; Dero Allertheuerſte Seele ſeine Allmacht mit Gnaden pflegen, und Sie mit dem verklährt-geheiligtem Leibe an jenem groſſen Tag ſeiner herrlichen Zukunfft der allein vollkommenen ewigen Freud und Seeligkeit in dem Allerhöchſten Grad theilhafftig machen wolle!

Wann dann vorwohlgedachte Herren Cammerer und Rath hierbey billig ermeſſen, daß, gleichwie ob ſolch Ihro Römiſch-Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät Tödtlichen Hintritt Dero und des Heil. Reichs ſämtliche Unterthanen, in Behertzigung Ihro Majeſtät Allerhöchſt-glorioſeſten Regierung/ eine ungemeine Wehmuth und höchſtbetümmerliche Traurigkeit empfinden, alſo auch dieſe gantze Stadt,

nach

nach äuſſerſter Möglichkeit, Ihren nunmehro in GOtt ruhenden- und bey der Poſteritât in unvergänglichen Ruhm bleibenden Allergnädigſten Kayſer, König und Herrn, wie im Leben, alſo auch im Todt, die obliegende allerunterthänigſte Veneration und Devotion zu erweiſen, und die Chriſtliche Compaſſion und Condolenz zu bezeigen ſchuldig, auch dieſer unverſehene Trauer-Fall, bey dieſen ohnedem weitausſehenden und gefährlichen Welt-Läufften, vor ein beſonders Zorn-Zeichen GOttes gantz ohnfehlbarlich zu halten ſey; Als ermahnen Sie vorbemeldte ſämtliche Ihre Burger, Inwohner, Untergebene und Angehörige hiermit ernſtlich und wohlmeynend, daß Sie ſowohl im Hertzen, als äuſſerlich mit Geberden, ihre ſchuldigſte Condolenz und innigſte Traurigkeit erweiſen, und in Betracht der gemeinen Gefahr, eines ſtillen Wandels und bußfertigen Lebens ſich äuſſerſt befleißigen, zumahlen auch, zu mehrerer Bezeigung ihrer darüber empfindenden Betrübnuß, aller üppigen Kurtzweil, muthwilligen Jauchzen und Geſchreys auf der Gaſſen, ſo Nachts als Tags, auch andern Unfugs und vermeynter Frölichkeiten, unziemlichen Uberfluſſes im Eſſen, Trincken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tantzens und der Spiel-Leute auf Hochzeiten, Gaſtereyen, oder andern Zuſammenkünfften, ſowohl in als auſſer der Stadt, ſich jedermänniglich, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, gäntzlichen enthalten, und ſonderlich die Wirthe, Gaſtgeber, Wein- und Bierſchencken keine Spiel-Leute geſtatten, und die Gäſte über die beſtimmte Zeit nicht ſitzen und zechen laſſen, mithin ſämtlich ihr Leidweſen und bußfertiges Leben mit der That zu erkennen geben, auch GOtt dem Allmächtigen mit eifrigen und inbrünſtigen Seufftzen und

deßwegen die Burger ihre Traurigkeit erweiſen,

und aller Kurtzweil, Frölichkeiten, Uberfluß im Eſſen Trincken und Kleidungen, deſtanzens bey denen Zuſammenkünften enthalten ſollen,

die Gaſtgeben aber keine Spielleut geſtalten u. niemand über die beſtimmte Zeit zechen laſſen,

Jedermann anſonſten Gott um ein höchſtes Oberhaupt bitten und anruffen.

Gebeth

Gesetz und Ordnung gemessen und wissen sollen, daß sie sich in Ansehung ihrer in der so genannten Fremden-Fabrique keine Gerechtsame, und daß sie auch nicht in den Rechten des Bürgerlichen Handwercks theilhaftig, sondern daß sie vielmehr, wenn sie sich in dem Lande länger aufhalten, und daselbst ein Gewerbe treiben wollen, sich in die Bürgerliche Handwercks-Zünfften, nach Maßgebung der Gesellen-Jahre, und Meister-Stücke, nach gehöriger Erlernung, und Freysprechung, in gleicher Weise, wie andere Fremde, aufnehmen lassen müssen, auch keine Bürgerliche Arbeiterin, und anderer Frey-Meisterinn annehmen, noch weniger Gesellen halten, oder Lehr-Jungen, als Meisterinn, zu sich nehmen dürffen, sondern sich gegen Fremde und Meisterinnen, wie andere, in allen gegen Fremde und Meisterinnen, als einheimische Leute, der einheimischen Zünfte und Handwercke gemäß, zu verhalten haben.

Decretum in Senatu
d. 1. Nov. 1740.

Decretum CCXXX.

Die Land-Miller betreffend.

Nachdem diejenige Mühler, als in der Stadt Lübeck Commercium und Recht haben in Mühlen zu mahlen, Mühle genant sind, Derowegen auch diejenige Mühler, welche auf dem Lande Mühlen haben, Land-Mühler genant werden müssen.

Land-Mühler genant werden müssen.

ordentlichen Marckt-Tagen allhier verkauffendörffte nun wird widersprochen.

Mehl an ordentlichen Marckt-Tägen hieher zu öffentlichem Marckt bringen und verkauffen zu dörffen, gestattet, sondern sothane Concession nur auf einige Müller in der Nähe, welche sich derley Erlaubnüß würcklich bedienen, eingeschräncket sey; Und aber solche Restriction freyen Kauffens und Verkauffens an ordentlichen Marckt-Tägen und auf offenem Marckt keinesweges Grund hat: Als ist zu Jedermanns Nachricht, die Unwahrheit eingangs ermeldten Gerüchts kundt zu machen, und, daß allen und jeden Land-Müllern an ordentlichen Marckt-Tägen das hereinbringende Mehl, nach dem Satz auf öffentlichen Marckt zu verkauffen, vollkommen frey stehe, gegenwärtig durch den Druck zu publiciren beliebet worden

In Senatu
d. 1. Decembr. 1740.

Decretum CCXXXI.

Das unzeitige Raisoniren betreffend.

Obwohlen Ein Wohl-Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath dieser des H. R. R. freyen Stadt Regenspurg, ohnehin der Hoffnung leben, sämtliche Dero untergebene Burger und Innwohner, so wie ein jeder mit gesunder Vernunfft begabter, bey gegenwärtig durch das so unvermuthet als allerhöchst bedauerliche Ableiben des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Kayſers und Herrn, Herrn Carl des Sechsten

Gleichen Abschaffung des Zehnden Zehn Jahr lang vorgenommen, und Ihnen Ihre Zehnden, auch Zehndrechte, Gerechtigkeiten und gewohnliche andere Nutzungen, als von den Ihrigen, gelassen werden, auch Ihnen, wie bisher, die Ablösung, nach Vorschrift des Gesetzes, frey stehen soll. Wie dann auch Ihre Gerechtigkeiten, Zehndrechte, Zehndgerechtigkeiten, und andere Nutzungen, so sie bisher gehabt, und noch haben, ihnen unbenommen, und unabgeschnitten bleiben sollen, wie sie solche in Besitzung, Gebrauch und Nutzung gehabt, und noch haben, und ihnen solche Gerechtigkeiten, Zehndrechte, Zehndgerechtigkeiten, und andere Nutzungen, ferner dauer, so lange dieselbe, bey ansetzung, und Verleihung der Zehnden, nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und abgethan werden, ohne Verminderung, oder Abgang, Ihnen, und Ihren Erben, und Nachkommen, ohne Hinderung, und Eintrag, Ihrer Obrigkeiten freyen Zehnden, wie dann Ihr gnädiger Herr, und Landesfürst, Sie, und Ihre Erben, und Nachkommen, auch Ihre Obrigkeit, und Herrschaft ausdrücklich, und sonderbahr darbey vor allen andern, und jedermann, Ihre Gerechtigkeiten, Zehndrechte, Zehndgerechtigkeiten, und andere Nutzungen, so sie bisher gehabt, und noch haben, ferner bey ansetzung, und Verleihung der Zehnden, nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und abgethan werden, ohne Verminderung, oder Abgang, Ihnen, und Ihren Erben, und Nachkommen, ohne Hinderung, und Eintrag, Ihrer Obrigkeiten freyen Zehnden, wie dann Ihr gnädiger Herr, und Landesfürst, Sie, und Ihre Erben, und Nachkommen, auch Ihre Obrigkeit, und Herrschaft ausdrücklich, und sonderbahr darbey vor allen andern, und jedermann, Ihre Gerechtigkeiten, Zehndrechte, Zehndgerechtigkeiten, und andere Nutzungen, so sie bisher gehabt, und noch haben, ferner bey ansetzung, und Verleihung der Zehnden, nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und abgethan werden, ohne

Decretum CCXXXII.

Die Steuer Obligationes betreffend.

Ein Wohl-Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Regenspurg haben nicht ohne äusserstes Mißfallen und Befremdden vernommen und ersehen, was massen Dero Nahmen und Siegel böslich mißbraucht, und unter solchen falsche Steuer-Obligationes ausgefertigt worden; Nachdeme nun jedermäniglich vor Schaden zu warnen, und zumahlen aufs künfftige derley vorhin allhier nie erhörten Betrügereyen vorzubeugen erforderlich seyn will: Als setzen und ordnen eingangs ernannt Dieselbe: Daß

Weilen falsche Steuer Obligationes ausgefertigt worden,

so wird geordnet,

Imò, Alle und jede, bey denen einige Steuer-Obligationes dermahlen im Versatz sind, selbe binnen Zeit von 14. Tagen bey Einem Ehrlöbl. Steuer-Amt vorzeigen sollen, damit die falschen von denen wahren und ächten unterschieden, und letztere ihnen rechtmäßigen Innhabern, nach vorheriger Annotation, alsogleich wieder zurück gegeben werden können.

daß jedermann wer dergleichen in Händen hat, solche binnen 14. Tagen E. E. Steuer-Amt vorzeigen solle,

Iidò, Daß auch alle diejenige, so hinkünfftig auf Steuer-Obligationes zu leyhen angegangen werden, solches ebenfalls Ehrengedachtem Amt anzeigen, und dieselbe originaliter produciren sollen, damit allda die darauf erborgende Schuld vorgemercket werden könne, widrigenfalls solche nebst der vermeintlichen Verpfändung null und nichtig seyn, auch aus dem Steuer-Amt gegen eine dergleichen, ohne legale Vermerckung, versetzte Obligation, kein Kreutzer an den Pfand-Innhaber bezahlet werden solle. Wornach

wer auf Steuer-Obligationen etwas leyhen will, sich vorhero bey gedachten Ehren-Amt melden u. die Obligation produciren solle.

auch sich schriftlich zu erklären und vor Gericht zu schwören, so lange weiter nicht

Decretum in Senatu d. 1. Decembr. 1741.

Decretum CCXXXII.

Das Stempel-Papier betreffend.

Nachdem die Stempelung und Siegelung Brief-Patenten und Mandaten, deren Inhalt in 1. Art. 1736. enthalten, Verordnung des Stempel- und Siegel-Papiers, wie auch der Stempel-Taxe halber, in Ansehung der Stempelung und Siegelung der Mandaten, Brief-Patenten, Verordnungen, Ausschreiben, Edicten, Citationen, Urtheln, Decreten, Bescheiden, Protocollen, Relationen, Schreiben, Rescripten, Memorialien, Berichten, Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Supplicationen, Anzeigungen, Vorbescheiden, Beylagen, Quittungen, Obligationen, Schuld-Verschreibungen, Verträgen, Verkaufs-Briefen, Testamenten, Codicillen, Inventarien, Theilungen, Rechnungen, Gerichts-Ordnungen, Gerichts-Siegeln, Gerichts-Stempeln, Gerichts-Pitschaften, Gerichts-Petschaften, Gerichts-Ringen, Gerichts-Wappen, Gerichts-Schildern, Gerichts-Tafeln, Gerichts-Schreibern, Gerichts-Dienern, Gerichts-Boten, Gerichts-Knechten, Gerichts-Mägden, Gerichts-Pferden, Gerichts-Wagen, Gerichts-Karren, Gerichts-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Pferden, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Wagen, Gerichts-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Schlitten-Karren, Gerichts-Schlitten

[illegible] Verbrechen, ja auch von [illegible] Gesetzen
[illegible] Verbrechen, welche [illegible] gestrafet, und zu
[illegible] Strafe [illegible] Verbrechen, [illegible] Gesetzen
[illegible] Verbrechen, [illegible] Gesetzen [illegible] Verbrechen
[illegible] Gesetzen [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzen
[illegible] Verbrechen

wenn die Lage mehrerer solcher Punkte gegeben ist, nur eine einzige Curve möglich ist. Wenn aber drey Punkte gegeben sind, so kann man durch dieselben unendlich viele Curven beschreiben, und es ist nicht so leicht, aus dem Verlauf der Linien zu urtheilen, welche gewählt, ob sie gut oder schlecht sind. Der Zweck einer Curve, welche durch drey Punkte gehen soll, ist gewöhnlich, sie zu einer Tangente zu machen, und dann ist es nicht schwer, sie so zu wählen, daß sie sich der Tangente gut anschließt, und weniger als bey jeder andern Curve, welche durch diese drey Punkte gehen kann, von der Tangente abweicht. Diese Curve ist der Kreis, welcher durch diese drey Punkte gehet. Wenn diese drey Punkte in einer geraden Linie liegen, so ist diese gerade Linie die Tangente, und es ist keine andere Curve möglich, welche durch diese drey Punkte gehen, und diese Tangente berühren könnte. Wenn aber diese drey Punkte nicht in einer geraden Linie liegen, so ist der Kreis, welcher durch sie gehet, gleichsam die beste Curve, welche durch diese drey Punkte gehen kann, und welche sich der Tangente, die durch den mittelsten dieser drey Punkte gehet, am besten anschließt.

Wir wollen also diesen Kreis suchen. Die Tangente, welche durch den mittelsten dieser drey Punkte gehet, heiße AB, die beyden andern Punkte, welche in dieser Tangente liegen, C und D, und der Punkt, welcher in der Tangente AB liegt, und durch welchen der Kreis gehen soll, heiße E. Man ziehe die Linien CE und DE, und halbire sie in den Punkten F und G, und errichte in diesen Punkten auf diesen Linien die Perpendikel FH und GH, welche sich in dem Punkte H durchschneiden. Dieser Punkt H ist der Mittelpunkt des Kreises, welcher durch die drey Punkte C, D und E gehet, und welcher sich der Tangente AB am besten anschließt. Wenn man also mit dem Halbmesser HC oder HD oder HE einen Kreis beschreibt, so ist dieser Kreis derjenige, welcher sich der Tangente AB am besten anschließt, und welcher durch die drey Punkte C, D und E gehet.

als wird auch solches nochmahlen bey Straff 6. Rthlr. verbothen,

les geſchärfften Obrigkeitlichen Ernſts und unter der allſchon angeſetzten Straffe von 6. Reichs-Thalern wiederholt, und denen Procuratoribus und Wirthen auch dieſerwegen nachdrucksam anbefohlen haben, alles gebührenden Fleiſſes darob zu ſeyn, daß ſich niemand vordringlichen zu Tiſche zu ſetzen unterfange, ſondern ein jeder abwarte, bis er von dem Procuratore an gehörigen Ort und Stelle angewieſen werde, falls aber einige ſchon Platz genommen, ſolle beſagter Procurator dieſelbe wieder aufzuſtehen beſcheidentlich anerinnern, und ſoferne ſie ſich dawider ungebührlich aufführen, oder Folge zu leiſten weigern ſollten, ſolches ebenfalls ehrenermeldtem Hannß-Gericht bey obberührter Gelegenheit zur geziemenſten Ahndung und Straffe anzuzeigen keinen Umgang nehmen. Wornach ſich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

und ſollen die Gäſte warten bis ſie der Procurator an ihren Platz weiſe, widrigenfalls ſie von dem Procuratore aufzuſtehen erinnert,

und im Wiederſetzungs-Fall deo E. E. Hannßgericht geſtraffet werden ſollen.

Decretum in Senatu den 26. Auguſti, 1743.

Decretum CCXXXV.

Den Pferde Verkauff betreffend.

Demnach Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath dieſer des H. R. R. Freyen Stadt Regenſpurg, vernehmen müſſen, welchergeſtalten der Zeit her, bey dem vorgefallenen Roß-Handlen, wegen Gewährleiſtung derer Haupt-Mängel, auch vielfältig unterbliebener Dazuziehung der verpflichteten Burgerlichen Roß-Unterkäuffler, und richtiger Erlegung des wenigen Unterkauff-Gelds ſich allerhand Zweifel,

61. Wandrung und Geschichte zusammen und besonders.

Wandrung, verbunden mit Zeit und wechselnder Mannigfaltigkeit, ist Geschichte. Wandrung, ohne Zeit und ohne Mannigfaltigkeit, ist Geographie. Wandrung, ohne Zeit, aber mit Mannigfaltigkeit, ist Geographie und Geschichte zugleich. Wandrung, ohne Mannigfaltigkeit, aber mit Zeit, ist Geographie und Geschichte zugleich. Wandrung, ohne Zeit und ohne Mannigfaltigkeit, ist weder Geographie noch Geschichte. Wir haben beobachtet die Wandrung der Sonne durch den Thierkreis, und haben sie Geschichte genannt. Wir haben die Wandrung der Sonne durch den Thierkreis, und haben sie Geographie genannt. Wir haben die Wandrung der Sonne durch den Thierkreis, und haben sie weder Geographie noch Geschichte genannt. Wir haben die Wandrung der Sonne durch den Thierkreis, und haben sie Geographie und Geschichte zugleich genannt.

Wandrung, Geschichte, Geographie.

Wandrung ist der Inbegriff aller Theile, aller Grade, aller Verhältnisse und aller Veränderungen, die in einem Ganzen, in einer Zeit, in einer Mannigfaltigkeit, in einer Wandrung vorkommen. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Wandrung. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Geschichte. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Geographie. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Zeit. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Mannigfaltigkeit. Wandrung ist das Ganze, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Wandrung.

Wandrung, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Wandrung.

Wandrung, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Geschichte.

Wandrung, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Geographie.

Wandrung, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Zeit.

Wandrung, Geschichte, Geographie, Zeit, Mannigfaltigkeit, Theile, Grade, Verhältnisse, Veränderungen sind die Theile der Mannigfaltigkeit.

fer die Rechts-Mittel zu ergreiffen ohnbenommenbleibet,

keine Eröffnung gethan, in welchen Fällen Letzterm der in denen Rechten verordneten Rechts-Mittel in der dabey gesetzten Zeit wider den Verkäuffer sich zu bedienen, ohnbenommen verbleibet; Es solle aber

Jeder Pferde-Kauff soll in Gegenwart der Unterkäufflern geschehen und das Unterkauff-Geld bezahlet werden,

2.) Uberhaupt kein Pferd-Kauff oder Tausch richtig und gültig seyn, woferne nicht einer von denen geschwornen Unterkäufflern zugegen, und das Unterkauff-Geld bezahlet worden. Hiernächst solle zwar

und zwar von dem Verkäuffer und Käuffer oder einem derselben

3.) Dieses Unterkauff-Geld in nicht bedungenen Fällen, wie bis dato geschehen, von beyden, dem Käuffer und Verkäuffer, entrichtet-dabey aber denen Contrahenten unverwöhrt seyn, etwas anders unter sich auszumachen, jedoch daß diese Condition dem Unterkäuffler angedeutet, und von diesem angemercket werde. Und weilen dann denen Contrahenten selbsten daran gelegen, daß der Unterkauff bald erleget, und also der Contract zu seiner Richtig- und Vollständigkeit gelangen möge, gleichwohln aber nur einer von denenselben seinen Unterkauffs-Antheil erlegen würde; So solle

wer aber sich dieses zu erlegen weigert soll durch Zwangs-Mittel dazu gebracht werden,

4.) Dieser neben dem Unterkäuffler die Sache sogleich dem Hanßgraffen-Amt anzeigen, damit sodann durch schleunige Zwangs-Mittel der seine Quotam an dem Unterkauff-Geld zu entrichten säumige Theil zur Zahlung ohne Aufschub gebracht werden könne; indessen aber

die 14. Tage der Gewährsleistung sollen sobald der Verkauffer sein Unterkauff Geld erlegt, angehen

5.) Obgedachte 14. Tage der Gewährsleistung von dem Moment angehen, wann der Verkäuffer seinen Antheil an mehrerwehnten Unterkauff-Geld würcklich abgeführet hat. Um aber des einen oder andern Erlag des Unterkauffs, falls solcher widersprochen werden sollte, darzuthun, solle ihme

6.) Dar-

6.) Darüber der Unterkäuffler einen gedruckten Zettul, der von diesem selbst unterschrieben worden, und sodann vollkommenen Beweiß ausmachen wird, aushändigen, der Unterkäuffler aber dieserwegen in besondere Pflicht genommen werden. Würden aber übrigens die Contrahenten ohne Zuziehung eines Unterkäufflers des Kauffs richtig, und denselben gleichwohln von der Zeit an in längstens 3. oder 4. Tagen anzuzeigen und das Unterkauff-Geld zu entrichten, unterlassen; So solle sodann

der Unterkäuffler soll einen gedruckten Zettul über den Erlag hergeben.

7.) Nicht allein der unter ihnen geschlossene Contract vor null und nichtig gehalten, sondern auch beyde Contrahenten in die bereits durch obangeführtes Decret vom 19. Mart. 1716. gesetzte Straffe von 4. Pf. Pfenningen, oder in Geld 4. fl. 34. Kr. (in die auch derjenige, so einseitig in der gesetzten Zeit der 3. oder 4. Taze sothanes Unterkauff-Geld zu zahlen sich weigert, verfallen seyn solle,) verdammet, weniger nicht bey deren fernerweiten Aufschub der Verkäuffer der Rechts-Wohlthat von 14. Tagen der Gewährsleistung gäntzlich verlustiget, der Käuffer aber, bey ereignender Klage, mit dieser alsobalden abgewiesen werden. Wobey schließlich zugleich nicht nur mehrberührten Unterkäufflern, bey ernstlicher Obrigkeitlicher Ahndung, sich in ihrem Amte nichts zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch der sämmtlichen Burgerschafft und hiesigen Einwohnern, besonders aber denen Wirthen und Gastgeben hiermit bedeutet wird, daß sie bey dergleichen in ihren Häusern vorfallenden Roßhändeln die Contrahenten zu Gebrauchung der Unterkäuffler anerinnern, oder diesen unter der Hand von demjenigen, was bey ihnen vorgehet, oder vorgegangen ist, ohngesäumte Nachricht ertheilen sollen, bey ohnausbleiblicher

Wer aber ohne Unterkäuffler den Kauf schließt und in 3. oder 4. Tagen nicht anzeigt und das Unterkauff Geld erlegt, soll der Kauff ungültig und jeder Theil in eine Straff von 4. Pf. Regenspurger Pfenning oder 4 fl 34 kr. condemnirt seyn ꝛc. ꝛc. ꝛc.

die Gastgeben sollen bey Roßhandeln denen Unterkäufflern davon Nachricht geben.

Straffe. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, und vor Schaden Gefahr und Ungelegenheit zu hüten, wiſſen wird.

Decretum in Senatu d. 18. Febr. 1744.

Decretum CCXXXVI.

Den Auflauff der Leute betreffend.

Da bey entſtehenden Tumult viele zuzulauffen gewohnet ſind,

Nachdeme die bißherige Erfahrung bezeuget, daß es bey denen, durch muthwillige und leichtfertige Purſche, erregten unfertigen Händeln und darauf erfolgten Zuſammen-Rottirungen, eine groſſe Menge beyderley Geſchlechts, aus beſonderer Neubegierde, ſich einzufinden pfleget, durch ſolch thörichtes Zulauffen aber das Lermen vergröſſert, auch diejenige, welche zu Stillung ſolches Unfugs beordert, an Vollziehung ihrer Schuldigkeit nicht wenig gehindert werden; Als findet Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Herr Cammerer und Rath ſich bemüßiget, ſämmtlicher hieſigen Bürgerſchafft und Innwohnern durch gegenwärtiges anzubefehlen, daß, wofern dergleichen Auflauff, wovor jedoch GOtt ſeyn wolle, ſich ereignen ſollte, ſelbige nicht nur vor ſich, in ihren Häuſern ruhig ſich halten, ſondern auch ihr Geſinde zu einem gleichmäßigen anweiſen ſollen. Und werden diejenige Bürger, welchen bereits Verhaltungs-Befehle, was ſie bey dergleichen Begebenheiten zu thun haben, ertheilet worden, ſolchen getreulich nachkommen, die übrigen aber Obrigkeitlich weitere Verordnung in ihren Häuſern erwarten.

als wird befohlen, daß bey dergleichen Auflauff dieſige Burger und Innwohner und das Geſinde, ſich in ihren Häuſern ruhig halten,

Da

Da im Gegentheil alle und jede, welche bey derley Zuſammen-Rottirungen ſich finden laſſen, wenn ſelbiges auch nur aus bloſſer Neugierigkeit geſchehen, ſich ſelbſten zuſchreiben mögen, ſo ihnen etwas unbeliebiges wiederfähret. Weßwegen ſich jedermann zu ſeinen ſelbſt eigenen Beſten vor Schaden und erfolgender ohnausbleiblicher Obrigkeitlicher Beſtraffung zu hüten wiſſen wird.

anſonſten ſie ſich zuzuſchreiben haben wann ihnen etwas unbeliebiges wiederfähret.

Decretum in Senatu d. 17. Decembr. 1744.

Decretum CCXXXVII.

Den Tod Kayſers Caroli VII. betreffend.

Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg ſetzet auſſer allen Zweiffel, daß nicht deren untergebene ſämmtliche Burger, Schutz-Verwandte, Beyſitzer, und alle übrige angehörige Innwohner allſchon in Erfahrung gebracht: Welchermaſſen der allmächtige GOtt, nach ſeinem unerforſchlich- und unwandelbahren Rath, weyland den Allerdurchlauchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn CAROLUM dieſes Nahmens den Siebenden/ erwählten Römiſchen Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. Unſern geweſten allergnädigſten Kayſer, König und Herrn/ nunmehro Allerhöchſt-Glorwürdigſten Angedenckens/ verwichenen 20. Januarii, in Dero Reſidenz-

Der Tod des Kayſers Caroli VII. wird kund gemacht.

Stadt München, durch einen gantz unvermuthet- und alſo höchſt-bedauerlichſt-allzufrühzeitigen Todt, aus dieſer Zeitlichkeit abgefordert: Dero alleredelſte Seele deſſen getreue Vater-Hand biß an jenen Tag ſeiner herrlichen Zukunfft zur allerſeeligſten Vereinigung mit dem Leibe, in ewiger Gnade und Freude pflegen wolle!

Weilen dann vorwohlbeſagte Herren Cammerer und Rath hiebey willig erwegen, daß, da ſolch Ihro Römiſch-Kayſerl. und Königl. Majeſtät Ableiben/ Dero und des Heil. Römiſchen Reichs ſämtliche Unterthanen, in Betracht Ihro Majeſtät Allerhöchſt-mildeſten Regierung/ in eine höchſt-ſchmertzliche Traurigkeit und Wehmuth ſetzet, auch dieſe gantze Stadt, nach äuſſerſter Möglichkeit, ihren nunmehro in GOtt ruhenden und in die ſpäteſte Zeiten in unverwelcklichen Ruhm blühenden allergnädigſten Kayſer, König und Herrn, wie im Leben alſo auch im Todt, ihre obliegende allerunterthänigſte Verehrung und Chriſtliche Compaſſion zu erweiſen verbunden, und dieſer unvermuthete Trauer-Fall, bey dermahlig äuſſerſt gefährlichen und weit ausſehenden offentlichen Angelegenheiten, vor ein beſonderes Zeichen des erregten Göttlichen Zorns anzuſehen iſt; Als ermahnen Sie vorbemeldte ſämmtliche Ihre Burger, Innwohner, Untergebene und Angehörige hiemit ernſtlich und wohlmeynend, daß ſie ſowohl im Hertzen als äuſſerlich mit Geberden, ihre ſchuldigſte Condolenz und innigſte Traurigkeit erweiſen, und, in Anſehung der gemeinen Gefahr, eines Chriſtlich- und bußfertigen Wandels ſich äuſſerſt befleißigen, ingleichen, zu mehrerer Bezeugung ihrer darüber empfindenden Betrübniß, aller üppigen Kurtzweil, muthwilligen Jauchzen und Geſchreyes

deßwegen die Burger ihre Traurigkeit erweiſen/

und aller Kurtzweil, Fröhlich-

auf

auf der Gassen, so Nachts als Tags, auch andern Unfugs und vermeynter Fröhlichkeiten, Schlittenfahrens, unziemlichen Ueberflusses im Essen, Trincken und Kleidungen, wie nicht weniger, alles Tantzens und der Spiel-Leuthe auf Hochzeiten, Gastereyen, oder andern Zusammenkünfften sowohl innals ausser der Stadt sich jedermänniglich, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, gäntzlichen enthalten, und sonderlich die Wirthe, Gastgeber, Wein- und Bier-Schencken, keine Spiel-Leuthe gestatten, und die Gäste über die bestimmte Zeit nicht sitzen und zechen lassen, mithin sämmtlich ihr Leidwesen und bußfertiges Leben mit der That zu erkennen geben, auch GOtt dem Allmächtigen mit eifferigem und innbrünstigem Seuffzen und Gebeth innständig anruffen und bitten sollen, daß seine Göttliche Allmacht, die so tieff geschlagene Hertzens-Wunden kräfftig lindern, und den sehr grossen Riß in dem Römischen Reich, hinwieder allergnädigst ersetzen, seiner in grosser Gefahr stehenden Christenheit zu Hülffe kommen, und dieselbe mit einem in dem Himmel darzu auserlesenen Höchstgeehrtesten Obersten Haupt consoliren und beseeligen wolle, unter Dessen Schutz und Schirm das Heil. Röm. Reich, unser geliebtes Teutsches Vaterland, in guter Ruhe und Frieden, bey allem erwünschten Seegen und Wohlstand, immerzu grünen und unaufhörlich erhalten werden möge. Welches vorwohlernannte Herren Cammerer und Rath Ihrer lieben Burgerschafft, Innwohnern und andern Ihren Angehörigen, anzufügen ohnumgänglich nöthig erachtet; Versehen sich auch gäntzlich, daß ein jeder, um seines eigenen Nutzen und Wohlfarth willen, der obhabenden Pflicht und Schuldigkeit gemäß, gebührenden Gehorsam hierinnen erzeigen werde.

leiten Schlittenfahrens Uberfluß im Essen Trincken und Kleidung auch des Tantzens u. der Spielleuthe sich enthalten,

und die Gastgeben keine Spielleut gestatten, auch niemand über die Zeit zechen lassen sollen,

Jedermann aber Gott um ein höchstes Oberhaupt bitten und anruffen.

Decretum in Senatu d. 16. Febr. 1745.

De-

Decretum CCXXXVIII.

Das auswärtige Leinwand-Bleichen und deren Beſchau betreffend.

Da die hieſige Bleich dadurch in Abnehmen gekommen, daß die Leinwanden an auswärtige Bleichen verſendet und das Beſchau-Geld nicht entrichtet worden.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath dieſer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg haben erfahren müſſen, wie die mit vielen Koſten alljährlich zu unterhaltende Bleich in nicht geringes Abnehmen dadurch geſetzet worden, weilen die hieſige Bürger und Innwohner aus irriger Meynung, als ob allhier nicht ſo gut gleich anderwärts gebleicht werden könne, ihre Leinwanden nicht nur an auswärtige Bleichen verſenden, ſondern auch die abzuſchickenden Leinwanden nicht gehöriger maßen beſchauen laſſen, und das davon zu entrichtende Beſchau-Geld bezahlen.

So werden die Bürger und Innwohner auf hieſige Bleich verwieſen,

welche aber die Leinwanden auswärtig bleichen laſſen wollen ſollen ſolche auf der Waag vorher beſchauen laſſen, und das

Dannenhero oben wohl beſagt Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath ſämmtliche ihre Bürger und Innwohner förderſamſt mit ihren Leinwanden auf hieſige Bleiche verwieſen haben wollen. Sollten aber jedennoch welche ſeyn, ſo dem ohngeachtet ihre Leinwanden auswärtig bleichen zu laſſen geſonnen wären; So haben Selbige Dero Verordnung, wegen des Beſchauens dahin wiederholen wollen, daß der- oder diejenige, welche frembder Bleichen ſich zu bedienen gewillet ſind, vorhero die abzuſendende Leinwanden Dienſtags und Freytags Nachmittags von 12. bis 3. Uhr auf hieſige Waage in das Leinwand-Beſchau-Gewölbe bringen, denen hierzu verordneten Beſchauern

ſchauern vorlegen, und, nach beſchehener Stämpffelung, das gewöhnliche Beſchau-Geld entrichten ſollen: Da im widrigen Fall wider die Contravenienten mit einer Straffe von 2. Rthlr. von jedem unbeſchaueten Stück, ohnnachläßig verfahren werden wird.

Beſchau-Geld entrichten, bey Straff 2. Rthlr.

Decretum in Senatu den 24. Mart. 1746.

Decretum CCXXXIX.

Das hieſige Gymnaſium poeticum betreffend.

Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Cammerer und Rath dieſer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg haben jederzeit mit beſonderer Sorgfalt auch Aufwendung ſehr groſſer Koſten den Flor und Aufnahm hieſigen Gymnaſii Poëtici zu befördern geſuchet, indeme Ihnen nur allzuwohl bekandt, daß ein groſſer Theil des Wohls eines gemeinen Weſens von denen öffentlichen Schulen abhange, dahingegen bey denen alleinigen Privat-Unterweiſungen wegen ermanglender Inſpection und mehrmahliger öffentlicher Examination, die Jugend gar leichtlich auf allerley Irrwege geleitet, auch ſelbiger falſche und verkehrte Principia und Begriffe beygebracht werden können: Alldieweilen aber jedennoch ihre Väterliche Wohlmeynung nicht die erwünſchte vollkommene Erfüllung erhalten, vielmehr die Erfahrung beſtättiget, daß die hieſige Jugend, aus allerhand

Diejenigen welche auf hieſigen Gymnaſio poetico nicht die Claſſen und Collegia abſolviren und denen Privat-Unterweiſungen ſich lediglich überlaſſen.

Edict. Mil. wie
auch Rescript.
Ref. Caes. Ferd.
II. ddto 12. Mart.
1629.

[illegible] Soldaten unverletzlichen Friedens, oder weder sie denenselben zuwiderhandlen, [illegible] Ihrer Kayserl. Majestät Edicten, Rescripten, Befehlen, Ordnungen, Constitutionen, gemäß, [illegible] bey Verlust Ihrer Leib- und Lebens-Straffe, auch Confiscirung Ihrer Güter, [illegible] Ihrer Kayserl. Majestät Ungnad und Straffe, [illegible] Ihrer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht, [illegible] Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath

den von C. C. Grafen Gesetze ausgelegt werden. In Ansehung der Verbrechen in Ansehung der Ehe, Ehe-Sachen, die Ehe-Sachen betreffen, werden Ehe-Sachen genennet, wenn Eheleute darüber streiten, ob sie Eheleute sind, oder nicht, ob eine Ehescheidung mit Recht oder Unrecht geschehen, ob eine Ehe-Sache gültig oder ungültig, ob eine Ehe-Sache Ehe-Sachen-Recht habe, oder nicht

den Vorgang in der 3ten Classe haben die auf die Grund-Briefe angewiesene burgerliche Creditores aber nach der Zeit und Eigenschafft der hypothequen locirt werden, hingegen die von Fremden genommene und nachgehends auf Haus- u. Kauff-Briefe gezogene Cessionen nicht gültig sondern nur auf die Schuld selbsten der Betrachtgenommen werden solle.

den Vorgang in der 3ten Classe haben, ein auf die Hauß- und andere Grund-Brieffe nur angewiesener burgerlicher Creditor hingegen keineswegs unmittelbar nach dem Besitzer dererselben, sondern nach der Zeit und Eigenschafft der Hypothecen, lociret; in dem andern Fall aber, gleichwie der Besitz der Hauß- und Kauff-Brieffe einig und allein hiesige gemeine Burgerschafft angehet, also die hierüber ergangene Oberherrliche Verordnung auf die Cessionen, so von frembden- und nicht hiesigen Burgern geschehen, nicht gezogen, vielmehr dergleichen Versicherungen auf Hauß- und Kauff-Brieffe vor null und nichtig betrachtet, und weilen sie andern ein vorgängig und näher Recht habenden Gläubigern zum offenbaren Schaden und Nachtheil gereichen, darauf in dem Priorität-Urthel gar nicht- sondern nur auf die Schuld selbsten, als eine blosse Handschrifft, mit Locirung unter die Currentisten, unter welchen vorhero diejenige Frembde, von denen sie sich sothane Schuld cediren lassen, gewesen, der Bedacht genommen werden solle.

Decretum in Senatu d. 16. Nov. 1747.

Decretum CCXLI.

Das Schweinhalten in der Stadt betreffend.

Demnach Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath nicht ohne besonderes Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalten guten Theils von denen in der Mast Schwein habenden hiesigen Bürgerlichen Becken, Bier-

Bischofsort auf Grundentlegungen, Mahl- und Schatzungen, auch andere, so den Stadt in diesem Bezirk angehören, und in gedachten Bischofsort gehören, sc. andere verordne er bey Strafe nichts zu thun, sondern sich allein nach dem Bischofsort zu halten, und ihm zu gehorsamen, wie auch alle Pfarrherren, und sämtliche Geistliche und Weltliche, so in gedachten Bischofsort sind, sich gegen ihren Bischofsort gehorsam zu erzeigen, und ihm zu gehorsamen schuldig sind, und ihm auch alle Ehrerbietigkeit, wie einem Bischofsort gebührt, zu erweis

als 6. Stück in seinen Hausbaden soke bey Straff 4. Rthaler,

dahero ihnen neue Schwein-Ställe in der Stadt aufzubauen,

als einem jeden 6. Stuck in ihren Häusern bey ohnausbleiblicher bereits gesetzter Straffe der 4. Reichs-Thaler von jedem Stück, zu haben, und dahero keine neue Schwein-Ställe unter ohnfehlbarer Obrigkeitlicher ernstlicher Bestraffung, in welcher sowohl der Eigenthümer, als der Mauer- und Zimmer-Meister, welche solche verfertigen, verfallen solle, zu errichten erlaubet, sondern, daferne dieselbe deren eine grössere Anzahl zu haben vermeynen, sie und zugleich die Melb- und Oehlerer, als denen letztern gar keine Schweine in der Stadt zur Mast einzustellen nachgesehen werden mag, solche in den Untern-Wörth,

denen Melb- u. Oehlerern auch andern Burgern und Beysitzern aber Schweine in der Stadt zu halten verbotten wird,

allwo man denenjenigen, so daselbst noch keine Ställe haben, Plätze, dergleichen zu erbauen, ohne Entgeld einräumen wird, hinaus zu bringen gehalten, denen übrig hiesigen Einwohnern, so Burgern als Beysitzern aber, ohne Ausnahm, Schweine zu mästen unter ebenmäßiger obermeldter ohnfehlbar zu befahren habender Straffe der 4. Rthlr. von jedem Stuck gänzlich verbothen seyn solle. Und sollen übrigens zu dem Ende alljährlich öfftere Visitationes unvermuthet vorgenommen, und denen Visitatoribus zu

weßwegen öffters Visitationes vorgenommen werden sollen.

desto genauerer und fleißiger Obsicht auf die Uebertrettere der dritte Theil von sothaner Straffe zugeeignet werden. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden, Gefahr und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu
d. 23. May 1749.

De-

Decretum CCXLII.

Die Huldigung Kayſers Franciſci betreffend.

Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr, Herr FRANCISCUS, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzog von Lothringen und Baar, Groß-Herzog von Toſcana ꝛc. ꝛc. ꝛc. unſer Allergnädigſter Kayſer und Herr/ die in Allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden bis hieher verſchobene gewöhnliche Huldigung von hieſigem Ihro Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt- und treu-devoteſtem Cammerer und Rath nebſt geſammter Burgerſchafft, nunmehro einnehmen zu laſſen, allergnädigſt entſchloſſen ſind; Zu welchem Ende der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr/ Herr ALEXANDER FERDINAND, des Heil. Röm. Reichs Fürſt von Tour und Taxis Graf zu Valſaſſina, Freyherr zu Impden, Herr der Freyen Reichs-Herrſchafft Eglingen und Oſterhofen, auch der Herrſchafften Demmingen, Marck-Tiſchingen, Truggenhofen, Balmers-hofen und Meußegen, der ſouverainen Provinz Hennegau Erb-Marſchall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römiſch-Kayſerl. Maj. Maj. würcklicher Geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeinen Reichs-Verſammlung bevollmächtigter Höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius, wie auch Erb-General- und Obriſt-Poſtmeiſter im Heil. Römiſchen Reich, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. in Ihro Kayſerl. Majeſtät allerhöchſtem

Nahmen

Nahmen Sich die erforderliche Huldigungs-Pflicht würcklich abschwören zu lassen, die gnädigste Commission erhalten, und Höchstermeldt Seine Hochfürstl. Durchl. zu solcher feyerlichen Handlung den nächstfolgenden Donnerstag nach denen Heil. Oster-Feyertagen, als den 2ten des bevorstehenden Monaths April, zu ernennen gnädigst geruhet haben: Als lassen Ein Wohl- Edler und Hochweiser Herr Cammerer und Rath Dero sämmtlicher getreuen lieben Burgerschafft hiermit Obrigkeitlich bedeuten, und bey Vermeidung ernstlicher Straffe anbefehlen, daß ein jeder derselben an besagtem Tage, Vormittag gegen 10. Uhr, mit seinen saubern und feyertäglichen Kleidern angethan, in Mantel und Degen, auf dem seiner Wache sonst angewiesenen Platze sich einfinden, hernach gegen 11. Uhr auf den Platz bey St. Emeran vor Sr. Hochfürstl. Durchl. dermalige Residenz in geziemender Ordnung sich begeben, daselbst nach der von dem Herrn Stadt-Hauptmann zu veranstaltenden Anweisung Stand und Stelle nehmen, darinn sich stille und erbar halten und bezeigen, auf dasjenige, so vorgetragen werden wird, mit schuldigster Ehrerbiethung acht haben, den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd, so, wie dessen Vorlesung geschehen wird, mit aufgereckten zween vordern Fingern der rechten Hand, laut und deutlich nachsprechen, sodann das VIVAT FRANCISCUS! auf das hierzu erfolgende Zeichen dreymal frohlockend ausruffen, und endlich wenn Se. Hochfürstl. Durchl. von Dero Throne Sich wiederum in Dero Zimmer werden begeben haben, in guter Ordnung und bescheidener Stille von dem Platze der Hochfürstl. Residenz hinweg und nach Hause sich verfügen solle; mit beygefügter nachdrücklicher Verwarnung, daß, wofern irgends wider

Weilen den 2. April a. c. durch S. T. Hrn. Principal-Commissarium Fürsten von Tour u. Taxis &c. &c. die Huldigungs-Pflicht Ihro Kayserl. Majestät Francisco abzulegen anberaumt worden,

als sollen die Burger in saubern Kleidern Mantel u. Degen auf ihren angewiesenen Plätzen erscheinen nachgehends vor die Residenz sich verfügen sich still und erbar bezeigen den Eyd deutlich nachsprechen u. nachgehends das Vivat ausruffen u. stille nach Hauß gehen.

gabe beſtand Zeitungen und andere dergleichen Sach, wegen Abſchickung derſelben, oder beyder Obrigkeiten ihre Verordnungen durch Boten und andere Gelegenheiten zu beſtellen, ſich gutwillig fügen und ſolche ohne Verzug, auch ohne Entgeld, ausrichten, auch ihnen keiner hierinnen Abtrag thun noch verhindern, viel weniger auch, wann Obrigkeitliche eigene Botſchaften vorhanden, ſolche ihnen vorziehen, ſondern ſich in allen denjenigen gebührlichen Gehorſam, welchen ſie den Kaiſerlichen Poſtmeiſtern allerdeutſchen Landen, kraft ein jedem Allen ihren Commiſſion und Regen. Obrigkeitlichen verliehenen Gnaden zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Decretum zu Linz
d. 13 Marti. 1790.

Decretum CCXLIII.

Die Einſtellerung ferner Nacht-Zeitungen betreffend.

Nachdem Ein Hoch-Edler, Veſt- und Wohlgeborner Herr Commiſſarius und Poſt-Meiſter, Herr Johann Baptiſt Hagen, unter dem 12. Jul. 1790. d. 7. November 1789 ein Anſuchen eingegangen Decret, ob auch der Poſtmeiſterſchaft Ebelsberg, wie andern Poſtmeiſterſchaften, die Nacht-Zeitungen, welche ſie bisher gehabt, nicht mehr verſtattet, ſondern ſolche eingeſtellet werden ſollen, ſo wird ihme Poſtmeiſter Hagen, zu ſeiner Nachricht, hiemit, oder was der Verordnung allein, anbey

D 5 daß

woher ſie gekommen, und wo ſie hin wollen, zu befragen, ſolches fein ordentlich in die gewöhnliche Nacht-Zettul, mit der Anzeige, die wievieleſte Nacht es ſeye, daß ſolcher Gaſt bey ihnen ſich aufhalte, zu verzeichnen, und ſolche Zettul alle Abend bey rechter Zeit bey dem Herrn Stadt-Cammerer zu übergeben; So haben jedoch ſchon erwehnt Ein Wohl-Edler Herr Stadt-Cammerer und Rath mißfälligſt erſehen müſſen, daß ſolchem Geboth von einigen eine Zeit her, unter Vorwendung nichtiger Ausflüchte, und als ob ſolches nur von der erſten Nacht zu verſtehen wäre, ſchlechte Folge geleiſtet werde, dannenhero Sie ſämmtliche Wirthe und Gaſtgeben, beſonders auch die Handwercks-Väter, in Anſehung derer Handwercks-Purſche, hiemit auf das ernſtlichſte anerinnert haben wollen, hinkünfftig die Nacht-Zettul ordentlich Tag vor Tag, und zu gehöriger Zeit, vorgeſchriebener maſſen, zu dem Herrn Stadt-Cammerer zu bringen, auch auf ihre Gäſte ein gutes Augenmerck zu haben, und falls ſie an ſelbigen etwas verdächtiges mercken, ſolches ſogleich daſelbſt anzuzeigen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß derjenige, ſo dieſer erneuerten Verordnung zuwider, mit Einlieferung der Nacht-Zettul ſäumig wird erfunden werden, ab jedem ohnangezeigten Gaſt mit einer ohnnachläßigen Geld-Buß von 1. Rthlr. beleget werden ſolle.

ſollen von dieſigen burgerlichen Gaſtgeben und beſonders Handwercks Vättern fleißiger in acht genommen und die Nacht-Zettuln Tag vor Tag zu gehöriger Zeit dem Herrn Cammerer überbracht werden,

auch ſo ſie an Gäſten etwas verdächtiges mercken ſolches ſogleich anzeigen,

bey Straff 1. Rthlr.

Decretum in Senatu d. 10. Januarii 1752.

Decretum CCXLIV.

Die Abtragung derer von verſchiedenen Jahren angewachſenen Steuern betreffend.

Obwohlen Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiſer Herr Stadt-Cammerer und Rath gäntzlichen ſich verſehen, es würde hieſige Burgerſchafft dem ihnen alljährlich durch die Wachtgedings-Ordnung beſchehenden Vortrag, willige Folge leiſten, mithin ihre Steuern, wie ſichs gebühret, alljährig entrichten, ſo haben jedoch Dieſelbe das Gegentheil und in Erfahrung bringen müſſen, daß verſchiedene hieſige Bürger die Abtragung der Steuern auch wohl verſchiedene Jahre anwachſen zu laſſen, kein Bedenken getragen. Wie nun aber aus ſolcher Saumſeligkeit Gmr. Stadt-Cammer nicht geringer Nachtheil und Schade zuwächſt; Alſo wollen Dieſelbe zu deſſen fernerer Abwendung E. E. Steuer-Amt aufgetragen haben, die Steuer-Reſtanten ſonder Rukſicht fürfordern zu laſſen, ſelbigen einen kurtzen Termin zu Abtragung ihrer Schuld anzuberaumen, und ihnen dabey zu bedeuten, daß nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung wider ſie executivè verfahren werden ſolle. Und damit dieſes auch alſo beſchehe, hat beſagt Löbl. Amt ſogleich von einem jeden ſolchen ſaumſeligen Schuldner und Reſtanten, deſſen Termin verſtrichen, an Einen Wohl-Edlen Rath Nachricht zu geben, damit die Execution durch die Behörde veranſtaltet werden könne.

E. E. Steuer-Amt ſoll die Steuer Reſtanten fürfordern laſſen, ihnen einen kurtzen Termin zur Bezahlung anberaumen, und, ſo ſie dieſen fruchtlos verſtreichen laſſen, davon an E. W. E. Rath Nachricht geben.

Decretum in Senatu
d. 12. Novembr. 1753.

Regi-

Digitized by Google

Regiſter

Aller in dieſer Sammlung von gedruckten Decreten enthaltenen Sachen.

A

Aas, ſoll man nicht auf das Pflaſter ſondern in die Thonau bringen 78. 97. 109. 133. 161. 246. 462

Abdrucken, die Feilſchafften, ſoll man dem ſtehenden Land-Volck nicht 243

Abendmarck, wenn und wo daſelbſt der Marck-Fahnen aufgeſteckt werden ſoll 579

Abends-Zeit, ſoll man ohne Laternen nicht auf die Böden oder in die Ställe gehen 333

Abſechten, bey der Nacht wird verbothen 98. 135

Abſpannung, der Ehehalten wird verbothen 258. 194. 258. 275

Abwägung, des Schmalz oder Inſchlichts auſſer der Stadt Waag wird verbothen 506

Ackersmann, des, Lohn 280. 287. 299

Aderlaſſen, ſoll man zu Peſt-Zeiten nicht übergehen 134

Advocati, ſollen ſich nach der Stempel-Ordnung halten 459. welche den rechten Stempel zu ihren Schrifften und Urkunden nicht nehmen, ſollen von jedem Groſchen 1. Thlr. Straff geben 639

Aecker, ſiehe, Felder

Aemter, bey denen, ſoll Sonn- und Feſttags keine Parthey aufgenommen werden 516

Ætatis beneficium, bey minderjährigen Weibern ſoll gegen die ohne Eyd beſchehene Verſchreibung und Verzicht, nicht ſtatt haben 630

Afftermiethung, wird verbothen 502

Allmoſen-Amt, auf das, ſollen ſich Verſchwender nicht verlaſſen 371. 400

Amt-Pfand, das, ſoll aus 4. Perſonen beſtehen 472

Anleitung, müſſen neue Bürger von Weinſchencken geben 13

Anſager, des Verbrechers wieder die Oberherrlichen Verbothe ſoll den 3. Theil der Straff haben 66. 76. der Ungehorſamen Burger ſoll den 4tel theil der Straff haben 104

Anſchlag, an denen Glocken auf dem Rathhurn ſoll das Feuer Zeichen ſeyn 497

Anſtalten, Kirchen, bey dem Dank-Feſt wegen dem Weſtphäliſchen Frieden 251

Anzeigs-Schüſſen, nach denen, von denen Thürnen ſollen Bürger ſogleich auf ihren Sammel Platz ſeyn 455

Apothecken, aus ſelbigen ſollen Armen die Arzneyen umſonſt in Peſt-Zeiten gereicht werden 79. 114. 487

Arbeiter, Lohn der, 4. ſollen bey ihren geſetzten Lohn bleiben 7. 295

Arbeit, lauterlüſſige, unter der Werthſtund wird eingeſtellt 340

Armbruſt, ſchieſſen ſoll gehalten werden 80. 81

Arme, ſollen ſich beym Wachtbern angeben 522. durch eine liederliche Haußhaltung gewordene ſollen der Burgerſchafft nicht beſchwerlich ſeyn 90

Arzney, für die Peſt wird angeordnet 40. 114.

Aſchen, ſoll man nicht auf die Gaſſen ſchütten 320. auf den, ſoll man wohl acht haben 345. 376

Aeel, ſoll nicht auf die Gaſſen kommen 41
Atteſtation, Zettula, deren formularien 596
Anfoingung, derer Jungen, ſoll nicht am Sonntag geſchehen 515
Aufkauff, des Getreides und Victualien wird verbothen 415. 416. 417. 505. 577. 619
Aufkündigung, der Herrſchafft und Ehehalten ſoll 6. Wochen vor bedingter Dienſt-Zeit geſchehen 275. 549
Auflauff, bey einem, der Leute, ſollen hieſige Innwohner ſich mit ihrem Geſinde in denen Häuſern ruhig halten 646
Aufſätze, von Confect, denen Weibs-Perſonen auf Hochzeiten zu überſchicken wird verboten 616
Aufſchlag, ſoll von Victualien nicht genommen werden 231
Aufwarter, ſo zu Eyer und Schmaltz anſagen, ſollen geſtrafft werden 616. ſollen weder Speiſen noch Wein auf Hochzeiten wegſchleppen 615
Aufwechſel, auf das Geld wird verbothen 148. 149. 154. 155. 158. 168. 316. 317. 401
Aufzüge, wie man ſich dabey zu verhalten hat 447. bey, ſollen Burger zu rechter Zeit und mit 12. Schüſſen erſcheinen 447. bey, ſo Burger nicht erſcheinen, ſollen eine tüchtige Perſon ſtellen 448. wenn Burger dabey nicht erſcheinen können, ſollen ſie ſich bey denen Kriegs-Deputirten oder Hauptmann entſchuldigen laſſen 446. 448
Ausfahr, des Getreides wird verbothen 416. 417. des Schmaltzes oder Innſchlichts 506. der guten Münz Sorten 317. 401. 413
Ausgüſſe, in die, ſoll man nichts unſauberes ſchütten 78. 79. 109. 133. 161. 194. 246
Auslauffen, unnöthiges, vor der Stadt zur Peſt-Zeit wird verbothen 493. auf die Dorfſchafften an Sonn- und Feſt-Tagen wird verbothen 515
Ausrichter, Peſt, wird beſtellt, ſo vor der Krancken Wart und Pflege ſorgen muß 486. 487. 493. in Peſt Zeiten, ſoll man umſtändliche Nachricht von denen verſtorbenen geben 492
Auswiegen, die Münz, wird verbothen 318
Auszug, freyen, haben Bürger 2

B

Baarſchafft, darff nicht verſteuert werden 1
Bach, in den, ſoll man nichts unſauberes ſchütten 109. 194. 246. 260. 300. 326. 351. 390.
Bad, beym, ſoll der Trunck und Mahlzeiten abgeſchafft ſeyn 96. = Geld, wird bey denen Arbeitern abgeſchafft 5. = Mahle, werden abgeſtellt 103. 132. = Staben, in gemeinen, ſoll man zu Peſt-Zeiten die Verſammlung meiden 38. 79
Balbierer, gewiſſer, wird zu Peſt-Zeiten angeſtellt 40. 79. 114
Ballnbinder-Tax, 302. 438. 439. 544. 561
Ban-Fälle, ſoll man in Zeiten wenden 305. = Herren, ſollen keine Geſellen auſſer Meiſters Förderung nehmen 279. 286. 298. 434. 540. 555. welche des andern Arbeiter abſpannen, ſollen 3. Thlr. Straff geben 279. 286. 298. 555
Bauerhöfen, wird zu Peſt-Zeiten eine geringe Anzahl Schweine zu halten erlaubt 483
Baumwolle, ſollen Bortenmacher nicht führen 574
Batzen, halbe, werden verruffen 122. 125. 234. 255. 293. 356. 547. welche und wie ſie angenommen werden dörffen 293. 403. 409. 412. = Gewiſſe, werden auf 5 kr. geſetzt 409. 412
Bech, ſiehe Pech.
Becken, ſollen nur 6. Schweine in der Stadt halten 655. deren Satz 172
Bedienten, bey fremden, ſoll man kein Bier holen 475
Befreyten / Ungeld von, ſoll man kein Bier holen 475
Begräbnus, zu dem, derer, an der Peſt verſtorbenen ſoll man nicht gehen 37.
Beneficii Ceſſionis bonorum, ſollen die Burger verluſtigt ſeyn ſo ſie die Hauß und Kauff-Briefe dem einem Creditori heraus practiciren und einem andern wieder verſetzen 611
Beneficium ætatis, bey minderjährigen Weibern ſoll gegen die ohne Eyd beſchehene Verſchreibung und Verzicht nicht ſtatt haben 630
Bertelwürckerinnen, ſo keinen Beyſitz haben, ſollen aus der Stadt gehen 185. 217

Beſchau-Geld, muß man von Leinwanden geben, ſo man ſie auswärtig will bleichen laſſen 650

Beſcheid-Eſſen, ſoll nur denen krancken oder alten Schwieger Eltern heimgeſchickt werden 614

Beſchütt, ſoll man nicht auf die Gaſſe ſchütten 427. 462. nicht auf die Lendt oder in die Donau 367. 368. 428

Beſitzer, der neuern Hauß- und Kauff-Briefe ſollen in Prioritæts Urtheln auch denen ſo eine ältere hypothec auf dergleichen Grundſtück haben, vorgezogen werden 609

Beth-ſtund, des Montags früh um 7. Uhr wird angeſtellt 340. 359. des Montags nachmittags 314. des Freytags nachmittag 313. ſollen Burger fleißig beſuchen 314. 340. 359

Betteln, öffentliches wird verbothen 44. 47. 94. 98. 103. 135. 193. 342. 395

Bettel-Volck, ſoll man nicht zum Thor herein laſſen 628. = Richter, ſollen die böſen Buben vor denen Kirchthüren und auf der Straſſen an Sonn- und Heil. Tagen abtreiben 516. ſollen auf die Bettelleute acht haben 349. = Buben, ſollen in der Kirchen und auf denen Gaſſen keinen Unfug treiben 425

Bett, Geher, müſſen den Beſitz oder vom Wachtherrn einen Zettel aufweiſen können, da ſie irgendwo aufgenommen ſeyn wollen 37. = Gewand, der an der Peſt krancken oder verſtorbenen ſoll nicht verkaufft und in der Donau gewaſchen werden 39. 113. 133. 485. = unter der geſunden Gewand nicht vermengt werden 97. 113. 133. 485. ſoll denen die die Todten abholen, verabfolgt werden 485. 491. ſoll nirgends in der Stadt verborgen und niedergelegt werden 485. ſoll in der Stadt nicht geſäubert werden 485. ſoll man vor fremde ſäubern 74. 75. 105. 117. 119. 128. 141. 260. damit ſoll man ſich verſehen 151. 162 183. 218. 227. 260. 303. = Werck, ſoll man nicht in die Donau oder in der Stadt niederwerffen 491

Bettler, ſollen ſich aus der Stadt begeben 135. 185. 217. 247. 395. 480. = Fremde, ſoll man nicht in die Stadt laſſen 323. 337. ſollen Burger nicht über 3. Tag beherbergen 316

Betrug, wird verbothen 158

Beyſitzer, ſo ſich bey dem Pfandbuch verſichern laſſen, ſollen in concurſu gleiches Recht mit denen Burgern haben 400. ſollen niemand ohne Vorwiſſen des Herrn Cammerers in ihre Wohnung aufnehmen 343. müſſen ſich jährlich um ſchrifftlichen Schein des Beyſitzes im Steuer Amt melden 224. ſollen ihr Getränck nicht in Clöſtern oder Winckelſchencken nehmen 581

Beyſitz, Scheine, müſſen die haben, welche bey Burgern logiren wollen 224. 225. 366. 502. 537. 602. ſollen die, ſo in Geiſtlichen Häuſern wohnen und keine beſoldete oder gebrödte Diener ſind, ſuchen 264. = Geld, ſollen Beyſitzer nicht lange ausſtehen laſſen 369 37*

Beywohnung, uneheliche wird verbothen 31. 44

Bier, darff man neben Bayriſch- ſüſſen und welſchen Wein ſchencken 14 zu, ſoll niemand an Feyertägen früh unter der Kirche geben 44. 47. 146. ſoll man nicht aus denen Clöſtern holen 269. 475. = Brauer, ſollen nur 6. Schweine in der Stadt halten 655. ſollen winters und ſommers einen guten und reinen Trunck haben 476. ſollen vor 7. Uhr früh niemand zechen laſſen 146. unter der Predigt nicht zechen laſſen 146. 159. über 9. im Winter und 10. Uhr im Sommer nicht zechen laſſen 147. 160. 180. keine Spielleute und unehrliche Tänze halten 160. 180. denen Gäſten Vormittags und untertags keine gekochte Speiſe vorſetzen 132. 160. = Schencken, ſiehe Gaſtgeben 1. ſ. ſeyn 614. auf, ſoll um 2. Uhr abgetantzen 616. wieviel Muſicanten ſeyn dörffen 616. 617

Biſchoffshof, im, ſoll das Bier Maß und Maaß weiß nur denen Geiſtlichen beſoldeten Dienern verkaufft werden 270

Blecken, nachts, auf der Gaſſen wird verbothen 598

Bleich, auf hieſige, ſoll man die Leinwand geben 650

Bley, ſoll man nicht von Soldaten kauffen 198. 209. 232. 243. 247
Blut, ſoll man in die Thonau oder heimlich Gemach tragen 36. 78. 97. 110. 133. 161. 246. 427. 482. = Schand wird verbothen 89
Böden, auf die, ſoll man nachts oder Abends-Zeit nicht ohne Latern gehen 333. 345. 376
Bortenmacher, ſollen nicht ſeiden und woken Flor, Baumwoll, ſchwarz und weiſſe Spitzen führen und verkauffen 574
Bothen-Tax 8. 282. 289. 301. 310. 320. 330. 362. 437. 543. 560. = Geber, ſollen zu Peſtzeiten in Beſuchung der Orte und Aufnehmen der Perſonen und Güter verſichtig ſeyn 390
Brandweinbrenner, ſollen denen Gäſten Vormittags und unter Tags keine gekochte Speiſen vorſetzen 132. vor 7. Uhr frühe niemand zechen laſſen 146. unter der Predigt nicht zechen laſſen 146. 159. über 9. im Winter und 10 Uhr im Sommer nicht zechen laſſen 147. 160. 180. ſollen nur 6. Schweine in der Stadt halten 655
Brauhauß, aus dem weiſſen, ſoll man ſeine Getränck nehmen 475
Braut-Leute, ſo ſich früh copuliren laſſen, ſollen für ſich und für andere ſich der Gutſchen enthalten 614. = Führer, bey Hochzeiten zu beſtellen wird abgeſtellt 375. = Gutſcher ſoll bey vornehmen Hochzeiten 12. Ellen Bänder jede zu 8. bis 10. kr. und darüber nicht haben 613
Brennholz, mit unnöthigen, ſoll man die Häuſer nicht anfüllen; 260. ſoll man nicht unter die Schindeldächer legen 260
Brod, mit, zu hauſiren wird verbothen 581. das, vor die Frühſtunde ſoll bey Maurern und Zimmerleuten verbothen ſeyn 298. 434. 540. 552
Brunnen, Zieh- und Ketten, ſoll man reinlich halten 307. = Geld ſoll bezahlt werden 2
Bücher, verführeriſchen vor, ſoll man ſich hüten 68
Buchdrucker, dörffen das Papier Bögen und Buchweis verkauffen 573
Büchſen, mit, ſollen die Innwohner verſehen ſeyn 21
Bündel, zum leuchten werden verbothen 345. 376
Buben, böſe, ſiehe Bettlbuben
Burger, ſollen mit Büchſen verſehen ſeyn 21. müſſen guten Leumbden, erharn Herkommens und Willens ſeyn 1. dörffen von ihren liegenden oder fahrenden Gütern weder Steuer noch andere Auflage geben 2. ſollen alle Feyerabend fleißig vor ihren Hauß kehren laſſen 25. 36. 110. 133. ſollen niemand beherbergen oder Unterſchleiff geben, der ein gottloſes Leben führt 32. 91. 94. 295. ſollen gegen die Reichs-Tags Geſandte und deren zugehörige ehrerbiethig ſeyn und ſie nicht beleidigen auch ihnen in der Kirche weichen 33. 53. 74. 75. 100. 105. 117. 120. 142. 152. 162. 184. 220. 228. 262. 295. 309. ſollen in Peſtzeiten ohne EE. Raths Bewilligung niemand beherbergen 38. 79. 111. 484. ſollen ſich fleißig zur Kirche halten 50. 354. ſollen die Zimmer, Stakung ꝛc. ꝛc. räumen und ſaubern 52. 74. 75. 99. 105. 117. 119. 128. 141. 151. 162. 182. 218. 227. 260. 303. ſie nicht verſtifften ohne Vorwiſſen des Wachtherrn 103. 105. 133. oder Herrn Stadt Cammerers 142. 150. 185. 186. 226. 228. 247. 261. 343. 346. 389. 480. ſollen niemand mit Uberſatz ſteigern 106. 117. 120. 129. 142. 152. 162. 178. 184. 228. 242. 260. 262. 266. 295. ſollen nicht das Tagwerck in denen Wirthshäuſern ſitzen 133. ſollen Weib und Kindern alles beſſer zu Rath halten 133. 146 ſollen der fremden Weine und Getränck ohne des Ungeld Amts Vorwiſſen nicht in ihre Keller legen laſſen 143. 153. 164. 184. 220. 228. 261. 307. ſollen nach dem Thorſperren die Nachtzettl über die fremden einlogirten dem Herrn Cammerer ſchicken 150. 226. 247. 389. 660. ſollen zu Beſchwehrung anderer ſich zur Einquartirungs-Zeit mit denen Fourieren und Quartiermeiſtern wegen der Einquartirung nicht abkauffen 197. dörffen im Winter bis um 8. im Sommer bis um 9. Uhr zechen 239. ſollen bey Wachtherrl. Beſchreib- und Beſichtigungen alle einlogirte Perſonen anzeigen 219. 227. 261. 306. ſollen niemand einiges Logis verſtifften der keinen Beſitz hat 224. 225. 366. 500. 536. 537. 602. ſollen niemand ausziehen und ſeine Fahrnus abfolgen laſſen biß er die Bezahlung des Beſitzes beſcheint hat 224. 225. 500. ſollen die Fremden allerley Fallſchafften in ihren

ihren Häusern nicht verkauffen laſſen 226. ſollen der Ehehalten Lohn nicht ſteigern 276. ſollen bey Feuersbrünſten mit ihren Rottmeiſtern auf den ausgezeichneten Plätzen erſcheinen 70. 290. 331. 332. 346. 377. ſollen bey Feuersbrünſten vor der Abdanckung von ihren Plätzen nicht gehen 291. 331. 332. 346. 377. ſollen dem Reichs-Erb-Marſchalln die Beſichtig- und Bezeichnung ihrer Häuſer verſtatten 308. ſollen gegen die fremde Herrſchafften ihre eigene Richter nicht ſeyn 309. ſollen ſich bey öffentlichen Solennitæten nicht eindringen 310. ſollen die Bethſtunden und Bußpredigten fleiſſig beſuchen 245. 314. 340. 359. ſollen mit denen ihrigen die gedruckten Gebetde fleißig beten 314. 359. ſollen die fremden Bettler und Herrenloſes Geſind nicht über 3. Tag beherbergen 336. ſollen ihr Geſind und Handwercks Geſellen nicht in die Clöſter zum zechen zu gehen verſtatten 364. 583. ſollen die Innleute ſo noch keinen Schutz oder Beyſitz Schein haben, innerhalb 3. Wochen anzeigen 366. 378. ſollen ihre Steuren, Wachtgeld ꝛc. ꝛc. nicht lange anſtehen laſſen 369. 521. ſollen bey vorhabenden Reiſen aus der Canzley Feden mitnehmen 389. ſollen, wenn ſie bey Auszügen nicht erſcheinen können, ſich bey den in Kriegs-Deputirten oder Hauptmann entſchuldigen laſſen 446. 448. ſollen zu rechter Zeit bey Auszügen und mit 12. vorräthigen Schüſſen erſcheinen 447. ſo ſie nicht erſcheinen eine tüchtige Perſon ſtellen 448. ſollen ihrer Officier Commando Folge leiſten 448. nicht von ihren Poſten gehen 448. ſollen in ihren Dienſten nüchtern und wachſam ſeyn 448. ſollen die Juden nicht in ihre Häuſer laſſen 471. mit denen Juden keinen Umgang haben 471. ſollen keinen fremden beherbergen der nicht einen Thorzettl hat 510. ſollen niemand über Nacht beherbergen ohne des Wachtherrn Vorwiſſen 537. ſollen ihren Geſind in Winckel-Schencken zu zechen oder Bier zu holen verwehren 581. ſollen ihre Zimmer keinem fremden, der bürgerlichen Nahrung treibt, verſtifften 582. ſollen, wann der Stiffter ſeinem Verſprechen zu wieder handelt, ſolches dem Wachtherrn anzeigen 583. ſollen ihr Getränck nicht aus denen Clöſtern oder Winckelſchencken nehmen 583. ſollen nicht geſtatten, daß ihre Innleute und Beyſitzer ihr Bier aus denen Clöſtern oder Winckelſchencken nehmen 583. ſollen Hauſirern keinen Unterſchleiff geben 584. ſollen die Mauth-Politen nicht mißbrauchen 590. ſollen ihren Innleuten die ohne Bedienung ſind und keinen Beyſitz haben, die Miethe aufkünden 603. ſollen einige Tag vor jedem 4tel Jahr ſich die Beyſitz Zettel von ihren Innleuten zeigen laſſen 603. ſollen in ihren Häuſern von denen Innleuten das Kauderey treiben und Pfuſchen nicht geſtatten 604. ſo auf Grundſtück Briefe Geld hergeliehen, ſollen bey entſtehenden Concurſu in III. Claſſe hypothecariorum ſimplicium denen ſo nach ihnen eine auſſergerichtliche hypothec oder ſtillſchweigend Pfand erlangt, vorgezogen werden 609. ſollen ihre Traurigkeit über den Tod des Kayſers bezeugen 222. 268. 283. 450. 467. 634. 648. ſollen keine Schweine in der Stadt mäſten 656. = Neue, ſo Weinſchencken wollen, müſſen die Anleitung geben 13. = Vermögliche, ſollen ihrem Nebenburger auf Pfänder Geld leihen 397. 399. = Politen wie ſie gefordert werden ſollen 530. Siehe Politen

Burgerlich Gut was dafür zu achten 589. ſoll Mauth frey paßiren 530

Bußpredigten, wöchentliche ſoll man fleißig anhören 245. 314. 340 359

Butter, ſoll man nicht auf- oder fürkauffen 579

C

Cabanismum, vor den, ſoll man ſich hüten 67.

Carmine, ſoll man fleißig lehren laſſen 303

Canzley, darff denen Handwercks-Geſellen ſo keine Kundſchafft haben, keinen Paß ertheilen 585

Carolini, werden im Preiß herunter geſetzt 621. 625

Catholiſche Religions Verwandte, und Geiſtliche, gegen dieſelbe ſoll ſich jedermann beſcheiden erzeigen 587

Cavallerie der, Ordinanz Verpflegung 200

Ceſſionis bonorum beneficii, ſollen die verluſtigt ſeyn, ſo die Hauß- und Kauff-Briefe

ſe dem einem Creditori heraus practiciren und einem andern wieder verſetzen 611
Ceſſiones, ſo von fremden geſchehen und auf Hauß- und Kauff-Brieſe gezogen werden wollen, ſollen nicht gültig ſeyn 654
Chur- und Fürſten Zuſammenkunfft wird verkündigt 73. 141. 151. 162. 182. 217
Chyrurgi, ſollen zu Peſtzeiten die inficirten Perſonen EE. Allmoſen-Amt anzeigen 485.
- Peſt, werden beſtellt 488
Citrone, ohne Zierde, darff man dem Todten mit ins Grab geben 617
Clöſter, aus ſelbigen, ſoll man weder Bier noch Wein holen 269. 364. 475. 583. ſchencken wieder der Stadt Kayſerl. Freyheiten und Privilegia Bier aus 363. in ſelbige, ſollen Burger ihr Geſinde zum zechen zu geben nicht verſtatten 364. 583
Collationen, in, ſoll man nicht von GOtt und H. Schrifft unbedächtlich plaudern und diſputiren 51
Colloquium, Religions, ſoll allhier gehalten werden 115
Comödien, ſoll man in denen Weyhnacht-Fevertägen nicht agiren 195
Condolenz, ſollen Bürger über den Tod des Kayſers bezeugen 222. 268. 283. 450. 467. 634. 648
Confect, auf Hochzeiten, denen Weibs-Perſonen zu überſchicken wird verbothen 615
Contagion, ſiehe Peſt.
Contracte, wucherliche, werden verbothen 235. ſollen null und nichtig ſeyn 236
Convent, Deputations, wird hieher verlegt 295
Copulationen, früh, ſollen vor 6. Uhr nicht geſchehen 614
Corporalen, ſollen auf ihre unterhabende Mannſchafft fleißiger ſehen und ſie ſchärffer halten 419
Correſpondenz, gefährlicher, ſoll man ſich entäuſſern 190. 206. 586
Cramer, fremde, ſollen auſſer der Kirch-Weyh nicht hauſiren geben 373. 577
Cramhändler, ſollen ihre Waaren von ihren Mitburgern nehmen 569. um die volle Politen ſchrifftlich beym Mauth-Amt einkommen 590. ihre Politen niemand andern übergeben 594
Cranz, ſiehe Kranz.
Creditores, ſo auf Pfänder Geld leihen wollen, müſſen ſolche ſpecificiren und taxiren laſſen 607. ſollen die Intereſſen nicht zum voraus abziehen 607. ſollen die Intereſſen bey Pfändern nicht über Jahr und Tag anſtehen laſſen 608. ſollen die Pfänder ehe ſie ſich in ſich ſelbſt verzehren, rechtlich verkauffen 608. ſo Hauß- und Kauff-Brieſe beſitzen, ſollen bey entſtehenden Concurſu Creditorum in der III. Claſſe hypothecariorum ſimplicium denen die nach ihnen eine auſſergerichtliche hypothec oder ſtillſchweigend Pfand erlangt, vorgezogen werden 609. ſo die neuern Hauß- und Kauff-Brieſe beſitzen, ſollen denen, ſo eine ältere hypothec auf dergleichen Grundſtück haben in prioritæts Urtheln vorgeſetzt werden 609
Croatien, wird wegen der Peſt bannißirt 387
Cronen, welſche, deren Valor 166. der Spaniſchen und Franzöſiſchen Valor 166. derer Silber 166. -Silber, geringhaltige, werden verruffen 293
Cuſtos, was er von einer Tauffe bekommt 618. 619
Cuſtodis Jung, wieviel er von Leichen und Tauffen bekommt 619

D

Danckfeſt, wegen den Weſtphäliſchen Frieden wird angeſtellt 250
Darleiher, ſiehe Creditores.
Debitores, müſſen, wenn ſie auf einen Verſatz Geld entlehnen, unter die Specification und Schätzung den Empfang des Geldes und die Einlöſungs-Zeit ſchreiben 607. dörffen ſich nicht an das Pfand halten, wann ſie durch die Unterhändler das darauf entlehnte Geld nicht getreulich empfangen 608
Decker-Lohn, 45
Degen, ſoll niemand tragen deme es nicht gebührt 599
Deglfuhr, was man davon bezahlen muß 281. 288. 300. 436. 542. 559
Deputations Convent, wird hieher verlegt 245
Diebſtahl wird verbothen 158. in Peſtzeiten wird mit der Todes Straffe belegt 496
Diener, Handlungs, wie die bey Abſterben ihrer Herrſchafft oder deren Eltern und Kinder gekleidet werden dörffen 617

Dienſtbothen, von unbekannten ſoll man nichts kauffen 308. denen unbekannten ſoll man nicht Unterſchleiff geben 308. ſollen bey Feuersbrünſten zu Hauß bleiben 332. ſollen nicht in die Clöſter zum Zechen gehen 364. wie die, bey Abſterben eines Ehegatten oder der Herrſchafft Eltern oder Kinder gekleidet werden dörffen 617. welche unter der Trauer-Zeit wegtretzen, ſollen die Trauer-Kleider nicht behalten 617. ſiehe Ehehalten.

Diſcurs, ungleicher, von hohen Perſonen, ſoll man ſich enthalten 193. 233. 333. 334. gefährliche, werden verbothen 206. 207. 209. 333. 333. 334

Diſputation, unfreundlicher, ſoll man ſich enthalten 11. 74. verfähliche wird verbothen 68

Document, ſo nicht den gebörigen Stempel hat, ſoll ungültig ſeyn 639

Doden, denen, ſoll man an Oſtern nicht übermäßig ſchencken 613

Donau, in die, ſoll man alle Unſauberkeit verdeckt tragen 161. 246. 482. auf derſelben wird das überfahren verbothen 323. in die, ſoll man keinen Miſt und Unſauberkeit ſchütten 367

Doppelhacken, mit, iſt ſonſt das Feuer Zeichen von denen Thürnen gegeben worden 497

Dreſcher-Lohn, 280. 287. 299. 319. 415. 541. 558

Dreypatzner, werden verruffen 136. 137. 141. 149. 156

Dreyer, werden verruffen 235. 237. 238. 293. 410. 412

Ducaten, Valor 139. 166

E

Ehebruch, wird verbothen 31. 44. 45. 76. 89. 93. 100. 103. 106. 118. 121. 129. 135. 143. 152. 158. 164. 184. 214. 215. 239. 248. 315. 318. 360

Ehehalten, abzuſpannen wird verbothen 158. 194. 258. 275. ſoll man die Truhen und anders nicht aufbehalten 194. 277. ſollen nicht vor oder unter bedingter Zeit aus dem Dienſt tretten 194. 275. derer, Kleider Hoffart wird abgeſtellt 245. 248. 257. 276. ſollen ſich der ihnen vorgeſchriebenen Tax Ordnung gemäß erzeigen 258. ſollen nicht aufpochen und übermüthig ſeyn 258. Tax Ordnung 259. ſollen 6. Wochen vor der bedingten Dienſt Zeit auffſagen 275. 549. wie ſie ſich verdingen dörffen 275. 548. wie ſie in Trauer Fällen gekleidet werden dörffen 617. welche unter der Trauer Zeit durch ihr Verſchulden aus den Dienſt kommen, dörffen die Trauer Kleider nicht behalten 617. Lohn, ſollen Burger nicht aneinander ſteigern 276. wie er bey Ganten locirt werden ſoll 357

Ehemahle, werden abgeſtellt 374

Ehrbarkeit, der, ſoll ſich jede rmann befleiſſigen 76. ſiehe Zucht.

Ehrentänze, ſollen in Mänteln geſchehen 460

Eigenthümer, der ungehorſame, ſoll in ſeinen Hauß nichts gelten 75. 99. 105. 117. 120. 123

Einbindgeld, ſollen die Hebammen nach der Tauff eröffnen und was über die Ordnung iſt bey EE. Hauß gericht anzeigen 612. 613

Einquartirung, wie die, beſchehen 196. 197. wegen ſolcher ſollen ſich Burger nicht mit denen Fourieren und Quartiermeiſtern abkauffen 197

Einſtehens, in Kauff, ſoll man ſich enthalten 174

Einſpänniger, ſollen bey Leichen keine Flör bekommen 618

Eintantzen, ſolle niemand dem andern 460

Eiß, das, ſoll im Winter aufgehauen werden 161

Eiſen, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 148. 209. 232. 241. 243

Eiſenzehler-Tax, 562

Ellen, mit der, ſoll man niemand vervortheilen 309

Eltern, ſollen ihre Kinder vernünfftig auferziehen 424. ſollen, wann Præceptores der ſtraffen, nicht darüber ſcheel ſehen 422. ſollen ihre Kinder nicht zur Hoffart gewöhnen 423. 424. ſie auf der Gaſſen rum ſchlingeln laſſen 423. ſollen nicht dazu einen chriſtlichen Lebens Wandel anweiſen

Engellot, deſſen Valor 158. 166

Entheiligung, des Sabbaths wird verbothen 315. 360
Erb-Sünde, von der, entſteht ein gefährlicher Streit 71. von der, der irrigen Meynung ſoll ſich jedermann hüten 72. ſolche nicht ausbreiten 73
Erdäpfel, werden zu eſſen verbothen 78. 109
Erdſchwäme, werden zu eſſen verbothen 78. 79. 109. 246. 326
Eſſen, was man vor ſolches denen Arbeitern an Geld geben ſoll §. in, ſoll man mäßig ſeyn 77. 109. 133. 145. 159. 239. 246. 268. 284. 338. 341. 451. 468. 648
Evacuation, der Stadt, von Kriegs-Völckern 249
Evillion, die 14 Tag der, bey Pferd Verkauffen ſollen von dem Moment des erlegten Unterkauffs vom Verkäuffer angeben 644
Eyd, müſſen die Fremden, ſo in die Stadt zu Peſtzeiten wollen, ablegen 324
Eyerſchmaltz, wird verbothen 160. 374. 616
Eyer, ſoll man nicht auf oder fürkauffen 579

F

Fackeln, mit, ſoll man nach den Thurnerblaſen Abends auf der Gaſſen geben 349. 381. 414. 566
Fahnen, welche bey dem Armbruſt ſchieſſen bekommen ſollen 83. = Marck, wenn ſolcher auf denen Wochen und Abendmärckten aufgeſteckt werden ſoll 579
Fahren, ſpazieren, an Sonn- und Feſttägen wird verbothen 515
Failſchafften, der Fremden, ſollen Burger in ihren Häuſern nicht verkauffen laſſen 216. ſoll man dem ſtehenden Landvolck nicht abdrucken 243. des Marcks, wie ſie verkaufft werden ſollen 176
Faßnacht, ſpiele, werden verbothen 103. 158. 194
Faullenzen, wird verbothen 158
Fechtſchulen, werden abgeſchafft 127
Feden, mit, müſſen die reiſenden Perſonen verſehen ſeyn 323. 388. ſollen Burger auf Reiſen aus der Canzley mitnehmen 389
Felder, auf der Burger, ſoll man den Miſt führen 247
Fenſter, ſo auf die Gaſſe gehen, ſoll man vor Feuer wohl verwahren 120. 129
Feſt, Danck und Freuden, wird angeſtellt 250. = Tägen, an, ſollen keine Partheyen in Aemtern aufgenommen werden 516
Feuer, die dahin verordnet, ſollen ſogleich als man angeſchlagen und geblaſen, allda zugegen ſeyn 24. 290. 291. 331. 332. ſoll man bey Nacht und Tag wohl in acht nehmen 28. 106. 116. 117. 120. 129. 143. 153. 164. 184. 220. 228. 303. 333. 345. 376. = fangende Sachen ſoll man nicht unter das Dach oder auf die Böden legen 303. = Gefahr, bey ſoll jedermann bewaffnet an ſeinen angewieſenen Ort erſcheinen 22. 203. 291. 331. 332. 346. 455. welche bey ſolcher zu Hauſe bleiben ſollen 27. 332. Bey, die zu Hauſe ſind, ſollen ſich fleißig umſehen, ob ſie kein Feuer mercken 28. Bey, ſollen Burger vor der Abdanckung nicht von ihren Plätzen gehen 291. 331. 332. 346. 377. bey nächtlicher, ſoll jedweder Hauß-Herr eine Laterne mit einem Licht herausbängen 455. = Ordnung 203. 331. 345. 376. 454. ſoll man nachleben 305. 345. 376. 455. = Pfannen, ſoll man bey Lermenſchlagen anzünden 210. = Gräte, ſollen Burger fleißig verſorgen 52. 74. 75. 100. 106. 117. 120. 129. 141. 151. 162. 182. 191. 218. 227. 260. 296. 303. = Zeichen, ſoll durch das Anſchlagen gegeben werden 497
Feyerſtunde, wie lange die im Sommer und Winter dauren ſolle §. 557. = Tag, am ſoll niemand früh unter der Kirche zum trincken gehen 44. 47. 88. ſoll heilig gehalten werden 93
Fezen, ſoll man nicht in die Donau oder auf die Gaſſen werffen 491
Fieber, die daran kranck liegen ſollen bey Zeiten Mittel dafür gebrauchen 78. 133
Finanzer, ſollen geſtrafft werden 155. 158. 169. 236
Fiſch Saz, 172
Flachs, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243
Fleiſch Saz, 172. mit, Hauſiren wird verbothen 581
Flöre, ſeiden und wollene ſollen Bortenmacher nicht führen 574. Bey Leichen, denen Einſpännigern Wachtſchreibern und Todengräber zu geben, wird verbothen 618
Fluchen, deſſen ſoll man ſich enthalten 26. 76. 88. 100. 103. 106. 118. 121. 129. 135. 142

142. 145. 152. 158. 163. 181. 184. 188. 193. 195. 196. 214. 215. 220. 222. 228. 239. 247. 248. 256. 262. 338. 355
Fluder, auszuschleipfen, was man dafür bezahlen muß 288
Forderung, wer an einen andern hat, soll sich bey dem Herrn Stadt Cammerer melden 3. = unziemliche, wird verbothen 243. 266
Frantzösische Schrifft, wird zu verkauffen verbothen 15. 16
Fremde, sollen ihre Häuser klassieren 99. 105. 117. 120. 128. soll man ohne Vorwissen des Wachtherrn nicht beherbergen 98. 99. 103. 105. 133. 537. soll man ohne Vorwissen des Herrn Cammerers nicht beherbergen 117. 120. 129. 142. 150. 185. 186. 216. 217. 223. 226. 228. 247. 261. 308. 343. 346. 389. 480. gegen die, soll man sich bescheiden aufführen 115. 129. 152. 183. deren einlosierten Nahmen soll man dem Herrn Cammerer anzeigen 152. 162. 183. 184. 219. 228. 262. die verdächtig, soll man nicht beherbergen 161. 483. soll man keine Pfänder versetzen 397. 400. sollen zu Pestzeiten zum Weyb St. Peterthor, zur steinernen Bruck und Weinthor ganz allein hereingelassen werden 628. deren Päss sollen unter denen Thoren in Pestzeiten fleißig examinirt werden 628
Freissen, und sauffen wird verbothen 188. siehe Völlerey.
Freudhöfe, bey die, soll man nicht den Mist führen lassen 247
Freundschaffts = Mahle, werden abgestellt 374. sollen nicht am Sonntag gehalten werden 515. zu solchen, sollen nur die nächsten Freunde invitirt werden 616. 617
Frey, handeln, dörffen die Burger 2. = Mahle, um, muß man bey Rath einkommen 616
Freyheiten, für diejenige, welche sich häußlich niederlassen wollen 1
Friedlich, soll sich jedermann bezeigen 76. 100. 106. 115. 118. 121. 130. 143. 153. 164. 184. 220. 228. 263. 295. 309. 600
Fröhlichkeit, leichtfertige, wird verbothen 132. = en, werden verbothen 268. 145. 222. 284. 451. 468. 482. 634. 648
Früchte, Hülsen, und andere, soll man nicht auf und fürkauffen 579
Fuhrlohn, wieviel gegeben werden muß 280. 281. 288. 289. 300. 301. 310. 320. 436. 542. 560. = Leute, sollen ihre anhero gebrachte Waaren bey der Handlungs-Genossenschafft anbieten 509. 572. so sie sie nicht verkauffen können, auf das Waaghauß niederlegen 509. 529. 533. 572
Füllerey, siehe Völlerey.
Fürkauff, wird bey Leibs-Straff und Confiscation verbothen 175. 176. 306. 416. 505. 577. = des rohen Silbers wird verbothen 155
Fürsten, Zusammenkunfft betreffend 73
Funffzehner, werden im Werth heruntergesetzt 621. 625
Furlieder, werden verbothen 44
Fyrleeyen, werden verbothen 47

G

Gärten, in die, soll man die Todten nicht vergraben 215
Gäste, dörffen im Winter bis um 8. im Sommer bis um 9. Uhr zechen 239. sollen bey Feuers-Gefahr zu Hauß bleiben 291. 346. 378 soll keiner dem andern von Burgern abspannen 295. soll man über die bestimmte Zeit nicht zechen lassen 468. bey Hochzeitlichen Mahlen sollen sich nicht zu Tische vordringen 642. = auf Hochzeiten, so nicht zugesagt, und dennoch erschienen, aber nicht mit in der Kirche gewesen, sollen, so der Gäste zu viel sind, von dem Procuratore und Hochzeiter häußlich abgewiesen werden 613. sollen zum Mahl vom Procuratore gesetzt werden 615. = auf Bierhochzeiten, sollen den Wein mäßig trincken 614. = liederliche, will EE. Weißh. in Wirthshäusern öffentlich anschlagen lassen
Gaffel, der Handwercksmeister soll dem fremden Gesellen um Dienst ansehen 274
Garn, soll man nicht von Soldaten kauffen 56
Gassen, sollen rein gehalten werden 9. 25. 26. 36. 78. 110. 118. 120. 129. 141. 151. 161. 162. 182. 194. 218. 227. 246. 247.

260. 305. 307. 326. 351. 390. 463. 482. 503. = Streicher, ſollen die Stadt meiden 535. ſiehe Herrenloß Geſindel.

Gaſtereyen, bey, ſoll man über 6. einfache Trachten nicht auftragen 160. bey denen, ſoll man keinen Uberfluß brauchen 245. bey denen, ſoll man keine Spielleut halten 451. 468. 527. 634. 648. ſollen nicht am Sonntag gehalten werden 515. = unnöthige, werden verbothen 239

Gaſtgeben, dörffen fremde Weine ausſchencken 14. nicht ſüſſe und welſche Weine neben andern fremden ſchencken 14. auch nicht Bayriſch Wein neben fremden Wein ſchencken 14. ſollen in gefährlichen Kranckheiten ſich wegen Beherbergung fremder Perſonen vorſehen 79. 98. 111. 135. 247. 326. 327. 509. ſollen der Wachtgedings und andern Ordnungen nachleben 91. 96. 98. 133. 146. 179. 180. 188. ſollen den Gäſten Vormittags und unter Tags keine gekochte Speiſe vorſetzen 132. ſollen über 9. Uhr Abends niemand zechen laſſen 247. ſollen unter der Predigt- und Kirchen Zeit niemand ſetzen 133. 146. 179. 193. 341. ſollen niemand über 10. Uhr Nachts ſetzen 133. 179. 180. 189. 193. 196. 226. 256. 566. 600. keine Spielplätze geſtatten, 133. 180. 256. 274. ſollen frühe vor 7. Uhr niemand zechen laſſen 146. 179. ſollen, wenn Geld verführer bey ihnen logiren, ſolches bey dem Herrn Cammerer anzeigen 156. 402. ſollen den Gäſten das fluchen, vollſauffen, ſchreyen ꝛc. ꝛc. nicht geſtatten 188. 196. 256. 273. ſollen denen Soldaten keinen übermäßigen Trunck reichen 196. denen Soldaten nicht hinaus borgen 196. die Soldaten nicht über 6. Uhr zechen laſſen 196. die Soldaten nicht rumoren laſſen 196. ſollen die Nachzetteln dem Herrn Cammerer fleißig bringen 226. 344. 389. 660. ſollen liederlichen Verſchwendern nicht borgen 273. ſollen keine Spielleut geſtatten 284. 451. 468. 515. 527. 566. 634. 648. die Zechleute über die beſtimmte Zeit nicht zechen laſſen 284. 451. 566. 634. 648. ſollen die Handwercks-Purſche über 2 Nacht nicht beherbergen 327. 351. 373. 386. ſollen, wann Roß bey ihnen verkaufft werden, nach dem Unterkäuffel ſchicken 327. 518. 645. die fremden Bettler, vagirende Studenten ꝛc. ꝛc. nicht länger als 3. Tag beherbergen 336. 373. 386. ſollen auf die fremde Gäſte fleißige Obſicht halten 344. 347. 351. 379. die Bettler und Müſſiggänger anzeigen 344. 347. 351. 379. 386. 389. 395. die Wirthshäuſer nachts verſperrt halten 344. 347. 379. nach 10 Uhr keinen freyen Aus- und Eingang mehr verſtatten 344. 347. ſollen ſich des handelns enthalten 507. 533. 572. denen fremden Fuhrleuten ihre Waaren nicht ins Lager oder in Commiſſion nehmen 507. 533. 571. niemand fremden beherbergen, der nicht einen Thorzetl hat 510. ſollen die Thorzetl mit denen Nachtzettln fleißig dem Herrn Cammerer überbringen 510. ſollen an Sonn- und Feſt-Tägen denen Gäſten nur zur gröſten Nothdurfft zu eſſen und zu trincken geben 514. ſollen an Sonn- und Feſttägen weder Tag noch Nachts Gäſte ſetzen 515. ſollen denen fremden Cramern, Savoyarden ꝛc. ꝛc. den Ausſchnitt und Abwägung ihrer Feilſchafften in ihren Häuſern nicht geſtatten 571. ſollen auf ihre Gäſte wohl acht haben, und ſo ſie etwas verdächtiges an ihnen mercken, anzeigen 66m

Geburts-Feſte, ſollen nicht am Sonntag celebrirt werden 515

Gedichte, verführeriſche, werden verbothen 68

Geflügel, werck, ſoll man nicht auf- oder fürkauffen 579

Gefreyten, ſollen auf ihre unterhabende Mannſchafft fleißiger ſehen, und ſie ſchärffer halten 419

Geigen, in die, ſollen eingeſpannt werden, ſo Miſt und Unſauberkeit auf die Lend und in die Donau ſchütten 368

Geiſtlichkeit, Cathol. ſoll man nicht verſpotten 272

Geitz, wird verbothen 214. 215

Geld, Verwechſlung, Verführen und Umſchmelzen wird verbothen 148. 158. 401. = verruffenes, ſoll in die Müntz gebracht werden 412. 413

Gemach, in heimliches, ſoll man die Unſauberkeit ſchütten 482

Genoueſer, ſollen nur nach dem Gewicht genommen werden 293

Geräth, so von an der Pest inficirten Personen gebraucht worden, soll bey dem Collegio Sanitatis oder den Ausrichter angegeben werden 491
Gerichten, vor hiesigen, müssen Burger Recht nehmen und geben 2. bey, soll männiglich die Billigkeit schleunig wiederfahren 3. = Unter, wer daselbst beschwehret wird kan sich nach Rath wenden 4
Gesänge, schandbahre werden verbothen 31. 193. = üppige, und Geschrey sollen Gastgeben an Sonn- und Festtägen nicht geduldet werden 515
Geschencke, bey Hochzeiten, Gevatterschafften, Spitzen und Leichen werden abgestellt 375
Geschwätz, unzüchtiges wird verbothen 193
Gesellen, Zimmer und Maurer, was sie im Sommer haben sollen 4. was im Winter, 5. sollen dem Meister 8. Tag ehe sie aus der Arbeit gehen wollen, aufsagen 6. sollen in eines Meisters Förderaus stehen 6. so einen höhern Lohn als die Tax erzwingen wollen, sollen gestrafft werden 280. 287. 299. 435. 540. 555. sollen niemand andern unter der Stund arbeiten 299. 435. 541. 556. = Lohn, 278. 285. 286. 297. 298. 329. 432. 433. 538. 551. 552. = Handwercks, siehe Handwerck.
Gesind, soll nicht selbst aus dem Dienst tretten 158. 194. soll bey Feuers-Gefahr zu Hause bleiben 291. 346. 378. soll nicht in denen Clöstern zechen 364. 583
Gesindel, siehe Herrenloß Gesindel.
Gesunde, sollen nicht zu kranken an der Pest oder der Verstorbenen Begräbnus geben 37. 79. 111
Gestatt, an dat, soll man nicht Mist oder Beschütt schütten 428
Getränck, der fremden, sollen Burger nicht ohne Vorwissen des Ungeld = Amts in ihre Keller legen 143. 153. 164. 184. 220. 228. 262. 307. = Satz, 173
Getreid, an, wer Vorrath hat, soll solchen verkauffen 172. soll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243. an, sollen sich Burger einen Vorrath auf 1. Jahr anschaffen 242. solches aufzukauffen oder auszuführen wird verbothen 416. 417. 505. 578. 579. sollen Bauern auf dem offenen Marck bringen 417. Satz, 172
Gevatter, Geschenck, übermäßigs wird eingestellt 239. = schafften, bey, soll man nichts schencken 375
Gewährsleistung, siehe Eviction.
Gewässer, unreines, soll man in die Donau schütten 427
Gewehr, verbothenes, soll niemand weder öffentlich noch heimlich tragen 599. = verdächtiges, wird verbothen 103. 194. 599
Gewerbe, werden an Frenden und Danck-Fest wegen den Westphälischen Frieden eingestellt 252
Gewicht, mit ungleichen, soll man niemand vervortheilen 129. 152. 162. 184. 220. 228. 262. 309
Gewinnste, bey dem Armbrust schiessen werden ausgesetzt 81. wie die ausgetheilt werden sollen 83
Gewinnsucht, wird verbothen 295.
Gewölber, wie die vermiethet werden sollen 548. sollen rein gehalten werden 307. soll man nicht ohne Erlaubnus verstifften 152. 163. 183. 219. 228. 231. 262. 307. soll man vor fremde raumen 117. 119. 260. 288. 303
Glaubigere, fremde, so sich bey dem Pfand- buch versichern lassen, sollen in concurr- denen Burgern gleiches Recht haben siehe *Creditores.* 400.
Glocken, an denen, des Rathhurns man zum Feuer anschlagen soll
Glücksbafen, was auf solchen gewonnen werden können 85. wie es bey demselben mit der Ziehung und Einlage gehalten werden 85. soll gehalten werden 80. 84. 85
Gold, soll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243. und Silber, soll man nicht aufkauffen noch verführen = Gulden, dessen Valor 139 166. = Schmiede, wieviel sie Silber und Goldbrechen sollen 169. = Sorten, einige werden verrufften
GOttes-Dienst, dessen gute Einrichtung 30. 43. 312. soll man bis zu Ende abwarten 104. wie solcher bey dem Danck- und Freuden-Fest wegen dem Westphälischen Frieden gehalten worden 251. 252. 253. = Lästerung, der, soll man sich enthalten 26. 31. 44. 45. 76. 88. 93. 100. 103. 106. 118.

118 121. 129. 133. 135. 142. 145. 152. 158. 163. 181. 184. 188. 193. 195. 214. 215. 220. 228. 247. 248. 262. 296. 309. 315. 338. 360. = Aecker, ſiehe Freudhöfe.
Gräber, derer, an der Peſt verſtorbenen ſoll man nicht beſuchen 37
Groſchen, werden verruffen 112. 124. 139. 147. 149. 293. 318. welche genommen werden dörffen 293. 356
Groſſiter, wie ſie allhier verkauffen dörffen 569. 570
Grund, und Pfand Buch wird erneuert 396
Gürtler, ſollen nicht Stahl Arbeit führen und verkauffen 574
Güter, ſollen, ſo zu Peſtzeiten hinaus gehen bey hieſiger Mauth angezeigt werden 627. ſollen ohne Obrigkeitlichen Atteſtatis zu Peſtzeiten nicht herein paſſirt werden 627. der fremden Fuhrleute, ſollen in die Niederlag auf der Waag gebracht werden 509. 529. 533. ſo herein wollen, müſſen mit Päſſen und Fedebrieffen verſehen ſeyn 323. an die Schiff, und aus dem Schiff zu laden, was dafür bezahlt werden muß 302. 311. 438. 544. 561. = Zeitliche, ſoll man recht gebrauchen 159. = Beſchauer, ſoll bey An- und Abladung der Güter zugegen ſeyn 529. *Tranſito*, deren Atteſtationen ſollen hier in Peſtzeiten contraſignirt werden 627. = Beſtätter, ſoll bey An- und Abladung der Güter zugegen ſeyn 529. ſollen auf die Mauth Politen fleißig acht haben 530
Gulden, werden verruffen 392. 403. 407. 408. 409. nach, ſoll alles feil gebothen und gerechnet werden 168. = Halbe, Bayriſche werden im Preiß heruntergeſetzt 621. 625. = Reichs, Valor 166
Guldiner, werden verruffen 167. 356. 407. ſoll man in die Steuer bringen 168. ſollen nicht ausgeführt werden 413
Gut, das nicht recht verſteuerte ſoll confiſcirt werden 371. = Bürgerliche, was dafür zu achten 589. ſoll Mauthfrey paßiren 530. = Regenſpurgiſch, welches dafür zu halten 592. ſoll der Politen zu gaudiren haben 592
Gutſchen, der, ſollen Brautleute, die ſich früh copuliren laſſen, ſich enthalten 614. bey Hochzeiten, ſoll niemand ohne Erlaubnus haben 641. = Pferd, was man dafür bezahlen muß 282. 289. 301. 320. 362. 543. 560
Gymnaſium poeticum, hieſiges, welche nicht frequentiren und die Claſſen abſolviren, ſollen kein Stipendium haben 652

H

Habermäder, Lohn 280. 287. 299. 319. 436. 541. 558
Hader, ſiehe Zanck.
Häuſer, ſoll man nicht mit unnöthigen Holtz, Heu, und Streu anfüllen 296. ſoll man nicht mit unnöthigen Brennholtz anfüllen 260. 296. 305. ſollen rein gehalten werden 307. 390. 501. ſoll man vor den Angriff verdächtiger Perſonen wohl verwahren 308. ihre, ſollen Burger von dem Reichs-Erb-Marſchallu beſichtigen und bezeichnen laſſen 308. ſoll man Nachts zeitlich zuſchlieſſen 378. durch die Peſt inficirte ſollen gereinigt werden 498
Häute, ſoll man von Soldaten und Marcketendern nicht kauffen 243
Handelsleute, ſiehe Kauffleute.
Handlanger, Lohn 278. 285. 289. 297. 433. 539. 551.
Handlungs, Bediente, wie die in Trauer-Fällen gekleidet werden ſollen 617. = Diener, ſiehe Diener.
Handtbierungen, ſollen an dem Danck und Freuden-Feſt eingeſtellt ſeyn 252
Handwercker, ſollen an Sonntägen nicht gehalten werden 515. ſollen ſich aller Handelſchafft enthalten 573
Handwercks-Geſellen, ſo denen fremden Geſellen Dienſt begehren, ſollen abſeyn 56. wo ſich fremde angeben ſollen 56. ſoll man aus der Cantzley, wann ſie keine Kundſchafft haben, keinen Paß ertheilen 585. = Vagirende, und Herrenloſe Soldaten ſoll man nicht in die Stadt herein laſſen 323. 388. = Leute, wenn ſie Weinſchencken dörffen 12. dörffen währendem Reichs-Tag alle Getränck ſchencken 14 ſollen niemand mit dem Lohn übernehmen 194. 266. ſollen denen Ehehalten keine verbothene Kleider machen 276. ſollen ihren Mitburgern um einen leidentlichen Preiß arbeiten 569. = Mahlzeiten

zeiten, werden abgeſchafft 160. = Meiſter, Knechte und Geſellen ſollen denen Reichs-Geſetzen ſo wegen der geſchenkten und ungeſchenckten Handwercker gegeben worden, gehorſamen 54. ſollen ihren Lehrjungen keinen Muthwillen geſtatten 426. ſollen denen Geſellen, ſo keine Kundſchafft haben, keine Arbeit geben 585. ſollen die Geſellen ohne Kundſchafft nicht wegreiſen laſſen 585. ſollen vor die Kundſchafften über 3. oder 6. kr. nicht fordern 585. = Mißbräuche, werden abgeſtellt 53. = Purſche, ledige, bekommen zum Gewehr lange Spieſſe 22. ſollen bey Feuers-Gefahr mit auf die Plätze ziehen 23. ſo Thorzettln und Zeichen haben, ſollen 2. Tag beyſteln dörffen 348. 380. 386. 395. ſollen nicht in die Clöſter zum zechen gehen 364. ſollen auf denen Herbergen nicht eingenommen werden, ſie haben dann einen Thorzettl 510. = Väter, ſollen denen bettlenden Handwercks-Purſchen gewiſſe Zeichen geben 348. 380. 386. 395. ſollen die ragirende Purſche über 2. oder 3. Tage nicht aufhalten 373. 386. ſollen die Geſellen ſo keine Kundſchafft haben, nicht einnehmen 585. ſollen Tag vor Tag die Nachtzettln dem Herrn Cammerer zu gehöriger Zeit überbringen 660. auf ihre Gäſte acht haben, und, ſo ſie etwas verdächtiges mercken, behöriger Orten anzeigen 660

Hanff, ſoll man im Hauß wohl verwahren 346. 377

Hanßgericht, ſoll über die Hochzeit-Kindtauff- und Leichen-Ordnung ſtrenge Obſicht halten 384. 612. bey dem, ſoll an Sonn- und Feſttagen keine Parthey aufgenommen werden 516

Harn, ſoll niemand auf die Gaſſen gieſſen 9. 25. 35. 78. 97. 109. 133. 161. 246. 351. 482

Harnaſch, mit, ſollen die Innwohner verſehen ſeyn 21

Hauptman, bey dem, ſollen ſich Burger entſchuldigen laſſen wenn ſie bey Aufzügen nicht erſcheinen können 446. 448

Hauß, ſollen die bey Feuers-Gefahr daheim ſind, zuſperren 27. = Andachten, wie die am Freuden- und Danck-Feſt wegen dem Weſtphäliſchen Frieden gehalten werden ſollen 254. = Briefe, welche ſolche dem einem Creditori heraus practiciren und dem andern verſetzen, ſollen des beneficii Ceſſionis bonorum verluſtigt ſeyn 614. ſo ſolche auf das Weib mit eingerichtet, ſoll in der Obligation das Weib ihren privilegiis renunciren und ſolche unterſchreiben 610. ſollen Creditores nicht eher von ſich laſſen, bis ſie bezahlt worden 610. wer ſolche beſitzt, ſoll in Concurſu Creditorum in III. Claſſe hypothecariorum ſimplicium denen die nach ihme eine auſſergerichtliche hypothec oder ſtillſchweigend Pfand erhalten haben, vorgezogen werden 609. wer die neuern beſitzt, ſoll in prioritæt Urtheln denen ſo eine ältere hypothec auf dergleichen Grundſtück haben, vorgeſetzt werden 609. 653. auf angewieſene Creditores ſollen nach der Zeit und Eigenſchafft derer hypothecen in prioritæt Urtheln locirt werden 654. = Halten, ſoll reinlich gehalten werden 78. 501. = Herren, ſo jemand in ihren Hauß an der Peſt kranck würde, ſollen ſolches dem Rottmeiſter anzeigen 25. ſollen die Innleute, ſo auſſer Bedienung gekommen und keinen Beyſitz ſuchen, die Miethe aufkündigen 602. ſollen niemand einig Logis verſtifften, der einen Beyſitz hat 224. 502. 536. 602. ſollen Innleuthe Fahrnus nicht eher abfolgen laſſen bis ſie die Bezahlung des Beyſitz Geldes bewieſen 224. ſollen einige Täge vor jedem Ziel Jahr ſich die Beyſitz Zetl von ihren Innleuten zeigen laſſen 603. ſollen die Rechnung der Rauchfänge nicht auf die Innleute ankommen laſſen 442. ſollen bey ihren Innleuten fleißig nachſehen, daß ſie niemand heimlich aufhalten 502. 537. 538. ſollen dem Wachtherrn ein Verzeichnus ihrer Innwohner geben 522. ſollen, wann jemand bey ihnen aus- oder einziehet, ſolches dem Wachtherrn anzeigen 537. ſollen eine Innung nur einer einzigen Parthey verſtifften 537 ſollen niemand ohne Verwiſſen des Wachtherrn über Nacht behalten 537. oder ſonſt Unterſchleiff geben 538. ſo ſie etwas verdächtiges mercken, ſolches gehöriger Orten anzeigen 538. ſollen von ihren Innwohnern nicht Pfuſcherey treiben laſſen 602. 604. = Knechte, ſollen mit denen Fuhrleuten

keine Mäckleren treiben 507. 533. 572. wird ihnen das handeln verbothen 508. 533. = Rath, mit, ſollen ſich Burger verſehen 52. kranckten, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243. = Weſen, im, ſoll man keinen Uberfluß gebrauchen 193
Hauſiren, mit Fleiſch Vieh, und Brod wird verbothen 583
Hauſirern, ſollen Burger keinen Unterſchleiff geben 584
Hebamme, ſoll nach der Tauff das Eindind-Geld eröffnen und was zuviel iſt EE. Hanßgericht anzeigen 612. 613. was man ihr und ihrer Magd geben ſoll 613
Hennlträger, ihr hauſiren, wird verbothen 577
Hellenparten, ſollen Innwohnern haben 21
Herrenloß, Geſindl, ſoll aus der Stadt geben 129. 135. 141. 151. 162. 183. 185. 188. 217. 219. 227. 247. 261. 306. 337. 373. 386. 480. 523. 535. ſoll man keinen Unterſchleiff geben 194. 225. 226. 336. 337. 373. 395. 480. und ragirende Handwercks-Purſche ſollen nicht betteln 372. 385. 394. ſollen Burger über 3. Tag nicht beherbergen 336
Herrſchafften, ſollen bey Ausbeyrathung ihrer Dienſtbothen des koſtbaren Wein ſpendirens über Tiſch ſich enthalten 613. ſollen denen Ehehalten nachfragen laſſen wo ſie vorher gedienet 275. ſollen ihr Geſinde zu einem chriſtlichen Lebens-Wandel anweiſen 158
Heu, ſoll man unter die Schindeldächer nicht legen 260. 303. ſoll man im Hauß wohl verwahren 346. 377
Heuger, Lohn, 280. 287. 299. 319. 436. 541. 558
Heyraths, Abreden, was dabey aufgeſetzt werden darff 95. 132
Hirſchfänger, ſoll niemand tragen, deme es nicht gehört 599
Hippen, wird verbothen 169
Hochzeiten, bey, ſoll man nach ſeinem Stand ſich halten und keine Ubermaß brauchen 90. 94. 96. 132. 193. 245. 315. 374. 382. ſoll man nicht über 26. Perſonen laden 96. ſollen an dem Danck- und Freuden-Feſt-Tag wegen dem Weſtphäliſchen Frieden auch am. pro Feſto nicht gehalten werden 251. bey, werden die Brautführer abgeſtellt 375. werden am Montag eingeſtellt 341. bey, ſollen mehr nicht als 3. höchſtens 4. Tiſch paſſirt werden 374. auf, ſoll man in Mänteln tantzen 461. bey, ſoll man nicht tantzen 468. 482. 527. 634. 648. bey, ſoll niemand Gutſchen ohne Erlaubnus haben 641. bey, ſollen die Gäſte von dem Procuratore zu Tiſch geſetzt werden 615. 642. = Bier, bey, ſoll das Mahlgeld 1. fl. ſeyn 614. ſoll um 2. Uhr abgeſpeißt ſeyn 616. darff man nur bis 7. Uhr Abends tantzen 616. wie, viel Muſicanten dabey ſeyn dörffen 617. = Wein, bey, ſoll der Wirth jeden Gaſt nur 1. Köpfl. Wein hergeben 614. was für Speiſen aufgeſetzt zu werden verbothen ſind 614. ſollen in burgerlichen Wirths-Häuſern gehalten werden 615. bey, ſoll um 2. Uhr abgeſpeißt ſeyn 616. darff man bis 8. Uhr Abends tantzen 616. wieviel Muſicanten dabey ſeyn dörffen 617. = Waag, auf, ſoll das Mahl Geld über 2. oder 3. fl. nicht extendirt werden 615. was für Speiſen auf ſolchen gegeben werden dörffen 615. bey, darff man den erſten Tag bis 10. Uhr tantzen 616. wie viel Muſicanten dabey ſeyn dörffen 617. bey, dörffen keine Lieder von ungleicher Auslegung abgeſungen werden 617. = Vornehmen, bey, darff man den erſten Tag bis 10. Uhr tantzen 616. dörffen keine Lieder von ungleicher Auslegung abgeſungen werden 617
Hochzeit-Bänder, des Braut-Gutſchers ſollen bey vornehmen Hochzeiten die Elle über 8. bis 10. kr. nicht koſten 613. = Geſchencke, werden abgeſtellt 375. = Ordnung, 613. wird abgefaßt 383
Hochzeiter, ſoll ſeine Gäſte, die nicht zugeſagt und dennoch erſchienen aber nicht mit in der Kirche geweſen, ſo deren zuviel, höflich abweiſen 613
Höfe, in die, ſoll man nichts unſaubers ſchütten 78
Hoffart, wird verbothen 89. 93. 103. 131. 159. 188. 193. 214. 215. 239. 244. 245. 248. 327. 338. 341. 352. 355. 360. 384. 619
Hofiren, ſiehe Nacht Muſic.

Holtz, soll man im Hauß wohl verwahren 346. 377. soll man nicht unter die Schindeltächer legen 305. ▪ Führer, Lohn, 7. 281. 288. 300. 301. 310. 319. 436. 542. 559. sollen keine Stangen oder Prügeln von dem Scheff Holtz verkauffen 7. ▪ Hauer, Lohn, 6. 280. 287. 300. 319. 436. 542. 558. ▪ Leger und Treger, Lohn, 7. ▪ Schneider, Lohn, 7. 280. 287. 300. 319. 436. 542. 558. ▪ Satz, 174

Hunde, soll man bey der Nacht im Hauß behalten 194

Huldigung, Kayserl Josephi 452 Caroli VI. 523. Francisci 657. bey derselben sollen Burger in sandern Kleidern Mänteln und Degen bey jedes Rottmeisters Hauß erscheinen 453. 525. 658. sich still und ehrbar erweisen 453. 525. 658. nach selbiger Vivat schreyen 453. 525. 658. und sich still nach Hauß verfügen 454. 525. 658

Hurenwinckel, soll man nicht gestatten 308

Hurerey, wird verbothen 76. 89. 93. 100. 103. 106. 118. 121. 130. 143. 152. 158. 164. 184. 193. 214. 215. 338. 360

J

Jauchzen, auf der Gassen des Nachts wird verbothen 76. 98. 100. 103. 106. 118. 121. 130. 135. 143. 145. 153. 158. 164. 184. 194. 220. 222. 228. 248. 263. 634. 648. bey der Zech in Wirths-Häusern wird verbothen 188. 212. 515. 638. 644

Infanterie-, der, Ordinanz Verpflegung 199

Injurien, wie die, bey Handwerckern abgethan werden sollen 57

Innleute, sollen die Burger anzeigen binnen 3. Wochen da sie keinen Schutz haben 366. 378. sollen ihr Bier nicht in Clöstern oder Winckelschencken nehmen 583. sollen niemand heimlich bey sich aufhalten 502. so keine Bedienung und Beysitz haben, soll man die Mieth auffkünden 603. sollen alle viertel Jahr ihre Beysitz Zettl dem Hausherrn vorzeigen 603. das Kanderey treiben und pfuschen, unterlassen 604 soll man die Kehrung der Rauchfänge nicht besorgen lassen 442

Innschlicht, soll man nicht ausführen, noch ausser der Stadt Waag abwägen lassen 506

Instanz, an die behörige, weiset E. Herr Stadt Cammerer die streitenden Partheyen 3

Interesse, sollen Pfand Innhaber nicht über Jahr und Tag anstehen lassen 608. soll man nicht zum Vorleben setzen oder zum voraus abziehen 607. wiederrechtlich empfangenes müssen die Herleyher wieder hergeben 236. Wöchentliches vom Gulden 1. 2. oder 3. pf. zu begehren und zu nehmen wird verbothen 236

Inventarium, sollen Vormünder vor Antretung der Vormundschafft machen lassen 20

Innwohner, siehe Burger.

Irrige, in ihren Gewissen sollen sich bey denen Kirchendienern Ministerio und Consistorio melden 68. 72

Irrthümer, soll man nicht vertheidigen 51. 73

Juden, sollen die Burger nicht in ihre Häuser lassen 471. mit ihnen keinen Umgang haben 471. mit ihnen sollen Burger nichts handeln 8. 9. 471. bey, soll man keine Pfänder versetzen 397. 398. 399. 469. Vagierende, soll man nicht zum Thor hereinlassen

Judiciren, uniemendes wird verbothen

Jugend, der, spielen wird verbotten 44. Uasug und Uppigkeit wird geahndet

Jung, soll nicht am Sonntag aufgedungen werden 515. ▪ *Custodis*, wie viel er vor Leichen und Taussen bekommt

Jus, prælationis hat das Pfand Hauß in auser einem Concursu in mobilibus

K

Kalesche, was man dafür bezahlt 282. 311. 320. 330. 362. 438. 543

Karnleute, sollen niemand mit übermäßigen Lohn übernehmen 174. ▪ Belohnung, 281. 288. 300. 310. 319. 437. 542. 559

Karten, an Sonn- und Fest-Tägen wird verbothen

Kauderey treiben, sollen Haußherren von ihren Innleuten gestatten 602. nicht

Kauff, in, soll man nicht einstehen oder einplatzen 174. 579. ▪ Briefe, so dessen, sollen bey entstehenden Concursu Creditorum in III. Classe hypothecariorum simplicium denen

denen die nach ihnen eine auſſergerichtliche hypothec oder ſtillſchweigend Pfand erlangt vorgezogen werden 609. wer die neuern, beſitzt, ſoll in prioritæt Urtheln denen ſo eine ältere hypothec auf dergleichen Grundſtück haben, vorgeſetzt werden 609. 653. ſollen Creditores nicht eher von ſich laſſen bis ſie bezahlt worden 610. welche die einem Creditori heraus practiciren und dem andern verſetzen, ſollen des beneficii Ceſſionis bonorum verluſtigt ſeyn 611. auf, angewieſene Creditores ſollen nach der Zeit und Eigenſchafft der hypothecen in prioritæt Urtheln locirt werden 654. ⸗ Leute, und Cramhändler ſollen zu Peſtzeiten ſich bey Beſuchung der Oerter und Aufnehmung der Perſonen und Güter wohl in acht nehmen 390. ſollen ihre Mauth⸗Gebühren alle 2. bis 3. Moaath entrichten 531. ſollen aus Franckreich und Savoyen keine Waaren wegen der Peſt verſchreiben 535. ſoll keiner dem andern die Kundſchafft abſpannen 568. ſollen die Waaren ihren Mitburgern um einem billigen Preiß geben 569. ſollen um die vollen Politen ſchrifftlich beym Mauth⸗Amt anhalten 590. ſollen die alten Politen ins Mauth⸗Amt liefern 593. ſollen die neu numeritten Politen alle 4tel Jahr dem Mauth Amt vorlegen 594. ſollen ihre Politen niemand andern übergeben 594. ⸗ Auswärtiger, ihre Waaren ſoll niemand für ſein eigenthumliches Gut verkauffen 569

Kauffen, von unbekannten Perſonen oder Dienſtbothen ſoll man nichts 308

Kayſers, Rudolphi Tod 125. Matthiæ 144. Ferdinandi III. 221. Leopoldi 449. Joſephi 466. Kayſerin Eleonoræ Magdalenæ Thereſiæ 526. Caroli VI. 632. Caroli VII. 647

Kehricht, ſoll man wochentlich an die ausgezeichnete Ort in und vor der Stadt bringen 350. 390. 427. ſoll man nicht auf die Lend oder in die Donau ſchütten 367. ſoll man nicht auf die Gaſſen ſchütten 427. 462. ſoll man nicht auf die Miſtſtätte ſchütten 427. 462. 463

Kelch, geraubte, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198

Keller, ſoll man ohne Erlaubnus nicht verſtifften 152. 162. 183. 219. 228. 231. 262. 307. in ſelbige ſollen Burger der fremden Getränck nicht ohne Vorwiſſen des Ungeld⸗Amts legen 143. 153. 164. 184. 220. 228. 262. 307. ſoll man reinlich halten 307

Ketten brunnen, ſoll man reinlich halten 307

Kind⸗Betterin, darff nichts in 6 Wochen geſchenckt werden 161. der, ſoll man nicht übermäßig ſchencken 613. ⸗ Oefen, ſoll man fleißig verwahren 75. ſiehe Feuerſtatt. ⸗ Tauff, bey, ſoll man ſich der Mäßigkeit im eſſen und trincken befleißigen 93. 94. 95. 193. ſollen Vormittags um 9. Uhr geſchehen 239. ⸗ Mahle, werden abgeſtellt 103. 132. 161. 239. ⸗ Ordnung, wird abgefaßt 383. 618. über ſolche, ſoll das Hanngericht ſtrenge Obſicht halten 384

Kinder, ſollen von krancken wegbleiben 79. 97. ſollen Eltern zu einen chriſtlichen Lebens⸗Wandel anweiſen 158. ſollen Eltern nicht zur Hoffart gewöhnen 421. 424. wann Præceptores ſtraffen, ſollen Eltern nicht ſcheel darüber ſehen 422. ſollen Eltern nicht auf der Gaſſe herumſchlingeln laſſen 423. ſollen Eltern vernünfftig auferziehen 424. ſollen Eltern mit ſich in die Kirche nehmen oder in die Schule ſchicken 253. ſollen bey Feuersbrünſten zu Hauß bleiben 332. 346. 378. ⸗ Ehrlicher Leute, ſoll man nicht abſpannen 194. ⸗ Mahle, werden abgeſtellt 374. ⸗ Zucht, über die verdorbene wird geklagt 421. 422

Kippen, der Münze wird verbothen 401

Kirchen, in den, ſoll man ſich alles Muthwillens enthalten 11. ſollen Burger denen Reichs⸗Tags verwandten weichen 33. 53. 100. 117. 120. 129. wird mit orthdoxen Lehrern beſtellt 71. aus derſelben ſoll man nicht ſobald nach verleſenen Evangelio laufſen 88. ⸗ Anſtalten, wegen dem Weſtphäl. Frieden 251. Diener, verfallen in Irrthümer 71. ⸗ Gang, der Brautleute ſoll mit ſtillen Inſtrumenten geſchehen 96. 132

Klag, mit erſter ſoll niemand für EE. Rath kommen 3

Kleider, der an der Peſt krancken und geſtorbenen, ſollen nicht verkaufft, ſondern in der Donau gewaſchen 39. 79. 97. 113. 134. 485. 486. und unter der Geſunden Gewand nicht vermengt werden 39. 79. 97. 113.

113. 134. 485. 486. der an der Peſt Krancken und verſtorbenen, ſollen denen ſo die Todten abholen, abgefolgt werden 485. ſollen nirgends in der Stadt verborgen und niedergelegt werden 485. ſollen nicht in der Stadt geſäubert werden 485. ⸗ Alter, verhandeln und dändeln wird verbotten 486. der, Uberfluß wird verbothen 132. 145. 159. 193. 248. 268. 284. 338. 341. 355. 375. 384. 451. 468. 619. 634. 643. ⸗ verdächtige, von inficirten Orten ſoll man weder kauffen noch verkauffen 141. 142. 485. ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243

Kleinodien, in, Uberfluß werden verbotten 132. 159

Königs, Röm., Ferdinandi IV., Tod 268

Römiſch, ſollen Burger fleißig kehren laſſen 52. 74. ſiehe Rauchfänge.

Körnen, Münz wird verbotten 169

Kohlen, auf die, ſoll man wohl acht haben 345. 376

Kollern, wird verbotten 145. 158. 188. 196

Kopfwehe, die daran leiden, ſollen bey Zeiten Mittel brauchen 78. 97. 133

Kopfſäck, ganze und halbe werden verrufſen 293. 546. 547. 625

Koppenſchopperinnen, dörffen, ſolange der Marckfahne aufgeſteckt, auf den Märcken nichts einkauffen 580

Koſtgeber, ſo keinen Beyſitz haben, müſſen von dem Wachtherrn einen Zettl vorweiſen, wann ſie irgendwo aufgenommen ſeyn wollen 537

Koth, ſoll man nicht auf die Gaſſe ſchütten 462. nicht auf die Lend und in die Donau 367. alle Samſtag von denen Gaſſen kehren 9

Krämereyen, Tax, wird auf ein 4tel herunter geſetzt 170

Kränzel-Mahle, werden abgeſtellt 374. ſollen nicht am Sonntag gehalten werden 515. Jungfern, bey Hochzeiten werden abgeſtellt 375

Kränzlein, dörffen Kinder tragen 253

Kramatholz, mit, ſoll man in Peſtzeiten einen guten Geruch machen 26. 37. 111. 483

Kramer, ſiehe Cramer.

Krancke, an der Peſt, ſollen die Geſunden nicht beſuchen 37. 79. 111. 483

Kranckheiten, anſteckende, grafiren 77. 80

Kranz, im, ſollen 10. fl. bey dem Armbruſtſchieſſen zum Beſten gegeben werden 32

Krauter, Marck, auf dem, ſoll an wöchentlichen Marcktägen der Marckfahnen aufgeſteckt werden 579

Krauterer, dörffen Schweine ſo viel ſie wollen, halten 655

Krenchen, an dem, ſoll man nicht Miſt oder Beſchütt ſchütten 428

Kreutzer, werden verruffen 235. 293. 356. 410. 412. 465. 547. 625. ſoll man in die Stuck liefern 168. welche genommen werden dörffen 293. ⸗ Halbe, werden verruffen 631. ⸗ Regenſpurgiſche 168

Kriechen, werden zu eſſen verbotten 78. 109. 246. 326

Kriegs⸗*Deputirten*, bey denen, ſollen ſich Burger entſchuldigen laſſen, wenn ſie bey Auf⸗zügen nicht erſcheinen können 446. 448. ⸗ Herr Oberſter, ſoll ein Regiſter über die Perſonen ſo hier wohnhafft ſind, halten 21. deſſen Behauſung ſoll in Feuers Gefahr Wachtgedings, Leuttner und Rottmeiſter mit ſeinen Innwohnern erſcheinen 23. deſſen Befehl bey Feuers Gefahr ſoll jedermann gehorſamen 23. ⸗ *Ordinanzen* und Servitien betreffend 199. 220. 202. 203. ⸗ Sachen, von, ſoll man nicht reden urtheilen 74. 106. 118. 121. 130. 143. 164. 184. 187. 190. 210. 220. 228. 296. 309. ⸗ Schreiber, ſoll die Schneller und Taglöhner ſo bey Feuers⸗Gefahr bey der neuen Pfarr verſammlet, ableſen und die abweſende notiren 456. was er von einer Leiche fordern darff

Kuen, brennen, auf der Gaſſen und in Häuſern wird verbothen 345. 376

Kundſchafften, ſollen Handwercks⸗Geſellen aller Orten haben 585. ohne, ſollen die hier ihre Geſellen nicht wegreiſen laſſen ſo keine haben, ſollen vom Meiſter keine Arbeit bekommen 585. ſollen über 6. kr. nicht koſten

Kundſchaffter, werden aufgeſtellt 585

Ubertretter derer Obrigkeitlichen Verordnungen 32. 44. 47. 51. 76. 107. 130. 143. 153. 180. 181.

Kupffer, ſoll man von Soldaten nicht kaufen 198. 209. 232. 241. 243

Kuppeln, das unordentliche wird verbothen 103.

Kuppler, ſollen aufgeſchafft werden 194

Kurtzweile, werden eingeſtellt 222. 268. 284. 451. 468. 634. 648

L

Lader, ſollen keine Güter ohne dem Zeichen und Gegenwart des Güterbeſtätters oder Beſchauers an- und abladen 528. ſo ſie etwas verdächtiges mercken, ſollen ſolches anzeigen 529. ſollen an keinen andern Ort der fremden Fuhrleute Güter dann bey der Stadt Waag abladen 573. - Tax, 302. 303. 438. 439. 545. 562

Ladzeichen, ohne ſelbiges, ſollen die Lader nichts vornehmen 529. auf ſolche, ſollen Lader wohl acht haben 529. müſſen ins Maut-Amt geliefert werden 529

Läden, ſoll man ohne Erlaubnus nicht verſtifften 152. 162. 183. 219. 228. 262. 307. wie ſolche vermiethet werden ſollen 543. 549

Land-Gutſcher, ſollen zu Peſtzeiten in Beſuchung der Oerter und Aufnehmung der Perſonen und Güter vorſichtig ſeyn 390. - Müntzen, werden verbotten 356. 361. 406. 410. 422. - Volck, dem flehenden ſoll man die Failſchafften nicht abdrucken 243. flehendes, ſoll niemand unangezeigter einnehmen 242

Laſter, etliche ärgerliche, werden verbotten 29. 42. 45. 135. 158. 188. 245. 248. 352. 360

Latern, ohne, ſoll man nachts nicht auf die Böden oder in die Ställe gehen 333. 345 376. mit, ſoll man Nachts auf der Gaſſen gehen 349. 381. 414. 566. mit einem brennenden dicken Licht ſoll jeder Haußherr Nachts bey Feuers-Gefahr vors Fenſter hinaus hängen 455

Lautreiſigkeit, alle wird verbothen 190

Lazareth, in der Stadt, wird eingericht 492. wer hinein will, muß ſich bey EE. Allmoſen Amt anmelden und was gewiſſes bezahlen 493

Lazarus, Sanct, dahin ſollen die Peſt beladene gebracht werden 39. 113. daſelbſt ſoll denen Peſt beladenen geprediget und das Heil. Abendmahl gereicht werden 112

Leben, eines chriſtlichen, ſoll man ſich zur Peſt-Zeit befleißigen 35

Lebens-Mitteln, mit, ſollen ſich Burger auf 1. Jahr verſehen 242. - Wandels, eines chriſtlichen, ſoll man ſich befleißigen 104. 158. 243. 245. 268. 284. 315. 338. 345. 352. 355. 359. 376. 451

Leder, ſoll man von Soldaten und Marquetendern nicht kauffen 243

Leben-Pferde, was man dafür bezahlen muß 282. 289. 301. 311. 320. 330. 362. 543. 560

Lehrjungen, ſollen keinen Unfug in Kirchen und auf der Gaſſen treiben 425. denen, ſollen die Meiſter keinen Muthwillen geſtatten 426. der, Lohn, 551. 552

Leichen, wenn die ausgetragen werden ſollen 216. was des Cuſtodis Jung davon bekommt 619. bey, ſoll man nichts ſchencken 375. - Ordnung, 617. wird abgefaßt 383. über die, ſoll das Haußgericht ſtrenge Obſicht halten 384

Leichtfertigkeiten, alle, werden verbotten 31. 103. 133. 135. 220. 228. 248. 262. 309

Leimfahr, was man davor bezahlen muß 287. 288. 289. 300. 301. 310. 320. 560

Leing.wand, derer, an der Peſt verſtorbenen, ſoll nicht bey denen Brunnen ſondern in der Donau gewaſchen werden 97. 113

Leinwath, ſoll man nicht von Soldaten kauffen 198. 209. 232. 241. 243. darff unter 10. Ellen nicht auf den Marck gebracht werden 577. ihre, ſollen Burger auf hieſiger Bleiche bleichen laſſen 650. wer ſolche auswärtig will bleichen laſſen muß ſie vorher in das Leinwand Beſchau Gewölbe auf die Waag bringen und das Beſchau Geld erlegen 650

Lend, auf die, ſoll man keinen Miſt und Unſauberkeit ſchütten 367. - Schreiber, ſollen weder Güter noch Perſonen ohne gute vorgezeigte Päſſe herein paßiren laſſen 535

Leuttner, ſollen bey Feuers-Gefahr bewaffnet vor ihres Kriegs-Herrn Behauſung erſcheinen 22. ſollen bey Feuers-Gefahr, ſo kein Kriegs- oder Feuer-Herr im Wachtgeding iſt, in den Wachtherrn laſſen 23

Licht, ſoll man nach dem Thurnerblaſen auf der Gaſſen haben 46. 76. 91. 94. 100. 107. 118. 121. 130. 135. 143. 152. 158. 164. 184. 194. 210. 228. 248. 263. 309. 349. 380. 414. 566. 598. mit dem, ſoll man gewahrſam umgehen 106. 116. 117. 120. 129. 143.

143. 164. 184. 220. 228. 243. 333. 345. 376. nicht ohne, ſoll man nachts nach Hauß gehen 190. 194. ſoll man, denn Lermen ſchlagen ausläuten 210. = Zeit, über, ſoll man nicht im Schlitten fahren 76

Lieder, ſchandbare, werden verbotten 31. 45. 68. 158. von ungleicher Auslegung ſollen auf Waag und vornehmen Hochzeiten nicht abgeſungen werden 617

Liedlohn, der Ehehalten, wie er in Gauten ſoll ſocirt werden 357. ſollen Burger nicht aneinander ſteigern 276

Lohn, der Arbeiter 4. der Ballenbinder 302. 438. 439. 544. 561. der Botben, 8. 282. 289. 302. 310. 320. 330. 362. 437. 543. 560. der Habermäder 280. 287. 299. 319. 436. 542. 558. der Handlanger 278. 285. 289. 297. 433. 539. 551. der Henger 280. 287. 299. 319. 436. 542. 558. der Holtzſchneider 7. 280. 287. 300. 319. 436. 542. 558. der Holtzführer, 7. 280. 281. 300. 319. 436. 542. 558. Karrleute, 287. 288. 300. 310. 319. 437. 542. 559. der Mäder 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558. der Maurer 4. 5. 278. 285. 297. 433. 539. 551. der Mertelröhrer 278. 285. 297. 433. 539. 551. der Poſt Gutſchen und Leben Pferde 282. 289. 301. 311. 330. 437. 543. der Schnitter 280. 287. 300. 319. 436. 542. 558. der Schroder 303. 311. 330. 439. 545. 562. der Stadtbauern, 280. 288. 300. 436. 542. 559. der Strohſchneider, 280. 299. 319. 435. 541. 558. der Taglöhner, 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558. der Tachdecker, 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558. der Treſcher 280. 287. 299. 319. 436. 542. 558. der Zimmerleute, 279. 286. 298. 434. 539. 551. mit dem, der Arbeit, ſoll man niemand übernehmen 267.

Lied, ſiehe Liedlohn.

Loßſprechen, derer Jungen am Sonntag ſoll nicht geſchehen 515

Lügen, wird verbothen 158

Lumpen, ſoll man nicht auf die Miſtſtätte bringen 482

Luſtbarkeiten, vermeintliche, werden verbotten 468. 482

M

Maaß, mit ungleichen, ſoll man niemand vertheilen 129. 152. 162. 184. 220. 228. 262. 309

Mäckler, ſollen keine fremde oder verdächtige Sachen im Pfandhauß verſetzen 474

Mäder, der Lohn 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558

Mänteln, in, ſoll man auf Hochzeiten tantzen 461

Mäßigkeit, im Eſſen und trincken, wird geboten 77. 88. 97. 109. 118. 127. 133. 145. 239. 246. 268. 284. 338. 341. 451. 468. 634. 648

Magd, der Hebamme, was man geben ſoll 613

Mahlgeld, bey Bierhochzeiten, ſoll 1 fl. ſeyn 614. bey Waagbochzeiten, ſoll nicht über 2. biß 3 fl. ſeyn 615. Zeiten, bey, ſoll man nicht über 6. Trachten haben 160. zu, bey Hochzeiten ſollen die Gäſte von dem Procuratore geſetzt werden 615. 642. bey Hochzeitlichen, ſollen ſich die Gäſte nicht zu Tiſch vordringen 641. = Handwercks, werden verbotten 160. = Herraths, werden verbotten 374. = Kindelbett, werden verbotten 160.

Maid, die ſoll man des Nachts unbetaſtet laſſen 76. 100.

Marck = Fahnen, wenn ſolcher auf Wochen = und Abend = Märcken aufgeſteckt werde 579. = Feilſchafften, nach Gewicht Ellen und Maaß, wie ſie dem kaufft werden ſollen 176. nach dem derwie ſie verkaufft werden ſollen 177. = Knechte, ſollen bey Hochzeiten wohl acht haben, wer der Gutſchen ſich ohne Erlaubnus bedienet 641. ſollen auf die Leute, welche das kleine Vieh aufkauffen, und wieder verkauffen, acht haben 579. ſollen die böſen Buben vor denen Kirchen und auf der Straſſen an Sonn = und Heil. Tägen wegtreiben 516. = Tägen, an, wird in Peſtzeiten das aufkauffen vor der Stadt verbotten und umſoll ein gewiſſer Marck = Fahnen 493. aufgeſteckt werden 579

Marketendern, von, ſoll man nichts kaufen 209. 232. 243

Mats

Marſchalln, dem Reichs-Erb, ſollen Burger die Beſchrig- und Auszeichnung ihrer Häuſer verſtatten 308
Masquiren, ſich, wird verbotten 76. 92. 93. 94. 98. 100. 103. 106. 118. 121. 127. 135. 158. 194. 222. 355. 566. zu Nachts, und auf der Gaſſen zu gehen 566
Materialiſten, fremde, ſollen auſſer der Kirchweyh nicht hauſiren gehen 303
Mauern, die dahin in Feuers Noth verordnet ſind ſollen, ſogleich nach dem blaſen oder anſchlagen, daſelbſt ſeyn 24. hinter die, ſoll man nichts unſauberes tragen 78. 109. 133. 246
Maurer, ſollen das Brod vor die Frühſtund nicht mehr haben 298. 434. 540. 552. ſollen in kurtzen Tägen am Taglohn um 2. kr. weniger haben 298. 434. 540. 552. wenn ſie des Morgens an die Arbeit und des Abends davon gehen ſollen 556. deren Lohn, 4. 5. 278. 285. 297. 433. 539. 551. = Geſellen, ſollen unter der ſtund niemand andern arbeiten 299. 435. 541. 556. ſiehe Geſellen. Meiſter, ſoll bey einem Hauptbau wenigſtens alle Tage einmahl zu ſehen 329. 434. 540. 552. ſiehe unten Meiſter.
Mauth, von der gedoppelten Bayriſchen, ſind burgerliche Güter frey 588. = Beamte, ſollen auf die Polten fleißig acht haben 590. ſollen über 2. bis 3 Monath niemand borgen 531. = Gebühren, ſollen alle 2. bis 3. Monath bezahlt werden 531. = Geld, ſollen Burger nicht lange anſtehen laſſen 369. 370. = Rechte, ſollen von einem burgerlichen Gut nicht mehr genommen werden 530. = Polten, ſollen Burger nicht mißbrauchen 590. 593. 594. umſolle, ſollen Kaufleute ſchrifftlich beym Mauth-Amt einkommen 590. ſoll niemand ändern 591. 594
Maxdor, werden im Preiß heruntergeſetzt 621. 625
Medicus, ſoll zu Peſtzeiten die inficirten Perſonen bey EE. Almoſen-Amt anzeigen 485.
Peſt, wird beſtellt 488
Mehl, ſoll man nicht für- oder aufkauffen 417. darff von allen Land-Müllern auf freyen Marck gebracht werden 635
Meiſter, Zimmer und Maurer, was ſie im Sommer bekommen 4. was im Winter 5. ſollen jedesmahl bey der Auszahlung ſeyn 279. 286. 555. ſollen die Burgerlichen Geſellen vor denen fremden befördern 279. 286. 298. 435. 540. = Stücke, ſollen nicht an Sonn- und Feſttägen begangen werden 515. = Handwercks, ſiehe Handwercksmeiſter.
Melaunen, werden zu eſſen verbothen 78. 109. 246
Melber, ſollen in der Stadt keine Schweine halten 656
Menſchenkoth, ſoll man nicht auf die Gäſſen ſondern in die Donau tragen 78. 97. 109. 133. 161. 246
Mertlehrer, Lohn, 278. 285. 289. 297. 433. 539. 551
Meſſing, geraubtes, ſoll man nicht von Soldaten kauffen 198. 209. 232. 241. 243
Metz, wer ſchenckt, darff keinen ſüſſen oder welſchen Wein noch Bier ſchencken 14. item, ſoll man an Feyertag nicht unter der Kirche geben 44. 47. 146. = ſchencken, ſollen keine Spillent ohne Erlaubnus des Herrn Hauptgrafen halten 160. keine Winckel oder nachtliche Tänze geſtatten 160. = ſieder, ſollen denen Gäſten Mittags und unter Tags keine gekochte Speiſen vorſetzen 132. 160. vor 7. Uhr früh und unter der Predigt niemand zechen laſſen 146. 160. über 9. im Winter und 10. Uhr im Sommer niemand zechen laſſen 147. 160
Metzger, ſollen, ſo lange der Marckfahne aufſtecket, nicht einkauffen 580. ſollen das kleine Vieh nicht fürkauffen 580. = Klepper, was man dafür des Tags zahlen ſoll 282. 289. 301. 311. 320. 330. 362. 560
Miſt, ſoll man nicht mehr auf die Gaſſen ſchütten 26. 36. 78. 79. 110. 305. 427. 482. 503. ſoll man wöchentlich ausführen 97. 110. 133. 247. 305. ſoll man nicht bey die Freudhöfe führen laſſen 247. ſoll man nicht auf die Lend und in die Donau ſchütten 367. 428. 462. = ſtätte, auf die, ſoll man alles Kehricht ſchütten 427. 462. 482. 503. wo die anzutreffen 464. 504. werden mehrere aufgerichtet 462
Mobilien, die durch die Peſt inficirte, ſollen gereinigt werden 498
Monſtranzen, geraubte, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198

Müller, Land, alle und jede, dörffen ihr Mehl zu freyen Marck bringen 635
Münzen, fremde geringe, werden verbothen 63. 64. 148. 167. verkauffene, sollen der Obrigkeit eingeliefert werden 65. deren Verführung wird verbothen 148. 154. 155. 158. 169. 317. 401. 402. 457. geringern und auswiegen wird verbotten 318. Weesen betreffend 62. 122. 135. 137. 140. 147. 153. 165. 234. 237. 255. 292. 316. 355. 360. 391. 401. 404. 407. 408. 410. 457. 465. 512. 545. 620. 623. 631
Müssiggang, wird verbothen 103. 193. 355. 371
Music, wird verbothen 284. 468. 527. lautreisige wird verbothen 127. 145. 188. 196. 222. 458. 634. 648. weltliche wird verbothen 482. 634. wird an Sonntag verbothen 515
Musicanten, wieviel, bey Waag- Weis- und Bier Hochzeiten seyn dörffen 617

N

Nachbarn, sollen an einander in Gefahr nach Vermögen beystehen 600
Nachbochzeiten, wie und wo solche zu halten sind 616. bey, soll man keine Kostbarkeiten gebrauchen 374. werden eingestellt 315. bey, dörffen nur 2. Tische seyn 160. dörffen ohne Entgeld der Gäste seyn 160. werden auf 10. Personen erlaubt 96. 132
Nachreden, böse werden verbothen 158. 334
Nachschiessen, mit dem Stabel soll gehalten werden 84
Nacht, Music, wird verbothen 46. 47. 103
- zettel, sollen nach dem Thorsperren dem Herrn Cammerer übergeben werden 150. 216. 247. 344. 389. 660
Nachts, soll man nicht ohne Licht ausgehen. und friedlich seyn 46. 91. 94. 98. 100. 106. 118. 121. 130. 135. 143. 152. 158. 164. 184. 194. 220. 228. 248. 263. 309. 349 380. 414. 566. 598. soll man nicht aus denen Häusern gehen 210. soll man nicht masquirt auf denen Gassen gehen 566. soll man nicht abtrechten 98. 135. soll man nicht ohne Laternen in die Ställe oder auf die Böden gehen 333. schwärmen, in Häusern und auf der Gassen wird verbothen 91. 94. 98 100. 106. 118. 130. 143. 263. 295. 309. 565
Nadler, dörffen schlechte Nürnbergisch- Steyrisch- und Berchtolsgadner Waaren führen 574
Näderin, soll denen Ehehalten verbottene Kleidungen nicht machen 276
Nahmens- Feste, sollen nicht am Sonntag gehalten werden 515
Neuberschmiede, sollen keine feine Messinge Waaren führen und verkauffen 574
Neuner, werden bey dem Armbrust schiessen erwehlt 82. haben Macht bey dem Armbrust schiessen alle Strittigkeiten zu entscheiden 83
Notarii, sollen sich nach der Stempel- Ordnung halten 459. wann sie zu ihren Instrumenten den rechten Stempel nicht nehmen, sollen von jedem Groschen 1. Thaler Straff geben 639
Nothdurfft, seine, soll niemand auf der Strasse verrichten 36
Nürnberger, Burger Gut, solle ohne Nürnbergische Politen nicht frey passirt werden 532
Nächtern, sollen Burger in ihren Diensten seyn 448

O

Obligationes. Steuer, wer einige in Verlag hat, soll sie binnen 14. Tagen in EE. Steuer Amt verzeigen 635. wer darauf Geld leyhen will solle solches vorher EE. Steuer-Amt anzeigen und solche produciren 638
Obst, soll man nicht auf oder verkauffen 579. anzeitiges wurmstichiges wird zu essen verbotten 78. 79. 109. 246 326. 351.
Marck, auf dem, soll an wöchentlichen Marcktägen der Marckfahnen aufgesteckt werden 579
Obstlerinnen, dörffen auf denen Märcken so lange der Marckfahne aufsteckt nicht einkauffen 580
Oehlerer, sollen keine Schweine in der Stadt halten 656
Officiers, sollen die unterhabende Mannschafft in schärfferer Disciplin halten und wohlauf sie acht haben 419. ihrer, Commando sollen

ſollen Burger Folge leiſten 448. * Wacht, ſollen auf die reiſenden Perſonen und ankommende Güter wohl acht haben 321. 322. 535. ſollen die Bettler und Herrenloß Geſind ohne redliche Kundſchafft nicht in die Stadt laſſen 337

Ordinanz Verpflegung, der Infanterie 199. 202. 203. 210. 212. der Cavallerie 200, 202. 203. 210. 213

P

Pallier, Lohn 551. 552

Panckerieren, wird verbothen 188. 239

Pappier, dörffen Buchdrucker Bögen und Buchweiß verkauffen 573. geſtempeltes wird eingeführt 458

Paſſagiers, ſiehe Fremde.

Partheyen, dörffen an Sonn- und Feſttagen nicht aufgenommen werden 516

Paten, geraubte, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198

Patouillen, ſollen die Wirths- und Schenckhäuſer viſitiren und die über die erlaubte Zeit zechende und lermende Leute auf die Haupt-Wacht führen 566. an denen, ſoll man ſich weder mit Worten noch mit Wercken vergreiffen 592

Pazner, drey, werden verruffen 136. 137. 141. 154. 156. 361. * ſechs, werden verruffen 140. 154. 156

Pech, ſoll man wohl verwahren 346. 377

Perſonen, von unbekannten, ſoll man nichts kauffen 308. ſolchen keinen Unterſchleiff geben 308. mit böſer Kranckheit behafftete, ſoll man nicht beherbergen 308. 353. ſo mit Päſſen und Fedebriefen nicht verſehen, ſollen nicht in die Stadt gelaſſen werden ohne Eyd 323. 388. wegen *Contagion* Verdächtige, ſollen ſich nicht in die Stadt ſchleichen und unverzüglich von hier wegbegeben 352. 353. 387

Peſt, wer dieſe Kranckheit überkommt, ſoll ſolches dem Rottmeiſter anzeigen 25. an der, verſtorbene ſollen Nachts ausgetragen werden 41. 488. durch die verordneten Austrager 115. 488 wer damit überfallen wird, ſoll ſogleich einen Medicum zu Rath ziehen 484. ſo an derſelben kranck geworden, ſoll man nicht aus dem Hauß ſtoſſen 491. wer an derſelben verſtorben, davon ſoll man den Ausrichter umſtändliche Nachricht geben 492. * Anſtalten, 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 108. 131. 321. 325. 349. 350. 387. 430. 488. 490. 534. 627. beladene, ſoll niemand beherbergen 25. 38. 111. 353. wenn ſie wieder aus und unter die Leute gehen dörffen 38. 97. 112. 133. 485. 489. wo in einem Hauß geweſen, ſollen die Geſunden binnen 14 Tagen daraus nicht gehen 38. 39. 485. 486. 489. 492. nicht binnen einem Monath 112. 485. 489. 492. ſollen nach St. Lazarus gebracht werden 391. 113. 486. ſollen Leute zur Wartung haben 40. 486 Ausrichter, wird beſtellt, ſo vor die Wart und Pflege der Krancken ſorgen muß 486. 487. inhauß, die dahin verordnete ſollen beſtändig darinne bleiben 487. inträgern, ſoll man alles von inficirten Perſonen aushändigen 483. Wärter, ſollen ſich der geſunden Umgang enthalten 40. 114. 487. Zeiten, wer in ſelbigen ſtiehlt, ſoll mit der Todes ſtraff belegt werden 496

Pfänder, ſollen von denen Juden ausgelöſt werden 9. 470. ſollen Herlepher bey Zahlung des aufgenommenen Darlehens hergeben 237. auf, ſoll man nicht bey Fremden oder Juden Geld entlehnen 397. auf, wer ein Darlehen bey dem Pfandbuch bergiebt, ſoll verſchwiegen bleiben 399. ſoll man zu rechter Zeit wieder auslöſen 473. an die, wer ſolche durch Unterhändler verſetzen läßt und von ſolchen das darauf entnommene Geld nicht getreulich empfanat, kan ſich der Debitor nicht halten 608. ſollen Creditores nicht in ſich ſelbſt verzehren laſſen, ſondern rechtlich verkauffen 608. Hauß, wie man ſich bey ſolchen ſicher ſtellen kan 606. wer auf ſolche Geld leyhen will, muß ſie ſpecificiren und taxiren laſſen 607

Pfand, Amt, wird wöchentlich zweymahl gehalten 470. ſoll aus 4. Perſonen beſtehen 472. Buch, wird erneuert 396. wer bey demſelbigen verſichert wird, darff die Pfänder vor beſchehener Zahlung nicht aus Händen geben 398. bey demſelben verſicherte Credita haben die Vorzugs-Gerechtigkeit 399. Hauß, wird aufgerichtet 469. muß vor die im Verſatz genommene Pfänder ſtehen 472. hat das jus prælationis in mobilibus in und auſſer

ſer einem Concurſu 472. darff niemanden vor das Pfand reſponſable ſeyn noch ſolches ad Maſſam Curatoriam liefern 472. wie es daſelbſt mit dem Geld auszuleihen gehalten wird 473. Inhabere, ſollen über Jahr und Tag die Intereſſen nicht anſtehen laſſen 608
Pfeiffen, zu, wird verbothen 127. 145. 309
Pfenning, Schißler, werden verbothen 123
Pferde, ſoll man von Soldaten und Marketendern nicht kauffen 241. 243. was man dafür des Tags bezahlen ſoll 282. 289. 301. 311. 320. 330. 362. 438. 543. 560. Unterkäuffel ſiehe Roß-Unterkäuffel, Verkauff, ſiehe Roß-Verkauff.
Pfuſchereyen, ſollen Burger in ihren Häuſern nicht geſtatten 602. 604
Pfifferlinge, werden zu eſſen verbothen 78 109. 326
Pfirſig, werden zu eſſen verbothen 109
Pflaſter, auf das, ſoll kein Harm oder Unſauberkeit geſchüttet oder getragen werden 9. 78. 109. 129. ſoll man alle Feyerabend ſauber kehren 36. 37. 78. 97. wöchentlich Zweymahl 483
Pflaumen, alle Arten von, werden zu eſſen verbotten 78. 109. 326
Pflicht, der Vormünder, 19. 20
Philippsthaler, beſchnittene, werden verrufen 293
Plämpffen, bey, dörffen Spielleute ſeyn 103
Plerren, auf der Gaſſen, und in Häuſern wird verbotten 158
Plaudern, freches, von denen Zeitläufften wird verbotten 445
Policey, Ordnung, 87. 95. 145. 157. 179. 180. 187. 191. 195. 209. 214. 238. 273. 338. 353. 374. 381. 580
Politen, müſſen fremde Wüllenweber im Bayriſchen Creyß aufſteigen daß ſie in Fränckiſchen oder Schwäbiſchen Creyß angeſeſſen wann ſie Wolle kauffen wollen 61. mit leeren ſoll man keinen Mißbrauch treiben 531. der, hat das Regenſpurgiſche Gut zu gaudiren 592. auf ein ungewiſſes, ſollen nicht zu viel begehrt werden 593. Alte, ſollen ins Mauth Amt geliefert werden 593. Burger, wie ſie gefordert werden ſollen 531. Mauth, ſollen Burger nicht mißbrauchen 590. 593. 594. um volle, ſollen Kauffleute ſchrifftlich beym Mauth-Amt einkommen 590. ſoll niemand ändern 591. 594. Leere, ſollen mit Numeris bemerckt, dieſe an die Requiſitions Zettl getragen und die Zettl außbehalten werden 593. neu numerirte, ſollen alle viertel Jahr dem Mauth-Amt vorgelegt werden 594
Poltern, auf der Gaſſen wird verbotten 76. 98. 103. 106. 118. 121. 130. 135. 143. 145. 152. 158. 164. 184. 194. 220. 222. 228. 243. 263. 309. 598. in Wirthshäuſern bey der Zech wird verbotten 188. 196. 256
Polz, wie dick der, bey dem Armbruß ſchieſſen hat ſeyn dörffen 82. 86. ſolcher hat beſchrieben werden müſſen 82. zum meſſen und ziehen wurden verpflichtete Perſonen genommen 84.
Pomeranze, ohne Zierde, darff man denen Todten mit ins Grab geben 617
Poſten, von ihren, ſollen Burger auf der Wacht nicht geben 448
Poſtklepper, was man dafür bezahlt 282. 289. 301. 311. 320. 330. 362. 438. 543. 560
Poting, ſollen die bey Feuers Gefahr Hauß ſind, mit Waſſer vor die Thür ſetzen 27. mit Waſſer, ſoll man bey Feuers Gefahr auf den Boden und hin und wieder ſtellen 28. 34
Pracht, aller wird verbothen 89. 93. 159. 188. 248. 327. 338. 341. 352. 371. 375. 384
Praſſen, wird verbothen 193. 315
Predigern, auf der Canzel ſoll man öffentlich einreden nicht
Predigt, unter der, ſoll man nicht ſpatzieren gehen 88. ſoll man fleißig beſuchen 193. unter der, nicht in die Wirthshäuſer gehen
Prewen, ſiehe Bierbrauer. 393
Privilegium, des Pfandhauſes
Prioritet Urtheln, in, ſollen die Beſitzer 472.
rer neuern Hauß- und Kauff-Brieffe denen ſo eine ältere hypothec auf der gleichen Grundſtück haben, vorgeſetzet werden
Procuratores, ſo zu ihren Schrifften den 609
ten Stempel nicht nehmen ſollen vor rechGroſchen 1. Thaler Straff geben 63 9 ziehen
bey Hochzeiten wohl acht haben wer ſollen
Gutſchen ſich ohne Erlaubnuß bedienet der
ſollen keine Flör und andere Verbrung

Diese Anzeige gehört zu der Auflage des Buches: Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig, Duncker & Humblot. 1875–1912.

Bd. XXXIII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1891. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXIV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1892. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1893. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXVI. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1893. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXVII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1894. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXVIII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1894. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XXXIX. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1895. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XL. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1896. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLI. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1896. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1897. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLIII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1898. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLIV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1898. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1900. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLVI. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1902. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLVII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1903. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLVIII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1904. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. XLIX. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1904. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. L. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1905. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LI. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1906. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1906. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LIII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1907. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LIV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1908. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LV. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1910. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LVI. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1911. 1 Mk. 60 Pf.

Bd. LVII. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1912. 1 Mk. 60 Pf.

Ergänzungsband. Nachträge. Register. Mit 1 Porträt. 1913. 1 Mk. 60 Pf.

Register zu den Bänden 1–56 (Nachträge und Ergänzungsband). 1913. 1 Mk. 60 Pf.

Register zu den Bänden 57–112 (Nachträge und Ergänzungsband). 1913. 1 Mk. 60 Pf.

Register zu den Bänden 113–168 (Nachträge und Ergänzungsband). 1913. 1 Mk. 60 Pf.

Register zu den Bänden

vom Unterkäuffler darüber 645. wer in 3. oder 4. Tagen nicht erlegt, soll der Kauff nicht gelten und der Verkauffer der Rechts-Wohlthat von 14. Tagen der Gewährleistung verlustigt seyn 645. Verkauff, bey solchen muß der Verkauffer vor die Haupt-Mängel 14. Täge stehen 643. von solchen soll Kauffer und Verkauffer jeder zwey Weißpfenning Unterkauff geben 328. 518. 644

Rottirens, soll man sich enthalten 190. 210. 599. 646

Rottmeister, haben über 10. Häuser Befehl 10. 21. sollen darüber ein Verzeichnus haben 21. 68. sollen alle Zinnß Zeit nachfragen wer seine Wohnung verändert hat 21. 68. diese Veränderung dem obersten Kriegs-Herrn anzeigen 21. 69. zu Anfang ihres Amts alle Quatember nach der Innwohner Gewehr fragen 21. 69. sollen keinen Schweinspieß für Gewehr passiren lassen 21. sollen das Gewehr aufzeichnen und dem obersten Kriegs-Herrn solche Verzeichnus behändigen 21. nach denen Kindöten und Mistätten fleißig fragen 22. 69. sollen bey Feuers-Gefahr bewaffnet mit ihren Innwohnern für des Kriegs-Herrn Behausung lauffen 23. 70. sollen bey Feuers-Gefahr so kein Krieg oder Feuer-Herr in dem Wachtgeding ist, für des Wachtherrn Thürlauffen 23. können mit über den halben Theil der Innwohner bey Feuers-Gefahr zu den Kriegs- oder Wachtherrn eilen 24. sollen wegen der fremden fleißig nachfragen 24. sollen forschen ob niemand mit der Pest beladen 25. sollen denen Burgern und Innwohnern verbieten niemanden zu beherbergen der mit der Pest beladen oder aus solchen Oertern kommt 25. sollen, so jemand an der Pest unter seinen Innwohnern krank wird, solches dem Wachtherrn anzeigen 25. sollen Zauberer, Wahrsager, Kuppler und andere leichtfertige Weiber ausschaffen 26. alles fluchen und Gotteslästern verbieten 26. sollen darauf sehen, daß die ledigen Manns-Personen bewehret werden 69. und daß das Pflaster reinlich gehalten, keine Leichtfertigkeit getrieben ꝛc. ꝛc. werde 69. 428. die, so zu seiner Rott gehören, ihrer Pflichten fleißig erinnern 69. sollen, sobald man anschlägt, gerüstet mit dem meisten Theil seiner Rott auf seinen Platz ziehen 70. 291. nebst seinen Untergebenen des obersten Kriegsherrn und seines Lieutenants Befehl gehorsamen 70. 291. die Abwesende aufzeichnen und solche dem Wachtherrn übergeben 70. 291. 332. sollen auf das Herrenlose Gesind, Bettler ꝛc. ꝛc. Thun und Lassen fleißige Obsicht halten 373. auf die Reinlichkeit des Pflasters des Gestatts und der Ruland sehen 428. Befehl, 68. 87. 128

Rumoren, wird verbotten 133. 190. 309

Ruß, soll man nicht auf die Gasse schütten 462

S

Sabbath, soll nicht entheiligt werden 315. 360. schänderey, wird verbothen 518

Sachen, gestohlene, sollen nicht in Pfand-Amt versetzt werden 474 von, soll man eine Specification ins Pfand Amt übergeben 474.

Sacramenta, heilige, soll man fleißig gebrauchen 193

Säufften, wo sie anzutreffen 477. was man dafür bezahlen muß 477. wenn man sie bezahlen soll 478 Tragen, wird angefangen 476. Träger, Instruction 478. 479

Saigern, Müntz, wird verbotten 169

Saitenspiel, wird verbotten 339

Samler, vagirende soll man über 3. Tage nicht beherbergen und ohne redliche Kundschafft nicht zum Thor herein lassen 336

Sand, soll man nicht auf die Gassen schütten 337

Saufften, siehe Völlerey. 463

Schänden, und schmähen wird verbotten

Schauder, die empfinden, sollen bey Mittel dafür brauchen 145

Schatten, soll man wohl verwahren 133. 346.

Scheffer, mit Wasser, soll man auf den Boden stellen 377

Schencken, soll ein jeder für sich und andern 15. soll man nur in einem bey Handwerckern, wird verbotten 15. Wein, Bier, siehe Gastgeben, 57.

Scheiben, soll man nicht auf die Gassen schütten 427. 462. nicht auf die Land oder in die Donau

Schiedmünz, geringhaltige, wird verbotten 234. 237. 292. wieviel man in Zahlung annehmen verbunden 367

Schießzeug, soll niemand, deme es nicht gehöhrt, tragen 167

Schiff 599

Schiffleute, ſollen zu Peſtzeiten mit Beſuchung derer Oerter und Aufnehmung derer Perſonen und Güter vorſichtig ſeyn 390. ſollen weder beym Abfahren Gut mit in Commiſſion nehmen noch mit hiehergebrachten Cramſchafften marchandiren 575
Schiffnobel, deſſen Valor 166.
Schildwachten, ſollen denen, ſo Holtz aus dem Obern und Unterwöhrt hereintragen, wegnehmen 420
Schindeldächer, unter die, ſoll man kein Brennholtz, Heu oder Stroh legen 260.
Schinderey, Geld, wird verbothen 239
Schiſſler, pfenning werden verbothen 125. 181
Schlitten, im, ſoll man nicht unter der Veſper Predigt oder über Liecht Zeit fahren 76. 93. 94. 103. 158. 194. auf der Reuden zu fahren wird verbotten 92. 93. 127. fahren wird verbotten 132. 355. 515. 648. an Sonn- und Feſttagen 515.
Schlüſſel, der Stadt, werden wieder einantwortet 249
Schmaltz, ſoll man nicht auf oder fürkauffen 506. 579. ſoll man nicht ausführen 506. auf der Stadt Waag abwägen laſſen 506. ſoll man von Soldaten oder Marketendern nicht kauffen 241. 243. Satz, 174
Schmelzen, Müntz, wird verbotten 169
Schnee, ſoll aufgehauen und in die Donau getragen werden 161
Schneider, ſollen denen Ehehalten verbottene Kleidungen nicht machen 276. ſollen mit Seiden und andern Cramwaaren nicht Krämeren treiben 575.
Schneller, ſollen in beſondern Rotten bey Feuers-Gefahr theils bey dem Zeughauß theils bey der neuen Pfarr erſcheinen 456.
Schnitter, Lohn, 280. 287. 300. 436. 541. 558
Schreiber, vagirende, ſoll man über 3. Tage nicht beherbergen und ohne redliche Kundſchafft nicht zum Thor herein laſſen 336. 337.
Schreiner, was er von einer Todtentruhe fordern darff 618.
Schrefen, bey der Zech in Wirthshäuſern wird verbotten 188. 195. 222. 256. auf der Gaſſen des Nachts wird verbotten 76. auf der Gaſſen wird verbotten 220
Schrifft, Frantzöſiſche, wird zu verkauffen verbotten 15. 16
Schroder, ſollen der Fremden Fuhrleute Gut nirgends anderswo dann bey der Stadt-Waag abladen 573. Tax, 303. 311. 439. 545. 562
Schützen, bey dem Armbruſt-Schieſſen haben nur mit einem Geſchoß ſchieſſen dörfen 82. bey dem Armbruſt ſchieſſen ſollen mit freyen Arm ſchieſſen 83
Schuldiener, verfallen in Irrthümer 71
Schulen, werden mit reinen Lehrern beſetzt 78
Schuß, wie viele, bey dem Armbruſt ſchieſſen gethan werden ſollen 82.
Schuſter, ſollen denen Ehehalten verbottene Schuhe nicht machen 276
Schutz, Scheine, ſollen die haben, ſo bey Burgern logiren wollen 366.
Schweine, ſoll niemand mehr auf das Pflaſter treiben 25. 37. 78. 79. 97. 133. zu halten wird verbotten 111. 133. 307. 326. 351. 483. ſoll niemand zu viel halten 246. 655. ſollen zu Peſtzeiten im Unterwörth untergebracht werden 483. dörffen Stadtbauern, und Krauterer ſo viel ſie wollen, halten 655. - Ställe, ſollen keine neue mehr in der Stadt errichtet werden 656. ſo erbauen will, ſollen im Unterwörth Plätze angewieſen werden 656. - Spieß, wird für kein Gewehr gerechnet 21
Schwelgerey, wird verbotten 89. 93. 103. 159. 193. 338. 355. 371. 482.
Schwören, ſoll man ſich enthalten 76. 88. 100. 103. 106. 118. 121. 129. 135. 148. 152. 158. 163. 181. 184. 214. 215. 220. 228. 239. 248. 262. 355.
Sechs-Pazner, werden verruffen 140. 154. 156. Creutzer, werden verbotten 318. 356
Seitenſtechen, die empfinden, ſollen bey Zeiten Mittel dafür brauchen 133
Servitien, der Soldaten, auf was ſie ſich erſtrecken 203. 204. 210. 213.
Sieglung, die, des Stempel-Papiers ſoll pro forma ſubſtantiali jeder Schrifft geachtet werden 459
Silber, Fürkauff, wird verbotten 155. geraubtes, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243. und Gold, aufkauffen und zu verführen wird verbotten 393. 413. Stücke, einige werden verruffen 624
Singen, auf der Gaſſen des Nachts, wird verbotten 76. 100. 103. 106. 118. 121. 130. 143.

143. 153. 158. 164. 184. 195. 220. 228. 263. 309. 593
Soldaten, soll man nichts borgen 419. sollen fremde Personen nicht bardieren 419. sollen nicht pfuschen 419. sollen keine Trinckgelder einfordern 419. sollen denen Profosen und andern Bedienten, so sie angegriffen werden, assistiren 420. soll man nicht versperren 210. von, soll man nichts kauffen 198. 207. 209. 232. 241. 243. sollen die Wirth nicht übermäßigen Tranck reichen 196. nicht borgen 196. nicht über 6. Uhr Abends zechen lassen 196. nicht rumoren lassen 196. Einquartierte, was sie täglich zu empfangen haben 203. Herrenlose, soll man nicht in die Stadt lassen 323. Quardi, sollen nicht in die Clöster zum zechen gehen 364. 419
Solitaria, der hiesigen, Excess wird verwiesen 418
Solemnitäten, bey öffentlichen sollen sich Burger nicht eindringen 310
Sonntags, sollen keine Partheyen in Aemtern aufgenommen werden 516. sollen Jungen nicht aufgedungen werden 515. sollen keine Gasterey gehalten werden 515. keine Gerichts-Täge 515. soll alles stille seyn 514
Spänzünden, wird verbotten 243. 332. 333. 345. 376
Sparsamkeit, die, wird anbefohlen 159
Spazieren, unter der Predigt am Feyertag wird verbotten 103. fahren und reiten, an Sonn- und Fest-Tägen wird verbotten 515
Specificationen, derer Faustpfänder müssen gestempelt seyn 607
Speiß, rohe, ungekochte, wird zu essen verbotten 78. 109
Spenling, werden zu essen verbotten 78. 109. 246. 326
Spielen, wird verbotten 98. 118. 121. 130. 135. 152. 158. 220. 228. 239. 248. 248. 273. 274. 284. 309. 341. der Jugend, wird verbotten 44. 47. 89. 93. hinter der Mauer unter der Predigt, wird verbotten 88. 103 übermäßiges wird verbotten 164. 184. 193. 263. 356
Spiele, lautreisige, siehe Music.
Spielleute, siehe Music.
Spiesse, lange, sollen die Innwohner haben 21. sollen die ledigen Handwercks-Gesellen und unvermögende Burger bekommen 21
Spitzen, bey, soll man nichts schencken 375
Spitzen, schwarz und weiße, sollen Vorkeuffer nicht führen 574
Springen, wird verbotten 482. 515
Spritzen, mit, soll sich jeder Hausherr versehen 28
Sprach, siehe Forderung.
Spülwasser, soll niemand in die Ausgüsse oder auf die Gasse giessen 78. 97. 109. 133. 161. 245
Stadt-Cämmerer, sollen an Sonn und Fest-Tagen keine Partheyen aufnehmen 576. sollen die klagenden Partheyen zu vergleichen suchen 3. Gericht, bey dem, soll an Sonn- und Festtagen keine Partheyen aufgenommen werden 576. Diener, sollen Aufsehen über die ungehorsamen Burger haben 94. Bauern, Belohnung 288. 300. 436. 542. 558. dörffen Schweine soviel sie wollen halten 655
Ställe, in die, soll man nachts oder Abends Zeit nicht ohne Latern gehen 333. 345. 376
Stahel, wie die beschaffen seyn sollen 84
Stallung, soll man vor fremde raumen 74. 75. 105. 117. 119. 128. 260. 303. soll gehalten werden 304
Steigern, soll man niemand mit Uberschlag 117. 120. 129. 142. 152. 162. 178. 184. 218. 242. 260. 262. 266. 295. des Geldes wird verbotten 155
Steine, soll niemand heimlich noch öffentlich tragen 599. soll man nicht auf die Lend oder in die Donau schütten 367. soll man nicht auf die Gasse schütten 462. 463
Steinmetz, soken in eines Meisters Farbe rung stehen 6
Stempel, Ordnung, sollen Advocati leden 459. Pappier, wird eingeführt nachwer nicht das in der Ordnung vorgeschriebene nimmt, soll von jedem Groschen 1. Thaler Straff geben 458. 639
Sterbläufften, in, wie man sich zu verhalten hat 34. siehe Pestanstalten.
Steuer, sollen Burger nicht lange anstehen lassen 369. 370. so von Burgern tuch klagig ist, soll abgeführt werden 521. für Gütern solche gegeben werden von was vom Weinschencken 13. Obligationes, wer einige im Versatz hat soll sie binnen 4 Tagen bey EE. Steuer-Amt vorzeigen wer darauf Geld leyhen will, soll solches bey EE. Steuer-Amt anzeigen und solche produciren 638. 638

Stiffter, aus denen, ſoll man kein Bier holen 475
Stipendium, ſollen die nicht bekommen, welche das hieſige Gymnaſium poeticum nicht frequentiren und die Claſſen abſolviren 652
Stolz, wird verbotten 159
Straffen, bey Handwerckern werden verbotten 57
Straſſen, ſiehe Gaſſen.
Stroh, ſoll man nicht unter die Schindeldächer legen 260. 303. ſoll man wohl verwahren 346. 377. ſoll man nicht in die Donau oder in der Stadt niederwerffen 491. Büſchel, zum brennen wird verbotten 345. 376.
Schneider Lohn. 280. 299. 319. 435. 541. 558
Stubenknecht, des Handwercks, ſoll dem fremden Geſellen um Dienſt beſehen 56
Studenten, vagirende, ſoll man über 3. Tage nicht beherbergen und ohne redliche Kundſchafft nicht zum Thor herein laſſen 336. 337
Sublocationen, ſollen ſo viel möglich verhütet oder dem Wachtherrn angezeigt werden 604
Sünden und Schanden, werden verbothen 158

T

Tändlerin, ſo nicht verpflichtet, ſollen ihre Waaren confiſcirt werden 576. verpflichtete ſollen nur alte Waaren verkauffen 576. ſollen keine fremde oder verdächtige Sachen in Pfandhauß verſetzen 474
Tachdecker, Lohn, 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558
Tag-Löhner, ſollen niemand mit dem Lohn übernehmen 194. ſollen in beſondern Rotten bey Feuersbrünſten theils beym Zeughauß, theils bey der neuen Pfarr erſcheinen 416. Tritte, bey Hochzeiten wird verbotten 374. = Lohn, 280. 287. 299. 319. 435. 541. 558. = Wercker, ſollen niemand mit übermäßigen Lohn übernehmen 266. 267. Lohn, 4. 5
Tannzapfen, zu brennen wird verbotten 345. 376
Tanzen, wird verbotten 93. 127. 132. 145. 181. 189. 196. 222. 239. 268. 284. 315. 451. 468. 482. 527. 634. 648. ſoll man in Mänteln auf Hochzeiten 461. auf denen Gaſſen wird verbotten 44. 47. 315. 456. in Wirthshäuſern. an Sonn- und Feſt-Tagen wird verbotten 525
Tauffen, bey denen, dörffen über 16. Frauen nicht gebetten werden 161. von denen, was der Cuſtos und deſſen Jung bekommt 619. bey dem Geſellen machen wird verbotten 516
Tauffkindl Mahle, werden abgeſtellt 103. 161. 374
Tax Ordnung, 170. 175. 278. 285. 297. 310. 319. 321. 329. 330. 337. 342. 362. 432. 538. 550. 618. wer ſolche nicht hält, ſoll ſein Gewerb geſchloſſen werden 171. der Ehehalten, 259
Teſtamentarii, ſollen zu Vollziehung derer Teſtamente und ihrer Verwaltung Rechnung durch die Verordneten gehalten werden 19
Thaler, werden verruffen 122. 123. 139. 293. deren Reichs Valor 166.
Thor, die dahin in Feuers-Gefahr verordnet ſind, ſollen ſogleich nachdem man geblaſen oder angeſchlagen, ſich daſelbſt einfinden 24. zum, ſoll niemand herein gelaſſen werden, der mit der Peſt behafftet 27. 321. vor die, ſoll man alles unſaubere tragen laſſen 246. Schreiber und warter, ſollen auf die reiſenden Perſonen und ankommende Güter wohl acht haben 321. 322. 535. nach denen Päſſen und Fedebriefen fleißig fragen und mit Ernſt examiniren 322. 535. die Stands-Perſonen und Geſandten in das Handgelübd nehmen 324. ſollen die Thorzettl jedesmahl zu dem regierenden Herrn Cammerer ſchicken 324. ſollen die Bettler und Herrenloß Geſindl ohne redliche Kundſchafft nicht in die Stadt laſſen 337. ſollen kein Holtz aus dem Obern und Unterwörth hereintragen laſſen 410. ſollen die Handwercks-Geſellen ohne Kundſchafft nicht in die Stadt laſſen 585. Zettl, müſſen fremde die hier durch paſiren oder logiren wollen, haben 510. derer Handwercks-Burſche ſollen über 2. Tag nicht mehr gelten 348. 510. 416
Thürne, die dahin in Feuers-Gefahr verordnet ſind, ſollen ſogleich nach dem blaſen oder anſchlagen daſelbſt ſeyn 24. von ſolchen wird das Feuer Zeichen gegeben 497
Thurner, wenn ſie blaſen ſollen 429. 430. blaſen, nach dem, ſoll man nicht ohne Liecht gehen 46. 76. 91. 94. 100. 107. 118. 121. 130. 135. 143. 152. 158. 164. 184. 194. 220. 228. 241. 263. 309. 349. 380. 414. 566. 598

Thurmfalke, Falco cenchris, Linn. 2 Arten, wovon 1 in Deutschland einheimisch ist. Thurmfalken-Art, Falco tinnunculus, Linn. Thurmfalken-Weibchen, Falco tinnunculus, Linn. Thurmfalken-Männchen, Falco tinnunculus, Linn. Thurmfalken-Junges, Falco tinnunculus, Linn. Thurmfalken-Junges, Falco tinnunculus, Linn. Thurmfalken-Junges

Ziehen, 2. Schlitten mit Schraube, 3. Schraube mit Mutter, 4. Schraube mit Mutter, 5. Schraube mit Mutter, 6. Schraube mit Mutter, 7. Schraube mit Mutter, 8. Schraube mit Mutter, 9. Schraube mit Mutter, 10. Schraube mit Mutter, 11. Schraube mit Mutter, 12. Schraube mit Mutter, 13. Schraube mit Mutter, 14. Schraube mit Mutter, 15. Schraube mit Mutter, 16. Schraube mit Mutter, 17. Schraube mit Mutter, 18. Schraube mit Mutter, 19. Schraube mit Mutter, 20. Schraube mit Mutter, 21. Schraube mit Mutter, 22. Schraube mit Mutter, 23. Schraube mit Mutter, 24. Schraube mit Mutter, 25. Schraube mit Mutter, 26. Schraube mit Mutter, 27. Schraube mit Mutter, 28. Schraube mit Mutter, 29. Schraube mit Mutter, 30. Schraube mit Mutter, 31. Schraube mit Mutter, 32. Schraube mit Mutter, 33. Schraube mit Mutter, 34. Schraube mit Mutter, 35. Schraube mit Mutter, 36. Schraube mit Mutter, 37. Schraube mit Mutter, 38. Schraube mit Mutter, 39. Schraube mit Mutter, 40. Schraube mit Mutter, 41. Schraube mit Mutter, 42. Schraube mit Mutter, 43. Schraube mit Mutter, 44. Schraube mit Mutter, 45. Schraube mit Mutter, 46. Schraube mit Mutter, 47. Schraube mit Mutter, 48. Schraube mit Mutter, 49. Schraube mit Mutter, 50. Schraube mit Mutter, 51. Schraube mit Mutter, 52. Schraube mit Mutter, 53. Schraube mit Mutter, 54. Schraube mit Mutter, 55. Schraube mit Mutter, 56. Schraube mit Mutter, 57. Schraube mit Mutter, 58. Schraube mit Mutter, 59. Schraube mit Mutter, 60. Schraube mit Mutter, 61. Schraube mit Mutter, 62. Schraube mit Mutter, 63. Schraube mit Mutter, 64. Schraube mit Mutter, 65. Schraube mit Mutter, 66. Schraube mit Mutter, 67. Schraube mit Mutter, 68. Schraube mit Mutter, 69. Schraube mit Mutter, 70. Schraube mit Mutter, 71. Schraube mit Mutter, 72. Schraube mit Mutter, 73. Schraube mit Mutter, 74. Schraube mit Mutter, 75. Schraube mit Mutter, 76. Schraube mit Mutter, 77. Schraube mit Mutter, 78. Schraube mit Mutter, 79. Schraube mit Mutter, 80. Schraube mit Mutter, 81. Schraube mit Mutter, 82. Schraube mit Mutter, 83. Schraube mit Mutter, 84. Schraube mit Mutter, 85. Schraube mit Mutter, 86. Schraube mit Mutter, 87. Schraube mit Mutter, 88. Schraube mit Mutter, 89. Schraube mit Mutter, 90. Schraube mit Mutter, 91. Schraube mit Mutter, 92. Schraube mit Mutter, 93. Schraube mit Mutter, 94. Schraube mit Mutter, 95. Schraube mit Mutter, 96. Schraube mit Mutter, 97. Schraube mit Mutter, 98. Schraube mit Mutter, 99. Schraube mit Mutter, 100. Schraube mit Mutter, 101. Schraube mit Mutter, 102. Schraube mit Mutter, 103. Schraube mit Mutter, 104. Schraube mit Mutter, 105. Schraube mit Mutter, 106. Schraube mit Mutter, 107. Schraube mit Mutter, 108. Schraube mit Mutter, 109. Schraube mit Mutter, 110. Schraube mit Mutter, 111. Schraube mit Mutter, 112. Schraube mit Mutter, 113. Schraube mit Mutter, 114. Schraube mit Mutter, 115. Schraube mit Mutter, 116. Schraube mit Mutter, 117. Schraube mit Mutter, 118. Schraube mit Mutter, 119. Schraube mit Mutter, 120. Schraube mit Mutter, 121. Schraube mit Mutter, 122. Schraube mit Mutter, 123. Schraube mit Mutter, 124. Schraube mit Mutter, 125. Schraube mit Mutter, 126. Schraube mit Mutter, 127. Schraube mit Mutter, 128. Schraube mit Mutter, 129. Schraube mit Mutter, 130. Schraube mit Mutter, 131. Schraube mit Mutter, 132. Schraube mit Mutter, 133. Schraube mit Mutter, 134. Schraube mit Mutter, 135. Schraube mit Mutter, 136. Schraube mit Mutter, 137. Schraube mit Mutter, 138. Schraube mit Mutter, 139. Schraube mit Mutter, 140. Schraube mit Mutter, 141. Schraube mit Mutter, 142. Schraube mit Mutter, 143. Schraube mit Mutter, 144. Schraube mit Mutter, 145. Schraube mit Mutter, 146. Schraube mit Mutter, 147. Schraube mit Mutter, 148. Schraube mit Mutter, 149. Schraube mit Mutter, 150. Schraube mit Mutter, 151. Schraube mit Mutter, 152. Schraube mit Mutter, 153. Schraube mit Mutter, 154. Schraube mit Mutter, 155. Schraube mit Mutter, 156. Schraube mit Mutter, 157. Schraube mit Mutter, 158. Schraube mit Mutter, 159. Schraube mit Mutter, 160. Schraube mit Mutter, 161. Schraube mit Mutter, 162. Schraube mit Mutter, 163. Schraube mit Mutter, 164. Schraube mit Mutter, 165. Schraube mit Mutter, 166. Schraube mit Mutter, 167. Schraube mit Mutter, 168. Schraube mit Mutter, 169. Schraube mit Mutter, 170. Schraube mit Mutter, 171. Schraube mit Mutter, 172. Schraube mit Mutter, 173. Schraube mit Mutter, 174. Schraube mit Mutter, 175. Schraube mit Mutter, 176. Schraube mit Mutter, 177. Schraube mit Mutter, 178. Schraube mit Mutter, 179. Schraube mit Mutter, 180. Schraube mit Mutter, 181. Schraube mit Mutter, 182. Schraube mit Mutter, 183. Schraube mit Mutter, 184. Schraube mit Mutter, 185. Schraube mit Mutter, 186. Schraube mit Mutter, 187. Schraube mit Mutter, 188. Schraube mit Mutter, 189. Schraube mit Mutter, 190. Schraube mit Mutter, 191. Schraube mit Mutter, 192. Schraube mit Mutter, 193. Schraube mit Mutter, 194. Schraube mit Mutter, 195. Schraube mit Mutter, 196. Schraube mit Mutter, 197. Schraube mit Mutter, 198. Schraube mit Mutter, 199. Schraube mit Mutter, 200. Schraube mit Mutter, 201. Schraube mit Mutter, 202. Schraube mit Mutter, 203. Schraube mit Mutter, 204. Schraube mit Mutter, 205. Schraube mit Mutter, 206. Schraube mit Mutter, 207. Schraube mit Mutter, 208. Schraube mit Mutter, 209. Schraube mit Mutter, 210. Schraube mit Mutter, 211. Schraube mit Mutter, 212. Schraube mit Mutter, 213. Schraube mit Mutter, 214. Schraube mit Mutter, 215. Schraube mit Mutter, 216. Schraube mit Mutter, 217. Schraube mit Mutter, 218. Schraube mit Mutter, 219. Schraube mit Mutter, 220. Schraube mit Mutter, 221. Schraube mit Mutter, 222. Schraube mit Mutter, 223. Schraube mit Mutter, 224. Schraube mit Mutter, 225. Schraube mit Mutter, 226. Schraube mit Mutter, 227. Schraube mit Mutter, 228. Schraube mit Mutter, 229. Schraube mit Mutter, 230. Schraube mit Mutter, 231. Schraube mit Mutter, 232. Schraube mit Mutter, 233. Schraube mit Mutter, 234. Schraube mit Mutter, 235. Schraube mit Mutter, 236. Schraube mit Mutter, 237. Schraube mit Mutter, 238. Schraube mit Mutter, 239. Schraube mit Mutter, 240. Schraube mit Mutter, 241. Schraube mit Mutter, 242. Schraube mit Mutter, 243. Schraube mit Mutter, 244. Schraube mit Mutter, 245. Schraube mit Mutter, 246. Schraube mit Mutter, 247. Schraube mit Mutter, 248. Schraube mit Mutter, 249. Schraube mit Mutter, 250. Schraube mit Mutter, 251. Schraube mit Mutter, 252. Schraube mit Mutter, 253. Schraube mit Mutter, 254. Schraube mit Mutter, 255. Schraube mit Mutter, 256. Schraube mit Mutter, 257. Schraube mit Mutter, 258. Schraube mit Mutter, 259. Schraube mit Mutter, 260. Schraube mit Mutter, 261. Schraube mit Mutter, 262. Schraube mit Mutter, 263. Schraube mit Mutter, 264. Schraube mit Mutter, 265. Schraube mit Mutter, 266. Schraube mit Mutter, 267. Schraube mit Mutter, 268. Schraube mit Mutter, 269. Schraube mit Mutter, 270. Schraube mit Mutter, 271. Schraube mit Mutter, 272. Schraube mit Mutter, 273. Schraube mit Mutter, 274. Schraube mit Mutter, 275. Schraube mit Mutter, 276. Schraube mit Mutter, 277. Schraube mit Mutter, 278. Schraube mit Mutter, 279. Schraube mit Mutter, 280. Schraube mit Mutter, 281. Schraube mit Mutter, 282. Schraube mit Mutter, 283. Schraube mit Mutter, 284. Schraube mit Mutter, 285. Schraube mit Mutter, 286. Schraube mit Mutter, 287. Schraube mit Mutter, 288. Schraube mit Mutter, 289. Schraube mit Mutter, 290. Schraube mit Mutter, 291. Schraube mit Mutter, 292. Schraube mit Mutter, 293. Schraube mit Mutter, 294. Schraube mit Mutter, 295. Schraube mit Mutter, 296. Schraube mit Mutter, 297. Schraube mit Mutter, 298. Schraube mit Mutter, 299. Schraube mit Mutter, 300. Schraube mit Mutter, 301. Schraube mit Mutter, 302. Schraube mit Mutter, 303. Schraube mit Mutter, 304. Schraube mit Mutter, 305. Schraube mit Mutter, 306. Schraube mit Mutter, 307. Schraube mit Mutter, 308. Schraube mit Mutter, 309. Schraube mit Mutter, 310. Schraube mit Mutter, 311. Schraube mit Mutter, 312. Schraube mit Mutter, 313. Schraube mit Mutter, 314. Schraube mit Mutter, 315. Schraube mit Mutter, 316. Schraube mit Mutter, 317. Schraube mit Mutter, 318. Schraube mit Mutter, 319. Schraube mit Mutter, 320. Schraube mit Mutter, 321. Schraube mit Mutter, 322. Schraube mit Mutter, 323. Schraube mit Mutter, 324. Schraube mit Mutter, 325. Schraube mit Mutter, 326. Schraube mit Mutter, 327. Schraube mit Mutter, 328. Schraube mit Mutter, 329. Schraube mit Mutter, 330. Schraube mit Mutter, 331. Schraube mit Mutter, 332. Schraube mit Mutter, 333. Schraube mit Mutter, 334. Schraube mit Mutter, 335. Schraube mit Mutter, 336. Schraube mit Mutter, 337. Schraube mit Mutter, 338. Schraube mit Mutter, 339. Schraube mit Mutter, 340. Schraube mit Mutter, 341. Schraube mit Mutter, 342. Schraube mit Mutter, 343. Schraube mit Mutter, 344. Schraube mit Mutter, 345. Schraube mit Mutter, 346. Schraube mit Mutter, 347. Schraube mit Mutter, 348. Schraube mit Mutter, 349. Schraube mit Mutter, 350. Schraube mit Mutter, 351. Schraube mit Mutter, 352. Schraube mit Mutter, 353. Schraube mit Mutter, 354. Schraube mit Mutter, 355. Schraube mit Mutter, 356. Schraube mit Mutter, 357. Schraube mit Mutter, 358. Schraube mit Mutter, 359. Schraube mit Mutter, 360. Schraube mit Mutter, 361. Schraube mit Mutter, 362. Schraube mit Mutter, 363. Schraube mit Mutter, 364. Schraube mit Mutter, 365. Schraube mit Mutter, 366. Schraube mit Mutter, 367. Schraube mit Mutter, 368. Schraube mit Mutter, 369. Schraube mit Mutter, 370. Schraube mit Mutter, 371. Schraube mit Mutter, 372. Schraube mit Mutter, 373. Schraube mit Mutter, 374. Schraube mit Mutter, 375. Schraube mit Mutter, 376. Schraube mit Mutter, 377. Schraube mit Mutter, 378. Schraube mit Mutter, 379. Schraube mit Mutter, 380. Schraube mit Mutter, 381. Schraube mit Mutter, 382. Schraube mit Mutter, 383. Schraube mit Mutter, 384. Schraube mit Mutter, 385. Schraube mit Mutter, 386. Schraube mit Mutter, 387. Schraube mit Mutter, 388. Schraube mit Mutter, 389. Schraube mit Mutter, 390. Schraube mit Mutter, 391. Schraube mit Mutter, 392. Schraube mit Mutter, 393. Schraube mit Mutter, 394. Schraube mit Mutter, 395. Schraube mit Mutter, 396. Schraube mit Mutter, 397. Schraube mit Mutter, 398. Schraube mit Mutter, 399. Schraube mit Mutter, 400. Schraube mit Mutter, 401. Schraube mit Mutter, 402. Schraube mit Mutter, 403. Schraube mit Mutter, 404. Schraube mit Mutter, 405. Schraube mit Mutter, 406. Schraube mit Mutter, 407. Schraube mit Mutter, 408. Schraube mit Mutter, 409. Schraube mit Mutter, 410. Schraube mit Mutter, 411. Schraube mit Mutter, 412. Schraube mit Mutter, 413. Schraube mit Mutter, 414. Schraube mit Mutter, 415. Schraube mit Mutter, 416. Schraube mit Mutter, 417. Schraube mit Mutter, 418. Schraube mit Mutter, 419. Schraube mit Mutter, 420. Schraube mit Mutter, 421. Schraube mit Mutter, 422. Schraube mit Mutter, 423. Schraube mit Mutter, 424. Schraube mit Mutter, 425. Schraube mit Mutter, 426. Schraube mit Mutter, 427. Schraube mit Mutter, 428. Schraube mit Mutter, 429. Schraube mit Mutter, 430. Schraube mit Mutter, 431. Schraube mit Mutter, 432. Schraube mit Mutter, 433. Schraube mit Mutter, 434. Schraube mit Mutter, 435. Schraube mit Mutter, 436. Schraube mit Mutter, 437. Schraube mit Mutter, 438. Schraube mit Mutter, 439. Schraube mit Mutter, 440. Schraube mit Mutter, 441. Schraube mit Mutter, 442. Schraube mit Mutter, 443. Schraube mit Mutter, 444. Schraube mit Mutter, 445. Schraube mit Mutter, 446. Schraube mit Mutter, 447. Schraube mit Mutter, 448. Schraube mit Mutter, 449. Schraube mit Mutter, 450. Schraube mit Mutter, 451. Schraube mit Mutter, 452. Schraube mit Mutter, 453. Schraube mit Mutter, 454. Schraube mit Mutter, 455. Schraube mit Mutter, 456. Schraube mit Mutter, 457. Schraube mit Mutter, 458. Schraube mit Mutter, 459. Schraube mit Mutter, 460. Schraube mit Mutter, 461. Schraube mit Mutter, 462. Schraube mit Mutter, 463. Schraube mit Mutter, 464. Schraube mit Mutter, 465. Schraube mit Mutter, 466. Schraube mit Mutter, 467. Schraube mit Mutter, 468. Schraube mit Mutter, 469. Schraube mit Mutter, 470. Schraube mit Mutter, 471. Schraube mit Mutter, 472. Schraube mit Mutter, 473. Schraube mit Mutter, 474. Schraube mit Mutter, 475. Schraube mit Mutter, 476. Schraube mit Mutter, 477. Schraube mit Mutter, 478. Schraube mit Mutter, 479. Schraube mit Mutter, 480. Schraube mit Mutter, 481. Schraube mit Mutter, 482. Schraube mit Mutter, 483. Schraube mit Mutter, 484. Schraube mit Mutter, 485. Schraube mit Mutter, 486. Schraube mit Mutter, 487. Schraube mit Mutter, 488. Schraube mit Mutter, 489. Schraube mit Mutter, 490. Schraube mit Mutter, 491. Schraube mit Mutter, 492. Schraube mit Mutter, 493. Schraube mit Mutter, 494. Schraube mit Mutter, 495. Schraube mit Mutter, 496. Schraube mit Mutter, 497. Schraube mit Mutter, 498. Schraube mit Mutter, 499. Schraube mit Mutter, 500. Schraube mit Mutter, 501. Schraube mit Mutter, 502. Schraube mit Mutter, 503. Schraube mit Mutter, 504. Schraube mit Mutter, 505. Schraube mit Mutter, 506. Schraube mit Mutter, 507. Schraube mit Mutter, 508. Schraube mit Mutter, 509. Schraube mit Mutter, 510. Schraube mit Mutter, 511. Schraube mit Mutter, 512. Schraube mit Mutter, 513. Schraube mit Mutter, 514. Schraube mit Mutter, 515. Schraube mit Mutter, 516. Schraube mit Mutter, 517. Schraube mit Mutter, 518. Schraube mit Mutter, 519. Schraube mit Mutter, 520. Schraube mit Mutter, 521. Schraube mit Mutter, 522. Schraube mit Mutter, 523. Schraube mit Mutter, 524. Schraube mit Mutter, 525. Schraube mit Mutter, 526. Schraube mit Mutter, 527. Schraube mit Mutter, 528. Schraube mit Mutter, 529. Schraube mit Mutter, 530. Schraube mit Mutter, 531. Schraube mit Mutter, 532. Schraube mit Mutter, 533. Schraube mit Mutter, 534. Schraube mit Mutter, 535. Schraube mit Mutter, 536. Schraube mit Mutter, 537. Schraube mit Mutter, 538. Schraube mit Mutter, 539. Schraube mit Mutter, 540. Schraube mit Mutter, 541. Schraube mit Mutter, 542. Schraube mit Mutter, 543. Schraube mit Mutter, 544. Schraube mit Mutter, 545. Schraube mit Mutter, 546. Schraube mit Mutter, 547. Schraube mit Mutter, 548. Schraube mit Mutter, 549. Schraube mit Mutter, 550. Schraube mit Mutter, 551. Schraube mit Mutter, 552. Schraube mit Mutter, 553. Schraube mit Mutter, 554. Schraube mit Mutter, 555. Schraube mit Mutter, 556. Schraube mit Mutter, 557. Schraube mit Mutter, 558. Schraube mit Mutter, 559. Schraube mit Mutter, 560. Schraube mit Mutter, 561. Schraube mit Mutter, 562. Schraube mit Mutter, 563. Schraube mit Mutter, 564. Schraube mit Mutter, 565. Schraube mit Mutter, 566. Schraube mit Mutter, 567. Schraube mit Mutter, 568. Schraube mit Mutter, 569. Schraube mit Mutter, 570. Schraube mit Mutter, 571. Schraube mit Mutter, 572. Schraube mit Mutter, 573. Schraube mit Mutter, 574. Schraube mit Mutter, 575. Schraube mit Mutter, 576. Schraube mit Mutter, 577. Schraube mit Mutter, 578. Schraube mit Mutter, 579. Schraube mit Mutter, 580. Schraube mit Mutter, 581. Schraube mit Mutter, 582. Schraube mit Mutter, 583. Schraube mit Mutter, 584. Schraube mit Mutter, 585. Schraube mit Mutter, 586. Schraube mit Mutter, 587. Schraube mit Mutter, 588. Schraube mit Mutter, 589. Schraube mit Mutter, 590. Schraube mit Mutter, 591. Schraube mit Mutter, 592. Schraube mit Mutter, 593. Schraube mit Mutter, 594. Schraube mit Mutter, 595. Schraube mit Mutter, 596. Schraube mit Mutter, 597. Schraube mit Mutter, 598. Schraube mit Mutter, 599. Schraube mit Mutter, 600. Schraube mit Mutter, 601. Schraube mit Mutter, 602. Schraube mit Mutter, 603. Schraube mit Mutter, 604. Schraube mit Mutter, 605. Schraube mit Mutter, 606. Schraube mit Mutter, 607. Schraube mit Mutter, 608. Schraube mit Mutter, 609. Schraube mit Mutter, 610. Schraube mit Mutter, 611. Schraube mit Mutter, 612. Schraube mit Mutter, 613. Schraube mit Mutter, 614. Schraube mit Mutter, 615. Schraube mit Mutter, 616. Schraube mit Mutter, 617. Schraube mit Mutter, 618. Schraube mit Mutter, 619. Schraube mit Mutter, 620. Schraube mit Mutter, 621. Schraube mit Mutter, 622. Schraube mit Mutter, 623. Schraube mit Mutter, 624. Schraube mit Mutter, 625. Schraube mit Mutter, 626. Schraube mit Mutter, 627. Schraube mit Mutter, 628. Schraube mit Mutter, 629. Schraube mit Mutter, 630. Schraube mit Mutter, 631. Schraube mit Mutter, 632. Schraube mit Mutter, 633. Schraube mit Mutter, 634. Schraube mit Mutter, 635. Schraube mit Mutter, 636. Schraube mit Mutter, 637. Schraube mit Mutter, 638. Schraube mit Mutter, 639. Schraube mit Mutter, 640. Schraube mit Mutter, 641. Schraube mit Mutter, 642. Schraube mit Mutter, 643. Schraube mit Mutter, 644. Schraube mit Mutter, 645. Schraube mit Mutter, 646. Schraube mit Mutter, 647. Schraube mit Mutter, 648. Schraube mit Mutter, 649. Schraube mit Mutter, 650. Schraube mit Mutter, 651. Schraube mit Mutter, 652. Schraube mit Mutter, 653. Schraube mit Mutter, 654. Schraube mit Mutter, 655. Schraube mit Mutter, 656. Schraube mit Mutter, 657. Schraube mit Mutter, 658. Schraube mit Mutter, 659. Schraube mit Mutter, 660. Schraube mit Mutter, 661. Schraube mit Mutter, 662. Schraube mit Mutter, 663. Schraube mit Mutter, 664. Schraube mit Mutter, 665. Schraube mit Mutter, 666. Schraube mit Mutter, 667. Schraube mit Mutter, 668. Schraube mit Mutter, 669. Schraube mit Mutter, 670. Schraube mit Mutter, 671. Schraube mit Mutter, 672. Schraube mit Mutter, 673. Schraube mit Mutter, 674. Schraube mit Mutter, 675. Schraube mit Mutter, 676. Schraube mit Mutter, 677. Schraube mit Mutter, 678. Schraube mit Mutter, 679. Schraube mit Mutter, 680. Schraube mit Mutter, 681. Schraube mit Mutter, 682. Schraube mit Mutter, 683. Schraube mit Mutter, 684. Schraube mit Mutter, 685. Schraube mit Mutter, 686. Schraube mit Mutter, 687. Schraube mit Mutter, 688. Schraube mit Mutter, 689. Schraube mit Mutter, 690. Schraube mit Mutter, 691. Schraube mit Mutter, 692. Schraube mit Mutter, 693. Schraube mit Mutter, 694. Schraube mit Mutter, 695. Schraube mit Mutter, 696. Schraube mit Mutter, 697. Schraube mit Mutter, 698. Schraube mit Mutter, 699. Schraube mit Mutter, 700. Schraube mit Mutter, 701. Schraube mit Mutter, 702. Schraube mit Mutter, 703. Schraube mit Mutter, 704. Schraube mit Mutter, 705. Schraube mit Mutter, 706. Schraube mit Mutter, 707. Schraube mit Mutter, 708. Schraube mit Mutter, 709. Schraube mit Mutter, 710. Schraube mit Mutter, 711. Schraube mit Mutter, 712. Schraube mit Mutter, 713. Schraube mit Mutter, 714. Schraube mit Mutter, 715. Schraube mit Mutter, 716. Schraube mit Mutter, 717. Schraube mit Mutter, 718. Schraube mit Mutter, 719. Schraube mit Mutter, 720. Schraube mit Mutter, 721. Schraube mit Mutter, 722. Schraube mit Mutter, 723. Schraube mit Mutter, 724. Schraube mit Mutter, 725. Schraube mit Mutter, 726. Schraube mit Mutter, 727. Schraube mit Mutter, 728. Schraube mit Mutter, 729. Schraube mit Mutter, 730. Schraube mit Mutter, 731. Schraube mit Mutter, 732. Schraube mit Mutter, 733. Schraube mit Mutter, 734. Schraube mit Mutter, 735. Schraube mit Mutter, 736. Schraube mit Mutter, 737. Schraube mit Mutter, 738. Schraube mit Mutter, 739. Schraube mit Mutter, 740. Schraube mit Mutter, 741. Schraube mit Mutter, 742. Schraube mit Mutter, 743. Schraube mit Mutter, 744. Schraube mit Mutter, 745. Schraube mit Mutter, 746. Schraube mit Mutter, 747. Schraube mit Mutter, 748. Schraube mit Mutter, 749. Schraube mit Mutter, 750. Schraube mit Mutter, 751. Schraube mit Mutter, 752. Schraube mit Mutter, 753. Schraube mit Mutter, 754. Schraube mit Mutter, 755. Schraube mit Mutter, 756. Schraube mit Mutter, 757. Schraube mit Mutter, 758. Schraube mit Mutter, 759. Schraube mit Mutter, 760. Schraube mit Mutter, 761. Schraube mit Mutter, 762. Schraube mit Mutter, 763. Schraube mit Mutter, 764. Schraube mit Mutter, 765. Schraube mit Mutter, 766. Schraube mit Mutter, 767. Schraube mit Mutter, 768. Schraube mit Mutter, 769. Schraube mit Mutter, 770. Schraube mit Mutter, 771. Schraube mit Mutter, 772. Schraube mit Mutter, 773. Schraube mit Mutter, 774. Schraube mit Mutter, 775. Schraube mit Mutter, 776. Schraube mit Mutter, 777. Schraube mit Mutter, 778. Schraube mit Mutter, 779. Schraube mit Mutter, 780. Schraube mit Mutter, 781. Schraube mit Mutter, 782. Schraube mit Mutter, 783. Schraube mit Mutter, 784. Schraube mit Mutter, 785. Schraube mit Mutter, 786. Schraube mit Mutter, 787. Schraube mit Mutter, 788. Schraube mit Mutter, 789. Schraube mit Mutter, 790. Schraube mit Mutter, 791. Schraube mit Mutter, 792. Schraube mit Mutter, 793. Schraube mit Mutter, 794. Schraube mit Mutter, 795. Schraube mit Mutter, 796. Schraube mit Mutter, 797. Schraube mit Mutter, 798. Schraube mit Mutter, 799. Schraube mit Mutter, 800. Schraube mit Mutter, 801. Schraube mit Mutter, 802. Schraube mit Mutter, 803. Schraube mit Mutter, 804. Schraube mit Mutter, 805. Schraube mit Mutter, 806. Schraube mit Mutter, 807. Schraube mit Mutter, 808. Schraube mit Mutter, 809. Schraube mit Mutter, 810. Schraube mit Mutter, 811. Schraube mit Mutter, 812. Schraube mit Mutter, 813. Schraube mit Mutter, 814. Schraube mit Mutter, 815. Schraube mit Mutter, 816. Schraube mit Mutter, 817. Schraube mit Mutter, 818. Schraube mit Mutter, 819. Schraube mit Mutter, 820. Schraube mit Mutter, 821. Schraube mit Mutter, 822. Schraube mit Mutter, 823. Schraube mit Mutter, 824. Schraube mit Mutter, 825. Schraube mit Mutter, 826. Schraube mit Mutter, 827. Schraube mit Mutter, 828. Schraube mit Mutter, 829. Schraube mit Mutter, 830. Schraube mit Mutter, 831. Schraube mit Mutter, 832. Schraube mit Mutter, 833. Schraube mit Mutter, 834. Schraube mit Mutter, 835. Schraube mit Mutter, 836. Schraube mit Mutter, 837. Schraube mit Mutter, 838. Schraube mit Mutter, 839. Schraube mit Mutter, 840. Schraube mit Mutter, 841. Schraube mit Mutter, 842. Schraube mit Mutter, 843. Schraube mit Mutter, 844. Schraube mit Mutter, 845. Schraube mit Mutter, 846. Schraube mit Mutter, 847. Schraube mit Mutter, 848. Schraube mit Mutter, 849. Schraube mit Mutter, 850. Schraube mit Mutter, 851. Schraube mit Mutter, 852. Schraube mit Mutter, 853. Schraube mit Mutter, 854. Schraube mit Mutter, 855. Schraube mit Mutter, 856. Schraube mit Mutter, 857. Schraube mit Mutter, 858. Schraube mit Mutter, 859. Schraube mit Mutter, 860. Schraube mit Mutter, 861. Schraube mit Mutter, 862. Schraube mit Mutter, 863. Schraube mit Mutter, 864. Schraube mit Mutter, 865. Schraube mit Mutter, 866. Schraube mit Mutter, 867. Schraube mit Mutter, 868. Schraube mit Mutter, 869. Schraube mit Mutter, 870. Schraube mit Mutter, 871. Schraube mit Mutter, 872. Schraube mit Mutter, 873. Schraube mit Mutter, 874. Schraube mit Mutter, 875. Schraube mit Mutter, 876. Schraube mit Mutter, 877. Schraube mit Mutter, 878. Schraube mit Mutter, 879. Schraube mit Mutter, 880. Schraube mit Mutter, 881. Schraube mit Mutter, 882. Schraube mit Mutter, 883. Schraube mit Mutter, 884. Schraube mit Mutter, 885. Schraube mit Mutter, 886. Schraube mit Mutter, 887. Schraube mit Mutter, 888. Schraube mit Mutter, 889. Schraube mit Mutter, 890. Schraube mit Mutter, 891. Schraube mit Mutter, 892. Schraube mit Mutter, 893. Schraube mit Mutter, 894. Schraube mit Mutter, 895. Schraube mit Mutter, 896. Schraube mit Mutter, 897. Schraube mit Mutter, 898. Schraube mit Mutter, 899. Schraube mit Mutter, 900. Schraube mit Mutter, 901. Schraube mit Mutter, 902. Schraube mit Mutter, 903. Schraube mit Mutter, 904. Schraube mit Mutter, 905. Schraube mit Mutter, 906. Schraube mit Mutter, 907. Schraube mit Mutter, 908. Schraube mit Mutter, 909. Schraube mit Mutter, 910. Schraube mit Mutter, 911. Schraube mit Mutter, 912. Schraube mit Mutter, 913. Schraube mit Mutter, 914. Schraube mit Mutter, 915. Schraube mit Mutter, 916. Schraube mit Mutter, 917. Schraube mit Mutter, 918. Schraube mit Mutter, 919. Schraube mit Mutter, 920. Schraube mit Mutter, 921. Schraube mit Mutter, 922. Schraube mit Mutter, 923. Schraube mit Mutter, 924. Schraube mit Mutter, 925. Schraube mit Mutter, 926. Schraube mit Mutter, 927. Schraube mit Mutter, 928. Schraube mit Mutter, 929. Schraube mit Mutter, 930. Schraube mit Mutter, 931. Schraube mit Mutter, 932. Schraube mit Mutter, 933. Schraube mit Mutter, 934. Schraube mit Mutter, 935. Schraube mit Mutter, 936. Schraube mit Mutter, 937. Schraube mit Mutter, 938. Schraube mit Mutter, 939. Schraube mit Mutter, 940. Schraube mit Mutter, 941. Schraube mit Mutter, 942. Schraube mit Mutter, 943. Schraube mit Mutter, 944. Schraube mit Mutter, 945. Schraube mit Mutter, 946. Schraube mit Mutter, 947. Schraube mit Mutter, 948. Schraube mit Mutter, 949. Schraube mit Mutter, 950. Schraube mit Mutter, 951. Schraube mit Mutter, 952. Schraube mit Mutter, 953. Schraube mit Mutter, 954. Schraube mit Mutter, 955. Schraube mit Mutter, 956. Schraube mit Mutter, 957. Schraube mit Mutter, 958. Schraube mit Mutter, 959. Schraube mit Mutter, 960. Schraube mit Mutter, 961. Schraube mit Mutter, 962. Schraube mit Mutter, 963. Schraube mit Mutter, 964. Schraube mit Mutter, 965. Schraube mit Mutter, 966. Schraube mit Mutter, 967. Schraube mit Mutter, 968. Schraube mit Mutter, 969. Schraube mit Mutter, 970. Schraube mit Mutter, 971. Schraube mit Mutter, 972. Schraube mit Mutter, 973. Schraube mit Mutter, 974. Schraube mit Mutter, 975. Schraube mit Mutter, 976. Schraube mit Mutter, 977. Schraube mit Mutter, 978. Schraube mit Mutter, 979. Schraube mit Mutter, 980. Schraube mit Mutter, 981. Schraube mit Mutter, 982. Schraube mit Mutter, 983. Schraube mit Mutter, 984. Schraube mit Mutter, 985. Schraube mit Mutter, 986. Schraube mit Mutter, 987. Schraube mit Mutter, 988. Schraube mit Mutter, 989. Schraube mit Mutter, 990. Schraube mit Mutter, 991. Schraube mit Mutter, 992. Schraube mit Mutter, 993. Schraube mit Mutter, 994. Schraube mit Mutter, 995. Schraube mit Mutter, 996. Schraube mit Mutter, 997. Schraube mit Mutter, 998. Schraube mit Mutter, 999. Schraube mit Mutter, 1000. Schraube mit Mutter.

[illegible] [illegible] [illegible] [

12. 13. 14. ſollen denen Gäſten Vormittag und unter Tags keine gekochte Speiſe vorſetzen 132. 160. ſollen frühe vor 7. Uhr oder unter der Predigt niemand zechen laſſen 146. 160. 180. ſollen keine Spielleute ohne Erlaubnus des Herrn Hauptgrafens halten 160. ſiehe Gaſtgeben. *Spendiren*s, des koſtbaren, ſollen ſich Herrſchafften bey Ausbetrahtung ihrer Dienſtbothen über Tiſch enthalten 613.
Werch, ſoll man wohl verwahren 346. 377
Weyhnachten, zu, ſoll man keine Comödien ſpielen 195. und nicht nachts vor denen Häuſern ſingen 195
Wildpret, ſoll man nicht auf oder fürkauffen 579
Winckel, verdächtige, werden verbotten 103. - Schencken, werden abgeſtellt 580. Tänze, werden verbotten 103. 193. 315. 355
Wippen, wird verbotten 160
Wirth, ſiehe Gaſtgeben.
Wochenmarck, wann daſelbſt der Marckfahne aufgeſteckt werden ſoll 579
Wohnung, ſoll man vor fremde ſäubern und räumen 74. 75. 105. 117. 119. 128. 141. 151. 162. 182. 218. 227. 260. 303. ſoll man nicht an Leute, die ohne Dienſt ſind und keinen Beyſitz oder Schutz haben, vermiethen 602
Woll, Ausfuhr wird verbotten 59. 60
Work, GOttes, wird rein und lauter geprediget 30. 43. Schandbare, werden verbotten 31
Wucher, wird verbotten 261. 309. mit dem Geld, wird verbotten 31. 44. 148. 154. 158. 214. 215. 236. 239

Z

Zablang, in, ſoll man bey 50. und darüber lauffenden Gulden nicht mehr als den 5ten Theil in Silbergeld anzunehmen gehalten ſeyn 626
Zanck, in Hader und, ſoll man niemand anreitzen 194
Zauberer, ſollen ausgeſchafft werden 26
Zechen, beym, ſoll man nicht von GOtt und Heil. Schrifft unbedächtlich plaudern 51. in Wirthshäuſern unter der Predigt wird verbotten 88. 103. übermäſſiges, wird verbotten 256. unter der Kirch wird verbotten 340
Zechleute, ſollen Vormittags und unter Tags keine gekochte Speiſen ſich vorſetzen laſſen 132
Zehren, bey Handwerckern wird verbotten 57
Zeichen, ſollen die bettlende Handwercks-Burſche von ihren Handwercks-Vättern anweiſen 348. 380. 386
Zeitungen, ungewiſſe, ſoll man nicht herum tragen 190. 232. 296. ſchreiben, bey Kriegs-Unruhen wird verbotten 187. 196. 206. 207. 209
Zeugwart, , ſoll die Schneüer und Taglöhner, ſo in Feuers-Brünſten beym Zeughauß verſammlet ſind, ableſen und die abweſende notiren 456
Ziehbrunnen, ſoll man reinlich halten 307
Zimmer, ſoll man an Leute, die ohne Dienſt ſind und keinen Schutz oder Beyſitz haben, vermiethen 602. auf einem, ſollen nicht mehrere Partheyen wohnen 602. wie ſolche verſtifftet werden ſollen 548. die durch die Peſt inficirte ſollen gereinigt werden 498. ſoll man reinlich halten 326. 350. ſoll man nicht ohne Vorwiſſen E. W. E. Raths verſtifften 219. 262. 295. 307. ſoll man für Feuers und anderer Gefahr verwahren 141. 151. 162. 182. 218. 227. 260. 303. ihre, ſollen Burger ſäubern, räumen und auf Gäſte zurichten 52. 74. 75. 99. 105. 117. 119. 128. 141. 151. 162. 182. 218. 227. 260. 303. - Geſellen, ſiehe Geſellen-Leuten, ſoll das Brod vor die Frühſtund verbotten ſeyn 198. 434. 540. 552. ſoll in kurtzen Tägen am Taglohn 2. kr. abgebrochen werden 298. 434. 540 552. ſollen unter der Stund keinen andern arbeiten 299. 541. 556. wenn ſie des Morgens an die Arbeit und des Abends wieder davon gehen ſollen 556. - Lohn, 4. 5. 279. 286. 329. 434. 539. 551. - Meiſter, ſollen bey einem Hauptbau wenigſt alle Tage einmahl zuſehen 329. 434. 540. 552. ſiehe Meiſter.
Zincken, zu blaſen wird verbotten 127. 145
Zinn, ſoll man von Soldaten nicht kauffen 198. 209. 232. 241. 243
Zinß, ſoll nicht gewinnſüchtig überſetzt werden 242. 243. 266. 307
Zinſe, ſollen Burger nicht lange anſtehen laſſen 69
Zucht, und Ehrbarkeit ſoll ſich jederman befleiſſigen 76. 118. 121. 129. 142. 152. 162. 220. 228. 245. 262. 272. 273. 296. 340
Zubringerinnen, ſollen die Ehehalten welche unter der Zeit und mit der Herrſchafft Verdruß auf dem Dienſt treiten, andern Herrſchafften nicht zubringen 275. ſollen die Ehehalten zur Ungebühr nicht verleiten oder ihnen Unterſchleiff geben 176
Zuſammenkünfften, bey, werden die Spielleute verbotten 451. 468. 643. 648
Zwölffer, ſiehe Paßner.

ENDE

Verzeichnus
Derer in diesem Volumine zusamm gedruckten Decreten.

I.	1523.	Montag nach dem Palmtag	Die Freyheiten für diejenige, welche sich hier häuslich niederlassen, betreffend.
II.	1531.	18. Octobr.	Die Verweisung an nachgeordnete Gerichtliche Behörden betreffend.
III.	1533.	Vigilia Asc. Dni.	Der Arbeiter Thurnsteher, Holtzhauer, Holtzführer und Bothen Tax betreffend.
IV.	—	16. Sept.	Den Verboth des Handels mit denen Juden und Reinigkeit des Pflasters betreffend.
V.	1534.	14. Sept.	Das öffentliche Einreden denen Predigern auf der Cantzel und in Religions-Sachen sich gebührend aufzuführen betreffend.
VI.	1535.	3. Junii.	Hiesiger Burger Weinschencken betreffend.
VII.	—	2. Aug.	Verboth den Verkauff einer Französischen Schrifft wieder Kayserl. Majestät betreffend.
VIII.	1537.	4. Id. Jan.	Die Errichtung des Vormund Amts betreffend.
IX.	—	—	Der Vormünder Pflicht betreffend.
X.	—	—	Der Rottmeister und ihrer Zugehörigen Amt oder Befehl betreffend.
XI.	1541.	5. Id. Oct.	Der Rottmeister Amt und Befehl betreffend.
XII.	—	—	Diejenigen, welche bey Feuers-Gefahr zu hause bleiben solen, betreffend.
XIII.	1543.	17. Cal. Sept.	Vermahnung und Geboth etliche fürnehme ärgerliche Laster betreffend.
XIV.	1545.	10. Cal. Jan.	Den Reichs-Tag betreffend.
XV.	1552.	10. Cal. Dec.	Sterbläuffte betreffend.
XVI.	1555.	9. Cal. Oct.	Eben dieses Innhalts.
XVII.	1560.	3. Non. Sept.	Verschiedene im Schwang gehende Laster betreffend.
XVIII.	1562.	9. Cal. May	Verschiedene Laster, Sünden und nächtlichen Unfug betreffend.
XIX.	1566.	Cal. Julii	Religions-Sachen betreffend.
XX.	1567.	3. Non. Febr.	Den Reichs-Tag betreffend.
XXI.	—	2. Octobr.	Handwercks Mißbräuche betreffend.
XXII.	—	2. Octobr.	Die Woll Außfuhr betreffend.
XXIII.	—	2. Octobr.	Das Müntz Weesen betreffend.
XXIV.	1570.	Cal. Febr.	Religions-Sachen betreffend.

XXV.	1572.	—	Der Rottmeiſter Befehl.
XXVI.	1574.	5. Aug.	Religions-Sachen betreffend.
XXVII.	1575.	5. Aug.	Chur und Fürſten Zuſammenkunfft betreffend.
XXVIII.	—	19. Dec.	Den Reichs-Tag betreffend.
XXIX.	1584.	9. Julii.	Anſteckende Kranckheiten betreffend.
XXX.	1585.	9. Nov.	Eben dieſes Innhalts.
XXXI.	1586.	21. Martii.	Armbruſt ſchieſſen und Glückshafen betreffend.
XXXII.	1587.	—	Der Rottmeiſter, Befehl betr.
XXXIII.	1591.	7. Jan.	Die Policey betreffend.
XXXIV.	1592.	11. Nov.	Die Policey betreffend.
XXXV.	1594.	14. Jan.	Den Reichs-Tag betreffend.
XXXVI.	1597.	4. Jan.	Die Policey betreffend.
XXXVII.	—	27. Sept.	Den Reichs-Tag betreffend.
XXXVIII.	1599.	30. Julii.	Die Peſt und andere anſteckende Seuche betreffend.
XXXIX.	1601.	12. Nov.	Das Regenſpurgiſche Colloquium betreffend.
XL.	1602.	11. Oct.	Den Reichs-Tag betreffend.
XLI.	1606.	17. Oct.	Den Reichs-Tag betreffend.
XLII.	1607.	—	Der Rottmeiſter Befehl betreffend.
XLIII.	1610.	5. Jan.	Das Müntz Weeſen betreffend.
XLIV.	1612.	30. Jan.	Den Tod Kayſers Rudolphi II. betreffend.
XLV.	1613.	27. Jan.	Den Reichs Tag betreffend.
XLVI.	—	22. Oct.	Die Peſtilentz und Seuchen betreffend.
XLVII.	1614.	1. Sept.	Das Müntz Weeſen betreffend.
XLVIII.	1616.	15. Julii.	Das Müntz Weeſen betreffend.
XLIX.	1618.	6. Martii.	Das Müntz Weeſen betreffend.
L.	—	10. Martii	Churfürſten Zuſammenkunfft betreffend.
LI.	1619.	2. April	Den Tod Kayſers Matthiæ betreffend.
LII.	—	18. Junii	Die Policey betreffend.
LIII.	1620.	9. Dec.	Das Müntz Weeſen betreffend.
LIV.	1621.	13. Febr.	Die Beherbergung fremder Perſonen betreffend.
LV.	—	14. May	Chur und Fürſten Tag betreffend.
LVI.	—	20. Oct.	Das Müntz Weeſen betreffend.
LVII.	1622.	12. Jan.	Die Policey betreffend.
LVIII.	—	2. Sept.	Chur und Fürſten Tag betreffend.
LIX.	1623.	2. May	Eine Müntz-Ordnung betreffend.
LX.	—	2. May	Eine Tax Ordnung betreffend.
LXI.	—	6. May	Eine dergleichen.
LXII.	1626.	14. Nov.	Die Policey betreffend.
LXIII.	1628.	7. Martii	Die Policey betreffend.
LXIV.	1629.	7. Aug.	Die Schüſſelpfennige betreffend.
LXV.	1630.	8. April	Eine Churfürſtliche Zuſammenkunfft betreffend.
LXVI.	—	9. April	Das Herrenloſe Geſindel betreffend.
LXVII.	—	5. Aug.	Religions-Sachen betreffend.
LXVIII.	1631.	23. Junii	Die Policey betreffend.
LXIX.	—	17. Oct.	Die behutſame Aufführung bey damahligen Kriegs-Läufften betreffend.
LXX.	—	19. Dec.	Die Policey betreffend.
LXXI.	—	23. Dec.	Die Policey betreffend.
LXXII.	1632.	21. April	Die Einquartirung betreffend.

LXXIII. • 1632. • 7. May Den verbothenen Kauff von Soldaten betreffend, nebſt der Ordinanz Verpflegung auf die in Regenſpurg liegende Infanteria und Cavalleria ſo effective vorhanden.

LXXIV. • — • 25. Oct. Der Soldaten Verpflegungs-Ordinanz und Servitien auch Feuer Ordnung betreffend.

LXXV. • — • 31. Oct. Verdächtige Correſpondenz betreffend.

LXXVI. • 1633. • 17. April Den verbothenen Kauff von Soldaten betreffend.

LXXVII. • — • 23. Oct. Die Policey betreffend.

LXXVIII. • — • 13. Nov. Die Kriegs Ordinanzen und Servitien betreffend nebſt der Verpflegungs-Ordinanz, welche mit des Kayſerl. Obriſten u. Kriegs-Commandanten Herrn Maximilian Mar. von Goltz ꝛc. ꝛc. verglichen worden, imgleichen Herzog Bernhards Befehl wegen derer Servitien und Lehnungen auch übrige Verhaltung derer Soldaten.

LXXIX. • 1634. • 14. Oct. Die Policey und Veranſtaltung gegen beſorgliche anſteckende Kranckheiten und Seuchen betreffend.

LXXX. • — • 24. Oct. Der Leichen austragen und Fremden Beherbergung betreffend.

LXXXI. • 1636. • 12. April Das Herrenloſe Geſindel und Beherbergung der Fremden betreffend.

LXXXII. • — • — Die Churfürſtl. Zuſammenkunfft betreffend.

LXXXIII. • 1637. • 17. Febr. Den Tod Kayſers Ferdinandi II. betreffend.

LXXXIV. • — • 20. ejusd. Die Beherbergung derer Fremden und Bedrig Geld betreffend.

LXXXV. • 1639. • 15. Julii. Ejusd. Tenoris.

LXXXVI. • 1640. • 4. Junii. Den Reichs-Tag betreffend.

LXXXVII. • — • 17. Sept. Den Aufſchlag und Ungeld währenden Reichs-Tag betreffend.

LXXXVIII. • 1642. • 29. Nov. Den Kauff von Soldaten betreffend.

LXXXIX. • 1643 • 17. Jan. Das Unzemende diſcuriren judiciren, und Zeitungs tragen betreffend.

LXXXX. • 1644. • 5 Junii. Das Müntz Weeſen betreffend.

LXXXXI. • — • 28. Dec. Die Wucherliche Contracte betreffend.

LXXXXII. • 1645. • 27. Jan. Das Müntz Weeſen betreffend.

LXXXXIII. • 1646. • 25. Sept. Die Policey betreffend.

LXXXXIV. • 1647. • 28. Junii. Den Verboth des Kauffs von Soldaten und Marquetendern betreffend.

LXXXXV. • 1648. • 14. Febr. Die Verproviantirung und Verhaltung gegen das ſtehende Landvolck auch das Verboth des Kauffs von Soldaten und Marquetendern betreffend.

LXXXXVI. • 1649. • 27. Aug. Die Policey und Veranſtaltung gegen beſorgliche anſteckende Kranckheiten und Seuchen betreffend.

LXXXXVII. • — • 4. Oct. Das Danck und Freuden-Feſt für den allgemeinen Frieden betreffend.

LXXXXVIII. • 1650. • 5. Julii. Das Müntz Weeſen betreffend.

LXXXXIX. • 1651. • 19. Sept. Das Ubermäßige Zechen und Spielen betreffend.

C. • 1652. • 17. Febr. Der Ehebalten Belohnung und Aufführung betreffend.

CI. • — • 21. Junii. Den Reichs-Tag betreffend.

CII. • — • 21. Junii. Den Beſitz der unbeſoldeten und ungebrödten Diener betreffend.

CIII.	1652.	22. Nov.	Die Steigerung des Taglohns und Zinſes betreffend.
CIV.	1654.	10. Julii.	Den Tod des Röm. Königs Ferdinandi IV. betreffend.
CV.	1655.	20. Febr.	Das Bier und Wein kauffen und holen aus denen Clöſtern betreffend.
CVI.	—	23. Julii.	Die verbothene Verſpott und Beſchimpffung der Cathol. Geiſtlichen betreffend.
CVII.	—	4. Dec.	Die Policey betreffend.
CVIII.	1656.	21. Jan.	Die Abſpannung Verdingung und Hoffart der Ehehalten betreffend.
CIX.	1657.	17. Martii.	Die Tax oder den Lohn der Maurer, Zimmerleut, Taglohner, Stadtbauern, Bothen, Poſt, Gutſchen und Lehen Pferde betreffend.
CX.	—	2. April.	Den Tod Kayſers Ferdinandi III. betreffend.
CXI.	1658.	2. April.	Die Tax oder den Lohn der Maurer ꝛc.
CXII.	—	9. Aug.	Die Einſindung bey Feuers Gefahr betreffend.
CXIII.	1659.	16. Junii.	Das Müntz Weeſen betreffend.
CXIV.	—	25. Nov.	Den Reichs Deputations Convent betreffend.
CXV.	1662.	3. Martii.	Die Tax oder den Lohn der Maurer ꝛc. ꝛc. ꝛc.
CXVI.	—	27. April.	Den Reichs-Tag betreffend.
CXVII.	1663.	27. Febr.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc.
CXVIII.	—	27. Aug.	Den Gottes-Dienſt wegen Türcken Gefahr betreffend.
CXIX.	1665.	30. Jan.	Das Müntz Weeſen betreffend.
CXX.	—	30. Martii.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc.
CXXI.	1666.	6. April.	Die Tax oder den Lohn
CXXII.	—	19. Julii.	Die Anſtalten wieder anſteckende Kranckheiten betreffend.
CXXIII.	—	2. Aug.	Ejusd. tenoris.
CXXIV.	1667.	2. Jan.	Die Roß-Unterkäuffler betreffend.
CXXV.	1668.	12. Martii.	Die Tax oder den Lohn ꝛc.
CXXVI.	1669.	19. dito.	Die Tax oder den Lohn ꝛc.
CXXVII.	—	2. Dec.	Die Feuers Gefahr betreffend.
CXXVIII.	1670.	19. Julii.	Das Unziemende diſcuriren betreffend.
CXXIX.	1671.	12. Febr.	Die Bettler und das Herrenloſe Geſind betreffend.
CXXX.	—	10. April.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc.
CXXXI.	1673.	31. Julii.	Die Policey und montägige Bethſtund betreffend.
CXXXII.	1674.	14. April.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc.
CXXXIII.	1676.	27. Junii.	Das Herrnloſe Geſindl und Nachtzetteln betreffend.
CXXXIV.	1678.	7. Nov.	Die Feuers Gefahr und das Betteln betreffend.
CXXXV.	1679.	22. Sept.	Die Veranſtaltung gegen beſorgliche Contagion betreffend.
CXXXVI.	—	30. dito.	Die Beherbergung verdächtiger Perſohnen betreffend.
CXXXVII.	1680.	30. Dec.	Den Cometen und die Policey betreffend.
CXXXVIII.	1682.	19. Junii.	Das Müntz Weeſen betreffend.
CXXXIX.	1683.	14. Junii.	Die privilegirte Stelle des Liebiohns in Gant Sachen betreffend.
CXXXX.	—	6. Julii.	Den Gottes-Dienſt betreffend.
CXXXXI.	—	22. Octobr.	Das Müntz Weeſen betreffend.
CXXXXII.	1685.	13. April.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc.
CXXXXIII.	—	22. Sept.	Das Bier und Wein holen in Clöſtern betreffend.
CXXXXIV.	1687.	7. Febr.	Den Schutz und Beyſitz betreffend.

CXXXXV.	1688.	31. May.	Das verbothene Ausschütten auf die Lend und in die Donau betreffend.
CXXXXVI.	—	12. Julii.	Die Obrigkeitliche Gefälle betreffend.
CXXXXVII.	—	18. Dec.	Das Herrenlose Gesindel und Bettler auch Materialisten und fremde Cramer betreffend. Hausirende
CXXXXVIII.	—	24. Dec.	Die Policey betreffend.
CXXXXIX.	1689.	5. Julii.	Die Feuers Gefahr betreffend.
CL.	—	3. Octobr.	Die Policey betreffend.
CLI.	1691.	15. Jan.	Die Handwercks-Pursche und das Herrenlose Gesindel betreffend.
CLII.	—	17. Dec.	Die Pest Anstalten betreffend.
CLIII.	1692.	15. Martii.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLIV.	—	14. Nov.	Die Handwercks-Pursche und Herrenloses Gesindel betreffend.
CLV.	—	5. Dec.	Die Erneuerung des Grund und Pfand Buchs betreffend.
CLVI.	1693.	17. Octobr.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLVII.	1694.	27. Febr.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLVIII.	—	3. May.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLIX.	—	18. Dec.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLX.	1695.	26. Aug.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLXI.	—	23. Dec.	Die Nächtliche Sicherheit betreffend.
CLXII.	1696.	3. Martii.	Den Für- und Aufkauff des Getreydes und der Victualien betreffend.
CLXIII.	1697.	9. Julii.	Die allhiesige Soldateſca betreffend.
CLXIV.	—	29. Nov.	Die Erziehung der Jugend betreffend.
CLXV.	1700.	27. Sept.	Die Reinlichkeit der Strassen und Ausschütten des Mists und Beschütt an den Krenchen oder andern Gestatt und in die Donau betreffend.
CLXVI.	—	23. Dec.	Das Thurnerblasen betreffend nebst dem Verzeichnus wann und zu welcher Zeit der Thurner in Regenspurg Morgens und Abends zu blasen pflegt.
CLXVII.	1702.	25. April.	Die Tax oder den Lohn ꝛc.
CLXVIII.	—	28. April.	Das fleissige Kehren der Rauchfänge betreffend.
CLXIX.	1703.	19. April.	Das verbothene freye und freche Plaudern von dermahligen Läufften betreffend.
CLXX.	1704.	1. Aug.	Die Wacht-Aufzuge betreffend.
CLXXI.	1705.	22. Junii.	Den Tod Kayſers Leopoldi betreffend.
CLXXII.	1705.	16. Nov.	Die Huldigung Kayſers Josephi I. betreffend.
CLXXIII.	1707.	5. May.	Die Feuer Anstalten betreffend.
CLXXIV.	1707.	20. Junii.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLXXV.	1708.	10. May.	Das Stempel Papier betreffend.
CLXXVI.	1709.	25. Febr.	Das Tanzen in Mänteln auf Hochzeiten betreffend.
CLXXVII.	—	16. May.	Die öffentliche Münstätte betreffend.
CLXXVIII.	1710.	18 Febr.	Das Müntz Weesen betreffend.
CLXXIX.	1711.	22. April.	Den Tod Kayſers Josephi betreffend.
CLXXX.	—	9. Junii.	Die Aufrichtung eines Pfandhauses betreffend.
CLXXXI.	—	30. Julii.	Die Vorzugs Gerechtigkeit derer Pfandämter. Pfänder auch eine Verordnung, wie es sonst bey EE. Pfand Amt gehalten werden solle, betreffend.

CLXXXII.	1711.	20. Oct.	Das Bierholen in Clöſtern und bey Ungeld befreyten betreffend.
CLXXXIII.	1712.	18. Martii.	Die allhieſige Soldateſca betreffend.
CLXXXIV.	1712.	20. Oct.	Die Einführung der Seufften und deren Träger Verhältnus betreffend.
CLXXXV.	1713.	1 Junii.	Das Herrenloſe Geſindel betreffend.
CLXXXVI.	—	4. Sept.	Die Peſt Anſtalten betreffend.
CLXXXVII.	—	14. dito.	Die Peſt Anſtalten betreffend.
CLXXXVIII.	—	10. Nov.	Die Peſt Anſtalten betreffend.
CLXXXIX.	—	12. Dec.	Die Peſt Anſtalten betreffend.
CXC.	1714.	11. Jan.	Das Feuer Zeichen durch den Anſchlag an denen Glocken des Rath Thurns betreffend.
CXCI.	1714.	15. Martii.	Die Reinigung derer durch die Peſt inficirten Häuſer und Mobilien betreffend.
CXCII.	1714.	17. May.	Die Verſtifft- und Aſſtermiethung der Häuſer betr. Die öffentliche Miſtſtätte betr.
CXCIII.	1714.	17. Aug.	Den Vor- und Aufkauff derer Venalien, ingleichen die verbothene Ausfuhr und privat Abwägung des Schmalzes und Innſchlichts betr.
CXCIV.	—	5. Nov.	
CXCV.	—	20. Dec.	Der Gaſtgeben und deren Haußknechten verbothenen Handel und Wandel und gegebenen Unterſchleiff denen Fuhrleuten betr.
CXCVI.	—	20. Dec.	Die Thorzetteln bey gefährlichen Kranckheits-Läufften betr.
CXCVII.	1715.	29. Martii.	Das Müntz Weeſen betr.
CXCVIII.	—	20. Dec.	Die Feyerung des Sabbaths betr.
CXCIX.	1716.	19. Martii.	Die Roß Unterkäuffler betr.
CC.	1716.	14. Dec.	Die Abführung Obrigkeitlicher Gefälle betr.
CCI.	1718.	28. Febr.	Die hieſige Arme und das liederliche Geſindel betr.
CCII.	1718.	15. Julii.	Die Huldigung Kayſers Caroli VI. betr.
CCIII.	1720.	20. Febr.	Den Tod der Kayſerin Eleonoræ Magdalenæ Thereſiæ betr.
CCIV.	—	11. Junii.	Die An- und Abladung der Güter betr.
CCV.	—	11. Junii.	Derer Kauff- und Handelsleute Entrichtung der Mauth-Gebühren betr.
CCVI.	—	11. Junii.	Der Gaſtgeben und derer Haußknechte mit denen von fremden Fuhrleuten hieher bringenden Gütern treibende Factorien und Mäckereyen betr.
CCVII.	—	2. Dec.	Die Contagion in Franckreich und deſſen Gegenden betr.
CCVIII.	—	20. Dec.	Die Vermiethung der Häuſer betr.
CCIX.	1722.	20. April.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc. ꝛc.
CCX.	1726.	14. May.	Das Müntz Weeſen betr.
CCXI.	—	1. Nov.	Die Vermiethung der Häuſer und Zimmer betr.
CCXII.	1727.	4. Julii.	Die Tax oder den Lohn ꝛc. ꝛc. ꝛc.
CCXIII.	—	27. Nov.	Die nächtliche Sicherheit auf denen Straſſen und gemeine Ruhe und Friede betr.
CCXIV.	1730.	14 Martii.	Die hieſige Kauff- und Handelſchafft betr.
CCXV.	—	6. Octobr.	Den Auf- und Fürkauff der Victualien betr.
CCXVI.	1732.	26. Aug.	Die Policey betr.
CCXVII.	1733.	20. April.	Die Kundſchafften derer Handwercker betr.

CCXVIII. 1733. 20. Julii. Die verbothene Correſpondenz in Religions-Sachen betr.
CCXIX. — 16. Oct. Die Mauth Polizey betr.
CCXX. 1735. 24. May. Die Abwendung fernern Tumults und Herſtellung der öffentlichen Ruhe betr.
CCXXI. 1736. 17. Febr. Die Vermiethung derer Häuſer und Zimmer betr.
CCXXII. — 28. May. Die Fauſt-Pfänder und Hypotheken betr.
CCXXIII. — 21. Aug. Einen Anhang zu denen hieſigen Kindtauff-, Hochzeit, Leichen und Tax Ordnungen betr.
CCXXIV. 1737. 7. Jan. Das Müntz Weeſen betr.
CCXXV. — 10. Jan. Das Müntz Weeſen betr.
CCXXVI. 1738. 11. Dec. Die Peſt Anſtalten betr.
CCXXVII. 1738. 16. Dec. Die Verbürgung derer vogtbaren und minderjährigen Weiber für ihre Männer betr.
CCXXVIII. 1740. 10. May. Das Müntz Weeſen betr.
CCXXIX. — 1. Nov. Den Tod Kayſers Caroli VI. betr.
CCXXX. — 1. Dec. Die Land Müller betr.
CCXXXI. 1741. 9. Jan. Das unzeitige Raiſoniren betr.
CCXXXII. — 1. Dec. Die Steuer Obligationes betr.
CCXXXIII. 1742. 25. May. Das Stempel Papier betr.
CCXXXIV. 1743. 26. Aug. Die Gutſchen und Vordringen der Gäſte bey Hochzeiten betr.
CCXXXV. 1744. 18. Febr. Den Pferde Verkauff betr.
CCXXXVI. — 17. Dec. Den Auslauff der Leute betr.
CCXXXVII. 1745. 16. Febr. Den Tod Kayſers Caroli VII. betr.
CCXXXVIII. 1746. 24. Mart. Das auswärtige Leinwandbleichen und deren Beſchau betr.
CCXXXIX. 1747. 31. Aug. Das hieſige Gymnaſium poeticum betr.
CCXL. — 16. Nov. Die Locirung und Ceſſion derer Haußbriefe betr.
CCXLI. 1749. 23. May. Das Schweinhalten in der Stadt betr.
CCXLII. 1750. 19. Mart. Die Huldigung Kayſers Francisci betr.
CCXLIII. 1752. 10. Jan. Die Einlieferung derer Nachtzettlin. betr.
CCXLIV. 1753. 12. Nov. Die Abtragung derer von verſchiedenen Jahren angewachſenen Steuern betr.

Digitized by Google

Digitized by Google
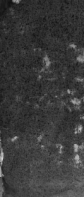
Digitized by Google